

Hanna Maria Malik

Die Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht

Unter Berücksichtigung der langjährigen Diskussion
zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland

λογος

Die Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht

**unter Berücksichtigung der langjährigen Diskussion
zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland**

Hanna Maria Malik

Frankfurt an der Oder, 2020

Logos Verlag Berlin



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz CC BY-NC-ND (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>). Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

© Copyright Logos Verlag Berlin GmbH 2020

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-8325-5195-7

DOI 10.30819/5195

Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10
D-12681 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 42 85 10 90

Fax: +49 (0)30 / 42 85 10 92

<http://www.logos-verlag.de>

Meinen Großeltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder als Dissertation angenommen. Die Forschung dazu wurde im Juni 2019 abgeschlossen und befindet sich maßgeblich auf dem Stand vom 17. Juni 2019. Auf den erst nachträglich vorgelegten BMJV-Referentenentwurf und die dazu neu erschienene Literatur konnte nur ansatzweise im Nachwort zu dieser Arbeit eingegangen werden.

Das Thema dieser Arbeit geht auf eine Anregung von Herrn Prof. dr hab. *Witold Kulesza*, den wissenschaftlichen Betreuer meiner Magisterarbeit an der Universität in Łódź (Polen), zurück. Der Idee, zur Verbandsverantwortlichkeit zu forschen, bin ich später während meines Aufbaustudiums an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main unter der Betreuung von Herrn Prof. Dr. *Cornelius Prittwitz* zum ersten Mal vertieft nachgegangen. Bei meinen beiden Professoren möchte ich mich für die Betreuung bedanken.

Mein besonderer Dank gilt vor allem Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. *Jan C. Joerden* für die Betreuung dieser Dissertation, seine wissenschaftlichen und formellen Ratschläge und Geduld. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. *Bartosz Makowicz* für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch Frau Prof. Dr. *Dagmara Jajeśniak Quast*, der Leiterin des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien (ZIP), der Hanns-Seidel-Stiftung sowie dem Land Brandenburg, die die wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung meines Promotionsvorhabens gesichert haben. Im Rahmen des ZIP konnte diese Arbeit in einer wissenschaftlich fruchtbaren und persönlich angenehmen Atmosphäre geschrieben werden. Ich bedanke mich bei allen Kollegen aus dem ZIP-Graduiertenkolleg, insbesondere bei Dr. *Joanna Staśkiewicz*, *Katarzyna Goebel*, Dr. *Falk Flade*, Dr. *Anna Steinkamp* und Dr. *Małgorzata Szajbel-Keck*. Zudem möchte ich mich bei Dr. *Bartosz Jagura* und *Agata Adamowicz* aus dem Viadrina Compliance Center für ihre freundliche Unterstützung bedanken.

Mein Dank gilt ferner allen meinen Freunden und Kollegen an der Universität in Turku, insbesondere Prof. *Anne Alvesalo-Kuusi*, Dr. *Liisa Lähteenmäki*, Dr. *Maija Helminen*, Dr. *Dhanay Cadillo-Chandler*, *Johanna Sammalmaa* und Prof. *David Whyte* für die vielen anregenden Gespräche sowie meinen Kollegen in dem Forschungsprojekt Trafflab an der Universität in Tel Aviv, insbesondere

Dr. *Assaf Bondy*, Dr. *Jon Davies* und Prof. *Hila Shamir*, die mich in der letzten Phase des Promotionsverfahrens vor allem unterstützt haben.

Jonas Grygier hat mit großer Zuverlässigkeit die Reinschrift des Textes besorgt. Dafür sowie für seine wohlwollende Unterstützung möchte ich ihm an dieser Stelle ganz besonders danken. Mein Dank gilt auch dem Verlag für die Aufnahme in die Exzellenzinitiative.

Danken möchte ich schließlich meinen Eltern, *Elżbieta* und *Tadeusz Malik*, meiner ganzen Familie und meinen Freunden für ihren liebevollen Beistand und ihr großes Verständnis.

Turku, im September 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	v
Inhaltsverzeichnis	vii
I. Einleitung	1
A. Problemstellung.....	1
B. Zielsetzung und Forschungsansatz dieser Untersuchung.....	6
1. Law-in-context-Perspektive.....	9
2. Rechtsvergleichende Perspektive	10
a) <i>Herausforderungen der rechtsvergleichenden Perspektive</i>	11
b) <i>Funktioneller Ansatz mit strukturvergleichender Fortentwicklung</i>	17
C. Aufbau und Fragestellung dieser Untersuchung.....	21
II. Die langjährige Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland	25
A. Einführende Bemerkungen und Forschungsstand.....	25
B. Die Diskussion über die Verbandsstrafbarkeit.....	31
C. Die Ablehnung der Verbandsstrafbarkeit	34
D. Die Entwicklung der Verbandsgeldbuße.....	37
1. Verabschiedung der einheitlichen Verbandsgeldbuße.....	37
2. Systematische Erweiterung der Verbandsgeldbuße	40
3. § 30 und § 130 OWiG als Schlüsselregelungen der Verbandsverantwortlichkeit – geltende Rechtslage.....	47
a) <i>Sanktionierbare Verbände</i>	48
b) <i>Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße</i>	49
(1) Anknüpfungstäter	51
(2) Zurechnungskriterien	54
c) <i>Höhe und Bemessung der Verbandsgeldbuße</i>	57
d) <i>Weitere Maßnahmen</i>	59
(1) Vorteilsabschöpfung.....	60
(2) Bekanntmachung der Verbandssanktionen.....	62
(3) Gefahrenabwehrmaßnahmen.....	64

4.	Die Verbandsgeldbuße – in der Praxis	65
E.	Erneute Versuche zur Einführung der Verbandsstrafbarkeit.....	75
1.	Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuches und darauffolgende Vorschläge.....	77
2.	„Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung“	81
3.	Entwurf des Verbandssanktionengesetzes.....	82
F.	Maßregelmodelle.....	84
G.	Zwischenergebnis	90
III.	Die repressive Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht	93
A.	Einführende Bemerkungen und Forschungsstand.....	93
B.	Der Weg zum Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019	96
1.	Die Idee der repressiven Verbandsverantwortlichkeit.....	96
2.	Die Verabschiedung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002	103
a)	<i>Die Entwicklung des Gesetzes zur Verantwortlichkeit der Kollektivsubjekte aus dem Jahr 2002</i>	107
b)	<i>Das Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002– in der Praxis</i>	112
3.	Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019	127
a)	<i>Das Wesen der Reform</i>	130
b)	<i>Verbindung von repressiven und präventiven Zwecken</i>	133
c)	<i>UOPZ von 2019 als Forschungsgegenstand</i>	138
C.	Modelle und Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit – neue vs. alte Rechtslage.....	142
4.	Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002	143
a)	<i>Geltungsbereich des UOPZ von 2002</i>	143
b)	<i>Die Rechtsnatur und dogmatische Zuordnung der Verbandsverantwortlichkeit</i>	150

c) <i>Das Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im UOPZ von 2002</i>	154
(1) Handlungsfähigkeit der Verbände	155
(a) Handlungsfähigkeit der Verbände im Wege der Zurechnung	157
(b) Erster Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002.....	159
(2) Schuld- und Straffähigkeit des Verbandes.....	162
(a) Die repressive Verantwortlichkeit und das Schuldverfordernis.....	163
(b) Lösungsansätze <i>de lege ferenda</i> in der polnischen Rechtslehre.....	167
(i) <i>Abkoppelung von den Kategorien des Individualstrafrechts</i>	170
(ii) <i>Anpassung an die Kategorien des Individualstrafrechts</i>	174
(3) Die dogmatische Konstruktion der subjektiven Vorwerfbarkeit im Sinne des UOPZ von 2002.....	179
(a) Zweiter Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002.....	180
(b) Wesen des Verbandsverschuldens	181
(c) Auslegung des Verbandsverschuldens.....	186
(i) Abgrenzung der verschiedenen Arten des Verbandsverschuldens	189
(ii) Organisationsverschulden und Präventions- und Kontrollmaßnahmen	193
(iii) Subjekt des Verschuldens.....	195
(d) Zwischenergebnisse.....	200
(4) Verhältnis zwischen dem ersten und zweiten Anknüpfungspunkt – streng akzessorisches Modell der Verbandsverantwortlichkeit.....	200
d) <i>Verfahren in einem akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit</i>	206
e) <i>Zwischenergebnis und Ausblick</i>	215

5. Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019	218
a) <i>Geltungsbereich des UOPZ von 2019</i>	221
b) <i>Abschaffung der Akzessorietätslösung</i>	224
(1) Verfahren in einem nicht-akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit.....	225
(2) Nicht-akzessorisches Modell der Verbandsverantwortlichkeit.....	233
c) <i>Unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit</i>	237
(1) Handlungsfähigkeit des Verbandes – anonyme Verbandsverantwortlichkeit.....	237
(2) Subjektive Elemente der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit.....	241
d) <i>Mittelbare Verbandsverantwortlichkeit</i>	245
(1) Erster Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit	245
(a) Mittelbare Verantwortlichkeit für die Taten der Verbandsangehörigen.....	246
(b) Mittelbare Verantwortlichkeit für die Taten der zusammenwirkenden Unternehmer und Verbände	250
(2) Zweiter Anknüpfungspunkt der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit.....	255
(a) Wesen des Verbandsverschuldens	256
(i) <i>Widerlegliche Vermutung</i>	257
(ii) <i>Erforderliche Sorgfalt als ein zentrales Element der repressiven Verbandsverantwortlichkeit</i>	259
(iii) <i>Organisationsverschulden und Präventions- und Kontrollmaßnahmen</i>	262
(b) Subjekt des Verbandsverschuldens.....	265
(3) Verhältnis zwischen dem ersten und zweiten Anknüpfungspunkt	267
6. Zwischenergebnisse	269

IV. Die repressive Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht im Lichte der deutschen Modelle <i>de lege lata</i> und <i>de lege ferenda</i>	273
A. Einführende Bemerkungen	273
B. Dogmatische Bedenken gegen die Verbandsstrafe	276
C. Zurechnungsmodell – Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 1 OWiG..	279
1. Eigene Verbandstäterschaft auf dem Weg der Zurechnung	282
2. Eigene Schuld des Verbandes	284
a) <i>Verbandsbezogenheit auf der Tatbestandsebene</i>	286
(1) Anknüpfungstäter	286
(2) Zurechnungskriterien	288
b) <i>Verbandsbezogenheit auf der Sanktionsebene</i>	291
c) <i>Zwischenergebnis</i>	293
3. Polen: Die dogmatische Rechtfertigung der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit nach dem neuen UOPZ.....	294
D. Erweiterung des Zurechnungsmodells – Selbstständige Verbandsgeldbuße aus § 30 Abs. 4 OWiG.....	297
E. Erweiterung des Zurechnungsmodells – Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG.....	302
1. Die dogmatische Konstruktion	304
a) <i>Betriebsbezogene Zuwiderhandlung</i>	304
b) <i>Abstraktes vs. konkretes Gefährdungsdelikt</i>	305
2. Konkretisierung der Begriffe „erforderliche Aufsichtsmaßnahmen“ und „gehörige Aufsicht“	308
a) <i>Erforderlichkeit und Zumutbarkeit</i>	309
b) <i>Kausalität und Geeignetheit</i>	310
c) <i>Stufensystem</i>	311
3. Konkretisierung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen und Anreize zu den Compliance-Bemühungen.....	314
4. <i>Zwischenergebnis</i>	317
5. Polen: Konkretisierung des Verbandsverschuldens im Rahmen des neuen UOPZ	318
F. Die Festsetzung der akzessorischen Verbandsgeldbuße.....	321

1.	Grundsatz des einheitlichen Verfahrens.....	321
2.	Opportunitätsprinzip.....	327
	a) <i>Vorteile des Opportunitätsprinzips</i>	330
	b) <i>Nachteile des Opportunitätsprinzips</i>	331
	c) <i>Polen: Begrenztes Opportunitätsprinzip</i>	333
3.	Polen: Die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis – zwischen Regelungs- und Vollzugsdefizit.....	335
	a) <i>Fehlendes Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden</i>	337
	b) <i>Fehlende Expertise der Strafverfolgungsbehörden und gemischter Charakter der Verbandsverantwortlichkeit</i>	339
	c) <i>Mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen</i>	343
G.	Lösungsvorschläge <i>de lege ferenda</i>	345
1.	Verbandsstraftaten nach dem VerbStrG.....	347
	a) <i>Erster Anknüpfungspunkt – verbandbezogene Zuwiderhandlung</i>	348
	(1) Der Begriff der Zuwiderhandlung.....	348
	(2) Verbandsbezogenheit.....	352
	b) <i>Anknüpfungstäter</i>	354
	c) <i>Zweiter Anknüpfungspunkt – originäre Verbandsschuld</i>	356
	(1) Organisationsdefizite als Ursache der Zuwiderhandlung	356
	(2) Mangelhafte Auswahl der Entscheidungsträger als Haftungsgrund der Verbandsstrafbarkeit.....	360
	(3) Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger als Haftungsgrund der Verbandsstrafbarkeit	364
	d) <i>Rezeption des VerbStrG – rechtsvergleichende Erkenntnisse</i>	367
	(1) Dogmatische Rechtfertigung der Verbandssanktionierung	368
	(2) Stark präventive Ausrichtung.....	371
2.	Verbandsverfehlungen nach dem Kölner Entwurf.....	372
	a) <i>Erster Anknüpfungspunkt – verbandsbezogene Zuwiderhandlung</i>	374

(1) Der Begriff der Zuwiderhandlung.....	374
(2) Verbandsbezogenheit.....	376
b) Anknüpfungstäter.....	377
c) Zweiter Anknüpfungspunkt (?).....	378
(1) Organisationsdefizit als Ursache der Zuwiderhandlung ..	379
(2) Erste Verbandsverfehlung.....	381
(a) Striktes Zurechnungsmodell.....	381
(b) Geeignete Sicherheitsvorkehrungen als Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit.....	384
(3) Zweite Verbandsverfehlung	386
(a) Die Konsequenzen der Akzessorietät der ersten Verbandsverfehlung.....	386
(b) Erweiterung der Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit durch die zweite Tatbestandsalternative	387
(c) Spezialpräventive Ausrichtung des Entwurfs und die Konkretisierung der Präventionsmaßnahmen	391
d) <i>Rezeption des Kölner Entwurfs – rechtsvergleichende Erkenntnisse</i>	393
B. Zwischenergebnis	396
V. Zusammenfassung und rechtsvergleichende Schlussfolgerungen	399
A. Modelle der Verbandsverantwortlichkeit.....	400
1. Anknüpfungsfälle der Verbandsverantwortlichkeit – Wofür wird der Verband belangt?	400
2. Dogmatische Rechtfertigung des ersten Anknüpfungsfalles.....	404
a) <i>Akzessorische Modelle</i>	406
b) <i>Nicht-akzessorische Modelle</i>	409
3. Dogmatische Rechtfertigung des zweiten Anknüpfungsfalles	411
a) <i>Verbandstat vs. Verbandsverschulden</i>	412
b) <i>Unterlassungs- vs. Begehungsdelikt</i>	414
c) <i>Konkretisierung der Pflichtverletzung auf der Führungsebene</i> .	417

4.	Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit	420
a)	<i>Verbandsbezogenheit</i>	420
b)	<i>Nicht-akzessorische vs. akzessorische Modelle</i>	422
5.	Schlussfolgerungen <i>de lege ferenda</i>	425
B.	Das Dilemma der repressiven Verbandsverantwortlichkeit.....	433
1.	Globale Tendenzen	433
2.	Tendenzen in Deutschland und Polen	435
Nachwort	441
A.	Die Dilemmata des BMJV-Referentenentwurfs von 2020 – Einführende Anmerkungen	441
B.	Paradigmenwechsel bei der Verbandssanktionierung?.....	444
1.	Verbände als Subjekte des Strafrechts (?).....	444
a)	Zurechnungsmodell.....	445
b)	Charakter der Verbandsverantwortlichkeit.....	452
2.	Zwischen <i>ex-post</i> Reaktion und <i>ex-ante</i> Interventionen	457
a)	Sanktionsmodell des VerSanG.....	460
(1)	Durchbrechungen des Legalitätsprinzips und eine dauerhafte Regulierungsstrategie?.....	462
(2)	Die Konsequenzen der strikten Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit für die Sanktionierung nach VerSanG	463
b)	Spezial-präventive Ausrichtung des VerSanG?	465
3.	Die „geteilte“ Kompetenz für die Stärkung der wirtschaftlichen Integrität.....	470
C.	Schlussfolgerungen.....	477
Abstract	480
VI.	Anhänge.....	481
A.	Abbildungsverzeichnis	481
B.	Abkürzungsverzeichnis	482
C.	Auszug aus dem UOPZ von 2002	492
D.	Auszug aus dem UOPZ von 2019	501
E.	Literaturverzeichnis	525

F. Rechtsprechung	557
G. Gesetzgebungsunterlagen	559
H. Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.4.2020	567
I. Berichte und Empfehlungen der Internationalen Organisationen	572
J. Gerichtsrecherche	574

I. Einleitung

A. Problemstellung

„[A]uf diese Frage, ob die Bestrafung und (factum concludens) die Deliktsfähigkeit der Körperschaft möglich ist, bleibt immer die bejahende Antwort übrig; wer sie verneint, kennt die Entwicklungsgeschichte des Strafrechts nicht. Die kollektive Verantwortlichkeit bzw. Bestrafung der Verbände ist keine episodische Verirrung des Rechtslebens, sie bildet ein Rechtsinstitut, das einer gewissen Kulturstufe eigen ist. [...] Der juristischen Theorie bleibt dafür vorbehalten, nicht die müßige Frage: ob die Kollektivverantwortlichkeit möglich ist, auch nicht die rein faktische, ob sie unter gegebenen Umständen als unbedingt notwendig erscheint, sondern wie sie rechtswissenschaftlich zu konstruieren und zu begründen sei. Die Theorie muss hier der alltäglichen Praxis entschieden gerecht werden, muss die Rechtserscheinung als eine nicht mehr hinwegzuleugnende anerkennen“.¹

Die Idee der Strafbarkeit bzw. Deliktsfähigkeit von Verbänden wird in der polnischen Strafrechtslehre seit Anfang des 20. Jahrhunderts diskutiert.² Bereits im Jahr 1906 hat einer der wichtigsten Vertreter der polnischen Strafrechtslehre, *Juliusz Makarewicz*, die Ursprünge der Kollektivverantwortlichkeit analysiert und sich mit den damit verbundenen dogmatischen Problemen auseinandergesetzt.³ Angesichts der steigenden Pathologien des Wirtschaftslebens hat er die Deliktsfähigkeit von Körperschaften anerkannt und „eine theoretische Konstruktion des Genossenschaftsdelikts“ dargelegt.⁴ Seine Einstellung kann man jedoch als eher ambivalent beschreiben. Einerseits bejahte er die kriminalpolitische Bedeutung der modernen, individuellen Verantwortlichkeit von Personenverbänden und forderte eine scharfe Unterscheidung von der kollektiven Schuld, die charakteristisch für das primitive Recht sei. Andererseits betrachtete er sie als eine „brutale Art

¹*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 347.

²Wie im Laufe der Arbeit nachgewiesen wird, war die Diskussion nicht so intensiv wie in Deutschland.

³*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 307–358; Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (2) (b) (ii).

⁴Vgl. dazu *Makarewicz, Einführung* 1906, S. 351; Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (2) (b) (ii).

der Kriminalpolitik“, die „immer den Fluch seines Ursprungs an sich trägt“.⁵ *Makarewicz* sieht den Zweck des Genossenschaftsdelikts in „der Vereinfachung der Strafjustiz in gewissen Fällen minderwertiger Delikte“⁶ und betrachtet sie von daher ausschließlich als eine Rechtsinstitution des Verwaltungsstrafrechts. Das Genossenschaftsdelikt stellt ein „Bindeglied zwischen der kollektiven und rein individuellen Strafe [...] [,] jedoch keineswegs das letzte Wort der Entwicklung“ dar.⁷

Es scheint, dass die ambivalente Einstellung von *Makarewicz*, die charakteristische Dichotomie zwischen kriminalpolitischer Erforderlichkeit und dogmatischer Umsetzbarkeit, in Polen ein Jahrhundert überdauert hat. Trotz einiger Vorschläge hat sich die Verbandsverantwortlichkeit im Strafrecht *sensu stricto* nicht durchgesetzt.⁸ Stattdessen wurde unter dem Einfluss der Vorgaben des Europarates, der OECD, der Vereinten Nationen und der Europäischen Union eine Kompromisslösung, das Gesetz vom 28. Oktober 2002 über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten (*Ustawa z dnia 28. października 2002 o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary*, Dz.U.2019.628 t.j., im Weiteren: UOPZ von 2002), verabschiedet.⁹ Die internationalen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit sind zurückhaltend formuliert und verpflichten nur zur Einführung erforderlicher Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen juristische Personen für Rechtsverstöße, die zu ihren Gunsten von ihren Vertretern begangen werden, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Maßnahmen müssen nicht zwingend strafrechtlichen Charakter haben.¹⁰ Es scheint, dass mit dem UOPZ, das bisher die Schlüsselregelung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im

⁵*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 357.

⁶*Makarewicz, Einführung* 1906, S. 347.

⁷*Makarewicz, Prawo karne* 1919, S. 109-111; *Makarewicz, Einführung* 1906, S. 357; vgl. anders dazu: *Górniok* in: *Eser/Zoll* (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431 (435).

⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

⁹Im Hinblick auf das UOPZ wurden in den bisher vorliegenden, deutschsprachigen Veröffentlichungen folgende Abkürzungen benutzt: *Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116/2 (2004), S. 541 ff.: *JurPersG*; *Bantle/Bobrzyński/Liebscher* in: *Liebscher/Zoll* (Hg.), *Einführung* 2005: *KörpVG*; Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁰Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – Amtsblatt Nr. C 221 vom 19/07/1997 S. 0012 – 0022.

polnischen Recht darstellt, Polen die minimalen, internationalen Vorgaben erfüllt hat.¹¹ Andererseits ist es fraglich, ob die vorhandenen Sanktionen gegen Verbände als effektiv betrachtet werden dürfen.

Das UOPZ von 2002 wurde von Anfang an äußerst kritisch aufgenommen.¹² Nach weitverbreiteter Meinung stellt das Gesetz eine durch internationale und europäische Rechtsakte aufgezwungene Änderung dar, mit dem die polnische Regierung einfach ein weiteres EU-Anpassungsgesetz „abhaken“ wollte.¹³ In der Kritik stand vor allem der Charakter der Verantwortlichkeit, denn weder dem Gesetz selbst noch seiner Begründung ließ sich entnehmen, ob es sich um eine strafrechtliche, eine quasi-strafrechtliche oder eine andere Art der Verantwortlichkeit handelt. Umstritten ist auch das streng akzessorische Modell der Verbandsverantwortlichkeit, das sich weitgehend an der Strafbarkeit und dem Strafverfahren gegen „natürliche“ Täter ausrichtet.

Die strenge Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit wurde durch die individualistische Ausrichtung des polnischen Strafrechts bedingt, in dem nur natürliche Personen für von ihnen selbst schuldhaft begangene Taten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden dürfen.¹⁴ Juristische Personen und andere Personenvereinigungen gelten hingegen aus dogmatischer Sicht im strafrechtlichen Sinn als grundsätzlich handlungsunfähig.¹⁵ Um den Grundprinzipien des Strafrechts Rechnung zu tragen, wurde daher ein kompliziertes Modell der Verbandsverantwortlichkeit entwickelt, das an die Zurechnung strafbarer Taten einer natürlichen Person, die in einer vorangehenden Rechtsentscheidung bestätigt werden muss, und die zivilrechtliche Konstruktion des Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschuldens anknüpft. Das Gesetz bedient sich dabei ungenauer Begriffe und ruft viele Auslegungsprobleme hervor, was folglich zu einer Verfassungsbeschwerde und einem Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofes geführt hat, in dem mehrere Vorschriften des UOPZ von 2002 für verfassungswidrig erklärt wurden. Um die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis zu ermöglichen, wurde das

¹¹Mit dem Vorbehalt der Empfehlungen der OECD, vgl. dazu OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

¹²Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹³*Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie, S. 106-107, 109.

¹⁴*Cieślak*, *Polskie prawo karne* 1994, S. 109; *Świda*, *Prawo karne* 1970, S.122; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁵Zusammenfassend dazu *Filar*, obwohl selbst bejahend *ders.* AG 3 (2003), S. 19 (22-23).

UOPZ seit seiner Verabschiedung mehrmals geändert. Trotz all dieser Änderungen gilt es weiterhin als eine unvollständige und mangelhafte Regelung, die kaum angewendet wird.¹⁶ Sogar 16 Jahre nach dem Inkrafttreten des UOPZ, im Jahr 2003, weigern sich die Strafverfolgungsorgane und die Justiz fortwährend dieses Gesetz anzuwenden und favorisieren die etablierten Rechtsinstitutionen der Einziehung und der subsidiären Verantwortlichkeit von Verbänden aus dem Steuerstrafgesetzbuch.¹⁷

Somit ist Polen Teil der in Europa und sogar weltweit zu beobachtender Tendenz, wonach Verbandsverantwortlichkeit, ungeachtet dogmatischer Probleme, aus einem rechtspolitischen Bedürfnis eingeführt bzw. verschärft wird. Das steigende Störungspotenzial der Verbände und die weitgehende Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse, die die Zuordnung von Straftaten zu einer natürlichen Person erschweren, verlangen nach einer Änderung der seit dem 19. Jahrhundert geltenden Paradigmen im individuellen Strafrecht.¹⁸ So wurde die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit in einigen Ländern mit einem aufsehenerregenden Ereignis verbunden – beispielsweise mit einem von Unternehmen verschuldeten Unfall, einer Umweltkatastrophe oder einem Korruptionsskandal.¹⁹ Viele europäische Länder, insbesondere die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wurden allerdings, genauso wie Polen, erst durch die internationalen Verpflichtungen zur Einführung der Verbandsverantwortlichkeit zum Handeln veranlasst.²⁰ So wurde eine Art der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in den letzten 50 Jahren in die Strafgesetzbücher von 16 europäischen Ländern eingefügt.²¹ Viele andere Länder haben sich für eine Kompromisslösung in Form eines Sondergesetzes entschieden, das

¹⁶Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (552); Nita, PiP 6 (2003), S. 16 ff; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁷Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2.

¹⁸Vgl. dazu Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates (Nr. R [88] 18 vom 20. Oktober 1988)

¹⁹Vgl. Fall Kaprun – mehr dazu Kolarik, Bestimmungen 2008; Westray Mine Disaster – mehr dazu in Bittle, Still Dying for a Living 2012, Korruptionsskandal Siemens – Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012.

²⁰Mehr dazu Malik in: Drewniak/Olkiewicz (Hg.), Nauka i Biznes 2015, S. 110-117; mehr dazu auch Kolarik, Bestimmungen 2008; Bahnmüller, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004.

²¹Niederlande (1976); Portugal (1982); Schweden (1986); Frankreich (1994); Finnland (1995); Dänemark (1996); Slowenien (1999); Belgien (1999); Estland (2001); Malta (2002); Litauen (2003); Lettland (2005); Bulgarien (2005); Rumänien (2006); Luxemburg (2010); Slowakei (2010); Spanien (2010); Lichtenstein (2012).

eine strafrechtliche bzw. quasi-strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit vorsieht.²² Wie allerdings die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, bedeutet die Verabschiedung der Unternehmensstrafbarkeit nicht unbedingt, dass sich das Konzept in der Rechtswirklichkeit durchsetzt bzw. durchsetzen ließe.²³ Die neuen Sanktionierungsmöglichkeiten werden häufig nur begrenzt bzw. gar nicht in der Praxis angewendet.²⁴ Die bisher bekannten Lösungsansätze stellen kein effektives Mittel dar, die Personenverbände zur repressiven Verantwortlichkeit zu ziehen, und aus diesem Grund werden die Gesetze dazu andauernd erweitert und modifiziert.

Unter der Kritik seitens der OECD und der Europäischen Kommission wird nun das polnische Gesetz von 2002 grundlegend reformiert. Am 10. Januar 2019 legte die polnische Regierung dem polnischen *Sejm* einen neuen Gesetzesvorschlag über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe stehende Taten vor. Die *ratio legis* des neuen Gesetzes zur Verbandsverantwortlichkeit (Im Weiteren: neues UOPZ bzw. UOPZ von 2019) besteht darin, die Effektivität des bestehenden Instrumentariums zur Sanktionierung von Verbänden, insbesondere bei der Bekämpfung der schwerwiegenden Wirtschafts- und Steuerkriminalität, zu erhöhen.²⁵ Die Verfasser des neuen Gesetzes bestehen zwar auf einer Verantwortlichkeit mit einem gemischten zivilstrafrechtlichen Charakter, die allerdings im Vergleich zu der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 viel repressiver ausgerichtet wird. Das Wesen des UOPZ von 2019 ist die Abkehr von der strengen Akzessorietätslösung und die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbandsverantwortlichkeit, damit auch die systemischen Fehlentwicklungen erfasst werden können. Neben der Verantwortlichkeit für rechtswidrige Taten eines verbandsbezogenen Anknüpfungstäters ist daher eine originäre Verbandsverantwortlichkeit

²²Ungarn (2001); Italien (2001); Polen (2003), Österreich (2006) Tschechien (2012).

²³*König* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 44.

²⁴*Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 3; *König* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 41; vgl. dazu auch; *Alvesalo/Lähteenmäki*, Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention, 17 (2016), S. 53 (54-55); *Tombs/Whyte*, Corporate Criminal 2015, S. 152.

²⁵*MS*, Uzasadnienie, 14.09.2018, S. 1; siehe dazu auch *MS*, Ocena Skutkow Regulacji, 13.03.2018, S. 3-4, im Hinblick auf diese Ausführungen muss angemerkt werden, dass der Gesetzesentwurf in Rahmen der Vorbereitungsphase im Justizministerium mehrmals geändert wurde. Die amtliche Begründung zu dem Gesetzesvorschlag wurde jedoch nur minimal an diese Änderungen angepasst.

für dogmatisch eigene Taten des Verbandes vorgesehen. Darüber hinaus sollen, der mittlerweile anerkannten internationalen Tendenz zufolge, die Präventions- und Kontrollmaßnahmen im Sinne eines Compliance- Management-Systems bei der Feststellung und Bemessung der Verbandssanktionen vermehrt berücksichtigt werden. Der Gesetzesvorschlag wurde bereits Gegenstand heftiger Kritik und als ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und eine Gefahr für die Vereinigungsfreiheit in Polen bewertet.

Die vorliegende Dissertation wurde in einer Übergangsphase verfasst. Es ist nämlich nicht sicher, ob das neue Gesetz überhaupt verabschiedet wird und in welcher endgültigen Form. Ob das UOPZ von 2019 verabschiedet wird, bleibt abzuwarten, und wie die neuen Lösungsansätze in der Lehre und in der Rechtspraxis angenommen werden und ob damit die wichtigsten Barrieren in der bisherigen Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis beseitigt werden können. Oder wird das neue Gesetz das Schicksal seiner Vorgänger im polnischen und globalen Kontext ereilen und damit nochmals das Dilemma der Verbandsverantwortlichkeit zum Ausdruck bringen? Der neue und in den letzten Jahren umfangreichste Regelungsvorschlag zur repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen stellt einen beachtenswerten Forschungsgegenstand dar, unabhängig davon, ob das Gesetz verabschiedet wird oder nicht. Bereits der Konsultations- und Gutachtenprozess im Justizministerium offenbarte das charakteristische Zusammenspiel von widersprüchlichen kriminalpolitischen, dogmatischen und ökonomischen Argumenten, die die Ambivalenz gegenüber der Verbandsverantwortlichkeit üblicherweise prägen.

B. Zielsetzung und Forschungsansatz dieser Untersuchung
Polen stellt als postsozialistisches Transformationsland ein aufschlussreiches Beispiel für die Entwicklung der Verbandsverantwortlichkeit und für die damit verbundenen Dilemmata dar. Die Analyse des Zustandekommens des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe stehende Taten aus dem Jahr 2002 und seiner Anwendung kann zu einem besseren Verständnis der Verbandsverantwortlichkeit in den Ländern des kontinentalen Rechtskreises, insbesondere der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beitragen und dadurch zur allgemeinen Debatte über die Idee der *corporate criminal liability*. Doch fehlt es bisher an einer sorgfältigen Analyse der Verbandsverantwortlichkeit in Polen, die nur in wenigen deutsch- und englischsprachigen Publikationen, meist in kürzeren Aufsätzen

und Beiträgen zu Sammelbänden, Gegenstand ist.²⁶ Viele dieser Veröffentlichungen befassen sich ausschließlich mit den polnischen Gesetzesvorschriften, während das Gesetzgebungsverfahren und die Anwendung des Gesetzes in der Praxis vernachlässigt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf eine möglichst umfassende Darstellung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen gelegt. Angesichts der geplanten, grundlegenden Reform des polnischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten ist das umso wichtiger. Im Zentrum dieser Dissertation steht der Vergleich zwischen den Vorgaben des alten und neuen Gesetzes. Die Verbandsverantwortlichkeit ist jedoch ein facettenreiches Phänomen, die mehrere dogmatische und praktische Fragen aufwirft.²⁷ Es reicht, nur um einige Beispiele zu nennen, vom kriminologischen Konzept der Unternehmens- und Verbandsdelinquenz über den Sinn und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden, ihrer dogmatischen Konstruktion – Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit von Verbänden – weiter über die verfahrensrechtlichen Aspekte, wie zum Beispiel die Vertretung und das Recht auf Verteidigung eines Verbandes oder die Vereinbarkeit mit dem *ne bis in idem* und dem *nemo tenetur* Prinzip bis schließlich zu kriminologischen Untersuchungen der Vollstreckung und Effektivität der Verbandssanktionen. Im Rahmen einer Dissertation können nicht alle Sachprobleme zur Verbandsverantwortlichkeit erschöpfend besprochen werden.

Um die polnische Verbandsverantwortlichkeit möglichst ausführlich darzustellen, wurde der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung auf das Modell und die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit gelegt. Damit rücken die wichtigsten strukturellen, vor

²⁶In deutscher Sprache: *Szwarc*, in: *Szwarc/Wąsek* (Hg.), Das erste deutsch-polnische-japanische Strafrechtskolloquium 1998, S. 207-229; *Górniok* in: *Eser/ Zoll* (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431-453; *Weigend E.* in: *Sieber/Cornils* (Hg.), *Nationales Strafrecht* 2010, S. 449-461; *Weigend E./ Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116/2 (2004), S. 541 ff; *Szewczyk, M.* in: *Stelmach/ Schmidt* (Hg.), *Probleme der Angleichung* 2004, S. 359-369; *Bantle/ Bobrzyński/ Liebscher* in: *Liebscher/Zoll* (Hg.), *Einführung* 2005, S. 104-105; *Kolarik*, *Bestimmungen* 2008; *Engelhart*, *AL* 1 (2017), S. 8 (8 ff); in englischer Sprache: *Kulesza, Rapports Polonais* 2010; *Pascal*, in: *Gobert/ Pascal* (Hg.), *European Developments* 2011; *Habrat*, *International Journal of Social, Behavioral, Educational, Economic, Business and Industrial Engineering* 6 (2015), S. 2117-2120.

²⁷Vgl. dazu *König* in: *Hettinger* (Hg.), *Verbandsstrafe* 2002, S. 39.

allem materiellen als auch relevanten prozessualen Fragen der Verbandsverantwortlichkeit in den Mittelpunkt der Untersuchung. Es wird nach der dogmatischen Zuordnung, dem Charakter und der dogmatischen Konstruktion der Verbandsverantwortlichkeit gefragt, darunter wie die Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden konstruiert wurden. Es wird dabei nach einzelnen Elementen der Verbandsverantwortlichkeit, darunter nach den Anknüpfungspunkten und Zusatzbedingungen sowie nach ihrer Bedeutung für die Verbandsanktionierung gesucht. Zudem wird geklärt, was der Kernvorwurf gegen den Verband ist und in welchem Verhältnis er zur Zuwiderhandlung seitens der Verbandsangehörigen steht. Dies erlaubt, die Schwerpunktsetzung jeder Regelung und die daraus folgenden Modelle der Verbandsverantwortlichkeit zu erklären. Die Analyse des Modells für ein Verbandsverfahren beschränkt sich dabei in dieser Untersuchung auf die Fragestellung, die für das materielle Modell der Verbandsverantwortlichkeit relevant ist. Die sanktionierbaren Verbände und Verbandsanktionen werden nur ansatzweise beschrieben.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die polnische Verbandsverantwortlichkeit nicht nur im internationalen Schrifttum, sondern auch in der polnischsprachigen Literatur vernachlässigt worden ist. Trotz erkennbaren Fortschritts in den letzten Jahren ist die Forschung zur Verbandsverantwortlichkeit in der polnischen Strafrechtslehre immer noch lückenhaft. Wegen mehrerer Gesetzesnovellen des UOPZ bezieht sich die Mehrheit der Veröffentlichungen auf die alte Rechtslage. Die veröffentlichten, höchstrichterlichen Entscheidungen des Polnischen Obersten Gerichts (*Sąd Najwyższy*) beziehen sich praktisch nur auf die fehlende Rechtsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit für Anknüpfungstaten von Führungspersonen, die infolge eines gesetzgeberischen Fehlers in der Novelle von 2005 für sechs Jahre entfallen ist. Auch die wissenschaftliche Diskussion über mögliche Grundlagen des Verbandsstrafrechts *de lege ferenda* ist weniger intensiv als in anderen Ländern, darunter auch in Deutschland. Aus diesem Grund wird in dieser Untersuchung die *law-in-context*- mit der rechtsvergleichenden Perspektive angesetzt.

1. Law-in-context-Perspektive

Das Recht ist ein Produkt von sich oftmals widersprechenden Interessen und Faktoren.²⁸ Um das kontrovers diskutierte Phänomen der Verbandsverantwortlichkeit und die Widerstände gegen sie sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Justiz besser zu verstehen, muss der Rahmen der Rechtsdogmatik überschritten werden. Die *law-in-context*-Methode folgend wird das umstrittene Phänomen der Verbandsverantwortlichkeit in einem breiteren Zusammenhang analysiert, indem auch geschichtliche, wirtschaftliche und politische Faktoren sowie die Rechtswirklichkeit berücksichtigt werden.²⁹ In dieser Untersuchung stützt sich daher die Auswertung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen auf die vorhandenen Untersuchungen zur Verbandsverantwortlichkeit,³⁰ Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichts, auf archivierte Gesetzestexte, Gesetzgebungsunterlagen zum UOPZ und auf Analysen und Empfehlungen der internationalen Organisationen.³¹

Ferner wird die Verbandsverantwortlichkeit in der polnischen Praxis mithilfe der statistischen Daten als auch der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Gerichtsrecherche beschrieben. Eine Analyse der Gerichtsakten und nicht veröffentlichten Entscheidungen erlaubt eine Gegenüberstellung von Empirie und Theorie.³² Der Zweck der Gerichtsrecherchen war, die Funktionsfähigkeit der analysierten Lösungsansätze zu überprüfen und die wichtigsten Barrieren in der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis zu identifizieren. Insgesamt wurden die Gerichtsdokumente in 108 (105 vor Ort und 3 zugesandte) Sachen analysiert. Das sind 51,7 % der in den amtlichen Statistiken von 2005 bis zur ersten Hälfte 2016 erledigten 209 Fälle. Die gesammelten Daten wurden qualitativ ausgewertet und sollen nur

²⁸Friedrichs, *Trusted criminals* 2010, S. 254-258; siehe dazu Chambliss, in: Chambliss/Zatz (Hg.) *Making Law* 1993, S. 4; Legrand, *Legal Studies* 2 (1996), S. 232 (238).

²⁹Sieber, in Albrecht/Sieber (Hg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach* 2006, S.111 ff.; Van Hoecke, *Law and Method* 12 (2015), S. 1 (6); zum Kontext als ein Bestandteil des funktionellen Ansatzes siehe Husa, *RabelsZ* 3 (2003), S. 419 (426-27).

³⁰Siehe dazu im Kapitel III. A. 1.

³¹Die OECD leitet einen Überwachungsprozess zur Umsetzung der Konvention, der auf einer regelmäßigen Evaluierung eines Staates durch die Gesamtheit der Vertragsparteien basiert, vgl. dazu www.oecd.com, beispielsweise OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

³²Siehe mehr zum Verlauf der Gerichtsrecherche im Anhang C.

die praktischen Probleme in der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Gerichtspraxis zum Ausdruck bringen. In den zur Verfügung gestellten Akten wurden insbesondere die Anträge auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit, die vorangehenden Gerichtsentscheidungen, die Verhandlungsprotokolle, die Gerichtsentscheidungen gegen den Verband samt der gegebenenfalls vorliegenden Begründung ausgewertet. Beim Vorliegen wurden ebenfalls die Appellation (*apelacja*)³³ sowie die zweitinstanzlichen Entscheidungen analysiert.³⁴

Die Einbeziehung von allen oben genannten Quellen ermöglicht, die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit besser zu verstehen. In Anbetracht des stark international geprägten Charakters der Idee der Verbandsverantwortlichkeit wurde in dieser Untersuchung zur Bewertung der Vorgaben des neuen Gesetzes zusätzlich nach einem externen Vergleichsmaßstab gesucht.

2. Rechtsvergleichende Perspektive

Zur Bewertung der polnischen Lösungsansätze zur Verbandsverantwortlichkeit, insbesondere der Vorgaben des neuen Gesetzes wird in dieser Untersuchung eine rechtsvergleichende Perspektive einbezogen. Die Erkenntnisse *de lege lata* und *de lege ferenda* der deutschen Lehre, mitsamt der neuesten kriminalpolitischen Entwicklungen zum Verbandssanktionsrecht stellen einen vielversprechenden Vergleichsmaßstab dar. Deutschland war eines der ersten Länder des kontinentalen Rechtskreises, das eine Form der repressiven Verbandsverantwortlichkeit verabschiedet hatte. Die einheitliche Verbandsgeldbuße wurde schon im Jahr 1968 zum ersten Mal in das Ordnungswidrigkeitengesetz aufgenommen.³⁵ Die Gegenüberstellung und der Vergleich des polnischen, relativ jungen Lösungsansatzes mit der Diskussion zum Verbandsstrafrecht in Deutschland einerseits und mit den hier gemachten, langjährigen Erfahrungen bei der Anwendung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsgeldbuße andererseits können da-

³³Entspricht weitgehend der deutschen „Berufung“.

³⁴Der Zugang zu den Gerichtsakten wurde unter dem Vorbehalt der Anonymität, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften des Personendatenschutzgesetzes vom 29. August 1997 erteilt. Dem Kopieren der Akten wurde in 10 Gerichten zugestimmt, in 3 Gerichten wurden ausschließlich Notizen gestattet. Die Kopien befinden sich in der Datensammlung der Autorin. In der nachfolgenden Darstellung werden die Signaturen der analysierten Akten jedoch ohne Angabe des betroffenen Gerichts genannt, um die Anonymität zu gewährleisten.

³⁵Siehe mehr dazu im Kapitel II, Pkt. D.

her zur Erklärung der Absichten des polnischen Gesetzgebers verwendet werden. Die deutschen Erfahrungen mit der Verbandsgeldbuße und Überlegungen dazu wurden bereits früher in der polnischen Lehre zur Frage der Verbandsverantwortlichkeit berücksichtigt.³⁶ Demzufolge verspricht diese Untersuchung vor allem Erkenntnisse für den polnischen Gesetzgeber. Auf der anderen Seite steht der deutsche Gesetzgeber gerade ebenfalls vor der Wahl, entweder die bestehende ordnungswidrigkeitliche Regelung der Verbandsverantwortlichkeit zu reformieren oder eine völlig selbstständige Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit einzuführen.³⁷ Die Verlagerung des Schwerpunktes auf die polnische Verbandsverantwortlichkeit erlaubt es umgedreht, den Blickwinkel des deutschen Lesers umzukehren und die Problematik der Verbandsverantwortlichkeit im deutschen Kontext mit einem gewissen Abstand zu betrachten.³⁸ Im Vergleich mit Polen wird verdeutlicht, welche Elemente des deutschen Lösungsansatzes besser entwickelt sind und welche tatsächlich geändert werden sollten. Außerdem scheint dieser Vergleich auch aus praktischer Sicht gewinnbringend. Aufgrund des fortgeschrittenen Integrationsprozesses der Europäischen Union erscheint es vernünftig, bei gemeinsamen bzw. ähnlichen Problemen Lösungsansätze anderer Rechtsordnungen zu nutzen. Dies ist speziell in Bezug auf Nachbarländer wie Polen und Deutschland von Bedeutung, wo die geographische Lage sowie die enge politische und wirtschaftliche Beziehung für die Akteure viele Berührungspunkte mit der anderen Strafrechtsordnung zur Folge haben.

a) *Herausforderungen der rechtsvergleichenden Perspektive*

Es ist praktisch unbestritten, dass im Hinblick auf die Globalisierung das „Recht“ nicht isoliert als ein bloß nationales Phänomen betrachtet werden darf. Die nationalen Regelungen müssen vielmehr vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer Staaten erforscht werden. Infolge der Harmonisierung der Rechtssysteme in der Europäischen Union verschwimmen die Grenzen zwischen Rechtsordnungen der

³⁶Deutschland wird neben den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Frankreich, Finnland am häufigsten als Modell für eine Verbandsverantwortlichkeit zitiert, vgl. dazu *Górniok*, in Anlehnung an die Ausführungen von *Busch, Hirsch, Schünemann, Tiedemann*, vgl. dazu *Górniok* *Przestępczość przedsiębiorstw 1995*, *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003*, S. 28 ff.; *Filar* in: *Filar* (Hg.), *UOPZ 2006* S. 15 -21, Einführung in Anlehnung an *Hirsch*, *ZStW 107/2* (1995), S. 285 ff.; *Warylewski/Potulski*, *UOPZ 2007*, S. 10-11.

³⁷Siehe mehr dazu im Kapitel II Pkt. E.

³⁸*Rheinstein*, *Rechtsvergleichung 1987*, S. 2; *Engelhart*, *Sanktionierung von Unternehmen 2012*, S. 14-15.

Mitgliedstaaten und dem europäischen Recht.³⁹ Vor diesem Hintergrund globaler und europäischer Entwicklungen gewann in den letzten Jahrzehnten der rechtsvergleichende Ansatz an Bedeutung, auch im Bereich des Strafrechts.⁴⁰ Dem rechtsvergleichenden Ansatz, insbesondere im Fall des Strafrechts, wird allerdings von einigen vorgeworfen, er sei der Versuch, „Äpfel mit Birnen“, also Unvergleichbares, miteinander, zu vergleichen.⁴¹ Wenn die Erkenntnisse auf einer Analyse nicht vergleichbarer Rechtsinstrumente basieren, kann die rechtsvergleichende Analyse fehlerhafte Zusammenhänge hervorbringen.⁴² Es wird vor allem hervorgehoben, dass sich aus den verschiedenen Rechtstraditionen ein sehr abweichendes Verständnis des Strafrechts ergeben kann. In der deutschen Literatur wird beispielsweise betont, dass andere Rechtsordnungen über keine entwickelte strafrechtliche Dogmatik und Systematik verfügen. In anderen Rechtsordnungen würde vielmehr eine pragmatische Einstellung zur Problematik des Strafrechts herrschen.⁴³ Solche grundsätzlichen Überlegungen zur Rolle und Funktion des Strafrechts oder den Strafzwecken beeinflussen die Interpretation und Anwendung betroffener Rechtsnormen und können zu falschen Ergebnissen führen. Im Fall der Verbandsverantwortlichkeit ist gerade von größter Bedeutung, dass viele der ausländischen Rechtsordnungen nicht zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und Kriminalstrafrecht bzw. Strafrecht *sensu largo* und Strafrecht *sensu stricto* unterscheiden oder die Begriffe Geldstrafe und Geldbuße anders verwenden. Um dem Vorwurf des Kurzschlusses entgegenzutreten, müssen solche komplexen Themenbereiche, wie die Verbandsverantwortlichkeit, daher auch im Gesamtkontext der ausländischen Rechtsordnung bewertet werden.

Die Gegenüberstellung der polnischen Verbandsverantwortlichkeit mit der Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland scheint

³⁹Eser, in: FS-Kaiser 1998, S. 1499 (1513); Sieber, in: Albrecht/Sieber (Hg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 2006, S.80 ff.; Jung, JuS 1 (1998), S. 1 ff.; Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 952.

⁴⁰Zur Geschichte der Rechtsvergleichung im Strafrecht siehe Eser, in: FS-Kaiser 1998, S. 1499 (1500 ff.); Zur Strafrechtsvergleichung siehe auch Sieber, in: Albrecht/Sieber (Hg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 2006, S. 93; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 12; Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 952.

⁴¹König in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 45; Kohlhoff, Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003, S. 222.

⁴²Über die Ambivalenz der Rechtsvergleichung im Strafrecht siehe Eser, in: FS-Kaiser 1998, S. 1499 ff.

⁴³Schünemann, ZIS 1(2014), S. 1 (12).

aber aus dogmatischer Sicht möglich. Denn das deutsche Recht hatte einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der polnischen Rechtsordnung.⁴⁴ Die Erkenntnisse der deutschen Rechtsphilosophie gehören zu den wichtigsten Grundlagen des polnischen Rechts. Die Vertreter der modernen polnischen Rechtswissenschaft, beispielsweise *Makarewicz*, wurden zum Teil in Deutschland ausgebildet. Die dogmatische Konstruktion des deutschen Strafrechts wird in der polnischen Fachliteratur als Vorbild genommen. Der deutsche Einfluss lässt sich insbesondere im Hinblick auf die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei den Fragen zum Wesen einer Straftat, zur Rechtswidrigkeit, Schuldtheorien oder zu Strafausschließungsgründen erkennen (siehe Abb. 1).⁴⁵

⁴⁴*Liszewska*, in: Liszewska/Skotnicki (Hg.) *Związki prawa polskiego* 2006, S. 121.

⁴⁵*Liszewska*, in: Liszewska/Skotnicki (Hg.) *Związki prawa polskiego* 2006, S. 122.

Abb. 1: Strukturvergleich des polnischen und deutschen Strafrechts im Überblick

	Polen	Deutschland
Umfang des Strafrechts	Strafrecht <i>sensu stricto</i> und Strafrecht <i>sensu largo</i> im Sinne des Art. 42 der poln. Verfassung	Kernstrafrecht; Nebenstrafrecht (OWiG)
Deliktsaufbau	<ul style="list-style-type: none"> - Menschliche Tat - tatbestandsmäßig - rechtswidrig - schuldhaft - sozialschädlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Menschliche Tat - tatbestandsmäßig, - rechtswidrig - schuldhaft
Schuldprinzip	normatives Schuldprinzip	normatives Schuldprinzip
Sanktionssystem	Zweispurigkeit im Strafrecht <i>sensu stricto</i> – (repressiven) Strafen und (präventiv ausgerichteten) Maßregeln der Besserung und Sicherung	Zweispurigkeit – Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung
Sanktionszwecke	Vergeltung; Spezial- und Generalprävention	Vergeltung; Spezial- und Generalprävention
Unterschiede OWiG vs. Strafrecht	quantitative – der Grad der Sozialschädlichkeit	qualitative (wesensmäßige) und quantitative

Ein sorgfältiger Vergleich, der die Besonderheiten der beiden Rechtssysteme berücksichtigt, verspricht aufschlussreiche Erkenntnisse zu bringen. Weitere Herausforderungen für einen rechtsvergleichenden Ansatz stellen aber die Unterschiede in der Begrifflichkeit und ihrer Verwendung dar. Untersuchungen ausländischer Rechtsordnungen verlangen eine große Sensibilität gegenüber der Sprache, da bei der Darstellung der ausländischen Rechtslage und bei der Übersetzung der ausländischen Rechtsvorschriften die exakten Begrifflichkeiten ge-

wählt werden müssen, die für den Fachleser im Ausgangsland verständlich sind und gleichzeitig mit dem Recht des anderen Landes in Einklang stehen.⁴⁶

Im deutschsprachigen Raum werden in Bezug auf *corporate criminal liability* wechselweise mehrere Begriffe verwendet.⁴⁷ Der entsprechende Begriff wird je nach Ansatz des Verfassers/Verfasserin gewählt, um den persönlichen Anwendungsbereich der Verantwortlichkeit zu beschreiben und/oder um in Bezug auf die bejahende bzw. ablehnende Einstellung deutlich zu machen, dass überindividuelle Subjekte zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen sind.⁴⁸ So variieren die angewandten Begriffe in ihrer Bedeutung von „Verantwortlichkeit“ und „Delinquenz“ in einem eher neutralen Verständnis, über „Sanktionen“ oder „Sanktionierung“ bis zur „Strafbarkeit“ und sogar zum „Strafrecht“. Bei der Beschreibung der möglichen Sanktionsadressaten wird entweder an einen funktionellen Begriff wie „Unternehmen“, „Verband“ oder „Kollektiv“ angeknüpft oder an den dahinterstehenden Rechtsträger, wie der juristischen Person. Mit Bezug auf § 30 OWiG wird der Begriff Verbandsgeldbuße benutzt. Jedoch wird in den letzten Jahren der Schwerpunkt der Diskussion überwiegend auf das Unternehmensstrafrecht gelegt.⁴⁹ Obwohl es Bestrebungen gibt, den

⁴⁶Bei der Übersetzungen der polnischen Begrifflichkeiten wurde in dieser Untersuchung versucht, die entsprechenden deutschen Begriffe zu wählen, die den polnischen am nächsten stehen. Um Missverständnisse zu vermeiden und auf die Unterschiede des polnischen Rechts aufmerksam zu machen, werden die polnischen Fachbegriffe jedoch kursiv wiedergegeben. Die Namen der polnischen Gesetze wurden mit der Angabe des Originaltitels im Klammern ins Deutsche übersetzt. Im Laufe der Arbeit werden jedoch die in der polnischen Praxis anerkannten Abkürzungen benutzt. Beispielsweise UOPZ steht für das Gesetz über die Verbandsverantwortlichkeit oder KK für das polnische Strafgesetzbuch. Diese Untersuchung stützt sich auf zugängliche Übersetzungen der polnischen Gesetzestexte, die jedoch an einigen Stellen abgeändert wurden, wenn es die Form des Zieltextes oder die sprachliche Richtigkeit erforderten. Die Übersetzung der relevanten Vorschriften des UOPZ befindet sich im Anhang.

⁴⁷Dazu ähnlich *Kohlhoff*, Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003, S. 244; *Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002, S. 31; *Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 9; *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen 1984, S. 20.

⁴⁸Verbandsverantwortlichkeit/Verbandsstrafbarkeit: *Haeusermann*, Verband als Straftäter 2003, S. 161; Strafbarkeit juristischer Personen: *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen 1984, S. 20; *Lütolf*, Strafbarkeit 1997; *Quante*, Sanktionsmöglichkeiten 2005, S. 23; Körperschaft: *Blei*, AT 1983, S. 95.

⁴⁹Unternehmensstrafrecht: *Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 9; *Erhardt*, Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe 1994, S. 175; *Mittelsdorf*, Unter-

Umfang der Verantwortlichkeit möglichst weit zu fassen, um alle potenziellen überindividuellen Täter zu umschließen, betreffen die wichtigsten kriminalpolitischen Argumente, die eine solche repressive Verantwortlichkeit begründen, Wirtschaftssubjekte, insbesondere große Unternehmen und ihr zunehmendes Machtpotenzial.⁵⁰ Das polnische Gesetz arbeitet mit dem Begriff *odpowiedzialność podmiotów zbiorowy* (wörtlich: Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten). Da sich die Mehrheit der polnischen Literatur zur Verbandsverantwortlichkeit mit den Vorgaben des UOPZ auseinandersetzt, überwiegt in der Lehre der Begriff „Kollektivsubjekt“. Alternativ, insbesondere vor der Verabschiedung des UOPZ, wurden die Begriffe *przedsiębiorstwo* (Unternehmen) und *osoba prawna* (juristische Person) verwendet.⁵¹ Die gegen Kollektivsubjekte verhängten Sanktionen werden als *kara pieniężna* (Geldstrafe) und nicht als *grzywna* (Geldbuße) aufgefasst; letztere werden nach dem polnischen Strafgesetzbuch gegen Individuen verhängt.

In dieser Untersuchung wird daher an möglichst neutrale Begriffe wie „repressive Verantwortlichkeit“ und „Verband“ angeknüpft. Die (rechtliche) „Verantwortlichkeit“ wird in der polnischen Lehre als die nachteilige Rechtsfolge eines bestimmten Geschehens oder Sachverhaltes verstanden, die als rechtlich negativ eingeordnet und rechtlich dem verantwortlichen Subjekt zugeschrieben werden kann.⁵² Die Ergänzung „repressive“ (punitiv, strafend) bezweckt die Abgrenzung von der rein zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, die vor allem dem Schutz des Individuums dient und einen kompensatorischen Charakter hat. Die

nehmensstrafrecht im Kontext 2007, S. 5; Hirsch, ZStW 107/2 (1995), S. 285 ff.; Schlüter, Strafbarkeit von Unternehmen 2000; Alwart, ZStW 105/4 (1993), S. 752 ff.; Stratenwerth, in: FS-Schmitt 1992 S. 295; Achenbach in: Schünemann/de Figueiredo Dias (Hg.), Coimbra-Symposium 1995, S. 283 (290); Schünemann, Unternehmenskriminalität 1979, S. 15; Schroth, Unternehmen als Normadressat 1993, S. 4.

⁵⁰Dazu schon Busch, Grundfragen 1933, S. 81 – 82; vgl. auch Hetzer, wistra 1999, S. 361 ff.; Dannecker, GA 3/148 (2001), S. 101 (101-102); Bundesjustizministerium in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 192.

⁵¹Wiewiórska in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936, S. 1188 ff.; Górnioł, Przestępczość przedsiębiorstw 1995; Rejman, PrzPK 11 (1994) S. 5 ff.; Jankowska, PiP 7 (1996), S. 45 ff.; Namysłowska-Gabrysiak, Odpowiedzialność karna osob prawnych 2003; Król-Bogomilska, in: Gradocki/Królikowski/Walczak-Żochowska (Hg.), Gaudium in literis est 2005, S. 221 ff.

⁵²Der Begriff von der rechtlichen Verantwortlichkeit bleibt jedoch umstritten. In vielen Fällen beziehen sich die Autoren auf die Definition von Lang, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika: Prawo 37, (1969), S. 51 (69), im Hinblick auf die Verbandsverantwortlichkeit; siehe dazu Habrat, Materialnoprawne aspekty 2008, S. 68.

verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit erfüllt dabei zusätzlich präventive und repressive Funktionen.⁵³ Der Begriff „Verband“ wurde wiederum in der deutschen Literatur im Zusammenhang mit der Problematik der Verbandsverantwortlichkeit anerkannt.⁵⁴ Der Verband ist einerseits neutral und beschränkt nicht den Adressatenkreis auf eine bestimmte Rechtsform oder bestimmte Tätigkeit; andererseits bringt er den überindividuellen, kollektiven Charakter des Adressaten der Verantwortlichkeit zum Ausdruck.⁵⁵ Somit entspricht er dem polnischen Begriff „Kollektivsubjekt“ und ist gleichzeitig für den deutschen Fachleser verständlicher.

b) *Funktioneller Ansatz mit strukturvergleichender Fortentwicklung*

Bezugnehmend auf die potenziellen strukturellen Unterschiede sowie auf den umstrittenen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit in Polen und losgelöst von den Besonderheiten beider Rechtssysteme war der Ausgangspunkt dieser Untersuchung die allgemein gestellte Frage, auf welche Weise in Polen und Deutschland Personenverbände zur repressiven Verantwortlichkeit für Rechtsverstöße gezogen werden können, die von und/oder in ihrem Namen begangen wurden. Dabei wird an systemunabhängige Begriffe angeknüpft. Insoweit wurde der funktionelle Forschungsansatz verfolgt, der nicht nur im Strafrecht den anerkannten Standard der Rechtsvergleichung markiert, sondern in allen Rechtsgebieten.⁵⁶ Nicht die Rechtsfiguren selbst sind der Gegenstand der Untersuchung, sondern ein bestimmtes Sachproblem. Es soll geprüft werden, welche Wege die jeweiligen Rechtsordnungen gewählt haben, um einen Konflikt zu lösen. Es wird dabei nach funktionalen

⁵³Vgl. dazu *Wojciechowski*, *Przeгляд Prawa Rolnego* 1/8 (2011), S. 67 (68).

⁵⁴Siehe dazu beispielsweise *De Faria Costa*, in: Coimbra-Symposium 1995, S. 337; *Deruyck*, *ZStW* 103/1 (1991), S. 705 ff.; *Haeuserman*, *Verband als Straftäter* 2003, S. 6; auf den Begriff „Verband“ bezieht sich auch der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2013, der ein spezielles Verbandsstrafgesetzbuch einzuführen beabsichtigte. Der darauffolgende Kölner Entwurf des Verbandsanktionsgesetzes aus dem Jahr 2017 bedient sich ebenfalls des Begriffs „Verband“.

⁵⁵Vgl. dazu *Haeuserman*, *Verband als Straftäter* 2003, S. 6, der den Begriff „Verband“ einerseits als umfassend und neutral, andererseits aber prägnant lobt. Er knüpft an den „Moment der Kollektivität“ und einen Gegensatz zur Individuen darstellt.

⁵⁶*Sieber*, in: Albrecht/Sieber (Hg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach* 2006, S. 80; *Jung*, *JuS* 1 (1998), S. 1 (2); *Örücü*, in: Smith (Hg.), *Elgar Encyclopedia* 2012, S. 560, 568; *Örücü*, *European Journal of Law Reform* 8 (2006), S. 29 (38); *Eser* in: *Eser/Perron* (Hg.), *Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit* 2015, S. 957.

Äquivalenten gesucht, indem alle Rechtsinstrumente und außerrechtlichen Regelungen beachtet werden, die eine entsprechende Funktion bei der Lösung dieses Problems erfüllen.⁵⁷ Dem funktionellen Ansatz in diesem Sinne entspricht dabei weitestgehend der Ansatz des *problem-solving*, bei dem gefragt wird, wie bestimmte soziale oder juristische Probleme, die in beiden zu vergleichenden Gesellschaften auftreten, gelöst werden.⁵⁸

Mit Rücksicht darauf wurden in dieser Untersuchung zunächst alle denkbaren Instrumente des Verwaltungs- und Strafrechts sowie außerrechtlichen Regelungen, die Sanktionierung juristischer Personen und anderer Verbände in Polen und Deutschland ermöglichen, in Erwägung gezogen. Polen und Deutschland sind beide als Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, erforderliche Maßnahmen einzuführen und deren Umsetzung sicherzustellen, die eine wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Rechtsverstöße juristischer Personen vorsehen, die von ihren Vertretern zu ihren Gunsten begangen werden.⁵⁹ Es wurde anschließend geprüft, mit welchen Instrumenten des polnischen und deutschen Rechts diese internationalen Vorgaben umgesetzt wurden. Auf diese Weise wurde der *functional-institutional* Ansatz angewandt, indem gefragt wird, welche Institutionen des einen Rechtssystems haben äquivalente Funktion zu den Institutionen des anderen Rechtssystems.⁶⁰ Demzufolge sind für die Bewertung und Analyse des polnischen Lösungsansatzes des UOPZ von 2002 und des UOPZ von 2019 in erster Linie die Schlüsselregelungen relevant, mit denen Deutschland die internationalen Vorgaben erfüllen wollte, nämlich die Verbandsgeldbuße aus dem § 30 OWiG samt den zugehörigen Vorschriften, insbesondere dem Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung aus dem § 130 OWiG.

Die geltende Rechtslage sowie die wichtigsten Erkenntnisse zur Verbandsgeldbuße in Deutschland werden dabei, genauso wie die polnischen Lösungsansätze, mithilfe vorhandener dogmatischer und empirischer Untersuchungen zur Verbandsverantwortlichkeit,⁶¹ archivier-

⁵⁷Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 19-20; Piek, ZEuP 1 (2013), S. 60 (62).

⁵⁸Örücü, in: Smiths (Hg.), Elgar Encyclopedia 2012, S. 561-562; Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 1052-1053.

⁵⁹Siehe mehr dazu im Kapitel V. Pkt. A. 1.

⁶⁰Örücü, in: Smiths (Hg.) Elgar Encyclopedia 2012, S. 561-562.

⁶¹Siehe dazu im Kapitel II. A.

ter Gesetzestexte, Gesetzgebungsunterlagen aus dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) sowie der Berichte und Empfehlungen der internationalen Organisationen, insbesondere der OECD, analysiert.⁶² Es besteht nämlich weitestgehend Übereinstimmung, dass sich die rechtsvergleichenden Untersuchungen nicht auf eine Analyse der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung beschränken sollen. Vielmehr sei eine strukturvergleichende Fortentwicklung des funktionalen Ansatzes notwendig, die ein ganzheitliches Verständnis der Regelung ermögliche.⁶³ Um die Tücken der rechtsvergleichenden Methode zu vermeiden, sollen in der Analyse die jeweiligen kulturellen und historischen Hintergründe sowie Rechtstraditionen berücksichtigt werden, die die Interpretation und Anwendung der betroffenen Regelungen beeinflussen.⁶⁴ Die Darstellung der in Deutschland geltenden Rechtslage wird vervollständigt, indem die geschichtliche Entwicklung der Verbandsverantwortlichkeit und ihre Anwendung in der Praxis reflektiert werden. Insofern bedient sich diese Arbeit auch in Bezug auf die Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland der *law-in-context*-Methode, die weitestgehend der strukturvergleichenden Methode entspricht und neben dem funktionalen Ansatz in der Forschungspraxis an Bedeutung gewinnt.⁶⁵ Da aber die deutsche Regelung der Verbandsgeldbuße vor allem als ein Vergleichsmaßstab zur Analyse und Bewertung des polnischen Lösungsansatzes dient und § 30 OWiG in der Literatur, auch in Bezug auf seine Anwendung, ausreichend erforscht scheint, wurde eine Gerichtsrecherche in den deutschen Gerichten im Rahmen dieser Dissertation nicht durchgeführt. Demzufolge wird die Verbandsgeldbuße in der Praxis anhand von vorhandenen amtlichen statistischen Daten und bestehenden empirischen Untersuchungen der deutschen Verfolgungspraxis erörtert.

Es ist dabei zu beachten, dass es Zweck dieser Untersuchung ist, die polnische Lösungsansätze zur Verbandsverantwortlichkeit nicht nur

⁶²OECD, Bericht zu Phase 3: Deutschland 2011.

⁶³Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 981.

⁶⁴König in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 43.

⁶⁵Van Hoecke, *Law and Method* 12 (2015), S. 1 (13). Für einige Autoren umfasst der funktionelle Ansatz auch die *law in context* Methode, da sie von einem vorrechtlichen Problem ausgeht und dadurch bereits den Kontext umfasst. Vgl. Örücü, *European Journal of Law Reform* 8 (2006) S. 29 (52); Örücü, in: Smiths (Hg.), *Elgar Encyclopedia* 2012, S. 571.

im Lichte der bisher geltenden Regelungen zur Verbandsverantwortlichkeit, sondern der ausdifferenzierten deutschen Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit zu bewerten. Das ist besonders wichtig hinsichtlich der dynamischen Entwicklung der Verbandsverantwortlichkeit im deutschen und globalen Kontext. Zur Bewertung und Erklärung der polnischen Lösungsansätze werden daher neben den Regelungen *de lege lata* auch die Vorschläge zur Verbandsverantwortlichkeit *de lege ferenda* miteinbezogen. Als relevanter Vergleichsmaßstab werden außerdem einige wissenschaftliche Modelle *de lege ferenda* als auch zwei umfassende kriminal-politische Gesetzesvorschläge berücksichtigt: nämlich der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstiger Verbände (VerbStrG) und der Kölner Entwurf über ein Verbandssanktionsgesetz (Kölner Entwurf) sowie an geeigneter Stellen zwei Erweiterungsvorschläge zum §§ 30, 130 OWiG, der Gesetzesantrag für eine Änderung des §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (BUJ-Regelungsvorschlag) sowie der Gesetzgebungsvorschlag für ein Compliance-Anreiz-Gesetz (CompAG).

Abschließend ist noch zu klären, dass, auch wenn hier die rechtsvergleichende Perspektive angelegt wird, sie nur einen Bestandteil dieser Untersuchung darstellt. Der Hauptzweck dieser Dissertation ist es, die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit in Polen auszuwerten und gegebenenfalls im Lichte der deutschen Erfahrungen zu erklären und zu bewerten. Die rechtsvergleichende Perspektive dient hier also als Hintergrund für eine Diskussion über Vorteile, Nachteile und dogmatische Durchsetzbarkeit der neuen Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen. Wegen dieser Schwerpunktsetzung ist die vorliegende Dissertation nicht nach dem anerkannten Muster der Rechtsvergleichung aufgebaut, auch wenn die wesentlichen Prüfungsschritte der rechtsvergleichenden Untersuchungen, darunter die Ausarbeitung der Länderberichte, anhand von systemunabhängigen Metakategorien, Vergleichung, Querschnitt und Modellbildung im Vorfeld verfolgt wurden.⁶⁶

⁶⁶Nur um einige Beispiele zu nennen: *Jescheck* baut die Methodik der Strafrechtsvergleichung auf vier Stufen auf: (1) Arbeitshypothese und Beziehungspunkt, (2) exegetische Arbeit am Auslandsrecht und die methodische Arbeit am eigenen Recht, (3) systematische Ordnung und Darstellung des Materials sowie (4) die rechtspolitische Bewertung, siehe dazu *ders.*, *Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung* 1955, S. 9 ff, vgl. dazu auch *Hilgendorf*, *Einführung*, S. 24; *Eser*

C. Aufbau und Fragestellung dieser Untersuchung

Diese Untersuchung ist in fünf Teile gegliedert. Nach dem ersten, einleitenden Kapitel (I) wird im zweiten Kapitel (II) einen Überblick über die langjährige Diskussion zur Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland und die geltende Rechtslage gegeben, der als ein Hintergrund für die weiteren Erwägungen über die repressive Verbandsverantwortlichkeit in Polen und Deutschland dient. Im ersten Schritt wird der Forschungsstand (II. A.) erörtert. In einem zweiten Schritt werden die geschichtliche Entwicklung der Idee der Verbandsstrafbarkeit und ihre Ablehnung bis in die 90er-Jahre (II. B.-C.) dargestellt. Ferner werden die Verabschiedung (II. D. 1.), die darauffolgenden Novellen der Verbandsgeldbuße (II. D. 2.) sowie die geltende Fassung der Troika § 30, 130, 9 OWiG (II. D. 3.) beschrieben. Anschließend wird die Anwendung der Verbandsgeldbuße in der Praxis (II. D. 4.) beleuchtet. In dem nächsten Schritt kehrt die Darstellung zu der Idee der Verbandsstrafbarkeit zurück und fasst die erneuten Versuche, die Verbandsstrafbarkeit in Deutschland einzuführen, zusammen (II. E.). Am Ende, um die Darstellung der deutschen Diskussion zur Verbandsverantwortlichkeit zu vervollständigen, werden die wichtigsten wissenschaftliche Vorschläge zur Maßregel gegen Verbände als Alternative zur Verbandsstrafe erwähnt (II. F.). In diesem Kapitel wird folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Wie verläuft die wissenschaftliche Diskussion zur repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland?
- Wie hat sich die deutsche Verbandsgeldbuße *in-the-books and in-action* entwickelt?
- Was sind die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit aus § 30, 130 OWiG

Es ist dabei zu beachten, dass die deutsche Diskussion im Kapitel II nicht abschließend dargestellt ist und im Kapitel IV ergänzt wird.

baut auf dieser Vorgehensweise auf und sieht fünf Untersuchungsstufen: (1) Aufgabestellung, in der festgestellt wird, was, zu welchem Zweck und auf welcher Ebene zu vergleichen ist, (2) Wahl der zu vergleichenden Länder, (3) Ausarbeitung der Länderberichte, (4) Vergleichung, Querschnitt und Modellbildung, (5) Bewertung und Empfehlung, siehe dazu *ders.*, in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 1045 ff.; Innerhalb der rechtsvergleichenden Untersuchungen zur Verbandsverantwortlichkeit entsprechen die Vorgehensweise von *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012 und die Vorgehensweise von *Hartan*, Unternehmensstrafrecht 2006 den Untersuchungsstufen von *Eser*.

Das dritte Kapitel (III) und der Kern dieser Untersuchung sind der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht gewidmet. Nach dem Vorbild des vorangehenden Kapitels wird im ersten Schritt der Forschungsstand zur Verbandsverantwortlichkeit in Polen erörtert (III. A.). Ferner wird die Verbandsverantwortlichkeit in Polen auf zwei Stufen untersucht. Auf der ersten Stufe wird der Weg zu der geplanten, weitgehenden Reform des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten (III. B.) dargestellt. Das Kapitel beginnt, die geschichtliche Entwicklung der Idee von der repressiven Verbandsverantwortlichkeit für verschiedene Phasen der polnischen Geschichte zu beschreiben: zurzeit der Zweiten Republik vor dem II. Weltkrieg, in der Volksrepublik Polen sowie während der Transformationsphase (III. B.1.). Danach werden die Verabschiedung, die darauffolgenden Änderungen, die geltende Fassung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 und ihre Anwendung in der Praxis (III. B.2.), bis auf die Darstellung des Vorschlages zum neuen Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019 (III. B.3) skizziert. Auf der zweiten Stufe (III. C.1-2.) werden die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem alten und neuen Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten beschrieben und miteinander verglichen.

In diesem Kapitel, auf der ersten Stufe, wird folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Wie verläuft die wissenschaftliche Diskussion zur repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen?
- Wie hat sich das Modell der Verbandsverantwortlichkeit aus dem Gesetz über die Verbandsverantwortlichkeit *in-the-books and in-action* entwickelt?

In diesem Kapitel, auf der zweiten Stufe, wird folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Was sind die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002?
- Wie wird das alte Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen dogmatisch konstruiert und begründet?
- Was sind die Anknüpfungspunkte des alten Modells der repressiven Verbandsverantwortlichkeit und was ist ihr Verhältnis zueinander? Worauf werden die Schwerpunkte gesetzt?

- Was sind die wichtigsten Einwände gegenüber dem alten Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen und die wichtigsten Barrieren bei ihrer Anwendung in der Praxis?
- Inwieweit wird das substantielle Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit von dem Modell des Verbandsverfahrens beeinflusst?
- Was sind die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2019?
- Wie werden die neuen Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen dogmatisch konstruiert und begründet?
- Was sind die Anknüpfungspunkte des alten Modells der repressiven Verbandsverantwortlichkeit und was ist ihr Verhältnis zueinander? Worauf wird der Schwerpunkt gesetzt?
- Inwieweit sind die neuen Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit imstande, die Einwände gegenüber dem alten Modell und die wichtigsten Barrieren bei ihrer Anwendung in der Praxis zu beseitigen?

Vor diesem Hintergrund wird in dem vierten Kapitel (IV) die repressive Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht der langjährigen Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland gegenübergestellt. Kapitel IV baut demnach auf den vorangehenden Kapiteln auf und stellt ihre notwendige Ergänzung dar. In diesem Kapitel werden die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit aus §§ 30, 130 OWiG, aus dem Kölner Entwurf und VerbStrG im Vordergrund der wichtigsten wissenschaftlichen Ansätze für die Zurechnungsmodelle sowie für die originären Verbandshaftungsmodelle dargestellt. Es wird dabei das Spannungsverhältnis zwischen den akzessorischen und nicht-akzessorischen Zurechnungs- und kollektiv ausgerichteten Modellen veranschaulicht. An geeigneter Stelle werden die deutschen Lösungsansätze für mögliche Vorschläge zu den strittigen Fragen in den polnischen Lösungsansätzen herangezogen. Es wird darüber hinaus reflektiert, ob die von dem polnischen Gesetzgeber beabsichtigte Optimierung des Regelungsdefizits der repressiven Verbandsverantwortlichkeit ausreichend für die Optimierung des allgemeinen Anwendungsdefizits ist.

In diesem Kapitel wird folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Wie wird das geltende Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland dogmatisch konstruiert und begründet?

- Was sind die Anknüpfungspunkte des geltenden Modells der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland und was ist ihr Verhältnis zueinander?
- Was sind die Anknüpfungspunkte der aktuellen, deutschen Vorschläge zur Weiterentwicklung der Verbandsverantwortlichkeit und was ist ihr Verhältnis zueinander? Worauf wird der Schwerpunkt gesetzt?
- Wie wird das geltende Modell des Verbandsverfahrens in Deutschland ausgestaltet und welche Parallelen mit dem Modell des Verbandsverfahrens in Polen lassen sich erkennen.

In dem fünften, abschließenden Kapitel werden die Ergebnisse der voranstehenden Analyse zusammengestellt und die deutschen Lösungsansätze *de lege lata* und *de lege ferenda* mit den Modellen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002 und 2019 verglichen. Abschließend wird am Beispiel von Polen und Deutschland das Dilemma der repressiven Verbandsverantwortlichkeit reflektiert.

In diesem Kapitel wird folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Welche Parallelen lassen sich zwischen den geltenden Modellen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit sowie den aktuellen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Verbandsverantwortlichkeit und den beiden polnischen Modellen erkennen.
- Welche Faktoren haben die deutsche und polnische Diskussion über die repressive Verbandsverantwortlichkeit beeinflusst?

II. Die langjährige Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland

A. Einführende Bemerkungen und Forschungsstand

Die Erwägungen, ob neben natürlichen Personen auch Personenverbände zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden sollen und dürfen, stehen in der deutschen Rechtswissenschaft seit Jahrzehnten zur intensiven Diskussion und gelten nicht ohne Grund als „meist untersuchte Problematik des Wirtschaftsstrafrechts“.⁶⁷ Seit den ersten Auseinandersetzungen mit der Deliktsfähigkeit der Verbände im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts⁶⁸ wird die repräsentative Verbandsverantwortlichkeit in zahlreichen juristischen Aufsätzen, kriminologischen, materiell-rechtlichen sowie prozessual-rechtlichen Monografien und Sammelbänden⁶⁹ ausführlich bearbeitet. Gegenwärtig ist die Fachliteratur zur Verbandsverantwortlichkeit kaum überschaubar. Im Fokus der Debatte steht die Sanktionierung der Wirtschaftsverbände, also die Begründung und die dogmatische Konstruktion des sog. Unternehmensstrafrechts. Ferner setzen sich mehrere Veröffentlichungen kritisch mit dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Lösungsansatz des § 30 i. V. m § 130 OWiG auseinander und legen unter Einbeziehung der dogmatischen Einwände Regelungsvorschläge zur eigenständigen Verbandsstrafbarkeit vor.⁷⁰ Im Einzelnen wird zahlreichen Aspekten der Verbandsverantwortlichkeit nachgegangen, beginnend mit dem kriminologischen Konzept der Unternehmens- und

⁶⁷Vgl. z.B. *Brinkmann*, Kollektiv als Täter 2015, S. 2; *Schünemann*, StraFo 8 (2018), S. 317 (317).

⁶⁸*Hafter*, Delikts- und Straffähigkeit 1903; v. *Liszt*; Strafrecht Lehrbuch 1919; *Busch*, Grundfragen 1933.

⁶⁹Um nur einige Beispiele zu nennen: *Tiedemann* (Hg.), Multinationale Unternehmen 1980; *Eser* in: *Eser* (Hg.), Criminal responsibility 1999; Bundesjustizministerium in: *Hettinger* (Hg.), Verbandsstrafe 2002; *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Hg.), Unternehmensstrafrecht 2016; *Kempf/Lüderssen/Volk* (Hg.), Unternehmensstrafrecht 2012; *Ahlbrecht* (Hg.), in: FS-Wessing 2015; *Nietsch* (Hg.), Unternehmenssanktionen im Umbruch 2016.

⁷⁰Um nur einige Beispiele zu nennen: *Müller*, Stellung der juristischen Person 1985; *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen 1984; *Korte*, Juristische Personen 1991; *Brender*, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989; *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht 1996; *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007; *Bosch*, Organisationsverschulden 2002; *Van Jeger*, Geldbuße 2002; *Quante*, Sanktionsmöglichkeiten 2005; *Bedecarratz-Scholz*, Rechtsvergleichende Studien 2016.

Verbandskriminalität,⁷¹ über den Sinn und Zweck der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit und ihrer dogmatischen Durchsetzbarkeit⁷², im Weiteren die Voraussetzungen der Verbandsstrafbarkeit und mögliche Sanktionen, die Konzernhaftung⁷³, die verfahrensrechtlichen Aspekte,⁷⁴ schließlich die Verbandsverantwortlichkeit im internationalen Kontext.⁷⁵ Die Sanktionierung von Verbänden wird auch in Bezug auf spezielle Deliktsbereiche untersucht, vor allem im Kontext des Kartellrechts,⁷⁶ des Umweltstrafrechts⁷⁷ und der Bekämpfung von Korruption,⁷⁸ der Geldwäsche⁷⁹ als auch im Rahmen des weitgefassten Wirtschaftsstrafrechts.⁸⁰ Darüber hinaus knüpfen in den letzten Jahren die Analysen der Verbandsverantwortlichkeit sehr oft an die sehr intensive Debatte über Compliance-Management-Systeme und andere Präventionssysteme für Unternehmen an.⁸¹ Hingegen gab es für mehrere Jahre in der deutschen Lehre keine statistischen Erhebungen über die praktische Anwendung der für die Verbandsverantwortlichkeit einschlägigen Vorschriften. Inzwischen wurde jedoch die Verfolgungs-

⁷¹Um nur einige Beispiele zu nennen: *Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979; *Deruyck*, ZStW 103/1 (1991), 705 ff.; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz 1994; *Mittelsdorf*, Unternehmensstrafrecht im Kontext, 2007; *Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität 2013.

⁷²Um nur einige Beispiele zu nennen: *v. Freier*, Kritik der Verbandsstrafe 1998; *Otto*, Strafbarkeit von Unternehmen 1993; *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten 1993; *Eidam*, Straftäter Unternehmen 1997; *Brinkmann*, Kollektiv als Täter 2015.

⁷³*Vogt*, Verbandsgeldbuße gegen eine herrschende Konzerngesellschaft 2009.

⁷⁴*Schlüter*, Strafbarkeit von Unternehmen 2000; *Haeusermann*, Verband als Straftäter 2003; *Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002.

⁷⁵*Bahn Müller*, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004; *Jendrik*, Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht 2015; *Dannecker* in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung 1998, S. 90 ff.

⁷⁶*Kohlhoff* Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003; *Geismar*, Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung 2012.

⁷⁷*Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995; *Busch, Ralf*, Unternehmen und Umweltstrafrecht 1997.

⁷⁸*Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010; *Rödiger*, Strafverfolgung von Unternehmen 2012.

⁷⁹*Geiger*, Organisationsmängel 2006.

⁸⁰*Witting*, Wirtschaftsstrafrecht 2017; *Graf/Jäger/Witting*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2017.

⁸¹Nur um einige Beispiele zu nennen: *Rau*, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit 2010; *Bock*, Criminal Compliance 2011; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012; *Rotsch*, ZStW 125/3 (2013), S. 481 ff.; *Faber*, Anreizbasierte Regulierung 2014.

praxis der Verbandsgeldbuße in vier umfassenden empirischen Forschungsprojekten untersucht.⁸² Darüber hinaus bieten die veröffentlichten Evaluationsberichte von OECD und GRECO einige Informationen zu der Anwendung der Verbandsgeldbuße.⁸³

⁸²Zum einen hat *Kirch-Heim* im Jahr 2007 eine statistische Erhebung über die praktische Anwendung des § 30 OWiG in den Jahren 1995–2004 bei 80 der damals bestehenden 119 Staatsanwaltschaften durchgeführt. Von den 80 befragten Staatsanwaltschaften haben 74 Staatsanwaltschaften ihm die entsprechende Auskunft erteilt. Die Befragung wurde in drei Themengruppen gegliedert: die Anwendung der Verbandsgeldbuße in der Praxis, Thesen zur Unternehmenskriminalität und Reformbedürftigkeit des geltenden Recht. Aus Sicht der vorliegenden Untersuchung sind besonders die erste und letzte Gruppe interessant, vgl. dazu *ders*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 69 ff, 244 ff.. Einige Erkenntnisse bezüglich der Anwendung der Verbandsgeldbuße lassen sich der Erfassung von *Geismar* aus dem Jahr 2011 entnehmen, der 45 größere Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschafts- und Korruptionsverfahren deutschlandweit bezüglich der Anwendungshäufigkeit des § 130 OWiG befragt hat, vgl. dazu *ders.*, Der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung 2012; Weitere Praxisbefragungen im Hinblick auf den relevanten Anwendungsbereich für Unternehmenssanktionen wurden durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter 19 Staatsanwaltschaften des Landes durchgeführt. Gefragt wurde unter anderem nach der Anzahl der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gegen Verbände für den Zeitraum 2006–2011 sowie nach dem Fallaufkommen in einzelnen Deliktsbereichen. Die Ergebnisse der Praxisbefragung wurden zur Begründung des NRW-Regelungsvorschlags zum Verbandsstrafgesetzbuch benutzt, vgl. dazu *Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74 ff.; VerbstrG-Begründung, S. 23. Neulich wurde von *Kayadibi* im Rahmen des Kölner Projekts zum Verbandsstrafrecht eine umfassende empirische Untersuchung zur Anwendungspraxis des § 30 OWiG durchgeführt. Die Untersuchung von *Kayadibi* umfasst die Aktenauswertung (91 Verfahrensakten von 20 Staatsanwaltschaften aus 13 Bundesländern), 11 qualitative Experteninterviews sowie die Fragebogenuntersuchung in 14 Staatsanwaltschaften aus 10 Bundesländern. Die Studie umfasst den Zeitraum von 2011 bis 2016. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden zur Begründung des Kölners Entwurfs zum Verbandssanktionsgesetz angewandt, vgl. dazu unter anderem *Henssler/Hoven/Kubicel/Weigend T.* NZWiSt 1 (2018), S 1 (6).

⁸³Um die Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung Ausländischer Amtsträger in der Praxis zu evaluieren, wurden daher während des von der OECD geleiteten Überwachungsprozesses Vertreter der Staatsanwaltschaften aus Berlin und Frankfurt am Main im Hinblick auf die Anwendung des § 30 im Zeitraum von 1999–2002 im Rahmen eines Vor-Ort-Besuch befragt, vgl. dazu OECD, Bericht zu Phase 1: Deutschland 1999. Darüber hinaus wurden im Jahr 2005 im Rahmen des zweiten Erhebungszeitraums von GRECO im Hinblick auf die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption die Staatsanwaltschaften von Bayern und Nordrhein-Westfalen sowie Vertreter der Strafverfolgungsbehörden in Berlin, Hannover und Hamburg nach Zahlen der bis zum Jahr 2002 gegen juristische Personen wegen Korruption verhängten Sanktionen befragt, vgl. dazu GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 28, S. 32.

Darüber hinaus wird die Diskussion zur Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland sowohl in den dogmatischen Untersuchungen⁸⁴ als auch in der politischen Diskussion⁸⁵ regelmäßig mit Bezügen zu ausländischen Lösungsansätzen geführt. Die Beispiele aus anderen Ländern dienen oft ausschließlich als Hintergrund zur Diskussion über Vorteile, Nachteile und dogmatische Durchsetzbarkeit des Verbandsstrafrechts sowie als eine Argumentationshilfe bei der Begründung eigener Lösungsansätze.⁸⁶ Gleichzeitig erscheinen vermehrt Veröffentlichungen in deutscher Sprache, die sich ausschließlich der Darstellung und Analyse der einzelnen ausländischen Regelungen widmen.⁸⁷ Die Mehrheit der rechtsvergleichenden Bearbeitungen beschränkt sich auf die materiell-rechtlichen Aspekte der Verbandsverantwortlichkeit. Die prozessualen Fragen werden nur in vereinzelt Untersuchungen berücksichtigt.⁸⁸ Einige knüpfen an die Rezeption der internationalen Vorgaben in Bezug auf die Verantwortlichkeit von juristischen Personen an.⁸⁹ In den neusten Veröffentlichungen wird der Schwerpunkt, wie insgesamt im Schrifttum zur Verbandsverantwortlichkeit, auf die

⁸⁴Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit – Monografien mit rechtsvergleichenden Bezügen: *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen 1984; *Bede-carratz-Scholz*, Rechtsvergleichende Studien 2016; *Brinkmann*, Kollektiv als Täter 2015; *Eidam*, Straftäter Unternehmen 1997; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz 1994; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012; *Hartan*, Unternehmensstrafrecht 2006; *Kolarik*, Bestimmungen 2008; *Lewisch/Parker*, Strafbarkeit 2001; *Otten*, Die Sanktionierung von Unternehmen 2005; *Quante*, Sanktionsmöglichkeiten 2005; Aufsätze mit rechtsvergleichenden Bezügen: *Heine* in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung 1998, S. 90; *Hetzer*, *wistra* 1999, 361 ff., *Scholz*, ZRP 10 (2000), S. 435 (435); *Wohlers*, SJZ 96 (2000), S. 381 (382), siehe dazu auch *Engelhart*, NZWiSt 6 (2015), S. 201 ff.

⁸⁵Vgl. z.B. SPD – Große Anfrage - BT-Drs. 13/9682; VerbStrG-Begründung: Gesetzesantrag des Landes Nordrhein – Westfalen über Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden.

⁸⁶*Hafter*, Delikts- und Straffähigkeit 1903, S. 40.

⁸⁷Kanada: *Eufinger*, RIW 2015, S. 46-50, Frankreich: *Koch*, ZStW 107 (1995), S. 49; *Zieschang*, ZStW 115/1 (2003), S. 117 ff.; *Huss*, ZStW 98 (1978), S. 237 ff.; Großbritannien: *Hugger*, CCZ 2012, S. 23 ff.; Italien: *Nisco*, GA 2010, S. 525 ff.; Estland: *Pikamae/Sootak*, *Juridica International* XIX, 2012, S. 154 ff.; Spanien: *Planas*, ZIS 7 (2012), S. 347 ff.; Litauen: *Prapiestis, Baranskaite*, *Jurisprudence* 19 (2012), S. 293 ff.; Kroatien: *Skokanovic*, *Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu*, god. 50, 4 (2013), S. 997 ff.; Ungarn: *Adam*, *Iustum Aequum Salutare* IX (2003), S. 7 ff.

⁸⁸*Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002; *Haeusermann*, Verband als Straftäter 2003; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012; *Kohlhoff*, Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003; *Schlüter*, Strafbarkeit von Unternehmen 2000.

⁸⁹*Kolarik*, Bestimmungen 2008, *Bahn Müller*, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004.

Bedeutung von CMS und anderen Präventionssystemen für die Verbandsverantwortlichkeit gelegt.⁹⁰

Die meisten rechtsvergleichenden Untersuchungen zur Verbandsverantwortlichkeit konzentrieren sich auf den Vergleich der deutschen mit den US-amerikanischen Ansätzen.⁹¹ Viele Publikationen (mit einem durchaus rechtsvergleichenden Ansatz⁹²) beziehen sich auf die Verbandsverantwortlichkeit in Österreich⁹³ und in der Schweiz⁹⁴. Darüber hinaus wird immer häufiger Bezug auf französische⁹⁵ und spanische⁹⁶ Lösungsansätze genommen. Es fehlt bisher aber an einer ausführlichen Analyse des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten in Polen. Die Problematik der Verbandsverantwortlichkeit in der polnischen Lehre gewinnt zwar an Bedeutung, es ist allerdings nach wie vor nicht ausreichend untersucht worden. Die deutsche Regelung der Verbandsgeldbuße könnte als ein Vergleichsmaßstab zur Analyse und Bewertung des polnischen Lösungsansatzes dienen. Die Gegenüberstellung mit der intensiven Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland und insgesamt mit den Erfahrungen in der Anwendung der Verbandsgeldbuße in Deutschland verspricht daher einen Erkenntnisgewinn für die Rechtsdiskussion in Polen.

Der folgende Teil soll zunächst nur einen Überblick über die langjährige Diskussion zur Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland und die geltende Rechtslage geben. Die wichtigsten Erkenntnisse der deutschsprachigen Lehre zur Verbandsgeldbuße *de lege lata* und *de lege ferenda* sowie die wichtigsten Lösungsansätze *de lege ferenda* wer-

⁹⁰Rau, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit 2010; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012; Böse, ZStW 126/3 (2014), S. 132 (164); Faber, Anreizbasierte Regulierung 2014; Engelhart/Sieber, Compliance Programs 2014.

⁹¹Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012; Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007; Ackermann, Strafbarkeit juristischer Personen 1984; Serrers, Deliktsfähigkeit 2001; Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz 1994; Otten, Unternehmen 2005; Hartan, Unternehmensstrafrecht 2006; Lewisch/Parker, Strafbarkeit 2001. Vgl. dazu auch die allgemeinen Anmerkungen zur Rechtsvergleichung von Esser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015, S. 971.

⁹²Lewisch/Parker, Unternehmensstrafe 2001 (Österreich und USA); Kolarik, Bestimmungen 2008; Hilf, ZStW 126/1 (2014), S. 73 (97).

⁹³Um einige Beispiele zu nennen: Boller, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, 2006; Bauer, ÖJZ 2004, S. 491.

⁹⁴Um einige Beispiele zu nennen: Forster, Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens 2006; Lütolf, Strafbarkeit 1997; Geiger, Organisationsmängel 2006.

⁹⁵Hartan, Unternehmensstrafrecht 2006.

⁹⁶Bedecarratz-Scholz, Rechtsvergleichende Studien 2016.

den in die Bewertung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen miteinbezogen und ausführlich beschrieben.⁹⁷ Nachfolgend wird zunächst die geschichtliche Entwicklung der Idee der Verbandsstrafbarkeit im Allgemeinen dargestellt. Ferner wird die Verabschiedung, Entwicklung und Anwendung der Verbandsgeldbuße aus §§ 30, 130 OWiG beschrieben, der immerhin die Schlüsselregelung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland verkörpert und deswegen im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht. Die Entwicklung der Verbandsgeldbuße wird in dieser Untersuchung mithilfe archivierter Gesetzestexte, Gesetzgebungsunterlagen aus dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) sowie der Berichte und Empfehlungen der internationalen Organisationen, insbesondere der OECD, analysiert. Die Verbandsgeldbuße in der Praxis wird anhand von vorhandenen amtlichen statistischen Daten und bestehenden empirischen Untersuchungen der deutschen Verfolgungspraxis erörtert.

⁹⁷Siehe mehr dazu im Kapitel IV.

B. Die Diskussion über die Verbandsstrafbarkeit

[Die Behauptung der Verband sei handlungs-, willens- und schuld- und deshalb deliktsunfähig] besagt nichts anderes, als dass die Bestrafung der Verbände mit den gegenwärtigen Rechtsanschauungen in Widerspruch stehe; denn sie knüpft an den Verbrechensbegriff des geltenden Individualstrafrechts an. Dieser aber enthält in seinen aus den Sätzen des geltenden Rechts gewonnenen Elementen gleichzeitig die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um nach der herrschenden Gerechtigkeitsidee das Urteil der Strafwürdigkeit zu begründen. Wenn die herrschende Lehre die Deliktsfähigkeit der Verbände de lege ferenda verneint, so verneint sie damit die Gerechtigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände.⁹⁸

Die Straffähigkeit von Verbänden wird in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft seit Jahrzehnten intensiv diskutiert. Die schwankende Tendenz zur Anerkennung der Straffähigkeit von Verbänden wird häufig mit dem Wandel der sozialen und politischen Strukturen in Verbindung gebracht.⁹⁹ Schon im Mittelalter wurde die Strafrechtsfähigkeit des Bürgerverbandes *universitas* von Glossatoren sowie später von den Kanonisten und Legisten grundsätzlich anerkannt, um die Kontrolle der kirchlichen sowie landesherrlichen Gewalt über Gemeinden, Städte, Zünfte und andere Vereinigungen zu erleichtern.¹⁰⁰ Erst mit der Festigung der Zentralherrschaft war die politische Notwendigkeit nicht mehr gegeben, juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Noch im „*Codex juris Bavarici Criminalis*“ aus dem Jahr 1751 wurde die Strafbarkeit von Körperschaften teilweise bejaht, jedoch bereits im Jahr 1793 hat *Malblanc* mit der Schrift „*Observationes quaedam ad delicta universitatum spectantes*“ die Zulässigkeit der Strafbarkeit von juristischen Personen bestritten, und spätestens seit *Savignys* Fiktionstheorie sprachen sich die meisten Vertreter der

⁹⁸*Busch*, Grundfragen 1933, S. 156-157.

⁹⁹*Busch*, Grundfragen 1933, S. 81 ff.; *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 70.

¹⁰⁰Mehr dazu *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 68-70; Eröffnungsansprachen, in: Verhandlungen des 40. DJT 1953; S. E3; siehe auch *Busch*, Grundfragen 1933, S. 36, 39 ff. S. 43; *Haft*, Delikts- und Straffähigkeit 1903, S. 6; *Schmitt*, Maßnahmen 1958, S. 16; *Ehrhard*, Unternehmensdelinquenz 1994 S. 26; Bundesjustizministerium in: *Hettinger* (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 185.

Lehre für die Deliktsunfähigkeit der Verbände aus.¹⁰¹ Der Verlust der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Verbände und die gleichzeitige Entwicklung der „liberalistisch-individualistischen Freiheitsideen“ in der liberalen Epoche des 19. Jahrhunderts waren laut *Busch* Gründe, weshalb sich zeitgleich zur Festigung der zentralen Staatsgewalt die Ansicht von der Deliktsunfähigkeit der Verbände durchsetzte.¹⁰² Die kollektive Verantwortlichkeit habe sich mit dem Recht auf Selbstbestimmung des souveränen Individuums, das anstelle der Gemeinschaft zum wichtigsten Wert der sozialen Ordnung wurde, nicht mehr vereinbaren lassen.¹⁰³

Erst die Entstehung der Organisationsgesellschaft und die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsform habe die Diskussion über die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Verbandsstrafbarkeit am Ende des 19. Jahrhunderts wiederbelebt.¹⁰⁴ Das wachsende Machtpotenzial der Verbände, die inzwischen praktisch alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche beherrschen würden, habe es notwendig werden lassen, ihre Tätigkeit durch den Staat zu regulieren.¹⁰⁵ Die Verbände würden der Gesellschaft einerseits erlauben, ihre Kapazitäten und Ressourcen wirkungsvoller zu entfalten, andererseits seien die Verbände zu „Rivalen des Staates“ geworden.¹⁰⁶ Mit der fortschreitenden Industrialisierung und dem kontinuierlich wachsenden Einfluss juristischer Personen und Personenvereinigungen auf das Wirtschaftsleben hat sich eine Gerichtspraxis entwickelt, Ordnungsstrafen auch gegen Personenverbände zu verhängen.¹⁰⁷ Zudem wurden den Verwaltungsbehörden weitere Kompetenzen verliehen, mit zahlreichen Maßnahmen gegen Personenverbände, insbesondere im Gewerbe-, Steuer- und Zollrecht, vorzugehen.¹⁰⁸ Eine verschuldensunabhängige Geldstrafe gegen juris-

¹⁰¹*Busch*, Grundfragen 1933, S. 47, 49; *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 71; *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E7–E8; siehe dazu auch *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 320.

¹⁰²*Busch*, Grundfragen 1933, S. 81; *Schmitt*, Maßnahmen 1958, S. 27.

¹⁰³*Busch*, Grundfragen 1933, S. 44–46.

¹⁰⁴*Busch*, Grundfragen 1933, S. 87; dazu auch *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 72.

¹⁰⁵*Dannecker* in: Amelung (Hg.), Individuelle Verantwortung 2000, S. 209, 210; dazu schon *Busch*, Grundfragen 1933, S. 2, 82.

¹⁰⁶*Busch*, Grundfragen 1933, S. 85; vgl. dazu auch *Mittelsdorf*, Unternehmensstrafrecht im Kontext 2007, S. 1.

¹⁰⁷BT-Drs. V/1269, S. 58; siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. D.

¹⁰⁸Beispiele dafür waren: Geldstrafen aus dem Abgaberecht, die gewissermaßen unmittelbar gegen Verbände verhängt werden konnten; oder das Verbot nach dem Pressegesetz, periodische Druckschriften herauszugeben, siehe mehr dazu *Busch*,

tische Personen und Personenvereinigungen für Steuerzuwiderhandlungen wurden im § 357 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 eingeführt. Diese Geldstrafe konnte für die in Betrieben der juristischen Personen und Personenvereinigungen begangenen Steuerverhinderungen, unabhängig von der Schuld natürlicher Personen, festgesetzt werden.¹⁰⁹ Ferner hat das Reichsgericht die Möglichkeit anerkannt, eine Ordnungsstrafe nach § 17 der Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) auch gegen juristische Personen festzusetzen, und diese aus dem „Rechtsgedanken des Ordnungsstrafrechts hergeleitet, indem eine Ordnungsstrafe als ein verschärfter Verwaltungsbefehl die Beachtung der gesetzlichen Verbote und Gebote erzwingen sollte“.¹¹⁰ Eine Ordnungsstrafe gegen juristische Personen und Personenvereinigungen wurde auch in § 8 Abs. 2 der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und in § 4 Abs. 2 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) ausdrücklich festgelegt.¹¹¹

Gleichzeitig wurde die Frage der Verbandsstrafbarkeit in der deutschsprachigen Strafrechtslehre zunehmend diskutiert.¹¹² Bereits 1881 hat *Franz v. Liszt* in der ersten Auflage seines Lehrbuches die Möglichkeit bejaht, Personenverbände in gewissen Umfang bestrafen zu können.¹¹³ 1903 haben *Hafter* und später 1933 *Busch* die Deliktsfähigkeit und Zweckmäßigkeit von Verbänden bejaht und nach geeigneten dogmatischen Lösungsansätzen der Verbandsstrafbarkeit gesucht. *Busch* hat in seinem Werk „*Grundfragen der Verbandsverantwortlichkeit*“ von 1933 auf die Unmöglichkeit verwiesen, Verbandsdelikte generell zu bestrafen, weil angesichts „der Vielzahl der als Täter in Frage kommenden Verbandsgenossen oder -funktionäre der Einzeltäter nicht ermittelt

Grundfragen 1933, S. 2 ff; darüber hinaus wurde eine Art der Verantwortlichkeit juristischer Personen auch in § 153 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes; § 377 der Abgabeordnung, § 12 des Schaumwein-Steuerergesetzes, § 21 Abs.1 des Biersteuerergesetzes, § 13 Abs. I des Rauschmittelsteuergesetzes, § 16 Abs. 1 Zündwarensteuergesetzes, § 171 Abs. I Zuckersteuergesetzes; § 120 Nr. 8 des Branntwein-Monopolgesetzes vorgesehen; siehe dazu *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 73.

¹⁰⁹*Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 73.

¹¹⁰BT-Drs. V/1269, S. 57.

¹¹¹BT-Drs. V/1269, S. 57-58.

¹¹²*Hafter*, Delikt- und Straffähigkeit 1903; *Busch*, Grundfragen 1933, S. 72 ff.; *Kohler*, GA 64 (1917), S. 500 ff. dazu auch *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 73.

¹¹³*Busch*, Grundfragen 1933, S. 61; *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E9, E12.

werden kann“.¹¹⁴ Darüber hinaus hat er auf mehrere Unzulänglichkeiten der Individualverantwortlichkeit hingewiesen.¹¹⁵ Nichtsdestotrotz, wie im Weiteren beschrieben wird, wurde eine Kriminalstrafe gegen Personenverbände *sensu stricto* bis heute abgelehnt.

C. Die Ablehnung der Verbandsstrafbarkeit

Nach dem Krieg sah allerdings das Besatzungsrecht, das mit Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 59) und Art. 8, 10 des Militär-Regierungsgesetzes Nr. 53 eine Kriminalstrafe gegen Personenverbände vor. Darüber hinaus wurde in die §§ 23 und 24 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 eine Geldbuße für juristische Personen und Personenvereinigungen wegen Aufsichtspflichtverletzung eingeführt und in § 5 WiStG von 1954 aufrechterhalten.¹¹⁶ Aufgrund der „zunehmende[n] Bedeutung der juristischen Person im öffentlichen Leben, vor allen Dingen im Wirtschaftsleben“ hat auch der 40. Deutsche Juristentag in Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung am 11. und 12. September 1953 über die Frage beraten, ob es sich empfiehlt, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen.¹¹⁷

Letztendlich hat sich aber der 40. Deutsche Juristentag mit einem klaren Votum gegen eine Kriminalstrafe für juristische Personen und andere Personenverbände ausgesprochen. Ähnlich dazu hat der Bundesgerichtshof in dem berühmten „Berliner Stahlhändlerurteil“ vom 27. März 1953 die dogmatische Möglichkeit der Verbandsstrafbarkeit in dem deutschen Strafrecht verneint und eine Kriminalstrafe für juristische Personen nur im Besatzungsrecht bejaht.¹¹⁸ Die „dogmatische Möglichkeit“ und die „Gerechtigkeit“ der Verbandsstrafe wurden auch von der Großen Strafrechtskommission, die 1953 bis 1959 tagte, sowie

¹¹⁴Busch, Grundfragen, 1933, S. 122.

¹¹⁵Zum einen besitze individuelle Strafdrohung eine unzureichende Motivationskraft, um den Tätern der Verbandsdelikte von einer strafbaren Handlung, die den Verbandsinteressen dienen könnte, abzubringen, vgl. dazu Busch, Grundfragen 1933, S. 96 ff., 122. Zum anderen sei die individuelle Strafe in vielen Fällen unverhältnismäßig zu „den Umständen der Tatseite, der Größe des sozialen Schadens und der Gefährlichkeit, der Art der Begehung“, vgl. dazu ders., Grundfragen 1933, S. 122; Zudem erfülle eine Individualstrafe nicht die Vergeltungserwartung der Rechtsgenossen, während sie gleichzeitig nicht abschreckend genug auf andere Verbände wirke, vgl. dazu ders., Grundfragen 1933, S. 105, 113, 122.

¹¹⁶Gesetzesblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 193.

¹¹⁷Eröffnungsansprachen, 40. DJT 1953, S. E 1 ff.

¹¹⁸Scholz, ZRP 10 (2000), S. 435 (436).

dem Sonderausschuss für die Strafrechtsreform des Bundestages der 4. Wahlperiode im Jahr 1958 eindeutig abgelehnt. Auch die 69. Justizministerkonferenz von 1998 tendierte mehrheitlich zu der Ansicht, dass die Einführung des Unternehmensstrafrechts Grundsatzfragen der deutschen Strafrechtslehre berühre und empfahl eine weitere Untersuchung.¹¹⁹ Die wichtigsten Gründe zur Ablehnung der Kriminalstrafe gegen Verbände deckten sich dabei weitgehend mit den traditionellen seit Jahren wiederholten dogmatischen und rechtspolitischen Bedenken gegenüber der Kriminalstrafe gegen Verbände, die aus strafrechtlicher Sicht handlungs-, schuld- und strafunfähig seien.¹²⁰ Gleichzeitig bejahten aber viele Vertreter der deutschen Lehre, die zwar die Schuld- und Straffähigkeit von Verbänden ablehnten, die kriminalpolitische Notwendigkeit eines Verbandssanktionsrechts. Ausgehend von dem Prinzip *nulla poena sine culpa*, dass eine „Strafe“ ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt, und in Anbetracht der Zweispurigkeit des deutschen Strafrechts, das zwischen „Strafen“ und schuldunabhängigen „Maßregeln“ unterscheidet, bevorzugten einige Autoren Verbandsmaßnahmen nach dem Vorbild der Sicherungsmaßnahmen als einen dogmatisch unbedenklichen Weg, um die Verbandsdelinquenz zu regulieren.¹²¹ Die Maßregeln, die auf präventive Erwägungen, die Verbesserung der Verbandsorganisation und die Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen zielen, gewannen inzwischen viele Anhänger, die Diskussion über eine echte Kriminalstrafe gegen Verbände kehrt aber regelmäßig wieder.¹²²

Am Ende der 1990er-Jahre wurden trotz offenkundigen Widerstands in der deutschen Strafrechtslehre gegenüber der Verbandsstrafe neue Initiativen zur Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen ergriffen. Im Jahre

¹¹⁹Antwort auf die Große Anfrage – BT-Drs. 13/11425, S. 3

¹²⁰Bereits im Mittelalter, auch wenn die Mehrheit der Kanonisten die Straffähigkeit von Verbänden bejaht hatte, wurde die Exkommunikations- und Deliktsfähigkeit von *universitas* durch den Papst Innozenz IV. mit dem Hinweis auf die Schuldunfähigkeit verneint. Auch *Malblanc* argumentierte 1793 ähnlich, wenn er aus der Unzulässigkeit der Schuldzurechnung sowie aus der Natur der Strafe die Deliktsunfähigkeit der Verbände ableitete: *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 68, 71; Eröffnungsansprachen, 40. DJT. 1953, E3; Zur aktuellen Debatte vgl. dazu zum Beispiel die DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 3, S. 15; *Schünemann* Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013, S. 13, 16.

¹²¹*Schmitt, Maßnahmen 1958*, S. 196 ff.; *Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 175, *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E23, siehe dazu auch Bericht der Arbeitsgruppe in: *Hettinger* (Hg.), *Verbandsstrafe 2002* S. 23.

¹²²Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. F.

1996 hat der „Arbeitskreis Strafrecht – Deutsche Wiedervereinigung“ einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vorgestellt, der mit dem § 30a E-OWiG eine Unternehmenskuratel einführen wollte. Im August 1997 hat das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten einen Diskussionsentwurf zur Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen vorgelegt, der eine Verbandsgeldstrafe und die Sanktion der Verbandsauflösung in einem neu hinzugefügten Achten Titel innerhalb des Allgemeinen Teils des StGB einführen wollte.¹²³ Am 15. Januar 1998 richtete die SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages eine Große Anfrage an die Bundesregierung zur „Besonderen Verantwortlichkeit von Unternehmen – Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen“. In dieser Anfrage wurde die Bundesregierung nach den Lösungsansätzen zum Unternehmensstrafrecht in anderen Rechtsordnungen sowie nach ihrer Bewertung dieser Ansätze und Übertragbarkeit auf die deutschen Verhältnissen gefragt.¹²⁴ Darüber hinaus wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen nach dem supranationalen Recht der Europäischen Union festzusetzen.¹²⁵ Trotzdem tendierte die 69. Justizministerkonferenz von 1998 mehrheitlich zu der Ansicht, dass die Einführung des Unternehmensstrafrechts Grundsatzfragen der deutschen Strafrechtslehre berühre, und empfahl eine weitere Untersuchung.¹²⁶ Infolge der Initiativen während der 1990er-Jahre hat das Bundesministerium der Justiz eine Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems eingesetzt, um die Grundsatzfragen der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit sowie den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu überprüfen.¹²⁷ In ihrem Abschlussbericht vom April 2000 hat die Kommission die Einführung einer Verbandsstrafe erneut abgelehnt und die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten für ausreichend erklärt.¹²⁸ Gleichzeitig hat sie aber auf

¹²³Scholz, ZRP, 10 (2000), S. 435 (436).

¹²⁴Unter anderem die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 20. Oktober 1988 (Recommendation No. R [88] 18), vgl. dazu SPD – Große Anfrage - BT-Drs. 13/9682, S. 4.

¹²⁵Unter anderem in Artikel 15 Abs. 1 und 2 der VO 17/62; vgl. dazu SPD – Große Anfrage - BT-Drs. 13/9682, S. 4.

¹²⁶Antwort auf die Große Anfrage - BT-Drs. 13/11425, S. 3; siehe dazu auch Scholz, ZRP, 10 (2000), S. 435 (436).

¹²⁷Antwort auf die Große Anfrage - BT-Drs. 13/11425, S. 3.

¹²⁸Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems, Beschluss 12-1, S. 193, S. 201 ff.

den Bedarf hingewiesen, die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts zu erweitern. Während der strafrechtliche Lösungsansatz aus dogmatischen Gründen abgelehnt wurde, entwickelte sich parallel die Verbandsgeldbuße im Ordnungswidrigkeitengesetz.

D. Die Entwicklung der Verbandsgeldbuße

Seit *Busch* (1933) wird immer wieder behauptet, dass die Einführung des Unternehmensstrafrechts für Deutschland nur eine Zeitfrage sei.¹²⁹ Jedoch lassen sich trotz intensiver Diskussion die dogmatischen und verfassungsrechtlichen Bedenken nicht entkräften. Der deutsche Gesetzgeber beharrt stattdessen auf der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Kompromisslösung, die sich inzwischen in Verbindung mit §§ 130, 9 OWiG als anerkannte Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit etablierte.

1. Verabschiedung der einheitlichen Verbandsgeldbuße

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Verbandsstrafe wurden in der deutschsprachigen Lehre nicht im gleichen Maße für die Verbandsgeldbuße erhoben. Bis Mitte der 1960er-Jahre traten daher die Ordnungsstrafen gegen juristische Personen in mehreren Sondervorschriften sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene in Kraft.¹³⁰ Die Vielzahl der in Sondervorschriften vorgesehenen Ordnungsstrafen gegen Verbände zeugte nach herrschender Meinung von dem praktischen Bedarf, die Verbandsverantwortlichkeit mit repressiven Mitteln zu regeln.¹³¹ Die kaum überschaubare Aufsplitterung der Sanktionierungsmöglichkeiten gegen Verbände in Sondervorschriften barg die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung. Die Einführung einer einheitlichen Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist also teilweise dem Gedanken zur Rechtsvereinheitlichung zu verdanken.¹³² Im Ergebnis hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschieden, die Ordnungsstrafen gegen Verbände zu vereinheitlichen und in das Gesetz

¹²⁹Siehe beispielsweise *Gomez-Jara Diez*, ZStW 119/2 (2007), S. 290 (291); v. *Freier*, GA 2/156 2009, S. 98 (100), *Loof*, ZRFC 3 (2016), S. 130 (130).

¹³⁰Nur um einige Beispiele zu nennen: Eine Art der Verbandsgeldbuße war der § 59 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, Bundesgesetzbl. I S. 881 als auch der § 39 des Hypothekendarlehenbankgesetzes i. d. F. vom 5. Februar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 81, 368.

¹³¹BT-Drs. V/1269, S. 58.

¹³²BT-Drs. V/1269, S. 57-58.

über Ordnungswidrigkeiten einzuführen.¹³³ Der Sonderausschuss „Strafrecht“ des Deutschen Bundestages in der 4. Wahlperiode hat sich daher mit überwiegender Mehrheit für die Zulässigkeit einer Geldbuße gegen juristische Personen ausgesprochen.

In der Begründung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1968 wurde zudem auf den Ausgleich und die Gleichstellung natürlicher und juristischer Personen als Zweck der Verbandsgeldbuße verwiesen. Sonst hätten die Verbände Nutznießer der verbandsbezogenen Pflichtverletzung sein können, ohne dafür negative Konsequenzen zu tragen.¹³⁴ Die Besserstellung juristischer Personen war insbesondere an der Stellung des Einzelunternehmers ablesbar. Hätte ein Einzelunternehmer eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, richtete sich die Höhe der gegen ihn zu verhängenden Sanktion nach dem wirtschaftlichen Wert seines Unternehmens sowie nach dem durch dieses Unternehmen erlangten Vorteil. Im Fall eines Verbandes, der nur durch seine Organe handelt, richtete sich die Höhe der Sanktion nach den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen seines Vertreters. Eine Verbandsgeldbuße, die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse des Verbandes festgesetzt wird, sollte der Tragweite des gegen ihn begangenen Unrechts gerecht werden und ermöglichte die illegal erlangten Vermögensvorteile abzuschöpfen.¹³⁵ Somit eröffnete der § 26 a des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung von 1968 zum ersten Mal die Möglichkeit, gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festzusetzen, wenn deren vertretungsberechtigte Organe eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten der oben genannten Verbände verletzt wurden oder sich der Verband bereichert hat oder zumindest bereichern hätte

¹³³BT-Drs. V/1269, S. 58.

¹³⁴Vgl. dazu BT-Drs. V/1269, S. 59; siehe dazu auch *Meyberg*, BeckOK OWiG, § 30, Rn. 2, 8.

¹³⁵Die Entscheidung zu diesem Vorhaben ließe sich insbesondere durch die Verweisung auf § 17 Abs. 4 OWiG erkennen, nach dem die Höhe der Geldbuße den durch die Ordnungswidrigkeit erzielten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll, vgl. dazu BT-Drs. V/1269, S. 59; siehe dazu auch Rechtsprechung: OLG Hamm, NJW 1973, 1851 ff.; darüber hinaus wird die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes angemessen zu berücksichtigen und dies auch in Bezug auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil, in „Straf- und Bußgeldverfahren-Richtlinien“ für die Staatsanwälte als eine der Gründe zur Beantragung der Verbandsgeldbuße genannt. Vgl. dazu Nr. 180a Abs. 2 S. 1 RiStBV.

können.¹³⁶ Das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße für eine vorsätzliche Straftat als Anknüpfungstat betrug 100.000 Deutsche Mark und für eine fahrlässige Straftat 50.000 Deutsche Mark.

Die Verbandsgeldbuße wurde dem Allgemeinen Teil des Ordnungswidrigkeitengesetzes systematisch zugeordnet. In der Begründung zum neuen Ordnungswidrigkeitengesetzbuch wurde ausgeführt, dass obwohl eine Geldbuße eine repressive Sanktion darstelle, drücke sie kein sittliches Unwerturteil wie eine Kriminalstrafe aus. Für ihre Festsetzung wird nur ein vorwerfbares Verhalten vorausgesetzt und nicht wie im Fall der Kriminalstrafe ein schuldhaftes Verhalten. Solches vorwerfbare Verhalten des Anknüpfungstäters könne, so in der Begründung zur Verbandsgeldbuße, dem Verband als eigenes zugerechnet werden.¹³⁷ Um weitere verfassungsrechtliche und dogmatische Bedenken zu vermeiden, wurde die Verbandsgeldbuße zunächst sehr behutsam formuliert und durfte ausschließlich als Nebenfolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines ihrer Organe festgesetzt werden. Die erste Fassung der Verbandsgeldbuße knüpfte ausschließlich an die formelle Stellung des Anknüpfungstäters an. Demzufolge wurden die Anknüpfungstaten eines Prokuristen nicht als ausreichende Grundlage der Zurechnung angesehen. Der Ausschluss des Prokuristen aus dem Katalog des Anknüpfungstäters wurde mit dem Zweck der Geldbuße erklärt, die natürlichen und juristischen Personen gleichzustellen. Aus der Gegenüberstellung mit dem Einzelunternehmer wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass bei der Einbeziehung der Anknüpfungstaten von Prokuristen juristische Personen und Personenvereinigungen schlechter als natürliche Personen gestellt wären.¹³⁸ Eine selbstständige Geldbuße war nur ausnahmsweise zulässig, wenn wegen der Tat keine bestimmte natürliche Person verfolgt oder verurteilt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte natürliche Person nicht festgesetzt werden konnte.

In der Begründung der einheitlichen Geldbuße aus dem Jahr 1968 hat der Gesetzgeber ferner das besondere Bedürfnis formuliert, in den Fällen von Aufsichtspflichtverletzungen in Betrieben oder Unternehmen die Geldbußen direkt gegen Verbände festsetzen zu können. Bis dahin

¹³⁶ Das Ordnungswidrigkeitengesetz wird im Jahr 1952 verabschiedet, allerdings ohne Sanktionen gegen juristische Personen. Eine einheitliche Verbandsgeldbuße wurde in dem novellierten Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1968 festgelegt, vgl. dazu BT-Drs. 10/318, S. 38.

¹³⁷BT-Drs. V/1269, S. 58-59.

¹³⁸BT-Drs. V/1269, S. 59.

wurde die Aufsichtspflicht je nach verschiedenen Haftungsbereichen in mehreren Sondervorschriften erfasst und entsprechend sanktioniert.¹³⁹ Eine generelle betriebs- und unternehmensbezogene Pflicht, die sich direkt an den Inhaber eines Unternehmens oder Verbandes richtet und an dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Bemessung der Geldbuße anknüpft, wurde als erforderlich angesehen und dies insbesondere in Bezug auf das Gleichstellungsgebot mit dem Einzelunternehmen, dessen Geldbuße nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens bemessen wird.¹⁴⁰ Ein selbstständiger Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung wurde mit der Novelle aus dem Jahr 1968 in das Ordnungswidrigkeitengesetz in den § 33 eingeführt.

2. Systematische Erweiterung der Verbandsgeldbuße

Der Anwendungsbereich der Verbandsgeldbuße und des Tatbestands der Aufsichtspflichtverletzung sowie die Bußgeldrahmen wurden seit ihrer Verabschiedung regelmäßig erweitert. Zunächst noch ohne inhaltliche Änderungen wurde mit der Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes von 1974 die Regelung des § 26a OWiG in § 30 OWiG und des § 33 in den § 130 OWiG überführt. In den 1980er-Jahren hat die Veränderung in der technischen Abwicklung einzelner Wirtschaftsabläufe, wie beispielsweise der verstärkte Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, Anreize zu Beratungen über das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (im Weiteren: 2. WiKG) gegeben.¹⁴¹ Die vorhandenen strafrechtlichen Mittel waren bei der Bekämpfung neuer Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität nicht ausreichend.¹⁴² Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wurde zum Gegenstand heftiger, langjähriger Auseinandersetzungen.¹⁴³ In den ersten Entwürfen wurde eine weitgehende Erweiterung des Kataloges der Anknüpfungstäter geplant. Die

¹³⁹Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 2.

¹⁴⁰BT-Drs. 5/1269, S. 60.

¹⁴¹BT-Drs. 10/201, S. 15444 B.

¹⁴²BT-Drs. 10/5058, S. 1; Vgl. dazu auch BT-Drs. 10/201, S. 15444 B.

¹⁴³Das 2. WiKG stellte einen Teil eines größeren gesetzgeberischen Vorhabens zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität dar, das an die Beratungen der „Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts“ aus den Jahren 1972 – 1978 anknüpfte und bereits in dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2034) großenteils verwirklicht wurden. Der erste Regelungsvorschlag zu einem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) wurde während der 9. Wahlperiode des Bundestages durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen am 16. Juli 1982 in das Parlament eingebracht, wurde aber aus Zeitgründen nicht verabschiedet, vgl. dazu BT-Drs. 12/192; vgl. dazu auch BT-Plenarprotokoll - Drs. 12/222,

bis dahin geltende Rechtslage bereitete nach Meinung des Gesetzgebers bei der praktischen Anwendung Schwierigkeiten und ließ weitgehende Umgehungsmöglichkeiten für Verbände zu, indem die Verbandsgeldbuße von der Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhaften Tat eines bestimmten Anknüpfungstäters abhing und dabei an seine formelle Organstellung anknüpfte.¹⁴⁴ Weshalb es laut der ersten Entwürfe des 2. WiKG ausreichend sein sollte, dass die Tat von einer Person innerhalb des Leitungsbereiches begangen wurde, wenn gleichzeitig der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG gegeben war.¹⁴⁵ Es sollte dabei unwesentlich sein, ob der Anknüpfungstäter formal oder nur faktisch zu dem Kreis der organschaftlichen Vertreter des Verbandes gehört.¹⁴⁶ Vielmehr musste die Verbandsgeldbuße nicht zwingend an die Handlung eines bestimmten Vertreters anknüpfen. Die Voraussetzungen für eine Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG sollten umformuliert werden, indem der Kausalzusammenhang zwischen gehöriger Aufsicht und begangener Zuwiderhandlung gelockert werden sollte.¹⁴⁷ Es wurde gehofft, dass diese Änderung

S. 19167 B; Während der 10. Wahlperiode wurden erneut zwei Entwürfe vorgelegt, nämlich ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (BT-Drs. 10/119) und ein Gesetzentwurf der Bundesregierung von CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 10/318). Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wich vom Gesetzentwurf der Bundesregierung nur in Bezug auf Strafvorschriften gegen den Ausschreibungsbetrug und gegen die illegale Arbeitnehmerüberlassung ab. Die beiden Gesetzentwürfe wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 29. September 1983 beraten und zur weiteren Beratung in die Bundestagsausschüsse überwiesen, siehe dazu BT-Drs. 10/5058, S. 24.

¹⁴⁴Die Anknüpfungstat eines Prokuristen, eines Geschäftsführers der GmbH im Falle einer GmbH & Co. KG bzw. eines Nicht-Organs, dem die eigentliche Geschäftsführung übertragen wurde (Direktoren, Zweigstellenleiter), stellte keine hinreichende Grundlage für eine Verbandsgeldbuße dar, vgl. BT-Drs. 10/318, S. 38-39; vgl. dazu auch BT-Drs. 10/5058, S. 36.

¹⁴⁵BT-Drs.10/318, S. 41.

¹⁴⁶In dem Gesetzentwurf BT-Drs. 10/318 wird der Änderungsvorschlag als „Erweiterung der Anknüpfungstat“ bezeichnet. Weitere Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße wäre die Anknüpfungstat, die im Rahmen des Betriebes eines Verbandes begangen wurde und wodurch anschließend die Pflichten, welche den Verband betreffen, verletzt worden sind. Da die Funktion der Gewinnabschöpfung auf den neuen § 29 a OWiG übertragen werden sollte, sollte die Bereicherung als zusätzliche Zurechnungsvoraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit ausgelassen werden, siehe dazu BT-Drs. 10/318, S. 13 ff., 40 ff.

¹⁴⁷Bisher lag nach der Rechtsprechung des BGH das Kausalitätserfordernis nach § 130 OWiG erst dann vor, wenn beim Vorliegen „pflichtgemäße[r] Aufsichtsmaßnahmen die Zuwiderhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre“. Nach der vorgeschlagenen Änderung wäre der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung bereits dann verwirklicht gewesen, wenn die Ausführung

die Verschleierung der Verantwortung erschweren und den Aufwand an Ermittlungsarbeiten reduzieren wird.¹⁴⁸

Die geplante Erweiterung des Kataloges des Anknüpfungstäters hat sich jedoch in Bezug auf das Schuldprinzip und das Bestimmtheitsgebot nicht durchgesetzt.¹⁴⁹ Der ursprüngliche Änderungsvorschlag für den § 30 OWiG wurde nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) weitgehend eingeschränkt. Die Ausdehnung des § 130 OWiG hat sich auch nicht durchgesetzt.¹⁵⁰ Die Lockerung des Kausalitätserfordernisses wurde als nicht zumutbare Belastung für Betriebe und ihre Mitarbeiter bewertet. Mit dem 2. WiKG wurde allerdings die Einstufung als Nebenfolge abgeschafft sowie die Möglichkeit, selbstständige Verbandsgeldbußen festzusetzen, erweitert.¹⁵¹ Mit dem 2. WiKG wurde aber das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße für eine vorsätzliche Straftat als Anknüpfungstat von 100.000 auf eine Million Deutsche Mark und für eine fahrlässige Straftat von 50.000 auf 500.000 Deutsche Mark angehoben. Der Zweck der Anhebung war es, dem Missverhältnis zwischen dem Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße für eine Straftat als Anknüpfungstat und dem Höchstbetrag für eine Ordnungswidrigkeit als Anknüpfungstat entgegenzutreten und gleichzeitig die volkswirtschaftlich negative Wirkung der Wirtschaftskriminalität zu begrenzen, die an die Substanz der deutschen Wirtschaftsordnung gehe und jährlich einen Schaden in Milliardenhöhe für Staat und Wirtschaft bedeute.¹⁵²

der Zuwiderhandlung im Betrieb oder Unternehmen bei gehöriger Aufsicht wesentlich erschwert worden wäre, also schon dann, wenn die Gefahr der Aufsichtspflichtverletzung festgestellt wurde. BT-Drs.10/318, S. 13-14.

¹⁴⁸BT-Drs. 10/318, S. 40.

¹⁴⁹Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. D. 2.

¹⁵⁰BT-Drs. 10/201, S. 15435 A -D.

¹⁵¹BT-Drs. 10/5058; siehe dazu auch Bundesjustizministerium in: Hettinger (Hg.), *Verbandsstrafe 2002*, S. 199; *Scholz, ZRP 10 (2000)*, S. 435 (437).

¹⁵²Wegen der in der ursprünglichen Fassung der Verbandsgeldbuße von 1968 angewandten Regelungstechnik, die für eine Ordnungswidrigkeit den Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße nach der Rechtsfolge der Anknüpfungstat für Individualtäter bestimmte und für eine Straftat einen festen Rahmen der Verbandsgeldbuße setzte, musste das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße für eine Straftat regelmäßig erhöht werden. Im Laufe der Entwicklung der Geldbußen für Individualtäter im Nebenstrafrecht mehrten sich die Fälle, in denen die Rahmen der Verbandsgeldbuße bei bloßen Ordnungswidrigkeiten weiter gefasst waren als bei einer Straftat. In den 80er-Jahren betrug in der Regel das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes bis zu einer Million Deutsche Mark. In dem Entwurf des 2. WiKG wurden folgende Beispiele der Geldbußen genannt: § 38 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der

Der zweite Versuch, die Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland zu erweitern, wurde in den 1990er-Jahren in Verbindung mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, die als eine gesteigerte Form der Wirtschaftskriminalität betrachtet wurde, unternommen.¹⁵³ Nach der Wiedervereinigung musste die Bundesrepublik Deutschland nicht nur mit der Umweltkriminalität in einer industriellen Hochleistungsgesellschaft, sondern auch mit der Umweltzerstörung in der ehemaligen DDR einen Umgang finden.¹⁵⁴ Als besonders problematisch wurden die gewerblich-industriellen sowie die dem öffentlichen Verantwortungsbereich zurechenbaren Umweltverstöße angesehen.¹⁵⁵ Im Hinblick darauf sollte der Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen weiter verbessert werden.¹⁵⁶ Obwohl der Schwerpunkt des Gesetzes nicht in einer Erweiterung des § 30 OWiG liegen sollte, erhoffte sich der Gesetzgeber damals mit der Erhöhung der Strafandrohungen und Erleichterung der Ahndung ein höheres Umweltbewusstsein.¹⁵⁷ Vor dem Hintergrund der damals geltenden Rechtslage wurde weiterhin die Anknüpfung an die formelle Rechtsstellung des Anknüpfungstäters kritisiert, während die Taten der Verantwortlichen in tatsächlich leitender Stellung, wie beispielsweise des Generalbevollmächtigten, des Prokuristen oder des Handlungsbevollmächtigten, nicht genug berücksichtigt werden konnten.¹⁵⁸ Darüber hinaus wurde erneut der Versuch unternommen, den

Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980, BGBl. I S. 1761; Artikel 23 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1973, GVBl. S. 328; vgl. auch § 33 Abs. 2 des Denkmalschutz- und pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, das eine Geldbuße bis zu zwei Millionen Deutsche Mark androhte, siehe dazu BT-Drs. 10/318, S. 41-42; vgl. dazu auch BT-Drs. 10/201, S. 15437 D; sowie die Beratungen zum EU-AusfG, BT-Drs. 14/8998, S. 11.

¹⁵³BT – Plenarprotokoll - Drs. 12/21, S. 1371 C.

¹⁵⁴BT – Plenarprotokoll - Drs. 12/21, S. 1369 B.

¹⁵⁵BT – Plenarprotokoll - Drs. 12/21, S. 1371 D. – 1372 A.

¹⁵⁶BT-Drs. 12/192, S. 13.

¹⁵⁷BT – Plenarprotokoll - Drs. 12/21, S. 1370 C.

¹⁵⁸Es wurde dabei auf die Sondervorschriften hingewiesen, die nach der Verabschiedung der einheitlichen Verbandsgeldbuße 1968 außer Kraft gesetzt wurden und die Verbandsverantwortlichkeit auch für Anknüpfungstaten der Prokuristen vorsahen. In dem Gesetzesentwurf BT-Drs. 12/192, S. 32 wurden folgende Beispiele der Sondervorschriften genannt: z. B. § 37 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 – BGBl. I S. 481 –; § 8 Detergentiengesetz vom 5. September 1961 – BGBl. I S. 1653 –; § 16 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 – BGBl. I S. 604 –; § 17 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen vom 9. September 1965 – BGBl. I S. 1217 –; § 9 des Gesetzes über die Unterbringungen von Rohöl aus inländischem Raps und Rüben vom 12. August 1966 – BGBl. I S. 497.

Kausalitätszusammenhang im § 130 OWiG zu lockern.¹⁵⁹ Der erste Gesetzentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität entsprach weitgehend dem ersten, abgelehnten Regierungsvorschlag des 2. WiKG.¹⁶⁰ Der in der 12. Legislaturperiode erarbeitete Gesetzesentwurf wurde allerdings im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf stark gekürzt und hat den Bedenken, die während der Beratungen über das 2. WiKG ausgesprochen wurde, Rechnung getragen.¹⁶¹ Bei dem neuen Entwurf wurde auf die allgemeine Einbeziehung sämtlicher leitender Angestellter verzichtet und stattdessen, um die erforderliche Konkretisierung des Begriffs des in leitender Stellung Verantwortlichen zu gewährleisten, eine abschließende Aufzählung der Personen des Leitungsbereiches angeschlossen, deren Tat die Verbandsverantwortlichkeit begründen kann.¹⁶² Dem § 30 Abs. 1 OWiG wurde eine vierte Alternative unter der Nummer 4 zugefügt, die Generalbevollmächtigte sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in jeweils leitender Stellung erfasst.¹⁶³ Bei der Feststellung der Verbandsgeldbuße wurde somit nicht „auf das Vorliegen einer förmlichen Vollmacht i. S. der §§ 164 ff. BGB und §§ 48 ff. HGB, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Funktion im Leitungsbereich eines Unternehmens“ abgestellt.¹⁶⁴

Der Katalog der Anknüpfungstäter wurde ferner durch das EU-AusfG¹⁶⁵ vom 22. August 2002 erweitert und an die Vorgaben nach

¹⁵⁹BT-Drs. 12/192, S. 13; vgl. dazu auch BT – Plenarprotokoll – Drs. 12/21, S. 1370 C.

¹⁶⁰Der erste Gesetzentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde von der Bundesregierung schon während der Legislaturperiode des 11. Bundestages eingebracht, wurde aber auch aus zeitlichen Gründen nicht mehr verabschiedet, vgl. dazu BT-Drs. 10/318.

¹⁶¹BT-Drs. 12/192, S. 32 beruft sich auf Äußerungen des 6. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode, vgl. dazu auch BT-Drs. 10/5058, S. 36; Während der 12. Wahlperiode wurden zwei Entwürfe eines Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (2. UKG) vorgelegt, nämlich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung – BT-Drs. 12/192 und ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion – BT-Drs. 12/376. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mit erheblichen Änderungen mehrheitlich angenommen, während der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion einstimmig abgelehnt wurde.

¹⁶²BT-Drs. 12/192, S. 32.

¹⁶³BT-Drs. 12/192, S. 32.

¹⁶⁴BT-Drs. 12/192, S. 37.

¹⁶⁵Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom

dem Zweiten Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften angepasst.¹⁶⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt ist es dem deutschen Gesetzgeber nicht gelungen, die Anknüpfungstaten von Leitungspersonen, die keine Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse für die juristische Person haben, sondern denen „nur“ bestimmte Kontrollbefugnisse zustehen – wie beispielsweise Beauftragte für interne Finanzkontrollen, die externen Rechnungsprüfer, die Umweltbeauftragten oder die Mitglieder des Aufsichtsrats oder anderer Kontrollgremien –, als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit zu erfassen. Es sei denn, es ist zu einer Aufsichtspflichtverletzung gekommen.¹⁶⁷ Zur Umsetzung des Zweiten Protokolls wurde in § 30 Abs. 1 eine Generalklausel unter der Nr. 5 eingeführt, die Verbandsverantwortlichkeit generell für die Zuwiderhandlungen der verantwortlich handelnden Leitungspersonen einer juristischen Person oder Personenvereinigung unabhängig von deren formalen Rechtsposition begründet.¹⁶⁸ Mit dem EU-AusfG wurden auch der Kreis der verantwortlichen Verbände auf alle rechtsfähigen Personengesellschaften ausgedehnt und das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße für Straftaten wieder an die Bußgeldandrohung im Nebenstrafrecht angeglichen.¹⁶⁹ Die Erhöhung des Rahmens der Geldbuße sollte der damaligen Gerichtspraxis Rechnung tragen, indem bei der Verhängung der Verbandsgeldbuße durch die Gerichte diese regelmäßig den bis dahin geltende Höchststrafen von 500.000 Euro ausgeschöpft haben.¹⁷⁰ Daher wurde die Obergrenze der Verbandsgeldbuße bei einer vorsätzlichen Straftat von 500.000 Euro auf eine Million Euro und bei einer fahrlässigen Straftat von 250.000 auf 500.000 Euro angehoben.¹⁷¹

22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro.

¹⁶⁶BT-Drs. 14/8998, S. 1-2.

¹⁶⁷BT-Drs. 14/8998, S. 10.

¹⁶⁸BT-Drs. 14/8998, S. 7.

¹⁶⁹In der Entwurf des EU-AusfG wurden folgende Beispiele der Bußgelder genannt: § 60 des Wertpapiererwerbs und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3824, 3835; § 59 des Börsengesetzes, zur Fassung des Regierungsentwurfs vgl. BT-Drs. 14/8017; vgl. dazu auch BT-Drs. 14/8998, S. 7.

¹⁷⁰Der Entwurf des EU-AusfG beruft sich dabei auf den Beschluss des AG Tiergarten vom 3. Juli 2000 – 335 OWi 287/ 00, vgl. dazu BT-Drs. 14/8998, S. 11.

¹⁷¹Die Verbandsgeldbuße wurde im Jahr 2002 eigentlich zweimal erhöht. Zunächst wurde nach der Einführung des Euro in Deutschland die Höchstgrenze der Verbandsgeldbuße mit dem „Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetz und in

Die nächste Erweiterung der Verbandssanktion aus § 30 OWiG war ein Teilaspekt eines größeren gesetzgeberischen Vorhabens zur Stärkung des Wettbewerbs in allen Bereichen im Rahmen des „*Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*“ (im Weiteren als 8. GWB-Novelle). Mit Blick auf die weitreichenden Änderungen in den Strukturen der modernen Märkte war die Modernisierung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das als ein wesentlicher Baustein im Fundament der sozialen Marktwirtschaft der Bundesrepublik betrachtet wird, unerlässlich.¹⁷² In Bezug auf die Entwicklung großer Konzerne musste mehr Transparenz, zum Beispiel in den Bereichen Energie, Strom und Gas, aber auch im Hinblick auf Tankstellen, Medien und Gesundheitswesen, geschaffen werden, um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu schützen.¹⁷³ Die Kartellstrafen und Bußgelder wurden als zu gering und in keinem Verhältnis zu den Unrechtsgewinnen der Unternehmen betrachtet, sodass sie als nicht abschreckend genug wirkten.¹⁷⁴ In Übereinstimmung mit dem europäischen Kartellrecht war der Zweck der Reform, eine effiziente Kartellverfolgung, insbesondere die Abschreckung als ihr primäres Ziel zu gewährleisten.¹⁷⁵ Seit der Novelle im Jahr 2013 kann daher eine

Gesetze des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 1. Januar 2002, von einer Million Deutscher Mark auf 500.000 Euro und bei einer fahrlässigen Straftat von 500.000 Deutscher Markt auf 250.000 Euro angehoben.

¹⁷²Rösler, in: BT – Plenarprotokoll 17/185, S. S. 22196 (A-B)), S. 22197 A.

¹⁷³Die Ausdehnung der Verbandsgeldbuße war in dem ersten Entwurf der 8. GWB-Novelle noch nicht vorgesehen, vgl. dazu BR-Drs. 176/12 von 30.03.12; vgl. dazu auch Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) vom 17.10.2012, BT-Drs. 17/11053; erst in der Stellungnahme vom 11.05.2012 hat der Bundesrat in Anlehnung an den Beschluss des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.08.2011, in dem die gesetzliche Lücke im Bereich der Verbandsverantwortlichkeit bei der Gesamtrechtsnachfolge erklärt wurde, den Vorschlag gemacht, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Verantwortlichkeit eines Gesamtrechtsnachfolgers aufgrund des § 30 OWiG zu erwägen, vgl. dazu BR-Drs. 176/12 (B); vgl. dazu auch Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates 30.04.2012 – BR-Drs. 176/1/12, S. 1-2. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt und den Gesetzesentwurf entsprechend ergänzt. Gleichzeitig lehnte die Bundesregierung Handlungsbedarf für den Bereich der Einzelrechtsnachfolge sowie die Forderung, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Aufsichtspflicht der jeweiligen Konzernobergesellschaften über die Konzernunternehmen klarzustellen, ab. siehe dazu BT-Drs. 17/9852, S. 49; bejahend dazu auch BT-Drs. 17/11053, S. 11

¹⁷⁴Auch in der Diskussion über den Gesetzesentwurf, siehe dazu BT-Plenarprotokoll – Drs. 17/185, S. 22202, 22209.

¹⁷⁵BR-Drs. 176/12(B), S. 2.

Geldbuße auch gegen einen Gesamtrechtsnachfolger oder einen Teilrechtsnachfolger (im Falle einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung gem. 123 Abs. 1 Umwandlungsgesetz, UmwG) verhängt werden.¹⁷⁶ Um den Verbänden die Umgehungsmöglichkeiten der Verbandsgeldbuße weiter zu erschweren und Vermögensverschiebungen außerhalb einer Gesamtrechtsnachfolge zu vermeiden, wurde zur Sicherung der Geldbuße die Möglichkeit, einen dinglichen Arrest zu verhängen, in das Gesetz eingeführt. Außerdem erfolgte mit der 8. GWB-Novelle die größte Anhebung der Verbandsgeldbuße. Die Höchstsumme der Verbandsgeldbuße wurde bei einer vorsätzlichen Straftat von einer auf zehn Millionen Euro und bei einer fahrlässigen Straftat von 500.000 auf fünf Millionen Euro angehoben. Bei Ordnungswidrigkeiten wurde die Bestimmung beibehalten, den Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße nach der Rechtsfolge der Anknüpfungstat festzusetzen. Es wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße für Ordnungswidrigkeiten zu verzehnfachen, um gegebenenfalls den wirtschaftlichen Zugewinn rückgängig zu machen, den die juristische Person oder Personenvereinigung aus der Anknüpfungstat gezogen hat, wenn das gesetzliche Höchstmaß nicht ausreichend ist.¹⁷⁷

3. § 30 und § 130 OWiG als Schlüsselregelungen der Verbandsverantwortlichkeit – geltende Rechtslage

In der geltenden Rechtslage ist die Verbandsgeldbuße aus § 30 OWiG eine selbstständige Rechtsfolge, deren unmittelbarer Adressat der Verband ist.¹⁷⁸ Dies ist seit der Abschaffung der Nebenfolgekonstruktion und in Anbetracht der Regelung des § 33 Abs. 1 S. 2 OWiG mehrheitlich anerkannt.¹⁷⁹ § 30 OWiG ist dabei als eine einheitliche, abschließende

¹⁷⁶Der Rechtsnachfolger tritt in die Verfahrensstellung des Rechtsvorgängers und die gegen einen Rechtsnachfolger zu verhängende Geldbuße darf nicht die Höhe der gegen den Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße übersteigen.

¹⁷⁷*Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 281; *Rebmann/Roth/Hermann*, OWiG, 3. Aufl, 2007, § 30 Rn. 43; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (303).

¹⁷⁸Vgl. dazu *Tiedemann*, NJW 19 (1988), S. 1169 (1172) sowie stellvertretend für andere *König* in: *Hettinger* (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 67; beachte aber *Bahn Müller*, laut dem § 30 OWiG eigentlich keinen Normadressaten hat, *ders.*, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004, S. 46.

¹⁷⁹BT-Drs. 12/192, 33; Es darf gleichzeitig nicht übersehen werden, dass die Rechtsnatur und dogmatische Konstruktion der Verbandsverantwortlichkeit aus § 30 OWiG in den gesetzgeberischen Unterlagen eigentlich unerwähnt bleiben. In der amtlichen Begründung werden nur die Problematik der Nebenfolgekonstruktion sowie die Einordnung in das Ordnungswidrigkeitenrecht besprochen. Die Rechtsnatur und dogmatische Zuordnung der Verbandsverantwortlichkeit sind daher in der Lehre nicht

Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit mit prozessualer Ergänzung je nach der Art der Anknüpfungstat zu betrachten.¹⁸⁰ Die prozessualen Vorschriften zur Verbandsgeldbuße richten sich nach der Art der Anknüpfungstat. Ist die Anknüpfungstat eine Straftat, wird die Verbandsgeldbuße in einem Strafverfahren nach Vorgaben des § 444 StPO und den dort bindenden Vorschriften festgesetzt. Ist die Anknüpfungstat eine Ordnungswidrigkeit, wird die Verbandsgeldbuße in einem Bußgeldverfahren nach Vorgaben des § 88 OWiG i. V. m. § 444 StPO und den dort genannten Vorschriften angeordnet. Bei Ermittlungen gegen Verbände gilt das Opportunitätsprinzip nach § 47 OWiG. Um die einheitliche Anwendung der Verbandsgeldbuße zu gewährleisten, werden daher zusätzlich in den „Straf- und Bußverfahrens-Richtlinien“ Fallgruppen bestimmt, in welchen eine Verbandsgeldbuße beantragt werden soll.¹⁸¹ Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente der Verbandsgeldbuße ansatzweise dargestellt. Die Erkenntnisse der deutschsprachigen Lehre zur Verbandsgeldbuße *de lege lata* und *de lege ferenda* werden zur Bewertung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen im Kapitel IV. in die Analyse miteinbezogen und ausführlich beschrieben.¹⁸²

a) *Sanktionierbare Verbände*

Die sanktionsfähigen Verbände lassen sich aus der Auflistung der Anknüpfungstäter im § 30 Abs. 1 OWiG herleiten. Es handelt sich dabei um einen abschließenden Katalog, mit dem juristische Personen, nicht-rechtsfähige Vereine sowie rechtsfähige Personengesellschaften umfasst sind.¹⁸³ Die Geldbuße aus § 30 OWiG richtet sich also nicht nach einem funktionell beschriebenen Katalog von Verbänden bzw. Unternehmen, sondern gegen dahinter stehende Rechtsträger. Der Anwendungsbereich der Verbandsgeldbuße wird weit gefasst. Die Norm des § 30 OWiG führt explizit keine Ausnahmen in den Katalog der sanktionsfähigen Verbände ein. Aus dem Adressatenkreis werden praktisch

unumstritten, siehe dazu *Korte*, NStZ 1 (2007), S.21 (23); *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 16; *Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 2; vgl. dazu auch BGH NJW 2001, S. 1436 (1438); siehe mehr im Kapitel IV. Pkt. B. und C.

¹⁸⁰Ist die Anknüpfungstat eine Straftat, findet § 444 StPO Anwendung, ist die Anknüpfungstat eine Ordnungswidrigkeit dagegen § 88 OWiG sowie ergänzend, über die Verweisung des § 46 OWiG, § 444 StPO.

¹⁸¹Vgl. dazu Nr. 180 a RiStBV.

¹⁸²Siehe mehr dazu im Kapitel IV.

¹⁸³*Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 252; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 20-21.

nur ein Einzelkaufmann und eine nicht am Rechtsverkehr teilnehmende Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeschlossen.¹⁸⁴ Hingegen werden eine Außen-GbR und eine Ein-Mann-GmbH in den Adressatenkreis einbezogen, was im Hinblick auf die Gefahr der Doppelbestrafung kritisiert wurde. In Anbetracht des ebenfalls im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Analogieverbots, das eine tatbestandsausweitende Auslegung grundsätzlich ausschließt, ist es umstritten, ob juristische Personen öffentlichen Rechts, Gründungsgesellschaften, fehlerhafte Gesellschaften sowie ausländische Verbände sanktionsfähig seien. Für längere Zeit wurde auch die Sanktionsfähigkeit eines Rechtsnachfolgers hinterfragt. Bis zur bereits beschriebenen 8. GWB-Novelle im Jahr 2013 konnte der Rechtsnachfolger nur im Falle der wirtschaftlichen „nahezu Identität“, d. h. nur dann, wenn eine wirtschaftliche Fortführung wesentlicher Teile des Unternehmens vorlag, zur Verantwortung gezogen werden.¹⁸⁵ Dies gäbe betroffenen Verbänden die Möglichkeit, durch gesellschaftsrechtliche Umwandlung und die gezielte Wahl der Rechtsnachfolge die Verbandsgeldbuße zu umgehen.¹⁸⁶ Die Anforderung der „nahezu Identität“ war beispielsweise bei der Verschmelzung zweier Verbände nicht erfüllt. Nach der Einführung des Absatzes 2a in § 30, der die Verantwortlichkeit eines Gesamtrechtsnachfolgers oder eines Teilrechtsnachfolgers bestimmt, steht der Umstrukturierung eines Verbandes beispielsweise durch Zusammenschluss, Teilung oder Aufspaltung der Verantwortlichkeit grundsätzlich nichts entgegen.¹⁸⁷

b) Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße

Der Verband ist der unmittelbare Adressat der Geldbuße aus § 30 OWiG, er wird allerdings nur für das ihm zugerechnete Fehlverhalten natürlicher Personen zur Verantwortung gezogen. § 30 OWiG knüpft ausdrücklich an die Begriffe „Straftat“ und „Ordnungswidrigkeit“ an, die ein volldeliktisches Handeln oder Unterlassen voraussetzen. Zudem muss die Anknüpfungstat verfolgbar sein. Die vorangehende Verurteilung des Anknüpfungstäters wird jedoch nicht vorausgesetzt. Eine Verbandsgeldbuße wird in der Regel in einem Verfahren mit dem Anknüp-

¹⁸⁴Eidam, wistra 12 (2003), S. 447 (449); Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 20 ff.;

¹⁸⁵Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 42a; siehe dazu auch BGH, NJW 2012, 164 ff.; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 08314.

¹⁸⁶BR-Drs 176/12(B), S. 2.

¹⁸⁷Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 31, 53; Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 42a, 42c; Krenberg/Krumm, OWiG, § 30, Rn. 17; für Beispiele der Verfolgung von Rechtsnachfolger siehe beispielsweise OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt. C. 1 a. ii.

fungstäter festgesetzt. In den im Gesetz genannten Fällen kann allerdings eine selbstständige Verbandsgeldbuße verhängt werden, wenn das Verfahren wegen einer Anknüpfungstat nicht eingeleitet wurde (Alternative 1); das Verfahren wegen einer Anknüpfungstat eingestellt wurde (Alternative 2); von der Strafe gegen den Anknüpfungstäter abgesehen wurde (Alternative 3) oder in einem der in § 30 Abs. 4 2 OWiG genannten Fälle festgesetzt wurde (Alternative 4). Um eine Verbandsgeldbuße selbstständig festzusetzen, müssen auch allgemeine Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 OWiG erfüllt sein.¹⁸⁸ Eine solche Möglichkeit wird derzeit im Kartellgesetz in den in § 82 S. 1 GWB genannten Fällen vorgesehen, darunter Verstöße gegen das Kartellverbot und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Wettbewerbsstrafatakten und -ordnungswidrigkeiten nach GWB.¹⁸⁹ Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine Verbandsgeldbuße in den Fällen selbstständig festzusetzen, in denen es nach § 96 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Missbrauch der Markstellung durch einen Netzbetreiber kommt.¹⁹⁰

§ 30 OWiG führt eine generelle Verantwortlichkeit für sämtliche Straftaten sowohl des Kern- als auch des Nebenstrafrechts sowie sämtlicher Ordnungswidrigkeiten ein. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um vermögensstrafrechtliche (z. B. Betrug, Erpressung) oder nicht-vermögensstrafrechtliche Tatbestände (wie z. B. Urkundenfälschung, Bestechung, Nötigung, Verwahrungsbruch) handelt. Es scheiden nur Delikte aus, die ihrer Natur nach ausschließlich von einer natürlichen Person begangenen werden können.¹⁹¹ Dieser sehr weitgefassete Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit wird jedoch durch weitere Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße eingeschränkt.¹⁹²

¹⁸⁸Die prozessuale Voraussetzung der selbstständigen Festsetzung der Verbandsgeldbuße stellt der Antrag des Staatsanwaltes an das zuständige Gericht. Für den Antrag auf Festsetzung einer selbstständigen Verbandsgeldbuße gilt § 200 StPO entsprechend dar.

¹⁸⁹In diesen Fällen ist für die Festsetzung einer Geldbuße ausschließlich die Kartellbehörde zuständig. Vgl. dazu §§ 82 S. 1 i. V. m 81 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 GWB und ggf. § 130 OWiG.

¹⁹⁰In diesen Fällen ist für die Festsetzung einer Geldbuße ausschließlich die Regulierungsbehörde zuständig. Vgl. dazu §§ 96 i. V. m § 95 Abs. 1 Nr. 4 EnWG.

¹⁹¹*Meyberg*, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 64.

¹⁹²BT-Drs. V/1269, S. 59.

(1) Anknüpfungstäter

Alleine § 30 Abs. 1 OWiG begründet eine Verbandsgeldbuße für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von einer Person in Führungsposition. Im § 30 Abs. 1 OWiG werden drei Gruppen von Anknüpfungstätern in Führungsposition genannt. Die erste Gruppe (§ 30 Abs. 1 Nr. 1-3 OWiG) ist auf die formelle Vertretungsbefugnis abgestellt. Die Anknüpfungstäter bestimmen sich je nach Rechtsform des sanktionsfähigen Verbandes. Stellt der betroffene Verband eine juristische Person dar, kann die Anknüpfungstat eines vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person oder eines Mitgliedes eines solchen Organs die Verbandsgeldbuße begründen.¹⁹³ Das maßgebliche Organisationsrecht ergibt sich aus dem Gesetz.¹⁹⁴ Ist der betroffene Verband eine rechtsfähige Personengesellschaft kommen seine vertretungsberechtigten Gesellschafter als Anknüpfungstäter in Frage.¹⁹⁵ Bei einem nicht-rechtsfähigen Verein kommen die Vorstandsmitglieder als Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 OWiG in Betracht.

Die zweite Gruppe erfasst gewillkürte Vertreter des betroffenen Verbandes, die den Organen und Vertretern aus der ersten Gruppe gleichgestellt sind. Es umfasst die Generalbevollmächtigten, deren Leitungsfunktion sich direkt aus ihrer unbeschränkten Vertretungsmacht ergibt. Ferner schaffen auch die Taten vom Prokuristen und Hand-

¹⁹³Vorstandsmitglieder (§§78, 85, 87 AktG) bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder (§ 94 AktG) einer AG, auch die Abwickler (darunter auch externe Abwickler) bei der Auflösung der AG (§§265, 269 AktG); die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§§ 282, 283 AktG); Vorstandsmitglieder bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder einer SE mit einem dualistischen System (§ 15 SEAG ff.) – oder Verwaltungsrat einer SE mit einem monistischen System (§§ 20 SEAG ff.); die Geschäftsführer einer GmbH (§§ 6, 35 GmbHG), die Stellvertreter der Geschäftsführer (§ 44 GmbHG), auch die Liquidatoren im Falle der Auflösung einer GmbH (§§ 66 ff., 70 GmbHG), siehe dazu Rechtsprechung: OLG Zweibrücken NSTZ 1995, 293; ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft (§ 24, 35 GenG); Vorstandsmitglieder eines rechtsfähigen Vereins (§§ 21, 22 BGB), auch der besondere Vertreter nach § 30 BGB, vgl. dazu *Schmidt wistra* 1990, S. 131 (135 ff.); *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 48.2-48.3; Vorstandsmitglieder einer privatrechtlichen Stiftung (§ 86 BGB).

¹⁹⁴*Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 61.

¹⁹⁵Bei einer Offenen Handelsgesellschaft (§ 125 Abs. 1 HGB), einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (§ 1 EWIV-AG), einer Partnergesellschaft sowie der Außen-GbR (§ 709 Abs. 1 BGB, mit Vorbehalt der §§ 709 Abs. 1 – § 711 BGB) kommen grundsätzlich alle Gesellschafter in Betracht; bei der Kommanditgesellschaft die persönlich (voll-)haftenden Gesellschafter (Komplementäre).

lungsbevollmächtigten eine Grundlage für die Verbandsverantwortlichkeit, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie in leitender Stellung gehandelt haben.¹⁹⁶ Der Umfang ihrer Vertretungsmacht ergibt sich aus dem Gesetz (vgl. §§ 49, 54 HGB). Die zusätzliche Voraussetzung „des Handelns in leitender Stellung“ dient jedoch, wie bei der Eigenschaft der „Vertretungsberechtigung“, ausschließlich der Beschreibung der Organstellung. Es sei also unerheblich, ob der Prokurist bzw. Handlungsbevollmächtigte im Rahmen seiner Vertretungsmacht bei der Tatbegehung gehandelt habe.¹⁹⁷

Alle die oben genannten Organe und Vertreter müssen eine Vertretungsbefugnis innehaben. Es handelt sich dabei nicht um eine zivilrechtliche Vertretungsbefugnis im konkreten Einzelfall, sondern um eine allgemeine Organstellung. Durch die Bezeichnung „vertretungsberechtigte“ sollen die vertretungsberechtigten Organe von anderen Organen wie der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat abgegrenzt werden.¹⁹⁸ Interne Beschränkungen der Vertretungsmacht im Hinblick auf die Verbandsgeldbuße sind unerheblich.¹⁹⁹ Sind mehrere Organe oder Gesellschafter vertretungsberechtigt oder handelt es sich um ein mehrköpfiges Organ, so genügt die Anknüpfungstat nur von einer Leitungsperson oder einem Mitglied des Leitungsorgans, damit der Tatbestand nach § 30 erfüllt ist, selbst wenn er nur gemeinsam mit anderen handeln darf.²⁰⁰ Es sei ferner unerheblich, ob ein Organ im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse oder außerhalb davon handelt.²⁰¹ Ob die rechtliche Wirksamkeit der Vertretungsmacht erforderlich ist, ist allerdings umstritten. Einerseits wird eine solche Annahme als eine talausweitende Auslegung betrachtet, die gegen das Analogieverbot verstoße.²⁰² Andererseits wird in der Lehre unter Berufung auf

¹⁹⁶Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 48.4; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 61.

¹⁹⁷Rogall, KK-OWiG § 30 Rn. 81.

¹⁹⁸Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 392; Modlinger, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 258; Müller, Stellung der juristischen Person 1985, S. 61; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 85.

¹⁹⁹Satzungsbestimmungen stehen der Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG nicht entgegen, so beispielsweise in dem Fall, dass ein Vorstandsmitglied nur gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt wäre. Das gleiche gilt, wenn ein Gesellschafter einer OHG durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist, siehe mehr dazu bei Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 392; Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 51; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 85, 113.

²⁰⁰Krenberger/Krumm, OWiG, § 30, Rn. 19.

²⁰¹Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 51.

²⁰²Achenbach, in: FS-Wessels/Stree 1993, S. 562.

die faktische Betrachtungsweise, die die Neufassung des § 30 OWiG von 2002 geprägt hat, angenommen, dass auch nicht wirksam bestellte Organe als Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 OWiG in Frage kommen.²⁰³ Die Generalklausel ermöglicht, die bisher strittigen Fälle durch § 30 OWiG zu entscheiden.²⁰⁴

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG werden die Anknüpfungstäter aufgrund von materiellen Kriterien bestimmt (dritte Gruppe). Die Generalklausel knüpft generell an verantwortlich handelnde Leitungspersonen eines Verbandes an, unabhängig von deren formeller Rechtsposition. Die Leitungsverantwortung bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Betrieb oder das Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung. Es wird dadurch klargestellt, dass Leitungspersonen einzelner Betriebe oder Unternehmen innerhalb des betroffenen Verbandes ebenfalls als Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 OWiG in Frage kommen.²⁰⁵ Das Gesetz zählt explizit die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung zu den Leitungsbefugnissen. Somit fallen unter die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG alle unter den Nr. 1–4 genannten

²⁰³Többers, NStZ 1 (1999), S. 1 (6); Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 396; Krenberger/Krumm, OWiG, § 30, Rn. 19. Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 86; Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 49.

²⁰⁴Somit sollte die Anknüpfungstat folgender natürlicher Personen eine ausreichende Grundlage der Verbandsgeldbuße bilden: ein Geschäftsführer einer komplementären GmbH, siehe dazu auch Tiedemann, Gutachten C zum 49. DJT 1972, S. C 52, 56 ff.; Pohl-Sichtermann, NJW 49 (1973), S. 2217-2218; Schmidt, wistra 1990, S. 131 (136); Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 81 ff.; ein besonderer Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereins i. S. des § 30 BGB; ein Kommanditist einer KG, siehe dazu Meyberg, BeckOK-OWiG, Rn. 1 ff.; Eidam wistra 12 (2003), S. 447 (451); Schmidt, wistra 1990, S. 131 (136); ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH, siehe dazu BT-Drs. 14/8998, S. 10; Eidam wistra 12 (2003), S. 447 (451); eine Person, die in einem Unternehmen die Verantwortung für einen bestimmten Unternehmensbereich wie etwa die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfung trägt, siehe dazu auch BT-Drs. 14/8998, S. 10 in Anknüpfung an die Erläuterungen im Bericht zum Zweiten Protokoll; ein mit Leitungsbefugnissen ausgestatteter Umweltbeauftragter; siehe mehr dazu bei Modlinger, Korruptionsbekämpfung 2010 S. 261; ein Compliance-Beauftragter, siehe mehr dazu bei Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 53; Hauschka, BB 22 (2004), S. 1178 ff.; ein Insolvenzverwalter siehe mehr dazu bei Bahnmüller, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004 S. 62; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012 S. 393; Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (650).

²⁰⁵Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 394 ff.

Personengruppen, die laut der Begründung zum EU-AusfG als „gesetzliche Leitbeispiele“ beibehalten wurden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.²⁰⁶

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Verbandsverantwortlichkeit für die Taten eines Verbandsangehörigen unterhalb der Leitungsebene, deren Sanktionierung von den internationalen Vorgaben verlangt wird, erst über die Verknüpfung mit §§ 130, 9 OWiG möglich ist und zwar nur, wenn sich eine zumindest fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung auf der Leistungsebene feststellen lässt. Die Identität des konkreten Anknüpfungstäters muss nicht immer festgestellt werden. Unter Umständen kann eine Verbandsgeldbuße ohne Individualisierung des Anknüpfungstäters festgesetzt werden, solange es unstrittig ist, dass eine Anknüpfungstat von einer im Katalog der Anknüpfungstäter aufgeführten natürlichen Person, in ihrer Eigenschaft als Führungsperson, volldeliktisch begangen wurde.²⁰⁷ Somit deckt die Verbandsverantwortlichkeit aus der Troika §§ 30, 130, 9 OWiG eine große Bandbreite von Verbänden, potenziellen Anknüpfungstätern und Entscheidungsfindungssystemen ab und insoweit entspricht sie den internationalen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit.²⁰⁸ Der weitgefaste Anwendungsbereich wird dabei von weiteren Zurechnungskriterien eingeschränkt.

(2) Zurechnungskriterien

Die Tatsache, dass die Anknüpfungstat von einer in § 30 Abs. 1 Nr. 1–5 OWiG genannten natürlichen Personen begangen wurde, reicht alleine nicht aus, um die Verbandsverantwortlichkeit zu begründen. Um die Verbandsgeldbuße anzuwenden, muss der Anknüpfungstäter zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung „als“ ein Repräsentant des Verbandes gehandelt haben. Diese Voraussetzung dient der Abgrenzung seines rollenbezogenen Handelns oder Unterlassens „in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes“ von dem privaten Handeln oder dem Unterlassen „bei Gelegenheit“.²⁰⁹ Die Anknüpfungstat einer Leitungsperson, die in ihrer Funktion als solche gehandelt hat, muss zusätzlich

²⁰⁶BT-Drs. 14/8998, S. 11.

²⁰⁷*Cordes/Reichling*, NJW 44/69 (2016), S. 3209, (3212); *Göhler*, wistra 1991, S. 207 ff.; *Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 186; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 57; siehe dazu auch BGH, Beschluss vom 08.02.1994, NStZ 1994, S. 346, so auch OLG Hamm NJW 1979, 1312, BayObLG NJW 1972, 1771.

²⁰⁸Siehe dazu unter anderem OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, C.1.

²⁰⁹Dazu bereits der Bundestag in seiner Begründung: BT-Drs. V/1269, S. 61; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 68; vgl. dazu auch BT-Drs. 14/8998, S. 8.

in einem Zurechnungszusammenhang mit dem Verband stehen. Um nämlich einer juristischen Person oder Personenvereinigung die Anknüpfungstat zurechnen zu können, müssen entweder dadurch die Pflichten, die den Verband betreffen, verletzt worden sein (1), oder die Anknüpfungstat muss zur Bereicherung des Verbandes geführt haben oder zumindest führen können (2). Es handelt sich dabei um zwei alternative Zurechnungskriterien. Die betriebsbezogene Pflichtverletzung stellt die Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit unabhängig davon dar, ob der Verband einen Vorteil erzielt hat oder nicht. Umgekehrt begründet die Bereicherung des Verbandes die Verbandsgeldbuße, ohne dass die Verletzung betriebsbezogener Pflichten vorliegen muss.

Die wichtigste betriebsbezogene Pflicht stellt nach herrschender Meinung die Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG dar.²¹⁰ § 130 OWiG richtet sich als Sonderdelikt gegen den Inhaber eines Betriebes oder Inhaber eines Unternehmens. Das Gesetz knüpft hier im Gegensatz zu § 30 OWiG an die materielle Charakterisierung betreffender Verbände an. Zudem wird durch die Anknüpfung an „Betrieb“ und „Unternehmen“ der Anwendungsbereich der Norm auf wirtschaftlich tätige Verbände beschränkt. Ausdrücklich werden unter den Anwendungsbereich des § 130 OWiG die öffentlichen Unternehmen miteinbezogen.²¹¹ Bei der Bestimmung des Inhabers stellt § 130 OWiG auf die tatsächliche Betrachtungsweise ab, die formelle Stellung als Inhaber ist damit nicht vorausgesetzt. Die Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 Abs. 1 OWiG können den Betriebs- und Unternehmensinhabern gleichgestellt werden.²¹² Ju-

²¹⁰Achenbach, NZWiSt 9 (2012) S. 321 (323); Trüg ZWH 1 (2011), S. 6 (8); Többens NStZ 1 (1999), S. 1 (3); Tiedemann, NJW 19 (1988), S. 1169 (1173); Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 92; Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 78; vgl. dazu auch die Rechtsprechung: BGH NStZ 1994, S. 346 ff.; BGH NJW 1987, S. 267 f.; OLG Celle BeckRS 2012, S. 11986; OLG Düsseldorf NStZ 1984, S. 366.

²¹¹Es ist nur am Rande zu bemerken, dass in der Lehre auf die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Begriffen „Betrieb“ und „Unternehmen“ hingewiesen wird. Überwiegend scheint die Auffassung, dass während „der Betrieb“ eine technisch-organisatorische Einheit sei, sei „das Unternehmen“ eine rechtlich-wirtschaftliche Einheit, die aus mehreren Betrieben bestehen kann, siehe mehr dazu Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 29-30.

²¹²Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 34.

ristische Personen und andere Personenvereinigungen kommen als Inhaber in Frage, indem ihnen die Taten ihrer Führungspersonen nach § 9 OWiG zugerechnet werden können.²¹³

Die Aufsichtspflichtverletzung wird als ein echtes Unterlassungsdelikt festgelegt, in dem die Tathandlung im fahrlässigen oder vorsätzlichen Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen durch einen der oben genannten Aufsichtspflichtigen besteht. Die Haftung nach § 130 OWiG wird aber erst durch eine betriebsbezogene Zuwiderhandlung ausgelöst. Damit ermöglicht die Verknüpfung der §§ 30, 130, 9 OWiG, eine Verbandsgeldbuße für die unterhalb der Führungsebene begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festzusetzen.²¹⁴ Das ist umso wichtiger, als der § 30 OWiG die Verbandsverantwortlichkeit ausschließlich für das Fehlverhalten der Personen in Führungspositionen begründet.²¹⁵ Die ordnungswidrigkeitenrechtliche Aufsichtspflichtverletzung stellt jedoch einen Auffangtatbestand dar. In Fällen der Zuwiderhandlungen auf der untergeordneten Ebene ist daher stets zu prüfen, ob die Führungsperson im Sinne des § 30 OWiG in sonstiger Form an der Anknüpfungstat nicht beteiligt war und ob das die Verbandsgeldbuße nicht schon begründet.²¹⁶ Ansonsten muss seitens der Führungsperson ein vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen der erforderlichen Aufsichtspflichtmaßnahmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung der unterstellten Person stehen, festgestellt werden, um eine Verbandsgeldbuße in solchen Fällen festsetzen zu dürfen.

²¹³Die Verbandsgeldbuße ist allerdings nur in den Fällen zulässig, bei denen die im Katalog der Anknüpfungstäter erwähnten Gruppen mit einer der Personengruppen nach § 9 OWiG übereinstimmen. Dabei entspricht die „gesetzliche Vertretung“ nach § 9 Abs. 1 OWiG dem § 30 Abs. 1 Nr. 1–3 OWiG sowie die „gewillkürte Vertretung“ aus § 9 Abs. 2 OWiG dem § 30 Abs. 1 Nr. 4.

²¹⁴*Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 21.

²¹⁵*Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 266.

²¹⁶*Wieser*, Bußgeldverfahren, 2015 S. 501; *Krenberg/Krumm*, OWiG, § 130, Rn. 1; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 13; *Rogall*, KK-OWiG, § 130, Rn. 124.

c) *Höhe und Bemessung der Verbandsgeldbuße*

Die Verbandsgeldbuße vereint nach herrschender Meinung repressive und präventive Zwecke.²¹⁷ Einigen Meinungen zufolge seien daher im Allgemeinen die Zwecke der Sanktion gegen den Anknüpfungstäter und die Sanktion gegen den Verband identisch.²¹⁸ Der Verband wird für das durch den Anknüpfungstäter begangene Straf- bzw. Ordnungsunrecht sanktioniert. Gleichzeitig solle sich die Verbandsgeldbuße sowohl auf den Verband selbst als auch auf seine Angehörigen spezialpräventiv auswirken. Der Verband selbst soll unter Androhung der Geldbuße aus § 30 OWiG dazu mobilisiert werden, seine Organe sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.²¹⁹ Darüber hinaus soll die Androhung der Geldbuße aus § 30 OWiG den Verbandsangehörigen verdeutlichen, dass ihre Zuwiderhandlungen negative Folgen auch für den Verband mit sich bringen können. Diesen Zwecken folgend, wird in der Lehre darauf hingewiesen, dass die Verbandsgeldbuße einen Anreiz für die Selbstorganisation von Verbänden schafft, unter anderem durch die Etablierung der Präventions- und Überwachungssysteme.²²⁰

Der Rahmen der Verbandsgeldbuße wird in dem § 30 Abs. 2 OWiG festgelegt. Es wird dabei zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Anknüpfungstaten unterschieden. Seit der zuvor genannten 8. GWB-Novelle von 2013 beträgt das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße bei einer vorsätzlichen Straftat zehn Millionen Euro und bei einer fahrlässigen Straftat fünf Millionen Euro. Bei einer Ordnungswidrigkeit als Anknüpfungstat bestimmt sich das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße nach der Bußgeldandrohung des jeweiligen Anknüpfungstatbestands.²²¹ So beträgt nach der allgemeinen Regelung des § 17 Abs. 1 OWiG eine Geldbuße mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000 Euro. Für die relevanten ordnungswidrigkeitenrechtlichen Tatbestände wird die Bußgeldan-

²¹⁷Modlinger, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 236; Brender, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989 S. 83; Korte, Juristische Person, 1991 S. 53 ff.; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 374.

²¹⁸Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 12; Im Einzelfall können gegenüber den Anknüpfungstätern und dem Verband unterschiedliche Sanktionszwecke verfolgt werden, siehe dazu Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012 S. 374-375.

²¹⁹Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 18-19.

²²⁰Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012 S. 403; Sachs/Krebs, CCZ 1 (2013), S. 12 (16); siehe dazu auch Malik in: Kraiński (Hg.), Interdyscyplinarność 2016, S. 34,

²²¹Modlinger, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 281.

drohung auf der Ebene des Bundesrechts in der Regel bis zu einer Million Euro angesetzt. Wenn das Gesetz nicht zwischen Androhung für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unterscheidet, so kann nach § 17 Abs. 2 OWiG das Höchstmaß für fahrlässiges Handeln nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.²²² Bei Ordnungswidrigkeiten als Anknüpfungstaten sieht § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG jedoch explizit die Möglichkeit vor, die angedrohte Geldbuße zu verzehnfachen, wenn ein ordnungswidrigkeitenrechtlicher Tatbestand auf § 30 OWiG verweist. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, eine Geldbuße bis zu zehn Millionen Euro auch im Fall von Ordnungswidrigkeiten als Anknüpfungstaten anzuordnen. Das gilt beispielsweise im Fall der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG. Wenn die Anknüpfungstat sowohl eine Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, bestimmt sich die Obergrenze nach der höheren Bußgeldandrohung.

Des Weiteren erklärt § 30 Abs. 3 OWiG den § 17 Abs. 4 OWiG für entsprechend anwendbar. Dementsprechend soll eine Verbandsgeldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Damit können die im § 30 Abs. 2 OWiG festgesetzten Bußgeldrahmen, wenn der durch die Anknüpfungstat erlangte Vorteil die oben genannten Obergrenzen übersteigt, überschritten werden.²²³ Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verbandsgeldbuße in der Regel sowohl der Ahndung eines Rechtsverstosses als auch der Abschöpfung des aus diesem Rechtsverstoß gewonnenen Vorteils dienen soll. Bei der Bemessung des Abschöpfungsteils (abgesehen von Kartellordnungswidrigkeiten) soll nach überwiegender Meinung von dem erlangten Vorteil ausgegangen werden. Somit stelle der durch den Verband erlangte Vorteil die Untergrenze zur Berechnung der Verbandsgeldbuße dar.²²⁴ Der Begriff des „wirtschaftlichen Vorteils“ solle dabei weit verstanden und als jegliche wirtschaftliche Besserstellung betrachtet werden.²²⁵ Der über den erlangten Vorteil

²²²Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 131; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 430.

²²³Hirsch, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (303).

²²⁴Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 98; Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 140.

²²⁵Es ist jedoch umstritten, ob der erzielte Vorteil nach dem in Verfallsvorschriften geltenden Brutto-Prinzip oder nach dem Netto-Prinzip zu berechnen ist: ob also von dem erzielten Gewinn die zu seinem Erreichen eingesetzten Aufwendungen abgezogen werden sollen (Netto-Prinzip). Zur Anwendung des Netto-Prinzips siehe BGH BeckRS 2016, S. 110754; BVerfGE, NJW 1990, 1900; vgl. dazu auch Wegner, NJW 28 (2001), S. 1979 (1982). Zu Argumenten gegen die Anwendung des Netto-Prinzips

hinausgehende Ahndungsteil soll wiederum nach herrschender Meinung nach den allgemeinen Prinzipien des § 17 Abs. 3 OWiG bemessen werden.²²⁶ Bei einer sinngemäßen Übertragung der allgemeinen Prinzipien des § 17 Abs. 3 OWiG auf die Verbandsgeldbuße seien bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße laut der Rechtsprechung folgende Umstände zu berücksichtigen: der Unrechtsgehalt der Anknüpfungstat, die Bedeutung und das Ausmaß der Pflichtverletzung, die Häufigkeit der Pflichtverletzung, das Gewicht und das Ausmaß der verursachten Schäden und sonstige Auswirkungen der Anknüpfungstat auf den geschützten Ordnungsbereich.²²⁷ Im Einzelfall solle also die Höhe der Verbandsgeldbuße erst nach der Abschöpfung des unrechtmäßigen Vorteils um den Ahndungsteil erhöht werden. Im Hinblick darauf sei der im § 30 Abs. 2 OWiG festgesetzte Bußgeldrahmen eigentlich nach oben offen.²²⁸

d) *Weitere Maßnahmen*

Die Verbandsgeldbuße stellt derzeit die einzige Verbandssanktion im Sinne des § 30 OWiG dar. Allerdings sieht das geltende Recht eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, welche die Inanspruchnahme des Verbandes ermöglichen. Vor allem räumen mehrere Vorschriften die Möglichkeit ein, die rechtswidrig erlangten Vorteile abzuschöpfen. Darüber hinaus kann die Verhängung der Verbandsgeldbuße aus § 30 OWiG in mehreren öffentlichen sowie teilweise-öffentlichen Registern eingetragen werden und damit vergaberechtliche Konsequenzen für den bestraften Verband herbeiführen. Zusätzlich sehen die zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften verschiedene rechtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr vor, die allerdings präventiv ausgerichtet sind und keinen strafrechtlichen Charakter aufweisen. Da der polnische Lösungsansatz einen erweiterten Katalog an Verbandsmaßnahmen vorsieht, wird nachfolgend ein Überblick über Maßnahmen anderer Rechtszweige in Deutschland, die direkt gegen einen Verband angeordnet werden können, gegeben.

siehe *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 438; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 98, 100. Zur Anwendung der Verfallsvorschriften siehe *Müller*, Stellung der juristischen Person 1985, S. 87; *Brender* Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989, S. 160 ff.

²²⁶*Rogall*, KK-OWiG § 30 Rn. 134; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 103; siehe dazu auch aus der Rechtsprechung: OLG Frankfurt a. M., NZG 2010, S. 583 (583).

²²⁷*Meyberg*, BeckOK-OWiG, Rn. 103.1; siehe dazu auch: OLG Hamm, BeckRS 2000, 6083; OLG Düsseldorf, BeckRS 2007, 379.

²²⁸*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 433.

(1) Vorteilsabschöpfung

Die Einziehung des Tatertrages bzw. Wertes des Tatertrages kann nach §§ 73b i. V. m. 73 und 73a StGB auch direkt gegen den Verband angeordnet werden. Die Einziehung hat keinen pönalen Charakter, sondern stellt eine Maßnahme eigener Art mit strafähnlichem Charakter dar.²²⁹ Diese wurde nach der umfassenden Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 bestätigt, die der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union nachkommt und zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.²³⁰ Das Ziel der Reform war vor allem, das bisher als unübersichtlich angesehene Vermögensabschöpfungsrecht zu vereinfachen.²³¹ Abgeschafft wurde die Unterscheidung zwischen „Verfall“ und „Einziehung“.²³² Der Zweck der Einziehung ist nach wie vor, zu gewährleisten, dass sich die rechtswidrige Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen nicht lohnt. Die aus der Straftat rechtswidrig erlangten Vorteile sollen abgeschöpft werden und an die Staatskasse fallen. Damit ist die Einziehung nach herrschender Meinung eine Ausgleichsmaßnahme, die den konditionellen, zivilrechtlichen Maßnahmen nahesteht.²³³ Die Einziehung wird angeordnet, wenn der Täter oder die Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat etwas erlangt und dabei für den Verband gehandelt haben bzw. das Erlangte dem Verband übertragen wurde.²³⁴ Der Begriff „etwas“ umfasst dabei messbare wirtschaftliche Werte im Sinne des § 17 Abs. 4 OWiG. Einziehen sind auch die Nutzungen aus dem Erlangten sowie Gegenstände, die für das Erlangte erworben wurden.²³⁵ Ist die Einziehung des Erlangten bzw. der mittelbar erlangten Nutzungen oder Gegenstände nicht möglich, ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert von Taterträgen entspricht.²³⁶ Die Berechnung des

²²⁹Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 124; Heuchemer, BeckOK-StGB, § 73, Rn. 1; anders dazu Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 341, 422 nach dem der „Verfall“ nicht nur als kondiktionsrechtliche Ausgleichsmaßnahme verstanden werden soll, sondern als sanktionsähnliche Maßnahme.

²³⁰Siehe dazu BGBl. I Nr. 22, S. 872; sowie Übergangsvorschriften, Art. 316h EGStGB.

²³¹BT-Drs. 18/9525, S. 2.

²³²Mehr zur Reform des Vermögensabschöpfungsrechts siehe Trüg, NJW 27 (2017), S. 1913 ff.

²³³Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 124.

²³⁴Vgl. dazu § 73b StGB.

²³⁵Vgl. dazu § 73 Abs. 2 und 3 i. v. m. § 73 b Abs. 2 und 3 StGB.

²³⁶Vgl. dazu § 73c StGB.

rechtswidrig erlangten Vorteils richtet sich weiterhin nach dem Bruttoprinzip, das allerdings im Vergleich zu der alten Rechtslage gestärkt wurde.²³⁷ Die unbillige Härte der Einziehung kann unter Anwendung des Opportunitätsprinzips gemildert werden.

Die Einziehung wird nur subsidiär zum § 30 OWiG verhängt. Die Festsetzung der Verbandsgeldbuße schließt die Einziehung aus, es sei denn, die festgesetzte Geldbuße enthält keinen abschöpfenden Teil.²³⁸ Gleichzeitig hängt die Einziehung von Taterträgen bei Verbänden von erleichterten Voraussetzungen im Vergleich zu der Verbandsgeldbuße ab. Zum einen setzt die Anordnung der Einziehung keine schuldhaft bzw. vorwerfbar begangene Anknüpfungstat voraus, sondern es reicht eine rechtswidrige Tat aus. Zum anderen wurde der Katalog der „Anknüpfungstäter“, deren rechtswidrige Tat die Einziehung bei Verbänden ermöglicht, erweitert. In Betracht kommen nicht nur Führungspersonen, sondern auch sonstige Verbandsangehörige. Ferner ist der Katalog der einziehungsfähigen Verbände nicht wie im § 30 OWiG begrenzt, somit ist eine Einziehung auch bei einer GbR oder einem Einzelunternehmer möglich.²³⁹

Die Einziehung von Tatprodukten oder Tatmitteln bei Verbänden ist aufgrund der Sondervorschrift des § 74e i. V. m. § 73b StGB möglich. Ist die Einziehung von Tatprodukten oder Tatmitteln gem. § 74–74c StGB gegenüber einem „natürlichen“ Täter zulässig und wird der Täter in seiner Eigenschaft als Vertreter oder Organ eines Verbandes behandelt, so ist seine Handlung dem vertretenen Verband zuzurechnen. Der Kreis der Verbandsrepräsentanten ist mit dem Kreis der Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 OWiG identisch. Dadurch aber wird dieser Katalog auf Führungspersonen beschränkt. Auch der Katalog der zurechnungsfähigen Verbände entspricht dem Katalog des § 30 OWiG.

Weiterhin ist auf Grundlage des Wirtschaftsstrafgesetzes die Abführung der durch die dort bestimmten Zuwiderhandlungen erzielten Mehrerlöse möglich. Die Abführung ist gegen den Betriebsinhaber, darunter auch juristische Personen oder Vereinigungen, anzuordnen, wenn die Zuwiderhandlung in seinem Betrieb begangen wurde und dieser in den Genuss des Mehrerlöses kam. Als Mehrerlös wird die Dif-

²³⁷Trüg, NJW 27 (2017), S. 1913 ff.

²³⁸Vgl. dazu § 30 Abs. 5 OWiG.

²³⁹Vgl. dazu u.a. Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 124.

ferenz zwischen dem zulässigen Preis und dem durch die Zuwiderhandlung erhöhten Preis bezeichnet.²⁴⁰ Der Mehrerlös tritt an die Stelle der Einziehung von Tätererträgen und ist gegenüber der Verbandsgeldbuße subsidiär. Und auch hier sind die Voraussetzungen niedriger als bei § 30 OWiG. Abzuführen ist bereits der Mehrerlös, der aus einer rechtswidrigen Tat erzielt wurde. Der Täter muss nicht schuldhaft bzw. vorwerfbar gehandelt haben. Auch die Stellung des Täters innerhalb des Betriebes ist ohne Belang. Es ist jedoch zu betonen, dass der Abführung des Mehrerlöses kaum praktische Bedeutung zukommt. Die in dem Gesetz sanktionierten Verstöße betreffen Zuwiderhandlungen, die sich gegen kaum noch angewandte Sicherstellungsgesetze sowie gegen gesetzliche Preisregelungen richten. Von größerer Bedeutung ist die unangemessene Erhöhung der Miete für Wohnräume aus § 5 WiStG.²⁴¹

Subsidiär zu der Geldbuße im Fall von Verstößen gegen Art. 101 bzw. Art. 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine Verfügung der Kartellbehörde kann durch die Kartellbehörde im Verwaltungsverfahren eine Vorteilsabschöpfung gemäß § 34 GWB angeordnet werden. Das gilt dann, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschriften verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder wenn noch keine Geldbuße nach § 81 GWB verhängt wurde bzw. diese Geldbuße alleine der Ahndung diene.²⁴²

(2) Bekanntmachung der Verbandssanktionen

Nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO werden in das Gewerbezentralregister, geführt vom Bundesamt für Justiz, Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit eingetragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder des Betriebes einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen wurde, wenn die Höhe der Geldbuße 200 Euro übersteigt. Darunter fallen auch rechtskräftige Verbandsgeldbußen ab 200 Euro. Der Eintrag in das Gewerbezentralregister wird nach drei bis fünf Jahren gelöscht. Die Einsicht in das Register ist nicht uneingeschränkt. Auskunft wird auf Antrag betroffenen natürlichen und juristischen Personen erteilt.²⁴³ Auskunftsberechtigt sind auch die für die Verfolgung der in § 150 a GewO bestimmten Straftaten

²⁴⁰Vgl. dazu § 8 WiStG 1954.

²⁴¹Walter, JA 7 (2011), S. 481 ff.

²⁴²Vgl. dazu § 34 GWB.

²⁴³Vgl. dazu § 150 GewO.

und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden sowie die Behörden und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Darüber hinaus sind die rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG seit 2017 in das bundesweite Wettbewerbsregister einzutragen.²⁴⁴ Das Register dient dem Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen. Es wurde mit dem Gesetz vom 18. Juli 2017 ein Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt eingerichtet, um den Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung zu stellen.²⁴⁵ Der Eintrag in dieses Register führt nicht automatisch zum Ausschluss von Vergabeverfahren. Die öffentlichen Auftraggeber sind jedoch laut § 6 I WRegG je nach dem geschätzten Auftragswert vor der Erteilung des Auftrages verpflichtet und berechtigt, im Wettbewerbsregister Einträge zum Bieter abzufragen.²⁴⁶ Gleichzeitig ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Verurteilung für eine Verbandsgeldbuße wegen den in § 123 GWB genannten Straftaten einen zwingenden Ausschlussgrund aus dem Subventions- und öffentlichen Vergabeverfahren darstellt. Hingegen bleibt der Ausschluss aus Vergabeverfahren aufgrund der Verurteilung für eine Verbandsgeldbuße wegen sonstiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Ermessen des Auftraggebers.

Darüber hinaus werden im geltenden Recht die Bekanntmachungspflichten erwähnt, die zwar nicht an § 30 OWiG anknüpfen, aber aus Sicht anderer Verbandsmaßnahmen von Bedeutung sein können. Zum einen sieht das Wertpapierhandelsgesetz eine obligatorische Bekanntmachung der Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die Verordnung (EU) 2015/2365 und die Verordnung (EU) 2016/1011 auf der Internetseite der BaFin vor.²⁴⁷ Das Gleiche wird im Kreditwesengesetz bestimmt, nach dem die Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die

²⁴⁴§ 2 I Nr. 3 WRegG – Bisläng wurden in einigen Bundesländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz) dezentrale Korruptionsregister eingeführt.

²⁴⁵§ 1 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters, BGBl. I S. 2739.

²⁴⁶Siehe mehr dazu *Haus/Erne*, NZG 30 (2017), 1167 ff.

²⁴⁷Vgl. dazu § 125 Wertpapierhandelsgesetz.

Verordnung (EU) 2015/2365 und die Verordnung (EU) 2016/1011 zu veröffentlichen sind.²⁴⁸

(3) Gefahrenabwehrmaßnahmen

Zusätzlich sieht das deutsche Recht ein ganzes System der Gefahrenabwehrmaßnahmen vor, die allerdings keinen Strafcharakter haben und primär präventiv auf die Verhinderung zukünftiger Gefahren und Verstöße ausgerichtet sind. Die Gefahrenabwehrmaßnahmen knüpfen dabei nicht an schuldhaft bzw. vorwerfbar begangene Zuwiderhandlungen an und werden mit Rücksicht auf das Gemeinwohl legitimiert. Zum einen gehören dazu die Tätigkeitsbeschränkungen. Bei erlaubnisfreien Tätigkeiten ermöglicht die Gewerbeordnung, zum Schutze der Allgemeinheit, die Ausübung des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu untersagen.²⁴⁹ Von der Unzuverlässigkeit kann die Verurteilung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zeugen. Darüber hinaus kann die Nutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagt werden.²⁵⁰ Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann auch aufgrund der Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes ganz oder teilweise untersagt werden – fakultativ wegen Verstoß gegen bestimmte Auflagen, Anordnungen und Pflichten und obligatorisch, wenn dieser Verstoß eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht.²⁵¹ Im Fall eines zulassungspflichtigen Handwerks kann die Fortsetzung des Betriebs untersagt werden, wenn dieser Betrieb entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübt wird. Zusätzlich kann die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume angeordnet werden.²⁵² Eine Reihe von weiteren Tätigkeitsbeschränkungen ist für erlaubnispflichtige Kreditinstitute vorgesehen. Wird der Geschäftsbetrieb oder werden bestimmte Dienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis oder Zulassung geführt, kann die BaFin die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte anordnen.²⁵³ Im Fall nicht ordnungsgemäßer Organisation eines Kreditinstituts kann die BaFin neben der Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung der organisatorischen Mängel die Aus-

²⁴⁸Vgl. dazu § 60c Kreditwesengesetz.

²⁴⁹Vgl. dazu § 35 GewO.

²⁵⁰Vgl. dazu § 51 GewO.

²⁵¹Vgl. dazu § 20 BImSchG

²⁵²Vgl. dazu § 16 HwO

²⁵³Vgl. dazu § 37 KWG

übung von bestimmten Geschäftsarten, wie etwa die Annahme von Einlagen, Geldern oder Wertpapieren von Kunden, und die Gewährung von Krediten beschränken.²⁵⁴

Als letztes Mittel ist im Gesellschafts- und Verwaltungsrecht die Möglichkeit der Verbandsauflösung vorgesehen. Gefährdet der Verbandsvertreter mit Leitungsfunktion das Gemeinwohl durch gesetzeswidriges Verhalten und wird er nicht abberufen, können die Kapitalgesellschaften mit einem Urteil aufgelöst werden.²⁵⁵ Darüber hinaus kann durch die oberste Landesbehörde oder durch das Bundesministerium des Inneren gegen einen Verein, darunter auch Wirtschaftsvereine, ein Vereinsverbot ausgesprochen werden.²⁵⁶ Die Auflösung des Vereins ist unter sehr engen Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Zwecke oder Tätigkeit eines Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen bzw. sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Des Weiteren ist die Auflösung der Verbände wegen Aberkennung der Rechtsfähigkeit sowie bei Entzug bzw. Erlöschen erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen möglich.²⁵⁷ An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass wegen enger Voraussetzungen der Verbandsauflösung und damit verbundener Beweisschwierigkeiten sowie in Anbetracht der potenziellen schwerwiegenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Auflösung in der Lehre die praktische Bedeutung dieser Regelungen in Frage gestellt wird.²⁵⁸

4. Die Verbandsgeldbuße – in der Praxis

In der Lehre streiten sich verschiedene Seiten, von denen die einen die geltende Regelung für kein wirksames Instrument zur Verbandssanktionierung halten, wohingegen die anderen sie für ausreichend befinden.²⁵⁹ Um die Darstellung der Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland zu vervollständigen und die Funktionsfähigkeit der analysierten Lösungsansätze zu überprüfen, soll neben dem geschriebenen Recht (*law-in-books*) auch die Rechtswirklichkeit (*law-in-action*) berücksichtigt werden. Die statistischen Daten kombiniert mit den Ergebnissen der zuvor genannten rechtsempirischen Untersuchungen zur Verbandsverantwortlichkeit können einen gewissen Überblick

²⁵⁴Vgl. dazu § 45b KWG

²⁵⁵Vgl. dazu § 396 AktG, § 2 GmbHG

²⁵⁶Vgl. dazu § 3 i. V. m § 17 VereinsG.

²⁵⁷Vgl. dazu beispielsweise § 38 KWG, § 43, 44 BGB.

²⁵⁸Siehe dazu u. a. *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 427.

²⁵⁹Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. F. 3.

über die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der deutschen Praxis bieten. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass auch die empirischen Erhebungen sich nach dem methodischen Ansatz, zeitlichen und subjektiven Umfang der Untersuchung sowie der Fragestellung unterscheiden.²⁶⁰ Ihre Ergebnisse dienen daher nur der Veranschaulichung bestimmter Tendenzen bei der Anwendung des § 30 OWiG in der deutschen Rechtspraxis. Es ist auch an dieser Stelle auf das Kapitel IV zu verweisen, in dem die empirischen Befunde über die Anwendung der Verbandsgeldbuße zur Bewertung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen in die Analyse miteinbezogen und ausführlich beschrieben werden.²⁶¹

Die Statistiken zu den Verfahren gegen Verbände werden bundesweit nicht systematisch geführt.²⁶² Die amtlichen Statistiken der deutschen Staatsanwaltschaft sowie der Gerichtsbarkeit enthalten keine Angaben zu Verfahren gegen Verbände und zur Verbandsgeldbuße.²⁶³ Statistische Daten zur Anwendungspraxis des § 30 OWiG lassen sich jedoch

²⁶⁰Beispielsweise hat *Kirch-Heim* nach der Anzahl und der Gesamthöhe der in den Jahren 1995–2004 auf Antrag der Staatsanwaltschaft verhängten Geldbußen aus § 30 OWiG gefragt. Die Antwort stützte sich entweder auf die durch die befragte Staatsanwaltschaft geführten Statistiken zur Anwendung von § 30 OWiG oder die Anzahl und Höhe der Verbandsgeldbuße sollte geschätzt werden. Ferner hat *Kirch-Heim* nach der Einstellungsrate, der Anzahl der anonymen Verbandsgeldbuße sowie der Bedeutung des Legalitätsprinzips gefragt, *ders.* Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 244 ff.; in der Erfassung von NRW wurde neben der Anwendung des § 30 OWiG nach relevanten Fallaufkommen gefragt, *Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74 (75); *Kadiby* hat zusätzlich nach Einschätzungen zu den Herausforderungen, die mit der Verbandssanktionierung verbunden sind, gefragt, vgl. dazu *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T.* NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6).

²⁶¹Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. F. 3.

²⁶²Die Tatsache, dass die Statistiken zu den Verfahren gegen Verbände bundesweit nicht systematisch geführt werden, wurde von mehreren internationalen Gremien darunter OECD und GRECO kritisiert, vgl. dazu OECD, Fortschrittsbericht: Deutschland 2005, S. 27, siehe dazu auch die Ausführungen zum bundesweiten Wettbewerbsregister unter Pkt. II. D. Bekanntmachung der Verbandssanktionen.

²⁶³Die Anzahl der vom Bundeskartellamt verhängten Geldbußen lassen sich aus den Tätigkeitsberichten und Bekanntmachungen des Bundeskartellamtes entnehmen. Diese Statistiken unterscheiden jedoch nicht zwischen Geldbußen gegen natürliche Personen und gegen Verbände. Nichtsdestotrotz wird in der Lehre angenommen, dass es sich dabei mehrheitlich um Geldbußen gegen Verbände handelt. *Engelhart*, beruft sich beispielsweise darauf, dass die Pressemeldungen des Bundeskartellamtes vor allem über Geldbußen gegen Unternehmen berichten, vgl. dazu *ders.*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 491; Die Berichte enthalten keine Angaben zur Höhe der

dem Gewerbezentralregister entnehmen.²⁶⁴ Nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO werden in das Gewerbezentralregister Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten eingetragen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen wurden, solange die Höhe der verhängten Geldbuße 200 Euro übersteigt. In dem Teilregister über juristische Personen werden die Anzahl der Bußgeldbescheide und die Höhe der Geldbußen verzeichnet.²⁶⁵ Demnach betrug die Anzahl der nach § 30 OWiG registrierten Bußgeldbescheide zwischen den Jahren 2004 und 2016 insgesamt 36.368. Im Jahr 2016 wurden 2907 Verbandsgeldbußen verzeichnet. Die Anzahl ist im Vergleich

Geldbußen, es wird auch nicht zwischen den Anknüpfungstaten differenziert. Weitere Informationen lassen sich jedoch aus den Bekanntmachungen des Bundeskartellamtes entnehmen. Es wird dabei zwischen Bundes- und Landesbehörden unterschieden: Anzahl der Geldbußen, die von einer Bundesbehörde verhängt wurden: 2004 – 3, 2005 – 4, 2006 – 3, 2007 – 5, 2008 – 7; Anzahl der Geldbußen, die von einer Landesbehörde verhängt wurden: 2004 – 20, 2005 – 10, 2006 – 4, 2007 – 3, 2008 – 6, vgl. dazu Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2003/2004; Die Daten aus dem Bundeskartellamt werden in dieser Untersuchung jedoch nicht berücksichtigt, da die Kartellverstöße nicht unter dem Anwendungsbereich der polnischen Verbandsverantwortlichkeit im Sinne von UOPZ unterliegen. Einige Angaben zur Anwendung des § 30, 130 OWiG in den Jahren 2012–2015 bieten die Steuerstrafstatistiken, die jährlich vom Bundesministerium der Finanzen vorbereitet werden. Präsentiert wird dabei die Anzahl der rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide bezogen auf Ordnungswidrigkeiten nach § 30, 130 OWiG sowie ihre Anteile am gesamten Bußgeldaufkommen. Die Steuerstrafsachenstatistik führt jedoch keine gesonderten Angaben zu Geldbußen gegen Verbände nach § 30 OWiG und zu verbandsbezogenen Aufsichtspflichtverletzungen gegen natürliche Personen. So betrug die Anzahl der rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide bezogen auf Ordnungswidrigkeiten nach § 30, 130 OWiG im Jahr 2015 282 von 4.855 abgeschlossenen Bußgeldverfahren insgesamt und im Jahr 2014 277 von 4.282 Bußgeldverfahren. Das ist ein Anstieg im Vergleich zu 2012, in dem nur 166 rechtskräftig gewordene Bußgeldbescheide erlassen wurden. Es ist dabei zu beachten, dass die Anteile der Ordnungswidrigkeiten nach § 30, 130 OWiG am gesamten Bußgeldaufkommen mit 38.714.000 Eur. bei gesamten Bußgeldaufkommen in Höhe von 45.000.000 Eur. lagen, vgl. dazu Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2014.

²⁶⁴Dazu zählen auch rechtskräftige Verurteilungen zur Verbandsgeldbuße, vgl. dazu bereits *Kirch-Heim* Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 69; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 490.

²⁶⁵Das Gewerbezentralregister bietet nur ein beschränktes Bild der Anwendung der Verbandsgeldbuße, weil es keine Angaben zu den Anknüpfungstaten enthält. Es ist also nicht ersichtlich, ob die Verbandsgeldbuße wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit des Anknüpfungstäters angeordnet wurde. Das Gleiche betrifft die Person des Anknüpfungstäters. Das Register bietet allerdings eine Übersicht der mit den Bußgeldentscheidungen betroffenen Gewerbebezüge.

zu den vorangehenden Jahren gesunken. Die meisten Geldbußen zwischen 2004 und 2016 wurden im Jahr 2015 (4647) registriert (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Anzahl und Höhe der Verbandsgeldbußen im Licht des Gewerbezentralregisters (2004-2016) – von EUR bis EUR, % der Gesamtzahl²⁶⁶

Jahr	200 bis 300	300 bis 1000	1000 bis 5000	5000 bis 20000	20000 bis 50000	> 50000	Insges.
04	562	1356	708	137	28	13	2804
05	491	661	561	115	39	44	1911
06	410	884	791	92	29	16	2222
07	514	929	884	106	30	24	2487
08	456	1147	727	95	36	22	2483
09	405	1143	850	136	42	41	2617
10	412	1297	893	164	30	75	2871
11	396	1066	641	125	21	24	2273
12	418	1604	830	132	16	35	3035
13	412	1297	893	164	30	75	2871
14	417	1338	736	258	341	153	3243
15	638	2505	1106	243	53	102	4647
16	507	1396	738	171	32	63	2907
Ins-ges.	6038	16620	10358	1938	727	687	36368

Die meisten der zwischen den Jahren 2004 – 2016 im Gewerbezentralregister verzeichneten Verbandsgeldbußen lagen zwischen 300 und 1.000 EUR (insgesamt 16.620) und zwischen 1.000 und 20.000 EUR (insgesamt 10.358). In 687 Fällen handelte es sich um Geldbußen höher als 50.000 Euro.

Bei der Gegenüberstellung mit der polnischen Rechtslage wird deutlich, dass die Verbandsgeldbuße in Deutschland in absoluten Zahlen

²⁶⁶Übersicht über die Eintragungen im Gewerbezentralregister (Teilregister juristische Personen und Personenvereinigungen).

„besser“ als in Polen ausfällt. Die statistischen Daten geben aber nur ein sehr begrenztes Bild der Verfolgungspraxis der Verbände wieder und sind daher nicht ohne weiteres aussagekräftig. Die Anzahl und Höhe der Verbandsgeldbußen wird von der unterschiedlichen Marktzusammensetzung sowie einer Reihe anderer Faktoren beeinflusst. Im deutschen Kontext muss unter anderem stets beachtet werden, dass die Verbandsgeldbuße aus dem Abschöpfungs- und Ahndungsanteil besteht. In den Angaben des Gewerbezentralregisters ist nicht ersichtlich, wie die jeweiligen Anteile der Verbandsgeldbuße ausfallen. Im Hinblick auf Fälle, in denen Verbände wegen Bestechung ausländischer Amtsträger mit Geldbußen belegt wurden, lagen, laut der letzten OECD-Prüfung, die Ahndungsanteile der festgesetzten Geldbußen im unteren Bereich des verfügbaren Strafraumens. In den meisten von der OECD analysierten Fällen lag der Abschöpfungsanteil sehr viel höher als der Ahndungsanteil. Sogar bei sehr hoch ausfallenden Sanktionen war der Ahndungsanteil oftmals niedrig.²⁶⁷ In diesem Zusammenhang haben die OECD-Prüfer Bedenken hinsichtlich des Abschreckungseffekts des Ahndungsanteils angemeldet.

Insgesamt ist allen einbezogenen Studien die Feststellung der ungleichen und eher seltenen Anwendung der einschlägigen Vorschriften gemein. Einen ähnlichen Eindruck haben bereits OECD und GRECO während der Evaluierung der deutschen Verbandsverantwortlichkeit über die Anwendung des § 30 OWiG bis zum Jahr 2002 gewonnen.²⁶⁸ Danach hat *Kirch-Heim* festgestellt, dass bei 68,92 % der befragten Staatsanwaltschaften in dem zehnjährigen Zeitraum zwischen 1995 und 2004 kein Verfahren gegen einen Verband geführt wurde, in dem eine Geldbuße nach § 30 OWiG verhängt wurde.²⁶⁹ Bei den übrigen 21,08 % der befragten Staatsanwaltschaften wurden Schätzungen zufolge durchschnittlich 3,23 Geldbußen pro Jahr verhängt.²⁷⁰ In der Untersuchung von NRW wurde bei 52,63 % der befragten Staatsanwaltschaften in dem fünfjährigen Zeitraum von 2006 bis 2011 kein Verfahren zu den

²⁶⁷Siehe mehr dazu OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, C 3. b. Rn. 245-246.

²⁶⁸OECD, Bericht zu Phase 2: Deutschland 2003, S. 28 Rn. 104; GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 32; ähnliche Feststellungen entstammen der letzten Evaluierung seitens der OECD aus dem Jahr 2018, vgl. dazu OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, S. 73-74, Rn. 217.

²⁶⁹51 der 74 befragten Staatsanwaltschaften, vgl. dazu *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 69.

²⁷⁰23 der 74 befragten Staatsanwaltschaften, vgl. dazu *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 69.

§§ 30, 130 OWiG geführt und das trotz Fallaufkommen in den relevanten Bereichen der Wirtschaft- und Umweltkriminalität.²⁷¹ Bei den übrigen 47,37 % der Staatsanwaltschaften wurden insgesamt 27 solcher Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, was durchschnittlich drei Verfahren je Staatsanwaltschaft ausmacht.²⁷² Ein ähnliches Bild verzeichnet die Erhebung von *Kayadibi*, an der 36,73 % der angefragten Staatsanwaltschaften wegen fehlender Verfahren nach § 30 OWiG innerhalb des fünfjährigen Zeitraums von 2011 bis 2016 überhaupt nicht teilgenommen haben.²⁷³ Nach Angaben anderer Staatsanwaltschaften wurden pro Jahr weniger als drei Verbandsgeldbußen verhängt. Folglich wird in den vorliegenden Studien die Anwendungshäufigkeit auf 5 bis 8 % geschätzt. Und dies auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße erfüllt waren.²⁷⁴ Die Wahrscheinlichkeit, dass von der Verhängung der Verbandsgeldbuße abgesehen wird, liegt in solchen Fällen laut *Kayadibi* bei 20 %²⁷⁵ und laut *Kirch-Heim* bei 25,71 %.²⁷⁶ In allen vorliegenden Studien wurden darüber hinaus geographische Diskrepanzen bei der Anzahl, Anwendungshäufigkeit und Höhe der Verbandsgeldbußen festgestellt.²⁷⁷ Laut der letzten OECD-Prüfung ist die Zahl der Bundesländer, die Verbände in Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger verfolgen, seit dem Abschluss der dritten Evaluationsphase insgesamt gestiegen. Es bestehen jedoch weiterhin große geographische Diskrepanzen.²⁷⁸ Bayern ist bei der Verfolgung der Verbände (weiterhin) das aktivste Bundesland, gefolgt von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen.²⁷⁹

²⁷¹10 der 19 befragten Staatsanwaltschaften, vgl. dazu *Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74 (75).

²⁷²9 der 19 befragten Staatsanwaltschaften, vgl. dazu *Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74 (75).

²⁷³18 der 49 angefragten Staatsanwaltschaften, vgl. dazu *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T.* NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6).

²⁷⁴VerbStrG-Begründung, S. 23, sowie im Hinblick auf die Anwendung des § 130 OWiG, *Geismar*, a.a.O., S. 147.

²⁷⁵*Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T.* NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6).

²⁷⁶Angaben dazu machten 15 % der befragten Staatsanwaltschaften – 12 der 80 Staatsanwaltschaften.

²⁷⁷GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 28; OECD, Bericht zu Phase 2, 2003 S. 28 Rn. 104; OECD, Bericht zu Phase 4 2018, Pkt.: C.1. b; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T.* NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6), siehe mehr dazu im Kapitel IV, unter Pkt.: Vollzugs- vs. Anwendungsdefizit.

²⁷⁸OECD, Bericht zu Phase 4 2018, Pkt.: C.2. c. Nr. 236.

²⁷⁹OECD, Bericht zu Phase 4 2018, Pkt.: C.1. b. Nr. 217.

Ein ähnlicher Eindruck ergibt sich aus dem bereits erwähnten Teilregister über juristische Personen des Gewerbezentralregisters, während die Gesamtzahl, der im Gewerbezentralregister im Jahr 2016 verzeichneten Verbandsgeldbußen 2.907 Fälle ausmachte. Die meisten Geldbußen wurden in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (3086), gefolgt von Bayern (1460), Baden-Württemberg (1406) registriert (siehe Abb. 3)²⁸⁰

²⁸⁰Übersicht über die Eintragungen im Gewerbezentralregister (Teilregister juristische Personen und Personenvereinigungen).

Abb. 3 Anzahl der eingetragenen Bußgeldentscheidungen im Licht des Gewerbezentralregisters

Jahr	Gesamtzahl ¹	Zuständige Behörden																
		Bund	Berl.	Brand.	Brem.	Hamb.	B.Württ.	Nied.	Bay.	Hess.	MV	NRW	RHP	Sach.	Saar.	Sachs.	Schl.	Thür.
2006	2222	1455	12	35	3	29	124	84	93	36	38	187	21	51	1	15	12	26
2007	2487	1651	8	19	3	70	133	85	129	25	41	205	20	25	1	24	13	35
2008	2483	1693	13	17	2	18	119	37	119	35	49	267	25	34	-	24	7	24
2009	2617	1704	40	23	-	37	106	51	164	20	51	292	25	18	-	45	9	32
2010	2871 ²	1773	72	44	3	42	98	59	139	50	85	308	54	38	1	42	20	43
2011	2273	1205	62	35	5	50	102	83	157	26	25	295	55	71	4	47	16	35
2012	3035	1450	48	361	11	56	146	164	139	55	73	266	99	37	4	63	30	33
2013	2871	1773	72	44	3	42	98	59	139	50	85	308	54	38	1	42	20	43
2014	3243	2104	63	23	14	49	168	108	106	89	49	264	64	54	-	63	2	23
2015	4647	2557	111	274	11	231	192	255	141	215	23	359	69	82	5	68	17	37
2016	2907	1374	64	40	15	170	120	218	134	132	44	335	88	52	2	73	17	29
2017	3065	1324	142	340	18	196	126	154	134	83	35	292	94	46	2	39	12	28
Insgesamt	34721	20063	707	1255	88	990	1532	1357	1594	816	598	3378	668	546	21	545	175	388

¹Neueinträge in das Gewerbezentralregister im gegebenen Jahr.

²2010 und 2013 – gleiche Daten.

Sofern es zu einem Verbandsverfahren kam, handelt es sich nach den Erkenntnissen von OECD und GRECO in den überwiegenden Fällen um kleine und mittlere Unternehmen.²⁸³ Nach Angaben der Staatsanwaltschaften von Bayern und Nordrhein-Westfalen, wie die Befragung von GRECO ergab, lagen die meisten der dort bis zum Jahr 2002 verhängten Verbandsgeldbußen zwischen 20.000 und 175.000 Euro. Nur in einigen Fällen handelte es sich um höhere Geldbußen bis zu 500.000 Euro und in einem Fall sogar um zwei Millionen Euro.²⁸⁴ Der Untersuchung von *Kirch-Heim* zufolge betrug die durchschnittliche Höhe der Geldbuße in den Jahren 1995 – 2004 bei den von ihm untersuchten Staatsanwaltschaften 180.337 Euro.²⁸⁵

Die empirischen Befunde scheinen insgesamt die These über die zurückhaltende Einstellung zur Anwendung der Verbandsgeldbuße aus § 30 OWiG und dadurch auch einer begrenzten Funktionsfähigkeit der Verbandsgeldbuße zu belegen. Im Hinblick auf die seltene Anwendung des §§ 30, 130 OWiG sprechen die Anhänger einer weitgehenden Reform des bestehenden Lösungsansatzes von einem Präventionsdefizit.²⁸⁶ Vor allem wird dem geltenden Lösungsansatz die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip vorgeworfen, das einen unterschiedlichen Gebrauch des staatsanwaltlichen Ermessens erlaubt und demzufolge zur uneinheitlichen Anwendung des § 30 OWiG führen könne.²⁸⁷ Wie aber *Zöller* zurecht bemerkt, zeugen die empirischen Befunde eher von einem Vollzugsdefizit als von einem Regelungsdefizit.²⁸⁸ Als wichtige Gründe der unzureichenden Anwendung der Verbandsgeldbuße aus § 30 OWiG können demnach eher das fehlende Bewusstsein der Strafverfolgungsorgane, die Überforderung der Staatsanwaltschaften und die fehlende Expertise gesehen werden.²⁸⁹ Die Gegenüberstellung des Regelungs- und Vollzugsdefizites macht zudem das von *Kirch-Heim* festgestellte Paradox erklärbar, wonach trotz seltener Anwendung 56,25 % der befragten Staatsanwaltschaften die damals bestehenden Sanktionsmöglichkeiten gegen Verbände (insbesondere § 30 OWiG) als

²⁸³GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 28

²⁸⁴GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 28.

²⁸⁵*Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 69.

²⁸⁶*Kubiciel/Hoven*, jurisPR-StrafR 23 (2017), Anm. 1. Pkt. II.

²⁸⁷OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt. C.2. a.; *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 248, VerbStrG-Begründung, S. 23.

²⁸⁸*Zöller*, Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts 2017, S. 31, 70.

²⁸⁹Siehe mehr dazu im Kapitel IV, Pkt. F. 3.

ausreichend einschätzten.²⁹⁰ Gleichzeitig haben sich 60 % der Befragten gegen die Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit ausgesprochen.²⁹¹ Auch weitere empirische Befunde von *Kirch-Heim* scheinen die Einschätzung zu belegen, dass es sich bei der seltenen Anwendung der Verbandsgeldbuße mehr um Vollzugs- als um Regelungsdefizite handelt. *Kirch-Heim* hat in seiner Untersuchung nämlich festgestellt, dass nach Meinung der 43 % der von ihm befragten Staatsanwaltschaften der Kreis der Anknüpfungstäter ausreichend weit gezogen sei. Nur 7 % der Befragten war anderer Meinung. Ferner hielten 46 % der Befragten die Höhe der Verbandsgeldbuße, für ausreichend.²⁹² Ähnliche Erkenntnisse ergeben sich aus der letzten OECD-Evaluierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im Jahr 2018. Die OECD-Prüfer haben die erweiterte Fassung des Anwendungsbereiches der §§ 30, 130 OWiG begrüßt, mit der eine größere Bandbreite von Verbänden, Anknüpfungstätern und Rechtsverstößen, darunter „das Versäumnis des Einrichtens angemessener interner Kontrollsysteme, Ethik- und Compliance-Programme“, erfasst werden.²⁹³ Gleichzeitig aber haben die OECD-Prüfer darauf hingewiesen, dass trotz dieses weit gefassten Anwendungsbereichs „Unternehmen nur in 25 % der bisher abgeschlossenen Fälle der Auslandsbestechung zur Verantwortung gezogen wurden“, und damit die oben genannte These von einem Vollzugsdefizit bestätigt.²⁹⁴ Unterschiedliche Faktoren, die zur Erklärung des festgestellten Anwendungsdefizits des § 30 OWiG in der deutschen Lehre herangezogen wurden, werden ausführlich in einem weiteren Teil dieser Untersuchung im Vergleich mit den Gründen für das Anwendungsdefizit des polnischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten erwogen.

²⁹⁰45 der 80 Staatsanwaltschaften, nur 11 der 80 Staatsanwaltschaften (13,75%) waren anderer Meinung, vgl. *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 70 sowie S. 248.

²⁹¹48 der 80 Staatsanwaltschaften, nur 12 Staatsanwaltschaften waren dafür, vgl. dazu *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 248.

²⁹²Zu betonen ist, dass die Höchstgrenze der Geldbuße damals, mit dem Vorbehalt der Erhöhungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 4 OWiG 1 Mio. Euro betrug.

²⁹³OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Kommentar C.1 a und Kommentar C. 1 b.

²⁹⁴OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Kommentar C. 1 b.

E. Erneute Versuche zur Einführung der Verbandsstrafbarkeit
In Anbetracht der zuvor dargestellten unbefriedigenden Anwendung der Verbandsgeldbuße hören in Deutschland die Versuche nicht auf, eine Verbandsstrafbarkeit einzuführen. Das bestehende Sanktionsinstrumentarium wird vor allem wegen seiner dogmatischen Zuordnung zum Ordnungsrecht kontinuierlich kritisiert.²⁹⁵ Insbesondere wird die Möglichkeit, mit einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktion sowohl Ordnungswidrigkeiten als auch Straftaten zu ahnden, in Frage gestellt.²⁹⁶ Die Verbandsgeldbuße wird von manchen als eine bußgeldrechtliche Sanktion eigener Art mit punitivem, strafähnlichem Charakter betrachtet.²⁹⁷ Der bestehende Lösungsansatz wird jedoch mehrheitlich als ein „merkwürdiger Kompromiss“,²⁹⁸ „Etikettenschwindel“,²⁹⁹ „Fremdkörper“,³⁰⁰ „Scheinlösung“³⁰¹ und „dogmatisch [...] luftleere[r] Raum“³⁰² bezeichnet. Zudem wird die dieser Kompromisslösung zugrunde liegende Annahme, dass zwischen Kriminal- und Ordnungsstrafe prinzipielle Unterschiede vorliegen, hinterfragt.³⁰³ Die systematische Zuordnung zum OWiG wird aber nicht nur aus prinzipiellen Gründen bemängelt. In der Lehre wird die „Überforderung des OWiGs“ befürchtet, das nicht geeignet sei, den Unwertgehalt der oftmals schwerwiegenden Verbandsstraftat hinreichend zu erfassen und das Strafunrecht angemessen abzuurteilen.³⁰⁴ Der Einordnung der Verbandsverantwortlichkeit in das OWiG wurde auch die zuvor erwähnte

²⁹⁵Haeusermann, Verband als Straftäter 2003, S. 23-24; Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 17.1.

²⁹⁶Lütolf, Strafbarkeit 1997, S. 288; Stratenwerth, in: FS-Schmitt 1992, S. 296; Mitsch NZWiSt 1 (2014), S. 1 (3).

²⁹⁷Hirsch, ZStW 107/2 (1995), S. 285 ff. – „der Geldstrafe parallel punitiver Charakter“.

²⁹⁸Achenbach NZWiSt 9 (2012) S. 321 (322); ders. GA 10/151 (2004) S. 559 (572).

²⁹⁹Jescheck/Weigend T. StrafR AT 1996, S. 230 ff.; Hirsch, ZStW 107/2, (1995), S. 285 (292); Schönemann, Unternehmenskriminalität 1979, S. 232; Kindler, Unternehmen 2008, S. 154; Bundesjustizministerium in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 193.

³⁰⁰Brinkmann, Kollektiv als Täter 2015, S. 26;

³⁰¹Jäger, in: FS-Imme Roxin 2012, S. 49; Brender, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989, S. 91 ff.;

³⁰²Auch als „dogmatisches Vakuum“, Schroth, wistra 1986, S. 158 (163).

³⁰³Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C.

³⁰⁴Schroth, wistra 1986, S. 158 (163); siehe auch Haeusermann, Verband als Straftäter 2003 S. 150 ff., vgl. dazu auch die Argumentation der Änderungsvorschläge des Bundeslandes Hessen, BR-Drs. 690/98.

Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip vorgeworfen.³⁰⁵ Wegen möglicherweise unterschiedlicher Ausübung des Verfolgungsermessens könne es zu unterschiedlichen, intransparenten Entscheidungen kommen.³⁰⁶

Es wurde ferner die Geeignetheit des bestehenden Zurechnungsmodells angezweifelt, systemische Fehlentwicklungen in modernen Verbänden ausreichend anzugehen. Die herkömmlichen kriminalpolitischen Argumente für eine grundlegende Reform des Verbandssanktionsrechts wurden beispielsweise in der bereits erwähnten Großen Anfrage der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung zur „Besonderen Verantwortlichkeit von Unternehmen – Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen“ vom 15. Januar 1998 zusammengefasst. Damals wurde angesichts des von der Globalisierung mitbedingten immer größer werdenden Machtpotenzials von Verbänden im Verhältnis zu Einzelpersonen sowie der ansteigenden Unternehmenskriminalität, worunter nach einer Definition „alle von Mitarbeitern für ihr Unternehmen bzw. im Interesse ihres Unternehmens begangene Straftaten“ verstanden wurden, die Einführung kriminalrechtlicher Verbandsverantwortlichkeit, erneut gefordert.³⁰⁷ Diese Argumente werden regelmäßig in Bezug auf die Modernisierung des Unternehmensanktionsrechts weiterentwickelt, insbesondere wird gefordert, das bestehende Zurechnungsmodell um den eigenen Tatbeitrag des Verbandes in der Form eines Organisationsmangels zu erweitern. In diesem Zusammenhang wird behauptet, dass die Unternehmensdelikte oftmals das Ergebnis langjähriger, systemischer Fehlentwicklungen und Defizite in der Risikovorsorge seien. Solche Fehlentwicklungen ließen sich schwer auf einzelne Entscheidungen einzelner Handelnder in einem Verband

³⁰⁵Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 96, S. 104; siehe mehr im Kapitel II. Pkt. D. 4. sowie im Kapitel IV Pkt. F. 2.

³⁰⁶OECD, Bericht zu Phase 3: Deutschland 2011, S. 38.

³⁰⁷SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 1; als Beispiele für die Unternehmenskriminalität wurden in den Großen Anfragen folgende Bereiche erwähnt: Ausschreibungsbetrügereien und Korruptionsvorgänge; Vertrieb betrügerischer Kapitalanlagemodelle; Beihilfe zur Steuerhinterziehung mittels Kapitaltransfers durch Banken ins Ausland; Verstoß gegen Exportverbote und Embargobestimmungen; Herstellung und Vertrieb gesundheitsschädlicher Produkte; Industrielle Umweltverschmutzung; Müllverschiebereien; Geldwäsche durch Anlage von Verbrechensgewinnen im Bereich der legalen Wirtschaft, siehe dazu auch den Antrag des Landes Hessen, BR-Drs. 690/98, S. 2.

zurückführen.³⁰⁸ Da in solchen Fällen die Ausführungstätigkeit, der Informationsbesitz und die Entscheidungsmacht häufig auseinanderfielen, stoße ein individueller strafrechtlicher Ansatz, der ein individuelles Fehlverhalten voraussetze, an seine Grenzen.³⁰⁹ In der Bestrebung nach wirtschaftlicher Effizienz wurden verschiedene Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse innerhalb von Verbänden in die untergeordneten Ebenen bzw. durch Outsourcing nach Außen verlagert. Mit solch einer Dezentralisierung etablierte sich in zunehmendem Maße eine „organisierte“ bzw. strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit.³¹⁰ Es wird auch seit Jahren behauptet, dass aufgrund komplexer und intransparenter Strukturen von Unternehmen es oft kaum möglich sei, die Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, einer einzelnen, ausreichend individualisierten natürlichen Person innerhalb des Verbandes zuzuordnen. In solchen Fällen scheitert das individualistische Zurechnungskonzept strafrechtlicher Verantwortlichkeit, auch wenn eine Straftat zweifellos im Rahmen oder im Interesse eines Verbandes begangen worden ist. Diese Schwierigkeiten seien insbesondere bei Umweltdelikten wie der illegalen Abfallbeseitigung oder der Gewässerverunreinigung vorstellbar.³¹¹

1. Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuches und darauffolgende Vorschläge

An ähnliche Argumente zur Kritik der Sanktionsmöglichkeiten des § 30 OWiG knüpfte der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (im Weiteren: VerbStrG), der in Berlin im Rahmen der 84. Justizministerkonferenz am 14. November 2013 vorgestellt wurde. Der Gesetzesentwurf hinterfragte das Zurechnungsmodell der Verbandssanktion. Eine originäre Verbandsstrafe würde eher die Möglichkeit schaffen, die oben genannte „organisierte Unverantwortlichkeit“ zu bekämpfen.³¹² Der Gesetzesentwurf sollte

³⁰⁸SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 3; ähnlich dazu *Heine* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 126; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 307.

³⁰⁹SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 3; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 307; ähnlich dazu *Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 31, 34; *ders.* in: Madrid-Symposium 1994, S. 271 ff.; *Stratenwerth*, FS-Schmitt, S. 301; *Eidam*, Straftäter Unternehmen 1997, S. 57; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (287); *Lütolf*, Strafbarkeit 1997, S. 24.

³¹⁰SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 2.

³¹¹SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 2 ff.

³¹²VerbStrG-Begründung 2013, S. 2.

daher in Anlehnung an die originäre Verbandsschuld eine „eigenständige gesetzliche Grundlage“ der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden schaffen. Darüber hinaus wurde sowohl in der Großen Anfrage von 1998 als auch in dem Gesetzesvorschlag von 2013 die fehlende Präventivwirkung einer Geldbuße behauptet. Die Geldbußen, die in der Öffentlichkeit nur als Ermahnung angesehen würden, seien nicht abschreckend genug für große Verbände. Zum einen fehle ihnen der Stigmatisierungseffekt einer Kriminalstrafe. Zum anderen seien die relativ niedrigen finanziellen Sanktionen ein kalkulierbares Risiko für große Konzerne.³¹³ Die Verfasser des VerbStrG stützten sich dabei auf *Transparency International*, die empfohlen hatten, das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße zu erhöhen und ihre Bemessung nach dem Jahresumsatz des betroffenen Unternehmens vorzunehmen.³¹⁴ Nach der 2. und 3. Prüfungsphase fragte die Working Group, ob die höchstmögliche Geldbuße, die damals bei einer Million Euro und 500.000 Euro lag, im Hinblick auf große, internationale Unternehmen abschreckend genug sei.³¹⁵ Obwohl die höchstmögliche Verbandsgeldbuße in Folge der 8. GWB-Novelle verzehnfacht wurde, wird die Höhe der Geldbuße im Verhältnis zu den von Unternehmen durch die Wirtschaftsstraftaten erlangten wirtschaftlichen Vorteilen weiterhin für unangemessen gehalten.³¹⁶ Darüber hinaus, im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Anwendung des komplizierten § 30 OWiG in Strafverfahren, in dem man Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht stets verknüpfen muss, wurde die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen gefordert.³¹⁷ Die Einbindung in das Strafgesetzbuch würde laut *Transparency International* ein „homogenes in sich geschlossenes strafrechtliches Sanktionssystem“ ermöglichen und eine „Übersichtlichkeit der anzuwendenden Normen“ schaffen.³¹⁸

Das VerbStrG selbst, das eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden *sensu stricto* zum Gegenstand hat, wurde von allen Seiten, sowohl von Vertretern der Lehre als auch der Rechtspraxis und der Wirtschaft, heftig kritisiert. Die Kritik richtete

³¹³VerbStrG-Begründung 2013, S. 2.

³¹⁴VerbStrG-Begründung 2013, S. 28.

³¹⁵OECD, Bericht zu Phase 3: Deutschland 2011, S. 26-27, 38; OECD, Fortschrittsbericht: Deutschland 2005, S. 3-4.

³¹⁶*Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74 ff.

³¹⁷*Hüper*, Positionpapier Transparency 2013, S. 1.

³¹⁸VerbStrG-Begründung 2013, S. 2.

sich sowohl gegen das Verbandsstrafrecht generell als auch speziell gegen die konkreten Bestimmungen des präsentierten Gesetzesentwurfes.³¹⁹ Letztendlich wurde das VerbStrG gar nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die vorgeschlagenen Änderungen haben aber die dogmatische Diskussion neu belebt. In Verbindung mit dem VerbStrG kam es in der deutschen Wissenschaft und Praxis in den letzten Jahren zu erneuten Diskussionen zum Verbandsstrafrecht. Auch im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013 wurde der Ausbau des Ordnungswidrigkeitenrechts „mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich“ beschlossen.³²⁰ Darüber hinaus sollte laut des Vertrages die Möglichkeit für ein „Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne“ geprüft werden.³²¹ Außerdem, als Reaktion auf den Antrag der nordrhein-westfälischen Regierung, wurden im Jahr 2014 zwei Gegenvorschläge zum VerbStrG gemacht. Ein Gesetzesantrag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes wurde am 29. April 2014 vom Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) eingebracht. Ein weiterer Gesetzgebungsvorschlag für ein Compliance-Anreiz-Gesetz kam am 12. August 2014 vom Deutschen Institut für Compliance e.V. (DICO). Die Regelungsvorschläge von BUJ und DICO hielten das bestehende Instrumentarium der §§ 30 und 130 OWiG für insgesamt ausreichend und zielten bloß auf ihre Ergänzung und Präzisierung. Der Zweck beider Vorschläge war es zudem, die Bedeutung von geeigneten Präventionsmaßnahmen im Sinne von Compliance-Management Systemen für die Feststellung und Bemessung der Verbandsgeldbuße explizit zu bestimmen. Diese Vorschläge sind ein sichtbarer Effekt eines Paradigmenwechsels, von der repressiven zur mehr präventiven Ausrichtung in der Unternehmensstrafrechtsdebatte in Deutschland.

In den letzten Jahren ist nämlich die Diskussion über die Verbandsstrafbarkeit von einer intensiven Debatte über Compliance-Management-Systeme und andere Präventionssysteme für Unternehmen geprägt gewesen. Die Entwicklung von Compliance (grob definiert als Regelkonformität) und Compliance-Management-Systemen, die durch organisatorische und präventive Maßnahmen sowie Prozesse ein rechtskonformes Verhalten in der Organisation sichern sollen, dient vor allem der Risikominimierung für Unternehmen. Andererseits wird das

³¹⁹DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 3, S. 15; *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 13, 16.

³²⁰Vgl. dazu Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD 2013, S. 101.

³²¹Vgl. dazu Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD 2013, S. 101.

Argument vorgebracht, dass die umfängliche Selbstregulierung von Unternehmen und anderen Verbänden zur Kriminalitätsbekämpfung beitragen könnte.³²²

Der zeitlich vorangehende BUJ-Regelungsvorschlag beabsichtigte daher im Wortlaut des § 130 OWiG eine „Compliance“-Pflicht zu verankern. Der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens sollte verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zuwiderhandlungen gegen ihn betreffende straf- oder bußgeldbewehrte Pflichten zu verhindern.³²³ Eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Pflicht wäre beim Vorliegen einer straf- oder bußgeldbewehrten Zuwiderhandlung zu ahnden, wenn diese Zuwiderhandlung bei Erfüllung der Compliance-Pflicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 30 OWiG sollte ein gesetzlicher Milderungsgrund eingeführt werden. Der Umstand, dass ein Verband die Compliance-Pflicht erfüllt hat, es aber trotzdem zu einer Zuwiderhandlung gekommen ist, sollte nach dem Vorhaben des BUJ bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße mildernd berücksichtigt werden. Als ein Grund, die Verbandsgeldbuße zu mildern oder unter Umständen ganz von ihr abzusehen, sollte auch die nachträgliche Einführung von entsprechenden Maßnahmen angesehen werden.³²⁴ Der BUJ-Regelungsvorschlag bestimmte ferner die Möglichkeit einer Selbstanzeige für den betroffenen Verband, wonach die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße unterbleiben könnte, insofern der Verband maßgeblich zur Aufklärung der Rechtsverletzung beitragen, gleichzeitig eine rechtlich gebotene Handlung unverzüglich nachholen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens ergreifen würde.³²⁵

Das Fehlen bzw. das Vorliegen der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen sollte nach dem Vorhaben des darauffolgenden Vorschlags eines Compliance-Anreiz-Gesetzes von DICO im Rahmen der Bemessung der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG in einem abgestuften Sanktionensystem berücksichtigt werden. Laut der Begründung zum CompAG sol-

³²²Vgl. z.B. *Engelhart*, RW 2 (2013), S. 208; *Rotsch*, ZStW 125/3 (2013), S. 481 ff. *Rotsch*, Criminal Compliance 2013, S. 17 ff; *Böse*, ZStW 126/3 (2014), S. 164 ff.

³²³§ 130 (vorgeschlagene Neufassung), BUJ-Regelungsvorschlag.

³²⁴Siehe ausführlich dazu *Beulke/Moosmayer*, CCZ 4 (2014), 146 ff.

³²⁵Siehe ausführlich dazu *Beulke/Moosmayer*, CCZ 4 (2014), 146 ff.

len Compliance-Systeme sowohl haftungsmindernd als auch haftungsausschließend wirken.³²⁶ Der Umfang der „Haftung“ eines Verbandes sollte sich dabei danach richten, ob die Compliance-Maßnahmen überhaupt vorhanden und ausreichend waren oder nachträglich eingeführt wurden. Bei fehlenden oder unzureichenden Compliance-Maßnahmen musste der Verband im Falle von Zuwiderhandlungen mit einer vollen Haftung rechnen. Umgekehrt aber, wenn bereits zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung geeignete und erforderliche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen worden waren, sollte die Verbandsgeldbuße für Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG ausgeschlossen werden. Die nachträglichen Compliance-Bemühungen könnten nach dem CompAG sanktionsmildernd wirken.

2. „Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung“

Im Jahr 2015, im Lichte des Abgasskandals bei Volkswagen, wurde wieder vermehrt ein Unternehmensstrafrecht gefordert.³²⁷ In dieser Hinsicht wurden die bekannten Argumente gegen die Verbandsgeldbuße vorgebracht: fehlender Abschreckungseffekt, Unverhältnismäßigkeit der festen Bußgeldrahmen oder die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip.³²⁸ In diesem Zusammenhang hat am 19. Oktober 2016 die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem das bestehende Instrumentarium zur Sanktionierung von Verbänden zusammengeführt und erweitert wird.³²⁹ Am Beispiel von mehreren aufsehenerregenden Fällen wie VW, Siemens, KiK oder Rheinmetall wurden die schwerwiegenden Folgen der Rechtsverstöße von Unternehmen und Verbänden betont. Es wurde dabei auf das Kräfteungleichgewicht zwischen Wirtschaftsakteuren und Staatsanwaltschaften verwiesen.³³⁰ Die Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen umfasst eine ganze Liste von Empfehlungen und Anforderungen an das zukünftige Gesetz. Als eine plausible Lösung wurde die Anknüpfung an das Konzept des Organisationsverschuldens betrachtet. Vorgeschlagen wurde dabei, sich an eine widerlegbare Vermutung anzulehnen, dass „bei Straftaten, pflichtwidrigem Verhalten oder schwerwiegenden Ordnungswidrig-

³²⁶Vgl. dazu CompAG, S. 6.

³²⁷Basar/Ahlbrecht, Legal Tribune Online 30.09.2015.

³²⁸Kubiciel/Dust, Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht?, abrufbar unter <www.compliance-manager.net>.

³²⁹BT-Drs. 18/10038, S. 3.

³³⁰BT-Drs. 18/10038, S. 1.

keiten aus Unternehmen heraus ein dortiges Organisationsverschulden vorliegt“.³³¹ Dies erlaube der organisierten Unverantwortlichkeit, insbesondere in großen Verbänden entgegenzuwirken.³³² Der Zweck sollte es sein, die Entwicklung von Compliance-Systemen, von internen Meldesystemen und eines Whistleblowerschutzes zu fördern. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Zuständigkeit für Verfahren gegen Verbände in die Zuständigkeit von spezialisierten Spruchkörpern zu verlegen. Die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsverfolgungsbehörden sollen zukünftig über ausreichende personelle und sachliche Ressourcen verfügen, die es erlauben, komplexe Sachverhalte effektiv zu behandeln.³³³ In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, die Geldbußen und Gewinnabschöpfungen aus der Sanktionierung von Verbänden zur Aufklärung weiterer Rechtsverstöße durch Unternehmen oder zur „Stärkung der Rechtstreue von Unternehmen“ zu verwenden.³³⁴ Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen forderte ferner die Verfolgungspflicht im Rahmen des Verbandssanktionsrechts, mehr Öffentlichkeit und Transparenz im Verfahren gegen Verbände, die umsatzbedingte Abschöpfung aus der Tat erlangten rechtmäßigen Gewinns, die gewinn- oder umsatzbedingte Bemessung der Verbandssanktionen, die Erweiterung des Sanktionskataloges, unter anderem um die Möglichkeit, Verweise und Warnungen zu verhängen, und schließlich die Einrichtung eines öffentlichen Sanktionsregisters.

335

3. Entwurf des Verbandssanktionengesetzes

Trotz intensiver Diskussion und einer damit bedingten Flut von Veröffentlichungen zwischen den Jahren 2013 und 2017 wurden die Defizite der geltenden Verbandssanktionen jedoch nicht beseitigt. In diesem Zusammenhang wurde am 6. Dezember 2017 ein Expertenentwurf zu einem Verbandssanktionengesetz der Öffentlichkeit vorgestellt. Der sog. Kölner Entwurf baut dabei auf den Erfahrungen mit dem VerbstrG und den Einwänden hiergegen auf.³³⁶ Demzufolge weisen beide Regelungsvorschläge einige Ähnlichkeiten auf, indem beide ein selbstständiges Sanktionsrecht gegen Verbände in Form eines Stammgesetzes

³³¹BT-Drs. 18/10038, S. 3.

³³²BT-Drs. 18/10038, S. 1, 3-4.

³³³BT-Drs. 18/10038, S. 5.

³³⁴BT-Drs. 18/10038, S. 8.

³³⁵BT-Drs. 18/10038, S. 3.

³³⁶*Wohlers*, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (412); kritisch dazu *Schünemann*, StraFo 8 (2018), S 317 (321).

einführen wollen und dabei die in der geltenden ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelung bestehenden materiell- und verfahrensrechtlichen Defizite ausschließen.³³⁷ Die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit in beiden Vorschlägen sollten den Vorgaben des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften nachgebildet werden.³³⁸ Trotz dieser Gemeinsamkeiten ist der Kölner Entwurf im Vergleich zum VerbStrG jedoch viel behutsamer formuliert und schlägt anstatt eines „Verbandsstrafgesetzbuches“ (neutraler) „Verbandssanktionsrecht“ vor.³³⁹ Das VerbStrG ist demgegenüber stark repressiv ausgerichtet, und in diesem Zusammenhang wurde in ihm ein Verstoß gegen das Übermaßverbot sowie die Vereinigungsfreiheit gesehen.³⁴⁰ Die vorgeschlagenen Verbandssanktionen wurden als zu drakonisch und darauf zugeschnitten, einen Verband wirtschaftlich zu zerstören, kritisiert.³⁴¹ Um sich von dem Individualstrafrecht zu distanzieren und gleichzeitig die spezialpräventive Ausrichtung der vorgeschlagenen Regelung zu betonen, bedient sich der Kölner Entwurf weder des Begriffs „Geldstrafe“ noch „Geldbuße“, sondern des neutralen Begriffs „einer Verbandssanktion, die in Geldzahlung besteht“. Der Zweck, Anreize zur Strukturverbesserung der Verbände zu schaffen, steht im Vordergrund der Regelung, während die Sanktionierung als letztes Mittel in Frage kommen soll.³⁴² Damit folgt der Kölner Entwurf den Postulaten der deutschen Lehre, die eine Stärkung von Compliance-Bemühungen durch Verbandssanktionen fordern. Er ähnelt aber auch in mancher Hinsicht den zuvor erwähnten Maßregelmodellen, die auf eine Verbesserung der Verbandsorganisation und eine Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen abzielen. In den Maßregelmodellen, die im nachfolgenden Abschnitt noch näher beschrieben werden, wird die Geldzahlung entweder als Mittel der *ultima ratio* verhängt oder durch andere präventiv ausgerichtete

³³⁷Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T. NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6); VerbStrG-Begründung 2013, S. 46

³³⁸VerbStrG-Begründung 2013, S. 22.

³³⁹Für das Verfahren gegen Verbände sollen jedoch die Vorschriften des allgemeinen Strafprozessrechts entsprechende Anwendung finden, vgl. dazu § 11 des Kölner Entwurfes.

³⁴⁰Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013, S. 28; Schünemann, ZIS 1 (2014), S. 1 (15-16).

³⁴¹DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 2 und S. 25-26, Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013, S. 25, 27.

³⁴²Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T. NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6).

Steuerungsmaßnahmen völlig ersetzt.³⁴³ Es bleibt abzuwarten, inwieweit dies in der geplanten Modernisierung des Unternehmenssanktionsrechts durch das Bundesjustizministerium berücksichtigt wird. Am politischen Willen, ein selbstständiges Verbandssanktionsrecht in das deutsche Rechtssystem einzuführen, fehlt es nicht. Eine wirksame Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und ein neues Sanktionsrecht für Unternehmen wurden erneut im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 versprochen. Die Eckpunkte der Reform sollen die Abkehr vom Opportunitätsprinzip, die Festlegung klarer Verfahrensregeln und zugleich die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten sein. Die Höhe der Verbandsgeldbuße soll sich zukünftig an dem Umsatz des Unternehmens orientieren und gemäß nachvollziehbarer Zumessungsregeln verhängt werden.³⁴⁴

F. Maßregelmodelle

Im Rahmen der erneuten Diskussion zum Verbandsstrafrecht wurde auch das sog. Frankfurter Modell der „Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität“ vorgestellt.³⁴⁵ Die Autoren des Frankfurter Modells kritisieren dabei die systematische Zuordnung der bestehenden Verbandsverantwortlichkeit zum OWiG, die „ein Signal der Verharmlosung sendet“, und lehnen deswegen die Vorschläge zur Optimierung bzw. Erweiterung der geltenden Vorschriften sowie eine weitere Anhebung der Verbandsgeldbuße ab. Auch die Einführung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit *sensu stricto*, obwohl verfassungsrechtlich konstruierbar, wird von ihnen abgelehnt.³⁴⁶ Gesucht wird deswegen nach einem sowohl zum ordnungswidrigkeitenrechtlichen als auch zum strafrechtlichen alternativen Lösungsansatz, der sich vom klassisch-kriminalstrafrechtlichen Schuldvorwurf abkoppelt. In Anlehnung an die präventiven Erwägungen zur Begründung für die Eingriffe in die Rechtsgüter betroffener Unternehmen bevorzugen die Autoren die „zweite Spur“ der Maßregel als Reaktion auf Unternehmensdelinquenz.³⁴⁷

³⁴³König in Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 59; kritisch dazu *Schünemann*, StraFo 8 (2018), S 317 (322 ff.)

³⁴⁴Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD 2018, S. 17, 126.

³⁴⁵Vgl. dazu *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop*, wistra 1 (2018), S. 27 ff. – Diesem Vorschlag liegt der Regelungsvorschlag von *Schmitt-Leonardy* für ein Unternehmensinterventionsrecht zugrunde. *Schmitt-Leonardy* baut wiederum auf die Ausführungen von *Lüderssen* auf, *dies.* Unternehmenskriminalität 2013, S. 464 Rn. 772.

³⁴⁶*Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop*, wistra 1 (2018), S. 27 (27).

³⁴⁷*Schmitt-Leonardy*, Unternehmenskriminalität 2013, S. 459 Rn. 759 ff.

Sie schreiben sich damit in die Tradition der zuvor genannten Lehre der Verbandsmaßnahmen ein.³⁴⁸ Viele Vertreter der deutschen Lehre stimmen nämlich den dogmatischen Bedenken gegenüber der Verbandsstrafbarkeit weitgehend zu und lehnen folglich sowohl die Zurechnung des individuellen Verhaltens und der Schuld gegenüber dem Verband als auch eine originäre Verbandsschuld ab. Die Versuche, die Verbandsstrafe mit dem Schuldprinzip zu legitimieren, halten sie für eine dogmatische Fehlkonstruktion.³⁴⁹ Nichtsdestotrotz und in Anbetracht der Sozialschädlichkeit und Schwere der Verbandsdelinquenz bejahen sie den kriminalpolitischen Bedarf, Verbände in irgendeiner Form strafrechtlich zu regulieren. Die schuldunabhängigen Maßnahmen, die vor allem spezialpräventiven Zwecke dienen, werden dabei als eine bessere Alternative betrachtet. Da aber die Maßregeln ähnlich wie Strafen in die Rechtsgüter der Verbände eingreifen, suchen die Anhänger der Maßnahmenmodelle nach Alternativen zum Schuldprinzip, um die Verbandsverantwortlichkeit zu legitimieren.

Die nach wie vor repressive Verantwortlichkeit darf nicht objektiv zugeschrieben werden, sonst würde es sich um eine bloße Risikohaftung handeln. Deshalb wird beispielsweise als Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit entweder das Prinzip des überwiegenden öffentlichen Interesses wie etwa die „Gefahrenabwehr“ genannt, oder ein spezifisches Unternehmensunrecht wie die „kriminelle Verbandssattitüde“ bzw. präventive Erwägungen oder der Versuch, den künftigen Straftaten entgegenzuwirken.³⁵⁰ Beispielsweise knüpft *Wohlers* an eine unternehmensrelevante Mitarbeitertat an, die Maßnahmen gegen das Unternehmen begründet, wenn vergleichbare Straftaten in der Zukunft mit hinreichender Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können. Die Wiederholungsgefahr muss jedoch ein derartiges Gewicht haben, dass die mit den Maßnahmen verbundenen Übel für das betroffene Unternehmen nicht unzumutbar sind.³⁵¹

Schünemann, einer der wichtigsten Vertreter eines Maßregelmodells, schlägt vor, die Verbandsverantwortlichkeit mit dem Rechtsgüternotstand zu legitimieren.³⁵² In Anlehnung an die strafrechtliche Institution

³⁴⁸Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt.C.

³⁴⁹*Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 234, 263; *Stratenwerth*, in FS-Schmitt 1992, S. 302; *Wohlers*, SJZ 96 (2000), S. 381 (385).

³⁵⁰*Wohlers*, SJZ 96 (2000), S. 381 (389).

³⁵¹*Wohlers*, SJZ 96 (2000), S. 381 (385).

³⁵²*Schünemann*, in Deutsche Wiedervereinigung Bd. III 1996, S. 129, 134, 136, 140; *ders.*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 59, 155, 158 ff., 197 ff.; 232, 236, 241; *ders.*,

des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) begründet er die Verbandsmaßnahmen mit einer notstandsähnlichen Schwächung der Präventionseffizienz im Bereich der Unternehmenskriminalität, der auf eine andere Weise, nämlich mit den herkömmlichen Mitteln des Strafrechts, nicht begegnet werden könne.³⁵³ Folglich ergibt sich der Rechtsgüternotstand entweder wegen der Schwierigkeiten, den individuellen Täter im Unternehmen zu ermitteln, oder wegen der möglichen „kriminellen Verbandsattitüde“, die den effektiven Rechtsgüterschutz vereitelt.³⁵⁴ Die kriminelle Verbandsattitüde definiert *Schünemann* in Anknüpfung an einen Organisationsmangel mit fehlenden oder unvollständigen, aber erforderlichen Leitungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die bei gehöriger Durchführung die begangene Tat verhindert oder wesentlich erschwert hätten.³⁵⁵ Der Anlass der Verbandsverantwortlichkeit sollte dabei eine mit Strafe bedrohte Handlung sein, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurde. Gleichzeitig dürfen gegen den Verband nur Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, um die Präventionseffizienz im Verband zu erhöhen. Deswegen stellt *Schünemann* auf unternehmenseigene, kollektive Steuerungsmechanismen wie eine Unternehmenskuratel ab. So schlägt er folgende Formulierung für die Verbandsverantwortlichkeit vor: „§ 2 Unternehmenskuratel (1) Begeht ein Unternehmensangehöriger, der dem Leistungsbereich des Unternehmens angehört, für das Unternehmen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit und besteht die Gefahr weiterer Zuwiderhandlungen, kann das Unternehmen unter Kuratel gestellt werden. Die Gefahr ist in der Regel zu bejahren, wenn die begangene Zuwiderhandlung nach dem Ausmaß der Pflichtverletzung oder des angerichteten Schadens erheblich ist.“³⁵⁶ Die öffentliche Verkündung der Kuratel soll nach Meinung von *Schünemann* größere präventive Effekte bringen.³⁵⁷ Die Problematik der Bestrafung von Unschuldigen lasse sich wiederum in Anlehnung an das Veranlassungsprinzip erklären, indem „das finanzielle Risiko

in: Madrid-Symposium 1994, S. 285 ff.; *ders.*, in FS-Tiedemann 2008, S. 429, 446 ff.; *ders.*, ZIS 1 (2014), S. 1 ff.; *ders.* in: Madrid-Symposium 1994, S. 265 ff.; *ders.* StraFo 8 (2018), S 320 ff.

³⁵³*Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 236; *Schünemann*, in: Madrid-Symposium 1994, S. 285-286; *Schünemann*, wistra 1982, S. 41 (50).

³⁵⁴*Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 234, 237, 249.

³⁵⁵*Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 236, 248, S. 254; *ders.* wistra 1982, S. 41 (49); *ders.* in Madrid Symposium 1994, S. 287.

³⁵⁶Zuletzt *Schünemann*, StraFo 8 (2018), S 317 (323).

³⁵⁷*Schünemann*, in: Madrid Symposium 1994, S, 286.

des Anteilseigners“ dem Risiko bei jeder Veranlassung einer Unternehmenstätigkeit entspricht.³⁵⁸

Ein weiterer Vertreter der Maßregel-Lehre ist *Alwart*. Ausgehend von der Kritik des akzessorischen Modells will er in der Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit auf ein individuelles Fehlverhalten als Anknüpfungstat komplett verzichten. Stattdessen will er in Anlehnung an die Ausführungen von *Stratenwerth* die Verbände für eine verursachte Gemeingefährdung zur Verantwortung ziehen. Dadurch hat er das „kriminalpolitische Desiderat von *Stratenwerth*“ vervollständigt, Unternehmen für einen besonderen Deliktstyp zu bestrafen. Nach *Stratenwerth* soll nämlich der Verband für die Überschreitung der Grenzen des erlaubten Risikos einstehen. Als strafrechtlicher Vorwurf gegen den Verband sei die abstrakte Vermeidbarkeit des schädigenden Ereignisses zu sehen.³⁵⁹ In diesem Zusammenhang sucht *Alwart* nach einem Mittelweg zwischen verfehlten Zurechnungsmodellen und einem besonderen Deliktstyp.³⁶⁰ Seine subsidiäre Unternehmenshaftung soll als „Zurechnungsmodell zweiter Stufe“ hilfsweise eingreifen. Das Wesen des besonderen Verbandsdelikts sieht er in der sanktionswürdigen Überschreitung des erlaubten Risikos durch eine bestimmte Gestalt und Wirksamkeit von Kollektivität.

Der erste Anknüpfungspunkt für die Unternehmenshaftung soll die „Entstehung einer gemeinen Gefahr oder die Beeinträchtigung anderer wichtiger Interessen“ sein, die dem Verband nicht wegen einer individuellen Anknüpfungstat, sondern wegen äußerer Umstände zuzurechnen ist. Der zweite Anknüpfungspunkt soll dabei die Tatsache darstellen, dass die individuellen Straftaten, die der Gemeingefährdung zugrunde liegen, „aus Gründen, für die das Unternehmen, einzustehen

³⁵⁸*Schünemann*, in: Madrid Symposium 1994, S. 286.

³⁵⁹*Stratenwerth*, in FS-Schmitt 1992, S. 302.

³⁶⁰Der Tatbestand der „Gemeingefährdung durch ein Unternehmen“ sollte folgendermaßen formuliert werden: „Abs. 1. Ist einem Unternehmen die Entstehung einer gemeinen Gefahr oder die Beeinträchtigung anderer wichtiger Interessen den Umständen nach zuzurechnen und kann eine die Gefahr herbeiführende oder das Interesse verletzende Straftat aus Gründen, für die das Unternehmen einzustehen hat, nicht festgestellt werden, oder sind solche Gründe nicht auszuschließen, so wird das Unternehmen der Gemeingefährdung schuldig gesprochen. Die Verurteilung ist öffentlich bekanntzumachen“; vgl. dazu *Alwart*, ZStW 105/4 (1993), S. 752 (768).

hat, nicht festgestellt werden oder [...] [wenn] solche Gründe nicht auszuschließen“ sind.³⁶¹ In der Zurechnungslücke sieht *Alwart* die „Personenfeindlichkeit der Organisationsstruktur“.³⁶² Zudem hält er die Geldstrafe für eine kalkulierbare und daher ungeeignete Verbandssanktion. Da die negative Publizität für Unternehmen viel abschreckender als eine finanzielle Sanktion wirken soll, sei die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung wegen der Gemeingefährdung eine effektivere Maßnahme.³⁶³

Ähnlich damit wird in dem anfänglich erwähnten Frankfurter Vorschlag die Anknüpfung sonstiger Vorschläge zur Verbandsverantwortlichkeit an die Rechtsverletzungen einer individuellen Person als allzu einschränkend angesehen. Auf diese Weise würden die einzelnen Tatbeiträge, die erst kumulativ Tatbestandsmerkmale erfüllen, die Verbandsverantwortlichkeit nicht begründen.³⁶⁴ Unter der Annahme, dass Unternehmenskriminalität ein „polykausales Phänomen“ darstellt, wird daher dort der Vorschlag einer „parastrafrechtlichen Gesamtstrategie“ gemacht, die auf die „Unrechtsfixierung“ abstellt und in einem zweistufigen Folgeverantwortungsdialo­g besteht.³⁶⁵ In diesem Sinne wird die Gesamtstrategie als „institutionalisierte“ Streitschlichtung gedacht, die dem Strafrecht äquivalent sei und gleichzeitig der sozialen Realität der wirtschaftstätigen Verbände Rechnung trage.³⁶⁶ Gesucht wird dabei nach entsprechenden Zurechnungswegen, die es erlauben, einen höheren Differenzierungsgrad sowie das Paradox der Unternehmenskriminalität zu berücksichtigen. Die gesellschaftlich erwünschten Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Profite effizient zu maximieren, seien nämlich mit einer entsprechenden Risikoerhöhung verbunden und führten gegebenenfalls zu unerwünschten Folgen. Deshalb könne diese Risikoerhöhung nicht pauschal als sorgfaltswidrig bewertet werden.³⁶⁷ Nach dem Frankfurter Vorschlag sollen daher dem Unternehmen nicht alle Straftaten der Unternehmensmitarbeiter zuge-

³⁶¹*Alwart*, ZStW 105/4 (1993), S. 752 (769-770).

³⁶²*Alwart*, ZStW 105/4 (1993), S. 752 (771).

³⁶³*Alwart*, ZStW 105/4 (1993), S. 752 (771).

³⁶⁴Vgl. dazu *Schmitt-Leonardy* bezüglich des VerbStrG, *dies.* ZIS 1 (2015), S. 11 (19).

³⁶⁵*Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop*, *wistra* 1 (2018), S. 27 (27).

³⁶⁶*Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop*, *wistra* 1 (2018), S. 27 (29); vgl. dazu *Schmitt-Leonardy* bezüglich des VerbStrG, *dies.* ZIS 1 (2015), S. 11 (22).

³⁶⁷Vgl. dazu *Schmitt-Leonardy*, bezüglich des VerbStrG, *dies.* ZIS 1 (2015), S. 11 (19-20); zum Begriff der Unternehmenskriminalität siehe *dies.* Unternehmenskriminalität 2013, S. 192 Rn. 278 ff.,

rechnet werden, sondern „alle Straftaten oder zu Rechtsgutsverletzungen führenden Verhaltensweisen der Mitarbeiter, die [...] von Anfang an oder mit der Zeit zu persistenten Handlungsmustern werden, die sich schließlich zu Entscheidungsprämissen des Unternehmens weiterentwickeln und einen funktionalen Bezug zur Unternehmenstätigkeit aufweisen“.³⁶⁸ Der funktionelle Bezug besteht im von *Schmitt-Leonardy* neu ausformulierten Begriff der Unternehmenskriminalität dann, wenn durch individuell abweichendes Verhalten Passiva des betreffenden Unternehmens vermindert bzw. dessen Aktiva erhöht werden und wenn dieses Fehlverhalten bezweckt, die im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit eingegangenen Verpflichtungen nicht einzuhalten. Das Unternehmen muss dabei *conditio sine qua non* für einen infolge des individuellen Fehlverhaltens verursachten strafrechtlich relevanten Erfolg sein.³⁶⁹ In diesem Ansatz werden sowohl kontextbedingte Fehlverhalten einzelner Unternehmensmitarbeiter als Erscheinung der Subkulturkriminalität erfasst als auch fehlerhafte Entscheidungsprämissen und Risikoverdichtungen eines Unternehmens, die zu Rechts(guts)verletzungen führen.³⁷⁰

Das Maße der Zurechnung und damit auch der Grad der Unternehmensverantwortung für eine Rechts(guts)verletzung sollen dem Frankfurter Vorschlag zufolge in einem zweistufigen Folgeverantwortungsdialo „je nach Pflichtwidrigkeit und hierauf bezogener organisationaler Intendiertheit“ bemessen werden.³⁷¹ Auf der ersten Stufe hängt das Maß der Folgeverantwortung davon ab, in welchem Maß dem betroffenen Unternehmen die Unterlassung zumutbarer Präventionsmaßnahmen, die das Schadenseintrittsrisiko (Anknüpfungstat) signifikant gesenkt hätten, nachgewiesen werden kann. Die normative Erwartung gegenüber betroffenen Unternehmen steigt mit jeder Stufe. Danach soll es sich auf der ersten Stufe um die Einhaltung des objektiven Sorgfaltsstandards handeln, der nach diesem Ansatz beispielsweise von Compliance-Maßstäben oder Richtwerten bestimmt werden kann.³⁷² Kommt es im Vorfeld der Anknüpfungstat zu einer „Irritation“

³⁶⁸Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, wistra 1 (2018), S. 27 (29).

³⁶⁹Vgl. Schmitt-Leonardy, Unternehmenskriminalität 2013, S. 187 Rn. 272 ff., S. 524 Rn. 889.

³⁷⁰Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, wistra 1 (2018), S. 27 (30).

³⁷¹Begriff von Ortman, NZWiSt 7 (2017), S. 241 (248) unter Hinweis auf Dannecker, GA 3/148 (2001), S. 101 (119); mehr zum Folgeverantwortungsdialo siehe Schmitt-Leonardy, Unternehmenskriminalität 2013, S. 481, Rn. 808 ff.

³⁷²Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, wistra 1 (2018), S. 27 (29).

in dem betroffenen Unternehmen, greift die zweite Stufe des Folgeverantwortungsdialogs. Die oben genannte Irritation wird dabei als eine Rückmeldung verstanden, dass die Organisation des betroffenen Unternehmens beispielsweise im Hinblick auf Compliance-Maßnahmen oder Richterwertehaltung noch nicht ausreichend sei. Wird infolge dieser Irritation keine effektive Kurskorrektur vorgenommen, steigt der Maß der Folgeverantwortung.³⁷³ Gleichzeitig sollen nach dem Frankfurter Vorschlag bei der Zumessung der Folgeverantwortung die Aufklärungsbemühungen betroffener Unternehmen sowie die Selbstreinigungsprozesse sanktionsmildernd berücksichtigt werden.³⁷⁴

Die Autoren nennen einen umfassenden Katalog an Maßnahmen, die im Rahmen der Folgeverantwortung angeordnet werden können. Im Vordergrund steht die „Unternehmenskorrektur mit der Möglichkeit detaillierter Compliance-Anforderungen“. Die Autoren berufen sich dabei auf angelsächsische Institutionen des *Non Prosecution Agreement* (NPA) und des *Deferred Prosecution Agreement* (DPA), wonach das United States Department of Justice (DoJ) von der Strafverfolgung betroffener Unternehmen absehen kann, insofern sich ein Unternehmen zur Erfüllung bestimmter Auflagen, darunter der Einsatz von Präventionsmaßnahmen, die Zahlung einer Schadenswiedergutmachung oder einer Geldbuße, verpflichtet. Ferner wird das Unternehmen in das Wettbewerbsregister eingetragen, was in diesem Vorschlag als „*Black-listing*“ bezeichnet wird. Die Löschung aus diesem Register solle allerdings erst nach der Selbstreinigung des betroffenen Unternehmens möglich sein. Ferner komme ein materieller Schadensausgleich nach dem Vorbild der zivilrechtlichen „Wiedergutmachung“ in Betracht.³⁷⁵

G. Zwischenergebnis

In diesem Kapitel wurde die wissenschaftliche Diskussion zur repräsentativen Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland sowie die Entwicklung und Anwendung des ordnungswidrigkeitenrechtlichen Instrumentariums zur Sanktionierung von Verbänden skizziert. Dabei sollte hier zunächst nur ein Überblick über die langjährige Diskussion zur Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland gegeben werden. Die Auswertung der ausgewählten Lösungsansätze *de lege lata* und *de lege ferenda* erfolgt im Kapitel IV. Hier ist nur anzumerken, dass die seit

³⁷³Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, *wistra* 1 (2018), S. 27 (30).

³⁷⁴Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, *wistra* 1 (2018), S. 27 (30).

³⁷⁵Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, *wistra* 1 (2018), S. 27 (31).

Jahrzehnten geführte Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland aber immer noch nicht zu einer tatsächlichen Gesetzesänderung geführt hat. Als eine Kompromisslösung hat sich parallel dazu im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts die Möglichkeit, Verbände mit einer Geldbuße zu sanktionieren, herausgebildet. Die Verbandsgeldbuße hat eine verbreitete Anerkennung gefunden, die Versuche, ein selbstständiges Sanktionsrecht gegen Verbände einzuführen, unterbleiben dennoch nicht. In den regelmäßig vorgestellten neuen Regelungsvorschlägen lassen sich dabei starke internationale Einflüsse erkennen. Beide Gesetzesvorschläge, der VerbStrG und der Kölner Entwurf, weisen viele Ähnlichkeiten mit dem österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auf, das inzwischen, neben dem Zweiten Protokoll, zu einem europäischen Referenzmodell geworden ist. In der ganzen Compliance-Debatte lassen sich zudem starke angelsächsische Einflüsse erkennen. Vermehrt gefordert werden auch außergerichtliche Wege der Verbandsregulierung, wie beispielsweise im Frankfurter Modell, die aus den Erfahrungen der angelsächsischen Institutionen *Non Prosecution Agreement* (NPA) und des *Deferred Prosecution Agreement* (DPA) schöpfen. Nun steht der deutsche Gesetzgeber vor der Wahl, entweder die bestehende ordnungswidrigkeitenrechtliche Regelung der Verbandsverantwortlichkeit zu reformieren oder eine völlig selbstständige Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit einzuführen.

III. Die repressive Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht

A. Einführende Bemerkungen und Forschungsstand

Der Hauptzweck dieser Untersuchung ist eine möglichst umfassende Darstellung und Analyse der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen. Dies ist umso wichtiger, als die polnische Verbandsverantwortlichkeit nicht nur im internationalen Schrifttum, sondern auch in der polnischsprachigen Literatur vernachlässigt ist. Einigen Meinungen zufolge wurde in der polnischen Lehre sehr viel zur Verbandsverantwortlichkeit publiziert,³⁷⁶ doch lässt sich das nicht ansatzweise mit der Intensität der deutschen Diskussion vergleichen.

Die ersten Erwägungen über die Verbandsverantwortlichkeit stammen zwar schon vom Anfang des 20. Jahrhunderts, doch fällt die Anzahl der polnischsprachigen Veröffentlichungen vor dem Inkrafttreten des UOPZ im Jahr 2002 weit hinter die deutschsprachigen Publikationen zurück. Die meisten Überlegungen zur Verbandsverantwortlichkeit vor dem Zweiten Weltkrieg beziehen sich auf das Kartellrecht.³⁷⁷ In der Zeit des Realsozialismus kehrte die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden erst in den 1960er-Jahren als Reaktion auf die fortschreitende Umweltzerstörung durch staatliche Unternehmen zurück.³⁷⁸ Nach der Wende lag die Priorität darauf, das polnische Recht an den Standard eines demokratischen Staates und folglich an das europäische Recht anzupassen.³⁷⁹ In diesem Kontext tauchten erste Vorschläge für die Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen auf.³⁸⁰ Am Anfang der 1990er-Jahre erschienen mehrere Aufsätze, die die Rechtslage in anderen Ländern als möglichen Bezugspunkt für eine zukünftige Regelung in Polen beschrieben.³⁸¹ Die meisten Untersuchungen konzentrierten sich dabei auf Lösungsansätze zur Verbandsverantwortlichkeit in den USA, Großbritannien, den Niederlanden,

³⁷⁶Vgl. dazu *Kunicka-Michalska*, *Zasady odpowiedzialności karnej* 2006, S. 60, Rn. 41.

³⁷⁷*Kartellgericht*, Urt. v. 30.11.–4.12.1935 – K 1/34, OPA 1936, Bd. 1, Nr. 1459, S. S.346; *Makarewicz*, OPA 1459 (1936), S. 147-150, 165-169; *Makarewicz*, *Einführung* 1906, S. 347.

³⁷⁸*Radecki*, *Koncepcje odpowiedzialności* 1996, S. 97; *Nita*, *Postępowanie karne* 2008, S. 59, *Tyszkiewicz*, *Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego* 54 (1974), S. 165 (167); *Górnioł* in: *Eser/Zoll* (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431 (437).

³⁷⁹*Szymanowski*, *Przestępczość i Polityka Karne* 2012, S. 112.

³⁸⁰*Ratajczak*, *Gazeta Sądowa*, 9 (2001), S. 10 ff.; *Radecki*, *PiP* 2 (1997), S. 38 ff.

³⁸¹*Dębski*, *Studia Prawno-Ekonomiczne LV* (1997), S. 19 ff.; *Jankowska*, *PiP* 7 (1996), S. 45 ff.

Frankreich, Finnland und Deutschland.³⁸² Die kriminalpolitische Argumentation für die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden stützte sich dabei weitestgehend auf die deutschsprachige Diskussion.³⁸³ Eine Verbandsverantwortlichkeit wurde zudem vermehrt im Kontext des Umweltschutzes erwogen.³⁸⁴ Darüber hinaus erschienen in Polen zwei kriminologische Monografien derselben Autorin, die sich direkt mit der Problematik der Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskriminalität beschäftigten.³⁸⁵

Nach der Verabschiedung des UOPZ von 2002 erschienen mehrere Aufsätze, die sich mit den Vorgaben des neuen Gesetzes kritisch auseinandersetzten.³⁸⁶ Es handelte sich aber praktisch ausschließlich um juristische Aufsätze, die bestimmten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem UOPZ nachgingen. Die meisten Kontroversen betrafen den Charakter,³⁸⁷ den Adressatenkreis,³⁸⁸ den Anwendungsbereich,³⁸⁹ die Voraussetzungen,³⁹⁰ die Verbandssanktionen,³⁹¹ aber auch die prozessualen Fragen.³⁹² Die Diskussion in den Publikationen zum UOPZ und damit auch über die Verbandsverantwortlichkeit hat sich durch eine Reihe von Urteilen und Gesetzesnovellen zugespitzt: das Urteil des

³⁸²*Kunicka-Michalska*, in: FS- Górniok 1996, S. 100 ff.; *Rejman*, PrzPK 11 (1994), S. 5 (6-10); *Rejman*, EP 2 (1995), S. 5 ff.; *Skoczelas*, Jurysta 7 (1998), S. 13 ff.; *Witkowski*, Polska lat dziewięćdziesiątych, 3 (1997), S. 421 ff.; *Radecki*, Prok. i Pr. 11 (2016), S. 60 ff..

³⁸³Vgl. dazu, *Nita*, Postępowanie karne 2008, S. 52.

³⁸⁴*Radecki*, PiP 2 (1997), S. 38 ff.; *Radecki*, Koncepcje odpowiedzialności 1996, S. 98.

³⁸⁵*Górniok*, Przestępczość przedsiębiorstw 1995; *Górniok*, Przestępczość gospodarcza 1994.

³⁸⁶*Skupiński*, GSP 11 (2003), S. 365 ff.; *Szmyt*, GSP 11 (2003), S. 377 ff.; *Waltoś*, EP 12 (2003), S. 29 ff.; *Waltoś*, in: FS-Kubicki 2003, S. 396 ff.; *Szewczyk*, A. Monitor Podatkowy 2 (2004), S. 28 ff.

³⁸⁷*Mik*, PS 7-8 (2002), S. 49 (67); *Pniewska*, Studia Iuridica Toruniensa 6 (2010), S. 182 ff.; *Skwarczyński*, Palestra 1-2 (2004), S. 84 ff.; *Zachuta*, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 ff.

³⁸⁸*Piątak*, 1-2 Palestra (2008), S. 25 ff.; *Wicher*, Radca Prawny 4 (2005), S. 73 ff.

³⁸⁹*Przybyła*, in: Stanisławiszyn/Nowak (Hg.) Regulacje w zakresie prawa 2012; *Skwarczyński*, WPP 4 (2003), S. 47 ff.

³⁹⁰*Razowski*, WPP 4 (2004), 89 ff.; *Szczepaniak*, CzPKiNP 1 (2004), S. 81 ff.; *Nita*, Radca Prawny 5 (2003), 38 ff.

³⁹¹*Razowski*, Prok. i Pr. 9 (2005), 79 ff.; *Tomaszek*, MoP 22 (2003), S. 1020 ff.; *Gorniok*, AGK 3 (2003), S. 35.

³⁹²*Majowska*, Prok. i Pr. 11 (2012), S. 112 ff.; *Nita*, PS 5 (2004), S. 65 ff.; *Skwarczyński*, Prok. i Pr. 4 (2003), S. 165 ff.; *Tomaszek*, MoP, 22 (2003), S. 1020 ff..

Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2004,³⁹³ die Gesetzesnovelle von 2005,³⁹⁴ das Urteil des Obersten Gerichts im Jahr 2009³⁹⁵ und zwei Gesetzesnovellen von 2011.³⁹⁶ Insgesamt wurden die Vorgaben des UOPZ in sechs Kommentaren ausgewertet.³⁹⁷ Darüber hinaus war die Problematik der Verbandsverantwortlichkeit Gegenstand dreier Monografien.³⁹⁸ Die Vorgaben des UOPZ wurden in einigen strafrechtlichen und strafprozessualen Monografien neben anderen Themen behandelt.³⁹⁹ In einigen Veröffentlichungen wird das UOPZ im weiten Kontext der Europäisierung des Rechts besprochen.⁴⁰⁰ Die überwiegende Mehrheit der Veröffentlichungen zur Verbandsverantwortlichkeit bezieht sich auf die alte Rechtslage, während das UOPZ von 2002 seither regelmäßig novelliert wurde und wird. Andererseits wird die Frage des Verbandes als ein Subjekt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und als Beteiligter des Strafprozesses in den neuesten Kommentaren zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung derzeit regelmäßig behandelt. Die zeitnah neuesten Veröffentlichungen zum Thema der Verbandsverantwortlichkeit knüpfen an die in Polen relativ neue Diskussion über Compliance-Maßnahmen an.⁴⁰¹ Auch im Allgemeinen gewinnt die Compliance-Problematik allmählich an Bedeutung,⁴⁰² wobei sie sich nicht mit dem Umfang der deutschen Diskussion vergleichen lässt.

³⁹³*Namysłowska-Gabrysiak*, MoP 9 (2005), S. 459 ff.; *Wicher*, PS 7/8 (2006), S. 140 ff.; *Wicher*, *Radca Prawny* 4 (2005), S. 73 ff.; *Zabłocki*, *Palestra* 3/4 (2005), S. 216 ff.; *Zachuta*, EP 12 (2005), S. 3 ff.; *Ziomek*, WPP 2 (2005), S. 3 ff.

³⁹⁴*Razowski*, Prok. i Pr. 9 (2006), 128 ff.; *Zduński*, Prok. i Pr. 5 (2009), 105 ff.

³⁹⁵*Namysłowska-Gabrysiak*, in: FS-Rejman 2009, S. 271.

³⁹⁶*Majowska*, NKPK 29 (2013), S. 103 ff.; *Marzec*, EP 17/6 (2011), S. 1 ff.; *Habrat*, *Studia Prawno-Ekonomiczne* 36 (2012), S. 49 ff.; *Znamierowski*, PiP 6 (2015), S. 82 ff.

³⁹⁷*Filar* (Hg.), UOPZ 2003; *Filar* (Hg.), UOPZ 2006; *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004; *Habrat*, UOPZ 2014; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007.

³⁹⁸*Habrat*, *Materialnoprawne Aspekty* 2008; *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych*, 2003; *Nita*, *Postępowanie karne* 2008.

³⁹⁹*Nowak*, *Korupcja w polskim prawie karnym* 2008; *Szumilo-Kulczycka*, *Prawo administracyjno-karne* 2004; *Światłowski*, *Jedna czy wiele procedur karnych* 2008.

⁴⁰⁰*Malik* in: *Wójcicka* (Hg.), *Europeizacja* 2015, S. 213 ff.; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007.

⁴⁰¹*Giesman/Krawczyk*, MPh 1 (2015), S. 7 ff.; *Malik* in: *Buszko/Krupa/Sadłakowski* (Hg.), *Perspektywa* 2015, S. 129; *Stępniewska/Siciński*, *Co do zasady*, 31.7.2014.

⁴⁰²*Jagura/Szarowicz*, *Controlling* 32 (2014), S. 15 ff.; *Jagura*, in: *Zielińska/Piniór* (Hg.) *Ewolucja Prawa Prywatnego* 2014, S. 33; *Staniec*, *Controlling* 32 (2014), S. 36 ff.; *Makowicz*, *Compliance w przedsiębiorstwie* 2011

Die Verbandsverantwortlichkeit in Polen wird in dieser Arbeit auf zwei Stufen untersucht. Zunächst wird vor dem historischen und sozio-ökonomischen Hintergrund der Weg zu der geplanten, weitgehenden Reform des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten dargestellt. Im zweiten Schritt werden die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem alten und neuen Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten beschrieben und miteinander verglichen.

B. Der Weg zum Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019

Die Idee der repressiven Verbandsverantwortlichkeit zog sich in den strafrechtlichen und kriminologischen Untersuchungen in Polen seit über hundert Jahren hin. Nachfolgend werden die wichtigsten Erwägungen zu dieser Problematik vor dem II. Weltkrieg, in der Volksrepublik Polen sowie während der Transformationsphase beleuchtet. Danach werden die Verabschiedung und die darauffolgenden Änderungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 erörtert. Ferner wird die begrenzte Anwendung des UOPZ von 2002 dargestellt, die schließlich seit dem Jahr 2016 die gesetzgeberischen Schritte zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten antrieb. Die Analyse der geschichtlichen Entwicklung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen stützt sich dabei auf die vorhandenen Untersuchungen zu dieser Problematik, archivierte Gesetzestexte, Berichte und Gutachten parlamentarischer Diskussionen zum UOPZ⁴⁰³ und auf Analysen und Empfehlungen der internationalen Organisationen.⁴⁰⁴

1. Die Idee der repressiven Verbandsverantwortlichkeit

Die kriminalpolitische und soziale Bedeutung der Idee der repressiven Verbandsverantwortlichkeit wurde grundsätzlich seit den Erwägungen

⁴⁰³*Sejm RP*, Drs. 812; *Sejm RP*, Drs. 812 A; *Sejm RP*, Drs. 979/IV; *Sejm RP*, Drs. 3837; *Sejm RP*, Drs. 4170; *Sejm RP*, Drs. 943/IV; *Sejm RP*, Drs. 866/IV; *Sejm RP*, Drs. 943/IV; *Sejm RP*, Drs. 1029/IV; *Sejm RP*, Drs. 4749/IV; *Sejm RP*, Drs. 949; *Sejm RP*, Drs. 4170; *Sejm RP*, IV. 28. Posiedzenie; *Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie (II); *Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie; *Sejm RP*, IV. 108. Posiedzenie (II).

⁴⁰⁴OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

gen von *Makarewicz* vom Anfang des 20. Jahrhunderts in der polnischen Strafrechtslehre anerkannt.⁴⁰⁵ Schon im Jahr 1906 ist *Makarewicz* in seiner „Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage“ von einer begrenzten Deliktstfähigkeit von Verbänden ausgegangen, die fähig seien, einen Gesamtwillen zu erzeugen.⁴⁰⁶ Auch im Handlexikon des Strafrechts (*Encyklopedia Podręczna Prawa Karnego*) von 1936 wurde die „strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person“ grundsätzlich anerkannt. Das Strafgesetzbuch von 1932 sah jedoch nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen vor und wurde nicht entsprechend geändert.⁴⁰⁷ Denn, genauso wie in anderen Ländern des kontinental-europäischen Rechtskreises, galt in Polen das römische Prinzip: *Societas delinquere non potes*. In der Regel durften und dürfen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur natürliche Personen herangezogen werden. Es wurde aber in der Lehre mehrheitlich angenommen, dass einige Gesetze des polnischen Vorkriegsrechts Ausnahmen vom Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit natürlicher Personen vorgesehen hätten und gewissermaßen eine repressive Verbandsverantwortlichkeit ermöglichen würden.⁴⁰⁸ Als Beispiel dafür wurden unter anderem Vollstreckungsmaßnahmen⁴⁰⁹ und Zwangsstrafen genannt, die sowohl gegen natürliche Personen als auch gegen juristische Personen angeordnet werden konnten.⁴¹⁰ Weiterhin sah das Steuerstrafrecht aus dem

⁴⁰⁵*Kartellgericht*, Urt. v. 30.11.–4.12.1935 – K 1/34, OPA 1936, Bd. 1, Nr. 1459, S. 346; *Makarewicz*, OPA Nr.1459 (1936); *Wiewiórska* in: Makowski (Hg), *Encyklopedia* 1936, S. 1190; *Makarewicz*, Einführung 1906, S. 347.

⁴⁰⁶Vgl. dazu *Makarewicz*, Einführung 1906, S. 351.

⁴⁰⁷*Wiewiórska* in: Makowski (Hg.), *Encyklopedia* 1936, S. 1188.

⁴⁰⁸Vgl. dazu *Kartellgericht*, Urt. v. 30.11. – 4.12.1935 – K 1/34, OPA 1936, Bd. 1, Nr. 1459, S.346; *Makarewicz*, OPA 1459 (1936); sowie *Śliwiński*, *Prawo karne materialne* 1946, S. 72; *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 144 ff.

⁴⁰⁹Die auf dem Gebiet des ehemaligen österreichischen Teilungsgebietes erlassene Pressenovelle aus dem Jahr 1894 sah die Möglichkeit vor, die Herausgabe einer Zeitschrift vorübergehend auszusetzen, um die Bezahlung der Geldbuße zu gewährleisten, die über einen Redakteur dieser Zeitschrift wegen eines Beitragsinhaltes verhängt wurde. Diese Vollstreckungsmaßnahme könne eine juristische Person betreffen, wenn sie Inhaberin dieses Verlages ist. Anderer Meinung war *Makarewicz*, der in den Strafen gegen Zeitungsunternehmen keine Verantwortlichkeit von Personenverbänden sah. *Makarewicz* meinte, dass diese Strafen sich nur formell gegen Zeitungsunternehmen richteten. Tatsächlich wendeten sie sich gegen „intellektuelle Mitglieder“ der Zeitung, die ihren Geist und ihre Richtung wiedergegeben haben, vgl. dazu *ders.*, Einführung 1906, S. 352.

⁴¹⁰Laut Art. 47 der Verordnung des Präsidenten vom 22. März 1928 über Zwangsverfahren in der Verwaltung (*Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 22*

Jahr 1932 eine subsidiäre Verantwortlichkeit von Verbänden vor.⁴¹¹ Ferner ließ sich eine unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit aus dem Kartellrecht ableiten. Und obwohl dies anfänglich umstritten war, stellten laut Urteil des Kartellgerichts vom Jahr 1935, auch im Kartellgesetz vom 28. März 1933 (in der Fassung vom 27. November 1935), die in Art. 11 vorgesehenen Geldbußen ein Beispiel der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen dar.⁴¹² Auch nach Art. 16 des Kartellgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1939 war es möglich, gegen juristische Personen eine Geldbuße in Höhe von 500.000 Zł. für die Ausführung einer nicht gültigen Kartellvereinbarung (wegen fehlender Schriftform oder fehlender Anmeldung zum Kartellregister) zu verhängen.⁴¹³

Diese Entwicklungen wurden allerdings mit dem Zweiten Weltkrieg unterbrochen. Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte wiederum wegen der

marca 1928 r. o postępowaniu przymusowym w administracji, Dz.U. 1928 Nr. 36 poz. 342) konnte eine Zwangsstrafe aus Art. 45 dieser Verordnung sowohl gegen natürliche Personen als auch gegen juristische Personen (und sogar Minderjährige) verhängt werden.

⁴¹¹Laut Art. 36 i.V.m. Art. 33 und Art. 34 könne ein Dritter, darunter auch eine juristische Person, für die Geldbuße sowie die Verfahrenskosten subsidiär verantwortlich gemacht werden, die nicht vom Vermögen des Verurteilten (ganz oder teilweise) eingezogen werden konnten. Vorausgesetzt wurde allerdings eine bestimmte Verknüpfung zwischen dem subsidiär verantwortlichen Verband und dem Verurteilten. Entweder wurde die betroffene Steuerstraftat in Verbindung mit der Ausübung der Verbandstätigkeit begangen oder der betroffene Verband hatte einen Vorteil aus dieser Steuerstraftat, siehe mehr dazu bei *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 144 ff.

⁴¹²In diesem Urteil hat das Kartellgericht die Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenindustrie in Kattowitz (*Katowicka Spółkę Akcyjną dla Górnictwa i Hutnictwa w Katowicach*) sowie die Aktiengesellschaft Vereinigte Königs- und Laurahütte (*Spółkę Akcyjną Górnico-Hutniczą Górnośląskie Zjednoczone Huty Królewska i Laura*) für schuldig erklärt, Verträge über eine Interessenvereinigung (*umowy o wspólnocie interesów*) geschlossen zu haben und hat beide Gesellschaften zu einer Geldstrafe in Höhe von 25.000 zł. verurteilt. Nach Meinung des Kartellgerichts könne solche Verantwortlichkeit sogar nach der Gesetzesfassung von 1933 teilweise bejaht werden. Die Verbandsverantwortlichkeit war zwar im Kartellrecht vom 1933 nicht ausdrücklich geregelt, aber sowohl die Formulierung der Vorschriften als auch die erheblichen Unterschiede in der Höhe der Geldbuße, die sich ausschließlich gegen natürliche Personen richtete, und der Geldbuße, die sich zusätzlich gegen juristische Personen richten konnte, könnten darauf hinweisen, vgl dazu *Kartellgericht*, *Urt. v. 30.11.–4.12.1935 – K 1/34, OPA 1936, Bd. 1, Nr. 1459*.

⁴¹³Zudem war in Art. 15 eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 Zł. für die Verletzung der Anmeldepflicht in das Kartellregister sowie für den Abschluss oder die Änderung einer Kartellvereinbarung vorgesehen; mehr dazu bei *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 146.

Veränderung des politischen und wirtschaftlichen Systems das Interesse an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden deutlich nachgelassen. Während des Realsozialismus gab es keinen Raum für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden. In der polnischen Planwirtschaft dominierten die vergesellschafteten Unternehmen, die offiziell zum Volksvermögen gehörten. Der Staat hätte sich somit im Falle einer Verbandsverantwortlichkeit selbst bestrafen müssen. Vielmehr hatten sich die Kriminalpolitik und das Strafrecht auf den Schutz des Staatssystems und des Staatseigentums konzentriert.⁴¹⁴ Im Mittelpunkt der Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung stand der Schutz der staatlichen Verbände in Form der Einheiten der vergesellschafteten Wirtschaft (*jednostki gospodarki uspołecznionej*, im Weiteren: J.G.U.), die den ostdeutschen volkseigenen Betrieben entsprachen.

Die Forderungen in der polnischen Rechtswissenschaft nach einer stärkeren staatlichen Kontrolle von Unternehmen und anderen Verbänden kamen jedoch in den 1960er-Jahren auf dem Feld des Umweltschutzes.⁴¹⁵ Die von großen, insbesondere staatlichen Unternehmen verursachten schwerwiegenden Umweltstörungen konnte nicht mehr ignoriert werden.⁴¹⁶ Aus diesem Grund wäre der Gesetzgeber in dem realsozialistischen Polen dazu gezwungen gewesen, eine ganze Reihe von Gesetzen zu verabschieden, die für Umweltstraftaten Geldsanktionen gegen Verbände vorsahen.⁴¹⁷ Nach vereinzelt Ansichten hätten diese

⁴¹⁴Namysłowska-Gabrysiak, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 24.

⁴¹⁵Im Bezug auf Umweltstraftaten: Radecki, *Koncepcje odpowiedzialności* 1996, S. 97; Nita, *Postępowanie karne* 2008, S. 53.

⁴¹⁶Górniok in: Eser/Zoll (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431 (437); Radecki, *Koncepcje odpowiedzialności* 1996, S. 73.

⁴¹⁷Das Gesetz vom 30. Mai 1962 über die Energie- und Kraftstoffwirtschaft (Ustawa z dnia 30. maja 1962 r. o gospodarce paliwowo-energetycznej) sah in dem Abschnitt „Finanzielle Verantwortlichkeit der Einheiten der vergesellschafteten Wirtschaft und ihrer Mitarbeiter“ (*Odpowiedzialność pieniężna jednostek gospodarki uspołecznionej i pracowników*) immerhin die Möglichkeit vor, neben Mitarbeitern, die für die Energie- und Kraftstoffwirtschaft zuständig waren, auch die J.G.U. selbst wegen Verstößen gegen dieses Gesetz zur Verantwortung zu ziehen. Ähnliche Sanktionen für Verbände wurden in Strafvorschriften mehrerer Gesetze im Bereich des Umweltrechts vorgesehen. Beispielsweise: das Dekret vom 28.01.1953 über die Sicherung der ausgewogenen und ökonomischen Verwendung der elektrischen Energie und Wärmeenergie (*Dekret z 28.01.1953 r o zabezpieczeniu racjonalnego i oszczędnego użytkowania energii elektrycznej i ciepłej*), Art. 24 des Gesetzes vom 31.01.1961 über den Schutz vor Wasserverschmutzung (*ustawa z dnia 31.01.1961 o ochronie wód przed zanieczyszczeniem*, Dz.U. Nr. 5, Poz. 32, 33), Art. 160 des Wasserrechts vom 30.5.1962 (auch im Wasserrecht vom 24.10.1974) (*Ustawa z 30.5.1962 prawo wodne*, Dz.U. Nr. 34, Poz.

Umweltsanktionen einen strafrechtlichen Charakter gehabt. Diese Mindermeinung hat unter anderem *Tyszkiewicz* vertreten.⁴¹⁸ Für die Annahme des strafrechtlichen Charakters dieser Sanktionen sprach, dass sie eine negative Rechtsfolge darstellten, die in der Wirtschaftstätigkeit dieser Betriebe spürbar waren. Sie waren darüber hinaus die Rechtsfolge von Verletzungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsbeschlüssen, wobei ihre Höhe vom Grad dieser Verletzung abhing, und sollten als Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches betrachtet werden.⁴¹⁹ Nach herrschender Meinung handelte es sich allerdings bei diesen Geldstrafen um verwaltungsrechtliche Sanktionen ohne strafrechtlichen Charakter, mit denen ausschließlich die Einhaltung der in den betroffenen Gesetzen festgelegten Normen sowie die Verfolgung der öffentlichen Interessen in der Tätigkeit der betreffenden Subjekte gewährleistet werden sollte.⁴²⁰ Die Grundsätze des Strafrechts fänden hingegen keine Anwendung. Mehrheitlich bejaht wurde wieder der Standpunkt, dass nur eine natürliche Person im Sinne des Strafrechts handlungs- und schuldfähig sei.⁴²¹ Dementsprechend erwähnte auch das Strafgesetzbuch von 1969 die Verbandsverantwortlichkeit nicht und sah nur die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit vor.

Auf die Problematik der Verbandsverantwortlichkeit kam man erst in den 1990er-Jahren zurück. Nach der demokratischen Wende in Polen lag die Priorität darauf, das polnische Recht an den Standard eines de-

158), Art. 115 des Gesetzes vom 21.4.1966 über den Schutz der Luft vor Verschmutzungen (*ustawa z 21.4.1966 r. o ochronie powietrza atmosferycznego przed zanieczyszczeniem*, Dz.U Nr. 14, Poz. 86-87), Art. 110 des Gesetz vom 30.1.1980 über den Schutz und die Gestaltung der Umwelt (*ustawa z 31.1.1980 o ochronie i kształtowaniu środowiska*, Dz.U Nr. 3, Poz. 6), das vom 4.2.1994 erlassene Gesetz zur Geologie und zum Bergrecht (*Ustawa z 4.02.1994 prawo geologiczne i górnicze*), das Gesetz vom 21.03.1991 über die Meeresgebiete der Republik Polen und Meeresverwaltung (*ustawa z dnia 21.03.1991 o obszarach morskich RP i administracji morskiej*), das Gesetz vom 16.03.1995 über die Verunreinigung der Meere durch Schiffe (*ustawa z 16.03.1995 o zanieczyszczeniu morza przez statki*) etc.; siehe mehr dazu *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 16; *Namysłowska-Gabrysiak*, Odpowiedzialność karna osob prawnych 2003, S.150; *Witkowski*, Polska lat dziewięćdziesiątych, 3 (1997), S. 421 (430).

⁴¹⁸*Tyszkiewicz*, Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego 54 (1974), S. 165 (170).

⁴¹⁹*Tyszkiewicz*, Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego 54 (1974), S. 165 (171).

⁴²⁰*Cieślak*, Polskie prawo karne 1994, S. 109; *Świda*, Prawo karne 1970, S.122; *Tyszkiewicz*, Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego 54 (1974), S. 165 (166).

⁴²¹*Wolter*, Nauka o Przestępstwie 1973, S. 50; *Dębski*, Studia Prawno-Ekonomiczne LV (1997), S. 19 (31); *Cieślak*, Polskie prawo karne 1994, S 147.

mokratischen Staates und folglich an das europäische Recht anzupassen.⁴²² Nach der Wende von 1989 kam es deshalb in Polen zu einer radikal marktwirtschaftlichen Transformation. Mit dem „*Balcerowicz-Plan*“ sollte eine Wirtschaftsordnung „westlichen Typs“ implementiert werden. So begann am 1. Januar 1990 in Anlehnung an die neoliberale Konzeption der Selbstregulierung des Marktes und des begrenzten Einflusses des Staates ein langwieriger Prozess tiefgreifender, umfassender Privatisierung und Liberalisierung der polnischen Wirtschaft. Schon 1992 hatte Polen als erstes postkommunistisches Land in Europa die Rezession überwunden und befand sich in einer Phase des Wirtschaftswachstums.⁴²³ In dem oben genannten Zusammenhang wurde eine restriktive Verbandsverantwortlichkeit offensichtlich als Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und als Hürde der erhofften wirtschaftlichen Entwicklung gesehen.

Gleichzeitig musste das System strafrechtlicher Garantien für die Erfordernisse eines marktwirtschaftlichen Systems von Grund auf neu geschaffen werden.⁴²⁴ Laut der Rechtsdoktrin bestand kein Zweifel an der Sozialschädlichkeit krimineller Handlungen, die in Verbindung mit der Unternehmensführung begangen wurden. Der technische Fortschritt, die Entwicklung der Industrie und des Verkehrs, die ständig wachsenden Unternehmen, die über hohe, finanzielle Ressourcen verfügen, erweiterten das Gefährdungspotenzial sowohl für die individuellen als auch für die gemeinschaftlichen Interessen.⁴²⁵ Je mächtiger und größer Unternehmen sind, desto höhere potenzielle Schäden entstehen, die aus einem Verhalten der Delinquenz resultieren. Zudem würden sich Unternehmen, die sich krimineller Methoden bedienen, einen Vorteil im Vergleich zu rechtskonform handelnden Unternehmen verschaffen. Es wird darüber hinaus betont, dass die Unternehmensdelinquenz das Vertrauen in die Marktwirtschaft und dadurch in das ganze Wirtschaftssystem beeinträchtigt. Die Einführung einer repressiven Verbandsverantwortlichkeit wurde als ein geeignetes Steuerungsmittel gesehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und

⁴²²Szymanowski, *Przestępczość i Polityka Karna* 2012, S. 112.

⁴²³Pysz, *Informationen zur politischen Bildung* 311/2 (2011), S. 26 (26, 28-29).

⁴²⁴Górniok, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 109; Szymanowski, *Przestępczość i Polityka Karna* 2012, S. 112.

⁴²⁵Filar, *AG* 3 (2003), S. 19 (23); Górniok, in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 229 (230-231); Nita, *Postępowanie karne* 2008, S. 53; Nita, *PiP* 6 (2003), S. 16 (30).

somit einem effizienteren Wettbewerbsschutz zum Durchbruch zu verhelfen.⁴²⁶ In diesem Zusammenhang gab es neue Versuche, die strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit in das polnische Recht einzuführen. Im Jahr 1995 wurde unter der Leitung von *Rejman* ein Entwurf eines Strafgesetzbuchs vorbereitet, mit dem in Anlehnung an das niederländische Modell der Verbandsverantwortlichkeit neben natürlichen Personen auch juristische Personen, Vereinigungen und Verbände ohne Rechtspersönlichkeit subsidiär zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden sollten.⁴²⁷ Neben diesem Entwurf wurde von *Radecki*, der sich ursprünglich gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ausgesprochen hatte, der Vorschlag unterbreitet, in das neue Umweltschutzgesetz ein Kapitel über die „speziellen Verantwortlichkeiten von Verbänden, die in die Umwelt eingreifen“, einzufügen.⁴²⁸

Trotz einiger Vorschläge hat sich die Verbandsverantwortlichkeit im Strafrecht *sensu stricto* jedoch nicht durchgesetzt. Während der Arbeiten am Strafgesetzbuch von 1997 erwog man vorübergehend die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit. Um eine dogmatische Diskussion zu vermeiden, entschied sich der Gesetzgeber, die Verantwortlichkeit von Verbänden später in einem gesonderten Gesetz zu regeln.⁴²⁹ An dieser Stelle muss allerdings erwähnt werden, dass nach herrschender Meinung einige Vorschriften des oben genannten Strafgesetzbuches sowie des Steuerstrafgesetzbuches als Substitut der Verbandsverantwortlichkeit verstanden werden können und somit den Weg für das zukünftige UOPZ geebnet haben.⁴³⁰ Gewissermaßen wurde als Ersatz für die repressive Verbandsverantwortlichkeit die Rechtsinstitution des Art. 52 des polnischen Strafgesetzbuches a. F. (*kodeks karny*, im Weiteren: KK) „Rückgabe von Vorteilen“ – *zwrot korzyści*, wörtlich übersetzt – eingeführt.⁴³¹ Laut Art. 52 konnte eine natürliche bzw. juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit gerichtlich verpflichtet werden, einen Vermögensvorteil, den

⁴²⁶*Filar* in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 164.

⁴²⁷*Rejman*, *PrzPK* 11 (1994), S. 5 (12); siehe dazu auch *Rejman*, *Ochrona środowiska naturalnego* 1977, S. 13.

⁴²⁸*Radecki*, *Koncepcje odpowiedzialności* 1996, S. 70.

⁴²⁹*Zoll*, *Rzeczpospolita* 246 (1996), S. 15-16; *Górniok* in: *Eser/Zoll* (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431 (441); *Ratajczak*, *Gazeta Sądowa*, 9 (2001), S. 10 (15), *Rejman*, *PrzPK* 11 (1994) S. 5 (12).

⁴³⁰*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 144-160; *Habrat*, *UOPZ* 2014, S. 9

⁴³¹*Wróbel*, *PiP* 9 (2005), S. 3 (9).

sie aufgrund einer Straftat erlangt hat, ganz oder teilweise dem Fiskus zurückzuerstatten. Die Heranziehung von Verbänden zur repressiven Verantwortung wurde auch durch die Regelung des Art. 308 KK ermöglicht, in dem der Adressatenkreis für Sonderdelikte, die ausschließlich vom Schuldner bzw. vom Gläubiger begangen werden können, ausgedehnt wurde. Als weiteres Substitut der Verbandsverantwortlichkeit kommt die subsidiäre Verantwortlichkeit für eine Geldbuße gem. Art. 24 des polnischen Steuerstrafgesetzbuches a.F. (*kodeks karny skarbowy*, im Weiteren: KKS) in Betracht, bei der es sich allerdings nicht um eine selbstständige Verbandsverantwortlichkeit für Steuerstraftaten handelt, sondern lediglich um eine Art zivilrechtlicher Haftung der Verbände für Geldbußen ihrer Mitarbeiter. Die oben genannten Maßnahmen galten als erste Möglichkeit, die im Strafrecht verankerten Sanktionen Verbänden gegenüber zu verhängen. Sie seien ein Beweis dafür, dass sich das polnische Strafrecht in die Richtung der Verbandsverantwortlichkeit entwickelt habe.⁴³² Ein Gesetz mit dem Charakter der repressiven Verbandsverantwortlichkeit wurde jedoch erst im Jahr 2001 verabschiedet.

2. Die Verabschiedung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002

Trotz mehrerer kriminalpolitischer Argumente für die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit war für den polnischen Gesetzgeber erst der Zwang zur Umsetzung internationaler Vorgaben der entscheidende Grund. Im Hinblick auf die europäische Integration wurde für erforderlich gehalten, eine Art der repressiven Verantwortlichkeit juristischer Personen in das polnische Rechtssystem einzuführen. Um die Vorgaben aus dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr zu erfüllen, wurde zunächst mit dem Gesetz vom 9. September 2000 die Bestechung bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes als Tat des unlauteren Wettbewerbs im Kapitel 3a des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (in der Fassung vom 4. Februar 2001) normiert. Diese Regelung fand zwar keine Anwendung in der Praxis und wurde durch die Einführung des UOPZ aufgehoben, aber nach herrschender Meinung gilt sie als Vorläuferin der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht.⁴³³ Aufgrund seines verwaltungsrechtlichen Charakters wurde die Verantwortlichkeit

⁴³²Skupiński, GSP 11 (2003), S. 365 (368-369).

⁴³³Das UOPZ von 2002 knüpft stark an die Vorgaben des Kapitels 3a an, indem eine vorangehende Entscheidung gegenüber dem natürlichen Täter vorausgesetzt wird,

im Rahmen des Wettbewerbsrechts jedoch als nicht ausreichend für die Umsetzung der OECD-Vorgaben betrachtet. Im Bezug darauf hat die polnische Regierung während der ersten Phase des OECD-Überprüfungsverfahrens bestätigt, dass die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden zum Gegenstand der Untersuchung des Instituts der Justiz (*Instytut Wymiaru Sprawiedliwości*) wird, um solche Verantwortlichkeiten in der nahen Zukunft gesetzlich einzuführen.⁴³⁴

Die Einführung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit wurde zu einem wichtigen Teil des Nationalen Programms zur Vorbereitung der EU-Mitgliedschaft aus dem Jahr 2001 (*Narodowy Program Przygotowania do Członkostwa – NPPC*) und mündete während der Verhandlungen zum Bereich „Justiz und Inneres“ in Standpunkte der polnischen Regierung.⁴³⁵ Das Gesetz zur Verbandsverantwortlichkeit stellte eines von 272 Gesetzen dar, die das nationale Recht an den *aquis communautaire* anpassen sollten. In der amtlichen Begründung des UOPZ von 2002 wurde auf die Umsetzung der internationalen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit als Zweck der Regelung verwiesen. Der Gesetzgeber wollte insbesondere das Übereinkommen zum Schutz finanzieller Interessen der EG und die beiden damit zusammenhängenden Protokolle, insbesondere das Zweite Protokoll aufgrund von Art. K. 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997 in das geltende polnische Recht implementieren. Darüber hinaus wurde in Bezug auf die potenziellen Anknüpfungstaten der Verbandsverantwortlichkeit auf verschiedene Vorgaben verwiesen.⁴³⁶ Als Zweck des UOPZ sollen also erforderliche Maßnahmen in

siehe mehr dazu *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 144-160; *Habrat*, UOPZ 2014, S. 9; *Skupiński*, GSP 11 (2003), S. 365 (371).

⁴³⁴OECD, Bericht zu Phase 1: Polen 2001.

⁴³⁵*Olejniczak*, *Opinia* 23.07.2002; *Sejm RP*, Drs. 706.

⁴³⁶Verwiesen wurde unter anderem auf das „OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997“; das „Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates vom 27. Januar 1999“; das „Übereinkommen über Cyber-Kriminalität des Europarates vom 23. November 2001“; das „Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Anwendung des Strafrechts (ETS Nr. 172) vom 4. November 1998“; die „Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI des Rates vom 24. Februar 1997 – betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern“; die „Gemeinsame Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 – betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“; das „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November

das polnische Rechtssystem eingeführt werden, um sicherzustellen, dass für Rechtsverstöße juristischer Personen, die zu ihren Gunsten von ihren Vertretern begangen werden, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Die Verpflichtung aus internationalen Vorgaben wurde wiederum mit den kriminalpolitischen Argumenten wie steigendes Schädigungspotenzial von Unternehmen, voranschreitende Dezentralisierung der Verantwortung und niedrige Effizienz geltender Sanktionsmaßnahmen gerechtfertigt.⁴³⁷

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Substitute der Verbandsverantwortlichkeit, darunter die oben genannte Verbandsverantwortlichkeit im Rahmen des Wettbewerbsrechts, wurden als unzureichend angesehen. Der polnische Gesetzgeber legte großen Wert darauf, den Konvergenzprozess vor dem geplanten EU-Beitritt am 1. Mai 2004 abzuschließen, was zu einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren führte. Der Regierungsentwurf wurde dem Parlament am 8. Juli 2002 vorgestellt. Das Gesetz wurde bereits am 28. Oktober 2002 verabschiedet und am 15. November 2002 vom Staatspräsidenten der Republik Polen unterzeichnet. Knapp ein Jahr später, am 28. November 2003, trat das Gesetz in Kraft.⁴³⁸ Das bedeutet, dass die Verbandsverantwortlichkeit in Polen letztendlich innerhalb von weniger als fünf Monaten verabschiedet wurde.

In Anbetracht der kriminalpolitischen, dogmatischen und ökonomischen Argumente für und gegen die Einführung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit hat sich der polnische Gesetzgeber für eine Kompromisslösung in Form eines gesonderten Gesetzes entschieden.⁴³⁹ Das UOPZ von 2002 bestimmt laut Art. 1 die Grundsätze der

2000“; das „Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 29. Dezember 1999“; die „Empfehlung des Europarates Nr. 88 (18) über die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Straftaten“; der „Entwurf des Rahmenbeschlusses zur Verhütung des Terrorismus (COM 2001, 501 final)“, vgl. dazu auch *Sejm RP*, Drs. 706; siehe dazu auch *Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (541); *Zachuta*, EP 12 (2005), S. 3 (3); *Nita*, PiP 6 (2003), S. 16 ff.

⁴³⁷Vgl. dazu beispielsweise die Empfehlung des Europarates Nr. 88 (18) über die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Straftaten.

⁴³⁸*Malik* in: Wójcicka (Hg.), *Europeizacja 2015*, S. 213; *Malik* in: Jajeśniak-Quast/Schajbel-Keck (Hg.), *Was sind Polenstudien? 2017*, S. 105 ff.

⁴³⁹Vgl. dazu Art. 22 UOPZ. .

Verantwortlichkeit der Verbände für rechtswidrige Taten, die als Straftaten oder Steuerstraftaten mit Strafe bedroht sind, sowie die Grundsätze des Verfahrens im Bereich dieser Verantwortlichkeit. Um die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Strafbarkeit von juristischen Personen zu beseitigen, wurde nach der ersten Lesung im Parlament das Adjektiv „strafrechtliche“ [Verantwortlichkeit] aus dem Titel des Gesetzes herausgestrichen und mit dem Euphemismus „für unter Strafe stehende Taten“ ersetzt.⁴⁴⁰ Diese anscheinend kosmetische Änderung hatte weitgehende Konsequenzen für die Auslegung des Gesetzes. Weder aus der Begründung des Gesetzesentwurfs noch aus dem UOPZ von 2002 selbst lässt sich entnehmen, welchen Rechtscharakter diese Verantwortlichkeit aufweist.⁴⁴¹ Die Lehre hat den Charakter der Verantwortlichkeit aus dem UOPZ äußerst unterschiedlich interpretiert. Nach gängigem Standpunkt wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *sensu largo* oder einer Verantwortlichkeit *sui generis* gesprochen, die der strafrechtlichen nahe steht, aber nicht als strafrechtliche eingestuft werden darf.⁴⁴² Folglich sei es schwer einzuschätzen, welche Vorschriften welchen Rechtsbereiches zur Beseitigung mehrerer Regelungslücken dienen könnten.⁴⁴³

Um den Prinzipien des individuellen Strafrechts Rechnung zu tragen, wurde ein kompliziertes Modell der Verbandsverantwortlichkeit entwickelt. Der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit wurde auf rechtswidrige Taten einer bestimmten natürlicher Person, die in einem bestimmten Zusammenhang zum Verband gehandelt hat, beschränkt (Art. 3 – Anknüpfungstäter).⁴⁴⁴ Zusätzlich musste die Tat einer natürlichen Person dem geschlossenen Katalog der Anknüpfungstaten (Art. 16) entsprechen und in einer im Gesetz genannten vo-

⁴⁴⁰*Sejm RP*, Drs. 812.

⁴⁴¹*Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116/2 (2004) S. 541 (546); *Namysłowska-Gabrysiak*, in: *FS-Rejman* 2009, S. 271 (276).

⁴⁴²Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. b); siehe dazu auch *Bartosiewicz*, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (43); *Filar* in: *Giezek* (Hg.), *Przestępstwo-karapolityka kryminalna* 2006, S. 160-161; *Habrat*, *Gazeta Sądowa* 12 (2005), S. 10 (11); *Mik*, *PS* 7-8 (2002), S. 49 (67); *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 195; *Nita*, *PiP* 6 (2003), S. 16 (17); *Pniewska*, *Studia Iuridica Toruniensa* 6 (2010), S. 182 (193-194); *Razowski*, *Prok. i Pr.* 9 (2006), 128 (135); *Skwarczyński*, *Prok. i Pr.* 4 (2003), S. 165 (165-166); *Zachuta*, *EP* 12 (2005), S. 3 (4); *Zachuta*, *Prok. i Pr.* 11 (2003), S. 147 (153); *Zawłocki*, *Prawo karne gospodarcze* 2007, S. 137-138.

⁴⁴³Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. b).

⁴⁴⁴*Warylewski/Potulski*, *UOPZ* 2007, S. 57.

rangehenden Rechtsentscheidung (Art. 4) bestätigt werden. Die Verantwortlichkeit eines Verbandes war nur dann begründet, solange die Tat dem Verband einen Vorteil brachte oder bringen konnte (Art. 3 – Zurechnungskriterium). Zusätzlich musste bei dem Verband ein spezielles Verschulden in Form einer bestimmten Pflichtvernachlässigung des verantwortlichen Organs oder des Vertreters eines betroffenen Verbandes (Art. 5 – Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden) festgestellt werden. Zwischen der Anknüpfungstat und dem speziellen Verbandsverschulden musste ein funktioneller Zusammenhang vorliegen. Die Verantwortlichkeit des Verbandes war dabei zu der Strafbarkeit der Anknüpfungstäter streng akzessorisch ausgestaltet. Die Voraussetzung der voranstehenden Entscheidung bedeutet in der Praxis, dass das Verfahren gegen den Verband nur im Anschluss an das Verfahren gegen den Anknüpfungstäter geführt werden kann und die Identität dieses Anknüpfungstäters stets festgestellt werden muss. Demzufolge soll nach Vorgaben des Gesetzgebers die strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu stricto*, darunter die Tatbegehung und die Schuld, bereits in dem vorangehenden Verfahren festgestellt und zumindest teilweise nachgewiesen werden. Die vorangehende Entscheidung war für das Gericht im Verfahren gegen den Verband verbindlich (Art. 36), der Verband hatte allerdings keine Möglichkeit, an dem Verfahren gegen den Anknüpfungstäter teilzunehmen.

a) *Die Entwicklung des Gesetzes zur Verantwortlichkeit der Kollektivsubjekte aus dem Jahr 2002*

Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2002 wurde das UOPZ mehrmals geändert.⁴⁴⁵ Die wichtigsten Novellen des Gesetzes erfolgten jedoch im

⁴⁴⁵ Die meisten Änderungen betrafen den Katalog der Anknüpfungstaten sowie die Höhe und Bemessung der Sanktionen. Infolge der allmählichen Erweiterung des Kataloges des Art. 16 aufgrund von EU-Vorgaben sowie einer Novellierung der Gesetze wurde Art. 16 bereits mehr als 30-mal geändert. Die erste Änderung ist am 01.05.2004 und die letzte am 13.02.2016 in Kraft getreten. Es gab zudem mehrere Versuche, den repressiven Charakter der Verbandsverantwortlichkeit zu beschränken. Ein Beispiel dafür sind z. B. zwei im Rahmen der Maßnahmen zur Abschaffung der entbehrlichen verwaltungsrechtlichen Überlastung für Unternehmer vorgestellten Änderungsvorschläge zum UOPZ: MS, Projekt z dnia 25.02.2008 sowie MS, Projekt z dnia 5.09.2008. Die Verbandssanktionen wurden schließlich mit der Novelle vom 25.03.2011 (Dz.U. 2011.191.1135) abgesenkt. Entgegen den Empfehlungen der OECD wurde die Höchstgrenze für Geldstrafen von 20.000.000 PLN auf 5.000.000 PLN und von 10 % auf 3 % der Einnahmen aus dem Geschäftsjahr, in dem die Anknüpfungstat begangen worden ist, herabgesetzt. Dieses Vorgehen wurde bei den OECD-Prüfern kritisch beurteilt, vgl. dazu OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013, S. 22, Pkt. 67. Darüber hinaus wurde aus dem Katalog der fakultativen Sanktionen die

Jahr 2005 sowie im Jahr 2011, um die Vereinbarkeit der Verbandsverantwortlichkeit mit den Grundprinzipien des Strafrechts zu gewährleisten. Die Vereinbarkeit der Verbandsverantwortlichkeit mit verfassungs- und strafrechtlichen Prinzipien wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum UOPZ von Anfang an in Frage gestellt.⁴⁴⁶ Dem UOPZ wurden die Anwendung ungenauer Begriffe und die damit verbundenen Auslegungsprobleme vorgeworfen. Trotz einiger Versuche des Gesetzgebers ließ sich nach herrschender Meinung eine so ausgestaltete Verbandsverantwortlichkeit nur schwer mit der polnischen Verfassung vereinbaren.⁴⁴⁷

Folglich hat – noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 10. April 2003 – die Polnische Konföderation der privaten Arbeitgeber (*Polska Konfederacja Pracodawców Prywatnych*) eine Verfassungsbeschwerde gegen das UOPZ eingelegt. Der Beschwerdeführer sah in den grundlegenden Vorschriften des UOPZ wie in Art. 3 (Anknüpfungstäter und Zurechnungskriterien), Art. 4 (die voranstehende Rechtsentscheidung gegen natürliche Täter) i. V. m. Art. 36 (beschränkte Selbstständigkeit des zuständigen Gerichts), Art. 5 (Verbandsverschulden), Art. 7 i. V. m. Art. 17–21 (Sanktionsbemessung), Art. 23 (Beweislast), Art. 33 (Vertreter des Verbandes), Art. 40 (Katalog der Kassationsberechtigten) und Art. 48 (12 monatige *vacatio legis*) einen Verstoß insbesondere gegen Art. 2 der polnischen Verfassung, der den Grundsatz des demokratischen Rechtsstaates bestimmt, sowie gegen Art. 42, der die wichtigsten Prinzipien des Strafrechts *sensu largo* begründet, darunter das Prinzip *nulum crimen (nulla poena) sine lege anteriori*, das Recht auf Verteidigung sowie die Unschuldsvermutung. Die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe verletze die Standards ordentlicher Gesetzgebung.⁴⁴⁸ Obwohl sowohl nach der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts als auch der des *Sejms* die Vorwürfe des Beschwerdeführers unbegründet

Möglichkeit, gegen den Verband auf ein Tätigkeitsverbot zu erkennen, gestrichen. Im 2015 wurden einige Vorschriften des UOPZ in Verbindung mit der großen Reform des polnischen Strafprozessrechts eingeführt. Unter anderem wurde mit den neuen Art. 26 und 26a UOPZ die Möglichkeit einer Sicherungsmaßnahme gegen Verbände geschaffen, die die Umwandlung eines Verbandes verhindern soll.

⁴⁴⁶Szwarc, *Opinia* 26.08.2008.

⁴⁴⁷Szwarc, *Opinia* 26.08.2008; *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁴⁴⁸Verfassungsbeschwerde in: *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

seien, hat das Verfassungsgericht der Beschwerde in drei Punkten stattgegeben.⁴⁴⁹

In dem Urteil vom 3. November 2004 wurden grundlegende Vorschriften des Gesetzes (Art. 4 i.V.m. Art. 36 Abs. 1, Art. 5 sowie Art. 7, Art. 17, Art. 18, Art. 20 und Art. 21) für verfassungswidrig erklärt.⁴⁵⁰ Die angefochtenen Vorschriften haben ihre Rechtskraft am 30. Juni 2005 verloren.⁴⁵¹ Um die Anwendung des Gesetzes in der Praxis zu ermöglichen, wurde der Gesetzgeber dazu gezwungen, in nur kurzer Zeit Korrekturen an dem Gesetz vorzunehmen.⁴⁵² Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für die unter Strafe stehenden Taten wurde am 24. März 2005 vorgelegt.⁴⁵³ Diese Novelle wurde schon am 28. Juli 2005 verabschiedet und ist am 10. Mai 2005 in Kraft getreten.⁴⁵⁴ Die Änderungen wurden dabei auf ein unabdingbares Minimum begrenzt, die die Effizienz des UOPZ in der Praxis verbessern sowie die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen sollte.⁴⁵⁵ Der Adressatenkreis wurde beschränkt, aus dem Katalog der Anknüpfungstäter wurde die natürliche Person, die als Unternehmer auftritt, ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden die Zumessungsregeln der Geldstrafe gegen Verbände geändert.⁴⁵⁶ Die Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit sollte weiterhin die Straftatbegehung durch eine natürliche Person sein, die in einer voranstehenden Entscheidung eines unabhängigen Gerichts fest-

⁴⁴⁹ Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes in: *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁴⁵⁰ *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁴⁵¹ *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁴⁵² *Zachuta*, EP 12 (2005), S. 3 (4).

⁴⁵³ Regierungsvorschlag zur Änderung des KK – Rządowy projekt ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, *Sejm RP*, Drs. 3837.

⁴⁵⁴ *Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie, S. 102; *Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie (II), S. 228; Głosowanie Nr. 10; vgl. dazu auch Dz. U. 2005. Nr. 180. Poz. 1492.

⁴⁵⁵ *Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie, S. 102.

⁴⁵⁶ Verabschiedet wurde auch eine neue Fassung des Art. 7, nach der gegen Verbände eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 bis 20.000.000 PLN festgesetzt werden konnte. Diese Geldstrafe durfte aber gleichzeitig die Grenze von 10 % der Einnahmen aus dem Geschäftsjahr, in dem die Anknüpfungstat begangen worden ist, nicht überschreiten. Auch der Katalog der gerichtlichen Zumessungsregeln aus Art. 10 wurde erweitert. Während des Gesetzgebungsverfahrens waren die Höhe sowie die Zumessung dieser Geldstrafe Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Vgl. *Zachuta*, EP 12 (2005), S. 3 (5).

gestellt wurde. Der Katalog der Vorentscheidungen wurde jedoch eingeschränkt.⁴⁵⁷ Zwar wurde als zusätzliche Voraussetzung der Verantwortlichkeit ein spezielles Verbandsverschulden im Gesetzestext erhalten, in der Neufassung fiel aber die Verschuldensvoraussetzung in Bezug auf Anknüpfungstaten der Führungspersonen fort.⁴⁵⁸ Während der Arbeiten an der Neufassung des UOPZ wurde die Voraussetzung des Organisationsverschuldens in Bezug auf die Führungspersonen umformuliert, anfänglich wurde sie neben dem Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden in Bezug auf unterstellte Personen als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit erhalten. Erst die außerordentliche Unterkommission, die sich mit dem Änderungsvorschlag befasste, hat festgestellt, dass die vorgeschlagene Neufassung Lösungsansätze hervorbrachte, die früher als verfassungswidrig erklärt wurden. In der ursprünglichen Fassung war eine Verbandsverantwortlichkeit auch in den Fällen möglich, in denen der Verband keinen Einfluss auf die Handlungen eines natürlichen Täters hatte. Dies ließe sich nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofes mit Art. 42 der polnischen Verfassung nicht vereinbaren. Es sei unzulässig, repressive Maßnahmen gegen einen Verband zu verhängen, dem die Rechtsverletzung nicht zumindest in Form von Unterlassung seiner Pflichten, deren Einhaltung das Ziel haben, die Tat zu vermeiden, vorgeworfen werden kann. Eine rein objektive, repressive Verantwortlichkeit, die allein den Vorteil des Verbandes zu Grunde legt, komme in einem Rechtsstaat nicht in Frage.⁴⁵⁹

Auf diese Weise hat der neu verfasste Art. 5 eindeutig die Verschuldensvoraussetzung in Bezug auf die Führungspersonen ausgelassen.⁴⁶⁰ An dieser Stelle wurde keine andere Voraussetzung eingeführt. Damit wurde dem Expertengutachten nachgekommen, in dem eine einfache Streichung des Organisationsverschuldens vorgeschlagen wurde.⁴⁶¹ Diese Streichung wurde von verschiedenen Seiten als ein offensichtlicher Fehler des Gesetzgebers angesehen, der in Zukunft den Anwendungsbereich des Gesetzes erheblich reduzierte und die Anwendung

⁴⁵⁷Die umstrittene „rechtskräftige Gerichtsentscheidung über die endgültige Verfahrenseinstellung beim Vorliegen von Umständen, die die Verfolgung des Täters ausschließen“, wurde mit der „Gerichtsentscheidung über die endgültige Verfahrenseinstellung beim Vorliegen von Umständen, die die Bestrafung des Täters ausschließen“, ersetzt, siehe mehr dazu auch im Kapitel III. Pkt. C. 1. (4).

⁴⁵⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. (3) (a).

⁴⁵⁹*Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁴⁶⁰*Sejm RP*, Drs. 3837; *Sejm RP*, Drs. 4170.

⁴⁶¹*Sejm RP*, Drs. 4749/IV; *Sejm RP*, Drs. 4170; *Sejm RP*, IV. 106. Posiedzenie, S. 103; *Wlazo*, Opinia 20.04.2005; *Sejm RP*, Drs. 3837.

des Gesetzes in Fällen der Führungspersonen fortan nicht mehr ermöglichte.⁴⁶² In der Neufassung ist nämlich die Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit für die Anknüpfungstaten der Führungspersonen weggefallen. Die Annahme, dass das Auswahl- oder Überwachungsverschulden aus Art. 5 UOPZ eine Legitimationsgrundlage gleichzeitig für die Anknüpfungstaten der unterstellten und zugelassenen Personen sowie für die Anknüpfungstaten auch von Führungspersonen begründete, war nach Meinung des Obersten Gericht verfehlt. Diese Behauptung kam zum ersten Mal in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 05. Mai 2009 (IV KK 417/08) zur Geltung und wurde in einer Reihe ähnlicher Urteile bestätigt.⁴⁶³

Aufgrund dieses Urteils sowie einer ganzen Reihe ähnlicher Urteile wurde die Mehrzahl der Entscheidungen, die nach dem UOPZ seit der Novelle 2005 gefallen sind, wegen fehlender Verantwortlichkeitsgrundlage aufgehoben und an das Gericht der ersten Instanz zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.⁴⁶⁴ Die Entscheidungen der Gerichte erster Instanz verletzen grob die Vorschriften des materiellen Rechts, die einen erheblichen Einfluss auf den Inhalt des Urteiles hatten. Der Ombudsmann behauptete zwar in der Kassation zum Urteil des Amtsgerichts vom 05. Juni 2007, dass die Grundlagen der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Prinzipien zu bestimmen seien, das Oberste Gericht hat aber festgestellt, dass die Verbandsverantwortlichkeit zwar keinen strafrechtlichen, sondern einen repressiven Charakter aufweise.⁴⁶⁵ Angesichts des repressiven Charakters der Verbandsverantwortlichkeit sowie des Garantiecharakters des Art. 5 UOPZ, der eine der materiell-rechtlichen Voraussetzungen dieser Verantwortlichkeit darstelle, solle man sich mit der grammatischen Auslegung der betroffenen Vorschrift zufrieden geben. Jegliche Versuche tatbestandsausweidender Auslegung, die den Wortlaut des Art. 5 erweitern, seien unzulässig. Der offensichtliche Fehler des Gesetzgebers wurde erst mit

⁴⁶²Razowski, Prok. i Pr. 9 (2006), S. 128 (129-131, 133); Potulski, GSP 1 (2010), S. 125 (127-128).

⁴⁶³Das Oberste Gericht führt keine Statistik über die Gesamtzahl solcher Entscheidungen.

⁴⁶⁴Oberstes Gericht, Urt. v 24.3.2011, V KK 417/10; Urt. v 1.4.2011, V KK 6/11; Urt. v 6.4.2011, V KK 15/11; Urt. v 11.4.2011, V KK 27/11; Urt. v 11.4.2011, V KK 57/11; Urt. v 18.10.2011, IV KK 268/11; Urt. v 18.10.2011, IV KK 282/11; Urt. v 18.10.2011, IV KK 276/11; Urt. v. 28.10.2011, III KK 266/11; Urt. v 4.11.2011, V KK 136/11; Urt. v 07.03.2012, III KK 265/11; Urt. v 29.01.2013, V KK 438/12; Urt. v 08.05.2013, V KK 75/13; Urt. v 08.05.2013, V KK 76/13; Urt. v 8.05.2013, V KK 32/13; Urt. v 25.06.2013, V KK 93/13; Urt. v 18.09.2013, V KK 187/13; Urt. v 05.12.2013, V KK 335/13.

⁴⁶⁵Oberstes Gericht, Urt. v 5.5.2009, IV KK 427/08.

der Novelle vom 29. Juli 2011 beseitigt. Seit dem Inkrafttreten dieser Novelle am 14. November 2011 ist also die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur fehlenden Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit für die Anknüpfungstaten der Führungspersonen nicht mehr aktuell und die Anwendung des UOPZ in Bezug auf Führungspersonen sollte unbeschränkt sein. Trotz aller zuvor genannten Änderungen gilt das UOPZ von 2002 weiterhin als unvollständige und mangelhafte Regelung, die kaum Anwendung in der Praxis findet.

b) Das Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 – in der Praxis

Der Hauptzweck des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 war es, erforderliche Maßnahmen in das polnische Rechtssystem einzuführen, um sicherzustellen, dass für Rechtsverstöße juristischer Personen, die zu ihren Gunsten von ihren Vertretern begangen werden, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Es ist jedoch fraglich, ob die vorhandenen Sanktionen gegen Verbände als wirksam und abschreckend betrachtet werden dürfen. Die unzureichende Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 wurde von verschiedenen internationalen Gremien darunter von OECD und GRECO kritisiert. Die Beseitigung des Anwendungsdefizits ist daher einer der wichtigsten Gründe der geplanten Novelle.⁴⁶⁶ Um die Notwendigkeit und gegebenenfalls Sinnhaftigkeit der geplanten Änderungen besser einschätzen zu können, ist es erforderlich, neben dem geschriebenen Recht (*law-in-books*) auch die Rechtswirklichkeit (*law-in-action*) der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 zu besprechen. Die nachfolgende Darstellung hat zum Ziel, bestimmte Tendenzen in der Anwendung des UOPZ in der Praxis zu veranschaulichen.

Die statistischen Daten zur Anwendungspraxis des UOPZ lassen sich den amtlichen Statistiken der polnischen Staatsanwaltschaft⁴⁶⁷ sowie

⁴⁶⁶MS, Ocena Skutkow Regulacji, 13.03.2018, S. 3-4. 16.

⁴⁶⁷Die Anzahl der staatsanwaltlichen Anträge lässt sich den „Berichten über die Tätigkeit der ordentlichen Einrichtungen der Staatsanwaltschaften in Strafsachen“ (*Sprawozdania z działalności powszechnych jednostek prokuratury w sprawach karnych*) entnehmen. – Die Berichte werden von der Generalstaatsanwaltschaft (*Prokuratura Generalna*) in Warschau erstellt (derzeit Landesstaatsanwaltschaft – *Prokuratura Krajowa*). Die Fälle aus dem Bereich der Verbandsverantwortlichkeit für unter Strafe verbotene Taten werden im Register OPz (*Repertorium OPz*) verzeichnet. Für

den Statistiken der allgemeinen Gerichte entnehmen.⁴⁶⁸ Die vorhandenen statistischen Daten müssen dabei sehr behutsam ausgewertet werden. Denn unterschiedliche Statistiken stützen sich auf voneinander abweichende Definitionen und Datensammlungen, was zu irreführenden Schlussfolgerungen führen kann. Die quantitativen Daten geben ohnehin nur ein sehr begrenztes Bild der Verfolgungspraxis der Verbände wieder. Erst die Gegenüberstellung dieser Daten mit der zuvor beschriebenen geschichtlichen Entwicklung des UOPZ und den Ergebnissen der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Analyse der Gerichtsakten und nicht veröffentlichten Entscheidungen erlauben, die Darstellung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen zu vervollständigen und einen besseren Überblick über der polnischen Verfolgungspraxis der Verbände zu geben. Der Hauptzweck der Gerichtsrecherche war zudem die qualitative Analyse des geltenden Modells der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis. In diesem Abschnitt werden daher die Hauptanwendungsfälle der Verbandsverantwortlichkeit skizzenhaft beschrieben.

Die vorhandenen quantitativen Angaben zur Verbandsverantwortlichkeit bestätigen die These über das Anwendungsdefizit des UOPZ von 2002. Laut Art. 27 UOPZ ist der Staatsanwalt einer der drei potenziellen Antragssteller, der das Verfahren gegen einen Verband einleiten kann. Eine allgemeine Statistik zu Anträgen der Verletzten und des Präsidenten des UOKiK wird nicht geführt. Die Anzahl der staatsanwaltlichen Anträge lässt sich den „Berichten über die Tätigkeit der ordentlichen Einrichtungen der Staatsanwaltschaften in Strafsachen“ entnehmen (siehe Abb. 4). Demnach stellten Staatsanwälte in den Jahren zwischen

diese Untersuchung ist vor allem die Anzahl der Anträge auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Verband relevant.

⁴⁶⁸ Die Anzahl der gerichtlichen Verfahren gegen Verbände lässt sich der „Statistischen Analyse über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte“ „*Analiza statystyczna działalności sądów powszechnych*“ entnehmen, die im „Verfahrensverzeichnis der ordentlichen Gerichte nach Rechtsbereichen und Instanzen“ „*Ewidencji spraw w sądach powszechnych według działów prawa i instancji*“ registriert werden. Die Analysen werden bei den ordentlichen Gerichten durch die Abteilung der Statistischen Information des Justizministeriums (*Wydział Statystycznej Informacji Zarządczej*) auf der Grundlage der übersendeten statistischen Daten gemacht. Die Analysen sind auf dem Portal ISWS – Statistische Informationen über das Justizwesen (*Informacje Statystyczne Wymiaru Sprawiedliwości*) – abrufbar.

2004 und 2015 landesweit nur 219 Anträge auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Verband.⁴⁶⁹ Davon wurde durch polnische Gerichte nur 132 Anträgen stattgegeben.⁴⁷⁰

⁴⁶⁹Die Berichte enthalten statistische Daten zur: Anzahl der Fälle, die im Register OPz eingetragen wurden (*Liczba spraw wpisanych do repertorium Opz*); Anzahl der Anträge auf Entscheidungen über Vermögenssicherung nach Art. 26 UOPZ (*Liczba wniosków do sądu o wydanie postanowienia o zabezpieczeniu na mieniu podmiotu zbiorowego w trybie art. UOPZ*); Anzahl der Anträge an das Gericht auf Einleitung des Verfahrens [gegen einen Verband] (*Liczba wniosków o wszczęcie postępowania do sądu*); Anzahl der Fälle, die vor dem Gericht endeten (*Liczba spraw zakończonych przed sądem*), darunter die Anzahl der Fälle, in denen das Gericht dem Antrag des Staatsanwaltes stattgegeben hat (*sąd uwzględnił wnioski prokuratora*) – zur Gänze (*w całości*) und zum Teil (*w części*); Anzahl der Appellationen des Staatsanwaltes (*Prokurator wniósł apelację*); und Anzahl der Fälle, in denen das Gericht der Appellation des Staatsanwaltes stattgegeben hat (*sąd uwzględnił apelację prokuratora*).

⁴⁷⁰Sprawozdania z działalności powszechnych jednostek prokuratury w sprawach karnych, 2014.

Abb. 4. Anzahl der Anträge auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Verband, gestellt durch die Staatsanwälte zwischen 2004 und 2015⁴⁷¹

Jahr	Anträge auf Einleitung des Verfahrens	Fälle, die vor dem Gericht endeten	Das Gericht hat dem Antrag zum Teil stattgegeben – insgesamt
2004	0	0	0
2005	3	0	0
2006	10	10	7
2007	45	19	17
2008	40	35	30
2009	43	48	33
2010	24	28	13
2011	7	18	6
2012	4	2	1
2013	15	14	4
2014	24	17	14
2015	4	17	7
Insgesamt:	219	208	132

Wiederum sind laut Verfahrensverzeichnis der ordentlichen Gerichte in den Amtsgerichten in den Jahren zwischen 2003 und 2016 landesweit 239 Fälle eingegangen und 214 Fälle wurden erledigt, während in den Bezirksgerichten nur 7 Fälle eingegangen sind und erledigt wurden.⁴⁷² Abb. 5 gibt eine Übersicht über die Anzahl der eingegangenen und erledigten Fälle.

⁴⁷¹Quelle: Sprawozdania z działalności powszechnych jednostek prokuratury w sprawach karnych.

⁴⁷²Das Verzeichnis unterscheidet zwischen der Anzahl der eingegangenen Fälle (*Wpływ* – wörtlich: Eingang) und der Anzahl der erledigten Fällen (*Załatwiono* – wörtlich: Erledigt). Unter der Kategorie „Eingang“ werden die Fälle verstanden, die aufeinanderfolgend unter einer laufenden Nummer in dem entsprechenden Verzeichnis der jeweiligen Berichtsperiode registriert werden. Der Begriff „Erledigt“ bedeutet, dass der Fall innerhalb der Berichtsperiode materiell oder formell, durch Übertragung auf ein anderes Registrierungsamt, durch einen Zusammenschluss mit einem anderen Fall oder durch Übertragung zu einer anderen Berichtseinheit abgeschlossen wurde; die

Abb. 5: Verfahren gegen Verbände in Amtsgerichten und Bezirksgerichten zwischen 2004 und 2016⁴⁷³

	Amtsgerichte		Bezirksgerichte	
	Eingegangene Fälle	Erledigte Fälle	Eingegangene Fälle	Erledigte Fälle
2003	0	0	0	0
2004	0	0	0	0
2005	1	0	0	0
2006	4	2	0	0
2007	32	18	0	0
2008	30	32	0	0
2009	35	35	0	0
2010	13	19	7	7
2011	11	12	0	0
2012	17	14	0	0
2013	26	24	0	0
2014	31	25	0	0
2015	14	24	0	0
2016⁴⁷⁴	25	9	0	0
2017	14	32	0	0
Insgesamt	253	246	7	7

Das UOPZ fand also bis zum Jahr 2006 kaum Anwendung. Die meisten staatsanwaltlichen Anträge auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Verband wurden zwischen 2007 und 2009 gestellt. Entsprechend der Anzahl der staatsanwaltlichen Anträge wurden die meisten Fälle der Verbandsverantwortlichkeit in den Amtsgerichten zwischen 2007 und

Definitionen sind abrufbar auf dem Portal ISWS, <https://isws.ms.gov.pl/> – unter dem Tab *Pojęcia i Definicje*.

⁴⁷³Quelle: Ewidencja spraw z zakresu odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w sądach rejonowych za lata 2005-2016 r.

⁴⁷⁴In der ersten Hälfte des Jahres 2016 wurden 3 Fälle registriert und 4 Fälle erledigt.

2009 registriert. In den folgenden Jahren ist diese Anzahl deutlich gesunken. Ab dem Jahr 2013 wurde aber wieder ein Anstieg bei den registrierten Fällen verzeichnet.

Diese Tendenzen lassen sich mit dem Blick auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung des UOPZ von 2002 erklären. Wie bereits zuvor ausführlich besprochen, wurde das Gesetz seit seinem Inkrafttreten mehrmals geändert und diese Änderungen spiegeln sich in der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis wider. In der „Anfangsphase“, seit dem Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des UOPZ am 28. November 2003 bis zum Inkrafttreten der Novelle vom 28. Juli 2005 am 5. Oktober 2005 stellten nach den vorhandenen Daten die Staatsanwälte nur drei Anträge auf Einleitung des Verbandsverfahrens, von denen nur ein Fall im Amtsgericht eingegangen ist. Wie in weiteren Teilen dieser Dissertation näher ausgeführt wird, dürfte diese unzureichende Anwendung mit dem neuen, seinerzeit noch unbekanntem Charakter der Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Rechtssystem zusammen hängen.⁴⁷⁵ Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die Verfassungsbeschwerde noch vor dem Inkrafttreten des UOPZ eingelegt wurde, was vermutlich ein Warnsignal für Rechtspraktiker war, das potenziell verfassungswidrige Gesetz nicht anzuwenden. Tatsächlich war nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 3. November 2004 das UOPZ von 2002 für einige Monate, von dem Zeitpunkt (30. Juni 2005), zu dem die verfassungswidrigen Vorschriften ihre Rechtskraft endgültig verloren, bis zum Inkrafttreten der Novelle von 2005 ein toter Buchstabe.

In der zweiten Periode, die mit dem Inkrafttreten der Novelle 2005 begann und mit dem Urteil des Obersten Gerichts von 2009 endete, ist die Anzahl der Anträge deutlich gestiegen.⁴⁷⁶ In dieser Zeit hat das UOPZ von 2002 seinen Höhepunkt erreicht, aber es beinhaltete jedoch den

⁴⁷⁵Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. F. 3.

⁴⁷⁶Die zweite und dritte Periode sollte eigentlich bezüglich des Verbandsverschuldens und bezüglich der Verbandsanktionen differenziert werden. Bei den Verbandsanktionen ist der Zeitraum zwischen der Novelle 2005 bis zum Inkrafttreten der ersten Novelle von 2011 (25. März 2011) am 1. Juli 2011 von Bedeutung. Im Fall des Verbandsverschuldens sollte der Zeitraum zwischen der Novelle von 2005 und der Novelle von 2011 in zwei Unterperioden unterteilt werden: (3.1) Seit Inkrafttreten der Novelle 2005 bis zum Urteil des Obersten Gerichts von 2009; (3.2.) Mit dem Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Mai 2009 bis zum Inkrafttreten der zweiten Novelle (vom 29. Juli 2011) am 14. November 2011. Der Höhe der Verbandsanktionen wird jedoch in diesem Kontext in der vorliegenden Untersuchung nicht nachgegangen.

bereits erwähnten gesetzgeberischen Fehler, nach dem eine Legitimationsgrundlage für die Anknüpfungstaten einer Führungsperson fehlte. Diese Fehlentwicklung ist umso wichtiger, als die Verbände vor allem für die Anknüpfungstat einer natürlichen Person in einer Führungsposition zur Rechenschaft gezogen wurden. In 102 der in dieser Untersuchung analysierten Gerichtsfälle war der Anknüpfungstäter eine Führungsperson (Variante 1), insbesondere eine Person, die im Namen oder im Interesse des Verbandes, im Rahmen der Befugnis oder der Pflicht zu seiner Vertretung handelt (Vertretungsbefugnis) oder die Entscheidungen in seinem Namen trifft (Entscheidungsbefugnis).⁴⁷⁷ Es gab keine Fälle, in denen an die Tat einer Führungsperson mit Kontrollbefugnissen angeknüpft wurde. Eine zugelassene Person war der Anknüpfungstäter nur in einem Fall (Variante 2).⁴⁷⁸ Die unterstellte Person (Variante 3) trat in 2 Fällen als Anknüpfungstäter auf.⁴⁷⁹

Der Fehler wurde zum ersten Mal in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Mai 2009 erkannt und in einer Reihe von ähnlichen Urteilen des Obersten Gerichts bestätigt. In den folgenden Jahren ist daher die Anzahl der Anträge deutlich gesunken. Außerdem wurde die Mehrheit der Verurteilungen aus dieser Periode aufgehoben, in der Folge an das Gericht der ersten Instanz zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen und dann endgültig eingestellt. Folglich wurden aus den in dieser Untersuchung analysierten 108 Fällen 24 Fälle zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in weiteren

⁴⁷⁷In den Fällen, in denen eine GmbH betroffen war, kamen folgende Personen als Führungspersonen in Frage: der Vorstandsvorsitzende (*prezes zarządu* – 65 Fälle); der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (*wiceprezes zarządu* – 2 Fälle); ein Mitglied des Vorstandes (*członkowie zarządu* – 3 Fälle); der Finanzdirektor (*dyrektor finansowy* – 1 Fall); der Geschäftsführer der Gesellschaft (*dyrektor* – 3 Fälle); der Hauptbuchhalter (*główny księgowy* – 4 Fälle). Bei der Genossenschaft – (1 Fall) war die Führungsperson ein Vorstandsvorsitzender; bei den Sportvereinen – der Vorstandsvorsitzende (2 Fälle) und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (1 Fall) und bei der Aktiengesellschaft – ein Vorstandsvorsitzender (1 Fall). Im Falle einer OHG kam der Gesellschafter, am häufigsten war es einer von zwei Gesellschaftern (*wspólnik* – 10 Fälle) und in einem Fall der Vorsitzende, als Führungsperson in Frage.

⁴⁷⁸Es handelt sich hier um eine Person, die im Namen einer GmbH aufgrund seines Dienstleistungsvertrages über die Durchführung der Buchführung gehandelt hat.

⁴⁷⁹ In dem ersten Fall war der Anknüpfungstäter Hauptbuchhalter einer poln. GmbH in Liquidation (*główny księgowy*) und im zweiten Fall der Angestellte einer poln. GmbH, der nur im Innenverhältnis der Gesellschaft als stellvertretender Vorstandsvorsitzender tätig war.

analysierten Fällen ein Kassationsverfahren eingeleitet wird.⁴⁸⁰ Wiederrum wurden die Verfahren, die bereits nach dem ersten Urteil des Obersten Gerichts von 2009 geprüft wurden, als der bereits erwähnte gesetzgeberische Fehler bestätigt wurde, mehrheitlich eingestellt bzw. die Anträge auf Verbandsverantwortlichkeit abgelehnt.

Der gesetzgeberische Fehler wurde schließlich mit dem Inkrafttreten der Novelle vom 29. Juli 2011 ab dem 14. November 2011 beseitigt. Die Verbände können seitdem auch für Anknüpfungstaten der Führungspersonen verantwortlich gemacht werden.⁴⁸¹ In den folgenden Jahren ist die Anzahl der Anträge jedoch nur minimal gestiegen. Im Jahr 2012 wurden landesweit nur 4 staatsanwaltliche Anträge gestellt. Diese Tendenz könnte mit dem abgeleiteten, akzessorischen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit zusammenhängen, die nur nachträglich, d. h., nachdem über die Strafbarkeit des Anknüpfungstäters entschieden wurde, festgestellt werden darf. Alle Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit müssen zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat vorliegen. Im Hinblick darauf hat im Jahr 2012 das Oberste Gericht bestätigt, dass die Verbandsverantwortlichkeit nach der Fassung des UOPZ, die in der Anknüpfungstatzeit galt, entschieden werden soll.⁴⁸² Das bedeutet, dass in einigen Fällen zur Verbandsverantwortlichkeit, die erst nach dem Inkrafttreten der Novelle von 2011 entschieden werden, aber deren Anknüpfungstat vor dem Inkrafttreten dieser Novelle lag, nach der alten (fehlerhaften) Fassung des UOPZ entschieden werden muss. Dadurch reichen die Folgen der gesetzgeberischen Fehler und

⁴⁸⁰Die Frist für die Einlegung der Kassation beträgt ab der Zustellung der Entscheidung einschließlich Begründung bei der ordentlichen Kassation 30 Tage. Diese Frist findet aber keine Anwendung bei der außerordentlichen Kassation. Es ist zwar unzulässig, der Kassation zu Ungunsten des Angeklagten stattzugeben, wenn sie nach Ablauf von einem Jahr, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, eingelegt wird, doch ist eine außerordentliche Kassation zu Gunsten des Angeklagten jeder Zeit möglich, vgl. dazu Art. 524 KPK.

⁴⁸¹*Oberstes Gericht*, Urt. v. 8.5.2012, VKK 76/13.

⁴⁸²Weder die zweite Novelle des UOPZ von 2011 noch das UOPZ selbst enthalten intertemporale Regelungen. Da das UOPZ nicht auf die Vorschriften des KK verweist und Art. 116 KK keine Anwendung auf das UOPZ findet, sind die intertemporalen Regelungen des Art. 4 KK demzufolge auch von der Anwendung ausgeschlossen. Andererseits gilt auch für das UOPZ angesichts des repressiven Charakters der Verbandsverantwortlichkeit das Prinzip *lex criminalis retro non agit* nach Art. 42 Abs. 1 der Verfassung. Das zuständige Gericht muss also die für den betroffenen Verband günstigere Regelung anwenden; siehe dazu *Oberstes Gericht*, Urt. v. 11.4.2012, SN II K 254/11.

die daraus sich ergebende Unmöglichkeit, für die Verbandsverantwortlichkeit die Anknüpfungstat einer Führungsperson zu verwenden, wahrscheinlich noch weit über die Novelle von 2011 hinaus.

Die Anzahl der Anträge auf Einleitung des Verbandsverfahrens begann erst seit 2013 wieder zu steigen. In den Jahren 2013 und 2014 wurden zwischen 15 bzw. 24 Anträge gestellt. Im Jahr 2015 ist diese Anzahl jedoch wieder auf 4 gesunken. Folglich schwankte in den nachfolgenden Jahren auch die Anzahl der gegen Verbände geführten Verfahren. Laut Verfahrensverzeichnis der ordentlichen Gerichte sind in den Amtsgerichten in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 dementsprechend 26, 31, 14, 25 und 14 Fälle eingegangen und 24, 25, 24, 9 und 32 Fälle wurden erledigt.

Die Anwendung des UOPZ von 2002 bleibt also sogar 16 Jahre nach seinem Inkrafttreten zurückhaltend. Selbst wenn es zu einem Verfahren gegen einen Verband gekommen ist, endeten die meisten Prozesse nicht mit der Verurteilung eines Verbandes. Die „Statische Analyse über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte“ führt zwar die Art der Entscheidung, mit der der Fall zur Verbandsverantwortlichkeit erledigt wurde, nicht gesondert auf; es liegen jedoch die Angaben zu rechtskräftigen Entscheidungen gegen die Verbände vor, die mit einer Verurteilung endeten (siehe Abb. 6).⁴⁸³ Demnach endeten zwischen 2006 und 2016 von den 209 landesweit abgeschlossenen Fällen der Verbandsverantwortlichkeit nur 65 mit der Verurteilung des Verbandes (Verbandsgeldstrafe).⁴⁸⁴ Es liegen keine Angaben dazu vor, auf welche Weise sonstige Fälle abgeschlossen wurden. Einen Hinweis bieten aber die Ergebnisse der Gerichtsrecherche. Die analysierten Verfahren endeten in vier Fällen mit Freispruch (*uniewinnienie*); in 16 Fällen mit einer Ablehnung des Antrages (*oddalenie wniosku*) und in 25 Fällen mit einer endgültigen Einstellung des Verfahrens (*umorzenie postępowania*).⁴⁸⁵ 25 der analysierten Fälle wurden infolge der Kassation auf-

⁴⁸³Diese Daten wurden erst seit dem Jahr 2006 gesammelt. Es liegen keine Angaben zu rechtskräftigen Entscheidungen im Jahr 2012 vor.

⁴⁸⁴Es ist zu beachten, dass das nur eine Vermutung ist und die oben genannte Anzahl eigentlich nicht repräsentativ ist, denn es fehlen die Angaben aus dem Jahr 2012 (14 Fälle endeten im Jahr 2012) und die Angaben aus dem Jahr 2007.

⁴⁸⁵Das UOPZ führt keine eigenständige Regelung zur Art der Entscheidungen ein, die gegen Verbände ausgesprochen werden können. In der Lehre ist unumstritten, dass das Verfahren gegen den Verband mit einem Urteil über die endgültige Einstellung des Verfahrens gem. Art. 340 KPK (*wyrok umarzający postępowanie*) und mit einem Freispruch des Verbandes (*uniewinnienie*) abgeschlossen werden kann. Dagegen

gehoben, anschließend wurde der Antrag auf Verbandsverantwortlichkeit abgelehnt. In 37 Fällen wurde die Verantwortlichkeit des Verbandes festgestellt und eine Verbandssanktion angeordnet.

wurde die Möglichkeit, ein Strafurteil (*wyrok skazujący*) gegen den Verband auszusprechen, in Frage gestellt. Aus den bereits genannten dogmatischen Gründen wird der Verband nicht für schuldig erklärt und verurteilt. Der Art. 43 UOPZ bezieht sich auf die „Tilgung der Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Verbandes“ (*zatarcie orzeczenia stwierdzającego odpowiedzialność*) und nicht wie Art. 106 KK auf die „Tilgung der Bestrafung“ (*zatarcie skazania*). Daraus wird abgeleitet, dass der Verband eigentlich aufgrund des UOPZ für verantwortlich erklärt werden soll. Wegen fehlender Verweise auf Vorschriften des KK im UOPZ kann gegen einen Verband keine vorläufige Einstellung des Verfahrens (*Warunkowe umorzenie postępowania*) nach Art. 66 KK ausgesprochen werden. Bei der Verbandsverantwortlichkeit seien auch die Verurteilung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung nach Art. 343 KPK (*skazanie bez przeprowadzenia rozprawy*) sowie die Absorptionseinstellung (*umorzenie absorpcyjne*) nach Art. 11 KPK ausgeschlossen; vgl. dazu auch Nita, Radca Prawny 6 (2003), S. 36 (44).

Abb. 6: Verbandssanktionen zwischen 2006 und 2016⁴⁸⁶

Jahr	Verbandsgeldstrafe								Fakultative Verbandssanktionen		
	Insgesamt	Höhe der Geldstrafe in PLN							Öffentliche Bekanntgabe des Urteils	Einziehung d. Vermögensvorteils	Einziehung d. Gegenwertes der Gegenstände
		1 000	1 500	2 000	3 000	5 000	10 000	12 000			
2006	6	5	-	-	-	-	-	1	3	-	-
2007	11	7	-	-	-	-	-	1	4	-	-
2008	8	5	-	-	2	-	1	-	-	-	-
2009	5	2	-	2	-	1	-	-	-	-	-
2010	14	8	2	2	2	-	-	-	-	4	-
2011	5	3	1	1	-	-	-	-	-	-	-
2012 ⁴⁸⁷
2013	3	-	-	1	1	1	-	-	-	-	1
2014	8	6	-	1	-	1	-	-	-	-	-
2015	3	2	-	-	-	1	-	-	-	2	-
2016	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	65	39	4	7	5	4	1	2	10	6	1

Sofern es zu einer Verurteilung kam, waren die angeordneten Verbandssanktionen mild. Laut statistischen Angaben betrug die am häufigsten angeordnete Verbandsgeldstrafe 1.000 PLN (das entspricht 239 EURO). Wiederum, obwohl die Obergrenze der Verbandsgeldstrafe (*kara pieniężna*) nach dem UOPZ von 2002 5.000.000 PLN beträgt, betrug die Höchststrafe, die gegen einen Verband in den Jahren von 2006 bis 2016 verhängt wurde, 12.000 PLN (das entspricht 2.875 EURO).⁴⁸⁸ Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beschränkung, dass die Höchststrafe nicht 3 % der Einnahmen des betreffenden Verbandes aus dem Geschäftsjahr, in dem die Anknüpfungstat begangen worden ist, überschreiten darf, fallen diese Zahlen sehr bescheiden

⁴⁸⁶Quelle: Ewidencja spraw z zakresu odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w sądach rejonowych za lata 2005-2016 r.

⁴⁸⁷Es liegen keine Daten von 2012 vor.

⁴⁸⁸Vgl. dazu Art. 7. UOPZ von 2002.

aus und können davon zeugen, dass vor allem kleinere Verbände betroffen waren. Tatsächlich handelte es sich in den analysierten Fällen bei der überwiegenden Mehrzahl der analysierten Fälle um ein Verfahren gegen kleinere Verbände. Betroffen waren vor allem kleineren Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*) oder auch offene Handelsgesellschaften (*spółka jawna*) mit einem oder zwei Gesellschaftern. Nur in zwei der analysierten Fälle waren jeweils eine Genossenschaft und eine Aktiengesellschaft betroffen. Darüber hinaus wurde in Übereinstimmung mit den statistischen Daten aus den analysierten Fällen am häufigsten eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 PLN verhängt, während die Höchststrafe 5.000 PLN betrug. Die zuständigen Gerichte hielten in der Mehrzahl der Fälle die geringste der möglichen Verbandsstrafen in Höhe von 1.000 PLN für ausreichend, um sowohl die spezial- als auch die generalpräventiven Zwecke zu erreichen.⁴⁸⁹

Die gängige Praxis, niedrige Verbandsstrafen anzuordnen, ist höchstwahrscheinlich eine Folge davon, dass die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 bisher vor allem von dem Finanzamt zur Verfolgung von Steuerschuldern angewandt worden ist. Zufolge der Gerichtsrecherche betraf nur in 3 Fällen die Verbandsverantwortlichkeit Straftaten aus dem Strafgesetzbuch: Art. 212 KK – Verleumdung; Art. 271 KK – Falschbeurkundung im Amt i. V. m. Art. 286 § 1 KK – Betrug, Art. 297 KK – Finanzbetrug; obwohl der Katalog der Anknüpfungsfälle des UOPZ von 2002 ca. 200 Straf- und Steuerstraftaten umfasst. Außerdem wurden in 105 analysierten Fällen (von 108 Fällen) Verbände für Steuerstraftaten aus dem Kapitel 6 des Steuergesetzbuches „Steuerstraftaten gegen die Steuerpflichten und Abrechnungen aufgrund von Zuschüssen oder Subventionen“ zur Verantwortung gezogen.⁴⁹⁰ Da die Steuerstraftaten zum Hauptanwendungsfall der Verbandsverantwortlichkeit geworden sind, kann es nicht verwundern,

⁴⁸⁹Siehe beispielsweise das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache K 132/12.

⁴⁹⁰*Przestępstwa skarbowe i wykroczenia skarbowe przeciwko obowiązkowi podatkowemu i rozliczeniom z tytułu dotacji lub subwencji*: Art. 54 KKS – Steuerhinterziehung (*uchylanie się od odpodatkowania*); Art. 56 KKS – Betrug im Besteuerungsverfahren (*podanie nieprawdy lub zatajenie prawdy w deklaracji o świadczeniu podatkowym*); Art. 61 KKS – Nicht ordnungsgemäße Buchführung (*nierzetelne prowadzenie ksiąg*); Art. 66 KKS – Unrichtige Kennzeichnung verbrauchssteuerpflichtiger Waren (*nieprawidłowe oznaczenie wyrobów akcyzowych*); Art. 71 § 2 KKS – Gefährdung von Akzisezeichen auf Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung bzw. Abhandenkommen; (*narazenie znaków akcyzy na kradzież, zniszczenie, uszkodzenie lub zagubienie*); Art. 76 § 2 KKS – Erschleichen der ungerechtfertigten Rückerstattung einer Steuer (*narazenie na*

dass am häufigsten, und zwar in 77 Fällen, die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur freiwilligen Unterwerfung unter eine Strafe als die der Verbandsverantwortlichkeit zugrunde liegende vorangehende Gerichtsentscheidung gegen den Anknüpfungstäter zur Anwendung kam. Das rechtskräftige Strafurteil war in 30 Fällen die Grundlage für die Verbandsverantwortlichkeit, davon in 14 Fällen in Form des Befehlsurteils (Variante 1). Dafür fanden sich bei der durchgeführten Gerichtsrecherche weder ein rechtskräftiges Urteil, mit dem ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat vorläufig eingestellt wurde (Variante 2), noch eine Entscheidung über die endgültige Verfahrenseinstellung beim Vorliegen von Umständen, die die Bestrafung des Täters ausschließen (Variante 4).

In den meisten oben genannten Steuerstrafsachen handelte es sich dabei um minderschwere Fälle⁴⁹¹ bzw. um einen Steuerbetrag mit einem geringen Wert.⁴⁹² Außerdem waren in vielen Fällen die Steuerrückstände bereits beglichen⁴⁹³, oder aber der betroffene Verband befand sich in einer schwierigen Vermögenslage. In 10 der analysierten Fälle hatten die betroffenen Verbände Konkurs angemeldet (*podmiot w upadłości likwidacyjnej*). Folgerichtig wurden bei der Bemessung der Verbandssanktionen in der Gerichtspraxis vor allem ökonomischen Argumente vorgebracht, was die rechtliche Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit zunächst einmal beeinflusst hat.⁴⁹⁴ In Fällen, in denen die Urteilsbegründung vorlag, wurde in erster Linie auf die schwierige Vermögenslage des betroffenen Verbandes hingewiesen.⁴⁹⁵ Beim Er-

nienalezny zwrot podatku); Art. 77 KKS – Nicht fristgerechte Einzahlung einer erhobenen Steuer (*nieterminowe wpłacenie pobranego podatku*).

⁴⁹¹Der minderschwere Fall (*wypadek mniejszej wagi*) ist wiederum gem. Art. 53 § 8 KKS ein Steuervergehen, das im Einzelfall wegen bestimmter sowohl subjektiver als auch objektiver Umstände im geringen Grad sozialschädlich ist, insbesondere wenn die verminderte bzw. gefährdete öffentlich-rechtliche Forderung zur Tatzeit nicht das Fünffache des Mindestlohnes überschreitet und die Art und Weise sowie Umstände der Tatbegehung nicht auf grobe Missachtung der finanzrechtlichen Ordnung oder Vorsichtsregeln, deren Einhaltung bei den gegebenen Umständen erforderlich gewesen wäre, zurückzuführen sind, bzw. der Straftäter aus Gründen handelt, die Berücksichtigung verdienen.

⁴⁹²Ein geringerer Wert (*mała wartość*) überschreitet gem. Art. 53 § 14 KKS zur Tatzeit das Zweihundertfache des Mindestlohns.

⁴⁹³Gängige Praxis des Gerichts in Z. (II) in den Sachen: II K 2046/10; II K 1241/13.

⁴⁹⁴Siehe mehr dazu im Kapitel V. Pkt. B.

⁴⁹⁵Gängige Praxis der Gerichte, beispielsweise in den Sachen des Gerichts in Z. (II): II K 241/13, II K 1241/13; des Gerichts in Z.: II K 573/13; des Gerichts in Z. (III): II K 124/14; und des Gerichts in S.: III K 438/07, III K 668/07.

kennen auf eine Geldstrafe sowie auf eine Strafmaßnahme soll das zuständige Gericht gemäß den Zumessungsrichtlinien des Art. 10 UOPZ unter anderem (1) den Schweregrad des Auswahl- bzw. Überwachungsverschuldens, (2) die Höhe der durch den Verband erzielten bzw. potenziellen Vorteile, (3) die Vermögenslage des Verbandes, (4) die gesellschaftlichen Folgen der Bestrafung sowie (5) den Einfluss der Bestrafung auf die weitere Funktionsweise des Verbandes beachten. Die Voraussetzung des Verbandsverschuldens wurde aber in der Mehrzahl der analysierten Fälle weggelassen. Zudem war in den meisten Fällen ein „nicht näher ermittelter Vermögensvorteil des Verbandes“ (*bliżej nieokreślona korzyść majątkowa*) die Grundlage für eine Verbandsverantwortlichkeit, und es wurde dabei nicht zwischen materiellen und immateriellen Vorteilen differenziert.⁴⁹⁶ Eigentlich ergibt sich daher aus der vorhandenen Rechtsprechung eine Art von tatsächlicher Vorteilsvermutung für den Verband. Wenn eine Verknüpfung zwischen dem Anknüpfungstäter und dem Verband festgestellt wurde, wurde der Vorteil des Verbandes bejaht. Folglich haben die Gerichte bei der Bemessung der Verbandsstrafmaßnahmen auf die Unmöglichkeit verwiesen, die Vermögensvorteile des Verbandes zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde die grundsätzlich obligatorische Einziehung der Vermögensvorteile nur in 6 Fällen angeordnet. In einem Fall hat das Gericht die Einziehung des Gegenwertes der erlangten Gegenstände angeordnet.⁴⁹⁷

Darüber hinaus berufen sich die zuständigen Gerichte bei der Bemessung der Verbandsstrafmaßnahmen auf die niedrige Sozialschädlichkeit der Verbandsstaten. Das ist insbesondere bei Steuerstraftaten der Fall, wenn der natürliche Täter eine Geldbuße und die Steuerrückstände bereits beglichen hat.⁴⁹⁸ In mehreren Entscheidungen wurde das Argument wiederholt vorgebracht, dass die nicht fristgerechte Einzahlung der Steuer eine Folge der „dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt“⁴⁹⁹ war, auf „Änderungen auf dem Markt“ zurückgeht oder der Krise in einer bestimmten Industrie (Bauindustrie, Eisenbahnwesen)

⁴⁹⁶Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (1) (b).

⁴⁹⁷Bei den im Rahmen dieser Untersuchung analysierten erstinstanzlichen Urteilen wurde der Verfall auch in 6 Fällen herangezogen, was aber danach durch das Gericht zweiter Instanz aufgehoben oder zum Gegenstand der Kassation wurde. Die Gerichte, die die Nichtanordnung des Verfalles in ihrem Urteil überhaupt angesprochen haben, berufen sich auf die Unmöglichkeit, die Höhe der Verbandsstrafmaßnahme zu bestimmen, vgl. dazu gängige Praxis der Gerichte in Z. (II), in den Sachen: II K 2046/10; II K 1241/13.

⁴⁹⁸Gängige Praxis des Gerichts in Z. (II), in den Sachen: II K 2046/10, II K 1241/13.

⁴⁹⁹Das Verfahren vor dem Gericht in Z., in der Sache: II K 446/13.

geschuldet ist bzw. eine Folge von Umständen ist, die von dem Verband unabhängig waren, wie die verspäteten Zahlungen von Vertragspartnern.⁵⁰⁰ Diese jeweils schwierige Vermögenssituation wurde als Ursache der Anknüpfungstaten betrachtet und nicht die mangelhafte Organisation oder Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt. In Fällen, in denen Verbände in die Insolvenz gerieten, wurden härtere Sanktionen als ungeeignet im Hinblick auf die gegenwärtige Vermögenslage des Verbandes eingestuft.⁵⁰¹ Besondere Beachtung fanden weiterhin die gesellschaftlichen Folgen der Verbandsverurteilung sowie der Einfluss der Bestrafung auf die weitere Funktionsweise des Verbandes. In diesem Zusammenhang wurden fakultative Verbandsmaßnahmen, insbesondere die öffentliche Bekanntgabe des Urteils, als eine unverhältnismäßige Überlastung der betroffenen Verbände und die Gefährdung ihrer weiteren Tätigkeit betrachtet. Beispielsweise wurde in einem der analysierten Fälle vom zuständigen Gericht der gute Ruf des betroffenen Verbandes höher eingestuft. Eine öffentliche Bekanntgabe des Urteils hätte die Geschäftskontakte des Verbandes gefährden können und eventuelle zu seiner Insolvenz geführt, was für die mit diesem Verband im Zusammenhang stehenden natürlichen Personen, Anteilseigner und Angestellten schwerwiegende existenzielle Folgen gehabt hätte.⁵⁰² Folglich wurde zufolge der statistischen Daten landesweit nur in 10 Fällen die öffentliche Bekanntgabe des Urteils angeordnet.⁵⁰³ Bei den analysierten Fällen wurde die öffentliche Bekanntgabe nur in drei Fällen angeordnet, obwohl die Staatsanwälte regelmäßig die Anordnung dieser Maßnahme beantragten.

Vor diesem Hintergrund kann der milde Ansatz polnischer Gerichte bei der Bemessung der Verbandssanktionen nicht überraschen. Die oben dargestellten statistischen Daten und die qualitativen Befunde der Gerichtsrecherche bestätigen einerseits die These von der unzureichenden Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit nach den Vorgaben des UOPZ von 2002. Die Verbandsverantwortlichkeit ist weiterhin ein Instrument des Finanzamtes geworden, Steuerschuldner zu verfolgen. Es handelte sich dabei am häufigsten um kleinere Verbände und minderschwere Fälle. Von der Bekämpfung schwerwiegender Wirtschaftskriminalität kann hier tatsächlich keine Rede sein. Somit haben die hier

⁵⁰⁰Das Verfahren vor dem Gericht in Z (III), in der Sache: III K 376/14.

⁵⁰¹Das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache: K 628/07.

⁵⁰²Das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache: K 132/12.

⁵⁰³Vgl. dazu Art. 9 UOPZ, sowie Fn. 522.

gesammelten Ergebnisse der Gerichtsrecherche die Thesen des Verfassers des neuen UOPZ in Teilen bestätigt. Es stellt sich andererseits die Frage, genauso wie im Fall der deutschen Verbandsgeldbuße, ob es sich hier unbedingt um ein Regelungsdefizit oder eher ein Vollzugsdefizit handelt. Diese Frage wird in den weiteren Teilen dieser Untersuchung nachgegangen. Die detaillierten qualitativen Befunde, insbesondere die in der Gerichtsrecherche identifizierten Barrieren bei der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis, werden in der Analyse der jeweiligen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 sowie an einigen Stellen des UOPZ von 2019 mit einbezogen.

3. Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019

Das Interesse des Gesetzgebers an der Einführung bzw. Verschärfung von Maßnahmen, die es ermöglichen, gegen Verbände strafrechtlich vorzugehen, steigt in der globalen Perspektive oftmals mit dem Eintreten aufsehenerregender Ereignisse. Gegen diese Tendenz war in Polen das entscheidende Argument zur Verabschiedung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten im Jahr 2002, internationale Verpflichtungen zu erfüllen und die Integration in das Strukturgefüge der Europäischen Union und anderer internationaler Gremien wie beispielsweise die OECD voranzutreiben. Erst im Jahr 2018 hat die polnische Regierung den Handlungsbedarf mit Blick auf die unzureichende Anwendung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 mit dem Fall einer verbandsbezogenen Umweltverschmutzung legitimiert. Am 15. Mai 2018 wurden wegen einer Störung in einem Pumpwerk in der polnischen Woiwodschaft Pommern ca. 100 Millionen Liter Abwasser in den Fluss *Motława* hineingepumpt. Damals befürchtete man die nachhaltige Verschmutzung der Danziger Bucht. In der Folge dieser Havarie hat die Staatsanwaltschaft eine Ermittlung zu den Ursachen der Katastrophe eingeleitet, und das polnische Justizministerium hat während einer Pressekonferenz am 25. Mai 2018 die Arbeiten an einem neuen Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten mit dem Zweck, die Effektivität der Sanktionierung von Verbänden, insbesondere bei der Bekämpfung von schwerwiegender Wirtschafts- und Steuerkriminalität, zu erhöhen, bekannt gegeben. Dadurch sollte ein Gleichgewicht zwischen der Macht der teils unlauteren Wirtschaftsverbände und den Interessen der Ge-

sellschaft, der Kunden, des Staates und der gesetzeskonformen Wirtschaftsverbände sichergestellt werden. Der erste Entwurf dieses Gesetzes wurde der Öffentlichkeit bereits am 28. Mai 2018 vorgestellt.

Die neueste Reform ist nicht der erste Versuch, die Wirksamkeit des UOPZ von 2002 zu verbessern. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Reform wird mit dem bisherigen Anwendungsdefizit des UOPZ von 2002 begründet.⁵⁰⁴ Die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002, die streng akzessorisch ausgestaltet wurde und ausschließlich einen abgeleiteten Charakter (*charakter wtórny*) hat, wurde von verschiedenen Seiten, der Strafrechtslehre, der Praxis und internationalen Gremien als kompliziert und ineffektiv kritisiert.⁵⁰⁵ Zum einen ist der Verband ausschließlich für die ihm unter bestimmten Voraussetzungen zugerechneten Taten einer natürlichen Person verantwortlich. Zum anderen hängt das Verfahren gegen den Verband vom Ausgang des Verfahrens gegen eine natürliche Person ab und darf nur nachträglich eingeleitet werden.

Der im UOPZ von 2002 angewandte Lösungsansatz wird Akzessorietätslösung (*model akcesoryjny*) bzw. Kaskadenmodell (*model kaskadowy*) genannt.⁵⁰⁶ Das bedeutet, dass in der Praxis die Identität und Strafbarkeit der „natürlichen“ Täter immer festgestellt werden muss. Die im vorangehenden Abschnitt dargestellten statistischen Daten sowie die qualitativen Ergebnisse der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Gerichtsrecherche bestätigen ein Anwendungsdefizit der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002. Die komplizierten Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit lassen sich insbesondere wegen der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten kaum auf die realen Sachverhalte anwenden. Zudem vermindert tatsächlich das lange Warten auf eine vorangehende Gerichtsentscheidung gegen den Anknüpfungstäter das Interesse an der Verfolgung der Verbände. Das ist wahrscheinlich auch ein Grund dafür, dass das UOPZ von 2002 vor allem auf Forderungen des Finanzamtes gegenüber kleineren Verbänden angewendet wurde, wenn der Anknüpfungstäter sich

⁵⁰⁴MS, Ocena Skutkow Regulacji, 13.03.2018, S. 3-4. 16.

⁵⁰⁵Habrat, UOPZ 2014, S. 27; Waltoś, EP 12 (2003), S. 29 (30); Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 25-26; Habrat, Ius et administratio 4 (2004), S. 135 (138); Weigend E., in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 453.

⁵⁰⁶Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (547); Kolarik, Bestimmungen 2008, S. 251.

gemäß den Vorschriften des Finanzstrafgesetzbuches der Strafe freiwillig unterworfen hat.

Im Hinblick darauf bestand in der Lehre bereits seit längerer Zeit Übereinstimmung darüber, dass das Kaskadenmodell durch ein anderes Modell der Verbandsverantwortlichkeit ersetzt werden sollte. Die Mehrzahl der Vorschläge *de lege ferenda* der polnischen Lehre ist zwar sehr behutsam formuliert und hält an der Tat einer natürlichen Person als Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit fest, es gab aber auch einige Ansätze, die die Verbände unmittelbar strafrechtlich zur Verantwortung ziehen wollten. Schon längst vor der Verabschiedung des UOPZ ging das von *Makarewicz* vorgeschlagene Modell des Genossenschaftsdelikts von einer unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit aus. Mehrere Jahre später plädierte *Namysłowska-Gabrysiak* in Bezug auf das kürzlich verabschiedete UOPZ für ein gemischtes Modell der erweiterten Identifikationstheorie und originären Verbandsverantwortlichkeit im Strafgesetzbuch. Die Reform von 2019 ist auch nicht der erste Versuch, die Akzessorietätslösung und das derivative Verfahren gegen Verbände im Rahmen des UOPZ abzuschaffen und stattdessen ein kumulatives Verfahren in der Sache der Strafbarkeit natürlicher Person und des Verbandes einzuführen. Solche Vorschläge wurden bereits von der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts im Jahr 2005 gemacht, die allerdings die Verurteilung des Anknüpfungstäters als materielle Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit beibehalten wollte. Die polnischen Regierung hat im Jahr 2008 im Rahmen von Maßnahmen zur Abschaffung von entbehrlichen verwaltungsrechtlichen Belastungen für Unternehmer (das sogenannte Paket für das Unternehmertum – *Pakiet dla przedsiębiorczości*) einen Vorschlag zur Änderung des UOPZ von 2002 gemacht, der auch die Aufhebung der Voraussetzung der vorangehenden Gerichtsentscheidung vorsah.⁵⁰⁷

⁵⁰⁷Angesichts der globalen Rezession hat die polnische Regierung im Jahr 2008 zwei Änderungsvorschläge zum UOPZ von 2002 vorgelegt. Beide Entwürfe vom 25. Februar und vom 05. September 2008 stützten sich auf den Abgeordnetenentwurf zur Änderung des UOPZ vom 23. Mai 2007, vgl. dazu *MS*, Projekt z dnia 25.2.2008; *MS*, Projekt z dnia 5.9.2008; *MS*, Projekt z dnia 23.5.2007. Die im Jahr 2007 und im Februar 2008 vorgeschlagenen Änderungen sollten den Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit erheblich einschränken. In beiden Fällen wurde sowohl die Beschränkung des Anknüpfungstatenkatalogs (der Ausschluss von Steuerstraftaten) und des Katalogs der voranstehenden Entscheidungen als auch eine Herabsetzung der im UOPZ vorgesehenen Sanktionen beabsichtigt. In dem Regierungsvorschlag vom September 2008 wurde zusätzlich die Abschaffung der Akzessorietätslösung vorgesehen. Alle drei Vorschläge wurden kritisiert und in der vorbereitenden Phase des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls abgelehnt.

Das und die Einführung eines einheitlichen Verfahrens gegen den Anknüpfungstäter und den betreffenden Verband sind bisher allerdings nicht gelungen. Der Zweck der bisherigen Änderungen und Änderungsvorschläge zum UOPZ von 2002 war es vor allem, den repressiven Charakter der Verbandsverantwortlichkeit zu beschränken und die Verbandssanktionen an die tatsächlichen Bedingungen der Wirtschaftsführung in Polen anzupassen.⁵⁰⁸ Das Bestreben nach einem reibungslosen Wirtschaftsaufschwung und die ökonomischen Argumente gegen die strenge Verbandsverantwortlichkeit haben bislang jedoch überwogen.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber seit 2015 die Idee der regulierenden Rolle des Staates im Hinblick auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie die strenge *Law and Order* Politik sowohl gegenüber den Individuen als auch gegenüber den Wirtschaftsverbänden aufgegriffen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der repressiven Verbandsverantwortlichkeit entspricht daher dem strategischen Ziel der Regierung. Die grundlegende Reform des Gesetzes zur Verbandsverantwortlichkeit wurde bereits am 19. Mai 2016 bekannt gegeben. Zunächst wurde nur eine Änderung des UOPZ von 2002 beabsichtigt, da aber die geplanten Änderungen derart weitgehend waren, hielt das Justizministerium ein völlig neues Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für erforderlich.

a) *Das Wesen der Reform*

Der Gesetzgeber beharrt auf der bereits etablierten Kompromisslösung, die ein gesondertes Gesetz vorsieht. Gleichzeitig verbleiben die Verfasser des neuen UOPZ bei dem besonderen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit.⁵⁰⁹ In der amtlichen Begründung werden die vorgeschlagenen Lösungsansätze ausdrücklich als repressive Verantwortlichkeit, die der strafrechtlichen nahestehen, bezeichnet. Ähnlich zu dem UOPZ aus dem Jahr 2002 soll das neue Gesetz die Grundsätze der Verantwortlichkeit der Verbände für rechtswidrige Taten, die als Straftaten oder Steuerstraftaten mit Strafe bedroht sind, Strafen und Strafmaßnahmen gegen Verbände sowie die Grundsätze und Arten des Verfahrens im Bereich dieser Verantwortlichkeit regeln. Das neue Gesetz bestimmt jedoch die materiellen Grundlagen der Strafbarkeit, die

⁵⁰⁸Änderungsvorschläge: *MS*, Projekt z dnia 25.04.2007; *MS*, Projekt z dnia 25.2.2008; *MS*, Projekt z dnia 5.9.2008; *Siwik*, Opinia 14.4.2008; *Pawlak*, Odpowiedź na interpelację 10.3.2008; *Wrona*, Odpowiedź na interpelację 10.12.2008.

⁵⁰⁹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1 b).

Begehungs- und Beteiligungsformen, die Rechtfertigungs- und Schuld-
ausschlussgründe nicht abschließend und schöpft dabei aus den
Erfahrungen mit dem alten Gesetz. Das UOPZ von 2002 sollte nämlich
eine autonome Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit schaffen,
wurde aber für seine zahlreichen Regelungslücken im Hinblick auf die
materiellen Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit und seinen
fehlenden Verweis auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches und an-
derer strafrechtlich relevanter Gesetze kritisiert. Im Gegensatz dazu
wird in der amtlichen Begründung des neuen Gesetzesentwurfes be-
tont, dass das UOPZ aus dem Jahr 2019 keine selbstständige Regelung
darstellt.⁵¹⁰ Nach Meinung des Gesetzgebers sei eine vollständige, ge-
sonderte Regelung dieser Fragen nicht zielführend und könne Ausle-
gungsprobleme hervorrufen. Angemessener sei hingegen ein allgemei-
ner Verweis auf bereits geltende Vorschriften.⁵¹¹ Soweit die Vorschrif-
ten des UOPZ aus dem Jahr 2019 nichts anders besagen, sollen die Vor-
schriften des Allgemeinen Teils des KK entsprechend angewendet wer-
den (Art. 8). Ähnlich wie beim UOPZ aus dem Jahr 2002 werden die
Verfahrensregeln in Anlehnung an die Vorschriften des KPK bestimmt
(Art. 41). Der grundlegende Unterschied besteht jedoch darin, dass bei
der Anwendung pauschal diejenigen Vorschriften des KPK ausge-
schlossen werden, aus deren Inhalt oder Zweck sich ergibt, dass sie nur
eine natürliche Person betreffen. Ferner werden von der entsprechen-
den Anwendung ausdrücklich die Vorschriften des KPK über Rechte
und Pflichten des Verletzten sowie die im Art. 41 Abs. 1 Pkt. 3 explizit
genannten Vorschriften des KPK ausgeschlossen.

Das vorrangige Ziel des neuen UOPZ ist die Wirksamkeit der Verbands-
verantwortlichkeit zu verbessern und sie so weit wie möglich an die
modernen Wirtschaftsverhältnisse anzupassen. Zu diesem Zweck soll
zunächst das Spezialitätsprinzip für die Anknüpfungstaten abgeschafft
und stattdessen das Prinzip der generellen Verbandsverantwortlich-
keit für Officialdelikte und Steuerstraftaten eingeführt werden.⁵¹² Fer-
ner soll die Verantwortlichkeit von Verbänden von der Strafbarkeit des
„natürlichen“ Täters abgekoppelt werden. Dies soll *erstens* dadurch er-
reicht werden, dass eine unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit für

⁵¹⁰MS, Uzasadnienie, 14.09.2018, S. 14.

⁵¹¹MS, Uzasadnienie, 14.09.2018, S. 14.

⁵¹²Es ist allerdings zu beachten, dass von dem Katalog der Anknüpfungstaten aus-
drücklich die Straftaten aus dem Presserecht ausgeschlossen werden, siehe mehr
dazu im Kapitel III. Pkt. C. 2 a).

eigene Taten eingeführt werden soll, die aus den Vorbildern der Aggregationstheorie und der Konstruktion der anonymen Verbandsstrafe schöpft. Die materielle Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit bleibt weiterhin die Begehung einer rechtswidrigen Tat, wobei die Tatbestandsmerkmale nicht unbedingt durch eine individualisierte natürliche Person begangen worden sein müssen.⁵¹³ Wie im Weiteren näher ausgeführt wird, knüpft das neue Gesetz an die Fiktion an, dass der Verband selbst handlungsfähig ist. Demzufolge wird das Handeln oder Unterlassen eines Organs oder eines Organmitglieds in unmittelbarer Verknüpfung mit der Tätigkeit des Verbands als seine eigene Tätigkeit betrachtet. *Zweitens* sollen im Vergleich zu dem UOPZ von 2002 beim Zurechnungsmodell der Verbandsverantwortlichkeit der Katalog der potenziellen Anknüpfungstäter erweitert, die Zurechnungskriterien gelockert und die Legitimationsgrundlagen näher definiert werden. Der Gesetzgeber besteht dabei auf der bereits aus dem alten UOPZ bekannte zivilrechtliche Konstruktion des Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschuldens als Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit für die eigenen Taten des Verbandes, die durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen eines Organmitglieds begangen werden, sowie für die rechtswidrigen Taten einer bestimmten natürlicher Person, die in einer bestimmten Verknüpfung zum Verband gehandelt hat (Anknüpfungstäter). Somit wird der gemischte zivil-strafrechtliche Charakter der Verbandsverantwortlichkeit beibehalten.⁵¹⁴ Unabhängig von dem Modell der Verbandsverantwortlichkeit wird die Individualisierung des als Verband handelnden Organs oder Mitglieds des Organs bzw. die Individualisierung des Anknüpfungstäters nicht vorausgesetzt. Einer der Eckpunkte der Reform ist dabei die Abschaffung der Voraussetzung der vorangehenden Entscheidung.

Darüber hinaus sehen die neuen Vorschriften die Möglichkeit vor, ein Ermittlungsverfahren gegen einen Verband zu führen. Die Feststellungen bezüglich der materiellen Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit, die der alten Rechtslage zur vorangehenden Entscheidung entstammen, können im Rahmen der neuen Regelungen selbstständig vorgenommen werden. Der Schwerpunkt der Verbandsverantwortlichkeit wird auf die Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstat und dem Verband sowie die erforderliche Verbandsorganisation und nicht mehr auf die Person des „natürlichen“ Täters gelegt. Gleichzeitig betonen die

⁵¹³MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 4, 14.

⁵¹⁴MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 11.

Verfasser des neuen Gesetzes die Rolle der Präventions- und Kontrollmaßnahmen sowie des Hinweisgeber-Systems und der internen Untersuchungen in den betreffenden Verbänden für die Beschränkung der Verbandsdelinquenz. Dementsprechend führt das neue Gesetz in gewisser Weise eine Compliance-Pflicht ein, indem entsprechende Verhaltensregeln und Kontrollmaßnahmen als ein Bestandteil der erforderlichen Verbandsorganisation genannt werden, die das Organisationsverschulden als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit ausschließen können. Darüber hinaus bestimmt, wie noch im Weiteren beschrieben wird, das neue Gesetz eine Pflicht zu internen Untersuchungen und zum Schutz der *Whistleblower*. Damit werden die präventiven Zwecke des neuen Gesetzes hervorgehoben, wobei die neue Verbandsverantwortlichkeit insgesamt wesentlich repressiver als im alten UOPZ ausgerichtet wird.

b) Verbindung von repressiven und präventiven Zwecken

Ein weiterer Zweck der Reform des UOPZ ist es, den repressiven Charakter der Verbandsverantwortlichkeit zu verschärfen und ein weit verstandenes Gerechtigkeitsgefühl der Öffentlichkeit im Falle einer Verbandsdelinquenz zu befriedigen. So sollen vor allem die Obergrenze für Verbandsgeldstrafen von 5.000.000 PLN auf 30.000.000 PLN und die Untergrenze von 1.000 PLN auf 30.000 PLN heraufgesetzt werden. Dabei soll sich die Höhe der Geldstrafe nicht mehr nach der Einnahme des betreffenden Verbandes aus dem Geschäftsjahr, in dem die Anknüpfungstat begangen worden ist, richten. Dafür wurde im UOPZ von 2002 die Verbandsgeldstrafe in doppelter Hinsicht begrenzt, um die Verhältnismäßigkeit in Relation zu der wirtschaftlichen Situation eines Verbandes zu gewährleisten.⁵¹⁵ Diese zusätzliche Obergrenze erlaubt nach Meinung der Verfasser des neuen UOPZ, die Verbandsverantwortlichkeit in den Fällen zu vermeiden, in denen ein Verband in dem betreffenden Geschäftsjahr keine Einnahmen aufweist, obwohl er über ein bestimmtes Vermögen verfügt. Die Heraufstufung der Sanktion ist mit dem übergreifenden Vorhaben der Reform verbunden, im Gegensatz zum UOPZ von 2002, die Verfolgung der Verbände auf besonders schwerwiegende Fälle der Verbandsdelinquenz und auf größere Ver-

⁵¹⁵Das zuständige Gericht ist zudem verpflichtet, die Höhe der Einnahme immer zu bestimmen und festzustellen, welcher Anteil der Einnahmen einer angemessenen Verbandsstrafe entspricht, siehe mehr dazu *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 6; *Zachuta*, EP 12 (2005), S. 3 (5); *Habrat*, UOPZ 2014, S. 44, *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 75-76.

bände zu begrenzen. Dem gleichen Zweck soll die Anknüpfung der Verfolgung im Rahmen des UOPZ von 2019 an das „gesellschaftliche Verfolgungsinteresse“ dienen (sog. begrenztes Opportunitätsprinzip).⁵¹⁶

In Übereinstimmung mit dem Vorhaben, besonders schwerwiegende Fälle zu verfolgen, sieht das neue UOPZ eine zusätzliche Hauptstrafe gegen Verbände, nämlich die Auflösung des Verbandes, vor. Die Verbandsauflösung soll allerdings nur dann zulässig sein, wenn der betreffende Verband in seiner Gesamtheit oder zum Teil der Begehung von Straftaten diente und wenn andere Sanktionen nicht ausreichend sind, um die Strafzwecke zu erreichen.⁵¹⁷ Ferner soll der Katalog der Verbandsmaßnahmen aus dem UOPZ von 2002⁵¹⁸ um weitere Maßnahmen erweitert werden, die es erlauben, die Tätigkeit von unlauteren Verbänden zu unterbinden. Als eine Verbandsmaßnahme bestimmt

⁵¹⁶Siehe mehr dazu im Kapitel III: Pkt. C. 2. b) (1).

⁵¹⁷Das Gericht kann die Auflösung des Verbandes anordnen, wenn der betreffende Verband in seiner Gesamtheit oder zum Teil der Begehung von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren bedroht sind, überführt ist und die weitere Tätigkeit des Verbandes die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs gefährdet oder gegen den betreffenden Verband bereits eine Geldstrafe angeordnet worden ist und die Anordnung einer anderen Strafe nicht ausreichend für die Erreichung ihrer Zwecke wäre, insbesondere für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt. Gleichzeitig entscheidet das zuständige Gericht über die Übertragung von Vermögensbestandteilen bzw. Vermögensrechten auf die Staatskasse, es sei denn, sie sind dem Verletzten bzw. einem anderen Berechtigten zurückzugeben, vgl. dazu Art. 18 UOPZ von 2019.

⁵¹⁸Nach UOPZ von 2002 können folgende Maßnahmen gegen einen Verband angeordnet werden: (1) Verbot, für die ausgeübte Tätigkeit, die hergestellten oder zu verkaufenden Produkte oder Dienstleistungen zu werben und diese zu vermarkten (*zakaz promocji lub reklamy prowadzonej działalności, wytwarzanych lub sprzedawanych wyrobów, świadczonych usług lub udzielanych świadczeń*); (2) Verbot, Zuschüsse, Subventionen oder andere Zuwendungen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen (*zakaz korzystania z dotacji, subwencji lub innych form wsparcia finansowego środkami publicznymi*); (3) Verbot, die Hilfe internationaler Organisationen in Anspruch zu nehmen (*zakaz korzystania z pomocy organizacji międzynarodowych, których Rzeczpospolita Polska jest członkiem*); (4) Ausschluss von der Bewerbung um öffentliche Aufträge (*zakaz ubiegania się o zamówienia publiczne*) sowie (5) öffentliche Bekanntgabe des Urteils (*podanie wyroku do publicznej wiadomości*). Darüber hinaus kann im Falle der Anknüpfungstat aus Art. 9 oder Art. 10 des „Gesetzes vom 15. Juni 2012 über die Folgen der Beauftragung mit der Ausführung von Arbeiten der sich widerrechtlich auf dem Gebiet der Republik Polen befindenden Ausländer“ (*ustawa o skutkach powierzania wykonywania pracy cudzoziemcom przebywającym wbrew przepisom na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej – Dz. U. poz. 769*) gegen den Verband das Verbot des Zugangs zu den Mitteln ausgesprochen werden, die in Art. 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 des Gesetzes vom 27.8.2009 über öffentliche Finanzen (*ustawa o finansach publicznych – Dz. U. z 2013 r. poz. 885, z późn. zm.*) genannt sind.

das neue Gesetz zusätzlich: Einziehung von Vermögen, von Vermögensvorteilen oder ihrem Gegenwert; ein Verbot, bestimmte Tätigkeiten auszuüben; die Pflicht zur Rückgabe des Gegenwerts von Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zwischen der Tatbegehung und Entscheidung in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit empfangen wurden; die Pflicht zum Schadensersatz bzw. zur Wiedergutmachung immaterieller Schäden; die Entschädigung; die endgültige bzw. vorübergehende Schließung einer Niederlassung des Verbandes. Darüber hinaus sieht das neue UOPZ eine ganze Reihe von Maßnahmen zum Zweck der Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensverlaufs vor. Hierzu gehört die Auskunftspflicht, die der betroffene Verband mit dem Erlass des Beschlusses über die Vorwurfserhebung hat. Dies dient einerseits der Sicherung des Verfahrens, andererseits soll eine Umgehung der Verantwortlichkeit durch Umgestaltung oder Verkauf des Verbandes eingeschränkt werden. In dem Verbandsverfahren nach UOPZ von 2019 können ferner die Vorbeugungsmaßnahmen zum Zweck der Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensverlaufs sowie gleichzeitig zum Zweck einer Vermeidung der Begehung einer neuen Straftat oder Steuerstraftat angewendet werden. Dazu gehört unter anderem ein Werbeverbot, ein Tätigkeitsverbot, ein Verbot, bestimmte Verträge abzuschließen, ein Verbot, ohne Gerichtsgenehmigung das Vermögen oder Vermögensteile des Verbandes zu belasten oder zu verkaufen.⁵¹⁹ Ist die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung in Verbindung mit der Tätigkeit des Verbandes hoch, kann zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensverlaufs über den betroffenen Verband außerdem die Zwangsverwaltung (*Zarząd przymusowy*) bestellt werden.

Zusätzlich mit dem Zweck, das Gerechtigkeitsgefühl der Öffentlichkeit im Falle einer Verbandsdelinquenz zu befriedigen und die Selbstregulierung von Verbände zu veranlassen, sieht das neue Gesetz neben der repressiven Verbandsverantwortlichkeit zwei weitere Verantwortlichkeitsregime vor: (1) Die finanzielle und Schadenshaftung in Verbindung mit der Vermögensvorteilserzielung aus rechtswidrigen Taten, die als Straftaten oder Steuerstraftaten mit Strafe bedroht sind und (2) die Verantwortlichkeit der Verbände für die Taten gegenüber dem *Whistleblower*.

Erstens sieht das UOPZ von 2019 eine zusätzliche Möglichkeit vor, eine Einziehung der Bestandteile bzw. Vermögensrechte (oder ihres Gegen-

⁵¹⁹Vgl. dazu Art. 57 UOPZ von 2019.

werts) des betreffenden Verbandes anzuordnen, wenn nicht alle Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit erfüllt wurden. Die Einziehung kommt in den Fällen in Betracht, in denen eine rechtswidrige Tat begangen wurde, aus der ein Verband einen Vermögensvorteil, in der Höhe von über 500.000 PLN erzielt hat, und der betreffende Verband in seiner Gesamtheit oder zum Teil der Begehung der betreffenden rechtswidrigen Tat bzw. zur Deckung des dadurch erzielten Vermögensvorteils diente. Das Gesetz sieht dabei eine Reihe von negativen Voraussetzungen vor, die die fakultative Einziehung ausschließen, zu denen unter anderem die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Organisation des betreffenden Verbandes bzw. bei der Überwachung seiner Tätigkeit gehört.⁵²⁰

Zweitens führt das UOPZ von 2019 die Pflicht für die Organe des Verbandes ein, interne Untersuchungen im Rahmen ihrer Befugnisse zu unternehmen, die der Aufklärung der von den im Gesetz bestimmten *Whistleblowern* aufgezeichneten Informationen dienen. Das Gesetz empfiehlt dabei betreffenden Organen des Verbandes, den Schutz der *Whistleblower* anzustreben, und bestimmt das Unterlassen von erforderlichen Untersuchungen bzw. das Unterlassen von der Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeiten als erschwerende Umstände bei der Bemessung der Verbandsstrafungen. Wenn ein Verband in solchen Fällen wegen repressiver Verbandsverantwortlichkeit verurteilt wird, kann die Höchstgrenze der Geldstrafe bis auf 60.000.000 PLN heraufgestuft werden.⁵²¹

Die höchstmögliche Verbandsstrafe in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des UOPZ von 2002 betrug 20.000.000 PLN. In der ursprünglichen Fassung des UOPZ von 2002 wurde ebenfalls das Verbot der Haupt- oder Nebentätigkeit des Verbandes vorgesehen, das jedoch nicht ausgesprochen werden durfte, wenn es zur Insolvenz, Liquidation oder zu Massenentlassungen führen würde. Diese Sanktionen wurden als zu „drakonisch“ eingestuft und als darauf zugeschnitten angesehen, einem Verband die Grundlage für sein selbstständiges Wirtschaften zu entziehen, weshalb diese Regelung schließlich geändert wurde. Mit einer höchstmöglichen Verbandsstrafe von bis zu 60.000.000 PLN und einem sehr breiten Katalog der Verbandsmaßnahmen wird das neue UOPZ insgesamt viel repressiver ausgestaltet sein

⁵²⁰ Vgl. dazu Art. 9 UOPZ von 2019.

⁵²¹ Vgl. dazu Art. 11, 12 UOPZ von 2019.

als seine Vorläufer. Das Gesetz beinhaltet jedoch eine Reihe von Maßnahmen, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen und die repressiven mit den präventiven Zwecken ausgleichen sollen. Dazu zählen unter anderem die Exkulpationsmöglichkeiten auf der Tatbestandsebene, wie etwa der Ausschluss des Organisationsverschuldens im Falle der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt oder die negativen Voraussetzungen einer Einziehung. Außerdem wird im Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass die Verbandsgeldstrafe und die Auflösung des Verbandes als *ultima ratio* nur in den Fällen zum Einsatz kommen soll, in denen die Zwecke der Strafe, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt, nicht mit einer mildereren Verbandsstrafe bzw. -maßnahme erzielt werden können. Beim Erkennen auf eine Verbandsstrafe sollte das zuständige Gericht im Verfahren gegen den Verband neben den bereits im UOPZ von 2002 genannten Zumessungsrichtlinien Folgendes berücksichtigen:⁵²² den Schweregrad der Verletzung der erforderlichen Sorgfalt; die Art der verletzten Sorgfaltsregeln; die Maßnahmen, die im Rahmen des Verbandes nach der Tatbegehung getroffen wurden, insbesondere die Maßnahmen zum Zweck der Aufklärung und Bestrafung der Täter, die Schadenswiedergutmachung und die Rückerstattung von erzielten Vorteilen.⁵²³

Um die Effektivität der Verfolgung von Verbandsdelinquenz zu verbessern, legt das UOPZ von 2019 die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen der betreffende Verband sich von der Verantwortlichkeit befreien kann. In Art. 62 des neuen UOPZ werden die Grundlagen zur Erstattung einer Selbstanzeige geschaffen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass der Verband den Ermittlungsbehörden entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt und dabei seine Tathandlung korrigiert hat. Dies kann unter anderem darin seinen Ausdruck finden, dass der verursachte Schaden wiedergutmacht bzw. der durch die verbotene Tat erzielte Vorteil rückerstattet wird.⁵²⁴ Im Falle der Kooperation mit Verfolgungsbehörden steht darüber hinaus dem Verband noch nach der Einleitung des Verfahrens die Möglichkeit offen, sich freiwillig der Verantwortlichkeit zu unterwerfen; er kann dabei mit einer Strafmilderung rechnen. Der Verband soll dann zudem dadurch belohnt werden, dass er trotz rechtskräftigen Urteils auf dem Weg über eine freiwillige

⁵²²Siehe mehr dazu im Kapitel III. B. 2. b).

⁵²³Vgl. dazu Art. 28 UOPZ von 2019.

⁵²⁴Vgl. dazu Art. 62 UOPZ von 2019.

Unterwerfung unter die Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister (KRK) eingetragen wird.⁵²⁵

c) *UOPZ von 2019 als Forschungsgegenstand*

Am 10. Januar 2019 wurde dem polnischen *Sejm* ein Regierungsantrag zur Einführung eines neuen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe stehende Taten vorgestellt. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob das neue Gesetz überhaupt verabschiedet wird und in welcher endgültigen Form. Unabhängig davon, stellt dieser Regierungsantrag einen beachtenswerten Forschungsgegenstand dar, der in dieser Untersuchung berücksichtigt werden muss, um eine vollständige Darstellung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen zu gewährleisten. Zum einen, weil es sich dabei um den in den letzten Jahren umfangreichsten Änderungsvorschlag handelt, mit dem das Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen wesentlich verändert werden könnte. Zum anderen, weil bereits die Vorbereitungsphase im Justizministerium das charakteristische Zusammenspiel von widersprüchlichen kriminalpolitischen, dogmatischen und ökonomischen Argumenten offenbarte, die die Ambivalenz gegenüber der Verbandsverantwortlichkeit üblicherweise prägen.

Der Reformbedarf im Hinblick auf das Regelungs- und Anwendungsdefizit des UOPZ von 2002 wird in Literatur und Öffentlichkeit grundsätzlich bejaht. Zudem entspricht der neue Gesetzesentwurf einigen bisherigen Vorschlägen der polnischen Strafrechtslehre, darunter den Empfehlungen der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts.⁵²⁶ Nichtsdestotrotz hatte der ursprüngliche Entwurf des neuen UOPZ im Laufe des Gutachten- und Konsultationsprozesses im Justizministerium die gleichen Widerstände erfahren wie schon das UOPZ von 2002 und wurde daher schrittweise aufgeweicht. Dem ursprünglichen Antrag wurde die Anwendung ungenauer Begriffe bei der Bestimmung der Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit vorgeworfen, die angeblich in Verbindung mit dem sehr repressiven Charakter der geplanten Verbandssanktionen insgesamt gegen das (im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit strengere) Bestimmtheitsgebot verstießen. Nach der ersten Fassung des Gesetzesvorschlages vom 25. Mai. 2018 sollten nämlich Verbände auch für rechtswidrige Taten zur Verantwortung gezogen werden, die unmittelbar in Verbindung mit Unternehmen oder dem Betrieb des Verbandes

⁵²⁵Vgl. dazu Art. 63, 64 UOPZ von 2019.

⁵²⁶Vgl. dazu *Rogacka-Rzewnicka*, *Opinia Rady Legislacyjnej* 22.6.2018.

infolge der Nichteinhaltung von Sorgfaltsregeln begangen wurden, auch wenn der Täter nicht festgestellt werden kann. Solch eine Form der Verbandsverantwortlichkeit, die der zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung nach Art. 435 KC für Personen- und Vermögensschäden entspricht, die anderen durch „das Unternehmen oder den Betrieb zugefügt werden, die ihre Produktion mithilfe von (natürlichen) Energieträgern in Gang setzen oder am Laufen halten“,⁵²⁷ wurde als eine objektive Risikohaftung im Rahmen der strafrechtsähnlichen, repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Frage gestellt. Die potenziellen Probleme bei der Auslegung unbestimmter Voraussetzungen dieser Form der Verbandsverantwortlichkeit könnten zur Unsicherheit des Rechtsverkehrs für die potenziell betroffenen Subjekte führen. Aus diesem Grund wurde diese Form der Verantwortlichkeit aus der nachfolgenden Fassung des Gesetzesentwurfes vom 5. September 2018 gestrichen. Stattdessen wurde eine unmittelbare Verantwortlichkeit für rechtswidrige Taten vorgeschlagen, deren Tatbestandsmerkmale infolge der Nichteinhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt durch den Verband erfüllt sind. Die Vereinbarkeit dieser Form der Verbandsverantwortlichkeit mit verfassungs- und strafrechtlichen Prinzipien wurde ebenfalls in Frage gestellt. Die neue Fassung wurde auch als zu unbestimmt und zu weitgehend betrachtet und daher kurz vor der Eingabe in den *Sejm* aus der endgültigen Fassung des Regierungsantrages gestrichen.

Dadurch reiht sich Polen in einen weiteren globalen Trend ein. In Anbetracht der kriminalpolitischen Notwendigkeit werden die ersten Regelungsvorschläge sehr weit gefasst, damit auch systemische Fehlentwicklungen in Verbänden erfasst werden und um die Effektivität der repressiven Verbandsverantwortlichkeit maximal zu erhöhen. Der weit gefasste Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit, in dem der kausale Zusammenhang zwischen der zugrunde liegenden Tat und dem Verantwortlichen gelockert wird, lässt sich schwerlich mit den Grundprinzipien des Strafrechts vereinbaren. Neben der Wirksamkeit der Verbandsverfolgung müssen nämlich auch die erforderlichen Garantien der repressiven Verantwortlichkeit gewährleistet werden. Demzufolge werden unter dem Einfluss von dogmatischen Argumenten die Gesetzesentwürfe bereits während des Gesetzgebungsverfahrens oder noch davor während der Vorbereitungsphase aufgeweicht.

⁵²⁷Vgl. dazu Art. 435 KC, Übersetzung aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń PWN.PL.

Eine nicht zu übersehende Rolle spielen in dieser Tendenz auch die ökonomischen Argumente. Ähnlich zu dem UOPZ von 2002 wurde die sehr restriktive Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 als Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und als Hürde für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen. Die Gegner des Gesetzes hinterfragen auch, ob solche „schwerwiegenden Sanktionen“, wie sie mit dem neuen Gesetz geplant sind, nicht die Vereinigungs- und Organisationsfreiheit unzulässig beschränken würden. Dies wird insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, infolge der Verbandsverantwortlichkeit den Verband aufzulösen bzw. bestimmte Tätigkeiten des Verbandes zu verbieten, befürchtet, aber auch im Hinblick auf die ebenfalls in dem Gesetzesvorschlag enthaltene *Compliance*-Pflicht sowie die Pflicht zur Durchführung interner Untersuchungen und zum Schutz von *Whistleblowern*. In diesem Zusammenhang wurde dem neuen Gesetz ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vorgeworfen. Die Diskussion über die neue Verbandsverantwortlichkeit konzentriert sich darüber hinaus in Bezug auf die Voraussetzung des „gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses“ auf Bedenken hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips und einer möglichen nicht-demokratischen Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit.⁵²⁸ In dem Katalog der sanktionierbaren Verbände werden zudem grundsätzlich auch politische Parteien erfasst, was – vor dem Hintergrund der politischen Landschaft in Polen – unter anderem kritisch von der Opposition und dem Obersten Gericht bewertet wurde.⁵²⁹ An dieser Stelle kommt also ein weiteres Mal zum Ausdruck, wie sehr die Problematik der Verbandsverantwortlichkeit vom ökonomischen und historischen Kontext geprägt ist.

Diese Untersuchung wird in einer Übergangsphase verfasst. Der Gesetzgebungsprozess ist immer noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht sicher, ob das neue Gesetz, das bereits mehrere Kontroversen hervorgerufen hat und von verschiedenen Seiten kritisiert wurde, überhaupt verabschiedet wird. Während des Gesetzgebungsverfahrens sind zudem weitere Änderungen des Gesetzesvorschlages wahrscheinlich. Darüber hinaus ist nicht sicher, wie das neue Gesetz in der Rechtspraxis angenommen wird. Der neue Vorschlag hat aber das Bewusstsein für die teilweise vergessene Verbandsverantwortlichkeit erhöht. Die Arbeiten an dem neuen UOPZ bedingten auch die neuesten Compliance-

⁵²⁸Siehe dazu Gutachten des Obersten Gerichts: Sąd Najwyższy RP, BSA II-021-236/18, S. 6-7.

⁵²⁹Siehe dazu Gutachten des Obersten Gerichts: Sąd Najwyższy RP, BSA II-021-236/18, S. 6-7.

Entwicklungen in Polen. Die Vorgaben des neuen Gesetzes werden unter anderem in den Empfehlungen der Warschauer Wertpapierbörse hinsichtlich der Compliance- und Anti-Korruptionsprogramme, die Anfang Oktober 2018 veröffentlicht wurden, berücksichtigt. Darüber hinaus zeugen die Gutachten, die im Legislativprozess bisher eingereicht wurden, davon, dass die potenzielle Bedeutung des Gesetzes zur Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten in das Bewusstsein von Berater- und Zertifizierungsindustrie sowie der Wirtschaft und potenziell betroffenen Verbänden selbst eingegangen ist.⁵³⁰ Aus der präventiven Sicht ist diese Entwicklung also bereits zu begrüßen.

Wenn das UPOZ von 2019 in unveränderte Form verabschiedet wird, wird das UOPZ aus dem Jahr 2002 mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Prinzip seine Rechtskraft verlieren. Jedoch warten in Anbetracht des abgeleiteten Charakters der alten Verbandsverantwortlichkeit noch einige Fälle zur Verbandsverantwortlichkeit auf ihre Entscheidung nach der alten Regelung. Um den Übergang zu dem neuen UOPZ zu erleichtern, wird eine Reihe von intertemporalen Regelungen eingeführt.⁵³¹ Für Anknüpfungstaten im Sinne des alten UOPZ, die vor dem Inkrafttreten des UOPZ aus dem Jahr 2019 begangen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit aus Art. 16 (der Katalog der Anknüpfungstaten) und Art. 3 (objektive Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit: der Anknüpfungstäter und die Zurechnungskriterien) des alten UOPZ erfüllt sind.⁵³² Es bleibt an dieser Stelle zu erwähnen, dass weder aus dem Wortlaut des neuen Gesetzes noch aus der amtlichen Begründung die Anforderungen subjektiver Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit in den intertemporalen Fällen erfüllt sein müssen. Es soll daher angenommen werden, dass in solchen Fällen die subjektiven Voraussetzungen des neuen Gesetzes berücksichtigt werden sollen.

Gemäß dem Prinzip *lex criminalis retro non agit* gelten für den betroffenen Verband allerdings günstigere Regelungen. Die günstigeren Rege-

⁵³⁰Im Legislativprozess wurden Gutachten vom Bussines Centre Club, Deloitte Legal; von den Arbeitgeber- und Unternehmensvereinigungen: Konfederacja Lewiatan, Polska Organizacja Handlu i Dystrybucji, Polska Federacja Producentów Żywności; den Unternehmen: Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo sowie der Gewerkschaft NSZZ „Solidarność“ vorgelegt.

⁵³¹Vgl. dazu Art. 71 bis 74 UOPZ 2019.

⁵³²MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 33.

lungen des alten UOPZ finden Anwendung mit Ausnahme der Voraussetzung der vorangehenden Entscheidung gegen den Anknüpfungstäter. Die Verfasser des neuen UOPZ gehen von der Annahme aus, dass die vorangehende Entscheidung gegen den Anknüpfungstäter bloß eine formelle Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 darstellt. Nach der amtlichen Begründung bedeutet ein solcher Lösungsansatz nicht, dass das neue Gesetz rückwirkend wirkt. Dadurch werde ausschließlich eine formelle Hürde beseitigt.⁵³³ Vielmehr erlaube diese Regelung, die durch Verbände unter der alten Rechtslage verletzten Grundrechte besser zu schützen, während gleichzeitig strafprozessuale Garantien der betroffenen Verbände gewährleistet werden.⁵³⁴ Das Verfahren gegen einen Verband, das vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleitet wurde, wird bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss weiterhin nach den Vorschriften des UOPZ aus dem Jahr 2002 geführt. Für Anknüpfungstaten der neu eingeführten finanziellen und Schadensersatzhaftung des Verbandes, die vor dem Inkrafttreten des UOPZ aus dem Jahr 2019 begangen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes. In diesem Zusammenhang ist eine detaillierte Auswertung sowohl der alten als auch der neuen Verbandsverantwortlichkeit von Bedeutung.

C. Modelle und Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit – neue vs. alte Rechtslage

Angesichts der bevorstehenden, grundlegenden Reform der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen wurde der Schwerpunkt dieser Dissertation auf die Vorgaben des neuen Gesetzes zur Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten gelegt. Der Zweck dieses Abschnitts ist es daher, Elemente der Verbandsverantwortlichkeit nach dem alten und dem neuen UOPZ sowie die wichtigsten Faktoren, die ihre Anwendung in der polnischen Rechtswirklichkeit beeinflussen (werden), zu evaluieren. Nachfolgend werden die Modelle und Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit in dem alten und neuen UOPZ mit Berücksichtigung der Vorschläge *de lege ferenda* detailliert dargestellt und miteinander verglichen. Der Schwerpunkt wird dabei auf das substantielle Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit gelegt. Deswegen bleibt die in ihrem Wesen zivilrechtliche Schadensersatzhaftung in Verbindung mit der Vermögensvorteilserzielung außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung. Die Verantwortlichkeit der Verbände für Taten gegenüber dem *Whistleblower* wird nur berücksichtigt, insoweit

⁵³³MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 33.

⁵³⁴MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 33.

dies für die Bestimmung der erforderlichen Organisation des betreffenden Verbandes von Bedeutung ist.

Dieser Abschnitt beginnt mit der Darstellung des Anwendungsbereiches sowie der materiellen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002. Es wird nach dem Charakter und der dogmatischen Konstruktion der Verbandsverantwortlichkeit gefragt, darunter wie die Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit von Verbänden konstruiert wurden. Auf dieser Basis werden die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2019 beschrieben und bewertet. Die Auswertung mancher Vorgaben des UOPZ von 2002 wird daher zur Auswertung der Vorgaben des UOPZ von 2019 verwendet. Das neue Modell der Verbandsverantwortlichkeit wird auf der Grundlage des bisherigen Modells der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 entwickelt. Folglich lassen sich die doktrinären Ausführungen hinsichtlich des UOPZ von 2002 und die höchstrichterliche Rechtsprechung, zumindest an einigen Stellen, auf die neuen Lösungsansätze übertragen. Es wird nach dem Sinn und Zweck der bestehenden und der eingeführten Regelungen gefragt sowie, welche Faktoren die Entwicklung der Verbandsverantwortlichkeit beeinflusst haben. Zusätzlich werden an einigen Stellen die wichtigsten Hürden, die die Anwendung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in ihrer geltenden Fassung erschweren, dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auch gefragt, ob die neuen Lösungsansätze die Einwände und dogmatischen Bedenken gegenüber dem alten Gesetz sowie die wichtigsten Barrieren in der Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis beseitigen können.

4. Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002

a) *Geltungsbereich des UOPZ von 2002*

Einer der Zwecke der Reform ist es, den persönlichen, sachlichen und territorialen Geltungsbereich des UOPZ von 2002 zu präzisieren und zu erweitern. Die Verantwortlichkeit im UOPZ von 2002 richtet sich mit einem abschließenden Katalog an sanktionierbare Verbände. Das Gesetz bedient sich dabei des Oberbegriffs *podmioty zbiorowe* (wörtlich: Kollektivsubjekte).⁵³⁵ Mit dieser Bezeichnung wurde zwar eine neue

⁵³⁵Vgl. dazu Weigend E., in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 454; Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak, ZStW 116/2 (2004) S. 541 ff; die Anwendung dieses Begriffes sei nach herrschender Meinung nur auf das UOPZ beschränkt. Dies wird aus der Formulierung „Kollektivsubjekt im Sinne des Gesetzes“ (*Podmiotem zbiorowym w rozumieniu ustawy*) abgeleitet. In Anknüpfung an das UOPZ bedienen sich

Täterkategorie in das polnische Recht eingeführt, aber die Kollektivsubjekte (im Weiteren: Verbände) wurden nicht funktional definiert.⁵³⁶ Die Regelung knüpft an den hinter dem Verband stehenden Rechtsträger an.⁵³⁷ So fallen unter den Begriff juristische Personen (*osoby prawne*)⁵³⁸ und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlich-

auch das Gesetz vom 24. Mai 2000 über die Gerichtsstrafregister (*Ustawa o Krajowym Rejestrze Karnym*, Dz.U.2018.1218 t.j.) und alle Verordnungen zu diesem Gesetz sowie das Gesetz vom 29. Januar 2004 über das Recht des öffentlichen Vergabewesens (*Prawo zamówień publicznych*, Dz.U.2018.1986 t.j., gültig bis 11.7.2019) des Begriffs „Kollektivsubjekt“. Vgl. dazu *Habrata*, UOPZ 2014, S. 15; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 49; *Kwaśniewski* in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, Art. 2, S. 43.

⁵³⁶*Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 453; *Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, ZStW 116/2 (2004) S. 541 ff; *Skorupka*, MoP 22 (2003), S.1015 (1015).

⁵³⁷Auf sanktionsfähige Verbände im Sinne des UOPZ finden nach herrschender Meinung die allgemeinen Systemdefinitionen (*definicje systemowe*) dieser Rechtssubjekte Anwendung, vgl. dazu *Wicher*, *Radca Prawny* 4 (2005), S. 73 (76); *Skorupka*, MoP 22 (2003), S.1015 (1016); *Piątak*, *Palestra* 1-2 (2008), S. 25 (28).

⁵³⁸Herkömmlich wird zwischen privaten (*prywatne osoby prawne*), staatlichen (*państwowe osoby prawne*) sowie kommunalen juristischen Personen (*komunalne osoby prawne*) unterschieden. Näher dazu *Piasecki*, in: *Piasecki* (Hg.), KC, Art. 33, Pkt. 3; Zu den privaten juristischen Personen gehören: *spółki kapitałowe* – Kapitalgesellschaften (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 KSH): *spółka akcyjna* (SA), die weitgehend den Aktiengesellschaften entsprechen. Vgl. dazu Art. 301 ff. KSH. *spółki europejskie*, Europäische Gesellschaften, EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8.10.2001 sowie das Gesetz vom 4.3.2005 über die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung und die Europäische Gesellschaft (*o europejskim zgrupowaniu interesów gospodarczych i spółce europejskiej*, Dz.U.2018.2036 t.j.); *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*, (*sp. z o.o.*), die weitgehend der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht, Art 151 KSH ff.; zu den privaten juristischen Personen gehören auch: Genossenschaften (*spółdzielnia* – Art. 11 § 1 i.V.m Art. 1 des Gesetzes vom 16.9.1982 – Genossenschaftsrecht (*prawo spółdzielcze*, Dz.U.2018.1285 t.j.); eingetragene Vereine (*stowarzyszenia* – Art. 17 § 1 i.V.m Art. 8 des Gesetzes – Recht über Vereine vom 7.4.1989 (*prawo o stowarzyszeniach*, Dz.U.2019.713 t.j.); Stiftungen (*fundacje* – Art. 7 § 1 und 2. des Gesetzes über Stiftungen vom 6.4.1984 (*ustawa o fundacjach*, Dz.U.2018.1491 t.j.); Gewerkschaften (*związki zawodowe* – Art 15 § 1 i.V.m Art. 14 des Gesetzes über Gewerkschaften vom 23.5.1991 (*ustawa o związkach zawodowych*, Dz.U.2019.263 t.j.); politische Parteien (*partie polityczne* – Art. 16 i.V.m Art. 11 des Gesetzes über politische Parteien vom 27.6.1997 - *ustawa o partiach politycznych*, Dz.U.2018.580 t.j.); Rentenfonds (*fundusze emerytalne* – Gesetz vom 28.08.1997 über Organisation und Tätigkeit der Rentenfonds - *ustawa o organizacji i funkcjonowaniu funduszy emerytalnych*, Dz.U.2018.1906 t.j.); Investmentfonds (*fundusze inwestycyjne* – Gesetz vom 27.5.2004 über Investmentfonds (*ustawa o funduszach inwestycyjnych*, Dz.U.2018.1355 t.j.); religiöse Gemeinschaften (*wspólnoty religijne* – Art. 8 des Gesetzes vom 17.5.1989 über die Garantien der Gewissens- und

keit, denen das Gesetz Rechtsfähigkeit einräumt (*jednostka organizacyjna niemająca osobowości prawnej, której odrębne przepisy przyznają zdolność prawną*).⁵³⁹ Das UOPZ führt im Allgemeinen keine Beschränkung in Bezug auf die Zwecke der Tätigkeit der sanktionsfähigen Verbände auf. Grundsätzlich kommen also sowohl Verbände, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, als auch gemeinnützige Organisationen in Frage. Aus dem Adressatenkreis des UOPZ werden jedoch ausdrücklich die Staatskasse (*Skarbu Państwa*), die territorialen Selbstverwaltungseinheiten (*jednostek samorządu terytorialnego*) sowie deren Verbände ausgeschlossen. Der Katalog der sanktionsfähigen Verbände wird weiterhin dadurch konkretisiert, dass im Art. 2 Abs. 2 UOPZ einige Verbände ausdrücklich als Kollektivsubjekte eingestuft wurden. Hierzu gehören: Handelsgesellschaften mit Beteiligung der Staatskasse, Einheiten der Selbstverwaltung oder Verbände solcher Einheiten; Kapitalgesellschaften in der Gründungsphase; Verbände im Liquidationsstadium; Unternehmer, die keine natürlichen Personen sind, wie auch ausländische Organisationseinheiten.⁵⁴⁰ Es scheint, dass mit der Konkretisierung der sanktionsfähigen Verbände der Gesetzgeber alle Bedenken bzgl. des Anwendungsbereiches beseitigen wollte. Das Gesetz soll damit alle relevanten Verbände von der Gründungsphase bis zu ihrer Liquidation umfassen.⁵⁴¹ Andererseits sind praktisch alle die in Abs. 2 ausdrücklich genannten Verbände schon durch den Abs. 1 entweder als juristische Personen oder als Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit definiert. Der Adressatenkreis wird also nicht erweitert,

Bekennnisfreiheit – *ustawa o gwarancjach wolności sumienia i wyznania* Dz.U.2017.1153 t.j.).

⁵³⁹Solche Organisationseinheiten werden den juristischen Personen gleichgestellt, vgl. dazu Art. 33¹ Abs. 1 KC. Umfasst werden: Personenhandelsgesellschaften (*spółki osobowe* – Art. 8 ff. KSH, Art. 64 § 2 KPC, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 KSH; *spółka jawna* (sp.j.), die der offenen Handelsgesellschaft entspricht, vgl. dazu Art. 22 KSH ff.; *spółka partnerska* (sp.p.), die der Partnerschaftsgesellschaft entspricht, vgl. dazu Art. 86 KSH ff.; *spółka komandytowa*, die der Kommanditgesellschaften entspricht, vgl. dazu Art. 102 KSH ff.; *spółka komandytowo-akcyjna*, die der Kommanditgesellschaft auf Aktien entspricht, vgl. dazu Art. 125 KSH ff.; neben Personengesellschaften zählen zu den Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit *spółka kapitałowa w organizacji* (Kapitalgesellschaften in Gründung Art. 323. § 1.KSH, Art. 161. § 1. KSH, Art. 12 KSH; mehr dazu bei *Habrata*, UOPZ 2014, S. 19; *Dźwigała/Guzowski*, Przegląd Podatkowy 12 (2003), S. 15 ff.; sowie *wspólnota mieszkaniowa* (Wohnungseigentümergeinschaften Art. 6. des Gesetzes vom 24.6.1994 über Wohnungseigentum - *ustawa o własności lokali*, Dz.U.2019.737 t.j.), siehe dazu *Kwaśniewski* in: *Filar* (Hg.), UOPZ 2006, S. 45.

⁵⁴⁰Vgl. dazu Art.2. Abs. 2. UOPZ.

⁵⁴¹*Draniewicz*, *Prawo Spółek* 7-8 (2005), S. 89 (91); *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 93 ff.

sondern ausschließlich konkretisiert. In diesem Sinn kommt dieser Erweiterung keine konstitutive Bedeutung zu und sie ist deswegen zu Recht als entbehrlich kritisiert worden.⁵⁴²

Abgesehen von diesen Kontroversen lassen sich in Bezug auf das UOPZ von 2002 ähnliche Bedenken bzgl. des Adressatenkreises, wie sie in anderen europäischen Ländern geäußert wurden, feststellen. Die wichtigsten Probleme betrafen die Ausnahmen vom Adressatenkreis und der damit verbundenen Verantwortlichkeit von staatlichen juristischen Personen, die unabhängig von der Staatskasse sind⁵⁴³, außerdem die Einbeziehung einer zivilrechtlichen Gesellschaft (*spółka cywilna*), einer Vorbereitungsgesellschaft (*spółka przygotowawcza*) sowie die Auslegung der Begriffe „Verbände im Liquidationsstadium“ und „ausländische Organisationseinheiten“. Ferner, obwohl der Gesetzgeber einen möglichst umfassenden Katalog für mit Sanktionen belegbare Verbände verabschieden wollte, übergeht das UOPZ von 2002 die Problematik der Rechtsumwandlung, die im Fall der Verbandsverantwortlichkeit von erheblicher Bedeutung werden kann, praktisch vollkommen. Da die Rechtsumwandlungen allgemein angewendet werden, kann ihre fehlende Regelung im UOPZ die Anwendung des Gesetzes in der Praxis erheblich erschweren und ermöglichen es, der Verantwortlichkeit im Laufe einer Umwandlung zu entfliehen.⁵⁴⁴

Der territoriale Geltungsbereich wird in dem UOPZ von 2002 explizit nicht bestimmt, dies erweckt Bedenken insbesondere für die Fälle der Verbandsverantwortlichkeit von „ausländischen Organisationseinheiten“. Der Begriff „ausländische Organisationseinheit“ entspricht kei-

⁵⁴²*Habrat*, UOPZ 2014, S. 19; *Dźwigala/Guzowski*, Przegląd Podatkowy 12 (2003), S. 15-16; *Kwaśniewski* in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, Art. 2 S. 46-47; *Piątak*, Palestra 1-2 (2008), S. 25 (28); *Nita*, Radca Prawny 5 (2003), S. 38 (42).

⁵⁴³Zu den staatlichen juristischen Personen, die vom Staat unabhängig sind, werden unter anderem staatliche Unternehmen (*przedsiębiorstwa państwowe*) gezählt, deren einziger Eigentümer der Fiskus ist (Gesetz über staatliche Unternehmen (*ustawa o przedsiębiorstwach państwowych*), staatliche Banken (*banki państwowe*), z. B. die Polnische National Bank (*Narodowy Bank Polski*), Hochschulen (*szkoły wyższe*) und Forschungsinstitute, wie etwa die Polnische Forschungsakademie (*Polska Akademia Nauk*). Diese Personen besitzen ein eigenes Vermögen, das aus den Mitteln des Staatsvermögens stammt. Nach Art. 2 Abs. 1 ist nur die Staatskasse aus dem Adressatenkreis ausgeschlossen, somit kommen grds. auch andere staatliche Personen, weil sie unabhängige Organisationseinheiten sind, als mit Sanktionen belegbare Verbände im Sinne des UOPZ in Betracht, siehe mehr dazu bei *Antoniak-Drózdź*, Prok. i Pr. 2 (2007), S. 111 (113-115).

⁵⁴⁴*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 94; *Habrat*, UOPZ 2014, S. 20.

nem der früher im polnischen Recht für ausländische Verbände verwendeten Begriffe. Da sich das UOPZ weder auf das Recht des Sitzstaates noch auf den Ort der Registereintragung bezieht, hatte der Gesetzgeber nach Ansicht einiger Vertreter der Lehre die Absicht, alle ausländischen Verbände, deren Straftaten und Steuerstraftaten nach den allgemeinen Regeln dem polnischen Strafrecht unterliegen, dem Anwendungsbereich der Verantwortlichkeit zu unterwerfen.⁵⁴⁵ So würden unter das UOPZ sowohl Gesellschaften des ausländischen Rechts, Handelsgesellschaften mit Beteiligung ausländischer Staatskassen (*spółki prawa handlowego z udziałem obcego skarbu państwa*) bzw. ausländische Einheiten der Selbstverwaltung (*spółki prawa handlowego z udziałem obcych jednostek samorządu terytorialnego*) als auch Repräsentanzen ausländischer Unternehmen fallen, die in Polen ihre Geschäftstätigkeit ausüben.⁵⁴⁶ Nach anderer Meinung ist der Sinn dieser Regelung, alle ausländischen Verbände zu erfassen, die auf dem Gebiet der Republik Polen tätig sind und den polnischen juristischen Personen und Organisationseinheiten entsprechen.⁵⁴⁷ Aus diesem Grund sollen juristische Personen oder Organisationseinheiten, die ihren Sitz im Ausland haben und in Polen tätig sind, als sanktionierbare Verbände im Sinne des UOPZ gelten. Aus kriminalpolitischen Gründen sei es begründet, nur diejenigen ausländischen Verbände, die zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat den Sitz ihrer Repräsentanz in Polen haben, zur Verantwortung zu ziehen. Die Vertreter dieser Auffassung berufen sich dabei auf die Norm des Art. 24 Abs. 1 S. 2 UOPZ, in der die Gerichtszuständigkeit geregelt ist. Im Falle der ausländischen Organisationseinheiten ist das Amtsgericht (*sąd rejonowy*) zuständig, in dessen Bezirk die Repräsentanz der Organisationseinheit in Polen ihren Sitz hat.⁵⁴⁸ So wurde dieser Begriff auch im Gesetzgebungsverfahren ausgelegt.⁵⁴⁹ In Anknüpfung daran wird behauptet, dass nur die Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der ausländischen Organisationseinheiten als sanktionierbare Verbände in Frage kommen. Damit wäre auch die ausdrückliche Auflistung der ausländischen Organisationseinheiten in Art.

⁵⁴⁵Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 55; zum Geltungsbereich des polnischen Strafrechts vgl. Art. 5, Art. 109 ff. KK.

⁵⁴⁶Warylewski/Potulski, UOPZ 2004, S. 31; Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 55; Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 93-94.

⁵⁴⁷Ambroziak, *Studia Iuridica* 53 (2011), S. 9 (19); Szafranski, *Europejski Przegląd Sądowy* 6 (2009), S. 13 (13); Piątak, *Palestra* 1-2 (2008), S. 25 (33); Szczepaniak, *CzPKiNP* 1 (2004), S. 81 (81); Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 55.

⁵⁴⁸Filar, *AGK* 3 (2003), S. 19 (30-31).

⁵⁴⁹Antoniak-Drózdź, *Prok. i Pr.* 2 (2007), S. 111(126); siehe dazu auch *Senat RP, Zapis stenograficzny* 2.10.2002.

2 Abs. 2 UOPZ begründet. Die Zweigniederlassungen und Repräsentanzen sind weder juristische Personen noch Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 UOPZ.⁵⁵⁰

Der persönliche und räumliche Anwendungsbereich des UOPZ von 2002 erfordert zwar eine Präzisierung, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortlichkeit eines Rechtsnachfolgers sowie die Verantwortlichkeit von ausländischen Verbänden, er wird aber im Ansatz ziemlich weit gefasst und ermöglicht, eine größere Bandbreite von Verbänden zur Verantwortung zu ziehen. Dafür aber wird der sachliche Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit auf den geschlossenen Katalog der Anknüpfungstaten begrenzt (Spezialitätsprinzip). In der letzten Fassung des UOPZ von 2002 bezieht sich die Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002 auf 19 Gruppen der Straftaten, die sowohl im Strafgesetzbuch als auch in Nebengesetzen geregelt wurden, sowie auf 4 Gruppen der Steuerstraftaten aus dem Steuerstrafgesetzbuch, was ungefähr 200 Straftaten und Steuerstraftaten entspricht. Es ist dabei zu betonen, dass die Einschränkung des Kataloges von potenziellen Verbandstaten im UOPZ von 2002 in der Lehre grundsätzlich bejaht wurde.⁵⁵¹ Ähnlich dazu ist ungefähr die Hälfte der Lösungsansätze der polnischen Lehre *de lege ferenda* von dem Spezialitätsprinzip bei der Verbandsverantwortlichkeit ausgegangen. Das ist allerdings ein Resultat der im Allgemeinen zurückhaltenden Einstellung der polnischen Strafrechtslehre zur Möglichkeit, die Verbände strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Beispielsweise hat *Radecki* die Sanktionsfähigkeit von Verbänden bejaht, die in ihrer Tätigkeit die Umweltressourcen nutzen (*działaność polegająca na korzystaniu ze środowiska*). Die Verbandsverantwortlichkeit sollte auf einen geschlossenen Katalog von Verstößen gegen den Umweltschutz beschränkt werden. Die Einführung der generellen Verbandsverantwortlichkeit in das Strafgesetzbuch war damals für *Radecki* nicht plausibel. Es war sogar ausdrücklich nicht gewünscht, die Verbandsverantwortlichkeit für alle Straftaten und Übertretungen einzuführen.⁵⁵² Auch in dem Strafgesetzbuchentwurf, der unter der Leitung von *Rejman* vorbereitet wurde, sollte die

⁵⁵⁰Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (543); Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 74; Kwaśniewski in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, S. 47; Piątak, Palestra 1-2 (2008), S. 25 (34).

⁵⁵¹Nita, Prawo i Medycyna 2 (2004), S. 61 (72); Nita, PiP 6 (2003), S.16 (33).

⁵⁵²Radecki, Koncepcje odpowiedzialności 1996, S. 102.

Verbandsverantwortlichkeit auf einem geschlossenen Katalog von Wirtschafts- und Umweltstraftaten beschränkt werden.⁵⁵³

Eine generelle Verbandsverantwortlichkeit sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*zasada proporcjonalności*) und sich daraus ergebende Grenzen der Kriminalisierung (*granice kryminalizacji*) als zu weitgehend abgelehnt werden.⁵⁵⁴ Gleichzeitig wurde aber die Aufzählung nach Art. 16 als zu komplex und undurchsichtig kritisiert.⁵⁵⁵ Der Katalog des Art. 16 sollte im Ansatz alle bisher in den internationalen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit vorgesehenen Taten erfassen.⁵⁵⁶ Es bestand jedoch immer das Risiko, dass die europäischen Verpflichtungen zur Verbandsverantwortlichkeit um weitere Taten erweitert werden und das UOPZ immer wieder neu novelliert werden muss. Dementsprechend wurde Art. 16 seit der Gesetzesverabschiedung über dreißigmal novelliert. Anfänglich erfasst wurden nur 11 der derzeitigen 23 Gruppen potenzieller Anknüpfungstaten. Die letzte Änderung des Art. 16 trat am 1. Juli 2017 in Kraft. In den meisten Fällen musste das UOPZ an die neuesten internationalen Vorgaben sowie an die Novellierungen des Strafgesetzbuches und entsprechende Nebengesetze angepasst werden.⁵⁵⁷

⁵⁵³Namysłowska-Gabrysiak, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 151.

⁵⁵⁴Nita, *Prawo i Medycyna* 2 (2004), S. 61 (72); nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*zasada proporcjonalności*), der zu den weiteren Grenzen des Strafrechts gehört, müssen die strafrechtlichen Sanktionen als Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers in einer Verhältnismäßigkeit zu den geschützten Rechtsgütern stehen. Als letzte Grenze muss man sich an den Humanitätsgrundsatz halten (*zasada humanitaryzmu*), der im Art. 3 KK festgelegt ist. Somit darf der Gesetzgeber grausame, unmenschliche oder demütigende Strafen nicht einführen und die Gerichte müssen bei der Sanktionszumessung die Menschenwürde des Straftäters beachten, siehe mehr dazu bei Weigend E. in: Sieber/Cornils (Hg.), *Nationales Strafrecht* 2010, S. 509.

⁵⁵⁵Pieth/Ivory (Hg.), *Corporate Criminal Liability* 2011, S. 20.

⁵⁵⁶Vgl. dazu *Sejm RP*, Drs. 706.

⁵⁵⁷Um nur einige Beispiele zu nennen: Die Novelle des UOPZ vom 25. März 2011 diene der Anpassung an Vorgaben aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt; die Novelle vom 15. Juni 2012 diene der Anpassung an Vorgaben aus der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen; und die Novelle vom 4. April 2014 aus der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

Auch wenn der Katalog des Art. 16 schrittweise erweitert wird, werden darin vor allem „klassische“ Wirtschaftsstraftaten erfasst, wie etwa Straftaten gegen den Wirtschaftsverkehr, Straftaten gegen den Geld- und Wertpapierverkehr, Straftaten gegen den Schutz von Informationen, Straftaten gegen die Glaubwürdigkeit von Dokumenten, Straftaten gegen das Vermögen, wegen Bestechung und anlässlich der erkauften Protektion. Erfasst werden auch einige Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Sittlichkeit, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen die Freiheit und die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen Familie und Vormundschaft sowie Straftaten gegen die Umwelt. Außerhalb des Anwendungsbereiches des UOPZ von 2002 bleiben allerdings fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit, Straftaten gegen Rechte der Beschäftigten, darunter Straftaten in Verbindung mit dem Arbeitsschutz, also Straftaten die üblicherweise mit dem Phänomen der Unternehmenskriminalität und Unternehmensdelinquenz verbunden werden.⁵⁵⁸ Vorstellbar ist demzufolge, dass es seit dem Inkrafttreten des UOPZ von 2002 mehr verbandsbezogene Fälle gab, die sonstige Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit erfüllen. Diese betrafen jedoch Straftaten, die nicht vom Katalog des Art. 16 erfasst werden. In Anbetracht der Vielfalt und des dynamischen Charakters der Verbandsdelinquenz verfehlt das Spezialitätsprinzip die Verbandsverantwortlichkeit und sollte daher berechtigterweise in dem neuen Gesetz ersetzt werden durch das Prinzip der generellen Verbandsverantwortlichkeit. Diese Änderung ist positiv zu beurteilen. Nach der hier präsentierten Auffassung sprechen auch keine Gründe dafür, die Verbandsverantwortlichkeit nur auf bestimmte Straftaten zu beschränken. Dabei ist nicht nur das Risiko gegeben, dass die europäischen Verpflichtungen zur Verbandsverantwortlichkeit um weitere Taten erweitert, aber vor allem auch dass mehrere Ausdrücke der Verbandsdelinquenz und komplizierte Sachverhalte des Wirtschaftslebens nicht erfasst werden.

b) Die Rechtsnatur und dogmatische Zuordnung der Verbandsverantwortlichkeit

Die eigentlich als strafrechtlich intendierte Verbandsverantwortlichkeit wurde im Jahr 2002 in einem Sondergesetz, unabhängig von dem Strafgesetzbuch, verabschiedet, um die internationalen Vorgaben zu erfüllen und zunächst die langwierigen Auseinandersetzungen mit den

⁵⁵⁸Siehe mehr Beispiele der Unternehmensdelinquenz in: *Friedrichs, Trusted Criminals*, 2010, S. 60 ff.

dogmatischen Fragen zu vermeiden.⁵⁵⁹ Das UOPZ sollte gemäß der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes eine autonome Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit sowohl in der materiellen als auch in der prozessualen Dimension schaffen. Die Rechtsnatur und der Charakter der Verantwortlichkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes jedoch ganz ausgelassen. Die Frage ist nach der Änderung des Gesetzstitels von „strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ zu „Verantwortlichkeit für unter Strafe stehende Taten“ noch umstrittener geworden, da diese Änderung als ein Versuch kritisiert wird, die verfassungsrechtlichen Garantien für den Bereich des Strafrechts zu übergehen.⁵⁶⁰ Die schwierige Aufgabe, den Charakter der Verantwortlichkeit zu bestimmen, wurde damit auf die Justizorgane abgewälzt. So wurden in der Lehre und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung mehrere Versuche unternommen, den Charakter des Gesetzes zu bestimmen. Überwiegender Auffassung nach bleibt die Verantwortlichkeit von Verbänden im Bereich des Strafrechts, allerdings darf sie nicht als strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu stricto* eingestuft werden.⁵⁶¹ Vielen Meinungen zufolge lässt sich die Verbandsverantwortlichkeit gar keiner der klassischen Arten der Verantwortlichkeit zuordnen.⁵⁶² Das UOPZ knüpft zwar an strafrechtliche Konstruktionen an;⁵⁶³ trotzdem

⁵⁵⁹Vgl. dazu *Zoll*, Rzeczpospolita 246 (1996), S. 15-16; siehe auch Uzasadnienie rządowego projektu kodeksu karnego, S. 212, Pkt. 12; *Kunicka-Michalska*, Zasady odpowiedzialności karnej 2006, S. 56, Rn. 33.

⁵⁶⁰Siehe dazu auch im Kapitel III. Pkt. B. 2., zur Kritik der Änderung des Titels *Filar*, AG 3 (2003), S. 19 (20).

⁵⁶¹*Filar* in: Giezek (Hg.), Przepęstwo-kara-polityka kryminalna 2006, S. 160-161; *Wicher*, Radca Prawny 4 (2005), S. 73 (73); *Mik*, PS 7-8 (2003), S. 49 (67); *Zachuta*, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (147); *Zawłocki*, Prawo karne gospodarcze 2007, S. 137-138; *Nita*, PiP 6 (2003), S. 16 (17); *Gardocki*, Anales 2/60 (2013), S. 29 (31); so auch *Generalstaatsanwalt*, in: *Verfassungsgerichtschof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁵⁶²*Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 1 (2004), S. 70 (71-72); *Nita*, PiP 6 (2003), S. 16 (17-18).

⁵⁶³Die Verbandsverantwortlichkeit bezieht sich nach Art. 1 UOPZ auf Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie Nebengesetzen und Steuerstraftaten nach dem Steuerstrafgesetzbuch. Das UOPZ macht zudem Gebrauch von einer Reihe genuin strafrechtlicher Rechtsinstitute wie z. B. dem Rückfall, der Verjährung und der Tilgung der Verurteilung; vgl. dazu *Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (545-546). Einigen Meinungen zufolge handelt es sich bei den Verbandssanktionen sogar um Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches, vgl. dazu *Weigend E.* in: *Sieber/Cornils* (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 453; *Zoll*, in: *Wróbel/Zoll* (Hg.), Kommentar KK 2016, Art. 1 Pkt. 10. Dafür sprechen unter anderem der sprachliche Stil und die Regelungstechnik der Verbandssanktionen des UOPZ, die eine starke Ähnlichkeit mit der des KK aufweisen, vgl. dazu *Filar* in: Giezek (Hg.), Przepęstwo-kara-polityka kryminalna 2006, S. 165; darüber hinaus werden die Daten über verurteilte Verbände

sollen diese Ähnlichkeiten nicht zu Verwechslungen mit dem Strafrecht *sensu stricto* führen.⁵⁶⁴ Ohne Zweifel handelt es sich um eine rechtliche und repressive Verantwortlichkeit, aber nicht unbedingt um eine strafrechtliche.⁵⁶⁵ Es ist dabei allerdings umstritten, ob das UOPZ aus dem Jahr 2002 eine repressive Verantwortlichkeit für eigene Taten oder eher eine neue, bisher im polnischen Rechtssystem unbekannt Art der Verantwortlichkeit für fremde Taten begründet.⁵⁶⁶

Um den Charakter der Verantwortlichkeit nach dem UOPZ zu präzisieren, werden in der Lehre die Begriffe „spezifische“,⁵⁶⁷ „gesonderte“⁵⁶⁸ oder „autonome“ rechtliche Verantwortlichkeit, Verantwortlichkeit „mit repressivem Charakter“, Verantwortlichkeit „*sui generis*, die der strafrechtlichen nahesteht“⁵⁶⁹ oder „*quasi*-strafrechtliche“ Verantwortlichkeit verwendet.⁵⁷⁰ Alle soeben genannten Ansätze lassen sich im Wesentlichen unter dem Oberbegriff „strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu largo*“ fassen.⁵⁷¹ Dies wurde auch in dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 3. November 2004 bejaht.⁵⁷² Festgestellt wurde, dass es sich zwar im Falle der Verbandsverantwortlichkeit nicht um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit handele, auf jeden Fall aber um eine repressive Verantwortlichkeit, die den Garantien des Art. 42 der poln. Verfassung unterliegt und deswegen auch ein subjektives Element verlangt. Als eine Form der repressiven Verantwortlichkeit falle

im Landesstrafregister gesammelt. Die Sachen nach dem UOPZ unterliegen der Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte und werden in den Strafabteilungen bearbeitet. Als Argument für den strafrechtlichen Charakter wird ebenso der Verweis auf Vorschriften des KPK und des KKW angesehen, vgl. dazu *Verfassungsgerichtshof*, Urte. v. 3.11.2004, K18/03, II. Rn. 2.

⁵⁶⁴Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (153); Zachuta, EP 12 (2005), S. 3 (4).

⁵⁶⁵Mik, PS 7-8 (2003), S. 49 (66-67); Mik, AGK 2 (2003), S. 11; Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (152-153).

⁵⁶⁶Grzeszczyk, Prok. i Pr. 1 (2004), S. 70 (71-72).

⁵⁶⁷Verfassungsgerichtshof, Urte. v. 3.11.2004 TK K18/03, II Rn. 2.

⁵⁶⁸Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (43).

⁵⁶⁹Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (17)

⁵⁷⁰Bojarski in: Bojarski (Hg.), KK Komentarz 2015, S. 20; Weigend E. in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 453.

⁵⁷¹Światłowski, Jedna czy wiele procedur karnych, 2008, S. 4-5, 100; Habrat, Materialnoprawn aspekty 2008, S. 106; Grzegorzczuk/Tylman, Polskie Postępowanie Karne 2014, S 934; anders dazu Wicher, PS 7-8 (2006), S. 140 (143).

⁵⁷²Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2. a).

allerdings das UOPZ unter den Anwendungsbereich des Art. 42 der polnischen Verfassung und in diesem Sinn erfordert sie eine Legitimationsgrundlage in Form der Vorwerfbarkeit einer Tat.⁵⁷³

Um das Wesen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 zu erklären, hat sich der Verfassungsgerichtshof unmittelbar auf die Meinung von *Mik* berufen. In einem ihrer Aufsätze stellt sie fest, dass das UOPZ von 2002 „die Berechtigung des Gesetzgebers zur Unterdrückung des Unrechts aufgrund einer Gehorsamsverweigerung der Rechtsordnung gegenüber ausdrückt, und zwar isoliert von den Voraussetzungen der Schuld, der Tat, der Einteilung in klassische Arten der Verantwortlichkeit und außerhalb der Strafgesetze (sog. objektive Lehre der Verantwortlichkeit).“⁵⁷⁴ Demzufolge besteht in der Lehre auch keine Einigkeit, wie die einzelnen Elemente der Verbandsverantwortlichkeit eingestuft werden sollen. Der traditionelle vier-stufige Verbrechenaufbau, der aus dem Objekt der Straftat, der objektiven Seite der Tat, dem Subjekt der Straftat und der subjektiven Seite der Tat besteht, lässt sich nur mit Schwierigkeiten auf die Verbandsverantwortlichkeit anwenden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandes als Subjekt der Verantwortlichkeit sowie den umstrittenen Charakter der Verantwortlichkeit nach dem UOPZ, die von der klassischen strafrechtlichen Verantwortlichkeit abweichen.⁵⁷⁵ Nichtsdestotrotz wird in der Lehre versucht, die klassischen strafrechtlichen Kategorien auf die Verbandsverantwortlichkeit zumindest teilweise zu übertragen. So werden die Anknüpfungstat einer natürlichen Person samt der vorangehenden Rechtsentscheidung als formelle Voraussetzung und der Vorteil des Verbandes als objektive Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit betrachtet.⁵⁷⁶ Das Verbandsverschulden wird dabei als subjektive Voraussetzung, als eine *Quasi-Schuld* des Verbandes aufgefasst.⁵⁷⁷ Dieser Ansatz ist jedoch

⁵⁷³Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2.

⁵⁷⁴*Mik*, PS 7-8 (2003), S. 49 (67) „*Jest to odpowiedzialność różna od odpowiedzialności karnej. Stanowi wyraz legitymacji ustawodawcy do represjonowania bezprawia z tytułu samej niesubordynacji wobec porządku prawnego, w oderwaniu od warunków czynu, winy i podziałów na klasyczne rodzaje odpowiedzialności oraz poza ustawami karnymi (tzw. obiektywna koncepcja odpowiedzialności)*“.

⁵⁷⁵ Vgl. mehr zum Begriff der Straftat im polnischen Recht bei *Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 430.

⁵⁷⁶*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 106.

⁵⁷⁷*Marzec*, EP 17/6 (2011), S. 1 ff.; *Habrat*, *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego* 34 (2005), S. 93 (100); *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 106; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 65.

nicht unumstritten. Eine andere Auffassung besagt, dass die vorangehende Entscheidung als eine in ihrem Wesen materielle Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit verstanden werden muss.⁵⁷⁸ Im Gesetzgebungsverfahren wurde sogar behauptet, dass die Verbandsverantwortlichkeit eine Art von Überbau der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit „natürlicher“ Täters sei.⁵⁷⁹ Die Verbandsverantwortlichkeit darf nämlich erst nach der Feststellung der Tatbegehung durch den natürlichen Täter eingeleitet werden. Von dem akzessorischen Modell der Verantwortlichkeit ausgehend sind die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *sensu stricto* gerade in der vorangehenden Rechtsentscheidung zu bestätigen.⁵⁸⁰

c) *Das Modell der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im UOPZ von 2002*

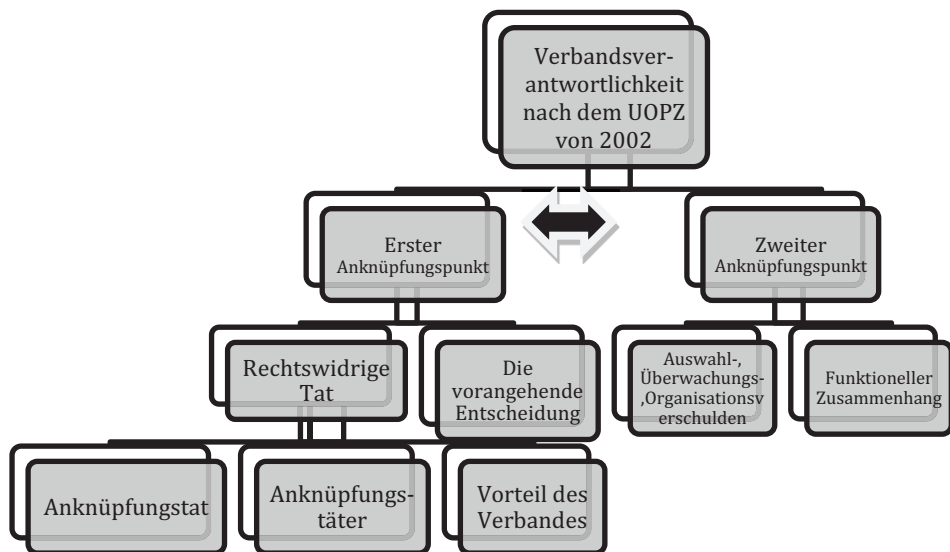
In Anbetracht der zuvor genannten Bedenken werden in dieser Untersuchung die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit anhand systemunabhängiger Kategorien ausgewertet. Nach der hier vertretenen Ausgangshypothese hat die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 *zwei Anknüpfungspunkte*. Der *erste* Anknüpfungspunkt ist die rechtswidrige Tat einer natürlichen Person (Anknüpfungstat), die in einer vorangehenden Rechtsentscheidung bestätigt wurde (die voranstehende Rechtsentscheidung). Die Anknüpfungstat kann dem Verband unter bestimmten Kriterien zugerechnet werden (Zurechnungskriterien), wenn sie dem geschlossenen Katalog der Anknüpfungstaten entspricht (Spezialitätsprinzip), eine bestimmte Verknüpfung zwischen dem „natürlichen“ Täter und dem Verband besteht (Anknüpfungstäter) sowie eine bestimmte Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstat und dem Verband (Vorteil des Verbandes) existiert. *Zweiter* Anknüpfungspunkt der Verantwortlichkeit und zugleich ihre Legitimationsgrundlage ist eine bestimmte Pflichtvernachlässigung des verantwortlichen Organs oder des Vertreters eines Verbandes in Form eines Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschuldens, die als eigenes Verschulden des Verbandes identifiziert wird (Verbandsverschulden). Abb. 7 gibt eine Übersicht über die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002.

⁵⁷⁸Filar, in: FS-Lelental 2004, S. 119.

⁵⁷⁹Senat RP, IV. 25. Posiedzenie.

⁵⁸⁰Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 64.

Abb. 7: Die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002



Nachfolgend wird diese Struktur näher erörtert. Es wird dabei vor allem die Frage geklärt, welches das Verhältnis der beiden Anknüpfungspunkte zueinander ist und wo die Schwerpunkte der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 *in-the-books* und *in-action* gelegt werden. Zunächst wird geklärt, wie die Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit von Verbänden im Sinne des UOPZ von 2002 konstruiert wurde. Vor diesem Vordergrund wird es wiederum möglich sein, das Modell der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 genauer zu bestimmen.

(1) Handlungsfähigkeit der Verbände

In Polen findet ein individuelles Modell des Strafrechts Anwendung. Um die internationalen Vorgaben zu erfüllen und gleichzeitig den Prinzipien des individuellen Strafrechts Rechnung zu tragen, musste der Gesetzgeber einen dogmatisch überzeugenden Weg finden, die Handlungsfähigkeit von Verbänden zu konstruieren. Nach Vorgaben

des polnischen Strafgesetzbuches von 1997 unterliegt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wer eine mit Strafe bedrohte rechtswidrige Tat begeht, die nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz verboten ist, wenn diese Tat gleichzeitig schuldhaft und sozialschädlich war.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt zunächst eine Tat voraus. Eine Tat stellt dabei nach herrschender Lehre ein vom Willen getragenes Verhalten dar, das bewusst durchgeführt wurde, in der Außenwelt sichtbar und sozialerheblich ist.⁵⁸¹ Unter dem Oberbegriff des Verhaltens soll dabei aktives Tun wie auch Unterlassen verstanden werden.⁵⁸² Es besteht kein Zweifel daran, dass ein Mensch als Träger und Schöpfer intellektueller, willentlicher und sittlicher Erlebnisse imstande ist, eine so verstandene Tat zu verwirklichen.⁵⁸³ Eine Tat im Sinne des Strafrechts ist also ohne Zweifel eine (in der Außenwelt sichtbare) psychisch-gesteuerte Willensbetätigung eines Menschen (*psychicznie kierowana aktywność woli człowieka*).⁵⁸⁴ Es ist allerdings umstritten, ob eine juristische Person oder andere Personenvereinigungen als ein abstraktes juristisches Gebilde im strafrechtlichen Sinn handlungsfähig sind.⁵⁸⁵

Einerseits werden nach der im polnischen Recht geltenden Organtheorie die Handlungen einer oder mehrerer Personen in ihrer Eigenschaft als Organ eines Verbandes und im Rahmen ihrer Kompetenzen als Handlungen dieses Verbandes betrachtet. Dadurch sind die juristischen Personen und andere Personenvereinigungen im zivilrechtlichen Sinn handlungsfähig. Im Strafrecht gilt aber das Prinzip der höchst individuellen Verantwortlichkeit. Der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt ein Subjekt nämlich lediglich für ihr eigenes Verhalten und nicht für eine Straftat eines anderen Subjekts.⁵⁸⁶ Da juristische Personen im natürlichen Sinn ausschließlich über ihre Verbandsorgane handeln können, war für lange Zeit die überwiegende Auffassung, dass eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Verbandes

⁵⁸¹Marek, KK 2010, Art. 1, Pkt. 7.

⁵⁸²Bantle/Bobrzyński/Liebscher in: Liebscher/Zoll (Hg.), Einführung 2005, S. 94.

⁵⁸³Filar in: Giezek (Hg.), Przepęstwo-kara-polityka kryminalna 2006, S. 162 f.; Cieślak Polskie prawo karne 1994, S. 147; Makarewicz, Einführung 1906, S. 354; Cieślak, Polskie prawo karne 1994, S. 146 ff.; Buchała, Prawo karne materialne 1980, S. 175 ff.; Świda Prawo karne 1978, S. 118; Waszczyński/Lelental, Prawo karne w zarysie 1992, S. 193.

⁵⁸⁴Wolter, Nauka o Przepęstwie 1973, S. 50 f.

⁵⁸⁵Makarewicz, Prawo karne 1919, S. 109; Cieślak, Polskie prawo karne 1994, S. 147; Zoll, in: Wróbel/Zoll (Hg.), Komentarz KK 2016, Art. 1, Pkt. 9.

⁵⁸⁶Filar in: Giezek (Hg.), Przepęstwo-kara-polityka kryminalna 2006, S. 168.

für eine eigene Tat ausgeschlossen sei.⁵⁸⁷ Gleichzeitig wird aus der Tatsache, dass das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit keinen Verfassungsrang hat, gefolgert, dass die polnische Verfassung der Einordnung der Verbandsverantwortlichkeit als strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu stricto* jedenfalls nicht entgegensteht.⁵⁸⁸ Somit könnte die Handlungsfähigkeit der Verbände im Wege der Zurechnung auch für den Bereich des Strafrechts bejaht werden.

(a) Handlungsfähigkeit der Verbände im Wege der Zurechnung

Der zivilrechtlichen Organtheorie folgend wurde die Handlungsfähigkeit der Verbände im Sinne des UOPZ auf dem Wege der Zurechnung entwickelt.⁵⁸⁹ So führt das UOPZ aus dem Jahr 2002 mit der Verbandsverantwortlichkeit eine Ausnahme von dem Prinzip der individuellen, strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein.⁵⁹⁰ Es besteht jedoch keine Einigkeit darüber, wie diese Zurechnung auszulegen ist. Einerseits könnte es sich um eine schlichte Zurechnung fremder Delinquenz handeln, andererseits um eine Zurechnung fremder Delinquenz als eigene des Verbandes. Die Rechtslage wird noch dadurch verkompliziert, dass auf den Gedanken von der Zurechnung sowohl Art. 3 UOPZ aus dem Jahr 2002, in dem der erste Anknüpfungspunkt beschrieben wird, als auch Art. 5 UOPZ aus dem Jahr 2002, in dem der zweite Anknüpfungspunkt und zugleich die Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit bestimmt wird, basieren. Folglich stellten sich zwei Fragen: zum einen, ob die Anknüpfungstat einer natürlichen Person voll-deliktisch begangen werden muss und dadurch dem Verband ggf. sowohl Verhalten als auch Schuld zugerechnet werden können; zum anderen, ob der zweite Anknüpfungspunkt als Verhalten und folglich als eine Quasi-Verbandstat zugerechnet wird oder eher als Schuldvorwurf gegen den Verband und folglich eine Quasi-Verbandsschuld auszulegen ist. Zunächst soll die Frage nach der Art der Zurechnung beantwortet werden.

Knüpfte das UOPZ aus dem Jahr 2002 an schlichte Zurechnung fremder Delinquenz an, würde die polnische Verbandsverantwortlichkeit in ih-

⁵⁸⁷Filar in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 162-163; *Mehring*, GSP 11 (2003), S. 387 (387).

⁵⁸⁸*Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (545-546); *Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), *Nationales Strafrecht 2010*, S. 454.

⁵⁸⁹*Habrat*, UOPZ 2014, S. 23.

⁵⁹⁰*Kunicka-Michalska*, *Zasady odpowiedzialności karnej* 2006, S. 57, Rn. 35.

rem Ansatz dem Modell der stellvertretenden Verantwortlichkeit entsprechen. Die sog. stellvertretende Verantwortlichkeit (*vicarius liability*), die an die zivilrechtliche Konstruktion des Prinzips *qui facit per alium, facit per se* – wer durch einen anderen handelt, handelt selbst –, anknüpft, war die im internationalen Zusammenhang historisch erste Möglichkeit, juristische Personen einer repressiven Verantwortlichkeit zu unterwerfen. Gemäß dem angelsächsischen *Principle of delegation* sei hiernach ein Verband für Taten von bestimmten natürlichen Personen verantwortlich, die in seinem Interesse und im Rahmen der ihnen anvertrauten Aufgaben gehandelt haben. Wer sich bei der Durchführung einer Tätigkeit einer anderen Person bedient, soll sie sorgfältig auswählen. Der Verband wird dabei unabhängig von dem eigenen Verschulden für eine fremde Tat zur Verantwortung gezogen. Es handelt sich also um eine absolute Verantwortlichkeit, die der Verband trägt, auch wenn der „natürliche“ Täter gegen den Willen des „Auftraggebers“ verstoßen hat. Der Verband kann die Verantwortlichkeit nach dem stellvertretenden Modell allerdings vermeiden, wenn die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des Mitarbeiters dargelegt werden kann.⁵⁹¹

In Anbetracht des oben genannten Prinzips der individuellen Verantwortlichkeit ist solche Zurückführung der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 auf eine schlichte Zurechnung fremder Delinquenz, die eine bürgschaftsähnliche Haftung darstellen würde, abzulehnen. Manchen Meinungen zufolge verbindet das UOPZ einige Elemente der stellvertretenden Verantwortlichkeit (*vicarious liability*) mit Elementen der Identifikationstheorie.⁵⁹² Die Verbandsverantwortlichkeit verlangt nach der Identifikationstheorie als Anknüpfungspunkt zwar auch die Tat einer natürlichen Person, diese Tat wird aber als eigene Tat des Verbandes betrachtet. Das Identifikationsmodell, das auch als *alter ego Modell* bezeichnet wird, ist in den europäischen Ländern am häufigsten verbreitet. Rechtshistorisch geht die Identifikationstheorie bis auf die britische Entscheidung *Leonard's Carrying Co.* aus dem Jahr 1915 zurück. Ein Verband als ein abstraktes Gebilde verfügt über keinen eigenen Willen, sodass sein Wille mit dem Willen natürlicher Personen, die für den Verband handeln, identifiziert werden muss. Nach dem klassischen Identifikationsmodell sei die Verbandsverantwortlichkeit nur für die Straftaten einer Führungsperson begründet. Das Organ des Verbandes stellt sein *alter ego* dar. In der Regel

⁵⁹¹Nita, Postępowanie karne 2008, S. 77.

⁵⁹²Weigend E., in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 454; Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (23).

muss also eine identifizierbare natürliche Person, die der Führung des Verbandes angehört und als sog. „*controlling mind*“ des Verbandes handelt, alle Tatbestandsmerkmale erfüllen.⁵⁹³ Die nationalen Modelle, die sich der Identifikationstheorie bedienen, erweitern in der Praxis den Katalog der potenziellen Anknüpfungstäter um die unterstellten Verbandsangehörigen oder sogar den Dritten, der mit dem Verband auf irgendeine Weise zusammenwirkt. In solchen Fällen wird von einer erweiterten Identifikationstheorie gesprochen.⁵⁹⁴ Auch der erste Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach UOPZ von 2002 entspricht diesem Ansatz.

(b) Erster Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002

Der erste Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 ist die verbotene Tat einer natürlichen Person, die dem Verband unter Umständen zugerechnet werden darf. Übereinstimmend mit den Annahmen der erweiterten Identifikationstheorie werden im UOPZ von 2002 vier Gruppen natürlicher Personen genannt, deren Taten dem Verband zugerechnet werden können: eine Führungsperson (Variante 1), eine zugelassene Person (Variante 2), eine unterstellte Person (Variante 3) und ein Dritter (Variante 4). Die Anknüpfungstäter sind funktionell charakterisiert.⁵⁹⁵ Zunächst kommt als Anknüpfungstäter im Sinne des UOPZ eine Führungsperson in Betracht, d. h. eine natürliche Person, die im Namen oder im Interesse des Verbandes, im Rahmen der ihr eingeräumten Vertretungs-, Entscheidungs- und/oder Kontrollbefugnisse (Variante 1) handelt.⁵⁹⁶ Zu betonen ist dabei, dass der Verband die Verantwortlichkeit für die Anknüpfungstaten der Führungsperson nicht nur im Fall des Handelns im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse oder ihrer Pflichten trägt, sondern ebenfalls bei der Überschreitung dieser Befugnisse oder der Nichterfüllung einer der Pflichten.

Weiterhin kommen als Anknüpfungstäter natürliche Personen in Betracht, die infolge einer Überschreitung der Befugnisse oder einer

⁵⁹³Tolvanen, *Jurisprudencija* 1/115 (2009), S. 335 (337).

⁵⁹⁴Namysłowska *Gabrysiak*, *Odpowiedzialność osób prawnych* 2003, S. 134; Malik in: Drewniak/Olkiewicz (Hg.), *Nauka i Biznes* 2015, S. 110-111; dazu auch Pieth/Ivory (Hg.), *Corporate Criminal Liability* 2011, S. 30-32.

⁵⁹⁵*Sejm RP*, Drs. 706, S. 22.

⁵⁹⁶Vgl. dazu Art. 3 Nr. 1 UOPZ.

Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Führungsperson (Variante 2) zum Handeln zugelassen wurden.⁵⁹⁷ Als weiterer Anknüpfungstäter im Sinne des UOPZ kommt derjenige in Frage, der im Namen oder Interesse des Verbandes mit Einverständnis oder mit dem Wissen einer Führungsperson (Variante 3) handelt.⁵⁹⁸ Schließlich kommt als Anknüpfungstäter im Sinne des UOPZ von 2002 eine natürliche Person in Frage, die ein Unternehmer ist, der bei der Umsetzung eines rechtlich zulässigen Ziels unmittelbar mit dem Verband zusammenwirkt (Variante 4).⁵⁹⁹ Es handelt sich also nicht um einen Angehörigen des Verbandes, sondern um einen Dritten, der mit dem Verband zusammenarbeitet.

Obwohl der Katalog der potenziellen natürlichen Anknüpfungstäter im Vergleich zu anderen europäischen Ländern auf den ersten Blick sehr weit gefasst wurde, schränkte man diese scheinbare Breite durch die weiteren Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit erheblich ein (Zurechnungskriterien).⁶⁰⁰ Und zwar dürfen nach dem zuvor beschriebenen Spezialitätsprinzip dem Verband zunächst nicht alle verbotenen Taten der oben genannten Anknüpfungstäter zugerechnet werden. Weiterhin setzt das UOPZ von 2002 eine bestimmte Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstat und dem Verband voraus. Diese Verknüpfung liegt nur dann vor, wenn das Verhalten einer der oben genannten Anknüpfungstäter (Anknüpfungstat) dem Verband einen Vorteil gebracht hat oder zumindest bringen konnte (Vorteil des Verbandes). Der Umfang des Verbandsvorteiles wird dabei weit gefasst, indem sich das Gesetz des Begriffs *korzyść, chociażby niemajątkowa* bedient, was wörtlich als „Vorteil, wenn auch immaterieller Art“ übersetzt werden kann. So erlaube die grammatische Auslegung festzustellen, dass es im Art. 3 des UOPZ um jede Form des Vorteils geht, sowohl materiell als auch immateriell. Der Umfang der Verbandsverantwortlichkeit wird zudem dadurch erweitert, dass auch der hypothetische Vorteil umfasst wird. Materielle bzw. immaterielle Vorteile müssen nicht unbedingt eintreffen. Um die Verantwortlichkeit im Sinne des UOPZ zu begründen, reichen beabsichtigte bzw. mögliche Vorteile aus.⁶⁰¹ Hier ist nur am Rande anzumerken, dass in der Lehre die Anknüpfung an

⁵⁹⁷Vgl. dazu Art. 3 Nr. 2 UOPZ.

⁵⁹⁸Vgl. dazu Art. 3 Nr. 3 UOPZ.

⁵⁹⁹Vgl. dazu Art. 3 Nr. 3a UOPZ.

⁶⁰⁰Diese Voraussetzungen werden näher im Vergleich mit den Vorgaben des UOPZ von 2019 ausgewertet. An dieser Stelle sollen sie nur genannt werden. Siehe mehr dazu im Kapitel III. C. 2.

⁶⁰¹Habrat, UOPZ 2014, S. 26.

einen immateriellen und potenziellen Vorteil als zu weitreichend in Frage gestellt wurde.

Der Begriff „immaterieller Vorteil“ wurde bisher nicht legal definiert.⁶⁰² Als Beispiele eines solchen Verbandsvorteils werden in der Regel folgende Fälle angeführt: das Gewinnen neuer Vertragspartner, die Erlangung neuer Fachkenntnisse oder das Herabsetzen des Wertes oder der Qualität eines Produktes bzw. das Herabsetzen der Leistungsqualität von potenziellen Konkurrenten auf dem Markt.⁶⁰³ Für einige Autoren wollte der Gesetzgeber durch Einziehung der immateriellen Vorteile die gemeinnützigen Organisationen miteinbeziehen.⁶⁰⁴ Darüber hinaus, bezugnehmend auf die Realien des modernen Marktes, könnten die immateriellen Vorteile auch von großer Bedeutung im Wirtschaftsverkehr sein.⁶⁰⁵ Solche immateriellen Vorteile wie das *know-how* oder eine Steigerung des Prestiges seien viel wertvoller als ein einmaliger Vermögenszuwachs, da sie den Wettbewerb nachhaltig stören und in der langfristigen Perspektive dem Verband messbare Vorteile bringen können.⁶⁰⁶ Andererseits führen diese soeben genannten Beispiele letztendlich auch dazu, dass ein Verband sein Vermögen vermehrt, sodass sich der immaterielle von dem materiellen Vorteil nur schwer abgrenzen lässt.⁶⁰⁷ In Bezug auf den immateriellen Vorteil wird auf die potenziellen Auslegungsschwierigkeiten verwiesen und mit Nachdruck vorgeschlagen, den immateriellen Vorteil im Hinblick auf die Verbandsverantwortlichkeit legal zu definieren.⁶⁰⁸ Die Anknüpfung an einen ausschließlich potenziellen Vorteil drohe wiederum bei der Auslegung in die Beliebigkeit zu münden und wird als eine Gefahr betrachtet, die zu einer Bestrafung im Vorfeld der Straftat führen müsse.⁶⁰⁹

⁶⁰²Das polnische Strafrecht bedient sich ausschließlich des Begriffs „persönlicher Vorteil“, beispielsweise in dem Tatbestand der Bestechung. Zu den persönlichen Vorteilen werden dabei beispielsweise sexuelle Beziehungen gezählt. Solche Profite lassen sich aber schwerlich auf die Verbände übertragen; siehe dazu *Habrat*, UOPZ 2014, S. 27; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2004, S. 30.

⁶⁰³*Kwaśniewski* in: *Filar* (Hg.), UOPZ 2006, Art.3, S. 50; *Skwarczyński*, *Palestra* 1-2 (2004), S. 84 (85); *Habrat*, UOPZ 2014, S. 27; *Filar*, in: FS-Lelental 2004, S. 118.

⁶⁰⁴*Habrat*, UOPZ 2014, S. 27; *Skwarczyński*, *Palestra* 1-2 (2004), S. 84 (86).

⁶⁰⁵*Marzec*, EP 17/06 (2011), S. 1 ff.

⁶⁰⁶*Marzec*, EP 17/06 (2011), S. 1 ff.

⁶⁰⁷*Habrat*, UOPZ 2014, S. 27.

⁶⁰⁸*Habrat*, UOPZ 2014, S. 27; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2004, S. 59.; *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 112.

⁶⁰⁹*Wróbel*, PiP 9 (2005), S. 3 (11); *Filar*, in: FS-Lelental 2004, S. 118-119; *Marzec*, EP 17/6 (2011), S. 1 ff.

Abgesehen von diesen Bedenken gegenüber dem Zurechnungskriterium des Verbandsvorteils entsprechen die soweit beschriebenen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach UOPZ von 2002 dem Modell der erweiterten Identifikationstheorie. Solch ein Zurechnungsmodell in Anlehnung an die Identifikationstheorie würde im Prinzip die internationalen Vorgaben erfüllen, deren Umsetzung der Hauptzweck des UOPZ von 2002 war. Die internationalen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit schreiben nämlich kein Modell der Verbandsverantwortlichkeit vor und lassen einen Ermessensspielraum für die Regelung der subjektiven Elemente der Verbandsverantwortlichkeit zu. Einzelne Vorgaben knüpfen entweder an eine Straftat an, also an eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, oder bloß an die Handlung einer natürlichen Person. Diese Unterschiede wirken sich allerdings nicht auf die Umsetzungsverpflichtung aus. Die Vorgaben seien nur hinsichtlich des Zwecks verbindlich, weshalb die dogmatische Konstruktion von der Durchführungsfreiheit gedeckt sei.⁶¹⁰ Andererseits ruft ein derartiges Zurechnungsmodell Zweifel bezüglich der Prinzipien des individuellen Strafrechts, insbesondere des Schuldprinzips und des Prinzips der höchst individuellen Verantwortlichkeit, hervor. Im Sinne der Identifikationstheorie wird der Wille des Verbandes mit dem Willen der für ihn handelnden natürlichen Personen identifiziert. Das heißt, dass dem Verband sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite zugerechnet wird. Solch eine Zurechnung reicht nach der in der polnischen Strafrechtslehre vorherrschenden Meinungen aber nicht aus, um den Prinzipien des Strafrechts *sensu largo* Rechnung zu tragen. So soll die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 nicht von der rechtlichen Fiktion ausgehen, die die Schuld des natürlichen Täters mit der Schuld des Verbandes identifiziert.⁶¹¹

(2) Schuld- und Straffähigkeit des Verbandes

Das UOPZ von 2002 weicht von dem Identifikationsmodell ab, indem neben dem verbandsbezogenen Fehlverhalten einer natürlichen Person ein zweiter Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit eingeführt wurde. Der Verband unterliegt der Verantwortlichkeit nämlich nur dann, wenn es zur Begehung der Anknüpfungstat infolge einer Pflichtvernachlässigung seitens des Organs oder des Vertreters eines Verbandes gekommen ist. Die im Art. 5 UOPZ von 2002 definierte Pflichtvernachlässigung soll nach herrschender Meinung als eigener

⁶¹⁰Bahn Müller, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004, S. 168.

⁶¹¹Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2.

Schuldvorwurf gegen den Verband und folglich als eine *Quasi*-Schuld des Verbandes verstanden werden.⁶¹² Es wird allerdings in der Lehre auch vorgeschlagen, das Verbandsverschulden als eine *Quasi*-Straftat des Verbandes zu qualifizieren.⁶¹³ Nach der hier angenommenen Ausgangshypothese führt das UOPZ von 2002 ein gemischtes Zurechnungsmodell mit zwei Anknüpfungspunkten ein: zum einen ein verbandsbezogenes Fehlverhalten einer natürlicher Person und zum anderen ein Fehlverhalten des Verbandes im Sinne einer originären Verbandsschuld.

Nachfolgend wird erklärt, wie die Schuldfähigkeit des Verbandes im Sinne des UOPZ von 2002 begründet wurde. In die Analyse werden die dogmatischen Erwägungen der polnischen Strafrechtslehre zur Schuldfähigkeit von Verbänden berücksichtigt. Einbezogen werden dabei sowohl kritische Auseinandersetzungen mit den Vorgaben des UOPZ von 2002 a. F., darunter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Vereinbarkeit des UOPZ von 2002 a. F. mit Vorgaben der polnischen Verfassung, als auch die zeitlich vorangehenden Lösungsansätze *de lege ferenda* in der polnischen Rechtslehre zur dogmatischen Konstruktion der subjektiven Vorwerfbarkeit im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit. Danach wird die dogmatische Konstruktion des Verbandsverschuldens als zweiter Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 ausgewertet. Anschließend wird die Bedeutung der Akzessorietätslösung für das Schuldnerfordernis erwogen.

(a) Die repressive Verantwortlichkeit und das Schuldnerfordernis

Die repressive Verantwortlichkeit, die mit der Verhängung schwerer Sanktionen verbunden ist und massiv in die Grundrechte und Freiheiten der Sanktionierten eingreift, darf nicht uneingeschränkt Anwendung finden. Der Verfassungsgerichtshof hat in dem Urteil von 3. November 2004 betont, dass eine repressive Verantwortlichkeit ein subjektives Element verlangt, sonst würde es sich um eine objektive Verantwortlichkeit handeln, die in einem Rechtsstaat nicht zulässig

⁶¹²Marzec, EP 17/6 (2011), S 1 ff.; Habrat, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego 34 (2005), S. 93 (100); Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 106; Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 65.

⁶¹³Filar in: Giezek (Hg.), Przepęstwo-kara-polityka kryminalna 2006, S. 156-157; Filar, AGK 3 (2003), S. 19 (26-27).

wäre.⁶¹⁴ Die Möglichkeit, sich rechtskonform zu verhalten und den repressiven Sanktionen zu entgehen, ist eine verfassungsrechtliche Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit.⁶¹⁵ Die Rechtsvorschriften, die sich nicht bloß auf die Abschöpfung eines Vorteils aus der rechtswidrigen Tat oder auf die Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands beschränken, sondern strafrechtliche Sanktionen auferlegen, müssen entsprechend durch ein subjektives Element legitimiert werden. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person oder um einen Verband handelt.⁶¹⁶ Erst die Bestätigung eines fehlerhaften Entscheidungsprozesses beim Täter in einer Situation, in der von ihm normkonformes Verhalten verlangt werden konnte, kann die besondere moralische Missbilligung des Fehlverhaltens seitens des Staates und der Gesellschaft in Form einer strafrechtlichen Sanktion rechtfertigen.⁶¹⁷

Eine solche legitimierende Funktion spielt in dem polnischen Strafrecht das Schuldprinzip, das sich dem Art. 1 § 3 des Strafgesetzbuches von 1997 ausdrücklich entnehmen lässt: „Keine Straftat begeht der Täter einer verbotenen Tat, dem in der Tatzeit keine Schuld zugerechnet werden kann“.⁶¹⁸ Das Schuldprinzip wird zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung genannt, aber es steht nach herrschender Meinung für die Ausprägung des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips und der Menschenwürde.⁶¹⁹ Zudem ergebe es sich sowohl aus dem prozessualen Prinzip der Unschuldsvermutung des Art. 42 Abs. 3 der Verfassung als auch aus dem Wesen der repressiven Verantwortlichkeit. Nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes und auch nach der derzeit herrschenden Meinung in der Lehre handelt es sich bei der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 zweifellos um eine Art der repressiven Verantwortlichkeit, die den verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 42 unterliegt.⁶²⁰ Art. 42 der polnischen Verfassung begründet die wichtigsten Prinzipien des Strafrechts *sensu largo*, darunter das Prinzip *nullum crimen (nulla poena) sine lege anteriori*, das Recht auf ein Gerichtsverfahren, das Recht auf Verteidigung sowie

⁶¹⁴Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2.

⁶¹⁵Siehe mehr im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (3) (a); Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II. Rn. 2.

⁶¹⁶Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 5.4.

⁶¹⁷Weigend E. in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 510.

⁶¹⁸Vgl. dazu Art. 1 § 3 KK; mehr dazu in deutscher Sprache Weigend E. in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 509.

⁶¹⁹Weigend E. in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 510.

⁶²⁰Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2.

die soeben genannte Unschuldsvermutung.⁶²¹ Der verfassungsrechtliche Begriff der „strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ soll dabei autonom, isoliert von dem Verständnis des Strafgesetzbuches, ausgelegt werden.⁶²² Die weite Auslegung der „strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ innerhalb der Verfassung soll die Versuche unterbinden, die verfassungsrechtlichen Garantien durch die formelle Einstufung des Gesetzes als „andere als strafrechtliche Verantwortlichkeit“ zu umgehen.⁶²³ Das Strafrecht *sensu largo* im Sinne der Verfassung umfasst daher auch andere Formen der Verantwortlichkeit, die mit einer Sanktionierung verbunden sind.⁶²⁴ Die Begriffe „Strafe“ und „strafrechtliche Anklage“ werden auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) weit ausgelegt. Die strafrechtlichen Garantien des Art. 6 EMRK betreffen auch Sachen, die im nationalen Recht nicht als „strafrechtlich“ qualifiziert sind. Ausschlaggebend sind der Charakter der verbotenen Tat, die der Gegenstand der betreffenden Sache ist, sowie der Charakter und Schweregrad der zu verhängenden Sanktionen.⁶²⁵

Die Verbandsverantwortlichkeit darf, wie jede repressive Verantwortlichkeit, nicht uneingeschränkt Anwendung finden. Das Fehlverhalten des Verbandes muss sich ebenfalls in das weit gefasste Verständnis des schuldhaften Verhaltens einfügen, um eine Verantwortlichkeit im

⁶²¹Übersetzung aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń PWN.PL: Art. 42 der poln. Verfassung: „1. Strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann nur, wer eine Tat begeht, die durch ein während deren Begehung geltendes Gesetz mit Strafe bedroht ist. Dieser Grundsatz verhindert nicht, eine Tat zu bestrafen, die zum Zeitpunkt der Begehung eine Straftat im Sinne des Völkerrechts war. 2. Jedermann, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, hat das Recht auf Verteidigung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens. Er kann einen Verteidiger wählen oder gemäß den im Gesetz festgelegten Grundsätzen einen Pflichtverteidiger in Anspruch nehmen. 3. Jedermann gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist“.

⁶²²*Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 28. 11.2007, K 39/07.

⁶²³*Wojtyczek*, CzPKiNP 1 (1999), S. 45 (53); *Wojciechowski*, Przegląd Prawa Rolnego 1/8 (2011), S. 67 (83).

⁶²⁴*Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 26.11.2003, SK 22/02; *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II. Rn. 2.

⁶²⁵*Rogalski*, Ius Novum 2014, S. 66 (71); vgl. dazu EGMR, Urteil vom 24. September 1997 Garyfallou Aebe v. Griechenland; EGMR, Urteil vom 8.6.1976 -5100/71, 5101/71; siehe dazu auch *Satzger*, Europäisches Strafrecht 2010, S. 144; *Hochmayr*, ZIS 4 (2016), S. 226 ff.

Sinne des UOPZ von 2002 zu begründen.⁶²⁶ In Anbetracht des Schuldprinzips war der Gesetzgeber gezwungen, nach dogmatisch überzeugenden Weg zu suchen, das Fehlverhalten des Verbandes in das Verständnis des schuldhaften Verhaltens einzufügen. Es wurde in der polnischen Lehre zudem mehrheitlich angenommen, dass sich die Schuld im strafrechtlichen Sinn nur schwer auf die Verbände übertragen lässt.⁶²⁷ Dem Täter wird nach der in der polnischen Lehre vorherrschenden normativen Schuldtheorie vorgeworfen, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich normkonform hätte verhalten können.⁶²⁸ Der polnische Gesetzgeber hat sich im Rahmen des Strafgesetzbuches von 1997 zwar für keine der strittigen Straftheorien eindeutig ausgesprochen, aber die Schuld als ein Element der Straftat ausdrücklich von den subjektiven Tatbestandsmerkmalen des „Vorsatzes“ (*umysłność*) und der „Fahrlässigkeit“ (*nieumysłność*) getrennt.⁶²⁹ Die Verselbstständigung der Schuld im Strafgesetzbuch von 1997 spreche nach herrschender Meinung eindeutig gegen die Anwendung der psychologischen Schuldtheorie.⁶³⁰ In diesem Sinn entspreche die Regelung des polnischen Strafgesetzbuches der normativen Schuldtheorie.⁶³¹ Schuld liege demnach vor, wenn dem Täter einer rechtswidrigen (*bezzprawny*), strafbaren (*karalny*) und strafwürdigen (*karygodny*) Tat vorgeworfen werden kann, dass er sich nicht rechtskonform verhalten hat, obwohl es zumutbar und möglich war, sich rechtskonform zu verhalten. Dieser Ansatz setzt Willens- und Bewertungsfreiheit voraus. Die Schuld wird als persönliche Vorwerfbarkeit eines Entscheidungspro-

⁶²⁶*Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. Pkt. 4.2; Pkt. 5.3; Vgl. dazu auch *Oberstes Gericht*, SN IV KK 427/08.

⁶²⁷Siehe mehr im Kapitel III. Pkt. B 1. sowie Pkt. C. 1. (2) (b).

⁶²⁸*Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 510.

⁶²⁹Die amtliche Begründung des Strafgesetzbuchentwurfes, S. 118.

⁶³⁰*Zoll*, in: Wróbel/Zoll (Hg.), Kommentarz KK 2016, Art. 1 Pkt. 41-42.

⁶³¹Es ist hier nur am Rande zu erwähnen, dass anderen Meinungen zufolge der rein normative Ansatz nicht ausreichend sei. Daher wird im Schrifttum die komplexe Schuldtheorie vorgeschlagen, nach der das Wesen der Schuld sich nicht ausschließlich anhand der normativen Vorwerfbarkeit erklären lasse, ohne zu berücksichtigen, dass das Subjekt als Täter bestimmte Einstellungen zur Tatbegehung hatte. Dies wiederum begründet die Unterscheidung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Formen der Schuld – siehe mehr dazu *Marek*, in: FS-Wąsek 2005; *Marek*, KK 2010, Art. 1, Pkt. 11; *Gardocki*, Prawo karne 2017 S. 52–53; *Wąsek*, in: Górniok (Hg.), KK Kommentarz, 2005, Art. 1 Pkt. 17-18; *Habrat*, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego 34 (2005), S. 93 (95).

zesses bezüglich eines bestimmten Verhaltens gegenüber der Rechtsnorm definiert.⁶³² Die repressive Verantwortlichkeit darf nicht solchen Subjekten auferlegt werden, die die Tatbegehung weder vermeiden noch diesen vorbeugen konnten.⁶³³ In diesem Zusammenhang sollten nur natürliche Personen, die imstande sind, sich frei zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden, schuldfähig sein.⁶³⁴ Die Verbände, die ausschließlich durch ihre Organe handeln, seien nach dieser Vorstellung zur Selbstbestimmung und damit auch zur Schuld nicht fähig. Folglich, da es sich bei dem polnischen Strafrecht um ein Schuldstrafrecht handelt, kann ohne die Feststellung der Schuld keine Strafe verhängt werden. Das Schuldprinzip hat nämlich auch eine strafbegrenzende Funktion. Im Einzelfall hängt die Höhe der Sanktion vom Grad der individuellen Schuld ab. Die Zufügung des Übels darf dabei laut Art. 53 KK den Grad der Schuld nicht übersteigen.⁶³⁵ Wegen des Zweifels an der Schuldfähigkeit wurde daher auch die Straffähigkeit von Verbänden bezweifelt.⁶³⁶ In dieser Hinsicht verlief in Polen die dogmatische Diskussion hinsichtlich der Verbandsverantwortlichkeit juristischer Personen ähnlich wie in vielen anderen Ländern des kontinentalen Rechtskreises, darunter auch in Deutschland.⁶³⁷

(b) Lösungsansätze *de lege ferenda* in der polnischen Rechtslehre

In Anbetracht der dogmatischen Zweifel suchen der Gesetzgeber (in Bezug auf das UOPZ von 2002) und die Vertreter der Lehre bereits seit Jahrzehnten nach Wegen, das Schuldverfordernis auch im Falle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit zu erfüllen. Im rechtsvergleichenden Zusammenhang mag dies entweder auf dem Wege der Zurechnung der Schuld des handelnden Individuums als eigene Schuld des Verbandes (Identifikationsmodelle) oder durch die Konstruktion originärer Schuld des Verbandes erfolgen. Die Modelle, die sich von der klas-

⁶³²Liebscher/Zoll (Hg.), Einführung 2005, S. 98; *Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 510.

⁶³³*Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2;5.3; *Zoll*, in: Wróbel/Zoll (Hg.), Kommentarz KK 2016, Art. 1 Pkt. 42.

⁶³⁴*Mehring*, GSP 11 (2003), S. 387 (387).

⁶³⁵*Zoll*, in: Wróbel/Zoll (Hg.), Kommentarz KK 2016, Art. 1 Pkt. 42; *Habrat*, *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego* 34 (2005), S. 93 (97); mehr dazu in deutscher Sprache bei *Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 510.

⁶³⁶*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 102.

⁶³⁷Vgl. z.B. zu Finnland *Tolvanen*, *Jurisprudencija* 1/115 (2009), S. 335 (341); siehe mehr zu Deutschland im Kapitel II.

sischen normativen Schuld loslösen, knüpfen meistens an die Organisationsmängel innerhalb des Verbandes als subjektive Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit an.⁶³⁸ Im rechtsgeschichtlichen Zusammenhang haben alle modernen, polnischen Strafgesetzbücher von 1932, von 1969 und von 1997 auf den Standpunkt beharrt, dass nur natürliche Personen im Sinne des Strafrechts *sensu stricto* handlungs- und schuldfähig sind.⁶³⁹ Andererseits haben schon vor dem Zweiten Weltkrieg sowohl *Makarewicz* als auch *Wiewiórska* die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Anlehnung an den *eigenen Willen* des Verbandes grundsätzlich anerkannt.⁶⁴⁰ Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte dann allerdings wegen der Veränderung des politischen und wirtschaftlichen Systems das Interesse an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden deutlich nachgelassen.

In der Zeit des Realsozialismus gab es keinen Platz für eine solche Form der Verantwortlichkeit. Anreize zur vertieften Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen entwickelten sich erst in den 1960er-Jahren auf dem Feld des Umweltschutzes. Damals erschienen, als Reaktion auf eine ganze Reihe von Gesetzen, die für Umweltstraftaten Geldsanktionen gegen Verbände vorsahen, zwei Regelungsvorschläge für Verbandssanktionen von *Tyszkiewicz* und *Rejman*.⁶⁴¹ *Tyszkiewicz* glaubte, dass die Annahme der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit keine Revolution im Bereich des Strafrechts bedeuten würde. Die Verbandsstrafen sollten nur eine Ausnahme von den Prinzipien des individuellen Strafrechts bleiben und nur im äußersten Fallen angewendet werden.⁶⁴² Er hat die Schuld der Verbände zwar für unentbehrlich gehalten, hat sie aber ausschließlich auf dem Weg der Zurechnung der Schuld eines Mitarbeiters begründet.⁶⁴³ Hingegen zog *Rejman*, die in Anlehnung an den Vorschlag von *Tyszkiewicz*, die Einführung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit auch befürwortete, gerade die Unmöglichkeit, den Willen

⁶³⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. A.

⁶³⁹*Wolter*, *Nauka o Przestępstwie* 1973, S. 50; *Dębski*, *Studia Prawno-Ekonomiczne LV* (1997), S. 19 (31), *Cieślak*, *Polskie prawo karne* 1994, S. 147.

⁶⁴⁰Vgl. dazu *Makarewicz*, *Einführung* 1906, S. 351; *Wiewiórska* in: *Makowski* (Hg.), *Encyklopedia* 1936, S. 1188.

⁶⁴¹*Tyszkiewicz*, *Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego* 54 (1974), S. 165 ff.; *Rejman*, *Ochrona środowiska naturalnego* 1977, S. 13; *Rejman*, in: *Łustacz* (Hg.), *Ochrona Środowiska* 1979, S. 193 ff.

⁶⁴²*Tyszkiewicz*, *Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego* 54 (1974), S. 165 (173).

⁶⁴³*Tyszkiewicz*, *Prace naukowe Uniwersytetu Śląskiego* 54 (1974), S. 165 (170-172).

der einzelnen Verbandsangehörigen dem Willen des Verbandes gleichzustellen, als Hauptargument für die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit heran.⁶⁴⁴

Rejman ist zu der Idee der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit in den 1990er-Jahren zurückgekehrt. Unter ihrer Leitung wurde 1995 ein Strafgesetzbuchentwurf vorbereitet, in dem natürliche Personen und Verbände als Straftäter gleichgesetzt wurden. Dort stellte sie die These auf, dass sich die Handlungen und der Wille juristischer Personen von dem Willen ihrer einzelnen Angehörigen, die sie für bestimmte Zwecke berufen haben, unterscheiden können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen sollte nur dann subsidiär angewendet werden, wenn die Verfolgung natürlicher Personen nicht möglich bzw. nicht ausreichend wäre. Die vorgeschlagene Verbandsverantwortlichkeit setze voraus, dass die Organisationsweise des Verbandes zur Begehung der verbotenen Taten geführt habe und die Feststellung der unmittelbaren Täter nicht möglich gewesen sei.⁶⁴⁵ Der Vorschlag von *Rejman* hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Mehrheitlich bejaht wurde wieder der Standpunkt, dass nur eine natürliche Person im Sinne des Strafrechts handlungs- und schuldfähig sei.⁶⁴⁶ Die Verbandsverantwortlichkeit wurde daher nur in einer sehr eingeschränkten Form in einem Sondergesetz, eben im UOPZ von 2002, eingeführt.

Das war jedoch nicht der letzte Versuch, die Verbandsverantwortlichkeit direkt im Strafgesetzbuch zu regeln. Im Jahr 2003 hat *Namysłowska-Gabrysiak* einen umfassenden Vorschlag zur Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen in Anknüpfung an das gerade verabschiedete UOPZ gemacht.⁶⁴⁷ Sie wollte eine ausdrückliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden einführen und diese Verantwortlichkeit dabei von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des natürlichen Täters abkoppeln. Sie hat mehrmals betont, dass eine originäre, direkte Verantwortlichkeit juristischer Personen unerlässlich sei.⁶⁴⁸ Diese wollte *Namysłowska-Gabrysiak* in den Allgemeinen

⁶⁴⁴*Rejman*, *Ochrona środowiska naturalnego* 1977, S. 13;

⁶⁴⁵*Ziomek*, *WPP* 2 (2005), S. 13 (21); siehe dazu auch *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003; S. 151.

⁶⁴⁶*Wolter*, *Nauka o Przestępstwie* 1973, S. 50; *Dębski*, *Studia Prawno-Ekonomiczne LV* (1997), S. 19 (31); *Cieślak*, *Polskie prawo karne* 1994, S. 147.

⁶⁴⁷*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 194 ff.

⁶⁴⁸*Namysłowska-Gabrysiak*, *UOPZ* 2004, S. 105.

Teil des Strafgesetzbuches überführen und dabei das Schuldprinzip für Verbände näher bestimmen.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes, der eine schnelle Novellierung des UOPZ erzwungen hatte, hat am 7. September 2005 die Polnische Kodifikationskommission des Strafrechts unter Leitung von *Waltoś* einen eigenen Vorschlag zur umfassenden Regelung der Verbandsverantwortlichkeit vorgestellt.⁶⁴⁹ Nach diesem Vorschlag sollte in das Strafgesetzbuch neben dem Katalog der Strafen, der Strafmaßnahmen, der Probe- und Sicherungsmaßnahmen gegen natürliche Täter, der Katalog der Maßnahmen, die gegen Verbände angeordnet werden können, eingeführt werden. Trotz behutsamer Formulierung enthielt das Projekt der Strafrechtskommission einige Lösungsansätze, die aus der Sicht der Schuldfähigkeit von Verbänden von Bedeutung sein können.

Nachfolgend sollen die Erwägungen *de lege ferenda* von *Makarewicz*, *Wiewiórska*, *Namysłowska-Gabrysiak* sowie von der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts näher erörtert werden. Diese vier Vorschläge setzen sich ausführlich mit der Problematik des Verbandswillens auseinander, darunter seine kriminalpolitische Begründbarkeit und dogmatische Konstruktion. Die Modelle *de lege ferenda* von *Makarewicz* und *Wiewiórska* versuchen, sich dabei von den Kategorien des klassischen Strafrechts abzukoppeln, während die Modelle von *Namysłowska-Gabrysiak* sowie der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts die Kategorien des geltenden Strafrechts stärker berücksichtigen und versuchen, die Verbandsverantwortlichkeit an diese Kategorien anzupassen.

(i) *Abkoppelung von den Kategorien des Individualstrafrechts*
Makarewicz hat, wie bereits am Anfang dieser Untersuchung dargelegt, eine scharfe Unterscheidung zwischen der „primitiven“ kollektiven Verantwortlichkeit und der individuellen Verantwortlichkeit eines „modernen“ Kollektivs gefordert.⁶⁵⁰ Die „modernen“ Personenverbände sollten nach *Makarewicz* nicht als „als „eine [mathematische] Summe von Individuen, sondern als (künstliche) Individuen [...] neue[r] Einheiten“ verstanden werden.⁶⁵¹ In Anknüpfung daran hat er

⁶⁴⁹Die Autorin hatte keinen Zugang zu dem Original des Gesetzesprojekts. Der Inhalt wurde anhand der vorhandenen sekundären Literaturquellen rekonstruiert: *Siwik*, *Opinia* 14.04.2008; *Wróbel*, *PiP* 9 (2005), S. 3 (4).

⁶⁵⁰*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 345; siehe mehr dazu im Kapitel I. Pkt. A.

⁶⁵¹*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 345-346.

eine theoretische Konstruktion des „Genossenschaftsdelikt“ konstruiert, beim dem nicht die Schuld der einzelnen menschlichen Individuen ausschlaggebend sei, sondern der „Gesamtdolus“.⁶⁵² Der Gesamtwille, der von der „Summe der Individualwillen“ zu unterscheiden sei, ist nach *Makarewicz* keine Fiktion.⁶⁵³ Es sei ein psychologisches Phänomen, das in Menschenversammlungen entstehe. Hierfür beruft sich *Makarewicz* auf die Erkenntnisse der Sozialpsychologie, die das Verhalten von Menschen in Gruppen untersucht. Die Handlungen im Rahmen einer Körperschaft erweitern die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Individuen. In großen Massen steigen die Gefühle (wie etwa in religiösen Gemeinschaften) und Menschen mögen Taten begehen, für die sie sich alleine nicht entschieden hätten.⁶⁵⁴

In Anlehnung an *Makarewicz* behauptete *Wiewiórska* auch, dass der Verband nicht lediglich eine mathematische Summe von Individuen darstelle. Hingegen sei ein Verband zu bestimmten intellektuellen, willentlichen und moralischen Erlebnissen fähig, die sich von den Erlebnissen der einzelnen Verbandsangehörigen unterscheiden. In ihrer Darstellung beschreibt *Wiewiórska* das Verhalten von Menschen in verschiedenen Gruppen und die psychologischen Phänomene, die jeweils in diesen Menschenversammlungen entstehen. *Wiewiórska* unterscheidet dabei zwischen „zufälligen Ansammlungen“ (*zbiorowiska przypadkowe*), wie beispielsweise „Aufläufe“ von Menschen (*zbiegowiska*), und „geplanten Ansammlungen“ von Menschen (*zbiorowiska z góry przewidziane*). Innerhalb der zweiten Gruppe unterscheidet sie zwischen (1) vielfältigen Ansammlungen, wie politische Versammlungen, Parlamente oder Schwurgerichte; und (2) Ansammlungen, die einheitlich im Anstreben bestimmter, wirtschaftlicher Ziele sind, wie Handelsgesellschaften; und (3) Ansammlungen, die einheitlich sowohl im Hinblick auf das wirtschaftliche Programm als auch im Hinblick auf die Interessen und Weltanschauungen sind, wie Körperschaften, Parteien und Sektionen.⁶⁵⁵

Alle diese Gruppen haben nach Meinung von *Wiewiórska* einige Eigenschaften gemeinsam, die aus der Sicht der Verbandsverantwortlichkeit von Bedeutung sind. Außerdem zeugen diese Eigenschaften davon, dass der Gesamtwille keine Fiktion ist. Denn erstens gehen alle diese Gruppen über die Grenzen der Persönlichkeit und ihrer egoistischen

⁶⁵²*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 346.

⁶⁵³*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 349, 351.

⁶⁵⁴*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 349.

⁶⁵⁵*Wiewiórska* in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936, S. 1188.

Interessen hinaus. Zweitens, hat das Verhalten einer Person in einer solchen Gruppe eine ansteckende Wirkung. Drittens, lassen sich innerhalb einer Gruppe die durch die Vernunft und Verantwortlichkeit auferlegten Beschränkungen des Verhaltens leichter aufheben. Und viertens, steigen in diesen Gruppen die Neigung zu extremen Entscheidungen sowie der Drang zur Erregung.⁶⁵⁶ Obwohl diese Eigenschaften vor allem für Menschenmassen und ideologische Organisationen charakteristisch sind, betreffen sie im kleineren Rahmen auch Handelsorganisationen. Somit sei ein gemeinsamer, verbrecherischer Wille der Generalversammlung einer Handelsgesellschaft, eine Straftat zu begehen bzw. eine Straftat auszunutzen (*dolus directus*) oder zumindest eine Straftat zu billigen (*dolus eventualis*), möglich.⁶⁵⁷

Auch wenn *Wiewiórska* den Gesamtwillen als ein faktisches, psychologisches Phänomen anerkannt hat, bezieht sie sich in ihrem Ansatz letztendlich auf die Taten natürlicher Personen als Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit. Juristische Personen handeln durch ihre Organe. Die Verbandsverantwortlichkeit wäre daher aufgrund von Straftaten ihrer Vertreter denkbar, zu denen es aufgrund der fehlenden Aufsicht oder Fahrlässigkeit seitens des Verbandes gekommen ist.⁶⁵⁸ Die Tat des Vertreters muss vorsätzlich im Rahmen der Verbandstätigkeit begangen und gleichzeitig durch die Gesamtheit bewilligt oder gewünscht worden sein. Dem Verband wird fehlende Aufsicht bzw. Fahrlässigkeit vorgeworfen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sollte durch das Vorliegen des Verbandswillens gewährleistet werden und durch seine strikte Durchführung durch die Organe des Verbandes.⁶⁵⁹ Auf dieser Weise entsprechen die Vorgaben des UOPZ von 2002 in gewisser Weise dem Ansatz von *Wiewiórska*, insbesondere da sie sowohl an die Tat einer natürlichen Person als auch an die fehlende Aufsicht bzw. die Organisationsmängel, die in einem funktionellen Zusammenhang zu dieser Tat vorliegen, anknüpfen.

Der Ansatz von *Makarewicz* geht aber weiter. In seiner Vorstellung ist eine juristische Person unmittelbar das Subjekt der strafbaren Handlung.⁶⁶⁰ So begeht eine Genossenschaft als Ganzes ein Delikt. Das Wesen eines Genossenschaftsdelikts sah *Makarewicz* in der Gehorsams-

⁶⁵⁶*Wiewiórska* in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936, S. 1188.

⁶⁵⁷*Wiewiórska* in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936, S. 1189.

⁶⁵⁸*Wiewiórska* in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936, S. 1188.

⁶⁵⁹*Wiewiórska* in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936, S.1192.

⁶⁶⁰*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 346.

verweigerung, also in der Verletzung der an eine Genossenschaft gerichteten Gebote und Verbote.⁶⁶¹ Zu bemerken ist allerdings, dass nach *Makarewicz* eine Genossenschaft nicht imstande ist, alle Delikte zu begehen. Die Genossenschaft könne ihre Pflichten vernachlässigen oder ihren Kompetenzkreis überschreiten. Solche Straftaten wie Mord oder Vergewaltigung, die menschliche Eigenschaften zu ihrer Begehung voraussetzen, seien allerdings absolut ausgeschlossen.⁶⁶² Darüber hinaus begründet *Makarewicz* die Entstehung des Gesamtwillens innerhalb einer Genossenschaft auch nicht uneingeschränkt. Der Gesamtwille entstehe nur dort, wo die gesammelten Individuen sich gegenseitig beeinflussen können. Der Gesamtwille mag zwar auch dort entstehen, wo die Entscheidungen der Menschenversammlung nicht einstimmig sind. Dabei vergleicht *Makarewicz* die Opposition einer Minderheit mit den Widerständen bei inneren (Entscheidungs-)Kämpfen eines Individuums.

Andererseits nimmt er an, dass bei den Entscheidungen des Vertreters einer Genossenschaft der Gesamtwille fingiert werden muss. Es muss vermutet werden, dass der Beschluss eines Vertreters dem bereits früher ausgedrückten Gesamtwillen der Genossenschaft entspricht.⁶⁶³ Außerdem verfügen nach der Meinung von *Makarewicz* nicht alle juristischen Personen über einen Gesamtwillen. Aus diesem Grund bedient er sich des Begriffs „Genossenschaft“. Die Verwendung des Begriffs „juristische Person(en)“ hielt er für fehlerhaft. So stellt beispielsweise eine Stiftung ausschließlich ein zweckdienliches Vermögen bereit. Ihr „Wille“ sei nur einmal durch den Stifter konstruiert worden. Die Stiftung selbst sei nicht fähig, einen Willen zu erzeugen, und sei somit auch nicht deliktsfähig.⁶⁶⁴ Weiterhin seien nur vom Staat anerkannte Körperschaften deliktsfähig, die als Rechtssubjekte gelten dürfen. Komplotte und Zusammenrottungen beispielsweise kommen also nicht in Betracht.⁶⁶⁵

Aufgrund der Annahme, dass manche Verbände fähig sind, einen eigenen Willen zu erzeugen und folglich auch Delikte zu begehen, hat sich *Makarewicz* weitgehend von den klassischen individuellen Kategorien des Strafrechts gelöst. Gleichzeitig hat er aber die Konstruktion des Genossenschaftsdelikts auf die Institution des Verwaltungsstrafrechts beschränkt. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang

⁶⁶¹*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 346; *Makarewicz*, Prawo karne 1924, S. 110.

⁶⁶²*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 346; *Makarewicz*, Prawo karne 1924, S. 110.

⁶⁶³*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 350.

⁶⁶⁴*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 351.

⁶⁶⁵*Makarewicz*, Einführung 1906, S. 351.

stets zu beachten, dass *Makarewicz* seinen Vorschlag am Anfang des 20. Jahrhunderts gemacht hat. Die Vorschläge zur Verbandsstrafbarkeit *de lege ferenda*, die in Anlehnung an die Vorgaben des geltenden Strafgesetzbuches von 1997 sowie des UOPZ von 2002 entwickelt wurden, berücksichtigen die Kategorien des individuellen Strafrechts viel stärker. Insbesondere das Modell der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts versucht, die Verbandsverantwortlichkeit an die geltenden strafrechtlichen Kategorien anzupassen. Wiederum versucht *Namysłowska-Gabrysiak* in ihrem Modell, diese Kategorien entsprechend auszudehnen, um den Besonderheiten der Verbandsverantwortlichkeit Rechnung zu tragen.

(ii) *Anpassung an die Kategorien des Individualstrafrechts*

Auf der Suche nach dem effektivsten Lösungsansatz hat *Namysłowska-Gabrysiak* vier potenzielle Modelle der Verbandsverantwortlichkeit erwogen.⁶⁶⁶ Sie bedient sich dabei des Begriffes *przedsiębiorca* (Unternehmer), der „eine juristische Person und Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit ist, die, wenn auch sie nur nebenbei eine Erwerbs- oder Berufstätigkeit ausübt, am Wirtschaftsverkehr teilnimmt“.⁶⁶⁷ Das *erste* und das *zweite Modell* setzen in Anlehnung an die Identifikationstheorie die Tat einer natürlichen Person, die im Rahmen einer juristischen Person handelt, als Anknüpfungspunkt voraus.⁶⁶⁸ Dabei betrachtet *Namysłowska-Gabrysiak* die juristische Person unter zwei Voraussetzungen als Täter bzw. Mittäter einer begangenen bzw. versuchten Tat. Die verbotenen Taten wurden zu Gunsten der juristischen Person begangen: und zwar entweder durch ein Organ oder einen Vertreter (*erstes Modell* – enge Identifikationstheorie) oder durch einen Mitarbeiter, unabhängig von seiner Funktion in dem Verband (*zweites Modell* – erweiterte Identifikationstheorie).⁶⁶⁹ Obwohl das erweiterte Modell nach Meinung von *Namysłowska-Gabrysiak* effektiver sei und gleichzeitig den internationalen Vorgaben entspreche, ruft es

⁶⁶⁶*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 161 ff.

⁶⁶⁷ „Art ... [Przedsiębiorca] Przedsiębiorcą jest osoba prawna oraz jednostka organizacyjna nie posiadająca osobowości prawnej, która prowadząc chociażby ubocznie, działalność zarobkową lub zawodową uczestniczy w działalności gospodarczej z wyłączeniem Państwa, instytucji publicznych oraz międzynarodowych organizacji publicznych“, vgl. *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 169.

⁶⁶⁸*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 162; mehr zur Identifikationstheorie siehe im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (1).

⁶⁶⁹*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 162-163.

jedoch in Bezug auf den Grad des Verschuldens einzelner Mitarbeiter Zweifel hervor.⁶⁷⁰

Im *dritten* und *vierten Modell* hat sie die Möglichkeit erwogen, juristische Personen *unmittelbar* zur Verantwortung zu ziehen, ohne die Identität des natürlichen Täters feststellen zu müssen. Die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit lasse sich nach Meinung von *Namysłowska-Gabrysiak* im Rahmen einer objektiven Verantwortlichkeit, die dem angelsächsischen *strict liability* entspricht, konstruieren (*drittes Modell*). Es wird dabei auf das Verschuldenselement verzichtet und ausschließlich an einen kausalen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Verbandes und der verbotenen Tat angeknüpft. Bei der Formulierung der dritten Variante hat sich *Namysłowska-Gabrysiak* offensichtlich auf die zivilrechtliche Konstruktion der Verantwortlichkeit eines Unternehmens, das mithilfe von Naturkräften betrieben wird, bezogen. Die juristische Person soll nämlich nach diesem Vorschlag von *Namysłowska-Gabrysiak* zur Verantwortung gezogen werden „für Personen- und Vermögensschäden, die irgendjemandem durch das Unternehmen oder den Betrieb zugefügt werden, es sei denn, dass der Schaden infolge höherer Gewalt oder ausschließlich aus Verschulden des Geschädigten oder einer dritten Person, für die der Unternehmer nicht haftet, eingetreten ist.“⁶⁷¹ Dadurch entspricht der dritte Vorschlag von *Namysłowska-Gabrysiak* dem Wortlaut des Art. 435 KC. Hier lassen sich aber auch weitgehende Parallelen zu der ursprünglichen Fassung des Regierungsantrages zum neuen UOPZ vom 25. Mai 2018 erkennen.⁶⁷² *Namysłowska-Gabrysiak* hat ihre Vorschläge noch vor dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes von 2004 publiziert. Sie hat aber schon damals die mit der Einführung einer objektiven Verantwortlichkeit in das Strafgesetzbuch verbundenen dogmatischen Schwierigkeiten erkannt.⁶⁷³ Der durch das Unternehmen oder den Betrieb zugefügte Schaden wurde auch als nicht ausreichend beurteilt, um eine Grundlage für eine *quasi*-strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit im Rahmen des neuen UOPZ zu sein und anschließend im Gutachten- und Konsultationsprozess entfernt.

In ihrem *vierten Modell* wollte *Namysłowska-Gabrysiak* eine *unmittelbare* strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in den

⁶⁷⁰*Namysłowska-Gabrysiak*, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003, S. 162-13.

⁶⁷¹*Namysłowska-Gabrysiak*, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003, S. 165.

⁶⁷²Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B 3. e).

⁶⁷³*Namysłowska-Gabrysiak*, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003, S.165.

Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches einführen.⁶⁷⁴ Sie ging von der Annahme aus, dass eine juristische Person schuldfähig sei und berief sich auf die bereits genannten Erwägungen aus der polnischen Lehre, darunter die Erwägungen von *Makarewicz* und *Wiewiórska*: Der Verband sei nicht mit der Summe seiner Angehörigen zu identifizieren und seine Schuld könne nicht mit der kollektiven Schuld der Unternehmensangehörigen gleichgestellt werden.⁶⁷⁵ Daher wollte *Namysłowska-Gabrysiak* das Schuldprinzip auch im Hinblick auf den Unternehmer als Straftäter ausdrücklich nach dem Vorbild des Art. 1 § 3 KK bestimmen. So begeht laut Art. 1 ihres vierten Vorschlages ein Unternehmer keine Straftat, wenn ihm die Schuld in der Tatzeit nicht zugerechnet werden kann. Die Straftat des Unternehmers kann laut Art. 2 dieses Vorschlages vorsätzlich begangen werden oder fahrlässig, wenn das Gesetz es vorsieht. Auf diese Weise knüpft *Namysłowska-Gabrysiak* unmittelbar an die Konstruktion des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit aus Art. 9 Abs. 1 und 2 KK an. Sie passt sie aber auf die Besonderheiten der Verbandsverantwortlichkeit an.⁶⁷⁶

Laut Art. 3 des vierten Vorschlages begeht ein Unternehmer eine verbotene Tat vorsätzlich, wenn eines seiner Organe, einer seiner Vertreter oder irgendeiner seiner Mitarbeiter im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit eine Straftat zugunsten des Unternehmens begehen will oder deren Möglichkeit erkennt und sich damit abfindet. Gleichzeitig lässt sich diese Tat für den Unternehmer als Gesamtheit nicht vermeiden. Im Fall einer vorsätzlichen Tat ist eine psychische Einstellung des Täters zur Tatbegehung erforderlich, die aber bei dem Unternehmer als Täter nur schwer zu konstruieren sei. *Namysłowska-Gabrysiak* bezieht sich daher hier auf die erweiterte Identifikationstheorie, bei der die Identität des natürlichen Täters festgestellt werden muss.⁶⁷⁷ Im Anbetracht der dogmatischen Grundsätze des Strafrechts sei nach Meinung von *Namysłowska-Gabrysiak* die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit in Anlehnung an die originäre Verbandsschuld erst im Fall der fahrlässigen Taten möglich. Nach ihrem Vorschlag begeht unabhängig vom Verhalten eines seiner Organe oder seiner Vertreter ein Unternehmer eine verbotene Tat fahrlässig, wenn es im Rahmen der ausgeübten Tä-

⁶⁷⁴*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 166,194.

⁶⁷⁵*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 166.

⁶⁷⁶*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 166-167.

⁶⁷⁷*Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 167.

tigkeit zur Tatbegehung infolge der Nichteinhaltung der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt kommt, obwohl das Unternehmen die Möglichkeit der Tatbegehung vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können.⁶⁷⁸ Die Identität des natürlichen Täters muss also nicht unbedingt festgestellt werden. In diesem Fall scheint die Tatbegehung bloß eine objektive Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit zu sein. Der Vorwurf gegen einen Verband (oder ein Unternehmen) gründet sich im Wesentlichen auf die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt, die in einem funktionellen Zusammenhang zur Tatbegehung steht. Hier lassen sich wiederum Parallelen zu den im Regierungsentwurf des neuen UOPZ in der Fassung von 5. September 2018 erkennen, in dem die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt durch den Verband als seine eigene Tat betrachtet werden sollte. Dieser Vorschlag, dem jedoch die Anknüpfung an nicht ausreichend für den Bereich des Strafrechts bestimmte Voraussetzungen vorgeworfen wurde, wurde ebenfalls abgelehnt.

Der behutsam formulierte Vorschlag der *Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts* von 7. September 2005 beabsichtigte, die Verbandsverantwortlichkeit noch stärker an die Kategorien des individuellen Strafrechts anzupassen. Die Anlehnung an die bereits im Strafgesetzbuch vorhandenen Substitute der Verbandsverantwortlichkeit, wie der Art. 52 KK, erlaube es nach Meinung der Kodifikationskommission, den Dualismus der gegen Verbände angewendeten Sanktionen zu vermeiden, den strafrechtlichen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit zu festigen und die Verbandsverantwortlichkeit in das geltende Strafrechtssystem zu integrieren.⁶⁷⁹ Das ganze Projekt war wenig restriktiv ausgerichtet, und das Prinzip der Zurückhaltung wurde ausdrücklich zum Leitmotiv des Vorschlages erklärt.⁶⁸⁰ Die Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit wurde zudem je nach der Schwere der vorgesehenen Verbandssanktion entsprechend erweitert. Würde eine natürliche Person, die im Namen oder im Interesse des Verbandes gehandelt hat, für eine Straftat oder Steuerstraftat, die dem Verband einen Vermögensvorteil gebracht hat, verurteilt werden, könnte gegen einen Verband die Rückgabe des erlangten Vorteils angeordnet werden.

⁶⁷⁸Namysłowska-Gabrysiak, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 167.

⁶⁷⁹Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (8-9).

⁶⁸⁰Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (6-7).

Die Möglichkeit, gegen einen Verband eine Geldsanktion mit einem strafrechtlichen Charakter anzuordnen, sollte von zusätzlichen Voraussetzungen abhängen. Und zwar, in Anbetracht der Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, dass eine subjektive Vorwerfbarkeit der Tat die unabdingbare Voraussetzung der repressiven Verantwortlichkeit darstellt, sollte die Verbandsgeldstrafe nur beim Vorliegen einer zusätzlichen, subjektiven Voraussetzung gegeben sein, und zwar in der Form eines besonderen Verbandsverschuldens.⁶⁸¹ Die Kodifikationskommission ist von der Annahme ausgegangen, dass eine subjektive Vorwerfbarkeit bei einem Verband nur dann vorliegt, wenn seine Führungspersonen die Begehung einer Straftat im Rahmen der Organisationsstruktur dieses Verbandes hätten verhindern können.⁶⁸² In Anknüpfung daran sah das Projekt der *Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts* drei Varianten vor, in denen das Verbandsverschulden begründet und dadurch eine Verbandsgeldstrafe zulässig sein sollte: *erstens*, wenn die Straftat durch eine Führungsperson vorsätzlich begangen wurde; *zweitens*, wenn die Straftat durch eine andere Person begangen wurde, aber mit Wissen oder mit Erlaubnis einer Führungsperson; *drittens*, wenn die erforderlichen Organisationsregeln des Verbandes, die die Überwachung und Kontrolle betreffen, nicht eingehalten wurden, sofern ihre Einhaltung die Begehung der Straftat verhindert hätte.⁶⁸³ So sollte die *dritte* Variante direkt an die Konstruktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Beihilfe durch Unterlassen (entgegen einer besonderen rechtlichen Pflicht, die Tatbegehung einer anderen Person zu verhindern) anknüpfen.⁶⁸⁴ In dieser Vorstellung wurde die Verletzung einer konkreten Pflicht zur Überwachung und Kontrolle, die auf die Verhinderung der Straftatbegehung in der Tätigkeit des Verbandes gerichtet ist, mit der „fahrlässigen“, „organisatorischen“ Beihilfe seitens des Verbandes gleichgestellt.⁶⁸⁵ Die Beweislast sollte der Staatsanwalt tragen, der nachweisen muss, dass der Verband eine konkrete Verpflichtung hat und die Erfüllung dieser Pflicht die Begehung der Straftat tatsächlich verhindert hätte.⁶⁸⁶ Beim Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen war neben der Verbandsgeldstrafe auch die öffentliche Bekanntgabe des Urteils zulässig.

⁶⁸¹Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (11).

⁶⁸²Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (11-12).

⁶⁸³Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (12).

⁶⁸⁴Vgl. dazu Art. 18 § 3 KK.

⁶⁸⁵Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (12).

⁶⁸⁶Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (12).

Das soeben dargelegte Modell der Verbandsverantwortlichkeit nach dem Vorschlag der Polnischen Kommission des Strafrechts verbindet also die Zurechnung individueller Schuld mit den Organisationsmängeln des Verbandes als Legitimationsgrundlage der Verbandsstrafe. Die ersten zwei Varianten sind stark individualistisch geprägt. Dem Verband werden sowohl subjektive als auch objektive Elemente des Fehlverhaltens einer natürlichen Person, die in Verbindung mit der Verbandstätigkeit gehandelt hat, zugerechnet. Die kollektiven Elemente werden in der dritten Variante berücksichtigt. Es ist allerdings zu beachten, dass in diesen Fällen der Verband nur für Beihilfe zur Verantwortung gezogen wird.

Das UOPZ von 2019 weist einige Ähnlichkeiten mit den Vorschlägen von *Namysłowska-Gabrysiak*, aber auch mit dem der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts auf. Gleichzeitig aber soll das neue UOPZ eine Art unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit einführen, in der genauso wie bei *Makarewicz* der Verband selbst als das Subjekt der Straftat betrachtet wird. Im UOPZ aus dem Jahr 2002 hingegen wurden zwei, im Ansatz sich entsprechende Anknüpfungspunkte der Verantwortlichkeit eingeführt: die Individualität eines Verbandsangehörigen sowie die als eigenes Verbandsverschulden angelegte Pflichtvernachlässigung seitens des Organs bzw. Vertreters eines Verbandes. Nachfolgend wird näher beschrieben, wie die subjektive Vorwerfbarkeit im alten UOPZ dogmatisch konstruiert wurde.

(3) Die dogmatische Konstruktion der subjektiven Vorwerfbarkeit im Sinne des UOPZ von 2002

Neben dem Fehlverhalten eines Verbandsangehörigen knüpft die Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 an „eigenes“ Fehlverhalten des Verbandes an. Damit wurde der Versuch unternommen, den Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit zu erweitern und die Verbandsstrafe durch einen originären Vorwurf gegen den betroffenen Verband zu legitimieren. Gleichzeitig aber, um sowohl den kriminalpolitischen als auch dogmatischen Argumenten gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber auf der strengen Akzessorietät bestanden. Wegen der Voraussetzung der vorangehenden Rechtsentscheidung wird der Anwendungsbereich des UOPZ erheblich beschränkt. In diesem Abschnitt wird die dogmatische Konstruktion des Verbandsverschuldens als zweiter Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 ausgewertet. Analysiert wird sein Verhältnis zu dem ersten Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit, insbesondere die Bedeutung der Akzessorietätslösung für die

zweiteilige Konstruktion der Verbandsverantwortlichkeit. Es wird gefragt, was Sinn und Zweck dieser Regelungen war und wie dies schließlich in der Rechtswirklichkeit umgesetzt wurde. Dabei wird geklärt, ob in dem vorgelegten Modell der Verantwortlichkeiten nur ein Schuldvorwurf gegen den Verband ausreichend ist oder auch ein Schuldvorwurf gegen den Anknüpfungstäter vorgetragen und nachgewiesen werden muss. Mit anderen Worten, ob die Anknüpfungstat einer natürlichen Person volldeliktisch begangen werden muss. An geeigneter Stelle werden nachfolgend zudem die Ergebnisse der Gerichtsrecherche miteinbezogen.

(a) Zweiter Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002

Eine besondere Vernachlässigung von Pflichten seitens des Organs bzw. Vertreters eines Verbandes bildet den zweiten Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002. Die Form dieser Pflichtvernachlässigung richtet sich nach der zuvor genannten Kategorie des Anknüpfungstäters. Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für die Anknüpfungstat einer untergeordneten bzw. zugelassenen Person kommt in Betracht, wenn die Anknüpfungstat zumindest infolge des Fehlens der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl jener Person begangen wurde (Auswahlverschulden), oder alternativ, wenn sie zumindest infolge des Fehlens der erforderlichen Überwachung über eine untergeordnete Person – seitens eines Organs oder eines Vertreters des Verbandes – begangen wurde (Überwachungsverschulden). Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für die Anknüpfungstat einer Führungsperson bzw. eines Unternehmers, der mit dem Verband zusammenwirkt, ist in der zuletzt geltenden Fassung des UOPZ von 2002 erst dann begründet, wenn die Organisation der Verbandstätigkeit die Vermeidung der Tatbegehung nicht gewährleistet hat, obwohl die Einhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt durch das Organ bzw. den Vertreter des Verbandes dies hätten gewährleisten können.

Wenn jetzt die dogmatische Konstruktion des Verbandsverschuldens im Sinne des UOPZ von 2002 beschrieben wird, soll zunächst das Wesen des Verbandsverschuldens ausgewertet werden. Dabei werden die Anknüpfung an zivilrechtliche Konstruktionen der Schuld und ihre Beschränkungen erörtert. Danach wird dargestellt wie das Verbandsverschulden in der Lehre und in der Praxis ausgelegt wurde. Erwogen werden dabei die Probleme bei der Abgrenzung bestimmter Arten des Ver-

bandsverschuldens, die Bedeutung der Präventions- und Kontrollmaßnahmen für die Feststellung des Organisationsverschuldens sowie des Subjekts des Bandsverschuldens. Auch in dem neuen UOPZ aus dem Jahr 2019 soll neben einem Modell originärer Bandsverantwortlichkeit das gemischte Modell in Anlehnung an ein Bandsverschulden beibehalten werden. Aus diesem Grund sind die empirischen Befunde zur Auslegung des Bandsverschuldens sogar unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Fehlers von 2005 immer noch von Bedeutung.

(b) Wesen des Bandsverschuldens

Die im Art. 5 UOPZ von 2002 definierte Pflichtvernachlässigung stellt nach herrschender Meinung eine Legitimationsgrundlage für die repressive Bandsverantwortlichkeit dar. Der betroffene Verband unterliegt der Verantwortlichkeit nach dem UOPZ, wenn es zur Tatbegehung infolge seines Verschuldens gekommen ist. Zwischen der Anknüpfungstat und der Pflichtvernachlässigung muss also ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Überdies muss das Verschulden zum Zeitpunkt der Begehung der Anknüpfungstat vorgelegen haben.⁶⁸⁷ Auch beim Erkennen auf eine Bandsstrafe soll das zuständige Gericht in erster Linie den Grad der Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl oder der Aufsicht aus dem Art. 5 UOPZ von 2002 in Erwägung ziehen. Diese Erwähnung des Bandsverschuldens als erste Zumessungsrichtlinie entscheidet nach der Lehre über seine Bedeutung als Hauptvoraussetzung der Bandsverantwortlichkeit.⁶⁸⁸ Es ist allerdings gleichzeitig zu beachten, dass nach herrschender Meinung – im Unterschied zum Schuldprinzip im individuellen Strafrecht – das Bandsverschulden die Strafe nicht beschränkt.⁶⁸⁹

Laut der amtlichen Begründung setzt das UOPZ von 2002 das Prinzip des eigenen Bandsverschuldens voraus und schafft eine Art originärer Schuld im weiteren Sinne, die sich von der Schuld im strafrechtlichen Sinne *sensu stricto* unterscheidet.⁶⁹⁰ Die Grundlagen der Bandsverantwortlichkeit wiesen zu weit von der Konstruktion der

⁶⁸⁷Bartosiewicz, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (42).

⁶⁸⁸Warylewski/Potulski, *UOPZ* 2007, S. 99.

⁶⁸⁹Namysłowska-Gabrysiak, *UOPZ* 2004, S. 160; *Habrat*, *UOPZ* 2014, S. 76; *Warylewski/Potulski*, *UOPZ* 2007, S. 99; siehe mehr zur Funktion des Schuldprinzips im polnischen Strafrecht im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (2) (a).

⁶⁹⁰*Sejm RP*, Drs. 706, S. 22; siehe dazu auch *Rspr.: Oberstes Gericht*, Urt. v. 5.05. 2009, IV KK 427/08, OSNKW 2009/7/57, Biul. SN 2009/6/27.

Schuld im strafrechtlichen Sinn weg, die zivilrechtlichen Konstruktionen der Schuld seien für die Verbände besser geeignet.⁶⁹¹ Das polnische Deliktsrecht sieht, genauso wie das deutsche, vor, dass ein Aufsichtspflichtiger oder ein Geschäftsherr in bestimmten Fällen die Schäden, die aus einer unerlaubten Handlung eines ihm zuzurechnenden Dritten entstanden sind, zu vertreten hat. Es ist dabei zu beachten, dass das polnische Recht zwischen der Schadensersatzhaftung eines Geschäftsherrn für den durch einen weisungsabhängigen Verrichtungsgehilfen und durch einen weisungsunabhängigen Verrichtungsgehilfen zugefügten Schaden unterscheidet. Erstere stellt eine Gefährdungshaftung für den verschuldeten Schaden einer weisungsabhängigen Person dar, ohne Rücksicht auf Unrecht und Verschulden des Geschäftsherrn (Art. 430 KC).⁶⁹² Von Bedeutung seien hier nur der kausale Zusammenhang zwischen dem Anvertrauen einer bestimmten Tätigkeit und dem Schaden sowie das Verschulden des Schädigers. Eine so ausgestaltete verschuldensunabhängige Haftung ist auf die repressive Verbandsverantwortlichkeit nicht übertragbar. Die Verbandsverantwortlichkeit differenziert daher nicht zwischen weisungsabhängigem und weisungsunabhängigem Anknüpfungstäter und setzt ein Verschulden des Anvertrauenden in beiden Fällen voraus. Bei letzterer Situation haftet wiederum der Geschäftsherr für sein eigenes Auswahlverschulden, das im kausalen Zusammenhang mit dem Schaden eines weisungsunabhängigen Dritten steht (Art. 429 KC).⁶⁹³ Der Geschäftsherr haftet hier sowohl unmittelbar für eigenes Unrecht und eigenes Verschulden, da er eine falsche Auswahl getroffen hat, als auch mittelbar für das Unrecht des unmittelbaren Schädigers, dessen Verschulden dabei allerdings ohne Belang ist. Zudem werden beim Eintritt solcher Schäden ein Verschulden des Geschäftsherrn und ein kausaler Zusammenhang vermutet.

⁶⁹¹*Sejm RP*, Drs. 706, S. 22; siehe dazu auch *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 69.

⁶⁹²Übersetzung aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń PWN.PL: Art. 430 KC. „Wer auf eigene Rechnung die Vornahme eines Geschäfts einer Person anvertraut, die bei der Vornahme dieses Geschäfts seiner Leitung unterliegt und zur Einhaltung seiner Hinweise verpflichtet ist, der haftet für einen Schaden, der durch Verschulden dieser Person bei der Vornahme des ihr anvertrauten Geschäfts verursacht wird.“

⁶⁹³Übersetzung aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń PWN.PL: Art. 429. KC „Wer die Vornahme eines Geschäfts einem anderen anvertraut, haftet für den vom Schädiger bei der Vornahme des Geschäfts verursachten Schaden, es sei denn, dass die Auswahl von ihm nicht verschuldet ist oder dass er die Vornahme des Geschäfts einer Person oder einem Unternehmen oder Betrieb anvertraut hat, die sich mit der Vornahme solcher Geschäfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befassen.“

Das Gleiche betrifft die Schadensersatzpflicht eines Aufsichtspflichtigen für den Schaden, der von einer deliktsunfähigen Person, die unter seiner Aufsicht steht, zugefügt wurde (Art. 427 KC).⁶⁹⁴ Der Aufsichtspflichtige haftet für eigenes, vermutetes Überwachungsverschulden, das im kausalen Zusammenhang mit dem oben genannten Schaden eingetreten ist. Das *ratio legis* dieser Norm ist es, den Schutz des Verletzten im Fall der Deliktsunfähigkeit des unmittelbaren Schädigers zu verbessern. Die Aufsichtspflicht kann sich dabei aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben. Die Aufsichtspflicht wird ferner auf die Person, die faktisch eine Aufsicht über den Schädiger ausübt, ausgedehnt. Es handelt sich dabei jedoch ausschließlich um die Aufsicht über eine Person, die wegen ihres Alters oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands deliktsunfähig ist. Demzufolge dürfen die Erkenntnisse zur so verstandenen Aufsichtsschuld nur ansatzweise auf die Verbandsverantwortlichkeit übertragen werden.

Nach herrschender Auffassung in der Lehre steht das Auswahl- und Überwachungsverschulden im Sinne des UOPZ von 2002 dem zivilrechtlichen Begriff der Auswahlschuld nach Art. 429 KC (*culpa in eligendo*) und der Überwachungsschuld nach Art. 427 KC (*culpa in custodiendo*) nahe.⁶⁹⁵ Das Organisationsverschulden war dem polnischen Recht bisher nicht bekannt, schöpft aber aus den oben genannten zivilrechtlichen Vorbildern. In diesem Ansatz soll die Verbandsstrafe dadurch legitimiert werden, dass ein Organ bzw. ein Vertreter des Verbandes durch sorgfältige Aufsicht oder Überwachung bzw. geeignete Organisation der Verbandstätigkeit die Begehung der Anknüpfungstat

⁶⁹⁴Übersetzung aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń PWN.PL: Art. 427 KC. „Wer kraft Gesetzes oder Vertrages zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen ihres Alters oder psychischen oder körperlichen Zustands nicht als schuldig betrachtet werden kann, ist zum Ersatz eines von dieser Person verursachten Schadens verpflichtet, es sei denn, dass er seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist oder dass der Schaden auch bei sorgfältiger Ausübung der Aufsicht entstanden wäre. Diese Vorschrift findet auch auf Personen Anwendung, die ohne gesetzliche bzw. vertragliche Pflicht eine Person in ihrer Obhut haben, welche wegen ihres Alters oder psychischen oder körperlichen Zustands nicht als schuldig betrachtet werden kann.“

⁶⁹⁵Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (150); Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (39); Razowski, Prok i Pr., 9(2006), S. 128 (131); Kwaśniewski in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, Art. 5, S. 56-57; Mik, PS 7-8 (2003), S. 49 (57); Namysłowska-Gabrysiak, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003, S. 277; Habrat, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego 34 (2005), S. 93 (100); vgl. dazu Art. 427 und Art. 429 KC.

hätte vermeiden können. Aus der Anlehnung an zivilrechtliche Konstruktionen bei der Bestimmung des Verbandsverschuldens wird gefolgert, dass es sich bei der Verantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 um ein Hybrid, und zwar ein „Konglomerat von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Eigenschaften“ handelt.⁶⁹⁶ Nach herrschender Ansicht sollen daher die Erkenntnisse aus der zivilrechtlichen Lehre auf das UOPZ von 2002 entsprechend angewendet werden.⁶⁹⁷

Andererseits handelt es sich bei der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 aber um eine repressive Verantwortlichkeit, die durch die verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 42 der poln. Verfassung erfasst ist.⁶⁹⁸ In diesem Zusammenhang wird darüber gestritten, inwieweit die Erkenntnisse der zivilrechtlichen Lehre berücksichtigt werden dürfen. Hierbei sei man sich sicher, dass in der Folge des strikt repressiven Charakters der Verbandsverantwortlichkeit das Verbandsverschulden im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Gegenständen jedenfalls nicht bloß vermutet werden darf. Aus dem gleichen Grund finden die zivilrechtlichen Exkulpationsmöglichkeiten für das Auswahl- und Überwachungsverschulden keine Anwendung.

Die zivilrechtlichen Schadensersatzpflichten verfolgen einen Ausgleich und nicht eine Ahndung. Ihr Zweck sei es, einem bestimmten Subjekt die Verantwortlichkeit für einen Schaden, der durch andere Person hervorgerufen wurde, zuzurechnen und den Schadensersatzpflichtigen festzustellen.⁶⁹⁹ Demzufolge wird das Verschulden eines Schadensersatzpflichtigen einerseits vermutet, andererseits kann sich der Geschäftsherr mit dem Nachweis exkulpieren, dass er bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wahrgenommen hat. Der Geschäftsherr hat den Schaden auch nicht zu vertreten, wenn dieser trotz eingehaltener Sorgfalt entstanden ist. Schließlich tritt die Ersatzpflicht eines Geschäftsherrn auch dann nicht ein, wenn er die Vornahme des Geschäfts einer professionellen Person anvertraut

⁶⁹⁶Razowski, Prok i Pr., 9 (2006), S. 128 (135); Konarska-Wrzosek in: Konarska-Wrzosek (Hg.), KK Komentarz 2016, Art. 116, Pkt. 2; Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (150); Diese Auffassung hat unter anderem der Präsident des Sejm in seiner Antwort auf die Verfassungsbeschwerde vertreten; siehe dazu *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004 TK K18/03, II Rn. 3.

⁶⁹⁷Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (27); Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (150); Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (42); Habrat, UOPZ 2014, S. 36; Namysłowska-Gabrysiak, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003, S. 124; anders dazu Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (27).

⁶⁹⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. b).

⁶⁹⁹Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 68.

hat. Das kann eine natürliche Person oder ein Unternehmen oder ein Betrieb sein, die sich mit der Durchführung solcher Geschäfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befassen. Die Schadensersatzpflicht des Aufsichtspflichtigen tritt wiederum nicht ein, wenn er bei der Aufsicht der deliktsunfähigen Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wahrgenommen hat, oder wenn der Schaden auch bei sorgfältiger Ausübung der Aufsicht entstanden wäre.⁷⁰⁰

Im Gegensatz dazu muss im UOPZ immer die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl oder Überwachung des Anknüpfungstäters nachgewiesen werden, der Verband muss sich dabei nicht selbst exkulpieren. Die Beweislast liegt im UOPZ von 2002 bei demjenigen, der den Beweis erhebt.⁷⁰¹ In der Praxis trägt also die Beweislast der Antragsteller, in der Regel der Staatsanwalt. Werden die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nicht nachgewiesen, muss das Gericht die Verantwortlichkeit des Verbandes ablehnen und den Verband freisprechen.⁷⁰² Denn die Verbandsverantwortlichkeit unterliegt als repressive Verantwortlichkeit dem Prinzip *in dubio pro reo*.

Umgekehrt ist aber der zwingende Schluss von einem bestimmten Umstand auf die Unschuld des Verbandes im Sinne der zivilrechtlichen Exkulpationsregelungen im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit auch ohne Bedeutung. Der herrschenden Meinung zufolge schließt es insbesondere die Schuld des Verbandes nicht aus, dass einer Person die Ausführung der Handlung anvertraut wurde, die sich damit beruflich befasst.⁷⁰³ Die Ergebnisse der Gerichtsrecherche haben jedoch gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen dem zivilrechtlichen Auswahl- und Überwachungsverschulden und dem Verbandsverschulden im Sinne des UOPZ von 2002 in der Praxis schwer zu erreichen war. In den meisten analysierten Anträgen ergibt sich bei dem Verbandsverschulden eine Art der „tatsächlichen Schuldvermutung“.

Die Voraussetzung des Verbandsverschuldens wurde in mehreren analysierten Anträgen auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit

⁷⁰⁰Vgl. dazu Art. 427 KC.

⁷⁰¹Vgl. dazu Art. 23. UOPZ.

⁷⁰²Nita, *Prawo i Medycyna* 2 (2004), S. 61 (61); Habrat, UOPZ 2014, S. 134; Grzegorzczyk/Tylman, *Polskie Postępowanie Karne* 2014, S. 156; *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 7, Rn. 4.2.

⁷⁰³Filar in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 166; Namysłowska-Gabrysiak, *Odpowiedzialność karna osob prawnych* 2003, S. 125, 127; Bartosiewicz, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (42).

nur mit einem Satz angedeutet, der dem Wortlaut des UOPZ von 2002 entsprach. Die geschah sowohl in den Fällen der Verbandsverantwortlichkeit für die Anknüpfungstaten der unterstellten und zugelassenen Personen sowie nach der zweiten Novelle von 2011 auch im Hinblick auf die Führungspersonen. Wenn sonstige Voraussetzungen nach dem UOPZ erfüllt wurden, wurde auch die Schuld des Verbandes angenommen. Es scheint sogar so, als ob in mehreren Fällen dem Verband nicht das Verbandsverschulden, sondern die Erzielung eines Vorteils vorgeworfen wurde. Eigentlich zeigten die Ergebnisse der Gerichtsrecherche insgesamt, dass sich in der Rechtspraxis entgegen der Annahmen des Gesetzgebers das Verbandsverschulden als Hauptvoraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit überhaupt nicht durchgesetzt hat. Da die Staatsanwälte keine Ermittlungsmöglichkeiten im Verfahren gegen einen Verband hatten, wurde der Schwerpunkt weiterhin auf den Verbandsvorteil gelegt.⁷⁰⁴ Zudem war vor allem der potenzielle Vermögensvorteil die Grundlage für eine Verbandsverantwortlichkeit. In den meisten Fällen, wenn eine Verknüpfung zwischen dem natürlichen Täter und dem Verband nachgewiesen wurde, wurden ohne weiteres der Vorteil des Verbandes sowie das Verbandsverschulden angenommen.⁷⁰⁵ Folgerichtig wurden die Verfahren in vielen Fällen eingestellt bzw. die Anträge auf Verbandsverantwortlichkeit abgelehnt. Insgesamt zeigte die durchgeführte Analyse der Gerichtsakten mehrere Probleme in der Praxis bei der Auslegung und Feststellung des zweiten Anknüpfungsfalls der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002, die nachfolgend zusammengefasst werden.

(c) Auslegung des Verbandsverschuldens

Bei der Mehrzahl der in dieser Untersuchung analysierten Gerichtsfälle wurde die Frage nach dem Verbandsverschulden überhaupt nicht gestellt.⁷⁰⁶ Nur in vereinzelten Fällen wurde das Verbandsverschulden in Form des Auswahl- bzw. Überwachungsverschuldens berücksichtigt, dann aber ganz lakonisch beschrieben und unzureichend bewiesen.

Diese Ergebnisse sind in erster Linie die Folge eines gesetzgeberischen Fehlers. Viele der analysierten Fälle fanden im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Novelle von 2005 und der zweiten Novelle von 2011

⁷⁰⁴Siehe mehr dazu im Kapitel III Pkt. C. 1 d); gängige Praxis der Staatsanwälte aus Z. (III), in den Sachen: II K 115/14; II K 124/14; II K 125/14; II K 440/15; II K 376/14; II K 627/14; II K 872/14; II K 887/14; II K 1464/14; und der Staatsanwälte aus Z, in den Sachen II K 446/13; II K 573/13; II K 568/13.

⁷⁰⁵Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (1) (b), sowie c) (3) (b).

⁷⁰⁶Siehe mehr im Kapitel III. Pkt. B. 2 b).

statt.⁷⁰⁷ Wie bereits erwähnt, setzte das UOPZ in dieser Zeit eine Legitimationsgrundlage des Verbandsverschuldens nur bei zugelassenen und unterstellten Personen voraus, während bei der überwiegenden Mehrheit von analysierten Fällen der Anknüpfungstäter eine Führungsperson war.⁷⁰⁸ In einigen dieser Fälle zur Verbandsverantwortlichkeit für Anknüpfungstaten einer Führungsperson wurde ausdrücklich geklärt, dass es sich um eine objektive Verantwortlichkeit handelt und keine subjektiven Voraussetzungen bewiesen werden müssten.⁷⁰⁹ In anderen Fällen wiederum versuchten die Staatsanwälte allerdings das Überwachungs- bzw. Auswahlverschulden auf die Führungspersonen zu erweitern. In einer Reihe staatsanwaltlicher Anträge wurde daher von einem bestimmten Organisationsverschulden in Form des Verschuldens bei der Auswahl des Angestellten und des Verschuldens bei der Überwachung dieses Angestellten ausgegangen.⁷¹⁰ Dabei haben sich die Grenzen zwischen allen drei Formen des Verbandsverschuldens verwischt.

Diese Ergebnisse der Gerichtsrecherche kann auch mit der Tatsache verbunden sein, dass weder aus dem UOPZ von 2002 selbst noch aus der amtlichen Begründung sich Richtlinien zur Anwendung der immerhin im polnischen Recht neuen Rechtsfigur des Verbandsverschuldens ableiten lassen. Die Aufgabe, die drei Formen des Verbandsverschuldens zu definieren, wurde fast vollständig auf die Lehre und Rechtsprechung übertragen. Umstritten war dabei vor allem der Maßstab, auf dessen Grundlage die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl, Überwachung bzw. Organisation der Verbandstätigkeit bemessen werden sollte. Trotz Anknüpfung an die zivilrechtlichen Konstruktionen handelt es sich bei der Verbandsverantwortlichkeit um eine repressive Verantwortlichkeit, die dem Strafrecht *sensu largo* angehört. Es stellt sich also ebenfalls die Frage, inwieweit die strafrechtlichen Erkenntnisse bei der Auslegung der alternativen Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit berücksichtigt werden können. Im Hinblick darauf wird das Konglomerat von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Eigenschaften manchmal als „überevorsichtig“ angesehen und

⁷⁰⁷Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt. B. 2 a) und b).

⁷⁰⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2 a).

⁷⁰⁹Erstinstanzliche Entscheidung des Gerichts in T., in der Sache: II K 132/12.

⁷¹⁰Gängige Praxis der Staatsanwälte aus T., beispielsweise in den Sachen: II K 133/06; II K 695/06, sowie aus G. beispielsweise in der Sache II KS 4/2009.

deswegen kritisiert. Das angewandte „Hybrid“ erschwert es, den strafrechtlichen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit zu erkennen.⁷¹¹

In diesem Zusammenhang wurde eine Anpassung an die klassischen Kategorien des Strafrechts bei einer Feststellung des Grades des Verbandsverschuldens versucht. Dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 UOPZ nach muss es zur Tatbegehung der unterstellten Person „zumindest“ (*co najmniej*) infolge des Auswahl- bzw. Überwachungsverschuldens gekommen sein.⁷¹² Im Art. 5 Abs. 1 UOPZ von 2002 werden also einigen Meinungen zufolge nur die Mindestvoraussetzungen des Verbandsverschuldens definiert. Demnach wären andere strafwürdigere Formen des Verbandsverschuldens denkbar. Einigen Meinungen zufolge entspräche nämlich das Auswahl- und Überwachungsverschulden annähernd der „Fahrlässigkeit“ (*nieumysłność*), indem es zur Straftatbegehung wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt gekommen ist. Wenn also für einen Verband der Wille der Straftatbegehung durch eine natürliche Person vorliegt, entspricht das dem Vorsatz (*umysłność*).⁷¹³ Nach dem Auslegungsprinzip *a minore ad maius* soll daher nach einigen Ansichten angenommen werden, dass dann, wenn eine fahrlässige Auswahl eines Mitarbeiters die Verbandsstrafbarkeit begründet, auch eine vorsätzliche Auswahl unqualifizierter bzw. krimineller Mitarbeiter die Verbandsverantwortlichkeit begründet.⁷¹⁴ Demnach ist eine Situation denkbar, in der ein Organ des Verbandes bzw. seine Vertreter eine Straftat bzw. Steuerstraftat begehen wollten oder deren Möglichkeit erkannt und sich damit abgefunden haben, indem die erforderliche Auswahl- oder Überwachung von zugelassenen oder unterstellten Personen unterlassen wurde.

In diesem Zusammenhang wird aber in der Lehre auf den fehlenden Bezug zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Zivilgesetzbuches kritisch hingewiesen. Beispielsweise ist nach Meinung von *Nita* die Berufung auf die zivilrechtliche Aufsichtspflicht und Auswahlpflicht unbegründet, da das UOPZ von 2002 nicht auf die Vorschriften des KC verweist.⁷¹⁵ Das Gleiche betrifft eigentlich die Erkenntnisse der Strafrechtslehre, da das UOPZ auch nicht auf die entsprechende Anwendung

⁷¹¹*Habrat*, UOPZ 2014, S. 29; *Habrat*, *Materialnoprawne Aspekty* 2008, S. 97; *Filar* in: *Filar* (Hg.), UOPZ 2006, S. 31-32; *Filar* in: *Giezek* (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 161; *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 125.

⁷¹²*Waltoś*, EP 12 (2003), S. 29 (31).

⁷¹³*Bartosiewicz*, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (42).

⁷¹⁴*Filar*, AGK 3 (2003), S. 19 (33).

⁷¹⁵*Nita*, PiP 6 (2003), S. 16 (27).

des KK verweist. Zudem ist die Anwendung des Art. 116 KK auf die Verbandsverantwortlichkeit ausgeschlossen.⁷¹⁶

Aus der *Gerichtsrecherche* resultiert demzufolge ein recht chaotischer Eindruck über die Umsetzung der Rechtsfigur des Verbandsverschuldens in der Praxis, indem teilweise aus den Erkenntnissen von Zivilrechts-, Verwaltungsrechts- und Strafrechtslehre geschöpft wird. Es ist dabei daran zu erinnern, dass die Gerichtsrecherche vor allem die staatsanwaltlichen Anträge auf Verbandsverantwortlichkeit sowie der erstinstanzlichen Entscheidungen umfasste, die in der Regel nicht von Bedeutung für die Rechtauslegung sind. Die durchgeführte Analyse erlaubt jedoch, bestimmte Tendenzen in der Anwendung des Verbandsverschuldens zu rekonstruieren und zu prüfen, wie die Erkenntnisse der Lehre sowie die dort erörterten Auslegungsprobleme in der Gerichtspraxis geklärt wurden. Nachfolgend werden drei Formen des Verbandsverschuldens definiert. Die Definitionsvorschläge der Lehre werden dabei den Ergebnissen der Gerichtsrecherche gegenübergestellt.

(i) Abgrenzung der verschiedenen Arten des Verbandsverschuldens

Im Fall der ersten Legitimationsgrundlage im Sinne des UOPZ 2002, des Auswahlverschuldens, muss laut der Lehre zwingend nachgewiesen werden, dass (1) die Auswahl durch ein Organ bzw. einen Vertreter des Verbandes getroffen wurde; (2) die erforderliche Sorgfalt bei dieser Auswahl nicht eingehalten wurde; und (3) die Anknüpfungstat infolge der fehlenden Sorgfalt bei der Auswahl des Anknüpfungstäters begangen wurde.⁷¹⁷ Wer ein Organ oder Vertreter eines Verbandes ist, wird, wie zuvor dargelegt wurde, nach Vorschriften bestimmt, die für die jeweilige juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit gelten.⁷¹⁸ Es ist jedoch nach wie vor umstritten, nach welchem Maßstab die erforderliche Sorgfalt beurteilt werden soll.⁷¹⁹ Ent-

⁷¹⁶Die Vorschriften des allgemeinen Teils des polnischen Strafgesetzbuches finden auf andere Gesetze, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorsehen, über Art. 116 KK eine entsprechende Anwendung. Mittlerweile herrscht aber Übereinstimmung darüber, dass die Norm des Art. 116 KK die Verbandsverantwortlichkeit nicht umfasst, siehe dazu *Konarska-Wrzošek* in: *Konarska-Wrzošek* (Hg.), *KK Komentarz* 2016, Art. 116, Pkt. 2; *Raglewski*, in: *Wróbel/Zoll* (Hg.), *Komentarz KK* 2016, Art. 116, Pkt. 9; *Giezek* in: *Giezek* (Hg.), *KK Komentarz* 2012, Art. 116, Pkt. 4; *Filar* in: *Giezek* (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 160.

⁷¹⁷*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 126.

⁷¹⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III Pkt. C. 1. c) (3) c) (ii).

⁷¹⁹*Habrat*, UOPZ 2014, S. 36.

sprechend den zivilrechtlichen Erkenntnissen soll bei der Auswahl einer mit einer bestimmten Tätigkeit betrauten Person vor allem überprüft werden, ob sie für diese Tätigkeit entsprechend qualifiziert war.⁷²⁰ Dabei sollen folgende Umstände beachtet werden: Lebens- und Berufserfahrung, Ausbildung, Leistungsfähigkeit, psychische Fähigkeiten, Veranlagungen und Lebensgewohnheiten, die Dritte Schäden aussetzen. Ferner sollte die ausgewählte Person entsprechend belehrt worden sein.⁷²¹ Dieser in den Zivilsachen anerkannte Ansatz fand Anerkennung auch in einigen analysierten Verfahren nach dem UOPZ von 2002. Beispielsweise wurde in einem der analysierten Fälle die nicht fristgerechte Einzahlung der Steuern durch das Vorliegen von Auswahl- und Überwachungsverschulden seitens eines Organs damit begründet, dass die Anknüpfungstäterin als ausgebildete Lehrerin keine ausreichenden theoretischen Kenntnisse im Bereich der Ökonomie und Recht besäße, um als Mitglied des Vorstandes die Funktion der Steuerpflichtigen zu erfüllen. Dem Verbandsorgan wurde ebenfalls vorgeworfen, dass es seine Pflicht zur Überwachung auf sachgemäße Ausübung der Pflichten durch die Vorstandsmitglieder unterlassen habe.⁷²²

Das Überwachungsverschulden wurde, wie in dem oben genannten Fall der Lehrerin, meistens zusammen mit dem Auswahlverschulden festgestellt. Das Fehlen der erforderlichen Überwachung seitens eines Organs oder eines Vertreters des Verbandes stellt allerdings eine selbstständige und im Prinzip zum Auswahlverschulden alternative Legitimationsgrundlage für die Anknüpfungstaten einer zugelassenen oder unterstellten Person nach dem UOPZ von 2002 dar. Dementsprechend wurde das Überwachungsverschulden des Verbandsorgans in einem anderen Fall über die nicht fristgerechte Einzahlung der Steuern bereits dann angenommen, wenn die Führungsperson nicht überprüft hat, ob ihre Angestellten die Steuern fristgerecht entrichtet haben.⁷²³ Die erforderliche Sorgfalt in der Überwachung war nach Auffassung des Gerichts in einer anderen Sache wiederum dann gewährleistet,

⁷²⁰Habrat, UOPZ 2014, S. 35.

⁷²¹Rzetecka-Gil, KC Komentarz 2011, Art. 429.

⁷²²Das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache: II K 133/06; ähnlich dazu in der Sache dieses Gerichts, II K 695/06. Es handelt sich dabei um Fälle einer Verbandsverantwortlichkeit für Anknüpfungstaten einer Person, in denen das Auswahl- und Überwachungsverschulden als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit angenommen wurde.

⁷²³Das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache K 628/07.

wenn der Anknüpfungstäter unmittelbar nach der Aufdeckung der Regelwidrigkeiten entlassen wurde.⁷²⁴ Es ist dabei stets zu erinnern, dass es sich in den analysierten Fällen vor allem um kleinere Verbände und einfache Sachverhalte handelte. In der Lehre, in der kompliziertere Sachverhalte der Verbandsverantwortlichkeit theoretisch vorweggenommen wurden, wird vorgeschlagen, für den Nachweis des Überwachungsverschuldens zunächst das Organ bzw. den Vertreter des Verbandes, die zur Überwachung verpflichtet waren, sowie den Umfang und die Quelle ihrer Kompetenzen zu bestimmen. Entsprechend der zivilrechtlichen Erkenntnisse kann sich die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung sowohl aus dem Gesetz als auch aus dem Vertrag ergeben.⁷²⁵

Weiterhin wird empfohlen, die Methoden der Überwachung zu überprüfen. Wenn sich die Überwachungszuständigen nicht bestimmen lassen, liegt einigen Ansichten nach bereits ein Überwachungsverschulden vor. Es sei nämlich nicht möglich, eine effiziente und angemessene Überwachung auszuüben, wenn ihre Regeln nicht ausreichend bestimmt sind.⁷²⁶ In diesem Zusammenhang ist allerdings stets zu beachten, dass die Erkenntnisse aus der zivilrechtlichen Lehre nur vorbehaltlich der Besonderheiten der Verbandsverantwortlichkeit angewendet werden dürfen, insbesondere darf das Verbandsverschulden nicht vermutet werden. In den oben genannten theoretischen Fällen, wenn sich die Personen, die zur Überwachung verpflichtet sind, bzw. die Überwachungsregeln nicht bestimmen lassen, wird also die Verbandsverantwortlichkeit erst dann begründet, wenn nachweislich ein kausaler Zusammenhang zwischen der fehlenden Überwachung und der Anknüpfungstat der Überwachenden besteht.⁷²⁷

In Anlehnung an die Regeln, die die Tätigkeit eines Verbandes strukturieren, wurde in der Praxis eine fehlerhafte Auswahl oder eine fehlerhafte Überwachung als Ausdruck einer fehlerhaften Organisation und damit auch des Organisationsverschuldens beschrieben. Die drei Arten des Verbandsverschuldens wurden in der Praxis insgesamt selten voneinander abgegrenzt. In Fällen, in denen der Anknüpfungstäter vorbestraft war, wurde das Organisationsverschulden als Nichteinführung erforderlicher Maßnahmen begriffen, um weiteren Straftaten des vor-

⁷²⁴Das Verfahren vor dem Gericht in Z., in der Sache, II K 446/13.

⁷²⁵Kwaśniewski in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, Art. 5, S. 57.

⁷²⁶Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 129.

⁷²⁷Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (39); Habrat, UOPZ 2014, S. 36.

bestraften Verbandsangehörigen vorzubeugen. Zu solchen erforderlichen Maßnahmen gehöre beispielsweise der Entzug der Vertretungs- und Entscheidungsbefugnisse. Die Tatsache, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden, sollte nach Meinung eines Gerichts als Billigung der gegen das Recht verstoßenden Tätigkeit betrachtet werden.⁷²⁸ In einer anderen Sache hat der Staatsanwalt in der Appellation ausgeführt, dass das Organisationsverschulden darin bestehe, dass die Vorstandsmitglieder alle Befugnisse zur Geschäftsführung der Gesellschaft auf den Bevollmächtigten übertragen und in seine Ausübung überhaupt nicht eingegriffen haben, auch nicht im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse. Nach Meinung des Staatsanwaltes haben sich die Gesellschafter für die Erteilung der Prokura entschieden und seien verpflichtet gewesen, die Verhältnisse mit dem Bevollmächtigten so zu gestalten, dass die Kontrolle über Tätigkeiten des Bevollmächtigten möglich bliebe.⁷²⁹

In diesem Kontext hat die Gerichtsrecherche weiter gezeigt, dass die Staatsanwälte und die Gerichte in einigen Fällen zur Verbandsverantwortlichkeit bei Steuerstraftaten für die Auslegung des Organisationsverschuldens auf die Erkenntnisse des Verwaltungsrechts zurückgegriffen haben. Laut der ständigen Rechtsprechung, darunter die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, sollen die Verbände, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, in ihrer Tätigkeit dazu verpflichtet sein, die finanziellen Mittel zur Entrichtung der öffentlich-rechtlichen Forderungen in Reserve zu halten. In diesem Zusammenhang sollen diese Verbände in vernünftiger Art und Weise ihre Aktiva verwalten und die Kosten für die ausgeübte Wirtschaftstätigkeit minimieren, ohne die Erfüllung ihrer Pflicht, öffentlich-rechtlichen Forderungen nachzukommen, zu gefährden.⁷³⁰ Demzufolge wurde in einem Fall der Verbandsverantwortlichkeit für Steuerstraftaten durch den beantragenden Staatsanwalt die Nicht-Gewährleistung der finanziellen Mittel, um die Vorschüsse auf die Einkommenssteuer zu entrichten, als Fehler in der Organisationsweise der Verbandstätigkeit betrachtet. Gleichzeitig wurde in dem Antrag auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit

⁷²⁸Das Verfahren vor dem Gericht in Z., in der Sache: II K 1238/12, das Urteil wurde jedoch infolge der Kassation aufgehoben.

⁷²⁹Das Verfahren vor dem Gericht in Z., in der Sache: II K 446/13, die Ausführungen des Staatsanwaltes aus der Appellation.

⁷³⁰Gängige Praxis der Staatsanwälte aus D., in den Sachen: II K 52/14, II K 55/14, II K 236/14, II K 733/14.

betont, dass die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit durch den Vorstand dies hätten gewährleisten können.

(ii) *Organisationsverschulden und Präventions- und Kontrollmaßnahmen*

Auch wenn in der Praxis vor allem eine fehlerhafte Auswahl oder eine fehlerhafte Überwachung als Ausdruck des Verbandsverschuldens angenommen wurde, wurden in der Lehre auch einige Vorschläge gemacht, wie die fehlerhafte Organisation der Verbandstätigkeit selbstständig auszulegen ist. Noch mit Blick auf die ursprüngliche Rechtslage wurde in der Lehre beispielsweise vorgeschlagen, die „fehlerhafte Organisation der Tätigkeit“ (*wadliwa organizacja dzialania*) in einem Verband als eine Situation zu verstehen, in der ein Verband ohne formelle Grundlagen organisiert wird, also *ad hoc* tätig wird. Demgegenüber wurde in mehreren Fällen das Argument hinzugezogen, dass die Organisationsweise der sanktionierbaren Verbände meistens durch das Recht vorgeschrieben ist.⁷³¹ In der Lehre werden in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten erwähnt, den Personengesellschaften ein Verbandsverschulden zuzurechnen.⁷³² Denn im Falle der Personengesellschaften sind die Gesellschafter selbst zur Vertretung und Geschäftsführung sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Da die Organisationsstruktur dieser Verbände im Gesetz vorgeschrieben ist, würde der Einwand der fehlerhaften Organisationsweise gegen den Gesetzgeber und nicht die Gesellschaft erhoben werden.⁷³³ Nach anderen Meinungen betrifft diese Problematik vor allem die kleineren Gesellschaften, die über keine von den Gesellschaftern gesonderten Organe verfügen.⁷³⁴ Bei größeren Gesellschaften, wo bestimmte Tätigkeiten durch die Mitarbeiter und nicht durch die Gesellschafter ausgeübt werden (z. B. die Steuererklärungen werden durch den Buchhalter erfüllt), ist die Feststellung eines Auswahlverschuldens vorstellbar.⁷³⁵ Hier kommt wieder die Schwierigkeit zum Ausdruck, eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Arten des Verbandsverschuldens vorzunehmen.

⁷³¹Von der Autorin durchgeführte Gerichtsrecherche, siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B 1. b) sowie im Anhang G.

⁷³²Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 60.

⁷³³Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 60; Skwarczyński, Prawo Spółek 5 (2005), S. 21 (26).

⁷³⁴Skwarczyński, Prawo Spółek 5 (2005), S. 21 (26).

⁷³⁵Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 9 (2003), S. 53 (57).

Unabhängig von der obigen Kritik zur fehlerhaften Organisation als dem Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit soll der herrschenden Meinung zufolge das Organisationsverschulden verneint werden, wenn die Tätigkeit in einem Verband in Anlehnung an entsprechende Ordnungen, Regelwerke oder Richtlinien, die den Verbandsangehörigen angemessen kommuniziert wurden, in einer angemessenen, nachvollziehbaren Art und Weise organisiert wurde.⁷³⁶ Wiederum kann von einer fehlerhaften Organisation dann gesprochen werden, wenn die Verbandstätigkeit zwar in einem gewissen Rahmen organisiert wird, aber die angenommenen Grundsätze oder eine gängige Vorgehensweise dennoch vage bleiben und den Mitarbeitern dadurch einen zu weit gefassten Beurteilungsspielraum einräumen.⁷³⁷ Das Gericht hat also zu entscheiden, ob die im Laufe des Verfahrens festgestellten und nachgewiesenen Regeln der Tätigkeit eines Verbandes ausreichend klar und eindeutig waren.⁷³⁸ Darüber hinaus wird in der Lehre vertreten, dass in der Praxis bei der Feststellung des Organisationsverschuldens die Berufung auf außerrechtliche Organisationsstandards, wie zum Beispiel die Prinzipien der *Corporate Governance*, sinnvoll wäre.⁷³⁹ In diesem Zusammenhang könnten die Compliance-Maßnahmen bei der Feststellung des Organisationsverschuldens von Bedeutung sein.⁷⁴⁰

Die Präventions- und Management-Systeme gewinnen im Hinblick auf die Verbandsverantwortlichkeit allmählich an Bedeutung, dem Wortlaut des Art. 5 UOPZ von 2002 nach kann ihre Bedeutung für die Verbandsverantwortlichkeit jedoch nur vermutet werden. Dem Verband darf eine fehlerhafte Organisation der Tätigkeit vorgeworfen werden, wenn die Einhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt durch das Organ bzw. den Vertreter des Verbandes die Vermeidung der Tatbegehung hätten gewährleisten können. Die Vermeidung der Anknüpfungstatbegehung muss also für den Verband im Einzelfall zumutbar sein. So böte der grammatikalischen Auslegung des

⁷³⁶Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 131-132; Wala, PS 9 (2012), S. 147 ff.; Habrat, UOPZ 2014, S. 37; Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (43).

⁷³⁷Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 131-132; Wala, PS 9 (2012), S. 147 ff.; Habrat, UOPZ 2014, S. 37.

⁷³⁸Zduński, Prok. i Pr. 5 (2009), S. 105 (123-124).

⁷³⁹Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (43).

⁷⁴⁰Jagura/Szarowicz, Controlling 32 (2014), S. 15 ff.; Jagura, in: Zielińska/Piniór (Hg.) Ewolucja Prawa Prywatnego 2014, S. 33; Makowicz, Compliance w przedsiębiorstwie 2011.

Art. 5 Abs. 2 nach die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt durch das Organ oder den Vertreter des Verbandes eine Exkulpationsmöglichkeit für den Verband. Das Organisationsverschulden ist demnach ausgeschlossen, wenn die Tatbegehung bei der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Diese Möglichkeit wurde in der Lehre positiv beurteilt. Sie berücksichtigt nämlich die Tatsache, dass keine Organisationsstruktur imstande sei, die Täter, die vorsätzlich die Sorgfaltspflichten verletzen, von ihrer Tat abzuhalten.⁷⁴¹ Ein im Sinne des CMS effektiv funktionierendes System von Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen könnte von einer sorgfältigen Organisation des Verbandes zeugen. Würde ein Unternehmen über ein effizientes und individualisiertes CMS verfügen, wäre es theoretisch einfacher, die Begehung einer Anknüpfungstat zu verhindern bzw. rechtzeitig zu ermitteln. Die Existenz eines CMS in einem Unternehmen könnte daher als Einhalten der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt ausgelegt werden und könnte somit als Verantwortlichkeitsausschlussgrund im Sinne des UOPZ berücksichtigt werden.⁷⁴²

Zudem könnte ein CMS auch auf der Sanktionsebene berücksichtigt werden. Bei der Bemessung der Verbandsstrafe sind unter anderem der Schweregrad des Auswahl- bzw. Überwachungsverschuldens, die gesellschaftlichen Folgen der Bestrafung sowie der Einfluss der Bestrafung auf die weitere Funktionsweise des Verbandes zu beachten. Der Katalog der Zumessungsrichtlinien ist dabei offen, d. h., dass das Gericht auch andere relevante Umstände heranziehen kann. Die Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen bzw. das nachträgliche, nach der Aufdeckung der Rechtsverstöße, Einführen eines CMS könnte potenziell den Schweregrad des Verbandsverschuldens vermindern bzw. beweisen, dass eine mildere Verbandssanktion ausreichend ist, um eine zukünftige rechtstreue Funktionsweise des Verbandes zu gewährleisten.

(iii) *Subjekt des Verschuldens*

Zuvor wurden die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung und bei der Definition verschiedener Arten der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 dargestellt. Einige Bedenken gegenüber der Auslegung des Verbandsverschuldens erweckt aber auch das Subjekt dieses

⁷⁴¹Im Hinblick auf die alte Rechtslage *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 132.

⁷⁴²*Jagura/Szarowicz*, *Controlling* 32 (2014), S. 15 (18); *Malik* in: *Buszko/Krupa/Sadłakowski* (Hg.), *Perspektywa* 2015, S. 129; *Habrat*, UOPZ 2014, S. 40.

Verschuldens. Nach den anfänglichen Ausführungen wird das Verbandsverschulden im Sinne des Art. 5 UOPZ von 2002 mehrheitlich als ein originäres Verschulden des Verbandes betrachtet. Im Wortlaut des Art. 5 ist jedoch die Rede von der Pflichtvernachlässigung seitens des Verbandsorgans oder seitens seiner Vertreter. Wer ein Organ oder Mitglied eines Organs ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der jeweiligen juristischen Person bzw. Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit.⁷⁴³ Der Begriff des Vertreters wird dabei nach Art. 5 UOPZ im zivilrechtlichen Sinn verstanden. In Betracht kommen insbesondere der Bevollmächtigte (*pełnomocnik*, Art. 95 ff. KC) und der Prokurist (*prokurent*, Art. 109¹ ff. KC), die auf der Grundlage einer Vollmacht die Vertretungsbefugnis haben und im Namen und im Interesse des Vollmachtgebers handeln.⁷⁴⁴

In diesem Zusammenhang ist aber vor allem die Frage nach dem eigentlichen Subjekt des Verbandsverschuldens relevant – ist das unmittelbar der Verband oder ein bestimmter Verbandsangehöriger? Auch bei diesem Wortlaut des Art. 5 könnte es sich um eine originäre Schuld des Verbandes handeln. Nach der im polnischen Recht geltenden Organtheorie, die die Handlungen einer oder mehrerer Personen in ihrer Eigenschaft als Organ eines Verbandes und im Rahmen ihrer Kompetenzen als Handlungen dieses Verbandes betrachtet, werden nämlich die Vernachlässigungen seitens des Organs bzw. seiner Vertreter als Vernachlässigungen seitens des Verbandes eingestuft. Diese Erklärung ent-

⁷⁴³ In Betracht kommen beispielsweise: Gesellschafter (*wspólnik*) einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 29 ff. KSH); Partner (*partner*) einer Partnergesellschaft (Art. 96 ff. KSH); Komplementäre (*komplementariusz*) der Kommanditgesellschaft (Art. 117 ff. KSH) – der Kommanditist kann die Gesellschaft nur als Bevollmächtigter vertreten (Art. 118 KSH); Komplementäre einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 137 ff. KSH) – der Aktionär kann die Gesellschaft nur als Bevollmächtigter vertreten (Art. 138 KSH); die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 201 ff. KSH) – in die Geschäftsführung können sowohl Gesellschafter als auch Personen von außerhalb dieses Kreises berufen werden; der Vorstand einer Aktiengesellschaft (*zarząd*) und die Mitglieder des Vorstandes (Art. 368 ff. KSH) – in den Vorstand können sowohl Aktionäre als auch Personen von außerhalb dieses Kreises berufen werden; der Aufsichtsrat (*rada nadzorcza*) in einer GmbH oder AG hat vor allem Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse (Art. 212 ff. KSH, Art. 381 KSH), kann aber auch eine Gesellschaft bei Abschluss eines Vertrages zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied und auch im Streit mit ihm vertreten (Art. 210 KSH); die Revisionskommission (*komisja rewizyjna*) in einer GmbH (Art. 213 KSH); siehe mehr dazu bei *Szczepaniak*, CzPKiNP 1 (2004), S. 81 (94); *Namysłowska-Gabrysiak*, in: FS-Rejman 2009, S. 271 (274); *Ziomek*, WPP 2 (2005), S. 13 (27).

⁷⁴⁴ *Habrat*, UOPZ 2014, S. 36-37; vgl. dazu Art. 95-109 (9) KC.

spricht ebenfalls den Annahmen der zuvor schon genannten Identifikationstheorie, indem die Handlungen und die Entscheidungen einer Führungsperson, die das *alter ego* des Verbandes ist, mit den eigenen Handlungen und Entscheidungen des Verbandes identifiziert werden.⁷⁴⁵ Gleichzeitig ist im Wortlaut des Art. 5 von dem Organ als ein Ganzes die Rede. In diesem Zusammenhang kommt ein mehrköpfiges Organ als ein Subjekt des Verbandsverschuldens ebenfalls in Betracht. Das Tun oder Unterlassen mehrerer natürlicher Personen – Mitglieder eines Organs – könnte dann zu einer Pflichtvernachlässigung des Verbandes kumuliert werden. In dieser Vorstellung lassen sich Ähnlichkeiten mit der Aggregationstheorie (*aggregation doctrine*) feststellen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Anwendung der oben beschriebenen Organtheorie, die es gestattet, die Handlungen einer oder mehrere Personen als die des Verbandes zu betrachten. Nach den rechtstheoretischen Erwägungen zur Verbandsstrafbarkeit erlaubt es die Anwendung der Aggregationstheorie, das Verhalten mehrerer Mitarbeiter als eine Handlung des Verbandes zu interpretieren. Der Verband kann zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn mehrere natürliche Personen die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllt haben, und zwar auch dann, wenn sie unabhängig voneinander gehandelt haben. Dieses Modell der Verbandsverantwortlichkeit stützt sich auf die Fiktion, dass juristische Personen und andere Verbände selbstständig im Rechts- und Geschäftsverkehr funktionieren. So wird der Verband unmittelbar für seine eigenen Taten zur Verantwortung gezogen.⁷⁴⁶

Das Verbandsverschulden im Sinne des UOPZ von 2002 würde mit diesen Erwägungen besser in Einklang zu bringen sein, wenn es als eine *Quasi-Tat* des Verbandes betrachtet würde. Ungeachtet dessen ist das Verbandsverschulden nach UOPZ von 2002 im Vergleich zu der Aggregationstheorie zusätzlich dadurch beschränkt, dass nur das Verhalten einer oder mehrerer Personen in ihrer Eigenschaft als Organ oder Vertreter des Verbandes als Pflichtvernachlässigung kumuliert wird. Es handelt sich also ausschließlich um Führungspersonen. Hingegen hat sich die Aggregationstheorie als Antwort auf die Kritik am Identifikations- und Delegationsmodells entwickelt.⁷⁴⁷ Laut dieser Theorie ist eine juristische Person für Straftaten aller Mitarbeiter verantwortlich; und

⁷⁴⁵Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (1) (a).

⁷⁴⁶*Tolvanen*, *Jurisprudencija* 1/115 (2009), S. 335 (337).

⁷⁴⁷*Tolvanen*, *Jurisprudencija* 1/115 (2009), S. 335 (337-338).

zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Führungs- oder eine untergeordnete Person handelt.

Die Sanktionierung eines Verbandes sollte nach der Aggregationstheorie ferner dadurch ausgeweitet werden, dass die Identität des Täters nicht festgestellt werden muss. Es muss nur festgestellt werden, dass die tatbestandsmäßige Handlung im Zusammenhang mit dem Verband begangen wurde.⁷⁴⁸ Ob die Identität der als ein Organ handelnden natürlichen Person festgestellt werden muss, lässt sich dem Wortlaut des UOPZ von 2002 nicht entnehmen. In der Lehre wird im Hinblick auf die Führungsperson als Anknüpfungstäter empfohlen, beim Handeln mehrerer Organe, eines mehrköpfigen Organs oder einiger Mitglieder des mehrköpfigen Organs die Standpunkte aus der Zivilrechtslehre zur Gut- und Bösgläubigkeit zu berücksichtigen. Nach dieser Auffassung reicht es aus, wenn nur eine natürliche Person von mehreren, die im Namen oder Interesse des Verbandes handeln, eine Anknüpfungstat begangen hat.⁷⁴⁹ Dieser Erklärungsansatz lasse sich theoretisch auf die Problematik des Verbandsverschuldens seitens eines Organs anwenden, es entspricht jedoch eher der Identifikationstheorie und nicht der Aggregationstheorie, indem es sich letztendlich um Taten einer bestimmten, natürlichen Person, und zwar einer identifizierbaren Person handelt.

Überdies empfehlen einige Autoren unmittelbar in Bezug auf Auswahl- und Überwachungsverschulden, zivilrechtliche Erkenntnisse zur Gut- und Bösgläubigkeit anzuwenden, wenn ein mehrköpfiges Organ oder mehrere Vertreter des Verbandes zur Auswahl bzw. zur Überwachung berechtigt und/oder verpflichtet waren.⁷⁵⁰ Dieser Ansatz dient allerdings offensichtlich der Erklärung von Fällen, in denen das Auswahl- oder Überwachungsverschulden sich nur bei einem von mehreren Mitgliedern des Organs feststellen lässt. Das Fehlen der erforderlichen Sorgfalt bei einem Mitglied des Organs könne, laut diesem Ansatz, in begründeten Fällen das Fehlen der erforderlichen Sorgfalt bei dem ganzen Organ implizieren.⁷⁵¹ Hat der Vorstand eines Verbandes mehrere Mitglieder, wurde in der Praxis empfohlen, die weiteren Mitglieder zu

⁷⁴⁸Tolvanen, *Jurisprudencija* 1/115 (2009), S. 335 (337).

⁷⁴⁹Namysłowska-Gabrysiak, *UOPZ* 2004, S. 109.

⁷⁵⁰Namysłowska-Gabrysiak, *UOPZ* 2004, S. 127-128.

⁷⁵¹Namysłowska-Gabrysiak, *UOPZ* 2004, S. 128.

vernehmen und die Aufgabenverteilung zu ermitteln.⁷⁵² Darüber hinaus wird in der Lehre im Hinblick auf mehrköpfige Organe, die zur Auswahl oder Überwachung berechtigt und/oder verpflichtet waren, der Vorschlag gemacht festzustellen, ob alle Mitglieder dieses Organs einen richtigen Zugang zu den Informationen über die zur Auswahl stehenden natürlichen Personen hatten und ob die Möglichkeit eines freien Austausches der Informationen zwischen den Mitgliedern dieses Organs bestand.⁷⁵³ Es sei ebenfalls wichtig festzustellen, ob alle Mitglieder an der Entscheidung teilgenommen haben bzw. ob es die Möglichkeit gab, wichtige Informationen, die die Auswahl eines Bewerbers hätten beeinflussen können, den abwesenden Mitgliedern zu übermitteln.⁷⁵⁴ Diese Erklärungsansätze lassen sich nur teilweise unter der Aggregationstheorie fassen. Sie nähern sich eher der strafrechtlichen Lehre der Mittäterschaft an, die voraussetzt, dass die Mittäter gemeinsam und in Verabredung (*wspólnie i w porozumieniu*) gehandelt haben.⁷⁵⁵

Die Befunde der Gerichtsrecherche helfen auch nicht bei der Klärung der Frage, ob sich die Konstruktion des Verbandsverschuldens auf den Zurechnungs- oder Aggregationsgedanken stützt. Bei der deutlich überwiegenden Mehrzahl der analysierten Fälle handelte es sich um Verfahren gegen kleinere Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder auch um offene Handelsgesellschaften. Folglich kamen in den analysierten Fällen mehrköpfige Organe als Subjekt des Verbandsverschuldens kaum vor. In Anbetracht des Wortlauts des Art. 5 und der einzelnen Ausführungen der Lehre wird hier angenommen, dass die Konstruktion des Verbandsverschuldens im Sinne des UOPZ von 2002 auf der engen Identifikationstheorie basiert. Dem Verband wird als eigenes Verschulden die Pflichtvernachlässigung eines, in meisten Fällen individualisierten, Verbandsangehörigen, der in seiner Eigenschaft als ein Vertreter oder ein Organ des Verbandes oder unter Umständen eines der vielen Mitglieder dieses Verbandsorgans gehandelt hat, zugerechnet.

⁷⁵²Das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache: II K 695/06.

⁷⁵³Zduński, Prok. i Pr. 5 (2009), S. 105 (123-124); *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 126, 130.

⁷⁵⁴*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 127-128.

⁷⁵⁵*Habrat*, UOPZ 2014, S. 33

(d) Zwischenergebnisse

Auf Grundlage der im Rahmen der Gerichtsrecherche analysierten Fälle lässt sich keine kohärente Definition des Verbandsverschuldens entwickeln. Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich verschiedene Formen dieses Verschuldens in der Praxis schwer abgrenzen lassen. Das Auswahl- und das Überwachungsverschulden wird oftmals als Ausdruck der fehlerhaften Organisation betrachtet, unabhängig von der Person des Anknüpfungstäters. Die Unterscheidung zwischen Legitimationsgrundlagen für die zuvor genannte Kategorie des Anknüpfungstäters ist daher nicht empfehlenswert. Wie im Folgenden gezeigt wird, sind die Verfasser des UOPZ von 2019 von den gleichen Annahmen ausgegangen, indem diese Unterscheidung in dem gemischten Modell des UOPZ von 2019 gerade abgeschafft werden soll.

Die Gerichtsrecherche hat darüber hinaus belegt, dass die praktische Umsetzung im Hinblick auf das Verbandsverschulden bisher nicht gelungen ist. Das Vorhaben des Gesetzgebers, eine originäre Verbandschuld zu begründen, die einen autonomen, materiellen Haftungsgrund und gleichzeitig eine Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit sein sollte, ist zwar positiv zu beurteilen. Dieses Vorhaben ist jedoch letztlich zu kurz gekommen, indem keine Richtlinien zur Auslegung dieses Verschuldens eingeführt wurden. Zusätzlich, wie im Folgenden noch näher zu zeigen sein wird, wurde der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit wegen einer engen Anknüpfung an die Strafbarkeit des Anknüpfungstäters (strikte Akzessorietätslösung) begrenzt.

(4) Verhältnis zwischen dem ersten und zweiten Anknüpfungspunkt – streng akzessorisches Modell der Verbandsverantwortlichkeit

Nach der hier vorgetragenen Ausgangshypothese hat die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 zwei im Ansatz gleichgewichtige Anknüpfungspunkte. Dem deliktsrechtlichen Gedanken folgend verantwortet hier der betreffende Verband unmittelbar sein eigenes Unrecht und eigenes Verschulden (zweiter Anknüpfungspunkt) als auch mittelbar das Unrecht eines Anknüpfungstäters (erster Anknüpfungspunkt), das er ermöglicht bzw. nicht verhindert hat. Dabei ist aber die Bedeutung des Schuldvorwurfs gegen den Anknüpfungstäter nicht eindeutig.

Einerseits wird angenommen, dass die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 nicht von einer rechtlichen Fiktion ausgeht,

die die Schuld des natürlichen Täters mit der Schuld des Verbandes identifiziert.⁷⁵⁶ *Andererseits* wird die Rechtslage durch die Voraussetzung der vorangehenden Rechtsentscheidung gegen den natürlichen Täter erschwert. Dementsprechend ist der erste Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 die verbotene Tat einer natürlichen Person, die dem Verband unter Umständen zugerechnet werden darf.

Verboten ist gemäß Art. 115 Abs. 1 KK eine Tat, wenn sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt.⁷⁵⁷ Der Begriff „verbotene Tat“ (*czyn zabroniony*) ist dabei nur eines von mehreren Elementen der Straftatstruktur. Das polnische Strafrecht stützt sich auf einen komplexen, formell-materiellen Straftatbegriff, der sich dem Art. 1 KK entnehmen lässt.⁷⁵⁸ Eine Straftat bildet danach ein menschliches Verhalten (Tat – *czyn*), das alle im Gesetz beschriebenen Tatbestandsmerkmale erfüllt (verboten – *zabroniony*) und mit Strafe bedroht ist (strafbar – *karalny*), wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen (rechtswidrig – *bezprawny*), die Sozialschädlichkeit dieser Tat nicht gering ist (strafwürdig – *karygodny*) und diese Tat schuldhaft (*zawiniony*) begangen wurde.⁷⁵⁹ So ist der Begriff „verbotene Tat“ vom Begriff „Straftat“ streng zu unterscheiden.

Unter dieser Annahme sollte die Verbandsverantwortlichkeit nur die Erfüllung von objektiven Tatbestandsmerkmalen durch den „natürlichen“ Täter voraussetzen. Gleichzeitig muss aber die Begehung der verbotenen Tat durch einen natürlichen Täter zusätzlich in einer der folgenden vier Entscheidungsvarianten bestätigt werden, um die Verbandsverantwortlichkeit begründen zu können: (Variante 1) in einem rechtskräftigen Strafurteil (*wyrok skazujący*, Art. 4 Alt. 1 UOPZ); (Variante 2) in einem rechtskräftigen Urteil, mit dem ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat vorläufig eingestellt worden ist (*wyrok warunkowo umarzający postępowanie*, Art. 4 Alt. 2 UOPZ); (Variante 3) in einer Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur freiwilligen Unterwerfung unter eine Strafe (*orzeczenie o zezwoleniu na dobrowolne poddanie się odpowiedzialności*, Art. 4 Alt.

⁷⁵⁶*Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2.

⁷⁵⁷*Lachowski*, in: Konarska-Wrzosek (Hg.), KK Kommentarz 2016, Pkt.9.

⁷⁵⁸*Marek*, KK 2010, Art. 1, Pkt. 11; *Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht, 2010, S. 424; *Giezek*, in: Giezek (Hg.), KK Kommentarz 2012, Art. 1, Pkt. 1.

⁷⁵⁹*Marek*, KK 2010, Art. 1, Pkt. 11; *Weigend E.* in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 424; *Giezek*, in: Giezek (Hg.), KK Kommentarz 2012, Pkt. 1-20; *Kozłowska-Kalisz*, KK Kommentarz 2018, Art. 1. Pkt. 1.

3 UOPZ); (Variante 4) in einer Entscheidung über die endgültige Verfahrenseinstellung beim Vorliegen von Umständen, die die Bestrafung des Täters ausschließen (*orzeczenie sądu o umorzeniu postępowania z powodu okoliczności wyłączającej ukaranie sprawcy*, Art. 4 Alt. 4 UOPZ).

Der dogmatische Sinn und Zweck der vorangehenden Gerichtsentscheidung in der ersten Fassung des UOPZ von 2002 lag nach der damals in der Lehre formulierten Meinung darin, die Unschuldsvermutung aufzuheben.⁷⁶⁰ Es ist jedoch zu beachten, dass in der ersten Fassung des UOPZ in der vorangehenden Entscheidung die Begehung einer „Straftat“ bzw. einer „Steuerstraftat“ festgestellt werden sollte und nicht wie in späteren Fassungen die Begehung einer „verbotenen Tat“. Allem Anschein nach war die gesonderte Feststellung der „Straftat“ bzw. „Steuerstraftat“ in der ersten Fassung des UOPZ ein weiterer Versuch des polnischen Gesetzgebers, die mit der Verbandsstrafe verbundenen dogmatischen Schwierigkeiten zu umgehen. Ausgehend von der Handlungs- und Schuldunfähigkeit eines Verbandes sollten nach der Absicht des Gesetzgebers die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *sensu stricto* bereits in dem vorangehenden Verfahren gegen den natürlichen Täter festgestellt werden.⁷⁶¹ Hätte der Anknüpfungstäter keine Straftat bzw. Steuerstraftat begangen, hätte die Verbandsverantwortlichkeit für eine begangene Tat nicht festgestellt werden dürfen.⁷⁶²

Im Gegensatz dazu knüpft das UOPZ von 2002 in der zuletzt geltenden Fassung „nur“ an eine verbotene Tat an. Grundsätzlich muss die vorangehende Rechtsentscheidung also bestätigen, dass die Anknüpfungstat tatbestandsmäßig begangen wurde. Wiederum soll die Frage, ob diese Tat strafwürdig ist oder schuldhaft begangen wurde, ohne Belang sein. Zu beachten ist jedoch, dass sich das UOPZ von 2002 in der geltenden Fassung der beiden Begriffe uneinheitlich bedient. Im Art. 3 und Art. 4 UOPZ von 2002 sowie im Titel des Gesetzes ist von den „verbotenen Taten“ (*czyny zabronione*) die Rede, während die Art. 1 und Art. 16 UOPZ 2002 die Begriffe „Straftat“ (*przestępstwo*) und „Steuerstraftat“ (*przestępstwo skarbowe*) verwenden. Diese Uneinheitlichkeit wurde in der Lehre kritisch als „terminologisches Chaos“ bezeichnet und hat zu

⁷⁶⁰Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 65; Światłowski/Nita, AG 3 (2003), S. 155 (159); *Verfassungsgerichtschof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, Ausführungen des Beschwerdeführers.

⁷⁶¹OECD, Poland Phase 2 Report 2007, S. 47.

⁷⁶²Bartosiewicz, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (40).

mehreren Auslegungsproblemen geführt.⁷⁶³ Allerdings ist die Unterscheidung zwischen einer „Straftat“ und einer „verbotenen Tat“ ohnehin weitgehend gegenstandslos, denn in der Mehrzahl der oben genannten Rechtsentscheidungen muss die Unschuldsvermutung zugunsten des „natürlichen“ Täters widerlegt werden. Dies ergibt sich aus den eigenen Voraussetzungen dieser Entscheidungen. In einem so ausgestalteten, gemischten Zurechnungsmodell mag ein Schuldvorwurf gegen den Verband nicht ausreichend sein. Die meisten in Art. 4 UOPZ von 2002 genannten Rechtsentscheidungen dürfen nämlich erst dann ausgesprochen werden, wenn es unumstritten ist, dass eine natürliche Person volldeliktisch gehandelt hat.

Von den vier in Art. 4 UOPZ aufgezählten Gerichtsentscheidungen war das rechtskräftige Strafurteil (Variante 1) im Rahmen der durchgeführten *Gerichtsrecherche* in 30 Fällen die Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit, davon in 14 Fällen in Form eines Befehlsurteils. Unabhängig davon, ob es sich um ein rechtskräftiges Strafurteil oder um einen Urteilsbefehl handelt, müssen die Täterschaft, die Schuld des Täters sowie die Sozialschädlichkeit der Tat, wenn sie auch gering sein mag, in beiden Gerichtsentscheidungen bestätigt werden.⁷⁶⁴ Ein *Strafurteil* wird nämlich nur dann gesprochen, wenn das Gericht die These des öffentlichen Anklägers über die Täterschaft des Angeklagten aus der Anklageschrift für bewiesen hält, d. h., wenn alle fünf Elemente einer Straftat bestätigt werden. Sonst muss der „natürliche“ Täter freigesprochen werden und damit fehlt die Grundlage für die Verbandsverantwortlichkeit. Ein *Urteilsbefehl* wird zwar im Fall von minderschweren Straftaten und Steuerstraftaten ohne Durchführung einer Verhandlung erlassen. Dieser darf aber nur dann ausgesprochen werden, wenn aufgrund der gesammelten Beweise weder die Umstände der Tat noch die Schuld des Angeklagten zweifelhaft sind.⁷⁶⁵

Die bloße Feststellung, dass eine verbotene Tat überhaupt begangen wurde, ist auch für die Variante 2 nicht erschöpfend. Das Wesen der *vorläufigen Einstellung des Verfahrens* (Variante 2) beruht darauf, dass in bestimmten Fällen das Gericht auf die Verurteilung eines schuldigen Täters und die Verhängung einer Strafe gegen ihn verzichten kann. Die vorläufige Verfahrenseinstellung ist möglich, wenn der Täter eine Straftat begangen hat, die mit einer Freiheitsstrafe von weniger als fünf

⁷⁶³Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 57.

⁷⁶⁴Ein rechtskräftiges Strafurteil im Sinne des Art. 4 UOPZ stellt ebenfalls die Entscheidung durch einen Urteilsbefehl (*wyrok nakazowy*) dar; Habrat, UOPZ 2014, S. 29.

⁷⁶⁵Vgl. dazu Art. 500 KPK und Art. 171 ff KKS.

Jahren bedroht ist, die Schuld und die Sozialschädlichkeit dieser Tat gering sind und das Verhalten des Täters, seine Eigenschaften und persönlichen Verhältnisse sowie seine bisherige Lebensführung die Annahme rechtfertigen, dass er trotz Einstellung des Verfahrens die Rechtsordnung beachten, insbesondere keine Straftaten mehr begehen wird. Die Umstände der Tatbegehung, darunter die Schuld und Sozialschädlichkeit dieser Tat, müssen dabei unstrittig sein.⁷⁶⁶ In der durchgeführten Gerichtsrecherche trat ein rechtskräftiges Urteil, mit dem ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat vorläufig eingestellt worden ist, nicht auf. Es ist jedoch anzumerken, dass die Voraussetzungen vorläufiger Verfahrenseinstellung aus der Sicht der Verbandsverantwortlichkeit bedeuten, dass der Anknüpfungstäter individualisiert werden muss.

Am häufigsten kam es im Rahmen der *Gerichtsrecherche*, und zwar in 77 Fällen zu einer Entscheidung durch die Erteilung einer *Genehmigung zur freiwilligen Unterwerfung unter eine Strafe* (im Weiteren: *Freiwillige Unterwerfung unter eine Strafe*). Das ist bemerkenswert, da es sich bei der freiwilligen Unterwerfung unter eine Strafe (Variante 3) um ein Verfahren handelt, das ohne die Entscheidung über die Schuld im strafrechtlichen Sinn abgeschlossen wird. Andererseits kann das Gericht die freiwillige Unterwerfung unter eine Strafe erst dann genehmigen, wenn die Schuld und die Umstände der Tatbegehung unstrittig sind und weitere Voraussetzungen nach Art. 17 § 1 KKS erfüllt wurden.⁷⁶⁷ Auch in diesem Fall muss also die Schuld des Anknüpfungstäters ausreichend festgestellt werden.

Einen Ausweg aus der strikten Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit könnte die vierte Variante bieten, nach der die Begehung der Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit in einer Gerichtsentscheidung über die *endgültige Verfahrenseinstellung* beim Vorliegen von Umständen, die die Bestrafung des Täters ausschließen (Variante

⁷⁶⁶Die vorläufige Verfahrenseinstellung ist im polnischen Strafgesetzbuch geregelt und gehört zu den Probemaßnahmen (*środków probacyjnych*). Die vorläufige Einstellung des Verfahrens ist aber ausgeschlossen, wenn der Täter vorher wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde; vgl. dazu Art. 66 KK; siehe auch *Habrat*, UOPZ 2014, S. 30.

⁷⁶⁷Die materielle Voraussetzung der freiwilligen Unterwerfung unter eine Strafe wurde in Art. 17 KKS geregelt. Die formellen Grundlagen der freiwilligen Unterwerfung unter die Verantwortlichkeit sind in Art. 142-149 KKS geregelt; vgl. dazu *Habrat*, UOPZ 2014, S. 29; *Skowronek*, Prok.iPr. 3 (2005), S. 155 ff.

4), festgestellt werden kann.⁷⁶⁸ Nach Meinung der Lehre dürften jedoch Gerichtsentscheidungen über die endgültige Verfahrenseinstellung die Verbandsverantwortlichkeit nur dann begründen, wenn die Tatbegehung unstrittig ist und der Täter ausschließlich aus kriminalpolitischen Gründen nicht bestraft wird.⁷⁶⁹ Der im UOPZ verwendete Begriff der „Umstände, die die Bestrafung des Täters ausschließen“, gehört zu einer der Prozessausschließungsgründe nach Art. 17 § 1 Pkt. 4 KPK.⁷⁷⁰ Die Bestrafung ist beispielsweise beim Rücktritt vom Versuch und der tätigen Reue (*czynny żal*) ausgeschlossen oder bei der Ernennung des Verdächtigen zum Kronzeugen (*uzyskanie statusu świadka koronnego*). In diesen Fällen muss aber nach wie vor die Person des Anknüpfungstäters individualisiert werden.

In Anbetracht dieser Ausführungen erscheint es so, dass selbst wenn nicht in allen voranstehenden Rechtsentscheidungen nach Art. 4 UOPZ von 2002 ein Schuldvorwurf gegen den natürlichen Täter vorgetragen und vollständig nachgewiesen muss, die *Identität* des Anknüpfungstäters doch festgestellt werden muss. Die Einführung einer zusätzlichen Voraussetzung, nach der der erste Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit – ein verbandsbezogenes Fehlverhalten natürlicher Personen – in einer vorangehenden Rechtsentscheidung bestätigt werden muss, reduziert jedenfalls erheblich den Anwendungsbereich des UOPZ von 2002. Die Akzessorietätslösung raubt damit dem Verbandsverschulden seine Bedeutung als Hauptvoraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit und des autonomen, materiellen Haftungsgrunds. Das Fehlverhalten eines Anknüpfungstäters ist demnach ein gleichgewichtiger Anknüpfungspunkt zu dem Fehlverhalten des Verbandes. In den meisten Anwendungsfällen muss sowohl ein Schuldvorwurf gegen den Anknüpfungstäter als auch ein Schuldvorwurf gegen den Verband vorgetragen werden.⁷⁷¹ In der Praxis bedeutet die Voraussetzung einer vorangehenden Gerichtsentscheidung nach Art. 4 UOPZ von 2002, dass das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit vom Ausgang des Verfahrens gegen eine natürliche Person abhängt. Der streng akzessorische Charakter der Verbandsverantwortlichkeit hat damit nicht nur weitgehende Folgen für das bisher dargelegte substanzielle

⁷⁶⁸Eine Entscheidung über die endgültige Verfahrenseinstellung beim Vorliegen von Umständen, die die Bestrafung des Täters ausschließen, trat in der durchgeführten Gerichtsrecherche nicht auf.

⁷⁶⁹Filar in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 171-172.

⁷⁷⁰Habrat, UOPZ 2014, S. 32.

⁷⁷¹So auch dazu Habrat, *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego* 34 (2005), S. 93 (103-104).

Modell der Verbandsverantwortlichkeit, sondern auch für das Modell eines Verbandsverfahrens und für weitere prozessuale Fragen der Verbandsverantwortlichkeit.

d) *Verfahren in einem akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit*

Zur Feststellung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 müssen stets zwei Verfahren geführt werden: das vorangehende Verfahren gegen eine natürliche Person und das „Folgeverfahren“ gegen den Verband. Das Gerichtsverfahren gegen den betroffenen Verband darf erst eingeleitet werden, nachdem das Verfahren gegen den Anknüpfungstäter rechtskräftig abgeschlossen oder auf andere Weise erledigt wurde.⁷⁷² Das Verfahren gegen den Verband ist also (wie allgemein die Verbandsverantwortlichkeit) zu dem Verfahren gegen „natürliche“ Täter streng akzessorisch ausgestaltet.⁷⁷³ Aus dem akzessorischen, abgeleiteten Charakter der Verbandsverantwortlichkeit in der Sache des Verbandes folgt zusätzlich eine deutlich erkennbare Tendenz zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Die vorangehende, rechtskräftige Entscheidung gegen den Anknüpfungstäter ist für das zuständige Gericht in der Sache des Verbandes verbindlich.⁷⁷⁴ Die Voraussetzung der vorangehenden Gerichtsentscheidung stellt damit sowohl eine materielle Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit als auch eine formelle Voraussetzung der Zulässigkeit für eine Prozess gegen den Verband dar.⁷⁷⁵

⁷⁷²Wie bereits zuvor ausführlich erörtert, umfasst der Katalog der voranstehenden Entscheidungen gegen den Anknüpfungstäter nach Art. 4 UOPZ nicht nur das Strafurteil und den Strafbefehl, sondern auch die vorläufige Einstellung des Straf- bzw. Steuerstrafverfahren gegen den Anknüpfungstäter sowie die freiwillige Unterwerfung unter eine Strafe bei Steuerstraftaten und die endgültige Verfahrenseinstellung beim Vorliegen von Umständen, die die Bestrafung des Anknüpfungstäters ausschließen, siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (2).

⁷⁷³*Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, ZStW 116/2 (2004) S. 541 (547); *Zachuta*, EP 12 (2005), S. 3 (5).

⁷⁷⁴Vgl. dazu Art. 36 UOPZ von 2002; siehe dazu auch *Dźwigala/Guzowski*, Przegląd Podatkowy 12 (2003), S. 15 (16); *Zgryzek*, Misc.Iur t. 5 (2004), S. 118 (133); *Habrat*, UOPZ 2014, S. 168; OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

⁷⁷⁵*Artymiak*, Prokurator 2/14 (2003), S. 73 (76); *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 114-116; *Habrat*, UOPZ 2014, S. 28; *Waltoś*, EP 12 (2003), S. 29 (30); *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2004, S. 25-26; *Habrat*, Ius et administratio 4 (2004), S. 137 (138); *Weigend E.*, in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010, S. 456; *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II. Rn.4.2.

Zunächst muss demnach ein Strafverfahren gegen eine natürliche Person eingeleitet und geführt werden. Dies kann grundsätzlich ganz unabhängig von der Verbandsverantwortlichkeit und dem später betroffenen Verband erfolgen. Die Möglichkeit für den Verband, die Teilnahme eines Vertreters an dem gerichtlichen Verfahren gegen den Anknüpfungstäter anzumelden, wurde erst in der Novelle von 2005 geschaffen. Die ursprünglich fehlende Möglichkeit des Verbandes zur Teilnahme wurde in der Lehre und Praxis schon während des Gesetzgebungsverfahrens als eine Begrenzung des Rechts auf Verteidigung kritisiert und folglich von dem Verfassungsgerichtshof wegen der Verletzung des Rechtsstaatsprinzips für verfassungswidrig erklärt.⁷⁷⁶ Es ist dabei zu beachten, dass der Verfassungsgerichtshof nicht das Wesen des Präjudikats verneint hat, sondern gerade die Beschränkung des Verteidigungsrechts des Verbandes in dem der Verbandsverantwortlichkeit vorangehenden Verfahren. Demzufolge wurde in Art. 21a UOPZ von 2002 eine Pflicht zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Verbandes über das Verfahren gegen den natürlichen Täter und über die ihm zustehenden Rechte und Pflichten in diesem Verfahren normiert.⁷⁷⁷

Es ist dabei zu beachten, dass die Benachrichtigung keine prozessuale Voraussetzung für die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit bildet und ihr Fehlen das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit nicht hindert.⁷⁷⁸ Darüber hinaus, auch wenn die Teilnahme

⁷⁷⁶*Grzegorzcyk/Tylman*, Polskie Postępowanie Karne 2014, S. 935; siehe dazu *Verfassungsgerichtshof*, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2; siehe dort auch Ausführungen des Beschwerdeführers; Sejm RP, IV. 28. Posiedzenie.

⁷⁷⁷Wenn bereits im Verfahren gegen eine natürliche Person ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Straftat bzw. Steuerstraftat (die Gegenstand dieses Verfahrens ist) einem identifizierbaren Verband einen Vorteil, auch einen immateriellen, gebracht hat oder bringen konnte, ist der Verband zu benachrichtigen. In solch einem Fall ist der Verband berechtigt, die Teilnahme seines Vertreters an diesem Verfahren anzumelden. Wurden die Anknüpfungspunkte für die Verbandsverantwortlichkeit schon im vorbereitenden Verfahren gegen eine natürliche Person aufgedeckt, hat das Prozessorgan die Pflicht, den betroffenen Verband unverzüglich über die ihm zustehenden Rechte und Pflichten, darunter über das Recht auf Teilnahme seines Vertreters am Gerichtsverfahren, zu informieren. Die gleiche Pflicht trifft das Gericht erster Instanz, wenn es zur Aufdeckung des Verbandes erst während des Gerichtsverfahrens, und zwar bis zur Schließung des Gerichtsverfahrens, gekommen ist, siehe mehr dazu *Habrat*, UOPZ 2014, S. 122; *Grzegorzcyk*, PS 2 (2007), S. 30 (36-37); *Grzegorzcyk/Tylman*, Polskie Postępowanie Karne 2014, S. 346.

⁷⁷⁸Dies war in der analysierten Praxis umstritten. Einerseits wurde die oben genannte Benachrichtigung in der Rechtsprechung eines der analysierten Gerichte als eine Prozessvoraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit betrachtet. Folglich wurden

des Verbandes in dem vorangehenden Verfahren gewährleistet werden soll, tritt der Verband im Gerichtsverfahren gegen „natürliche“ Täter nur als eine „*Quasi-Partei*“ auf. Das bedeutet, dass dem Verband in dem Vorverfahren gegen den „natürlichen“ Täter keine Rechte zustehen. Im Gerichtsverfahren gegen den „natürlichen“ Täter hat er wiederum nur einige der Rechte als Partei.⁷⁷⁹ Zu seinen Rechten gehören aber u. a.: die Akteneinsicht (Art. 156 KPK), das Beweisantragsrecht (Art. 167 KPK), das Fragerecht (Art. 171 i. V. m. Art 341 § 1 und Art. 343 § 5 KPK). Damit könnte sich der Verband auf die Verteidigung gegen Vorwürfe in seinem eigenen Verfahren rein theoretisch vorbereiten. Es liegen jedoch keine statistischen Daten darüber vor, in wie vielen Fällen die betroffenen Verbände tatsächlich an dem vorangehenden Verfahren teilgenommen haben. In der durchgeführten Gerichtsrecherche ist das in keinem der analysierten Fälle geschehen.

Das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit wird auf Antrag eingeleitet. Den Antrag stellt in der Regel der Staatsanwalt, der entweder die Anklage gegen den Anknüpfungstäter erhebt oder einen Antrag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens stellt.⁷⁸⁰ In allen im Rahmen der Gerichtsrecherche analysierten Fällen war der Antragssteller der Staatsanwalt, der den Antrag auf Initiative des Finanzamtes

mehrere Verfahren wegen fehlender Benachrichtigung endgültig eingestellt. Andererseits hat der Staatsanwalt in einem dieser Fälle eine Beschwerde gegen den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens eingelegt und dem Gericht vorgeworfen, die Konsequenzen der Nichtbenachrichtigung zu stark zu betonen. Das Gericht zweiter Instanz hat der Beschwerde in diesem Punkt zugestimmt. Der Antrag des Staatsanwaltes wurde jedoch in dem erneuten Verfahren wegen fehlender materieller Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit für Taten einer Führungsperson abgelehnt, weil in der Tatzeit die zweite Novelle von 2011 noch nicht galt, vgl. gängige Praxis des Gerichts in S., beispielsweise in den Sachen: VII K 362/07, VII K 363/07, VII K 291/08, VII K 312/09, III K 337/09, III K 344/08, III K 668/07, III K 438/07, III K 352/07, III K 451/07, III K 353/07, III K 494/14, IX K 563/10.

⁷⁷⁹Die Rechte und Pflichten des Verbandes werden in Art. 21a UOPZ genannt, indem auf entsprechende Vorschriften der KPK verwiesen wurde. Der Verband kann die Begründung des Urteils beantragen (Art. 422 §1 KPK) und ist berufungsberechtigt (Art. 425 § 1 KPK). Als „*Quasi-Partei*“ hat das Kollektivsubjekt jedoch kein Recht auf Teilnahme an dem Berufungsverfahren (Art. 464 KPK). Der Verband kann auch keine Kassation und keinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen; siehe mehr dazu bei *Habrat*, UOPZ 2014, S. 121; *Grzegorzcyk/Tylman*, *Polskie Postępowanie Karne* 2014, S. 338-339, 345, *Nita*, *Postępowanie karne* 2008, S. 164; *Grzegorzcyk*, *Przegląd Sądowy* 2 (2007), S. 30 (34); *Wlazło*, *Opinia* 20.04.2005, S. 13.

⁷⁸⁰§ 345 der „Geschäftsordnung der ordentlichen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft“ vom 7. April 2016 (*Regulamin wewnętrznego urzędowania powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury*, Dz.U.2017.1206 t.j.)

(*Urząd Skarbowy*) gestellt hat.⁷⁸¹ In Fällen, in denen eine mutmaßliche Verknüpfung zwischen dem natürlichen Täter und dem Verband vorlag, hat das Finanzamt, das das Verfahren gegen den natürlichen Täter geführt hat, eine Benachrichtigung an die zuständige Staatsanwaltschaft gesendet.⁷⁸² In der Regel hat das Finanzamt das Vorliegen der täterbezogenen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit sowie das Vorliegen des Verbandsvorteils bereits bestätigt und die Kopie der Materialien eines abgeschlossenen Steuerstrafverfahrens mit der Erwägung, ein Verfahren gegen den betroffenen Verband einzuleiten, übersendet. Der Antrag wurde folglich auf der Grundlage von Materialien, die im Verfahren gegen natürliche Täter gesammelt wurden, erstellt. Denn das UOPZ von 2002 schafft keine Rechtsgrundlage zur Vorbereitung eines solchen Antrages. Ein vorbereitendes Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit wird nicht geführt.

Das Verfahren gegen Verbände wird nach den Vorschriften des Gesetzes und den Vorschriften der Strafprozessordnung (KPK) geführt. Die Anwendung der Vorschriften der KPK über das vorbereitende Verfahren ist jedoch im Fall der Verbandsverantwortlichkeit ausgeschlossen.⁷⁸³ Allem Anschein nach ist dieser Ausschluss mit der Tendenz verbunden, das Verbandsverfahren möglichst zu beschleunigen und zu vereinfachen.⁷⁸⁴ Der Gesetzgeber hat Wert darauf gelegt, dass praktisch alle Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit schon im Verfahren gegen den natürlichen Täter zu beweisen sind.⁷⁸⁵ Einigen Meinungen zufolge ist das vorbereitende Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit entbehrlich, da das vorangehende Verfahren gegen den mutmaßlichen Anknüpfungstäter die Funktion des vorbereitenden Verfahrens übernimmt.⁷⁸⁶ Die Voraussetzungen der Strafbarkeit *sensu stricto*, insbesondere die Tatsache der Tatbegehung, werden nämlich so bereits bestätigt und sind daher im Verbandsverfahren nicht mehr zu beweisen. Aus diesem Grund wird auch keine Rechtsgrundlage für ein Ermittlungsverfahren gegen den „verdächtigen“ Verband geschaffen. Denn der Antragssteller ist „nur“ dazu verpflichtet,

⁷⁸¹Bis auf einen Fall, in dem der Verletzte einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag wurde allerdings wegen Unbegründetheit abgewiesen.

⁷⁸²Die gängige Praxis des Gerichts in S., siehe dazu bereits Fn. 773.

⁷⁸³Vgl. Art. 22 UOPZ.

⁷⁸⁴Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1.

⁷⁸⁵*Sejm RP*, IV. 28. Posiedzenie; OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013.

⁷⁸⁶*Bartosiewicz*, LEX Omega Pkt. 1.

weitere Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit, insbesondere das Verbandsverschulden und den Verbandsvorteil, nachzuweisen.⁷⁸⁷

Die Tendenz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wird auch im Beweisrecht deutlich, das abweichend von den Grundsätzen des klassischen Strafprozesses geregelt wurde.⁷⁸⁸ Im Verfahren gegen Verbände werden die Beweise auf Antrag der Parteien und nur ausnahmsweise durch das Gericht vom Amt wegen erhoben.⁷⁸⁹ Darüber hinaus sind im Hinblick auf das UOPZ von 2002 weitgehende Abweichungen von dem Unmittelbarkeitsprinzip vorgesehen, die die Beweisführung erleichtern sollen.⁷⁹⁰ Ein zweistufiges Verfahren wurde von dem Gesetzgeber als effizienter als ein kumulatives bzw. paralleles Verfahren betrachtet, da Beweisschwierigkeiten und die unerwünschte Verlängerung eines kumulativen Verfahrens durch die Trennung der

⁷⁸⁷Die Anwendung der Vorschriften der KPK über das vorbereitende Verfahren ist jedoch, wie zuvor erwähnt, im Fall der Verbandsverantwortlichkeit ausgeschlossen; vgl. Art. 22 UOPZ.

⁷⁸⁸Nach dem UOPZ ist der Beweisantrag nur dann abzulehnen, wenn er offensichtlich die Verlängerung des Verfahrens bezweckt. Art. 35 UOPZ enthält nur eine der fünf Ablehnungsgründe nach dem Art. 170 KPK. Fraglich ist daher, ob dadurch andere Ablehnungsgründe (unzulässige Durchführung des Beweises, Bedeutungslosigkeit des bereits bewiesenen Umstands, Ungeeignetheit des Beweises, unmögliche Beweiserhebung) keine Anwendung im Verfahren gegen Verbände finden. Nach herrschender Auffassung sollten alle der oben genannten negativen Beweisvoraussetzungen Anwendung finden; vgl. dazu *Tomaszek*, MoP 22 (2003), S. 1020 (1023), *Zgryzek*, Misc.lur t. 5 (2004), S. 118 (126-127); *Zgryzek*, AG 3 (2003), S. 123 (128); *Stefański*, AG 3 (2003), S. 135 (151); *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 313; *Habrat*, UOPZ 2014, S. 168 -169.

⁷⁸⁹Vgl. dazu Art. 23 UOPZ, sowie Art. 167 KPK; siehe mehr dazu auch im Kapitel III. Pkt. C. 2. d) (2) (a).

⁷⁹⁰Das im klassischen Strafverfahren herrschende Unmittelbarkeitsprinzip bedeutet, dass sich das Prozessorgan unmittelbar mit dem Beweismittel beschäftigen soll. Durch die Regelung nach Art. 37 und 38 UOPZ kann aber das Gericht in der Sache des Verbandes die Vernehmungprotokolle von Zeugen, Angeklagten und Beschuldigten sowie Strafanzeigen verlesen, die in einem anderen Verfahren erstellt worden sind. Grundsätzlich können diese Protokolle im Verfahren anerkannt werden, ohne dass sie ganz oder teilweise verlesen werden müssen. Die Unterlagen sind jedoch dann zu verlesen, wenn irgendeine der Parteien das verlangt. Zudem sieht das UOPZ keine Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verlesung vor – was eine erhebliche Abweichung von den Grundsätzen darstellt. Abweichungen vom Unmittelbarkeitsprinzip in der polnischen KPK sind präzise vorgeschrieben, während sie im UOPZ nur pauschal genannt werden – vgl. dazu Art. 389, 391, 392, 393 KPK; siehe mehr dazu *Nita*, PS 5 (2004), S. 65 (79); *Habrat*, UOPZ 2014, S. 173, 176; *Światłowski*, *Jedna czy wiele procedur* 2008, S. 172; *Zgryzek*, Misc.lur t. 5 (2004), S. 118 (132-133).

Verfahren vermieden werden sollen.⁷⁹¹ Die vorangehende Feststellung der Tatbegehung in der geltenden Fassung des Art. 4 UOPZ von 2002 soll also eine „verfahrensvereinfachende“ Rolle spielen. Es wird dabei keine Rücksicht darauf genommen, dass das Verfahren gegen den natürlichen Täter unter einem anderen Blickwinkel geführt wird. Dies erschwert oder verhindert sogar die Beweisführung in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit, da der Antragsteller weitere Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nachzuweisen hat, insbesondere das Verbandsverschulden und den Verbandsvorteil, die in dem Verfahren gegen eine natürliche Person nicht immer thematisiert werden müssen. In dem Antrag auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit muss nämlich die Verbindung zwischen der Anknüpfungstat und dem Verband sowie zwischen dem natürlichen Täter und dem Verband aufgezeigt werden.⁷⁹² Der Antrag soll dabei angemessen begründet werden, indem der Sachverhalt geschildert und die faktischen Umstände und die rechtliche Argumentation, die für die Verbandsverantwortlichkeit sprechen, dargestellt werden.⁷⁹³ Dem Antrag ist zusätzlich das Verzeichnis von Beweisen beizufügen, deren Erhebung der Antragsteller in der Hauptverhandlung verlangt.⁷⁹⁴

Unter der Annahme, dass das vorangehende Verfahren in der Sache eines mutmaßlichen Anknüpfungstäters die Funktion des vorbereiteten Verfahrens in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit erfüllt, müsste dieses Verfahren eigentlich von Anfang an auch im Hinblick auf die potenzielle Verbandsverantwortlichkeit geführt werden.⁷⁹⁵ Dafür gibt es aber außer dem Art. 21a des UOPZ von 2002 keine Rechtsgrundlage. In der Praxis und in der Lehre war daher lange umstritten, auf welcher Grundlage der potenzielle Antragsteller die erforderlichen In-

⁷⁹¹*Sejm RP*, IV. 28 posiedzenie; OECD, Bericht zu Phase 2: Polen 2007, S. 47.

⁷⁹²Art. 29 und 30 i.V.m Art. 28 UOPZ.

⁷⁹³*Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 261–262.

⁷⁹⁴Die erforderlichen Elemente des Antrages wurden in Art. 29 und 30 i. V. m. Art. 28 UOPZ bestimmt. So muss ein Antrag auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit unter anderem eine genaue Bezeichnung der Straftat bzw. Steuerstraftat sowie die Nennung der vorangehenden Entscheidung, die die Verbandsverantwortlichkeit begründen, mit der Bezeichnung des Gerichts oder des Organs, von dem diese Entscheidung erlassen worden ist, umfassen. Dem Antrag muss eine beglaubigte Abschrift der vorangehenden Entscheidung, mit deren Begründung, soweit eine solche verfasst worden ist, beigelegt werden, siehe mehr dazu bei *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 262.

⁷⁹⁵*Bartosiewicz*, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (42).

formationen und Beweise zur Begründung des Antrages auf Verbandsverantwortlichkeit erlangen kann.⁷⁹⁶ Das lässt sich inzwischen aus entsprechenden Grundsätzen der „Geschäftsordnung der ordentlichen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft“ vom 7. April 2016 entnehmen. Wenn begründete Bedenken über die Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit vorliegen, kann der Staatsanwalt den Tatbestand im Sinne des Art. 97 KPK überprüfen, was die Überprüfung des Tatbestandes durch das zuständige Gericht vor Erlassen der Entscheidung in einer Sitzung erlaubt.⁷⁹⁷

In den meisten im Rahmen dieser Untersuchung analysierten Fälle wurde jedoch den Anträgen auf die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit bloß eine Abschrift der voranstehenden Entscheidung gegen den Anknüpfungstäter und Materialien des Steuerstrafverfahrens und eine Abschrift aus dem KRS beigefügt. Wie bereits erwähnt, soll das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit in der Regel durch den Staatsanwalt, der in dem Verfahren gegen den natürlichen Täter als öffentlicher Ankläger aufgetreten ist, beantragt werden. Der Staatsanwalt könnte daher auf Grundlage der Gerichtsakten von der Strafsache gegen den Anknüpfungstäter den Antrag auf die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit vorbereiten. Es ist auch vorstellbar, dass der Verletzte als potenzieller Antragsteller, Einsicht in die Gerichtsakten der Strafrechtsache beantragen und auf dieser Grundlage den Antrag auf Verbandsverantwortlichkeit stellen kann.⁷⁹⁸ Diese Unterlagen beweisen aber nicht ohne weiteres auch die Verantwortlichkeit eines Verbandes. Vor dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung wurde in der Lehre empfohlen, die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens, das dem vorbereitenden Verfahren vorgelagert und zur Ergänzung der Angaben in der Strafanzeige dient, als Rechtsgrundlage zur

⁷⁹⁶Tomaszek, MoP 22 (2003), S. 1020 ff.

⁷⁹⁷Vgl. dazu § 346 der „Geschäftsordnung der ordentlichen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft“ vom 7. April 2016 (*Regulamin wewnętrznego urzędowania powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury*, Dz.U.2017.1206 t.j.); vgl. dazu auch Art. 97 KPK.

⁷⁹⁸Im Strafverfahren haben nach Art. 156 KPK n. F. die Vertreter der Parteien, also die Verteidiger und die gesetzlichen Vertreter, das Recht auf Einsicht in die Gerichtsakten. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gerichts können diese Akten auch anderen Personen zugänglich gemacht werden.

Ergänzung des Antrages im Sinne des Art. 27 UOPZ von 2002 in Betracht zu ziehen.⁷⁹⁹ Mehrheitlich wurde jedoch empfohlen, weitere Unterlagen von dem betroffenen Verband bzw. von dem Finanzamt auf Grundlage des Art. 42, 43 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 20. Juni 1985 a.F. (*ustawa o prokuraturze*) zu verlangen, das eine begrenzte Befugnis zur Erlangung der erforderlichen Informationen und Beweise in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen-, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und anderen Verfahren schafft.⁸⁰⁰ Das haben die Staatsanwälte in einigen der analysierten Fälle auch so angewendet. In den meisten Fällen wurde jedoch weder das Verbandsverschulden noch der Vorteil des Verbandes hinreichend bewiesen, sodass viele Verfahren eingestellt wurden bzw. mit dem Freispruch des Verbandes endeten.⁸⁰¹ Dem Antrag auf Verbandsverantwortlichkeit darf jedoch nicht automatisch stattgegeben werden, wie es mehrfach bei der Entscheidung über freiwillige Unterwerfung unter Strafe im Steuerstrafverfahren geschah. Die grundlegenden Fragen der Verbandsverantwortlichkeit, wie der Vorteil und das Verschulden, dürfen nicht einfach „lakonisch“ behauptet werden. Vielmehr ist es erforderlich, alle Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit in dem betreffenden Einzelfall zu überprüfen. Die Schuld des Verbandes darf nicht vermutet werden.⁸⁰² Die bloße Feststellung, dass die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit vorliegen, reicht daher nicht aus.

⁷⁹⁹Es ist jedoch im Hinblick darauf zu beachten, dass Art. 307 KPK im Rahmen der Vorschriften über das vorbereitende Verfahren geregelt wurde, die laut Art. 22 Abs. 2 UOPZ von der Anwendung auf das Verfahren gegen Verbände ausdrücklich ausgeschlossen wurden, *Wicher*, PS 7-8 (2006), S. 140 (149); Gegen diese Auffassung wird die Ansicht vertreten, dass das Überprüfungsverfahren noch vor der Phase des vorbereitenden Verfahrens stattfinden soll und somit nicht zum vorbereitenden Verfahren gehört, also eigenständig ist. Folgt man dieser Argumentation, wird der Art. 307 KPK von der Anwendung auf Verfahren gegen Verbände ausdrücklich nicht ausgeschlossen, *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 1 (2004), S. 70 (72-73); siehe mehr dazu *Namysłowska-Gabrysiak*, in: FS-Rejman 2009, S. 271 (282).

⁸⁰⁰*Skwarczyński*, Palestra 1-2 (2004), S. 84 (91-92); *Skwarczyński*, Prok. i Pr. 4 (2003), S. 165 (168); *Skwarczyński*, WPP 4 (2003), S. 48 (53); *Wicher*, PS 7-8 (2006), S. 140 (149). Es ist gleichzeitig zu beachten, dass dieses Gesetz inzwischen aufgehoben wurde. Der Art. 42 entspricht weitgehend dem Art. 69 des geltenden „Gesetz über die Staatsanwaltschaft“ (*Prawo o prokuraturze*, Dz.U.2019.740 t.j.) vom 28. Januar 2016.

⁸⁰¹Mit dem Freispruch wegen Untätigkeit des Staatsanwaltes endeten beispielsweise zwei Verfahren im Gericht in Z., in den Sachen: II K 446/13, II K 573/13; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2. b).

⁸⁰²Das Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache: II K 695/06.

Im Hinblick auf die oben genannten Beweisschwierigkeiten wurde der zweistufige Lösungsansatz in der Lehre mehrheitlich negativ bewertet.⁸⁰³ Im Gegensatz zu der Überzeugung des Gesetzgebers wurde zudem behauptet, dass er den Voraussetzungen der Prozessökonomie widerspricht.⁸⁰⁴ Durch die auf diese Weise hergestellte enge Beziehung zur Strafbarkeit natürlicher Personen können sich die Verfahren über einen langen Zeitraum hinziehen und die Verbände können demzufolge nur schwer oder überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden.⁸⁰⁵ Dem Vorwurf muss zugestimmt werden: Die Tatsache der Tatbegehung muss im Verfahren gegen einen Verband zwar nicht mehr nachgewiesen werden, die vorangehende Rechtsentscheidung muss jedoch rechtskräftig sein. Das heißt, dass die vorangehende Rechtsentscheidung durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist.⁸⁰⁶ Demzufolge wird bis zur Rechtskraft der vorangehenden Entscheidung das Verfahren gegen den Verband entsprechend verzögert.

Außerdem wurde in der Lehre das Kaskadenmodell mit seiner Voraussetzung der vorangehenden Rechtsentscheidung als „Doppelabhängigkeit“ kritisiert.⁸⁰⁷ Dies wird besonders problematisch bei kleinen Verbänden, insbesondere Personenhandelsgesellschaften, in denen die Abgrenzung zwischen dem Verband und der Person der Gesellschafter schwierig wird. Die Zusammenführung des Verfahrens gegen den Anknüpfungstäter und den Verband in einem gemeinsamen Verfahren erlaube, gegebenenfalls das Verhältnis zwischen dem Fehlverhalten des Anknüpfungstäters und dem des Verbandes als Ganzes abzuwägen.⁸⁰⁸

⁸⁰³*Bartosiewicz*, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (40); *Nita*, *PiP* 6 (2003), S. 16 (28-30); *Zabłocki*, *Palestra* 3/4 (2005), S. 216 (229); *Ziomek*, *WPP* 2 (2005), S. 13 (32); *Nowak*; *Korupcja w polskim prawie karnym 2008*, S. 375-376; *Warylewski/Potulski*, *UOPZ* 2007, S. 66; *Namysłowska-Gabrysiak*, *UOPZ* 2004, S. 115.

⁸⁰⁴*Zabłocki*, *Palestra* 3/4 (2005), S. 216 (227-228).

⁸⁰⁵*Nita*, *PiP* 6 (2003), S. 16 (30); *Weigend E./Namysłowska-Gabrysiak*, *ZStW* 116/2 (2004) S. 541 (548).

⁸⁰⁶Formell rechtskräftig ist eine Entscheidung nämlich entweder dann, wenn die Parteien keinen Antrag auf Begründung des Urteils eingelegt haben; oder die Parteien das Urteil innerhalb der vorgesehenen Frist nicht angefochten haben; oder der Instanzenzug ausgeschöpft wurde; oder der Präsident des Gerichts das Rechtsmittel nicht angenommen hat. Ein rechtskräftiges Urteil kann nur durch außerordentliche Rechtsmittel angefochten werden, also durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. eine Kassation (*kasacja*), vgl. dazu Art. 519 KPK

⁸⁰⁷*Namysłowska-Gabrysiak*, *UOPZ* 2004, S. 114.

⁸⁰⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. F. 1.

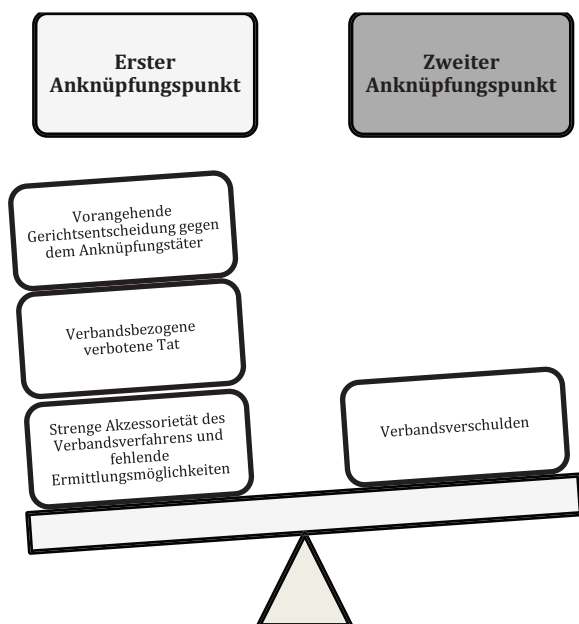
Auch nach der hier vertretenen Ansicht ist der zweistufige Lösungsansatz negativ zu beurteilen. Die strenge Anknüpfung an die vorangehende Rechtsentscheidung gegen den Anknüpfungstäter bedeutet in der Praxis, dass er stets individualisiert werden muss. Die Voraussetzung der vorangehenden Rechtsentscheidung hat in der Rechtswirklichkeit zu einem gewissen Automatismus der Verbandsverantwortlichkeit geführt. Die fehlende Ermittlungsmöglichkeit im Verfahren gegen einen Verband stellt eine unmittelbare Konsequenz der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit dar und prägt gleichzeitig die Verbandsverantwortlichkeit als eine *de facto* Nebenfolge der verbotenen Tat einer natürlichen Person. Die fehlende Möglichkeit, gegen einen Verband zu ermitteln, reduziert *in-action* weitgehend die Bedeutung des zweiten Anknüpfungspunkts. Demzufolge steht der zweite Anknüpfungspunkt nur in der Theorie im Vordergrund der Verbandsverantwortlichkeit. In der Praxis stützt sich die Sanktionierung von Verbänden praktisch nur auf die in der vorangehenden Entscheidung gegen den Anknüpfungstäter bestätigten Anknüpfungstat (Anknüpfungspunkt 1).

e) *Zwischenergebnis und Ausblick*

Die Ausgangshypothese dieses Abschnittes war, dass die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 zwei Anknüpfungspunkte hat. Es wurde danach festgelegt, dass zumindest nach dem anfänglichen Vorhaben des Gesetzgebers der zweite Anknüpfungspunkt in Form des originären Verbandsverschuldens die Hauptvoraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit sein sollte. Schließlich wurde aber wegen der Anknüpfung an eine vorangehende Gerichtsentscheidung gegen den Anknüpfungstäter der erste Anknüpfungspunkt dem zweiten in seiner Bedeutung gleichgestellt. Wegen der Voraussetzung der vorangehenden Rechtsentscheidung muss die subjektive Vorwerfbarkeit bei der Verbandsverantwortlichkeit nach UOPZ von 2002 in der Regel zweimal, sowohl bei dem Anknüpfungstäter als auch bei dem Verband, ausreichend nachgewiesen werden. Demzufolge muss der Anknüpfungstäter stets individualisiert werden. *In-the-books* stellt also die repressive Verbandsverantwortlichkeit ein gemischtes Zurechnungsmodell in Anlehnung an eine erweiterte Identifikationstheorie dar. Andererseits haben die strenge Akzessorietät, die auch in dem Verfahren gegen den Verband zur Ausdruck kommt, und die damit verbundenen fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten, zu einem gewissen Automatismus bei der Feststellung des Verbandsverschuldens geführt. In der Praxis stützt sich die Sanktionierung von Verbänden praktisch nur auf die

in der vorangehenden Entscheidung gegen den Anknüpfungstäter bestätigten Anknüpfungstat.⁸⁰⁹ *In-action* wurde daher die Bedeutung des zweiten Anknüpfungspunkts weiter reduziert. Folgerichtig wurde die repressive Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis eigentlich als ein einfaches Zurechnungsmodell umgesetzt (siehe dazu Abb. 8).

Abb. 8: Die Bedeutung der Anknüpfungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002



Das oben beschriebene akzessorische Modell wurde, abgesehen von dem gesetzgeberischen Fehler, der die Anwendung des Gesetzes in der Praxis für mehrere Jahre erheblich erschwerte, als größte Hürde betrachtet.⁸¹⁰ Das akzessorische Modell lasse sich mit den Hauptzwecken der Verbandsverantwortlichkeit, die komplexen Verhältnisse des Wirtschaftslebens effektiver zu steuern, nicht vereinbaren.⁸¹¹ In der Lehre überwiegt die Meinung, dass im Fall der polnischen Verbandsverantwortlichkeit die Verurteilung einer natürlichen Person in der Praxis viel leichter ist als die eines Verbandes, obwohl der Grad der Schädlichkeit bei der Unternehmenskriminalität viel höher ist.⁸¹² Es wurde zudem in der polnischen Strafrechtslehre regelmäßig behauptet, dass die

⁸⁰⁹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2. b).

⁸¹⁰OECD, Bericht zu Phase 2: Polen 2007, S. 47; so auch *Górniok* in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 229 (233, 237).

⁸¹¹*Ziomek*, WPP 2 (2005), S. 13 (31).

⁸¹²*Nita*, PiP 6 (2003), S. 16 (30).

Strafbarkeit oftmals dadurch ausgeschlossen sei, dass die Tatbestandsmerkmale einer Straftat nicht durch einzelne Täter, sondern durch mehrere Verbandsangehörige oder im Rahmen des Organs eines Verbandes verwirklicht würden. Die Strafbarkeit von Individualtätern ist dann nicht möglich, es sei denn, sie haben gemeinsam und in verabredung (*wspólnie i w porozumieniu*) gehandelt.⁸¹³ Diese Personen handeln jedoch in der Regel unabhängig und oftmals sogar ohne Wissen voneinander, sodass auch Mittäterschaft ausgeschlossen sei.⁸¹⁴ Das gleiche gilt, wenn die Entscheidung, eine Straftat zu begehen, kollektiv in einer geheimen, nicht einstimmigen Abstimmung getroffen wurde.⁸¹⁵

Wenn die Verbandsverantwortlichkeit den komplexen Verhältnissen des modernen Wirtschaftslebens gerecht werden soll, liegt ihr größter Vorzug in der Möglichkeit, Verbände ohne Feststellung der Identität des „natürlichen“ Täters zur Verantwortung zu ziehen.⁸¹⁶ Es wird daher mehrheitlich empfohlen, *de lege ferenda* die Voraussetzung der vorangehenden Entscheidung zu beseitigen. Auch die OECD hat die Notwendigkeit betont, die Feststellung der Strafbarkeit einer natürlichen Person als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit auszuschließen. Es wurde befürchtet, dass die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 für die Fälle, bei denen der Anknüpfungstäter gestorben ist, nicht ermittelt bzw. nicht ergriffen und demzufolge auch nicht verurteilt werden kann, sich nicht mehr feststellen lässt.⁸¹⁷ Es herrschen dabei keine Zweifel daran, dass das Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 ein mangelhaftes Regelwerk darstellt, das dringend reformiert werden muss. Der Handlungsbedarf im Hinblick auf die Abschaffung der Akzessorietätslösung wurde bereits in dem Reformvorschlag der polnischen Regierung von 2008 anerkannt.⁸¹⁸ Die Abschaffung der Voraussetzung der vorangehenden Gerichtsentscheidung und des damit verbundenen Kaskadenmodells ist bisher allerdings nicht gelungen. Entsprechend den Empfehlungen von OECD und GRECO soll das Wesen des neuen UOPZ nach

⁸¹³Habrat, UOPZ 2014, S. 33; *Górnio* in: Giezek (Hg.), *Przestępstwo-kara-polityka kryminalna* 2006, S. 229 (233, 237).

⁸¹⁴Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (28-29).

⁸¹⁵Nita, PS 5 (2004), S. 65 (69-70); Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (29-30).

⁸¹⁶Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (28-29).

⁸¹⁷OECD, Bericht zu Phase 2: Polen 2007, S. 47.

⁸¹⁸MS, Projekt z dnia 25.2.2008 und MS, Projekt z dnia 5.9.2008; Siwik, *Opinia* 14.4.2008; Siwik, *Opinia* 24.11.2008; Pawlak, *Odpowiedź na interpelację* 10.3.2008; *Wróbel*, PiP 9 (2005), S. 3 (4).

dem Vorschlag aus dem Jahr 2019 die Abkehr von der strengen Akzessorietät sein.⁸¹⁹ In den nächsten Schritt werden deshalb die neuen Modelle der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 im Vergleich mit Vorgaben des UOPZ von 2002 bewertet. Es wird dabei vor allem gefragt, ob die neuen Lösungsansätze die Einwände und dogmatischen Bedenken gegenüber dem alten Gesetz sowie die wichtigsten Barrieren in der bisherigen Anwendung des UOPZ von 2002 auch in der Praxis werden beseitigen können.

5. Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019

Die nach dem UOPZ von 2002 bestehende Möglichkeit, sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen repressiv zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Verfassern des neuen Gesetzesentwurfes als unzureichend betrachtet. In der amtlichen Begründung des UOPZ von 2019 wird dabei hervorgehoben, dass die juristischen Personen anders oder sogar zu nachsichtig behandelt werden, wenn sie nicht unmittelbar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürfen, sondern nur für die ihnen zugerechneten Taten von individualisierten, natürlichen Personen. Übereinstimmend mit den kriminalpolitischen Argumenten der polnischen Strafrechtslehre zur Einführung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit behaupten die Verfasser des UOPZ von 2019, dass es der Hauptzweck der Verbandsverantwortlichkeit ist, die Verbände trotz komplizierter Strukturen zur Verantwortung zu ziehen, insbesondere wenn es nicht zumutbar ist, den natürlichen Täter zu identifizieren.⁸²⁰ Die Ausgestaltung der Verantwortlichkeit in einem engen Verhältnis zu der Strafbarkeit des Anknüpfungstäters wie im UOPZ von 2002 führt nach Meinung des Gesetzgebers zu unerwünschten Ergebnissen und schränkt weitgehend die Sanktionierungsmöglichkeiten für die Verbandsdelinquenz ein. In der amtlichen Begründung wird dabei auf die komplizierten, schwer nachvollziehbaren Organisations- und Tätigkeitsstrukturen in der modernen Wirtschaft hingewiesen.⁸²¹ Deshalb knüpfen die Verfasser des UOPZ von 2019 an die herkömmlichen kriminalpolitischen Argumente für die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit an, die über Jahre sowohl in den internationalen Vorgaben als auch in der polnischen Lehre diskutiert wurden. In der amtlichen Begründung wird unter anderem auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates (Nr. R [88] 18

⁸¹⁹MS, Uzasadnienie, 01.10.2018, S. 9.

⁸²⁰Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B 3. c) und d).

⁸²¹MS, Uzasadnienie 01.10.2018, S. 8.

vom 20. Oktober 1988) hingewiesen.⁸²² Dort wurde im Zusammenhang mit der komplexen Struktur moderner Unternehmen sowie mit der Schwierigkeit, natürliche Personen als Straftäter festzustellen, empfohlen, die Unternehmensverantwortlichkeit auch dann zu ermöglichen, wenn sich die Identität des „natürlichen“ Täters nicht feststellen lässt. Gleichzeitig soll aber die Verantwortlichkeit dann ausgeschlossen sein, wenn das Management an dem Rechtsverstoß nicht beteiligt war und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um diesen Rechtsverstoß zu verhindern.

Die Möglichkeit, die Verbandsverantwortlichkeit unabhängig von der Individualisierung des „natürlichen“ Täters festzustellen, wurde ebenfalls für den polnischen Kontext bereits in den neunziger Jahren von *Górniok* und anderen befürwortet. *Górniok* selbst, die Verfasserin der ersten kriminologischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Unternehmenskriminalität im modernen Polen, nannte in Anlehnung an die Forschungen von *Tiedemann* und im Hinblick auf die steigende Zahl der am Markt tätigen Verbände, den Machtmissbrauch durch Großunternehmen und die mit der Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität verbundenen, erheblichen Schäden als eines der wichtigsten Argumente für die Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Verbänden.⁸²³ *Górniok* argumentierte, dass mit dem steigenden Machtpotenzial der Unternehmen und mit der Entwicklung der modernen Wirtschaft fortschreitende Arbeits- und Verantwortungsteilung verbunden sei.⁸²⁴ Die Entscheidungsprozesse erfolgten nicht mehr linear und hierarchisch. Die Kontroll- und Vertretungsbefugnisse seien unter

⁸²²Der Europarat hat sich in einer Reihe von Empfehlungen zur strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit geäußert (Empfehlung Nr. R. 77/28, Nr. 81/12 und Nr. R. 82/15). Aber erst die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates (Nr. R [88] 18 vom 20. Oktober 1988) berücksichtigte die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen in umfassender Weise und hat damit die Grundlagen für eine Verantwortlichkeit geschaffen sowie einen umfangreichen Katalog der möglichen Unternehmenssanktionen in die Diskussion eingeführt, siehe mehr dazu bei *Szwarc*, in: *Szwarc/Wąsek* (Hg.), Das erste deutsch-polnische-japanische Strafrechtskolloquium 1998, S. 211; *Dębski*, *Studia Prawno-Ekonomiczne* LV (1997), S. 19 ff.; *Nita*, *Postępowanie karne* 2008, S. 36; *Szymańska*, *CzPKiNP* 1-2 (1998), S. 197 (202-203); *Habrat*, *Materialnoprawn Aspekty* 2008, S. 38 ff., siehe auch *MS*, *Uzasadnienie* 01.10.2018, S. 9.

⁸²³*Górniok*, *Przestępczość gospodarcza* 1994, S. 18 beispielsweise in Anlehnung an *Tiedemann* (Hg.), *Multinationale Unternehmen* 1980, S. 5.

⁸²⁴*Górniok*, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 39, 44; *Górniok*, *Przestępczość gospodarcza* 1994, S. 77, 149; *Nita*, *Postępowanie karne* 2008, S. 55 ff.

mehreren Personen und Abteilungen aufgeteilt. Folglich, fallen die Entscheidungsmacht und das tatsächlichen Handeln oftmals auseinander. Zudem ist die Unternehmenssteuerung infolge der Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit international verstreut. Solche komplexen Sachverhalte des Wirtschaftslebens begünstigten vor allem das Verwischen der Verantwortlichkeit und das Begehen der Rechtsverstöße innerhalb eines Unternehmens. Wegen solcher schwer nachvollziehbaren Organisations- und Tätigkeitsstrukturen sei es kaum möglich, die Identität des individuellen Täters festzustellen.⁸²⁵ *Górniok* sah dabei nach den internationalen Vorgaben die Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit in der verbotenen Tat (Straftat oder Ordnungswidrigkeit) eines natürlichen Täters, die in Ausübung seiner Aufgaben für ein Unternehmen begangen wurde. Der Anknüpfungspunkt sollte also weiterhin ein Verhalten einer natürlichen Person bilden. Der Umfang der Verbandsverantwortlichkeit sollte jedoch dadurch erweitert werden, dass der Verband unabhängig von der Stellung oder Funktion sowie unabhängig von der Strafbarkeit des natürlichen Täters verurteilt werden konnte.⁸²⁶ Die Schuld des natürlichen Täters und sogar seine Identität müssten dabei nicht festgestellt werden. Ausreichend sei die Feststellung, dass die Tat bei der Ausübung der inneren oder äußeren Aufgaben des Unternehmens und zu seinen Gunsten begangen wurde.⁸²⁷ Dieser Lösungsvorschlag, wie auch andere Vorschläge *de lege ferenda*, wurden in der Polnischen Strafrechtslehre und in der Praxis nicht umgesetzt. In dem akzessorischen Kaskadenmodell des UOPZ von 2002 ist demgegenüber stets die Individualisierung der handelnden natürlichen Person, die in einer bestimmten Stellung oder Funktion in Verknüpfung mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes gehandelt hat, erforderlich. Dies passt sich jedoch nur schwer an die zuvor erwähnten komplexen Verhältnisse des Wirtschaftslebens an.⁸²⁸

Demnach soll das streng akzessorische Modell der Verantwortlichkeit durch unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit ersetzt werden, die aus den Vorbildern der erweiterten Identifikationstheorie, der Aggregationstheorie und der Konstruktion der anonymen Verbandsstrafe

⁸²⁵*Górniok* in: Eser/Zoll (Hg.), *Prawo karne* 1998, S. 431; *Ratajczak*, *Gazeta Sądowa*, 9 (2001), S. 10; *Górniok*, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 5, 74; *Nita*, *Postępowanie karne* 2008, S. 61.

⁸²⁶*Górniok*, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 113.

⁸²⁷Unter dem Begriff „zugunsten“ verstand *Górniok* einen mittelbaren oder unmittelbaren, erzielten oder beabsichtigen Vorteil des Unternehmens, *Górniok*, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 114.

⁸²⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c).

schöpft. Dabei sollen ebenfalls der persönliche, räumliche und sachliche Anwendungsbereich und die Voraussetzungen des gemischten Modells der Verbandsverantwortlichkeit erweitert und präzisiert werden. Nachfolgend werden die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 und ihre Voraussetzungen im Vergleich zu den früher beschriebenen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 näher vorgestellt. In die Analyse werden ebenfalls die bisherigen dogmatischen und kriminalpolitischen Ausführungen der polnischen Strafrechtslehre bezüglich der Akzessorietät und der originären Verbandsverantwortlichkeit *de lege lata* und *de lege ferenda* sowie die qualitativen Ergebnisse der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Gerichtsrecherche miteinbezogen. *Im ersten Schritt* wird die Erweiterung des persönlichen, sachlichen und territorialen Geltungsbereiches des UOPZ von 2019 beschrieben, darunter die Einführung der (begrenzten) generellen Verbandsverantwortlichkeit sowie die Konstruktion der anonymen Geldstrafe. *Im zweiten Schritt* wird die Bedeutung des entscheidenden Unterschieds zwischen dem alten und dem neuen UOPZ ausgewertet: und zwar die Möglichkeit, den Verband unmittelbar strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es wird daher die dogmatische Konstruktion des Modells der originären Verbandsverantwortlichkeit sowie ihr Sinn und Zweck dargestellt. Des Weiteren wird versucht, rechtstheoretische Modelle sowie Lösungsansätze *de lege ferenda* in der polnischen Strafrechtslehre zu identifizieren, die das neue Modell beeinflusst haben. *Im dritten Schritt* werden die wichtigsten Änderungen in dem gemischten Modell der Verbandsverantwortlichkeit dargestellt. Es wird dabei erklärt, wie die einzelnen Elemente des gemischten Modells, darunter der Katalog der Anknüpfungstäter, die Zurechnungskriterien sowie das Verbandsverschulden als Legitimationsgrundlage, im Vergleich zu dem UOPZ von 2002 erweitert und konkretisiert wurden.

a) *Geltungsbereich des UOPZ von 2019*

Einer der Zwecke der Reform der Verbandsverantwortlichkeit in Polen ist es, den sachlichen, persönlichen und territoriale Geltungsbereich des UOPZ von 2002 zu präzisieren und zu erweitern. Die Verantwortlichkeit nach dem neuen UOPZ soll sich ebenfalls nach einem abschließenden Katalog über sanktionsfähige Verbände richten. Zudem hat das neue Gesetz den Oberbegriff Kollektivsubjekte beibehalten. Die Regelung knüpft weiterhin an den hinter dem Verband stehenden Rechtsträger an. Nach wie vor fallen unter diesen Begriff juristische Personen

und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, denen das Gesetz Rechtsfähigkeit einräumt. Aus dem Adressatenkreis des UOPZ von 2019 werden weiterhin ausdrücklich die Staatskasse, die territorialen Selbstverwaltungseinheiten sowie deren Verbände ausgeschlossen. Auch die Konkretisierung des Kataloges der sanktionsfähigen Verbände wird beibehalten, allerdings in einer beschränkten Form. Entsprechend dem UOPZ von 2002 fallen unter den Begriff auch Handelsgesellschaften mit Beteiligung der Staatskasse (Fiskus), Einheiten der Selbstverwaltung oder Verbände solcher Einheiten, Kapitalgesellschaften in der Gründungsphase, Verbände im Liquidationsstadium und Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind.

Hingegen werden die ausländischen Organisationseinheiten im Katalog der sanktionsfähigen Verbände nicht explizit genannt. Stattdessen wird im Art. 3 des neuen UOPZ der territoriale Geltungsbereich des Gesetzes explizit bestimmt. Somit findet das neue UOPZ Anwendung auf Verbände mit einem Sitz in der Republik Polen sowie auf Verbände, die auf dem Gebiet der Republik Polen wirtschaftlich tätig sind. Der Geltungsbereich des UOPZ wird zudem in folgenden Fällen auf Verbände erweitert, die ihren Sitz im Ausland haben oder ihre Tätigkeit im Ausland führen: Wenn (1) die ihnen vorgeworfene Anknüpfungstat auf dem Gebiet der Republik Polen begangen wurde; (2) der Erfolg der Anknüpfungstat auf dem Gebiet der Republik Polen eingetreten ist; oder (3) die Tat gegen ihre Interessen [der Republik Polen] oder gegen Interessen polnischer Staatsangehöriger, einer polnischen juristischen Person oder einer polnischen Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit gerichtet wurde.⁸²⁹

Zudem wird im neuen Gesetz, im Gegensatz zum UOPZ von 2002, der Frage der Rechtsumwandlungen eines Verbandes bzw. Unternehmens explizit nachgegangen. Festgelegt werden dabei die Grundsätze der Verantwortlichkeit eines Rechtsnachfolgers für die Anknüpfungstaten, die vor dem Stichtag der Rechtsumwandlung begangen wurden, im Fall der Verschmelzung, der Aufspaltung oder der Umwandlung. Um die Umgehungsmöglichkeit zu beschränken, umfasst das Gesetz auch weiterhin einige Fälle der Eigentumsübertragung eines Unternehmens. Diese Problematik überschreitet aber den Rahmen dieser Untersuchung, deshalb wird hier dem nicht nachgegangen.

⁸²⁹Vgl. dazu Art. 3 UOPZ von 2019.

Auf dieser Weise soll der persönliche und territoriale Geltungsbereich der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im Vergleich zum UOPZ von 2002 präzisiert werden. Der sachliche Geltungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit soll wiederum deutlich erweitert werden. Das Spezialitätsprinzip des UOPZ von 2002 und der geschlossene Katalog der Anknüpfungstaten werden als undurchsichtig kritisiert. Das neue UOPZ sieht daher eine generelle Verbandsverantwortlichkeit für Officialdelikte, also von Amts wegen verfolgte Straftaten sowie für Steuerstraftaten vor. Laut der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes sprechen keine Gründe dafür, die Verbandsverantwortlichkeit nur auf bestimmte Straftaten zu beschränken. Damit entspricht das gesetzgeberische Vorhaben den Vorschlägen der polnischen Lehre. Ein geschlossener Katalog der Anknüpfungstaten wird immer Zweifel an seiner Vollständigkeit erwecken. Der gleichen Meinung war auch die Kodifikationskommission des Strafrechts, ihr Projekt aus dem Jahr 2005 sah deswegen eine generelle Verbandsverantwortlichkeit vor. Nach Meinung der Kodifikationskommission sprächen keine Gründe dafür, die Verbandsverantwortlichkeit nur auf bestimmte Straftaten zu beschränken.⁸³⁰ Gleichzeitig, da sich die Verbandsverantwortlichkeit ausschließlich auf Taten mit sehr hohem Grad der Sozialschädlichkeit beschränken sollte, würde die Verbandsverantwortlichkeit nur bei der Verurteilung des natürlichen Täters zulässig werden.⁸³¹ Zur Einschränkung des Kataloges von Anknüpfungstaten wurde in der Lehre ferner vorgeschlagen, statt einer geschlossenen Auflistung, die immer wieder novelliert werden muss, an Taten mit dem korporativen Hintergrund (*tło korporacyjne*) anzuknüpfen.⁸³²

Diesem Gedanken folgend erzeugen bereits sonstige Zurechnungskriterien, wie beispielsweise das Handeln im Namen oder zu Gunsten des Verbandes, eine Verknüpfung zwischen der Tat und dem Verband, womit der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit ausreichend beschränkt wird. Im UOPZ von 2019 wird der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit durch die Voraussetzung der unmittelbaren Verknüpfung der verbotenen Tat mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes sowie in einigen Fällen durch die Voraussetzung einer, auch mittelbaren, Vermögensvorteilserzielung beschränkt. Gleichzeitig aber, um die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit

⁸³⁰Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (11).

⁸³¹Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (10).

⁸³²Nita, Prawo i Medycyna 2 (2004), S. 61 (72).

zu gewährleisten, werden aus dem Katalog der potenziellen Anknüpfungstaten die Privatdelikte sowie die Taten, die der Verantwortlichkeit aufgrund des Gesetzes vom 26. Januar 1984 – Pressegesetz – unterliegen, ausgeschlossen.⁸³³ Darüber hinaus, da die Verbandsverantwortlichkeit ausschließlich auf schwere Kriminalität mit erheblichen negativen Folgen, also auf Taten mit sehr hohem Grad der Sozialschädlichkeit beschränkt werden sollte, wurde in dem Gesetzestext eine von Art. 115 KK abweichende Legaldefinition der verbotenen Tat eingeführt. Die verbotenen Taten im Sinne des UOPZ von 2019 sollen nur Straftaten und Steuerstraftaten umfassen.⁸³⁴ Dadurch werden aus dem Anwendungsbereich des neuen UOPZ die Ordnungswidrigkeiten ausgeschlossen.⁸³⁵ In dem UOPZ von 2002 sind die Ordnungswidrigkeiten bereits wegen des geschlossenen Kataloges der Anknüpfungstaten des Art. 16 UOPZ von 2002 ausgeschlossen.

b) Abschaffung der Akzessorietätslösung

Der weit gefasste sachliche Anwendungsbereich des neuen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten soll durch weitere Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit beschränkt werden. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden, wird das zuständige Gericht im Einzelfall stets zu selbstständigen Feststellungen über Anknüpfungstat und über gesellschaftliches Interesse an der Verfolgung des Verbandes verpflichtet.⁸³⁶ Dies wird wiederum möglich dank der geplanten Verselbstständigung des Verbandsverfahrens. Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, gegen den „verdächtigen“ Verband unmittelbar und unabhängig von dem Anknüpfungstäter zu ermitteln. Die formelle Voraussetzung der vorangehenden Entscheidung gegen den „natürlichen“ Täter soll durch eine materielle Voraussetzung ersetzt werden. Es wird nunmehr direkt in dem Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit festzustellen sein, dass alle materiellen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit, darunter die ihr zugrunde liegende verbotene Tat, erfüllt wurden.⁸³⁷ Zur Verantwortlichkeit eines Verbandes könne dem-

⁸³³MS, Uzasadnienie, 10.1.2019, S. 7.

⁸³⁴MS, Uzasadnienie, 10.1.2019, S. 6.

⁸³⁵Art. 2 Abs. 2 UOPZ von 2019: eine verbotene Tat ist eine Tat, die durch das Gesetz unter Androhung einer Strafe als Straftat oder Steuerstraftat verboten ist.

⁸³⁶MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 9-10.

⁸³⁷MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 9-10.

nach auch ohne vorangehendes Verfahren gegen den Anknüpfungstäter und unabhängig von dessen Abschluss prozessiert und entschieden werden.

Die Verselbstständigung des Verbandsverfahrens folgt aus der allgemeinen Verselbstständigung der Verbandsverantwortlichkeit. Auch wenn das neue Gesetz bei der verbotenen Tat als dem Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit bleibt, müssen im Gegensatz zum UOPZ von 2002 die Tatbestandsmerkmale dieser Tat nicht unbedingt durch einen individualisierten „natürlichen“ Täter erfüllt werden. Das Hauptaugenmerk soll diesmal tatsächlich der Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstat und dem Verband sowie der erforderlichen Verbandsorganisation und nicht der Person des „natürlichen Täters“ gelten. Es wird daher im Verbandsverfahren vor allem nachzuweisen sein, dass der betroffene Verband tatsächlich eine Tätigkeit ausübt und die Tat unmittelbar im Rahmen dieser Tätigkeit begangen wurde.

Die Abschaffung des streng akzessorischen Modells der Verbandsverantwortlichkeit hinsichtlich der materiellen Dimension ist aber ohne Änderungen in der prozessualen Dimension nicht möglich. Im Folgenden werden daher zunächst die aus der Lockerung der Akzessorietät resultierenden Änderungen in dem Verbandsverfahren beschrieben. Vor diesem Hintergrund werden die materiellen Annahmen des neuen Modells der Verbandsverantwortlichkeit zusammengefasst.

(1) Verfahren in einem nicht-akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit

Das nachträgliche, derivative Verfahren zu dem Verfahren gegen den Anknüpfungstäter ist eine unmittelbare Konsequenz der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002. Eine weitere Folge davon ist die Vereinfachung dieses Verbandsverfahrens, darunter die Einleitung des Gerichtsverfahrens auf Antrag, ohne die Möglichkeit, gegen den Verband selbstständig zu ermitteln. Deswegen stellt das Verbandsverfahren in der Tat einen „Überbau“ des Verfahrens gegen den „natürlichen“ Täter dar. Die neugeschaffene Autonomie der Verbandsverantwortlichkeit im neuen Gesetz verlangt entsprechende Änderungen in den Verfahrensvorschriften. Das derivative Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit sollte daher abgeschafft werden und das Verfahren gegen den Verband sollte mit dem Verfahren gegen den mutmaßlichen Anknüpfungstäter zusammengeführt werden.

Das UOPZ von 2019 scheint dabei allerdings dem einheitlichen Verfahren keinen Vorrang über das selbstständige Verfahren (oder umgekehrt) zu geben und lässt alternativ ein selbstständiges Verfahren gegen den Verband oder ein kumulatives Verfahren gegen natürliche Personen und den Verband zu.⁸³⁸ Dadurch wird grundsätzlich auch der Weg geöffnet, das Verfahren gegen den Verband parallel bzw. nachträglich, nachdem das Verfahren gegen eine natürliche Person bereits eingeleitet bzw. rechtskräftig abgeschlossen wurde, durchzuführen. Von einer gewissen Akzessorietät des Verbandsverfahrens bei den Verfahren gegen natürliche Personen zeugen jedoch die Zuständigkeitsregelungen. Die Sachen aus dem UOPZ von 2019 unterliegen der Zuständigkeit des Gerichts, das in der Sache der natürlichen Person in Bezug auf die Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit zuständig war. Nur wenn das Verfahren gegen die natürliche Person nicht durchgeführt wird, ist die Gerichtszuständigkeit in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit aufgrund der Vorschriften der Strafprozessordnung (KPK) selbstständig zu bestimmen.⁸³⁹

Das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit soll nach dem neuen UOPZ mit einem vorbereitenden Verfahren beginnen. Die Verfasser des neuen Gesetzes tragen damit der bereits seit Jahren herrschenden Meinung Rechnung, dass es unentbehrlich ist, in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit und gegen den betroffenen Verband unmittelbar zu ermitteln, und zwar auch unabhängig von der Ermittlung gegen den mutmaßlichen Anknüpfungstäter.⁸⁴⁰ Ein Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit wird also geführt, wenn ein begründeter Verdacht (*uzasadnione podejrzenie*) besteht, dass eine verbotene Tat begangen wurde, die die Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit sein könnte. Es wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass ein gesellschaftliches Interesse (*interes społeczny*) an der Verfolgung des Verbandes besteht.⁸⁴¹ Damit soll, laut der amtlichen Begründung des Antrages, das Prinzip der Verfolgung auf Antrag (*zasada ścigania na wniosek*) durch ein begrenztes Opportunitätsprinzip ersetzt werden.⁸⁴²

⁸³⁸Vgl. dazu Art. 37 UOPZ von 2019.

⁸³⁹Vgl. dazu Art. 40 des UOPZ von 2019.

⁸⁴⁰MS, Uzasadnienie 22.10. 2018, S. 23.

⁸⁴¹Vgl. dazu Art. 35 Abs. 1 des UOPZ von 2019.

⁸⁴²MS, Uzasadnienie 22.10. 2018, S. 23.

Im UOPZ von 2002 wird nämlich das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit mit einem Antrag eingeleitet, der der Erhebung der Hauptklage entspricht.⁸⁴³ Der Antrag nach dem UOPZ von 2002 hat also die Funktion einer Anklageschrift (*akt oskarżenia*) und soll mehreren Meinungen zufolge als Antrag des Anklägers im Sinne des Art. 14 § 1 KPK angesehen werden.⁸⁴⁴ Der Antrag auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit wird somit mit dem Anklagegrundsatz erfasst. Ob dabei auch das Legalitätsprinzip Anwendung findet, das einen weiteren Grundsatz des polnischen Strafverfahrens darstellt, ist jedoch umstritten.⁸⁴⁵ Der Antrag auf die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit kann sowohl von dem Staatsanwalt als auch von dem Verletzten (*pokrzywdzony*) gestellt werden, wobei der Antrag des Staatsanwaltes Vorrang vor dem Antrag des Verletzten hat.⁸⁴⁶ Darüber hinaus kann in Fällen der Straftaten, die nach dem Gesetz als unlautere Wettbewerbshandlung gelten, das Verfahren auch auf Antrag des Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (*Prezes*

⁸⁴³Mit einer Hauptklage beginnt die erste Phase des gerichtlichen Verfahrens. Ein vorbereitendes Verfahren wird nicht durchgeführt. Zu den wichtigsten Hauptklagen gehören – Anklage, zivilrechtliche Klage, Antrag des Staatsanwaltes auf bedingte Einstellung des Verfahrens (Art. 336 § 1 KPK), Antrag des Staatsanwaltes auf Einstellung des Verfahrens aufgrund der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten und Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen (Art. 324 KPK), Antrag der Polizei auf Entscheidung in der Sache im beschleunigten Verfahren (Art. 517d § 1 KPK).

⁸⁴⁴Im Art. 14 § 1 KPK wird der Anklagegrundsatz des polnischen Strafverfahrens bestimmt, nach dem die Einleitung des Gerichtsverfahrens auf Antrag des berechtigten Anklägers oder eines anderen berechtigten Rechtsträgers erfolgt; siehe dazu auch *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2007, S. 257-258; *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 296; *Grajewski/Steinborn*, AGK 3 (2003), S. 105 (107); *Grzeszczyk*, Prok. i Pr. 1 (2004), S. 70 (75); *Bartosiewicz*, LEX Omega Pkt. 5.

⁸⁴⁵Nach dem im Art. 10 KPK § 1 ausgedrückten Legalitätsgrundsatz ist ein Strafverfolgungsorgan verpflichtet, ein vorbereitendes Verfahren einzuleiten und durchzuführen, während der öffentlich bestellte Ankläger verpflichtet ist, die Anklage wegen einer von Amts wegen verfolgten Tat zu erheben und zu unterstützen. Grundsätzlich könnte Art. 10 KPK auf Antrag des Staatsanwaltes über die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit entsprechend angewendet werden, denn dieser Antrag entspricht der Anklage. Laut Art. 22 UOPZ von 2002 werden, soweit die Vorschriften des UOPZ nichts anderes aussagen, die Vorschriften der KPK mit einigen Ausnahmen entsprechend angewendet. Von der entsprechenden Anwendung wurden dabei ausdrücklich die Vorschriften der KPK über den Privatkläger, den Kläger in einem Adhäsionsverfahren, den Vertreter des Interesses der Allgemeinheit, das Ermittlungsverfahren, Sonderverfahren sowie über das Strafverfahren in Sachen, die in den Zuständigkeitsbereich der Militärgerichte fallen, ausgeschlossen. Die Anwendung des Art. 10 KPK wird nicht von der entsprechenden Anwendung ausdrücklich ausgenommen.

⁸⁴⁶*Stefański*, AGK 3 (2003), S. 135 (147); Vgl. dazu Art. 32 UOPZ.

Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów – UOKiK, im Weiteren: Präsident des UOKiK) eingeleitet werden.⁸⁴⁷ In der Regel stellt den Antrag der Staatsanwalt, der entweder die Anklage gegen den Anknüpfungstäter oder einen Antrag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens erhebt.⁸⁴⁸ Damit wird wieder das enge Verhältnis zwischen dem Verfahren gegen einen Anknüpfungstäter und dem Verfahren gegen einen Verband zum Ausdruck gebracht. Allein schon wegen des akzessorischen Charakters der Verbandsverantwortlichkeit und auch des Verbandsverfahrens wird in der Lehre die Bindung an das Legalitätsprinzip in der Sache des Verbandes in Frage gestellt.⁸⁴⁹ Die Verfasser des neuen Gesetzes ziehen wiederum aus dem *quasi*-privaten Charakter des Antrages ähnliche Schlussfolgerungen. Der Antrag des Verletzten wird dabei mit einer Privatklage verglichen, bei der das Legalitätsprinzip nicht mehr gilt.⁸⁵⁰

Andererseits führt das neue UOPZ auch keine Ermittlungspflicht ein. Mit der Anknüpfung an das „gesellschaftliche Verfolgungsinteresse“ wird in dem neuen UOPZ eine Ausnahme von dem Legalitätsprinzip des polnischen Strafverfahrens geschaffen. Die Verfasser des neuen Gesetzes bedienen sich zur Beschreibung dieser Rechtslage des Begriffs des „begrenzten Opportunitätsprinzips“. Auch wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine der Verbandsverantwortlichkeit zugrundeliegende verbotene Tat begangen wurde, bleibt die Verfolgung im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwaltes. Er soll nur dann einschreiten, wenn ein „gesellschaftliches Interesse“ an der Verfolgung des Verbandes besteht. Der Begriff „gesellschaftliches Verfolgungsinteresse“ findet in der polnischen Strafprozessordnung (KPK) bereits in Bezug auf die Verfolgung von Privatdelikten von Amts wegen Anwendung.⁸⁵¹ Ein

⁸⁴⁷Vgl. dazu Art. 27 UOPZ mit dem Vorbehalt des Art. 32 UOPZ (Konkurrenz zwischen Anträgen).

⁸⁴⁸Die Verwendung des Indikativs im § 345 der „Geschäftsordnung der ordentlichen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft“ vom 7. April 2016 (*Regulamin wewnętrznego urzędowania powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury*, Dz.U.2017.1206 t.j.) könnte zudem auf den obligatorischen Charakter dieser Disposition hinweisen. Im Hinblick auf die hier genannten Argumente ist meines Erachtens von der Annahme auszugehen, dass das Legalitätsprinzip für die Anklage in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit nicht ausgeschlossen ist, vgl. dazu *Malik* in: Jajeśniak-Quast/Schajbel-Keck (Hg.), Was sind Polenstudien? 2017, S. 107.

⁸⁴⁹Vgl. dazu *Nita*, Postępowanie karne 2008, S. 387-390; *Stefański*, AGK 3 (2003), S. 135 (147).

⁸⁵⁰*MS*, Uzasadnienie 10.01.2019, S. 25.

⁸⁵¹Vgl. dazu Art. 60. § 1. KPK: In Sachen eines Antragsdelikts leitet der Staatsanwalt das Verfahren ein oder tritt einem inzwischen eingeleiteten Verfahren bei, sofern dies

Privatdelikt wird von Amts wegen nämlich nur dann verfolgt, wenn es auch gegen ein gesellschaftliches Interesse verstößt.

Bei Privatdelikten liegt es ausschließlich im Ermessen des Staatsanwalts, ob ein gesellschaftliches Interesse besteht, und diese Frage ist somit der gerichtlichen Kontrolle entzogen. Dies soll ähnlich im Hinblick auf die Verbandsverantwortlichkeit gelten. Allerdings werden, um die Beurteilung des gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses im Einzelfall zu erleichtern, in Art. 35 Abs. 2 UOPZ von 2019 Ermessensrichtlinien bestimmt. Zu beachten sind dabei unter anderem die Sozialschädlichkeit der verbotenen Tat, die Höhe der durch den Verband erzielten Vorteile, die Art und der Schweregrad der Verletzung bei den Sorgfaltspflichten in der Organisation der Verbandstätigkeit sowie die Prozessökonomie.⁸⁵² In der amtlichen Begründung des neuen UOPZ wird zusätzlich auf die Erkenntnisse der Strafrechtslehre verwiesen, nach denen bei der Beurteilung des gesellschaftlichen Interesses zum einen die tat- und täterbezogenen Kriterien und zum anderen die Kriterien, die den Verletzten betreffen, berücksichtigt werden sollen.⁸⁵³ Die Beurteilung des „gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses“ erfolgt demnach in Anlehnung an die in der polnischen Lehre und Rechtsprechung gängigen und bewährten Begriffe. Eine zusätzliche Erklärung im Rahmen des UOPZ sei daher nach Meinung des Entwurfsverfassers nicht erforderlich.⁸⁵⁴

Die Voraussetzung des „gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses“ soll zudem im Rahmen des Verbandsverfahrens nach UOPZ von 2019 auf drei Stufen berücksichtigt werden: erstens, bei der Einleitung der vorbereitenden Verfahren; zweitens, bei dem Beschluss über die Erhebung von Vorwürfen; drittens, bei der Entscheidung, ob eine Anklageschrift gegen den Verband einzulegen ist. Erlangt die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Verdacht, dass die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit vorliegen, können die Vorwürfe gegen einen Verband erhoben werden. Nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens legt der Staatsanwalt, abhängig von den Ergebnissen sowie

durch das gesellschaftliche Interesse begründet ist (Übersetzung aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń i Obsługi Konferencji LIDEX); siehe dazu auch Art. 661 KPK.

⁸⁵²MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 21, 24.

⁸⁵³In der amtlichen Begründung wird dabei auf den Beschluss des Obersten Gericht vom 17.6.2015, V KK 6/15 Bezug genommen, vgl. dazu MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 24.

⁸⁵⁴MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 21, 24.

unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Interesses, eine Anklageschrift gegen den Verband oder einen Antrag auf Vorteilsabschöpfung vor oder stellt das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit bzw. gegen den Verband ein. An dieser Stelle kommt die Bedeutung der alternativen Möglichkeit zur selbstständigen und einheitlichen Durchführung des Verbandsverfahrens zum Ausdruck. Es sind nämlich auch Fallkonstellationen vorstellbar, in denen der Staatsanwalt nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens, das gleichzeitig gegen eine natürliche Person und gegen einen Verband geführt wurde, eine Anklage nur gegen den Verband einlegen kann. Das kann dann der Fall sein, wenn die angesammelten Beweise mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Begehung einer Tat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des betroffenen Verbandes hinweisen. Gleichzeitig aber weisen diese Beweise nicht ausreichend auf die Täterschaft der individualisierten Person hin. Es ist dabei zu beachten, dass im Gegensatz zum UOPZ von 2002 nur der Staatsanwalt befugt wird, die Anklage in der Sache eines Verbandes einzulegen. Der Verletzte ist nicht mehr zur Klageerhebung gegen den Verband berechtigt. Dafür kann aber der Verletzte in dem Gerichtsverfahren als der Nebenkläger auftreten.⁸⁵⁵

Diese Abweichung von dem Legalitätsprinzip in Richtung des Opportunitätsprinzips in Verbindung mit dem einstufigen Modell des Verfahrens verspricht nach Meinung der Verfasser des neuen Gesetzes prozessökonomische Vorteile. Das begrenzte Opportunitätsprinzip wird als ein Weg zur effizienteren Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit gesehen. Man erhofft sich davon eine Herabsetzung der Verfahrenskosten und eine Verkürzung der Entscheidungsdauer in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit. Die Änderungen sind auch mit dem Vorhaben verbunden, die Verfolgung der Verbände auf besonders schwerwiegende ernste Fälle der Verbandsdelinquenz und auf größere Verbände zu begrenzen. Damit sollen die Fälle ausgeschlossen werden, in denen die Verfolgung unbegründet bzw. nicht zielführend wäre.⁸⁵⁶ Die Verfasser des neuen UOPZ beziehen sich dabei auf die Tatsache, dass bisher die Verfahren nach UOPZ von 2002 vor allem kleinere Verbände und Bagatellfälle betrafen.⁸⁵⁷

⁸⁵⁵MS, Uzasadnienie 22.10. 2018, S. 23.

⁸⁵⁶MS, Uzasadnienie 22.10. 2018, S. 24.

⁸⁵⁷Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B 2. b).

Das neue polnische UOPZ zielt dabei auch darauf ab, die prozessuale Stellung des Verbandes mit dem des Individuums gleichzustellen und die für den Verband erforderlichen prozessualen Garantien zu gewährleisten. Somit reiht sich das neue Gesetz in sonstige Änderungsvorschläge in der polnischen Diskussion zur repressiven Verbandsverantwortlichkeit ein, im Namen der Prozessökonomie und des fairen Verfahrens das derivative Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit abzuschaffen und stattdessen ein kumulatives Verfahren in der Sache der Strafbarkeit natürlicher Person und des Verbandes einzuführen.⁸⁵⁸ In Anbetracht der zuvor genannten Schwierigkeiten mit dem Kaskadenmodell nach dem UOPZ von 2002 ergaben sich seitdem konkrete kriminalpolitische Änderungsvorschläge. Unter anderem sah der Vorschlag der Polnischen Kodifikationskommission des Strafrechts von 2005 einen Verzicht auf ein gesondertes Verfahren gegen den Verband vor. In der prozessualen Dimension sollte das Kaskadenmodell, wie im UOPZ von 2002, durch ein einstufiges Modell ersetzt werden, nach dem gegen den Verband und den natürlichen Täter in einem Verfahren entschieden würde. Die Festsetzung der Verbandsmaßnahmen sei dabei nur in den Grenzen des Vorwurfes gegen die natürlichen Täter zulässig.⁸⁵⁹ Dieses Projekt nahm nämlich weiterhin eine unbegrenzte Akzessorietät der Verbandsanktionen an. Die Verbandsanktionen im Sinne des Regelungsvorschlages der Kodifikationskommission seien nur eine Nebenfolge der Straftat, die durch eine natürliche Person begangen wurde.⁸⁶⁰ Gleichzeitig, da sich die Verbandsverantwortlichkeit ausschließlich auf Taten mit sehr hohem Grad der Sozialschädlichkeit beschränken sollte, würde die Verbandsverantwortlichkeit nur bei der Verurteilung des natürlichen Täters zulässig werden.⁸⁶¹ Erst in dem Regierungsvorschlag aus dem Jahr 2008 sollte auf die Voraussetzung der vorangehenden Entscheidung verzichtet werden. Die Akzessorietätslösung sollte vollständig durch ein obligatorisches kumulatives Verfahren gegen den natürlichen Täter und den Verband ersetzt werden. Ein selbstständiges Verfahren gegen einen Verband wurde in dem Gesetz nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die Verurteilung des natürlichen Täters nicht möglich wäre.⁸⁶²

⁸⁵⁸Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (10); Siwik, Opinia 14.04.2008.

⁸⁵⁹Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (8).

⁸⁶⁰Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (8).

⁸⁶¹Wróbel, PiP 9 (2005), S. 3 (10).

⁸⁶²Siehe Änderungsvorschlag vom 5.09.2008.

Abgesehen von dem Ansatz zu der Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit beabsichtigen beide Vorschläge mit einem kumulativen Verfahren die prozessualen Garantien für den Verband im Verfahren gegen natürliche Täter, die im Urteil des Verfassungsgerichtshofes gefordert wurden, zu gewährleisten. Die prozessualen Garantien waren auch das Hauptargument für ein kumulatives Verfahren in der polnischen Strafrechtslehre bereits vor der Verabschiedung des UOPZ von 2002. In dem Regelungsvorschlag von *Radecki* sollte in der Regel über die Verbandsverantwortlichkeit in einer Verhandlung mit dem natürlichen Täter entschieden werden. Die Zuständigkeit für die Verbandsverantwortlichkeit im Falle von Umweltverstößen sollte bei den unabhängigen Gerichten liegen. Dieser Ansatz erlaubte es nach Meinung von *Radecki*, die Rechte der Beschuldigten zu gewährleisten.⁸⁶³ Auch *Górniok* unterstrich, neben den Beweisfragen, die Notwendigkeit, die Teilnahme des Verbandsvertreters an dem Verfahren gegen natürliche Täter zu gewährleisten, als Hauptargument für ein kumulatives Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit.⁸⁶⁴

Im Grunde genommen entsprechen die Vorhaben des neuen Gesetzes den bisherigen Postulaten der Lehre in Bezug auf das Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit und sind der Versuch, ein nicht-akzessorisches Modell der Verantwortlichkeit zu begründen. Die detaillierte Bewertung der prozessualen Vorschriften ist aber nicht der Zweck der vorliegenden Untersuchung. Die vorangehende Darstellung sollte die Wechselwirkung der materiellen und prozessualen Elemente der Verbandsverantwortlichkeit für die Begründung eines akzessorischen vs. eines nicht-akzessorischen Modells der Verbandsverantwortlichkeit erkennbar werden lassen. Diese Wechselbeziehung, insbesondere die Bedeutung der alternativen Möglichkeit zur selbstständigen und einheitlichen Durchführung des Verfahrens nach dem UOPZ von 2019, wird in der Gegenüberstellung mit dem deutschen Lösungsansatz weiter verdeutlicht. Zuvor werden allerdings die materiellen Annahmen des neuen Modells der Verbandsverantwortlichkeit in Polen zusammengefasst.

⁸⁶³*Radecki*, *Koncepcje odpowiedzialności* 1996, S.99.

⁸⁶⁴*Górniok*, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 113-114.

(2) Nicht-akzessorisches Modell der Verbandsverantwortlichkeit

Das UOPZ von 2002 geht in Anlehnung an eine erweiterte Identifikationstheorie im Ansatz von der Möglichkeit der „Täterschaft eines Verbandes auf dem Wege der Zurechnung“ aus. Im Mittelpunkt derartiger Verantwortlichkeit steht eine verbandsbezogene, rechtswidrige Tat, deren Tatbestandmerkmale nicht durch den Verband, sondern durch eine individualisierte natürliche Person erfüllt werden müssen.⁸⁶⁵ Auf diese Weise dürfen, zumindest nach der Meinung der Verfasser des neuen Gesetzes, die Verbände nur mittelbar zu Rechenschaft gezogen werden und werden daher besser gestellt als natürliche Personen. Demgegenüber soll das neue Gesetz es ermöglichen, die Verbände dogmatisch für *eigene* Taten *unmittelbar* zur Verantwortung zu ziehen. Der Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit bildet weiterhin eine verbotene Tat. Der Unterschied besteht jedoch in dem Verständnis der Zurechnung.

Nach der amtlichen Begründung soll sich die Verbandsverantwortlichkeit nach dem neuen Gesetz in erster Linie auf die Idee der unmittelbaren Zurechnung der Verantwortlichkeit des Verbandes sowie auf die Ideen einer eigenen *Quasi*-Schuld des Verbandes und der anonymen Schuld stützen.⁸⁶⁶ Es wird dabei auf die Beispiele der anonymen Schuld im französischen, österreichischen und auch im deutschen Recht hingewiesen. Im Hinblick auf die Verbandsverantwortlichkeit, die unabhängig von der Individualisierung von natürlichen Personen, die die Anknüpfungstat tatsächlich verwirklicht haben, gilt, wird in der amtlichen Begründung ferner auf die Lösungsansätze im europäischen Recht verwiesen, die einem Verband die Verantwortlichkeit zurechnen, wenn aufgrund von erheblichen Zuwiderhandlungen gegen sachgemäße Organisations- und Tätigkeitsweisen des Verbandes die Individualisierung der handelnden natürlichen Person nicht möglich war.⁸⁶⁷ Es scheint, dass sich damit die Verfasser des Gesetzesentwurfes auf die subsidiären Formen der Verbandsverantwortlichkeit wie beispielsweise im schweizerischen Recht bezogen haben. Das war auch schon das Wesen des Vorschlages von *Rejman*. Nach diesem Vorschlag sollte die Verbandsverantwortlichkeit subsidiär sein und voraussetzen, dass die Organisationsweise des Verbandes zur Begehung der verbotenen Taten geführt habe und die Feststellung der unmittelbaren Täter nicht

⁸⁶⁵*Nita*, *Radca Prawny* 5 (2003), S. 38 (45).

⁸⁶⁶*MS*, *Uzasadnienie* 01.10.2018, S. 4.

⁸⁶⁷*MS*, *Uzasadnienie* 01.10.2018, S. 10.

möglich gewesen sei.⁸⁶⁸ Darüber hinaus wird in der amtlichen Begründung des neuen Gesetzes auf den niederländischen Lösungsansatz als ein Vorbild effektiver Verbandsverantwortlichkeit verwiesen. Im niederländischen Strafgesetzbuch werden nämlich, in Anlehnung an die Aggregationstheorie, juristische Personen mit den natürlichen Personen als potenzielle Straftäter gleichgesetzt.⁸⁶⁹ In Bezug darauf nehmen die Verfasser des neuen UOPZ an, dass die Verbände fähig sind, verbotene Tat selbstständig zu begehen. Die Tatbegehung erfolgt dabei durch ein kollektives Verhalten.⁸⁷⁰

Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass die Tatbestandsmerkmale der verbotenen Tat, die infolge des Tuns oder Unterlassens eines Verbandsorgans vorliegen oder infolge des vorsätzlichen Tuns oder Unterlassens eines Mitgliedes dieses Organs erfüllt sind, unmittelbar durch den betreffenden Verband verwirklicht werden. Damit würde, nach Vorhaben des Entwurfsverfassers, das neue Gesetz zum ersten Mal im polnischen Recht die Rechtsgrundlage einer originären Verbandstäterschaft für verbandseigene verbotene Taten schaffen. Gleichzeitig soll das akzessorische Modell der Verbandsverantwortlichkeit nicht vollständig aufgegeben werden. Das Modell der originären Verbandsverantwortlichkeit soll durch ein gemischtes Modell ergänzt werden, nach dem der Verband weiterhin für die ihm zugerechnete verbotene Tat einer natürlichen Person, die in einer bestimmten Verknüpfung zu dem Verband gehandelt hat, mittelbar zur Verantwortung gezogen wird, wenn diese Taten infolge einer bestimmten Pflichtvernachlässigung seitens des Verbandes selbst ermöglicht oder nicht verhindert worden sind.

Das UOPZ von 2019 geht also ähnlich wie das alte Gesetz von der Täterschaft eines Verbandes auf dem Wege der Zurechnung aus, diesmal aber in Anlehnung an eine Aggregationstheorie. Damit ähnelt der Unterschied zwischen den Ansätzen des UOPZ von 2002 und des UOPZ von 2019 dem Unterschied zwischen den zuvor schon genannten Ansätzen von *Makarewicz* und von *Wiewińska* zum Gesamtwillen des Verbandes. Während beide Autoren den Gesamtwillen von Verbänden anerkennen, war *Wiewińska* in ihrem Ansatz viel vorsichtiger in ihren

⁸⁶⁸*Rejman*, *Ochrona środowiska naturalnego 1977*, S. 13; *Rejman*, in: Łustacz (Hg.), *Ochrona Środowiska 1979*, S. 193.

⁸⁶⁹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 2. d) (2) (b).

⁸⁷⁰MS, Uzasadnienie 14.10.2018, S. 7.

Schlussfolgerungen. In der Vorstellung von *Makarewicz* war aber ein Verband unmittelbar das Subjekt der strafbaren Handlung.⁸⁷¹

Im UOPZ von 2019 werden die Mindestvorgaben des *Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften* integriert. Die Verbände sollen für das Fehlverhalten auf der Leitungsebene sowie für die Fehlverhalten unterhalb der Leitungsebene zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die mangelnde Überwachung oder Kontrolle auf der Leitungsebene dieses Fehlverhalten ermöglicht, also erleichtert, oder nicht verhindert haben.⁸⁷² Die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des neuen Gesetzes gehen jedoch weit über dieses Mindestmaß hinaus.

Nach hier vertretener Ansicht verbindet das UOPZ von 2019 damit die folgenden drei Modelle der Verbandsverantwortlichkeit:

Zum einen wird eine unmittelbare Verantwortlichkeit mit einem Anknüpfungspunkt für das Fehlverhalten eines Verbandsorganes festgestellt, in dem sich auch die Schuld des Verbandes verwirklicht. In anderen Worten sollen das Verhalten und die Schuld des Verbandes mit dem Verhalten und der Schuld des Verbandsorgans identifiziert werden.

Zum anderen geht es um eine unmittelbare Verantwortlichkeit mit zwei Anknüpfungspunkten. Der erste Anknüpfungspunkt ist ein vorsätzliches Fehlverhalten eines Mitgliedes des Verbandsorgans und der zweite eine bestimmte Pflichtvernachlässigung des Verbandes in Form eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens. Das Zurechnungskriterium, das den Verbandskontext bildet, ist bei beiden Alternativen, die unmittelbare Verknüpfung der begangenen rechtswidrigen Tat mit der Verbandstätigkeit.

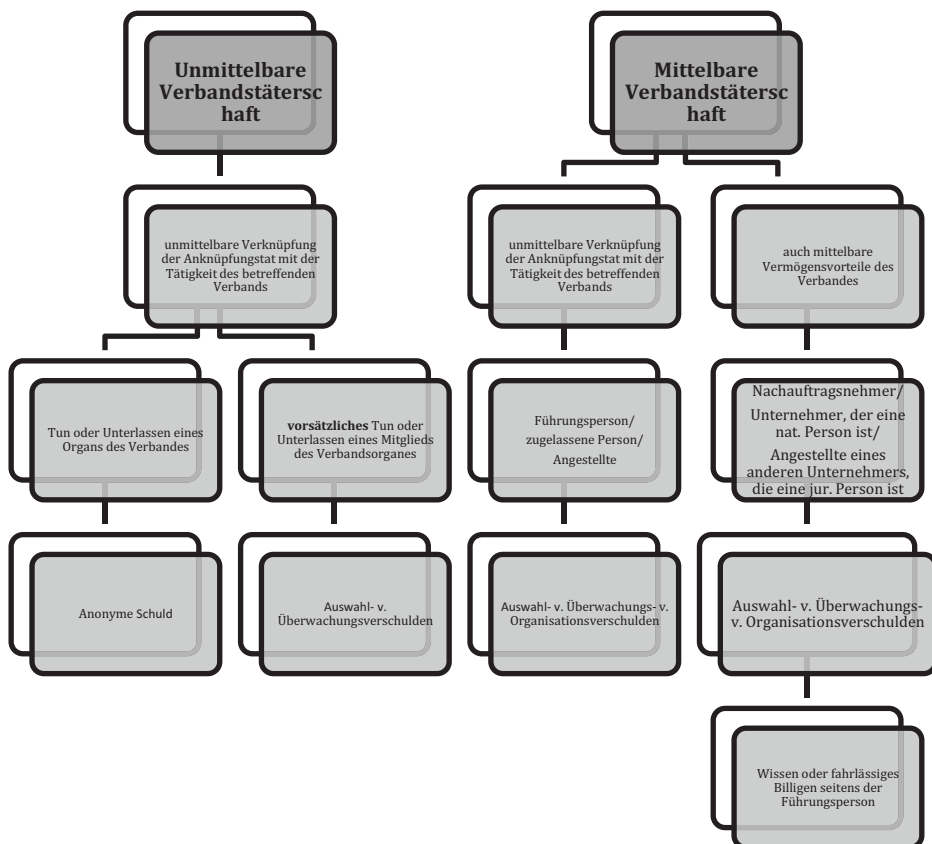
Zum dritten sieht das neue UOPZ eine mittelbare Verbandsverantwortlichkeit mit zwei Anknüpfungspunkten vor. Der erste Anknüpfungspunkt ist die rechtswidrige Tat einer natürlichen Person, die dem Verband unter bestimmten Kriterien zugerechnet wird. Dies liegt vor, wenn eine bestimmte Verknüpfung zwischen dem „natürlichen“ Täter und dem Verband besteht sowie eine bestimmte Verknüpfung zwi-

⁸⁷¹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt.C. 1 (2).

⁸⁷²*Kolarik*, Bestimmungen 2008, S.141; Bubnoff, ZEuS 3 (2004), S. 447 (464).

schen der Anknüpfungstat und dem Verband existiert. Zweiter Anknüpfungspunkt der Verantwortlichkeit ist dann eine bestimmte Pflichtvernachlässigung des Verbandes in Form eines Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschuldens, die als eigenes Verschulden des Verbandes identifiziert wird (Verbandsverschulden). Da das neue Gesetz auf eine strenge Akzessorietätslösung verzichtet, kann angenommen werden, dass nur der Schuldvorwurf gegen den Verband vorgetragen werden muss. Abb. 9 gibt eine Übersicht über die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 und ihre Voraussetzungen.

Abb. 9: Die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019



Nachfolgend wird diese Struktur näher erörtert. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die Konsequenzen der beabsichtigten Lockerung des akzessorischen Charakters der Verbandsverantwortlichkeit für die Begründung der Handlungs- und Schuldfähigkeit des Verbandes im Sinne des neuen Gesetzes. Es werden dabei das Verhältnis der vorge-tragenen Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit zueinander und ihre Schwerpunkte erklärt. Zunächst werden die zwei Modelle der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit in Verbindung mit den Fällen der anonymen Verbandsverantwortlichkeit beschrieben. Danach wird das gemischte Modell der Verbandsverantwortlichkeit im Vergleich mit den Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 bewertet.

c) Unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit

Das neue Gesetz soll eine unmittelbare Verantwortlichkeit eines Verbandes für rechtswidrige Taten, die in der unmittelbaren Verknüpfung mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes bestehen, begründen.⁸⁷³ Dem Wortlaut des Gesetzes lassen sich zwei Fälle der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit entnehmen. So wird ein Verband zur Verantwortung gezogen, wenn die Tatbestandsmerkmale einer verbotenen Tat infolge des Tuns oder Unterlassens eines Verbandsorgans vorliegen (Alternative 1); oder infolge des vorsätzlichen Tuns oder Unterlassens eines Mitgliedes dieses Organs erfüllt sind (Alternative 2). Wer ein Organ oder Mitglied eines Organs ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des jeweiligen Verbandes.⁸⁷⁴

(1) Handlungsfähigkeit des Verbandes – anonyme Verbandsverantwortlichkeit

Die Entwurfsverfasser halten die eigene Verbandstäterschaft für dogmatisch plausibel und gehen der Theorie der realen Verbandsverantwortlichkeit zufolge von der Annahme aus, dass der Verband durch seine Organe und Vertreter handelt. Das Verhalten des Verbandes wird demnach mit dem Verhalten seines Organs bzw. seiner Mitglieder identifiziert. Das Organ des Verbandes sowie die Mitglieder dieses Organs stellen sein *alter ego* dar. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Organstellung. Es wird nicht zwischen vertretungsberechtigten und anderen Organen differenziert. In Betracht kommen demnach sowohl das Tun oder Unterlassen von einer Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. ihrer Mitglieder als auch das Tun oder

⁸⁷³Vgl. dazu Art 5. Abs. 1 und Abs. 2 UOPZ von 2019.

⁸⁷⁴Siehe mehr im Kapitel III Pkt. C. 1. c) (3) c) (ii).

Unterlassen eines Aufsichtsrats in einer GmbH, der vor allem Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse innehat. Die Gegenüberstellung des formellen Begriffes „Organ“ mit der funktionellen Beschreibung vom Anknüpfungstäter in einer Führungsposition im Rahmen der mittelbaren Verantwortlichkeit würde auf die formelle Organstellung, die sich aus dem Gesetz oder aus der Satzung ergibt, hinweisen. Die Handlung des Organs bzw. eines Mitgliedes dieses Organs sollen demzufolge nur dann als Handlungen eines Verbandes betrachtet werden, wenn es wirksam bestellt wurde und in seiner Eigenschaft als Organ und im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt hat. Wiederum sollen die Handlungen eines Organs oder der Mitglieder eines Organs in Überschreitung seiner Befugnisse nicht als eigene Handlungen des Verbandes betrachtet werden. Solch eine formelle Betrachtungsweise entspricht der im polnischen Recht vorherrschenden Organtheorie und folgt dem Analogieverbot, das eine ausweitende Auslegung im Rahmen des repressiven Rechts verbietet.

Diese Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit entsprechen weitgehend dem Modell der Identifikationstheorie, die aber die Identifizierung der für den Verband handelnden natürlichen Person verlangt. Demgegenüber soll, in Übereinstimmung mit den Kritikern der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit im UOPZ von 2002, mit der vorgeschlagenen rechtlichen Lösung die (mittelbare und unmittelbare) Verbandsverantwortlichkeit auch dann begründet sein, wenn die Tatbestandsmerkmale einer Straftat oder einer Steuerstraftat nicht durch einzelne Täter, sondern durch mehrere Verbandsangehörige oder im Rahmen des Organs eines Verbandes begangen werden, und zwar auch dann, wenn sich der einzelne Täter überhaupt nicht identifizieren lässt.⁸⁷⁵

Das neue Gesetz bestimmt im Art. 7 die Fälle der anonymen Verbandsverantwortlichkeit. So hat sich ein Verband für eine verbotene Tat, die in Verbindung mit seiner Tätigkeit begangen wurde, ebenfalls zu verantworten:

- *Erstens*, beim Vorliegen von Umständen, die die Strafbarkeit des „natürlichen“ Täters der verbotenen Tat ausschließen. Das Gesetz listet dabei folgende Umstände auf: den Tod des Täters; die Verfahrenseinstellung, wenn der Täter nicht ermittelt werden

⁸⁷⁵Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C 1. c) (4).

kann; die vorläufige Verfahrenseinstellung, wenn der Angeklagte nicht erfasst werden kann, oder wenn der Angeklagte an dem Verfahren wegen psychischer Krankheit oder anderer schwerer Erkrankung nicht teilnehmen kann (Alternative 1).⁸⁷⁶

- *Zweitens* kann die Verbandsverantwortlichkeit anonym festgestellt werden, wenn die verbotene Tat durch Tun oder Unterlassen von mehreren Organen, ihren Mitgliedern oder mehreren in Art. 6 genannten Anknüpfungstätern begangen wurde (Alternative 2).⁸⁷⁷
- *Drittens*, wenn die personelle Zusammensetzung des Organs seit der Tatbegehung geändert wurde (Alternative 3).⁸⁷⁸
- Und schließlich *viertens*, wenn die Identität der in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 genannten Personen – Mitglieder des Verbandsorgans im Falle der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit – oder des in Art. 6 Abs. 1 und 2 genannten Anknüpfungstäters der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit oder der Person, die der Täter zum Handeln zugelassen hat, nicht ermittelt wurde (Alternative 4).⁸⁷⁹

Im Art. 7 drückt sich am deutlichsten die Absicht der Verfasser des neuen Gesetzes aus, die Verbandsverantwortlichkeit von der individuellen Strafbarkeit abzukoppeln und dadurch den Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit möglichst zu erweitern. Hier lassen sich unter anderem Parallelen zu der anthropomorphen Konzeption von *Makarewicz* erkennen, indem ein Verband als ein selbstständiges Wesen im Mittelpunkt steht und alle oben genannten Handlungen und Unterlassungen Bestandteile seines Verhaltens sind. Im Art. 7 kommt aber vor allem die Anlehnung der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des neuen Gesetzes an das niederländische Vorbild und an die Aggregationstheorie zum Ausdruck. Demnach sind die Verbände fähig, verbotene Taten selbstständig durch ein kollektives Verhalten zu begehen. Das Tun oder das Unterlassen von mehreren Organen eines Verbandes, mehrerer Mitglieder dieser Organe oder von mehreren Anknüpfungstätern werden zur verbotenen Tat eines Verbandes (Alternative 2) kumuliert. Dem Wortlaut des Art. 7 lässt sich allerdings nicht entnehmen, inwieweit das Tun und das Unterlassen von verschiedenen Organen oder von verschiedenen Mitarbeitern koordiniert sein muss

⁸⁷⁶Vgl. dazu Art. 7 Abs. 1 UOPZ von 2019.

⁸⁷⁷Vgl. dazu Art. 7 Abs. 2 UOPZ von 2019.

⁸⁷⁸Vgl. dazu Art. 7 Abs. 3 UOPZ von 2019.

⁸⁷⁹Vgl. dazu Art. 7 Abs. 4 UOPZ von 2019.

und ob sie auch unwissentlich voneinander handeln dürfen. Die Parallelen zu der strafrechtlichen Norm der Mittäterschaft lassen sich hier jedenfalls nicht erkennen. Bezugnehmend auf die Absicht, den Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit möglichst zu erweitern, kann man annehmen, dass in der Vorstellung des Gesetzgebers diese Subjekte nicht gemeinsam und in Verabredung handeln müssen. Umso mehr ist die Identifizierung oder strafrechtliche Verfolgung der tatsächlich handelnden natürlichen Personen überhaupt nicht erforderlich (Alternative 1 und 4). Das gleiche betrifft die Feststellung, wer von den Mitgliedern des Verbandsorgans gehandelt hat: Die personelle Zusammensetzung des Organs ist ohne Belang (Alternative 3). Es scheint, dass der Gesetzgeber die Sachverhalte erfassen wollte, in denen Entscheidungsmacht und eigentliches Handeln auseinanderfällt. Dabei können auch nichtlineare Entscheidungsprozesse berücksichtigt werden, wie beispielsweise, wenn die Entscheidungen in einer geheimen Abstimmung getroffen wurden.

Demnach ist die Norm des Art. 7 UOPZ entscheidend für die Abkehr von dem akzessorischen Modell sowie für die Begründung der unmittelbaren Verbandstäterschaft. Die Möglichkeit der anonymen Feststellung erweitert aber auch den Anwendungsbereich der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit, die im Art. 6 UOPZ von 2019 mit Änderungen beibehalten werden soll. Eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbandsverantwortlichkeit bei gleichzeitiger Anwendung ungenauer Begriffe wurde in dem bisherigen Gutachten- und Konsultationsprozess jedoch zu Recht kritisiert. Die Zusatzbedingung der „unmittelbaren Verknüpfung mit der Tätigkeit des betroffenen Verbandes“ erzielt wegen ihrer normativen Unbestimmtheit kaum tatbestandseinschränkende Wirkung. Negativ beurteilt wird ferner, dass das Tun und Unterlassen des Verbandsorgans die einzige Voraussetzung der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit darstellt. Es ist dabei nicht klar, ob das Verbandsorgan schuldhaft handeln muss und die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit durch die Voraussetzung der Schuld limitiert wird. Im Folgenden werden die subjektiven Elemente der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit im Rahmen des neuen UOPZ bewertet.

(2) Subjektive Elemente der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit

Die materielle Grundlage der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit im neuen Gesetz basiert darauf, dass ein Verband als das Verantwortlichkeitssubjekt die Tatbestandsmerkmale einer Straftat oder Steuerstraftat durch dogmatisch eigenes Verhalten erfüllt. Somit soll die Verantwortlichkeit des Verbandes, im Gegensatz zu dem UOPZ von 2002, einen originären und selbstständigen Charakter erhalten. Die Verbandsverantwortlichkeit nach dem alten Gesetz, nach der ein Straftatbestand dogmatisch betrachtet nicht durch den Verband selbst, sondern durch einen für ihn handelnden Anknüpfungstäter erfüllt wurde, kann wegen ihres sekundären und derivativen Charakters nicht als strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu stricto* eingestuft werden. Trotzdem wurde diese Verantwortlichkeit durch den Verfassungsgerichtshof als eine repressive Verantwortlichkeit anerkannt, die den verfassungsrechtlichen Garantien des Strafrechts *sensu largo* unterliegt. In diesem Sinn verlangt sie ebenfalls nach einer Legitimationsgrundlage in Form der subjektiven Vorwerfbarkeit der Tat. Denn eine solche repressive Verantwortlichkeit darf nur als Reaktion auf schuldhaft begangene rechtswidrige Taten angewendet werden.⁸⁸⁰

Die originäre Verbandsverantwortlichkeit verlangt umso mehr ein legitimierendes und einschränkendes Element. Außerdem bekommen in dem neuen Gesetz die strafrechtlichen Elemente ein stärkeres Gewicht. Die Verbandsverantwortlichkeit bezieht sich weiterhin auf Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie Nebengesetzen und Steuerstraftaten nach dem Steuerstrafgesetzbuch. Für den strafrechtlichen Charakter des neuen Gesetzes sprechen auch die Verweise auf entsprechende Anwendungen der allgemeinen strafrechtlichen Gesetze: KPK, KKW sowie vor allem des Strafgesetzes (KK), was ein Novum im Vergleich zum UOPZ von 2002 darstellt. Demnach wird gegen den betreffenden Verband ein Ermittlungsverfahren geführt und eine Anklage vor einem unabhängigen Gericht erhoben. Zusätzlich sollen die Verbandssanktionen stärker repressiv ausgerichtet sein.

In diesem Zusammenhang behaupten die Entwurfsverfasser des neuen UOPZ, dass sie die Tragweite der Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs anerkennen. Gleichzeitig betonen sie jedoch, dass es sich bei der Verbandsverantwortlichkeit weiterhin um eine Verantwortlichkeit

⁸⁸⁰Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 4.2; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B 2. a) und Pkt. C. 1 b).

mit gesondertem Charakter handelt, die der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nahestehe, aber nicht als eine strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu stricto* eingestuft werden dürfe. Die Verbandsverantwortlichkeit stützt sich daher auf die Idee einer eigenen *Quasi*-Schuld des Verbandes. Diese *Quasi*-Schuld nimmt die Form des Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden oder der anonymen Schuld an.⁸⁸¹ Die anonyme Schuld verwirklicht sich der amtlichen Begründung zufolge bei Vereinigung von folgenden Elementen: der Tatsache der Tatbegehung, ihrer unmittelbaren Verknüpfung mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes sowie der Verletzung der Sorgfaltsregeln.⁸⁸² Die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt wird in dieser Vorstellung zu einer dogmatischen Rechtfertigung der Verbandssanktion. Die Verbandsverantwortlichkeit soll von der Verletzung der Sorgfaltspflichten oder von dem vorsätzlichen Handeln der Sorgfaltspflichtigen abhängen.⁸⁸³ Dies lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes im Rahmen der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit allerdings nur teilweise entnehmen.

Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge ist allein eine rechtswidrige Tat, deren Tatbestandsmerkmale in unmittelbarer Verknüpfung mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes erfüllt sind, die einzige Voraussetzung für eine unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit. Das betrifft zumindest die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit in dem ersten Anknüpfungsfall, der nur auf das Tun oder Unterlassen eines Verbandesorgans abstellt. Die subjektiven Elemente werden hier gar nicht erwähnt. Andererseits bestimmen die jeweiligen Tatbestände des Straf- und Steuerstrafgesetzbuches sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale, sodass die subjektive Seite der Verbandstat bereits dadurch begründet wird. Darin erschöpft sich aber bloß die subjektive Tatseite, und daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Verfasser des neuen Gesetzes von der komplexen Schuldtheorie ausgehen würden.

Es ist hier nur am Rande zu erwähnen, dass für mehrere Vertreter der polnischen Strafrechtslehre die zuvor beschriebene rein normative Schuldtheorie nicht ausreichend ist. Daher wird im Schrifttum die sog. komplexe Schuldtheorie vorgeschlagen, nach der das Wesen der Schuld

⁸⁸¹ MS, Uzasadnienie 10.1.2019, S. 4-5.

⁸⁸² MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 5.

⁸⁸³ Siehe mehr dazu: MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 5.

sich nicht ausschließlich anhand der normativen Vorwerfbarkeit erklären lasse, ohne zu berücksichtigen, dass das Subjekt als Täter bestimmte Einstellungen zur Tatbegehung hatte. Dies wiederum begründet die Unterscheidung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Formen der Schuld.

Abgesehen davon lässt sich das Schuldprinzip als solches – im Hinblick auf die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit im Fall des Fehlverhaltens eines Verbandsorgans – dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen. Der systematischen Auslegung zufolge könnte sich das Schuldprinzip für die Verbände allenfalls aus den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts ergeben. Unter Verweis auf den Art. 8 sollen, soweit die Vorschriften des UOPZ aus dem Jahr 2019 nichts anderes besagen, entsprechend die Vorschriften des Allgemeinen Teils des KK angewendet werden. In Übereinstimmung mit dem in Art. 1 § 3 KK formulierten Schuldprinzip begeht eine Straftat nur derjenige, der schuldhaft handelt. Das neue UOPZ geht von einer Fiktion aus, die das Verhalten (Tun oder Unterlassen) des Verbandes mit dem Verhalten seines Organs bzw. der Mitglieder seines Organs identifiziert. Mit dieser Fiktion könnte auch die Schuld erfasst werden. Dagegen knüpft aber die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit ausschließlich an eine rechtswidrige Tat an. Und eine „rechtswidrige Tat“ ist, wie bereits im Hinblick auf die erste Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit nach UOPZ von 2002 erläutert wurde, nur eines von fünf Elementen der Straftatstruktur.

Bezugnehmend auf die Ausführungen in der amtlichen Begründung des Gesetzesvorschlages und den Verweis auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten scheint es darüber hinaus, dass die Entwurfsverfasser sich einen von dem individuellen, strafrechtlichen Schuldbegriff abweichenden Begriff vorgestellt haben. Nichtsdestotrotz lässt sich eine subjektive, tatbestandseinschränkende Voraussetzung in der Form eines besonderen Verbandsverschuldens dem Wortlaut des Gesetzes nach wie vor nicht entnehmen. Insoweit wird nur an die rechtswidrige Tat und an den funktionellen Zusammenhang zwischen dieser Tat und dem Verband abgestellt. Der grammatikalischen Auslegung nach wird die Verantwortlichkeit des Verbandes in dem ersten Anknüpfungsfall der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit jedenfalls nicht mit der Voraussetzung der Schuld limitiert.

Das betrifft zumindest die Verbandsverantwortlichkeit im Fall des Fehlverhaltens eines Verbandsorgans. Denn die Verfasser des neuen

UOPZ sind in der Ausgestaltung der originären Verbandstäterschaft inkonsequent. In der zweiten Alternative wird nämlich die subjektive Tatseite präzisiert, indem *nur vorsätzliches* Tun oder Unterlassen eines Mitgliedes des Verbandsorgans mit dem eigenen Verhalten des Verbandes identifiziert werden soll. Es scheint, dass es der Zweck des subjektiven Elements in der zweiten Alternative ist, die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit für das Tun oder Unterlassen des Organs oder der Mitglieder eines Organs bei Tatbeständen, die vorsätzlich begangen wurden, zu begrenzen. Wiederum würden die Taten, die auch fahrlässig begangen werden können, damit ausgeschlossen. Das subjektive Element des Vorsatzes wird dabei im neuen Gesetz nicht selbstständig definiert und an die Besonderheiten der Verbandsverantwortlichkeit angepasst. Durch den Verweis des Art. 8 UOPZ von 2019 auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches kann die Konstruktion des Vorsatzes aus Art. 9 KK entsprechend Anwendung finden. Laut Art. 9 § 1 KK wird eine rechtswidrige Tat vorsätzlich begangen, wenn der Täter *„weiß oder als sicher voraussieht, oder [...] es ernstlich für möglich [hält] und [...] sich damit ab[findet], dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt“*.⁸⁸⁴

Das Fehlverhalten eines Organmitglieds ist dabei nicht der einzige Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit. Das Gesetz setzt in diesem Fall zusätzlich ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden aus Art. 6 Abs. 3 UOPZ von 2019 voraus. Im Gegensatz zu der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit wird im Art. 6 ausdrücklich ein Prinzip des eigenen *Quasi*-Verschuldens in Bezug auf die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit bestimmt. Auffallend ist dabei, dass dieses Verschulden teilweise auf die Mitglieder des Verbandsorgans ausgeweitet wird. Folglich besteht der subjektive Vorwurf gegen den Verband in der zweiten Alternative im Fehlen der erforderlichen Sorgfalt seitens des Verbandes bei der Auswahl oder bei der Überwachung eines Mitgliedes des Verbandsorgans. In Gegenüberstellung mit der zweiten Alternative wird bei der Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit in der ersten Alternative nur auf den funktionellen Zusammenhang zwischen der Tat und dem Verband abgestellt. Die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit erfolgt somit unabhängig von der subjektiven Vorwerfbarkeit und ähnelt demnach einer objektiven Verantwortlichkeit. Eine solche objektive Verantwortlichkeit lässt sich schwer mit den verfassungsrechtlichen Garantien eines Sanktionsrechts vereinbaren

⁸⁸⁴Übersetzung eines Abschnittes des Art. 9 KK aus der Datenbank LEX-OMEGA, *Ku-liberda M., Stepień W.*

und wurde bisher im polnischen Strafrecht abgelehnt. Wegen der zuvor genannten Reihe von Urteile des polnischen Obersten Gerichts, der eine tatbestandsausweitende Analogie im Rahmen der Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten abgelehnt hat, ist hier die Berufung auf das Verbandsverschulden nach Art. 6 Abs. 3 UOPZ aus 2019 beispielsweise in der Form des Organisationsverschuldens ausgeschlossen.

d) *Mittelbare Verbandsverantwortlichkeit*

Das Modell der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit soll durch ein im Vergleich zum UOPZ von 2002 erweitertes Modell mittelbarer Verbandsverantwortlichkeit für rechtswidrige Taten einer natürlichen Person, die in bestimmter Verknüpfung zu dem betreffenden Verband gehandelt hat, ergänzt werden. Der Verband soll hier nicht für eigene Taten, sondern für Taten einer natürlichen Person, die ihm unter Umständen zugerechnet werden, zur Verantwortung gezogen werden können. Die Möglichkeit der Vermeidung bzw. der Einflussnahme des Verbandes auf die ihm zugerechnete verbotene Tat eines Anknüpfungstäters soll sich weiterhin in dem zweiten Anknüpfungspunkt – der Voraussetzung des Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt – verwirklichen. Die Anknüpfungspunkte der mittelbaren Verantwortlichkeit werden im Folgenden beschrieben.

(1) Erster Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit

Der erste Anknüpfungspunkt mittelbarer Verbandsverantwortlichkeit in dem neuen UOPZ ist ein verbandsbezogenes Fehlverhalten einer natürlichen Person (Anknüpfungstäter). Das UOPZ von 2019 führt, ähnlich wie das UOPZ von 2002, keine Beschränkungen darüber ein, ob der „natürliche“ Täter als Straftäter *sensu stricto* gehandelt hat, sodass die Anknüpfungstat in jeder Erscheinungsform (*forma stadialna*) als auch in jeder Beteiligungsform (*forma zjawiskowe*), u. a. im Rahmen der Mitäterschaft (*współuczestnictwa przestępnego*), darunter fällt.⁸⁸⁵ Beschränkt wird dagegen der Katalog der natürlichen Personen, die als Anknüpfungstäter in Frage kommen. Zwischen dem natürlichen Täter und dem Verband muss eine bestimmte Verknüpfung bestehen. Im Einklang mit dem Ansatz des UOPZ von 2002 werden die „natürlichen“ Täter, deren Tat dem Verband zugerechnet werden können, funktionell charakterisiert.⁸⁸⁶ Es kommt also – wie in der bisherigen Rechtslage –

⁸⁸⁵Skwarczyński, Prawo Spółek 5 (2005), S. 21 (24); Habrat, UOPZ 2014, S. 25; Warylewski/Potulski, UOPZ 2004, S. 33; Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 58.

⁸⁸⁶Sejm RP, Drs. 706, S. 22.

nicht darauf an, wer der Anknüpfungstäter ist und welche „formelle“ Stellung er innerhalb des Verbandes innehat, sondern in welchem Verhältnis sein Verhalten zu der Tätigkeit des Verbandes steht.⁸⁸⁷ Der Gesetzesentwurf führt dabei zwei Anknüpfungsfälle der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit ein, und zwar für die Taten der Verbandsangehörigen und für die Taten der zusammenwirkenden Unternehmer oder Verbände.

(a) Mittelbare Verantwortlichkeit für die Taten der Verbandsangehörigen

Das neue Gesetz nennt zunächst drei Gruppen von verbandsangehörigen Anknüpfungstätern auf der Leitungs- und untergebenen Ebene, die grundsätzlich den im Zweiten Protokoll vorgegebenen Anknüpfungsfällen der Verbandsverantwortlichkeit entsprechen.

Die *erste Gruppe* umfasst, ähnlich wie im UOPZ von 2002, Führungspersonen, d. h. natürliche Personen, die befugt sind, den Verband zu vertreten, Entscheidungen in seinem Namen zu treffen oder die Überwachung auszuüben. Als Führungspersonen im Sinne des UOPZ von 2002 werden in der Lehre vor allem diejenigen Personen betrachtet, deren Befugnisse zum Handeln im Namen oder Interesse des Verbandes sich aus der Organisationsstruktur des Verbandes ergeben, unabhängig von der Quelle dieser Befugnisse, die entweder dem Gesetz, einer Satzung, dem Gründungsvertrag oder einer Gerichtsentscheidung entstammen.⁸⁸⁸ Dazu zählen die Gesellschafter der Personengesellschaft, Mitglieder anderer Organisationseinheiten sowie Organe juristischer Personen.⁸⁸⁹ Auch der Bevollmächtigte (*pełnomocnik*, Art. 95 ff. KC) und der Prokurist (*prokurent*, Art. 109¹ ff. KC) handeln im Namen und im Interesse des Vollmachtgebers und haben Vertretungsbefugnisse aufgrund erteilter Vollmacht.⁸⁹⁰ Im Rahmen des UOPZ von 2002 war allerdings umstritten, ob der Bevollmächtigte und Prokurist als Führungsperson oder eher als unterstellte Person eingestuft werden soll.⁸⁹¹

⁸⁸⁷Sejm RP, Drs. 706S. 22; Habrat, UOPZ 2014, S. 22, 24.

⁸⁸⁸Habrat, UOPZ 2014, S. 24.

⁸⁸⁹Habrat, UOPZ 2014, S. 24.

⁸⁹⁰Habrat, UOPZ 2014, S. 23; Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 108; Kwaśniewski in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, Art. 3, S. 49.

⁸⁹¹Siehe dazu Habrat, UOPZ 2014, S. 25; Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (39); an dieser Stelle ist nur anzumerken, dass es sich dabei nicht um eine bloß theoretische Erwägung handelt, sondern in der in dieser Arbeit untersuchten Rechtsprechung kam dies mehrmals als Problem vor. Je nach Gericht wurden die Bevollmächtigten entweder als Anknüpfungstäter nach Art. 3 Nr. 1 oder nach Art. 3 Nr. 3 UOPZ aufgefasst, was in Anbetracht des gesetzgeberischen Fehlers bezüglich des

Demgegenüber wird in der amtlichen Begründung des neuen Gesetzes explizit bestimmt, dass mit Art. 6 Abs. 1 Alt. 1 vor allem Prokuristen und Bevollmächtigte sowie andere gewillkürte Vertreter gemeint sein sollen.⁸⁹² Die Taten der Verbandsorgane sowie ihrer Mitglieder werden in dem neuen Gesetz als eigene Taten des Verbandes betrachtet und sind daher bereits mit der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit erfasst. Demzufolge ist es der Zweck der mittelbaren Verantwortlichkeit, sonstige Führungspersonen zu erfassen.

Bei den Führungspersonen im Sinne des neuen UOPZ handelt es sich zudem nur um natürliche Personen, „die befugt sind“. Diese Formulierung weist auf eine formelle Betrachtungsweise hin und schließt grundsätzlich unwirksam bestellte Vertreter als Führungspersonen aus. Nicht wirksam bestellte, gewillkürte Vertreter des Verbandes können allerdings nach der Variante 2 als Anknüpfungstäter der Verbandsverbandverantwortlichkeit begriffen werden. Die Zurechnung der rechtswidrigen Taten einer so definierten Führungsperson wird dadurch eingeschränkt, dass die Anknüpfungstat in Verbindung mit dem Handeln dieser Führungsperson im Interesse oder im Namen des Verbandes begangen werden muss.⁸⁹³

Der Begriff Handeln „im Interesse“ wird allerdings nicht legal definiert. Zur Auslegung des UOPZ von 2002 wurde das Handeln im Interesse in Bezug auf Art. 52 KK a. F., der als Vorläufer der Verbandsverantwortlichkeit im UOPZ von 2002 gilt, als Handeln im eigenen Namen, aber zugunsten der Verantwortlichen ausgelegt.⁸⁹⁴ Die Taten der Anknüpfungstäter, durch die der Verband oder die Position des Täters in dem

Organisationsverschulden erhebliche Konsequenzen für die Rechtsfolgen der betroffenen Verbände hatte. In sechs der analysierten Fälle haben die Gerichte die Bevollmächtigten als Führungsperson eingestuft und sich gleichzeitig auf das Auswahl- und Überwachungsverschulden des Verbandes berufen, auch in Fällen die bereits nach der zweiten Novelle im Jahr 2011 durchgeführt wurden. Ein Fall des Gerichts in G., in der Sache: II KS 11/2009, ein Fall des Gerichts in Z. (II), in der Sache II K 2046/10 und ein Fall des Gerichts in W., in der Sache VIII K 391/09 (UOPZ Fassung von 2005) sowie zwei Fälle des Gerichts in N., in den Sachen II K 244/13, II K 299/14 endeten mit der Einstellung des Verfahrens wegen niedriger Sozialschädlichkeit Ein Verfahren am Gericht in Z. (III), in der Sache: II K 440/15 (UOPZ Fassung von 2011), lief noch zur Zeit der Gerichtsrecherche, mittlerweile ist es wahrscheinlich, dass eine Appellation eingelegt wurde.

⁸⁹²MS, Uzasadnienie 10.01.2019, S. 11.

⁸⁹³Vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 Pkt. 1 UOPZ von 2019.

⁸⁹⁴Kłaczynska in: Giezek (Hg.), KK 2012, Rn. 11.

Verband ausschließlich im eigenen Interesse ausgenutzt wurde, werden demnach ausgeschlossen. Eine solche Auslegung würde mit den Vorgaben des Zweiten Protokolls übereinstimmen, nach dem die juristische Person nicht für alle Straftaten verantwortlich gemacht werden muss, sondern nur für Anknüpfungstaten, die zu Gunsten der betroffenen juristischen Person begangen worden sind. Dadurch soll insbesondere die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten, die sich gegen sie selbst richten, ausgeschlossen werden.⁸⁹⁵

Die *zweite Gruppe* der Anknüpfungstäter umfasst natürliche Personen, die infolge einer Überschreitung der Befugnisse durch das Verbandsorgan, durch ein Mitglied dieses Organs oder durch die Führungsperson zum Handeln zugelassen wurden.⁸⁹⁶ Diese Variante entspricht der „zugelassenen Person“ im Sinne des UOPZ von 2002. Im Rahmen des alten Gesetzes hat der Begriff „zum Handeln zugelassen“ mehrere Bedenken im Schrifttum hervorgerufen.⁸⁹⁷ Vor allem ist nicht klar, wie der Begriff „zum Handeln zugelassen“ definiert werden soll. Hinterfragt wird auch, warum eine Anknüpfungstat einer zugelassenen Person die Verbandsverantwortlichkeit nur im Falle der Überschreitung der Befugnisse durch die Führungsperson bewirkt.⁸⁹⁸ Vorstellbar wäre nämlich ein Fallbeispiel, in dem ein Mitarbeiter, der im Rahmen der Pflichten und Befugnisse der Führungsperson angestellt wurde, eine Straftat bzw. Steuerstraftat begeht. In solchen Fällen würde ein Verband im Rahmen des UOPZ von 2002 keine Verantwortung tragen.⁸⁹⁹ Kritisiert wurde auch der fehlende Verweis auf Vorschriften, die die entsprechenden Befugnisse und Pflichten in diesem Zusammenhang begründen. Dieser Verweis ist einigen Meinungen zufolge unerlässlich für die Feststellung, wann die Befugnisse überschritten bzw. diese Pflichten nicht erfüllt wurden.⁹⁰⁰

Es scheint, dass die *ratio legis* dieser Variante die Umsetzung des zweiten Anknüpfungsfalles des Zweiten Protokolls war, in dem gleichzeitig zwei Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Erstens muss die Straf-

⁸⁹⁵Erläuternder Bericht zum Zweiten Protokoll, Nr. 3.2. Abs. 1. i).

⁸⁹⁶Vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 Pkt. 2 UOPZ von 2019.

⁸⁹⁷Bartosiewicz, *Przegląd Prawa Handlowego* 2 (2004), S. 38 (39); *Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 110; *Namysłowska-Gabrysiak*, in: FS-Rejman 2009, S. 271 (275).

⁸⁹⁸*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 110.

⁸⁹⁹*Namysłowska-Gabrysiak*, UOPZ 2004, S. 110.

⁹⁰⁰*Habrat*, UOPZ 2014, S. 25.

tat durch eine der Führungsperson unterstellte Person begangen worden sein, beispielsweise durch einen Mitarbeiter, einen Beauftragten oder einen Untergebenen.⁹⁰¹ Zweitens muss die mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch die Person in einer Führungsposition diese Straftat ermöglicht, also erleichtert oder nicht verhindert haben.⁹⁰² Die „Überschreitung der Befugnisse oder die Nichterfüllung der Pflichten“ im alten UOPZ könnte der „mangelnden Überwachung oder Kontrolle“ im neuen UOPZ entsprechen. Diese Voraussetzungen erschöpfen sich aber auch in dem gemischten Modell der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 im Rahmen des zweiten Anknüpfungspunkts – des Auswahl- und Überwachungsverschuldens. Folglich wurde in der Praxis die Voraussetzungen der Überschreitung der Befugnisse oder die Nichterfüllung der Pflichten regelmäßig mit der Voraussetzung des Auswahl- und Überwachungsverschuldens verwechselt bzw. gleichgestellt.⁹⁰³

Eine solche Verwechslung zwischen subjektiven und objektiven Elementen der Verbandsverantwortlichkeit ist auch im Rahmen des neuen Gesetzes zu befürchten. Der Begriff „Überschreitung der Befugnisse“ wird in dem Gesetzesvorschlag ebenfalls nicht definiert. Insbesondere fehlt entgegen den Anforderungen der Lehre weiterhin ein Verweis auf Vorschriften, die die entsprechenden Befugnisse der Führungsperson begründen. Andererseits wird das oben genannte Fallbeispiel, in dem ein Mitarbeiter, der im Rahmen der Pflichten und Befugnisse der Führungsperson angestellt wurde, die Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit begeht, im neuen Gesetz eindeutig durch die dritte Gruppe der Anknüpfungstäter erfasst.

In der *dritten Gruppe* kommt nämlich als Anknüpfungstäter mittelbarer Verbandsverantwortlichkeit ein Angestellter des Verbandes in Betracht, der die verbotene Tat in Verbindung mit seiner Arbeitsleistung für den Verband begangen hat.⁹⁰⁴ Darin liegt eine große Abweichung vom alten Gesetz.⁹⁰⁵ Die dritte Variante im Rahmen des UOPZ von 2002, die „unterstellte Person“, lässt sich in der Praxis nur schwer von der zweiten Variante, der „zugelassenen Person“, abgrenzen.⁹⁰⁶ In

⁹⁰¹Bubnoff, ZEuS 3 (2004), S. 447 (464).

⁹⁰²Kolarik, Bestimmungen 2008, S.141; Bubnoff, ZEuS 3 (2004), S. 447 (464).

⁹⁰³Siehe dazu auch Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (39).

⁹⁰⁴Vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 Pkt. 2 UOPZ von 2019.

⁹⁰⁵ Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (1).

⁹⁰⁶Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (1).

der Regel wurden daher alle natürlichen Personen, die in einer bestimmten Verknüpfung mit dem Verband gehandelt haben, aber keine Vertretungs-, Entscheidungs- bzw. Kontrollbefugnis haben, als „zugelassene bzw. unterstellte Personen“ qualifiziert.⁹⁰⁷ Und dies unabhängig davon, ob sie infolge der Überschreitung der Befugnisse oder der Nichterfüllung der Pflichten durch eine Führungsperson zugelassen worden sind. Die dritte Variante im neuen UOPZ wird im Vergleich dazu präzisiert, was die Unterscheidung zwischen der zweiten und dritten Gruppe erleichtert.

Insoweit entspricht der Katalog der Anknüpfungstäter dem im internationalen Kontext üblichen Rahmen. Es ist dabei zu beachten, dass nur die rechtswidrigen Taten der oben genannten Anknüpfungstäter, die in einer unmittelbaren Verknüpfung mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes begangen wurden, die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit begründen. Dies stellt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbandsverantwortlichkeit für die Taten eines verbandsbezogenen Anknüpfungstäters im Vergleich zum UOPZ von 2002 dar. Die Verbandsverantwortlichkeit ist dort auf die rechtswidrigen Taten begrenzt, die dem Verband einen Vorteil gebracht haben oder bringen konnten. Gerade ein weit verstandenes Verständnis des Begriffs „Vorteil“, der auch immaterielle und potenzielle Vorteile beinhaltet, wurde in der Lehre als nicht konkret genug kritisiert.⁹⁰⁸ Der Begriff von der „unmittelbaren Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstat und der Tätigkeit des Verbandes“ lässt sich auch schwer durch Auslegung ermitteln. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes können damit alle, auch nebensächliche, Bereiche der Verbandstätigkeit erfasst werden; somit ist die Tragweite der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit für die Taten der Verbandsangehörigen schwer zu erkennen und droht ebenfalls, bei der Auslegung in Beliebigkeit zu münden.

(b) Mittelbare Verantwortlichkeit für die Taten der zusammenwirkenden Unternehmer und Verbände

Das UOPZ von 2002 ist noch über die internationalen Vorgaben hinausgegangen, indem es nicht nur Verbandsangehörige als Anknüpfungstäter der Verbandsverantwortlichkeit, sondern unter Umständen auch eine natürliche Person außerhalb des betreffenden Verbandes erfasst.

⁹⁰⁷Ergebnisse der durch die Autorin durchgeführten Gerichtsrecherche.

⁹⁰⁸*Filar*, in: FS-Lelental 2004, S. 118; *Marzec*, EP 17/6 (2011), S. 1 ff.; *Warylewski/Potulski*, UOPZ 2004, S. 59.

Das neue UOPZ folgt diesem Ansatz und erweitert den Anwendungsbereich der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit auf zwei weitere Gruppen der Anknüpfungstäter: erstens auf einen Nachauftragnehmer oder einen anderen Unternehmer, der eine natürliche Person ist, und zweitens auf einen Angestellten oder eine Person, die zum Handeln im Interesse oder für ein Unternehmen, das keine natürliche Person ist, befugt war. In beiden Fällen kommt die Verbandsverantwortlichkeit nur dann in Betracht, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Verband und der Tat eines Dritten besteht. Dieser liegt vor, wenn die verbotene Tat in Verbindung mit der Durchführung eines Vertrages zwischen dem Anknüpfungstäter (1) oder dem Verband (2), für den der Anknüpfungstäter gehandelt hat, und dem betreffenden Verband begangen wurde.⁹⁰⁹ Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für die Anknüpfungstaten von zusammenwirkenden Unternehmen und Verbänden soll dadurch nur auf die Fälle beschränkt werden, in denen der betroffene Verband die Tätigkeit bzw. die Tat des potenziellen Anknüpfungstäters beeinflussen konnte. Damit soll auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf die ursprüngliche Fassung des UOPZ von 2002 Rücksicht genommen werden.

Der Unternehmer, der eine natürliche Person ist, wurde schon in der ursprünglichen Fassung des UOPZ von 2002 als Anknüpfungstäter definiert. Damals wurde allerdings uneingeschränkt von allen natürlichen Personen, die als Unternehmer gehandelt haben, gesprochen. Außerhalb des Verbandsvorteils war eine zusätzliche Verknüpfung zwischen dem betreffenden Verband und dem „Dritten“ nicht erforderlich. Ein so festgelegter, funktioneller Zusammenhang zwischen der vorausgegangen Tat einer natürlichen Person, die als Unternehmer gehandelt hat, und der nachträglichen Verantwortlichkeit eines Verbandes war jedoch nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes zu weitgehend.⁹¹⁰ Das UOPZ von 2002 (a. F) sah somit die Verbandsverantwortlichkeit auch in Fällen vor, in denen der betroffene Verband die Tätigkeit des potenziellen Anknüpfungstäters nicht beeinflussen konnte. Ein Unternehmer müsse nämlich in keinem Subordinationsverhältnis zu dem Verband bleiben. Eine natürliche Person, die in ihrem eigenen Namen eine Wirt-

⁹⁰⁹Vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 Pkt. 1 und 2 UOPZ von 2019.

⁹¹⁰Razowski, Prok. i Pr. 9 (2006), S. 128 (129); vgl. dazu Art. 42 Abs. 3 der polnischen Verfassung; *Verfassungsgerichtshof*, Ur. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 5.

schafts- oder Berufstätigkeit ausübt, könne außerhalb der weit verstandenen Organisation eines Verbandes bleiben und ausschließlich als sog. *Independent contractor* handeln.⁹¹¹

Dies ließe sich nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofes mit Art. 42 der polnischen Verfassung nicht vereinbaren, insbesondere in Anbetracht der damals vagen normativen Ausgestaltung des Organisationsverschuldens, das eine Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit für die Straftaten eines dritten Unternehmers war. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sei es unzulässig, repressive Maßnahmen gegen einen Verband zu verhängen, dem die Rechtsverletzung nicht zumindest in Form der Unterlassung seiner Pflichten, deren Einhaltung das Ziel haben, die Tat zu vermeiden, vorgeworfen werden kann. Eine rein objektive, repressive Verantwortlichkeit, die allein den Vorteil des Verbandes zu Grunde legt, komme in einem Rechtsstaat nicht in Frage.⁹¹² Der Verfassungsgerichtshof hat dabei dem Beschwerdeführer Recht gegeben, dass es unmöglich sei, die Tätigkeit eines Verbandes so zu organisieren, dass die Nichtbegehung von Straftaten durch äußere Subjekte zu gewährleisten wäre.⁹¹³ Daher wurde mit der Novelle von 2005 der Täterkreis entsprechend beschränkt und der Unternehmer wurde aus dem Kreis der Anknüpfungstäter ganz ausgeschlossen. Erst mit der zweiten Novelle von 2011 konnte die Anknüpfungstat eines Unternehmers erneut die Verbandsverantwortlichkeit begründen. Diesmal wurde diese Vorgabe dadurch beschränkt, dass der betreffende Unternehmer bei der Umsetzung eines rechtlich zulässigen Ziels unmittelbar mit dem betreffenden Verband zusammengewirkt haben musste. Diese faktische Betrachtungsweise des Subordinationsverhältnisses zwischen dem betreffenden Verband und dem Anknüpfungstäter außerhalb dieses Verbandes wurde in dem neusten UOPZ durch eine formelle Betrachtungsweise ersetzt.

Zwischen dem Verband und dem Drittunternehmen/-unternehmer muss ein Vertrag bestehen, und der Dritte muss in Ausführung dieses Vertrags gehandelt haben. Überdies wird die mittelbare Verantwortlichkeit für die Taten der zusammenwirkenden Unternehmer und Verbände durch eine Reihe weiterer Zurechnungskriterien, die die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verhalten des Drittens seitens des

⁹¹¹Razowski, Prok. i Pr. 9 (2006), S. 128 (129).

⁹¹²Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03.

⁹¹³Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 5.3.

betroffenen Verbandes gewährleisten soll, eingeschränkt. Damit soll der funktionelle Zusammenhang zwischen dem Verband und der Tat eines Dritten ausreichend bestimmt und die Möglichkeit der Einflussnahme des betroffenen Verbandes auf den Nachauftragnehmer bzw. andere Unternehmer ausreichend gewährleistet werden.

Eine unmittelbare Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstat und der Tätigkeit des Verbandes wird hier zwar nicht verlangt. Dafür muss aber dem betroffenen Verband vorgeworfen werden können, dass ein Organ des betreffenden Verbandes, ein Mitglied dieses Organs oder eine Person in Führungsposition wusste oder bei Einhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt hätte wissen können, dass die Anknüpfungstäter (1) die verbotene Tat versuchen zu begehen oder begangen haben oder dass bei dem Unternehmen (2) Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Tätigkeitsabläufe auftreten.⁹¹⁴

Überdies wird ein durch den Verband erzielter Vermögensvorteil aus der Tat vorausgesetzt. Der Umfang des Verbandsvorteils wird im Vergleich zum UOPZ von 2002 auf einen faktisch eingetretenen Vermögensvorteil beschränkt. Nach der amtlichen Begründung zum UOPZ von 2019 soll der Vermögensvorteil eines Verbandes in Anlehnung an die Erkenntnisse der Strafrechtslehre verstanden werden. Demzufolge wird der Begriff *korzyść majątkowa*, d. h. „materieller Vorteil“, genauso wie im Rahmen des UOPZ von 2002 als jede Vermögenszuwendung verstanden, die in Geld umgerechnet werden kann. Darunter fällt *per definitionem* jede Erhöhung von Aktiva sowie jede Verminderung von Passiva.⁹¹⁵ In Betracht kommen also Gegenstände, Leistungen oder Vermögensrechte mit einem bestimmten ökonomischen Wert, die in Geld umgerechnet werden können.⁹¹⁶ In der Lehre wird als Beispiel eines materiellen Verbandsvorteiles unter anderem der Abschluss eines Vertrages oder die Annahme einer Verpflichtung durch den Verband genannt.⁹¹⁷ Ebenso wurden in den analysierten Fällen, da es sich dabei

⁹¹⁴Vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 2 Hlb. UOPZ von 2019.

⁹¹⁵Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 58.

⁹¹⁶Habrat, UOPZ 2014, S. 26; Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 58; vgl. dazu *Oberstes Gericht*: Urt. v. 15.02.1977, VII KZP 16/76, OSNKW 4-5 (1977), Stelle 34.

⁹¹⁷Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004, S. 112; Kwaśniewski in: Filar (Hg.), UOPZ 2006, Art. 3, S. 50.

vor allem um Steuerstraftaten handelte, als Vermögensvorteil des Verbandes bereits die Nichteinzahlung der fälligen Steuer⁹¹⁸ sowie die Möglichkeit angesehen, mit den Beiträgen, die der Staatskasse entrichtet werden sollen, weitere Tätigkeiten des Verbandes bzw. laufende Tätigkeiten des Verbandes zu finanzieren.⁹¹⁹ Demnach wurde die Nichteinzahlung bzw. Verspätung bei der Zahlung von Steuervorschüssen als Kreditierung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf Kosten der Staatskasse ausgelegt. Die Aufnahme eines Kredits wäre unverhältnismäßig teuer als die nachträgliche Entrichtung der Steuer mit gesetzlichen Zinsen. Durch Nichteinzahlung der Steuer hat ein Verband einen niedrig verzinsten Kredit erlangt, über den er beliebig verfügen könne.⁹²⁰ Dieser Ansatz dürfte dem „mittelbaren Vermögensvorteil“ im Sinne des neuen UOPZ entsprechen.

Die Verbandsverantwortlichkeit für die Taten eines Dritten soll im neuen UOPZ auch dann begründet sein, wenn der Vermögensvorteil des betreffenden Verbandes mittelbar erlangt wird. Der Begriff der „Mittelbarkeit“ wird in dem neuen Gesetz allerdings nicht definiert. Als mittelbar erlangte Vorteile, die im polnischen Strafrecht der Einziehung unterliegen, kommen Gegenstände in Betracht, die als Gegenleistung für Gegenstände, die unmittelbar aus einer Straftat stammen, erworben wurden.⁹²¹ In Bezug auf die Verbandsverantwortlichkeit ist als mittelbarer Vermögensvorteil die Senkung der Produktionskosten für den betroffenen Verband vorstellbar, die der Unternehmer erzielt, indem er einen Subunternehmer beauftragt, der wiederum seine eigenen

⁹¹⁸Je nach der Anknüpfungstat aus dem Steuerstrafgesetzbuch kamen (1) die nicht entrichteten Grundsteuern in Betracht; vgl. z. B. die Verfahren vor dem Gericht in W. (II) in den Sachen: XII 17/08, XII K 163/09, XII K 449/09; (2) die Mehrwertsteuerverkürzung, z. B. die Verfahren vor dem Gericht in W. (II) in der Sache: XII K 100/08; und vor dem Gericht in K. in der Sache: IIK 1097/10; und (3) die eventuelle, nicht gebührende Erstattung der Mehrwertsteuer, z. B. die Verfahren vor dem Gericht in W. (II) in der Sache: XII K 560/14; vor dem Gericht in K. in den Sachen: II K 399/13, II K 1098/10; und vor dem Gericht in D., in der Sache: II K 52/14.

⁹¹⁹Gängige Praxis der Gerichte, beispielsweise vor dem Gericht in K. (II) in den Sachen: III K 360/14, III K 378/14, III K 491/14, III K 609/13, IV K 336/14, IV K 342/14, V K 422/14, V K 496/14 sowie vor dem Gericht in Z. (II), in der Sache: II K 1241/13.

⁹²⁰Gängige Praxis der Gerichte, beispielsweise in den Sachen des Gerichts in S. VII K 362/07, VII K 363/07, VII K 291/08, VII K 312/09, III K 337/09, III K 344/08, III K 668/07, III K 438/07, III K 352/07, III K 451/07, III K 353/07, III K 494/14, IX K 563/10.

⁹²¹Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 82, 86; Habrat, UOPZ 2014, S. 51; Giezek/Labuda, Prok.iPr. 11-12 (2004), S. 81 (95).

Beschäftigten unterbezahlt. Dieses Vorhaben des Gesetzgebers ist einerseits im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes, die Wirksamkeit der Verbandsverantwortlichkeit zu erhöhen und den zuvor genannten kriminalpolitischen Argumenten zur Einführung und Erweiterung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit – hauptsächlich die Dezentralisierung der Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse – Geltung zu verschaffen, verständlich.

Andererseits wird die Tragweite der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit für die strafrechtlichen Standards zu hoch angesetzt. In den Gutachten zu dem ersten Regierungsvorschlag wurde in der Lehre bereits die Frage der tatsächlichen Reichweite der Aufsichtskompetenzen des betreffenden Verbandes über den Vertragspartner hervorgehoben. Ein so weit gefasster funktioneller Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat, die der Verbandsverantwortlichkeit zugrunde liegt, und dem verantwortlichen Verband führe grundsätzlich zu der Abspaltung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverstoß oder zumindest zu der Übertragung des der Verantwortlichkeit zugrunde liegenden Verbandsverschuldens von einem Verband auf einen anderen.⁹²² Diese Bedenken werden im Rahmen der Ausführungen zum zweiten Anknüpfungspunkt der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit näher erläutert.

(2) Zweiter Anknüpfungspunkt der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit

Ähnlich wie schon im UOPZ von 2002 bildet eine Vernachlässigung von Sorgfaltspflichten seitens des Verbandes den zweiten Anknüpfungspunkt der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit. Die rechtswidrige Tat eines der Anknüpfungstäter wird dem Verband erst dann zugerechnet, wenn ihre Tatbestandsmerkmale als Folge von Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden erfüllt sind. Ein wichtiger Unterschied zum alten Gesetz besteht darin, dass sich die Form der Pflichtvernachlässigung, die die Verbandsverantwortlichkeit begründet, nicht mehr nach den zuvor benannten Kategorien des Anknüpfungstäters richtet. Weitere Unterschiede zu dem Verbandsverschulden aus dem UOPZ von 2002 betreffen die Bestimmung der Pflichtvernachlässigungen in der jeweiligen Legitimationsgrundlage sowie die Bestimmung des Subjekts des Verschuldens. Der wichtigste Unter-

⁹²²Zagrodnik, *Opinia*, 18.11.2018, S. 12-13.

schied zwischen dem Verbandsverschulden in den beiden Lösungsansätzen betrifft jedoch die Beweislast. Nachfolgend wird das Wesen des Verbandsverschuldens in dem neuen Gesetz mit besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zu der dogmatischen Konstruktion des Verschuldens im Deliktsrecht und seines Subjekts bewertet.

(a) Wesen des Verbandsverschuldens

In der amtlichen Begründung des neuen Gesetzes wird auf den zivilrechtlichen Ursprung des Verbandsverschuldens hingewiesen. Die Anknüpfung an die etablierten, zivilrechtlichen Konstruktionen zur Begründung einer „*Quasi-Schuld*“ des Verbandes im UOPZ von 2002 wird durch den Entwurfsverfasser des neuen Gesetzes positiv beurteilt.⁹²³ Ein so ausgestaltetes Verschulden wird im Zivilrecht ausreichend definiert und kann auch eine Sanktion im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit legitimieren. Aus diesem Grund wurden die zivilrechtlichen Konstruktionen als Legitimationsgrundlage der Verbandsstrafe beibehalten.⁹²⁴ Folglich knüpft Art. 6 Abs. 3 des UOPZ von 2019 in der ersten Alternative an das Auswahl- und Überwachungsverschulden sowie in der zweiten Alternative an das Organisationsverschulden an. Zwischen der Anknüpfungstat und der Pflichtvernachlässigung muss ein funktioneller Zusammenhang bestehen.

Ein Auswahl- und Überwachungsverschulden im Sinne des neuen Gesetzes liegen vor, wenn die Tatbestandmerkmale der Anknüpfungstat zumindest infolge des Fehlens der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl oder Überwachung einer der in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Anknüpfungstäter oder eines Organmitglieds im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 UOPZ durch den Verband erfüllt sind.⁹²⁵ Ein Organisationsverschulden im Sinne des neuen Gesetzes liegt vor, wenn die Tatbestandmerkmale der Anknüpfungstat infolge solcher Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Tätigkeitsabläufe in dem betroffenen Verband erfüllt sind, die die Tatbegehung erleichtert oder ermöglicht haben, und wenn eine andere Organisation des Verbandes diese Tatbegehung hätten verhindern können.⁹²⁶

In dieser Hinsicht weichen die Bestimmung des Auswahl- und Überwachungsverschuldens im UOPZ aus dem Jahr 2002 und die Bestimmung im neuen Gesetzesvorschlag zunächst nicht allzu weit voneinander ab.

⁹²³MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 3.

⁹²⁴MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 3-4.

⁹²⁵Vgl. Art 6 Abs. 3 Pkt. 1 UOPZ von 2019.

⁹²⁶Vgl. Art 6 Abs. 3 Pkt. 2 UOPZ von 2019.

Andererseits gehen die Verfasser des neuen Gesetzes, soweit sich der Gesetzgeber aus dem Jahr 2002 in der Ausgestaltung des Verbandsverschuldens noch von der dogmatischen Konstruktion der verschuldensabhängigen Schadensersatzhaftung inspirieren ließ, noch einen Schritt weiter. In dem neuen Gesetz wird nämlich aus dem Konzept des zivilrechtlichen Verschuldens auch die Beweislastumkehr übernommen.⁹²⁷

(i) Widerlegliche Vermutung

Nach der amtlichen Begründung des neuen Gesetzes hat der Staatsanwalt bzw. das zuständige Gericht das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Tat, ihre unmittelbare Verknüpfung mit der Tätigkeit des Verbandes und gegebenenfalls andere Zurechnungskriterien der Verbandsverantwortlichkeit zu beweisen. Der betroffene Verband trägt wiederum die Last, die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt zu beweisen.⁹²⁸ Im Fall des Auswahl- und Überwachungsverschuldens bietet in Übereinstimmung mit der grammatikalischen Auslegung des Art. 6 Abs. 3 UOPZ von 2019 die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl oder Überwachung dem Verband eine Exkulpationsmöglichkeit. Im Fall des Organisationsverschuldens ergibt sich die Beweislastumkehr bereits explizit aus dem Gesetz. Die Verantwortung des Verbandes für Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Verbandstätigkeit soll nach Art. 6 Abs. 5 des neuen UOPZ nicht vorliegen, wenn der betreffende Verband nachweist, dass alle Organe und Personen, die zum Handeln im Namen oder im Interesse und für den Verband befugt waren, die unter den jeweiligen Umständen erforderliche Sorgfalt in der Organisation der Verbandstätigkeit bzw. in der Überwachung dieser Tätigkeit eingehalten haben.⁹²⁹ Damit treten die zivilrechtlichen Vorbilder immer deutlicher hervor. Das zivilrechtliche Verschulden des Geschäftsherrn (Art. 429 KC) und des Aufsichtspflichtigen (Art. 427 KC) stehen, wie bereits zuvor ausführlich geschildert, unter einer widerlegbaren Vermutung, die die Beweislast umkehrt.⁹³⁰ Zur Widerlegung dieser Vermutung ist der Beweis des Gegenteils nötig, also dass die erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde. Gelingt das nicht, trägt der Geschäftsherr bzw. der Aufsichtspflichtige die Risiken der Nichtbeweisbarkeit und ist deswegen Schadensersatzpflichtig.

⁹²⁷Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt C 1. c) (3) (b).

⁹²⁸MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 13.

⁹²⁹Jagura/Malik, CB 4 (2019), S. 122 (127).

⁹³⁰Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt C 1. c) (3) (b).

Der amtlichen Begründung des neuen UOPZ zufolge soll eine widerlegbare Vermutung auch in Bezug auf das Verbandsverschulden von den deliktsrechtlichen Vorbildern übernommen werden. Das ist eine wichtige Änderung, denn in der Lehre herrscht in Bezug auf das Verbandsverschulden nach dem UOPZ von 2002 Übereinstimmung darüber, dass die Erkenntnisse aus der zivilrechtlichen Lehre nicht uneingeschränkt angewendet werden dürfen. Hierbei sei man sich sicher, dass im Falle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit das Auswahl- und das Überwachungsverschulden nicht vermutet werden dürfen, weshalb die zivilrechtlichen Exkulpationsumstände hier keine Anwendung finden.⁹³¹ Die in der *Gerichtsrcherche* festgestellte *de-facto* Schuldvermutung ergab sich bloß aus einem Automatismus der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002, der wiederum der akzessorietätsbedingten Vereinfachung des Beweisrechts im Rahmen des Verbandsverfahrens folgte.⁹³²

Im UOPZ von 2002 trägt die Beweislast derjenige, der den Beweis erhebt.⁹³³ Bereits das stellt eine Abweichung von dem bisher üblichen Prinzip dar, dass die Beweispflicht beim Ankläger liegt. Damit wird allerdings lediglich eine formelle Beweislast bestimmt, die bezweckt, die Parteien zu der aktiven Teilnahme an dem Verfahren anzuhalten.⁹³⁴ In der Praxis trägt die Beweislast der Antragsteller, in der Regel der Staatsanwalt, der verpflichtet ist, alle Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit, insbesondere das Verbandsverschulden, nachzuweisen. Der Verband ist nicht verpflichtet, seine eigene Unschuld zu beweisen und muss nicht tätig werden.⁹³⁵ Deshalb trägt der betroffene Verband nicht die Risiken des fehlenden Beweises. Mit anderen Worten: Wer die Verantwortlichkeit eines Verbandes behauptet, muss auch das Verschulden des Verbandes nachweisen. Gelingt das nicht, sollte das Gericht die Verantwortlichkeit des Verbandes ablehnen.⁹³⁶

⁹³¹Nita, PiP 6 (2003), S. 16 (27); Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003), S. 147 (150); Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004), S. 38 (42); Habrat, UOPZ 2014, S. 36; Namysłowska-Gabrysiak, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003, S. 124; siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (3) (c).

⁹³²Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (4).

⁹³³Vgl. dazu Art. 23. UOPZ.

⁹³⁴Sejm RP, Drs. 706 S. 25.

⁹³⁵Warylewski/Potulski, UOPZ 2007, S. 250; Nita, Radca Prawny 6 (2003), S. 36 ff.; Nita, Postępowanie karne 2008, S. 286-287; Nita, Prawo i Medycyna 2 (2004), S. 61 (61).

⁹³⁶Nita, Prawo i Medycyna 2 (2004), S. 61 (61); Habrat, UOPZ 2014, S. 134; Grzegorzczyk/Tylman, Polskie Postępowanie Karne 2014, S. 156; Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03, II Rn. 7, Rn. 4.2.

Dadurch verstieß das UOPZ von 2002 nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes nicht gegen die Unschuldsvermutung. Die Prozessstellung des Verbandes wird nicht verändert. Solange die Beweise durch das Gericht von Amts wegen nicht zugelassen werden, soll die Untätigkeit des Antragstellers, der dem Ankläger entspricht, zu einem Freispruch des betreffenden Verbandes führen.⁹³⁷

Die Verbandsverantwortlichkeit nach dem neuen Gesetz gehört jedoch trotz ihres gemischten Charakters, wie bereits im Hinblick auf die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit näher erläutert, genauso wie im UOPZ von 2002 oder – wegen ihrer streng repressiven Ausrichtung – sogar noch mehr dem Bereich des Strafrechts *sensu largo* an. Die Beweislastumkehr des neuen UOPZ, nach dem der Verband seine eigene Unschuld beweisen muss und die Risiken der Nichtbeweisbarkeit der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt trägt, wird mit dem prozessualen Grundsatz der Unschuldsvermutung nur schwer in Einklang zu bringen sein. Die Verfasser des Gesetzesvorschlages erkennen, zumindest der amtlichen Begründung zufolge, die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Garantien aus Art. 42 der polnischen Verfassung für die Verbandsverantwortlichkeit durchaus an.⁹³⁸ Vorsorglich bemerken sie allerdings, dass die Mehrzahl der verfassungsrechtlichen Standards der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die persönlichen Rechte und Freiheiten betreffen und sich demnach ausschließlich auf natürliche Personen anwenden lassen. Die Übertragung dieser Standards auf Verbände ist hingegen nach Meinung des Gesetzgebers unmöglich.⁹³⁹ Diese Ausführungen wurden in dem Konsultations- und Gutachtenprozess zu Recht kritisiert und lassen sich mit den zuvor genannten Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes nicht vereinbaren.⁹⁴⁰

(ii) *Erforderliche Sorgfalt als ein zentrales Element der repressiven Verbandsverantwortlichkeit*

Die „erforderliche Sorgfalt“ stellt durchgehend ein zentrales Element des neuen Gesetzes dar. Es wird sowohl auf der Tatbestands-, der Schuld- als auch auf der Sanktionsebene berücksichtigt. Es verkörpert eine dogmatische Rechtfertigung der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit, einen Bestandteil des Verbandsverschuldens im Rahmen der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit sowie ein Element der

⁹³⁷*Verfassungsgerichtshof*, K18/2002, S. 23, siehe dazu auch Art. 35 UOPZ von 2002.

⁹³⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt B. 2. a).

⁹³⁹MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 5.

⁹⁴⁰Siehe dazu *Zagrodnik*, *Opinia*, 18.11.2018, S. 9.

subjektiven Tatseite im Fall der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit für die rechtswidrigen Taten eines dritten Unternehmens/Unternehmers. Der Schweregrad der Verletzung erforderlicher Sorgfalt sowie die Art der verletzten Sorgfaltsregeln sollen auch beim Erkennen auf Verbandssanktionen berücksichtigt werden. Demnach hat die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt eine Schlüsselbedeutung für die Feststellung bzw. Milderung oder sogar Vermeidung der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit.

Es soll daher geklärt werden, wie diese Generalklausel konkretisiert werden kann. Oder mit anderen Worten, mit welchen Maßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt gewährleistet werden kann. Der Begriff „erforderliche Sorgfalt“ wird in dem neuen Gesetz nicht definiert. In der amtlichen Begründung des neuen UOPZ wird jedoch empfohlen, diesen Begriff in Anlehnung an Art. 355 KC sowie die dazu gehörenden Erkenntnisse der zivilrechtlichen Lehre auszulegen. Dabei wird auch noch einmal der gemischte Charakter der Verbandsverantwortlichkeit betont.⁹⁴¹ Art. 355 KC formuliert eine Sorgfaltspflicht für einen Schuldner, der verpflichtet wird, die in den Verhältnissen der jeweiligen Art allgemeine erforderliche Sorgfalt zu wahren.⁹⁴²

Demnach kommt es bei der Bestimmung des zivilrechtlichen Sorgfaltsmaßstabs zunächst auf ein objektives, abstraktes Verhaltensmuster an und nicht auf die faktische und subjektive Verhaltensweise in dem gegebenen Sachverhalt. Die Besonderheiten des betreffenden Subjekts sowie seine persönlichen Eigenschaften sind von geringerer Bedeutung. Gleichzeitig ist der Sorgfaltsmaßstab in den Verhältnissen der jeweiligen Art verankert. Von Bedeutung sind also gruppentypische Sorgfaltsmaßstäbe. Von der Annahme ausgehend, dass das UOPZ vor allem die Unternehmen als professionelle Subjekte betreffen soll, muss ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab für den professionellen Wirtschaftsverkehr („*wzorzec starannego przedsiębiorcy*“) berücksichtigt werden, die der (deutschen) „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ entspricht. In der unternehmerischen Sorgfalt sollen insbesondere die Weitsicht, die Erkenntnismöglichkeiten, die Gewissenhaftigkeit in der Ausübung der professionellen Tätigkeit sowie der erhöhte Standard an Fachkenntnissen und praktischen Fähigkeiten beachtet werden. Der Sorgfaltsmaß-

⁹⁴¹MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 11-12.

⁹⁴²Übersetzung eines Abschnittes des Art. 355 KC aus der Datenbank LEX-OMEGA, Centrum Tłumaczeń PWN.PL.

stab wird grundsätzlich auf dem Niveau einer *durchschnittlichen* Sorgfalt bestimmt, wobei gleichzeitig die durch Lebenserfahrung bedingte Möglichkeit, Folgen des eigenen Verhaltens abzuschätzen, und die Pflicht, die Folgen der eigenen Taten vorherzusehen, beachtet werden müssen.⁹⁴³ Bei der Beurteilung der erforderlichen Sorgfalt sollen daher im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit der Typ und die Art des an der verbotenen Tat beteiligten Verbandes sowie die Grundsätze seiner Tätigkeit im Rechtsverkehr berücksichtigt werden.⁹⁴⁴ Es wird dabei in der amtlichen Begründung des Gesetzesvorschlages betont, dass im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit eine besondere Sachkunde, die über den Standard der Fachkenntnisse in den Verhältnissen der jeweiligen Art hinaus geht, aber für die Ausübung einer professionellen Tätigkeit unentbehrlich ist, höchstwahrscheinlich erforderlich wird. Dazu gehören beispielsweise einschlägige Rechtskenntnisse im Bereich der von dem Betreffenden ausgeübten Wirtschaftstätigkeit.⁹⁴⁵

Die Verfasser des neuen Gesetzes nehmen dabei an, dass die Verbände ihrem Wesen nach Personenvereinigungen seien, die gemäß bestimmten Grundsätzen der Zusammenarbeit und Pflichtverteilung funktionieren. Laut der amtlichen Begründung des neuen Gesetzes hat der Verband in solchen Fällen ein Handeln zu verantworten, wenn die Tatbegehung eine Folge der konkreten Verbandsorganisation ist, die mit ihren Strukturen den erheblichen Gefahren nicht entgegengewirkt hat.⁹⁴⁶ In der amtlichen Begründung wird auch zur Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes auf branchentypische Organisationsstandards, einen ethischen Kodex sowie Verhaltenskodizes verwiesen.⁹⁴⁷ In diesem Zusammenhang könnte die Existenz von funktionsfähigen, rationalen Präventions- und Kontrollmaßnahmen im Sinne eines CMS in einem Unternehmen als ein Ausdruck der Einhaltung erforderlicher Sorgfalt

⁹⁴³Die Verfasser des Gesetzesentwurfes berufen sich dabei auf das Urteil des Polnischen Obersten Gerichts vom 23.10. 2003 (V CK 311/02) vgl. dazu *MS*, Uzasadnienie 10.1.2019, S. 13.

⁹⁴⁴*MS*, Uzasadnienie 10.1.2019, S. 12-13.

⁹⁴⁵*MS*, Uzasadnienie 10.1.2019, S. 13, beruft sich auf zwei Urteile, und zwar ein Urteil des Polnischen Obersten Gerichts vom 17.8.1993, III CRN 77/93, OSN 1994, Nr. 3, poz. 69 sowie ein Urteil des Verwaltungsgerichts aus Poznan vom 8.3.2006, I ACa 1018/05, LEX Nr. 186161.

⁹⁴⁶*MS*, Uzasadnienie 10.1.2019, S. 14.

⁹⁴⁷*MS*, Uzasadnienie 10.1.2019, S. 13.

betrachtet werden.⁹⁴⁸ Die CMS werden zwar nach wie vor nicht explizit im Wortlaut des Gesetzes erwähnt, aber die Verfasser des neuen UOPZ anerkennen ihre Rolle für die Beherrschung der Verbandsdelinquenz sowie zur Beschränkung der Gefahren von Unregelmäßigkeiten. Solche Präventionsmaßnahmen befähigen den Verband, selbstständig Unregelmäßigkeiten zu identifizieren und zu beheben.⁹⁴⁹ Mit dem neuen Gesetz sollen daher ein neuer Organisationsstandard der regelgerechten Organisation und des regelgerechten Verhaltens in Handelsgesellschaften (mit Ausnahme von Mikrounternehmen) sowie *de facto* eine Compliance-Pflicht gesetzlich verankert werden.⁹⁵⁰ Eine derartige Compliance-Pflicht ergibt sich aus der Konkretisierung des Organisationsverschuldens. Außerdem werden die Maßnahmen, die im Rahmen des Verbandes nach der Tatbegehung getroffen wurden, insbesondere die Maßnahmen zum Zweck der Aufklärung und Bestrafung der Täter bei der Zumessung der Verbandssanktion berücksichtigt.

(iii) *Organisationsverschulden und Präventions- und Kontrollmaßnahmen*

In Anbetracht der zuvor genannten Schwierigkeiten, das Organisationsverschulden nach dem UOPZ von 2002 zu beweisen, werden, um die Anwendung der neuartigen Regelungen in der Praxis zu erleichtern, im neuen UOPZ die Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Verbandstätigkeit beispielhaft aufgelistet.⁹⁵¹ Danach kann das Organisationsverschulden darin bestehen, dass die entsprechenden Verhaltensregeln im Hinblick auf die Gefahr der Tatbegehung oder im Hinblick auf die Folgen der Nichteinhaltung der Sorgfalt nicht festgelegt wurden (Beispiel 1).⁹⁵² Ferner liegt eine Unregelmäßigkeit in der Organisation der Verbandstätigkeit dann vor, wenn die Verantwortungsbereiche der einzelnen Organe des Verbandes nicht bestimmt wurden. Das gleiche betrifft den Verantwortungsbereich der Organisationseinheiten des Verbandes, seiner Angestellten beziehungsweise der Personen, die

⁹⁴⁸Jagura/Szarowicz, Controlling 32 (2014), S. 15 (18); Malik in: Buszko/Krupa/Sadłakowski (Hg.), Perspektywa 2015, S. 129; Habrat, UOPZ 2014, S. 40; Jagura/Malik, CB 4 (2019), S. 122 (127).

⁹⁴⁹Darkowski, Compliance 4 (2018), S. 8 (9).

⁹⁵⁰Darkowski, Compliance 4 (2018), S. 8 (9).

⁹⁵¹MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 11; mehr zu den Beweisschwierigkeiten siehe im Kapitel III Pkt. C. 1. (3) (c).

⁹⁵²Vgl. dazu Art. 6 Abs. 4 Pkt. 1 UOPZ von 2019.

zum Handeln im Interesse oder im Namen des Verbandes befugt wurden (Beispiel 2).⁹⁵³ Darüber hinaus kann das Organisationsverschulden dann begründet sein, wenn eine Person bzw. Organisationseinheit für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Grundsätzen, die die Tätigkeit des Verbandes bestimmen, nicht berufen wurde (Beispiel 3).⁹⁵⁴ Schließlich liegt eine Unregelmäßigkeit in der Organisation der Verbandstätigkeit auch dann vor, wenn das Organ eines Verbandes oder eine Person in Führungsposition von der Unregelmäßigkeit in der Organisation der Verbandstätigkeit wusste, die die Begehung der rechtswidrigen Tat erleichtert oder ermöglicht hat (Beispiel 4).⁹⁵⁵ Damit sind auch die CMS umfasst.

Das Gesetz bestimmt dabei, dass die Bewertung der Unregelmäßigkeit unter Berücksichtigung der Größe und des Tätigkeitsgegenstands des betreffenden Verbandes erfolgt.⁹⁵⁶ Die beiden ersten Beispiele betreffen nicht den Mikrounternehmer.⁹⁵⁷ Das dritte Beispiel findet Anwendung bei einem Verband, der zumindest die Größe eines mittleren Unternehmens hat.⁹⁵⁸ Solche Vorbehalte sollen nach Meinung des Gesetzgebers dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Gleichwohl wird die Tragweite der Compliance-Pflicht als zu weitreichend kritisiert. Befürchtet werden die Erhöhung verwaltungsrechtlicher Belastungen für Unternehmer und höhere Kosten für die Geschäftstätigkeit.⁹⁵⁹ Es herrscht nämlich Einigkeit darüber, dass Präventions- und Kontrollsysteme vor allem in großen Unternehmen erforderlich sind.⁹⁶⁰ Es darf hingegen von kleinen und mittleren Unternehmen nicht verlangt werden, oftmals kostaufwändige Systeme dieser Art zu implementieren. Während das neue Gesetz die Compliance-Pflicht für Mikrounternehmen und teilweise kleinere Unternehmen nicht vorschreibt, verlangt sie diese für mittlere Unternehmen.

⁹⁵³Vgl. dazu Art. 6 Abs. 4 Pkt. 2 UOPZ von 2019.

⁹⁵⁴Vgl. dazu Art. 6 Abs. 4 Pkt. 3 UOPZ von 2019.

⁹⁵⁵Vgl. dazu Art. 6 Abs. 4 Pkt. 4 UOPZ von 2019.

⁹⁵⁶Vgl. dazu Art. 6 Abs. 5 UOPZ von 2019.

⁹⁵⁷Mikrounternehmer im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes vom 6.3.2018 – Recht der Unternehmer.

⁹⁵⁸Mittlere Unternehmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vom 6.3.2018 – Recht der Unternehmer.

⁹⁵⁹Siehe dazu Gutachten: ZP BCC, Opinia 19.6.2018, S. 2; MRiRW, Opinia SSO.zs.0220.240.2018, S. 1.

⁹⁶⁰*Rogacka-Rzewnicka*, Opinia, 22.06.2018, S. 8.

Hinterfragt wird darüber hinaus die Ausdehnung des Verbandsverschuldens (und insgesamt des Anwendungsbereichs der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit) auf Vertragspartner.⁹⁶¹ Vor allem die Auswahl des verantwortlichen Angestellten oder einer anderen Person, die zum Handeln im Interesse oder im Namen eines (dritten) Unternehmens berechtigt ist, das keine natürliche Person ist, liegt in den meisten Fällen außerhalb des Machtbereiches des Auftraggebers als derjenige Verband, der die Verantwortung trägt.⁹⁶² Die Möglichkeit der Einflussnahme für den betroffenen Verband auf den dritten Anknüpfungstäter ist oftmals begrenzt. Demnach kann es zur Übertragung des Auswahl- oder Überwachungsverschuldens von einem Verband auf einen anderen kommen.⁹⁶³ Dies läuft darauf hinaus, dass das neue Gesetz nicht nur eine Pflicht für Präventions- und Kontrollsysteme im eigenen Verband vorsieht, sondern auch die Pflicht, die Compliance-Bemühungen bei den potenziellen Vertragspartnern stets zu überprüfen.⁹⁶⁴ Eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verbandsverantwortlichkeit bei gleichzeitiger Anwendung ungenauer Begriffe wird in dem Gutachten und dem Konsultationsprozess zu Recht kritisiert. Die Beschränkung, dass eine „andere Organisation des Verbands diese Tatbegehung hätten verhindern können“, begrenzt die Tragweite des Organisationsverschuldens nicht wirklich. Zudem ist die Voraussehbarkeit der Anknüpfungstat hier ohne Belang.⁹⁶⁵ Empfohlen wird die Begrenzung auf die „wesentlichen“ Unregelmäßigkeiten in der Verbandsorganisation, sonst könnte jede, auch unwesentliche Unregelmäßigkeit in der Verbandsorganisation zur Feststellung der Verantwortlichkeit führen.⁹⁶⁶ Das ist umso wichtiger in Bezug auf die hohen Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt, denn der Verband kann sich nur durch den Beweis ihrer Einhaltung durch alle seine Organe und Vertretungsberechtigten vor Gericht verteidigen.

⁹⁶¹Zagrodnik, Opinia, 18.11.2018, S. 12.

⁹⁶²Zagrodnik, Opinia, 18.11.2018, S. 12-13.

⁹⁶³Zagrodnik, Opinia, 18.11.2018, S. 12-13.

⁹⁶⁴Zagrodnik, Opinia, 18.11.2018, S. 15.

⁹⁶⁵Die Anknüpfung an das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt entspricht ungefähr dem strafrechtlichen Begriff der (objektiven) Fahrlässigkeit. Laut Art. 9 § 2 KK ist Fahrlässigkeit gegeben, „wenn der Täter nicht vorsätzlich handelt, die rechtswidrige Tat aber trotzdem begeht, weil er die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, obwohl er die Möglichkeit der Begehung vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können“.

⁹⁶⁶Zagrodnik, Opinia, 18.11.2018, S. 14.

(b) Subjekt des Verbandsverschuldens

Die Tragweite des Verbandsverschuldens erhält durch die Bestimmung des Subjekts des Verschuldens eine noch größere Bedeutung für die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit. Im Rahmen des Auswahl- und Organisationsverschuldens spricht das neue Gesetz explizit von dem Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt seitens des Verbandes als Ganzem. Diese Formulierung stimmt mit der geänderten Ausrichtung des Gesetzes und dem Vorhaben, die Verbände in den Mittelpunkt des Strafverfahrens zu verlegen, überein. Die Verfasser des Regierungsvorschlages nehmen dabei den niederländischen Lösungsansatz und die dort angewandte Aggregationstheorie zum Vorbild, indem angenommen wird, dass die Verbandstaten durch ein kollektives Verhalten begangen werden. In dieser Vorstellung materialisiert sich das kollektive Verhalten als „unrechtmäßige bzw. vernunftwidrige Risikoverwaltung bzw. als Mangel in der Branchensorgfalt“.⁹⁶⁷ In der amtlichen Begründung wird weiter ausgeführt, dass „sich daraus bestimmte Pflichten für den Verband ergeben, darunter langfristige Sicherung der Gefahrenquellen durch die Einführung der Organisationsmaßnahmen, die Einführung des Prinzips einer rationalen Befugnisverteilung und die Annahme von bestimmten Grundsätzen der Kontrolle und Überwachung sowie ihre tatsächliche Umsetzung.“⁹⁶⁸ Ähnliche Grundsätze der Verbandsverantwortlichkeit werden nach Auffassung des Gesetzgebers im Rahmen der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit angenommen.⁹⁶⁹

Demnach kann das Handeln oder das Unterlassen von mehreren natürlichen Personen als Pflichtvernachlässigung seitens des Verbandes „kumuliert“ werden. Ebenfalls könnte das Fehlen der erforderlichen Sorgfalt bei einem Verbandsmitglied das Fehlen der erforderlichen Sorgfalt bei dem ganzen Verband implizieren. Diese Annahme wirft jedoch mehrere praktische Fragen auf: vor allem, ob das Handeln oder das Unterlassen aller Verbandsangehörigen unabhängig von ihrer formalen Stellung in dem betroffenen Verband bzw. der Quelle ihrer Befugnisse als eigenes des Verbandes aggregiert werden darf. Die Berufung auf den Verband als Ganzem und nicht explizit auf ein Organ oder einen Vertreter des Verbandes könnte eine faktische Betrachtungsweise implizieren. In der amtlichen Begründung wird demnach das Auswahl-

⁹⁶⁷MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 7;

⁹⁶⁸MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 7-8;

⁹⁶⁹MS, Uzasadnienie 14.09.2018, S. 7-8.

verschulden als ein Vorwurf gegen denjenigen beschrieben, der in einer bestimmten Situation, in der er jemanden mit einer bestimmten Tätigkeit betraut hat, eine falsche Auswahl getroffen hat. Die amtliche Begründung nennt dazu zwei Beispiele: erstens, dass der Anvertrauenden einen besseren Auftragnehmer hätte auswählen können, oder zweitens, dass er auf die Betrauung des Anknüpfungstäters mit der Tätigkeit hätte verzichten können.⁹⁷⁰ Es wird dabei nicht angegeben, dass der Anvertrauende eine leitende Stellung in dem Verband innehaben muss. Es wird weiterhin empfohlen, darauf Rücksicht zu nehmen, ob bei der Auswahl folgende Umstände ausreichend überprüft wurden: das Fachwissen und die Fachfähigkeiten der ausgewählten Person, die Lebens- und Berufserfahrung, die persönlichen Merkmale, die geistige und physische Leistungsfähigkeit sowie die psychophysischen Veranlagungen und Lebensgewohnheiten, die für die Ausübung der gegebenen Tätigkeit erforderlich sind.⁹⁷¹

Andererseits wird im Rahmen der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit nur das Handeln oder das Unterlassen eines Verbandsorgans bzw. eines Mitglieds dieses Organs mit dem eigenen Handeln oder Unterlassen des Verbandes identifiziert. Die rechtswidrigen Taten sonstiger Führungspersonen stellen im Sinne des Gesetzes keine eigene Tat des Verbandes dar. Hier stellt sich die Frage, ob die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt von anderen Führungspersonen, die zur Auswahl bzw. zur Überwachung formell berechtigt und/oder verpflichtet waren, gleichzeitig aber dem Organ des Verbandes nicht zugehören, als eigene Fahrlässigkeit des Verbandes betrachtet werden kann. Diese Deutung wird insofern in der amtlichen Begründung bestätigt, als im Fall des Überwachungsverschuldens von der Pflichtvernachlässigung einer Person bzw. eines Organs, die/das zur Überwachung verpflichtet oder berechtigt wurde, die Rede ist. In Übereinstimmung damit geht der personelle Anwendungsbereich der Organisationspflicht im Rahmen des Organisationsverschuldens ebenfalls über die Organe des Verbandes und ihrer Mitglieder hinaus.

Im Rahmen des Organisationsverschuldens werden die Subjekte, die für die sorgfältige Organisation der Tätigkeit des Verbandes und für die Vermeidung von Unregelmäßigkeiten in dieser Organisation verantwortlich sind, zunächst nicht erwähnt. Das Organisationsverschulden

⁹⁷⁰MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 3-4.

⁹⁷¹MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 13.

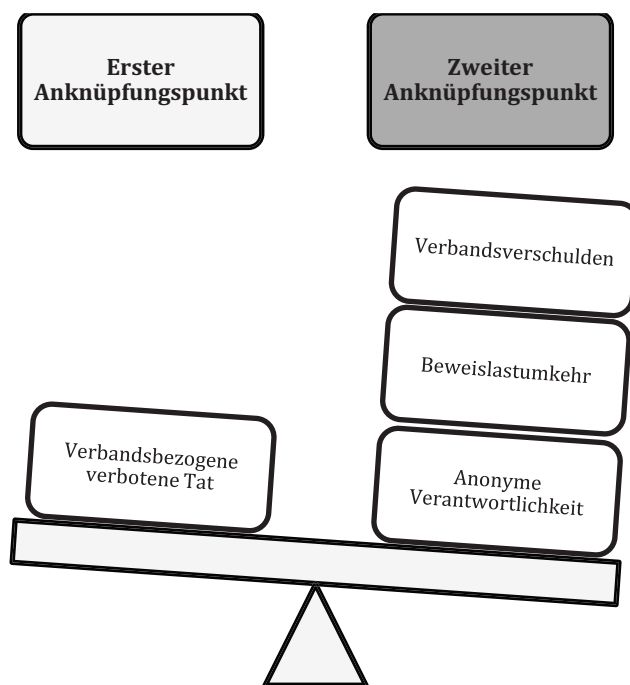
ist allerdings ausgeschlossen, wenn alle Organe und alle Personen, die zum Handeln im Interesse und im Namen des Verbandes befugt waren, die erforderliche Sorgfalt in der Organisation dieses Verbandes eingehalten haben.⁹⁷² Das ist zum einen ein wesentlicher Unterschied zu der Bestimmung des Subjekts des Auswahl- und Überwachungsverschuldens. Die Sorgfaltspflicht richtet sich also nicht an den Verband als solchen. Darüber hinaus sind neben den Organen des Verbandes Subjekte des Organisationsverschuldens auch weitere vertretungsberechtigte natürliche Personen. Zum anderen werden dadurch sehr hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Organisation des Verbandes begründet. Der Verband kann sich demnach nur mit dem Nachweis exkulpieren, dass „alle“ seine Organe und sonstigen Führungspersonen die erforderliche Sorgfalt in der Organisation der Verbandstätigkeit eingehalten haben.

(3) Verhältnis zwischen dem ersten und zweiten Anknüpfungspunkt

Das dargestellte Modell der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit entspricht den kriminalpolitischen Forderungen an ein Zurechnungsmodell der Verbandsverantwortlichkeit, das den eigenen Tatbeitrag des Verbandes in der Form eines Organisationsmangels erweitert. Im Ansatz handelt es sich dabei, ähnlich wie schon im UOPZ von 2002, um ein gemischtes Zurechnungsmodell mit zwei Anknüpfungspunkten: ein verbandsbezogenes Fehlverhalten natürlicher Personen und ein Fehlverhalten des Verbandes im Sinne einer originären Verbandsschuld. Unter dieser Annahme soll die Verbandsstrafe sowohl im UOPZ aus dem Jahr 2002 als in dem neuen Gesetz dadurch legitimiert werden, dass die Begehung der Anknüpfungstat durch eine sorgfältige Aufsicht oder Überwachung bzw. geeignete Organisation der Verbandstätigkeit hätte vermieden werden können. Andererseits ist hier aber zu beachten, dass im UOPZ von 2019 die Akzessorietätslösung des UOPZ von 2002 abgeschafft ist und auf die vorangehende Rechtsentscheidung gegen den natürlichen Täter als eine der Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit verzichtet wird. An dieser Stelle ist die abweichende Schwerpunktsetzung des UOPZ von 2019 besonders sichtbar, die erhebliche Folgen für die subjektive Seite des gemischten Zurechnungsmodells hat (siehe Abb. 10).

⁹⁷²MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 13.

Abb. 10: Die Bedeutung der Anknüpfungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019.



Die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit knüpft an eine „verbotene Tat“ und nicht an eine „Straftat“ bzw. „Steuerstraftat“ an.⁹⁷³ Nach diesem Wortlaut setzt die Verbandsverantwortlichkeit nur ein tatbestandsmäßiges Verhalten durch den „natürlichen“ Täter voraus, während der Schuldvorwurf gegen den Anknüpfungstäter nicht vorgetragen werden muss. Damit würde die Rolle der Anknüpfungstat auf einen Auslöser der Verbandsverantwortlichkeit und auf ein bloß objektives Kriterium dieser Verantwortlichkeit beschränkt. Ein verbandsbezogenes Fehlverhalten einer natürlichen Person soll demzufolge nicht mehr als ein gleichgewichtiger Anknüpfungspunkt zu dem Verbandsverschulden betrachtet werden. Der Schuldvorwurf gegen den betroffenen Verband würde zur Hauptvoraussetzung und zum Kern der Verbandsverantwortlichkeit. Würde sich die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit in dieser Form durchsetzen, würden die Verfasser des neuen Gesetzes dem Vorhaben des Gesetzgebers aus dem Jahr 2002 Rechnung tragen. Dies ist allerdings in Anbetracht der zuvor genannten, ungenauen normativen Ausgestaltung einzelner Voraussetzungen des Art. 6

⁹⁷³Zum Unterschied zwischen dem Begriff „verbotene Tat“ und dem Begriff „Straftat“ siehe Kapitel III. Pkt. C 2. (4).

des neuen UOPZ, die sich nur schwer mit den erhöhten Anforderungen an die repressive Verantwortlichkeit vereinbaren lassen, fraglich.

6. Zwischenergebnisse

In den Abschnitten C. (1) und (2) wurden die materiellen Voraussetzungen und Modelle der Verbandsverantwortlichkeit nach Vorgaben des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 sowie nach den Vorgaben des Regierungsvorschlages für ein Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019 erörtert. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang vor allem die Problematik der Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden. An geeigneter Stelle wurden die prozessualen Fragen analysiert, die aus der Sicht des substanziellen Modells der Verbandsverantwortlichkeit von Bedeutung sein können. In die Analyse wurden darüber hinaus die Ergebnisse der *Gerichtsrecherche* miteinbezogen. Der Hauptzweck der im Rahmen dieser Dissertation durchgeführten Analyse der Gerichtsakten war die qualitative Analyse des geltenden Modells der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis. Es wurde geprüft, wie die in der Lehre erörterten Auslegungsprobleme in der Gerichtspraxis geklärt wurden sowie welche sonstigen Auslegungsprobleme in Bezug auf das UOPZ in der Praxis aufgetreten sind. Die Gerichtsrecherche erlaubte, einige praktische Barrieren in der Anwendung des UOPZ von 2002 offenzulegen. Im Vordergrund stand der schon mehrmals erwähnte gesetzgeberische Fehler. Dieser Fehler war wiederum eine mittelbare Folge der widersprechenden Faktoren, die das Zustandekommen des UOPZ von 2002 beeinflusst haben. Das daraus entstandene komplizierte Modell der Verbandsverantwortlichkeit und das Gesetz, das mehrere Regelungslücken aufweist, stellen die wichtigste Hürde in der Strafverfolgung von Verbänden dar. Die komplizierten Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit lassen sich kaum auf die realen Sachverhalte anwenden.⁹⁷⁴ Das UOPZ von 2002 geht dabei im Ansatz aus von der Täterschaft eines Verbandes auf dem Wege der Zurechnung und in Anlehnung an eine erweiterte Identifikationstheorie. Es ist jedoch dem Verfasser des neuen UOPZ darin Recht zu geben, dass der Lösungsansatz des UOPZ von 2002 wegen der Einführung der Akzessorietätslösung in der Praxis letztendlich als eine Verantwortlichkeit für fremde verbotene Taten umgesetzt wurde. Zur Feststellung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2002 müssen stets

⁹⁷⁴Siehe mehr im Kapitel III. Pkt. C. 1.

zwei Verfahren geführt werden. Das Verfahren gegen den Verband kann erst eingeleitet werden, nachdem das Verfahren gegen den „natürlichen“ Täter rechtskräftig abgeschlossen wird. Aus diesem abgeleiteten Charakter der Verantwortlichkeit folgt zusätzlich eine Tendenz zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verbandsverfahrens. In diesem Zusammenhang war die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit wegen der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten bisher mit größeren Beweisschwierigkeiten verbunden. Infolge dessen wurde das UOPZ von 2002 praktisch nur im Zusammenhang mit Steuerstraftaten kleinerer Verbände, oftmals in angespannter Vermögenslage, angewendet. Die Verbandsverantwortlichkeit ist eigentlich zum weiteren Instrument des Finanzamtes geworden, um Steuerschuldner zu verfolgen.

Um die Wirksamkeit der Verbandsverantwortlichkeit zu verbessern, soll der akzessorische Charakter der Verbandsverantwortlichkeit in der materiellen und der prozessualen Dimension gelockert werden. In der prozessualen Dimension soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegen den „verdächtigen“ Verband unmittelbar und unabhängig von dem Anknüpfungstäter zu ermitteln. Bei einem begründeten Verdacht, dass eine verbotene Tat, die der Verbandsverantwortlichkeit zugrunde liegt, begangen wurde, soll das Verfahren gegen einen Verband unabhängig von einer vorangehenden Entscheidung gegen den „natürlichen“ Täter eingeleitet werden. Gleichzeitig soll die Verfolgung der Verbände auf Fälle beschränkt werden, bei denen ein gesellschaftliches Interesse an Verfolgung besteht. In der materiellen Dimension soll zunächst das Spezialitätsprinzip für die Anknüpfungstaten abgeschafft und stattdessen das Prinzip der generellen Verbandsverantwortlichkeit für Officialdelikte und Steuerstraftaten mit der Ausnahme von Pressedelikten eingeführt werden. Ferner soll, neben der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit nach dem Vorbild des alten UOPZ, ein Modell unmittelbarer Verbandsverantwortlichkeit für eigene Taten des Verbandes eingeführt werden. Die Verfasser des neuen Gesetzes neigen dabei mit dem Verweis auf die Konstruktion einer anonymen Schuld und dem Vorbild der Verbandsverantwortlichkeit im niederländischen Recht der Aggregationstheorie zu.

Im Ansatz entspricht der Regierungsvorschlag der Forderung der polnischen Lehre zur Verbandsverantwortlichkeit und weist einige Parallelen zu früheren wissenschaftlichen und kriminal-politischen

Lösungsvorschlägen auf. Der Reformbedarf bezüglich des alten UOPZ wird überwiegend anerkannt; deswegen hat der Gesetzesvorschlag im Allgemeinen keine kategorische Opposition erfahren.⁹⁷⁵ Auch das Vorhaben, die Akzessorietätslösung des Gesetzes abzuschaffen, und die Einführung der Möglichkeit, direkt gegen den betreffenden Verband zu ermitteln, wurden positiv beurteilt. Die Vorgaben des Gesetzes im Einzelnen wurden jedoch sehr kritisch aufgenommen. In Frage gestellt wurde zu Recht der sehr weit gefasste Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit bei gleichzeitiger Verwendung ungenauer Begriffe. In Anbetracht der sehr repressiven Ausrichtung des Gesetzes, das unter anderem die Erhöhung der Höchststrafe auf 30.000.000 PLN (unter bestimmten Umständen sogar auf 60.000.000 PLN) und die Einführung der Auflösung des Verbandes als weitere Strafe vorsieht, sowie des überwiegend strafrechtlichen Charakters der Verbandsanktionierung fehlt es dem Gesetzesvorschlag an der erforderlichen Bestimmtheit. In Frage gestellt wird auch die dogmatische Konstruktion der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit beim Tun oder Unterlassen der Verbandsorgane. Dem Wortlaut des Vorschlages nach handelt es sich dabei um eine verschuldensunabhängige Haftung. Bei der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit kann das Vorliegen eines originären Verbandsverschuldens die Voraussetzung der subjektiven Vorwerfbarkeit einer Verbandstat erfüllen. Dass aber dieses Verschulden vermutet wird, bedeutet eine stärkere Abweichung auch von den Prinzipien des Strafrechts *sensu largo*.

Auch bei der Verknüpfung zwischen der Tat und dem Verband fehlt es an Rechtsklarheit. Die Anknüpfung an alle rechtswidrigen Taten, deren Tatbestandsmerkmale in unmittelbarer Verbindung zu der Tätigkeit des Verbandes erfüllt wurden, lässt einen zu weitgehenden Ermessensspielraum zu, was zu eher zufälligen Entscheidungen führen kann. Abgesehen davon, dass sich eine so ausgestaltete repressive Verantwortlichkeit schwer mit den verfassungsrechtlichen Garantien des Strafrechts vereinbaren lässt, wird befürchtet, dass eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verbandsverantwortlichkeit und die damit ermöglichte vereinfachte

⁹⁷⁵Zumindest nicht in Expertenkreisen; in der Öffentlichkeit wurde das Reformanliegen sehr kritisch angenommen. Zur Expertenmeinung siehe: *Zagrodnik*, *Opinia* 18.11.2018, S. 40; *Rogacka-Rzewnicka*, *Opinia*, 22.06.2018, S. 3; zur Meinung der Öffentlichkeit siehe *Węglewski*, *Newsweek* 7 (2019), S. 57 ff., *Gadomski*, *wyborcza.pl*, 14.11.2018.

Verfolgung von Verbänden die Identifizierung und Verurteilung von individuellen Wirtschaftsstraftätern eher schwächt. Im Gegensatz zu dem UOPZ von 2002, dem vorgeworfen wurde, dass wegen seiner komplizierten Voraussetzungen die Individualisierung und die Bestrafung der natürlichen Täter im Prinzip viel leichter als die Verurteilung eines Verbandes wurde, wird dem neuen UOPZ die Ungleichbehandlung der Rechtssubjekte zugunsten der Individualtäter vorgeworfen.⁹⁷⁶ Dem allem ist zuzustimmen. Die repressive Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ erfordert eine subjektive Rechtfertigung, die im Gesetzestext ausreichend zum Ausdruck gebracht wird.⁹⁷⁷ Aus der Sicht des Bestimmtheitsgebots der strafrechtlichen Normen wäre es auch empfehlenswert, die Verknüpfung zwischen dem Verband und der Tat näher zu definieren.⁹⁷⁸ Das Vorhaben, das Verbandsverfahren weitgehend zu verselbstständigen, ist zu begrüßen, es erfordert aber ebenfalls eine weitere Präzisierung. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, zwischen dem einheitlichen Verfahren und dem selbstständigen Verbandsverfahren zu wählen, die näher bestimmt werden müssen. Es bleibt abzuwarten, ob der Regierungsvorschlag zur Änderung des UOPZ von 2002 angenommen wird, und zwar in welcher Form sowie darauffolgend, wie die polnische Lehre und die Rechtsprechung den neuen Lösungsansatz des UOPZ von 2019 annehmen werden. Gerade zu diesem Zeitpunkt der Rechtsentwicklung in Polen versprechen die Erkenntnisse der deutschsprachigen Lehre einen aufschlussreichen Vergleichsmaßstab. In dem nachfolgenden Teil werden daher die wichtigsten Erkenntnisse der deutschsprachigen Lehre zur Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG *de lege lata* und *de lege ferenda* sowie die wichtigsten Lösungsansätze *de lege ferenda* erörtert. Die Gegenüberstellung und der Vergleich des polnischen, relativ jungen Lösungsansatzes mit der langjährigen Debatte der deutschen Rechtslehre zur Verbandsstrafbarkeit einerseits und mit den in Deutschland gemachten, langjährigen Erfahrungen bei der Anwendung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsgeldbuße andererseits kann dabei helfen, neue Ideen für die Bewertung und gegebenenfalls für die Weiterentwicklung der polnischen Verbandsverantwortlichkeit zu gewinnen.

⁹⁷⁶Zagrodnik, *Opinia* 18.11.2018, S. 5.

⁹⁷⁷ Siehe mehr im Kapitel IV. Pkt. C. 3. sowie im Kapitel V

⁹⁷⁸ Siehe mehr dazu im Kapitel V.

IV. Die repressive Verbandsverantwortlichkeit im polnischen Recht im Lichte der deutschen Modelle *de lege lata* und *de lege ferenda*

A. Einführende Bemerkungen

Der Schwerpunkt dieser Untersuchung ist eine möglichst umfassende Darstellung des Modells der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen. Die polnische Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit wird allerdings nicht so umfangreich wie in Deutschland geführt, was sich in der Auseinandersetzung mit den Vorgaben des UOPZ *de lege lata* und in der Diskussion über mögliche Grundlagen des Verbandsstrafrechts *de lege ferenda* widerspiegelt. Aus diesem Grund wurde in dieser Untersuchung zusätzlich eine rechtsvergleichende Perspektive miteinbezogen. Im Kapitel II. wurde die langjährige Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland skizziert. Im nächsten Schritt wurden die Modelle und Voraussetzungen der polnischen Verbandsverantwortlichkeit sowie die Modelle für das Verbandsverfahren *de lege lata* und *de lege ferenda* miteinander verglichen. Der Zweck dieses Kapitels ist es, die polnischen Modelle der Verbandsverantwortlichkeit den wichtigsten Erkenntnissen der deutschen Lehre zur repressiven Verbandsverantwortlichkeit gegenüberzustellen. Die Erkenntnisse *de lege lata* und *de lege ferenda* der deutschen Lehre, einschließlich der neuesten kriminalpolitischen Entwicklungen zum Verbandssanktionsrecht werden zur Erklärung der Absichten des polnischen Gesetzgebers verwendet und geben möglicherweise Impulse zur Überprüfung bzw. zur Weiterentwicklung dieser Absichten.

Die langjährige Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland dient hier als ein Vergleichsmaßstab zur Analyse und Bewertung des polnischen Lösungsansatzes. Dazu muss im Vorfeld der genaue Gegenstand des Vergleiches und der Bewertung definiert werden. Unter Berücksichtigung der Dichte und der schnellen Entwicklung der Diskussion zum Verbandssanktionsrecht in Deutschland sowie mittlerweile auch in Polen und des Ziels, einen möglichst umfassenden Vergleich zu gewährleisten, müssen sowohl die Regelungen *de lege lata* als auch *de lege ferenda* in die Analyse miteinbezogen werden. Im polnischen Kontext stellen den Gegenstand der Bewertung und des Vergleiches das Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 sowie der Vorschlag zum Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2019 dar. Für den deutschen Kontext sind vor allem die geltenden Vorschriften (§ 30, 130, 9 OWiG) relevant.

Andererseits verstummen, auch wenn § 30 OWiG innerhalb seiner fast 50-jährigen Anwendung zur etablierten Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland geworden ist, die Forderungen nach einer grundlegenden Reform des Verbandssanktionsrechts nicht.⁹⁷⁹ In der deutschen Lehre wurden daher im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der dogmatischen Konstruktion und den Vorgaben des § 30 OWiG, aber auch längst vor und unabhängig von der Einführung der Verbandsgeldbuße, zahlreiche Modelle der Verbandsverantwortlichkeit *de lege ferenda* vorgeschlagen.⁹⁸⁰

Die Vorschläge der deutschen Lehre variieren in ihrem Umfang und reichen von Ergänzungs- und Erweiterungsvorschlägen zu den §§ 30, 130 OWiG, über die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit direkt in das Strafgesetzbuch, bis zur Einführung eines selbstständigen Verbandsstrafgesetzbuches bzw. Verbandssanktionsgesetzes oder eines autonomen Maßregelsystems gegen Verbände.⁹⁸¹ Die meisten wissenschaftlichen Ansätze konzentrieren sich auf die Erklärung des Handlungs- und Schuldernorms in Bezug auf Verbände. Je nach der dogmatischen Begründung der Schuld im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit unterscheiden einige Autoren zwischen (1) Zurechnungsmodellen, die dem Verband unter bestimmten verbandsbezogenen Kriterien die Schuld des Anknüpfungstäters zurechnen wollen und sich damit an das klassische normative Schuldmodell anpassen; (2) originären Verbandshaftungsmodellen, die sich von der klassischen normativen Schuld lösen und eine selbstständige Verbandsschuld in Anlehnung an die Organisationsmängel fordern; und (3) Maßnahmemodellen, die auf die Voraussetzung der Schuld komplett verzichten wollen und nach alternativen Legitimationsgrundlagen der Verbandsverantwortlichkeit suchen.⁹⁸²

Die meisten Systematisierungen der Modelle *de lege ferenda* zur Verbandsverantwortlichkeit in der deutschsprachigen Lehre unterschei-

⁹⁷⁹Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. E.

⁹⁸⁰Zu Bejahung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personenverbänden um die Jahrhundertwende siehe *Busch*, Grundfragen 1933, S. 72 ff.

⁹⁸¹Siehe dazu unter anderem *Kohlhoff*, Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003, S. 209.

⁹⁸²Mehr zu den Modellen der Verbandsverantwortlichkeit siehe unter anderem bei *König* in: *Hettinger* (Hg.), *Verbandsstrafe* 2002, S. 352; *Badecarras-Scholz*, *Rechtsvergleichende Studien* 2016, S. 122 ff.; *Kohlhoff*, *Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe* 2003, S. 206.

den ferner zwischen „individualistischen“ und „kollektiven“ Ansätzen.⁹⁸³ In diesem Zusammenhang bedienen sich einige Autoren der Begriffe der „akzessorischen“ und der „nicht-akzessorischen“ Verbandsverantwortlichkeit.⁹⁸⁴ Die gravierenden Unterschiede betreffen den zentralen, materiellen Haftungsgrund und sein Verhältnis zum Individualverhalten des Verbandsangehörigen.⁹⁸⁵ Nach *Engelhart* ist eine zentrale Frage, „inwieweit die Mitarbeitertat bei der Bestrafung des Unternehmens zu berücksichtigen ist“.⁹⁸⁶ *Haeusermann* unterscheidet zwischen „Modellen mit individueller Ausrichtung“ darunter (1) „streng individualistischen Modellen“ der Verbandsverantwortlichkeit, und (2) „eingeschränkt individualistischen Modellen“ je nachdem, ob die kollektiven Elemente überhaupt berücksichtigt werden oder nicht.⁹⁸⁷ *Engelhart* differenziert im Gegensatz zur *Haeusermann* zwischen (1) „reinen Individualtatmodellen“, die sich auf den Zurechnungsgrundsatz stützen, aber die verbandsbezogenen Kriterien in ihrer einschränkenden Funktion berücksichtigen, und (2) „modifizierten Individualtatmodellen“, die kollektive Elemente als Anknüpfungspunkt z. B. in der Form der Unternehmensschuld heranziehen.⁹⁸⁸ Auch *Schmitt-Leonardy* unterscheidet zwischen „identifikationstheoretischen Auffassungen“ und „Auffassungen mit Zusatzbedingungen – mit Bezug auf den Unternehmenskontext“.⁹⁸⁹ Das UOPZ von 2002, auch wenn die Akzessorietätslösung den Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit weitgehend einschränkt, verfolgt im Ansatz ein gemischtes Zurechnungsmodell. Wiederum soll das UOPZ von 2019 neben dem gemischten Zurechnungsmodell ebenfalls ein originäres Verbandshaftungsmodell einführen. Demzufolge schreiben sich beide in die traditionelle Systematisierung der Verbandsverantwortlichkeitsmodelle in Deutschland ein.

⁹⁸³Es ist hier anzumerken, dass mehrere Vertreter der deutschen Lehre neben eigenen Regelungsvorschlägen zur Verbandsverantwortlichkeit auch die Systematik bestehender Regelungsvorschläge herausgearbeitet haben, siehe dazu u. a. *König* in: *Hettinger* (Hg), *Verbandsstrafe* 2002, S. 39; *Quante*, *Sanktionsmöglichkeiten* 2005, S. 187.

⁹⁸⁴*Schlüter*, *Strafbarkeit von Unternehmen* 2000, S. 67 ff.; *Drope*, *Strafprozessuale Probleme* 2002, S. 89 ff.

⁹⁸⁵*Geiger*, *Organisationsmängel* 2006, S. 12.

⁹⁸⁶*Engelhart*, *Sanktionierung von Unternehmen* 2012, S. 361.

⁹⁸⁷*Haeusermann*, *Verband als Straftäter* 2003, S. 25, 82 ff.

⁹⁸⁸*Engelhart*, *Sanktionierung von Unternehmen* 2012, S. 362 -366; siehe dazu auch *ders.* AL 1 (2017), S 8 ff.; *ders.* NZWiSt 2015, S. 201 (204-204).

⁹⁸⁹*Schmitt-Leonardy*, *Unternehmenskriminalität* 2013, S. 359 Rn 553 ff., S. 368 Rn. 570 ff.

Da der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf der Auseinandersetzung mit der Verbandsverantwortlichkeit in Polen liegt, wird der sehr umfangreiche Katalog der wissenschaftlichen Modelle *de lege ferenda* nur beschrieben, insofern dies zur Bewertung von polnischen Lösungsansätzen von Bedeutung ist. Zusätzlich werden für die Bewertung und Analyse des polnischen Lösungsansatzes des UOPZ von 2002 und des UOPZ von 2019 neben den geltenden Vorschriften (§ 30, 130, 9 OWiG) auch zwei umfassende kriminal-politische Gesetzesvorschläge betrachtet, nämlich der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstiger Verbände (VerbStrG) und der Kölner Entwurf über ein Verbandssanktionsgesetz (Kölner Entwurf) sowie an geeigneter Stelle zwei Erweiterungsvorschläge zum §§ 30, 130 OWiG, und zwar der Gesetzesantrag für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG (BUJ-Regelungsvorschlag) sowie der Gesetzgebungsvorschlag für ein Compliance-Anreiz-Gesetz (CompAG).

In diesem Kapitel werden zunächst mithilfe der wichtigsten wissenschaftlichen Ansätze zu den Zurechnungsmodellen und originären Verbandshaftungsmodellen die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit aus §§ 30, 130 OWiG, aus dem Kölner Entwurf und dem VerbStrG dargestellt. An geeigneter Stelle werden die deutschen Lösungsansätze für mögliche Vorschläge zu den strittigen Fragen in den polnischen Lösungsansätzen herangezogen. Anschließend werden die deutschen Lösungsansätze *de lege lata* und *de lege ferenda* mit den Modellen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002 und dem von 2019 verglichen.

B. Dogmatische Bedenken gegen die Verbandsstrafe

Der polnische Gesetzgeber – und schon lange davor die Wissenschaft – hat während der Verabschiedung des ersten Gesetzes zur Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten von 2002 nach einem dogmatisch überzeugenden Weg gesucht, die Handlungs- und Schuldfähigkeit der Verbände zu konstruieren und gleichzeitig den Prinzipien des individuellen Strafrechts Rechnung zu tragen.⁹⁹⁰ Die Bedenken des polnischen Gesetzgebers decken sich dabei weitgehend mit den traditionell seit Jahren in der deutschen Wissenschaft und Praxis wiederholten dogmatischen und rechtspolitischen Bedenken gegenüber der Kriminalstrafe

⁹⁹⁰Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C. und G.

gegen Verbände, die aus strafrechtlicher Sicht handlungs-, schuld- und strafunfähig seien.⁹⁹¹

Eine Straftat wird in der deutschen Lehre als eine tatbestandmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung definiert. Während natürliche Personen als Subjekte im Mittelpunkt des Strafrechts stehen, sei fraglich, ob juristische Personen und andere Personenvereinigungen als fiktive Wesen handlungsfähig im natürlichen Sinne sein können. Die Handlung als Ausgangspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellt gemäß der mittlerweile vorherrschenden sozialen Handlungslehre ein „vom menschlichen Willen beherrschte[s] oder beherrschbare[s] sozialerhebliche[s] Verhalten“ dar.⁹⁹² Dem Verband, dem eine psychische und geistige Substanz fehle, um einen eigenen Willen zu bilden, müsse also stets fremdes Verhalten zugerechnet werden.⁹⁹³ Und während die Handlungsfähigkeit der Verbände auf dem Wege der Zurechnung in der Lehre mittlerweile anerkannt wird, seien Verbände nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit jedoch nicht schuldfähig.⁹⁹⁴ Diese Auffassung sei von dem sozialetischen Schuldbegriff geprägt, auf dem das deutsche Recht aufbaue und nach dem die Schuld als „persönliche Vorwerfbarkeit der Straftat“ definiert wird.⁹⁹⁵ Der Inhalt des Schuldvorwurfs sei eine Willensbetätigung des Täters, der sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können.⁹⁹⁶ Dem liegt die Willensfreiheit und Bewertungsfreiheit im Sinne der Fähigkeit, sich frei für das Unrecht und gegen das Recht zu entscheiden, zugrunde.⁹⁹⁷ Nur eine natürliche Person, die eine sittliche Reife besitze und zur freien Selbstbestimmung befähigt sei, kann sich rechtstreu verhalten.⁹⁹⁸ Dem Verband, der keine Persönlich-

⁹⁹¹Zur Stand der Debatte seit dem Mittelalter siehe beispielsweise *Busch*, Grundfragen 1933, S. 32 ff.; *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 68 ff.; Eröffnungsansprachen, 40. DJT. 1953, E3; zur aktuellen Debatte vgl. zum Beispiel DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 3, S. 15; *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 13, 16.

⁹⁹²*Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT 2016, Rn 136.

⁹⁹³*Busch*, Grundfragen 1933, S. 49-50; *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 84; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (289); *Schmitt*, Maßnahmen 1958, S. 107; *Peglau*, ZRP 9 (2001), S. 406 (407); *Löffelman*, Juristische Rundschau 5 (2014), S. 188.

⁹⁹⁴*Möllering*, in: Hettinger (Hg.), Reform des Sanktionsrecht 2002, S. 71.

⁹⁹⁵*Lange*, JZ 9 (1952), S. 261 (262); *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E24; *Hartung*, in: 40. DJT 1953, S. E43; *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 85.

⁹⁹⁶BGH, NJW 1952, S. 593, S. 594; *Zieschang*, GA 2 (2014), S. 91 (94).

⁹⁹⁷*Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT 2016, Rn. 613.

⁹⁹⁸BGHSt, 2, 194; *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 24-E25; *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 85; *Jescheck*, ZStW 65/2 (1953), S. 201 (219); *Busch*, Grundfragen 1933, S. 49 f.; *Peglau*,

keit besitze und immer fremdbestimmt sei, fehle eine solche moralische Einsichtsfähigkeit.⁹⁹⁹ Da das deutsche Strafrecht auf dem Schuldprinzip beruht, sodass eine Strafe Schuld voraussetzt, seien Verbände als schuldunfähig und deshalb auch als strafunfähig anzusehen.¹⁰⁰⁰

Strafe bedeutet im deutschen Recht die Zufügung eines Übels für ein begangenes Unrecht und stellt ein sozialetisches Missbilligungsurteil der Gesellschaft dar.¹⁰⁰¹ Einem Verband können zwar Güter oder Rechte entzogen werden, dieser Verlust müsste zufolge dieses Ansatzes aber empfunden werden können, um eine Strafe zu sein.¹⁰⁰² Verbände würden allerdings die Strafe nicht empfinden können, nur natürliche Personen könnten Leid sowie eigenständige, leidbedingte Verhaltensänderungen empfinden und ließen sich abschrecken.¹⁰⁰³ In diesem Zusammenhang wird die Verbandsstrafe als ungerecht betrachtet, weil sie einen Unschuldigen treffe. Es wird von dem Gegner einer Verbandsstrafe behauptet, dass das Übel der Strafe von den hinter dem Personenverband stehenden natürlichen Personen empfunden wird, wie etwa von unbeteiligten Anteilseignern oder Mitarbeitern.¹⁰⁰⁴ Es bestehe somit die Gefahr, mit der Verbandsstrafe nicht die tatsächlich schuldhaften Personen zu bestrafen.¹⁰⁰⁵ Bereits im Mittelalter wurde es als ungerecht eingestuft, den Einzelnen für Delikte der *universitas* zu

ZRP 9 (2001), S. 406 (407), BGH, NJW 1952, S. 593 f.; *Haeusermann*, Verband als Straftäter 2003, S. 149.

⁹⁹⁹*Peglau*, ZRP 9 (2001), S. 406 (407); BGH, NJW 1952, S. 593, S. 594; *Quante*, Sanktionsmöglichkeiten 2005, S. 157; v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe 1998 S. 88; *Wohlerr*, SJZ 96 (2000), S. 381 (385).

¹⁰⁰⁰Das Schuldprinzip hat Verfassungsrang. Das BVerfG habe das Schuldprinzip aus der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) und Eigenverantwortlichkeit des Menschen sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet. Daher seien Verbände mangels Menschenwürde schuldunfähig und somit strafunfähig, da es ohne Schuld keine Strafe geben könne, vgl dazu BVerfGE 9, 167; BVerfGE 20, 323 sowie BVerfGE 123, 267; siehe dazu auch DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 16, *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 13, 16.

¹⁰⁰¹*Busch*, Grundfragen 1933, S. 67; *Peglau* ZRP 9 (2001), S. 406 (408); *Möllering*, in: *Hettinger* (Hg.) Reform des Sanktionsrechts 2002, S. 71.

¹⁰⁰²*Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 15; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (288).

¹⁰⁰³*Möllering*, in: *Hettinger* (Hg.) Reform des Sanktionsrechts 2002, S. 73; DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 3.

¹⁰⁰⁴Siehe dazu bei *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 28; *Peglau*, ZRP 9 (2001), S. 406 (408); *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (297); *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013, S.16; *Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002, S. 70; *Hartung*, in: 40. DJT 1953, S. E 44; *Leipold*, NJW-Spezial, 2013, S. 696; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (294); BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2014, S. 4.

¹⁰⁰⁵„eine umbenannte Kollektivbestrafung“ *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 80; „eine beabsichtigte mittelbare Bestrafung Unschuldiger“ *Heinitz*, in: 40. DJT 1953, S. 89.

bestrafen, obwohl ihre Deliktsfähigkeit durchaus bejaht wurde.¹⁰⁰⁶ Es wurde darüber hinaus nach Wegen gesucht, die Delikte Einzelner von Körperschaftsdelikten zu unterscheiden.¹⁰⁰⁷ Gegenwärtig wird von den Kritikern auch befürchtet, dass die Verhängung einer Verbandsstrafe die Ermittlung der wahren Täter innerhalb des betroffenen Verbandes verhindern würde. Gleichzeitig wird vor Doppelbestrafungen gewarnt, insbesondere im Fall von Ein-Mann-Gesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften, wenn das Vermögen des Verbandes dem Vermögen der Einzelnen gleichgestellt wird.

C. Zurechnungsmodell – Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 1 O-WiG

Vor diesem Hintergrund sollten jegliche dogmatische Bedenken dadurch ausgeräumt werden, dass die Verbandsgeldbuße dem Ordnungswidrigkeitenrecht systematisch zugeordnet wurde, in dem das Schuldnerfordernis gesenkt wird, sowie dadurch, dass das individuelle Verhalten als ein zentrales Element der Verbandsverantwortlichkeit beibehalten wurde.¹⁰⁰⁸ Der Verband könne zwar nur durch menschliche Handlungen nach außen hin handeln.¹⁰⁰⁹ Die Zurechnung fremder Handlungen bestehe aber bereits im geltenden deutschen Recht, vor allem im Zivilrecht (§ 31 BGB), aber auch im Strafrecht.¹⁰¹⁰ Auf dem Gedanken der Zurechnung basieren nämlich die Einziehungsregelung des

¹⁰⁰⁶Die Problematik der Schuld- und Deliktsfähigkeit der Verbände reicht bis in die römische Zeiten zurück. Mit der Straffähigkeit von *universitas* haben sich im Mittelalter Glossatoren, Kanonisten und Legisten auseinandergesetzt. Obwohl die Exkommunikations- und dadurch auch die Deliktsfähigkeit von *universitas* durch den Papst Innozenz IV. mit dem Hinweis auf ihre Schuldunfähigkeit verneint wurde, hatte die Mehrheit der Kanonisten sowie der Legisten jedoch die Straffähigkeit von Verbänden bejaht, siehe dazu *Heinitz*, 40. DJT . 1953, S. 69, 89.

¹⁰⁰⁷*Heinitz*, 40. DJT . 1953, S. 69, 88.

¹⁰⁰⁸*Otto*, Jura 1998, S. 409, (415); *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 23; *Scholz*, ZRP 10 (2000), S. 435, (438); *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen 1984, S. 215; *Stratenwerth*, FS-Schmitt, S. 297; *Mittelsdorf*, Unternehmensstrafrecht im Kontext, 2007 S. 74; bereits zu der Handlungsfähigkeit von Verbänden, allerdings nicht in Bezug auf § 30 OWiG *Busch*, Grundfragen 1933, S. 65, 69.

¹⁰⁰⁹*Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz 1994, S. 176-177; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (307); *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 13, *Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002, S. 68; *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 24; *Schmitt*, Maßnahmen, 1958, S. 181; zur Anwendung der Zurechnungsfigur der Mittäterschaft auf eine Kollektivperson siehe *Joerden*, Strukturen 1988, S. 78 ff.; *Joerden*, in: Kaufmann/Renzikowski (Hg.) Zurechnung 2004, S. 137.

¹⁰¹⁰*Schmidt*, wistra 1990, S. 131 ff.; *Scholz*, ZRP 10 (2000), S. 435, (438); *Ackermann*, Strafbarkeit juristischer Personen 1984, S. 211; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz 1994, S. 178; *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten 1993, S. 171.

§ 75 StGB und des § 29 OWiG sowie die Beteiligungslehre.¹⁰¹¹ Demzufolge wird mittlerweile auch die Handlungsfähigkeit von Verbänden auf dem Wege der Zurechnung fremden Verhaltens bejaht.¹⁰¹²

Andererseits birgt die Begründung der Schuld im Sinne des § 30 OWiG nach wie vor größere dogmatische Probleme. Wegen der Höchstpersönlichkeit des Schuldvorwurfs sei eine schlichte Zurechnung im Sinne der *strict liability*, indem der Verband für fremdes Verhalten und fremde Schuld, also im Ergebnis für fremde Delinquenz, einstehen müsste, nach überwiegender Meinung abzulehnen.¹⁰¹³ Die Gefährdungshaftung ist dem deutschen Strafrecht fremd und ist wegen prinzipieller Gleichheit des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Strafrechts auch im OWiG unzulässig.¹⁰¹⁴ Bei der Einführung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit ist der Gesetzgeber von den prinzipiellen Unterschieden zwischen Kriminal- und Ordnungsstrafe ausgegangen. Die systematische Einordnung in das Ordnungswidrigkeitenrecht wurde ursprünglich dadurch begründet, dass, obwohl eine Geldbuße einen strafähnlichen, repressiven Charakter hat, sie gleichzeitig ethisch neutral ist und kein sittliches Unwerturteil im Sinne eines Schuldvorwurfes bedeutet. Dadurch sollten die grundlegenden dogmatischen Bedenken gegen die Verbandsstrafe für die Verbandsgeldbuße keine Rolle spielen, oder dies zumindest nicht „in dem gleichen Maßen“. ¹⁰¹⁵ Diese Annahme wird mittlerweile kritisiert.¹⁰¹⁶ Es wird dabei unter anderem auf die fließende, materielle Abgrenzung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht verwiesen. Nach der zurzeit vorherrschenden gemischten qualitativ-quantitativen Abgrenzungstheorie lassen sich keine prinzipiellen Unterschiede zwi-

¹⁰¹¹Tiedemann, NJW 19 (1988), S. 1169, (1172); Scholz, ZRP 10 (2000), S. 425 (437); Mittelsdorf, Unternehmensstrafrecht im Kontext, 2007 S. 75; Ackermann, Strafbarkeit juristischer Personen 1984, S. 215; Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz 1994, S. 184–185; Schroth, Unternehmen als Normadressaten 1993, S. 190; dem wird allerdings entgegengesetzt, dass die mittäterschaftliche Zurechnung einen eigenen Tatbeitrag und einen gemeinsamen Tatplan voraussetzt, die bei dieser Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit fehlen, vgl. dazu Hirsch ZStW 107/2 (1995), S.285 (288); Brinkmann, Kollektiv als Täter 2015, S. 122.

¹⁰¹²Vgl. dazu Heinitz, 40. DJT. 1953, S. 84; dazu auch Engisch, in: 40. DJT 1953, S. E22-E23.

¹⁰¹³Quante, Sanktionsmöglichkeiten 2005, S. 157; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 381.

¹⁰¹⁴Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. B. und C.

¹⁰¹⁵BT-Drs. V/1269, S. 22, S. 27, S. 57 ff.; siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. D.

¹⁰¹⁶Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 13; Brinkmann, Kollektiv als Täter 2015, S. 29.

schen dem Wesen des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts feststellen.¹⁰¹⁷ Vor allem schützt das OWiG nicht nur die Allgemeinheit vor den Eingriffen in die Verwaltungstätigkeit, sondern auch die Individuen vor Eingriffen in ihre Rechtsgüter. Die prinzipielle Gleichheit des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts bedeutet, dass die dogmatischen Grundsätze des Strafrechts *sensu stricto* auch für das OWiG gelten. Insbesondere ist das auch der Fall für das Schuldprinzip, auch wenn dafür der Unrechts- und Schuldgehalt in geringerem Maße als für das Strafrecht *sensu stricto* verlangt wird. Für die Festsetzung der Geldbuße wird auch die persönliche Vorwerfbarkeit also die persönliche Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit des Täters maßgeblich.¹⁰¹⁸ Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss daher auch bei strafähnlichen Sanktionen, wie etwa der Geldbuße, das verfassungsrechtliche Schuldprinzip eingehalten werden.¹⁰¹⁹

Deswegen wird in der Lehre nach Wegen gesucht, die Vorwerfbarkeit bzw. die Schuld des Verbandes im § 30 OWiG zu begründen. § 30 OWiG knüpft ausdrücklich an die Begriffe „Straftat“ und „Ordnungswidrigkeit“ an, die ein volldeliktisches Handeln oder Unterlassen einer natürlichen Person voraussetzen. Wäre aber nur die Schuld des Anknüpfungstäters maßgeblich, würde die Verbandsgeldbuße eher der zuvor genannten zivilrechtlichen Haftung näherstehen; und in der Tat be-

¹⁰¹⁷Nach der qualitativen Abgrenzungstheorie bestehen zwischen Ordnungswidrigkeit und Strafrecht wesensmäßige Unterschiede, indem das Strafrecht dem Schutz persönlicher Rechtsgüter vor Verletzungs- und Gefährungsdelikten dient, während das Ordnungswidrigkeitenrecht den Schutz überindividueller Interessen vor der Störung der Verwaltungstätigkeit gewährleistet. Somit stellen ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen schlicht nachdrückliche Pflichtenermahnungen dar und erfüllen vorerst eine abschöpfende Funktion, denen der „Ernst des staatlichen Strafens fehlt“. Andererseits drücken strafrechtliche Sanktionen eine sozialetische Missbilligung aus und bemessen sich nach dem Ausmaß der Rechtsgüterverletzung. – Demgegenüber erhalten nach der quantitativen Theorie auch die Normen des OWiG einen sozialetischen Tadel, dienen dem Schutz der persönlichen Rechtsgüter und haben die Strafe zum Ziel. Die Unterschiede zwischen OWiG und StGB sind quantitativer Natur. Der Unwertgehalt einer Ordnungswidrigkeit ist niedriger als der einer Straftat. Das OWiG stellt in dieser Hinsicht ein Bagatellstrafrecht dar. Vgl. dazu ausführlich Gerhold, BeckOK-OWiG, Einleitung zum OWiG, Rn. 8-11 sowie im Hinblick auf die Verbandsgeldbuße Brinkmann, Kollektiv als Täter 2015, S. 23 ff.

¹⁰¹⁸Vgl. dazu § 1 OWiG.

¹⁰¹⁹BVerfGE 9, 167; BVerfGB 20, 323.

trachten einige Vertreter der Lehre den § 30 OWiG als eine bußgeldrechtliche Haftungsnorm.¹⁰²⁰ Andere Ansätze gehen davon aus, dass § 30 OWiG neben zurechnenden Elementen auch täterschaftsbegründende verwendet. Demzufolge soll das Schuldverfordernis im § 30 OWiG entweder auf dem Wege der Zurechnung der Schuld des handelnden Individuums als eigene Schuld des Verbands erfüllt werden oder durch die Konstruktion eigener Schuld des Verbandes neben der Schuld des Individuums erfolgen.¹⁰²¹ In beiden Fällen stellt sich die Frage, inwieweit kollektive Elemente zu berücksichtigen sind, und zwar in welcher Funktion und auf welcher Prüfstufe der Verbandsverantwortlichkeit.

1. Eigene Verbandstäterschaft auf dem Weg der Zurechnung

Die deutsche Verbandsverantwortlichkeit setzt genauso wie die Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002 sowie dem UOPZ von 2019 eine rechtswidrige Tat als Anknüpfungspunkt voraus. § 30 OWiG knüpft zudem an eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit an, das bedeutet, dass die Anknüpfungstat volldeliktisch also tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangen werden muss. Zudem wird die Geldbuße gegen einen Verband grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über die Anknüpfungstat als eine kumulative Sanktion festgesetzt. Der sogenannte Grundsatz des einheitlichen Verfahrens geht auf die ursprüngliche Aufstufung der Verbandsgeldbuße als Nebenfolge der Anknüpfungstat zurück. Und obwohl die Nebenfolgekonstruktion mit dem 2. WiKG aufgegeben wurde, wurde das Prinzip des einheitlichen Verfahrens aus verfassungsrechtlichen und prozesswirtschaftlichen Gründen beibehalten.¹⁰²² In dem Zurechnungsmodell des § 30 OWiG stellt die Verbandsgeldbuße stets eine verdoppelte Folge einer Zuwiderhandlung dar.¹⁰²³ Der Grundsatz des einheitlichen Verfahrens folgt also aus der strengen Akzessorietät der deutschen Verbandsverantwortlichkeit.

Da eine volldeliktisch begangene Anknüpfungstat einer natürlichen Person im Vordergrund der Verbandsverantwortlichkeit steht, ist § 30

¹⁰²⁰Meyberg, BeckOK-OWiG § 30 Rn. 17; vgl. dazu auch die BGH-Rechtsprechung, die sich überwiegend des Begriffs „Haftung“ in Bezug auf § 30 OWiG bedient: BGH NJW 2012, 164; BGH, NJW 2001, 1436; BGH, JurionRS 1986, 19607.

¹⁰²¹Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 3-4, 13; Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 14; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 379; kritisch dazu Walter, JA 7 (2011), S. 481, (485): „Streit um Worte“.

¹⁰²²BT-Drs. 10/318, S. 41.

¹⁰²³Krenberger/Krumm, OWiG, § 30, Rn. 49; dazu auch BT-Drs. 10/318, S. 41.

OWiG nach überwiegendem Ansatz ebenfalls als eine Zurechnungsnorm zu verstehen.¹⁰²⁴ Einigen Auffassungen nach soll § 30 OWiG als eine Sanktionsergänzung, d. h. als Transformator verstanden werden, der es erlaubt, unter Umständen eine Individualtat in eine Verbandstat umzuwandeln.¹⁰²⁵ Dem Gedanken der Zurechnung folgend werden das „fremde“ Verhalten und die „fremde“ Schuld dogmatisch als jeweils eigene des Verbandes zugerechnet und der Verband für die eigene Delinquenz zur Verantwortung gezogen.¹⁰²⁶ Demnach begründe § 30 OWiG nach Meinung von *Rogall* eine eigene Verbandstäterschaft auf dem Weg der Zurechnung.¹⁰²⁷ Diese sog. organschaftliche Verbandstäterschaft geht auf *Gierkes* „Theorie der realen Verbandsverantwortlichkeit“ zurück, die den Verband als unmittelbaren Adressaten von Rechten und Pflichten betrachtet, auch wenn er diese Rechte und Pflichten durch Organe und Vertreter des Verbandes wahrnimmt.¹⁰²⁸ In Anlehnung an die zivilrechtliche Organtheorie begeht der Verband die Anknüpfungstaten selbst, obwohl er durch seine Organe und Vertreter handelt.¹⁰²⁹ Demzufolge bezweckt § 30 OWiG, nach Meinung von *Rogall*, viel mehr als eine schlichte Anordnung der Rechtsfolge gegen den Verband, sondern er besagt, wann ein Verband an der Tat des handelnden Individuums beteiligt ist und dafür originäre Verantwortlichkeit trägt.¹⁰³⁰ Eine Zurechnungsnorm wird also im § 30 OWiG mit der Beteiligungsnorm verbunden. Dieser Erklärungsansatz soll durch den Wortlaut des § 30 OWiG bestätigt werden, indem das „Handeln des Anknüpfungstäters in

¹⁰²⁴*Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 220; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz 1994, S. 179; *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht 1996, S. 111; *ders.* NZWiSt 2 (2012), S. 45 (48); *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten 1993, S. 173 ff., 184 ff., 191 ff.; *Van Jeger*, Geldbuße 2002, 100 ff.; *Schmidt* wistra 1990, S. 131 ff.; *Bedecarratz-Scholz*, Rechtsvergleichende Studien 2016, S. 123 ff.; *Haeusermann*, Verband als Straftäter 2003, S. 21 ff.; *Mitsch* NZWiSt 1 (2014), S. 1 ff.

¹⁰²⁵*Schroth*, Unternehmen als Normadressaten 1993, S. 40; *Brender*, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989, S. 122.

¹⁰²⁶*Rogall*, KK-OWiG § 30, Rn. 8.

¹⁰²⁷*Rogall*, AL 1 (2017), S. 1 (6); *Rogall*, KK-OWiG § 30, Rn. 8; *Peglau*, ZRP, 9 (2001), S. 406 (407); *Löffelman*, Juristische Rundschau 5 (2014), S. 186; *Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 238, *Eidam*, wistra 12 (2003), 447 (448); *Bedecarratz-Scholz*, Rechtsvergleichende Studien 2016, S. 225

¹⁰²⁸Mehr zur Unterscheidung der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit und der Fiktionstheorie *Brinkmann*, Kollektiv als Täter 2015, S. 5 ff, *Bedecarratz-Scholz*, Rechtsvergleichende Studien 2016, S. 43 ff., 45 ff., 131 ff., 134.

¹⁰²⁹*Rogall*, AL 1 (2017), S. 1 (6 f.); zust. im Ergebnis auch *Hilf*, NZWiSt 5 (2016), S. 189 (190).

¹⁰³⁰*Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 2-3.

seiner Rolle als Führungsperson“ eine der Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße ist.¹⁰³¹ Ähnlich wie *Rogall* verweist *Engelhart* auf den Doppelcharakter des § 30 OWiG, der zugleich Beteiligungsregelung und Sanktionsnorm sei. *Engelhart* schenkt jedoch besondere Aufmerksamkeit dem Unternehmenskontext, der eine einschränkende Funktion im Rahmen des § 30 OWiG habe und einen integrativen Bestandteil des Tatbestands des § 30 OWiG darstelle.¹⁰³²

2. Eigene Schuld des Verbandes

Der zweite Ansatz zur Begründung der Schuld im Sinne des § 30 OWiG lehnt sich an die Konstruktion eigener Schuld des Verbandes neben der Schuld des Individuums an. Demnach wird vorgeschlagen, die oben genannten verbandsbezogenen Faktoren als eigene Schuld des Verbandes zu betrachten. Diesem Ansatz liegen im Großen und Ganzen die Ausführungen von *Tiedemann* zugrunde.¹⁰³³ Im Rahmen der Analyse der dogmatischen Konstruktion des § 30 OWiG nach der Reform im Jahre 1986 hat *Tiedemann* festgestellt, dass aufgrund ihrer dogmatischen Einordnung in das Ordnungswidrigkeitenrecht die Verbandsverantwortlichkeit sich mit einem an sozialen und rechtlichen Kategorien ausgerichteten Schuldbegriff legitimieren lasse. Das Schulderfordernis im Falle der Geldbuße sei seines Erachtens im Vergleich zum Schulderfordernis der Kriminalstrafe gezielt gesenkt. Da die ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit stärker an rechtlichen Bezügen ausgerichtet sei, könne dem Verband anstelle der persönlichen Schuld im klassischen Sinne ein eigener sozialer Vorwurf gemacht werden.¹⁰³⁴ Diesen originären Unrechtsvorwurf gegen den Verband sieht *Tiedemann* im Organisationsfehler, der die Anknüpfungstat natürlicher Person ermöglicht hat. Dem Verband soll vorgeworfen werden, dass er – „durch seine Organe oder Vertreter – Vorsorgemaßnahmen zu treffen unterlassen hat, die erforderlich sind, um einen ordentlichen, nicht deliktischen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten“.¹⁰³⁵ Wegen eines solchen Organisationsfehlers werden die Individualtaten zu Verbandstaten. Die Verbandstat erschöpft sich jedoch nicht alleine in dem Nicht-Tun des

¹⁰³¹Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. D. 3. b).

¹⁰³²*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 378-379, 384.

¹⁰³³*Tiedemann* beruft sich auf die Ausführungen von *Busch*, Grundfragen 1933, sowie *Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, vgl. dazu *Tiedemann*, NJW 19 (1988), S. 1169 (1173-1174).

¹⁰³⁴*Tiedemann*, NJW 19 (1988), S. 1169 (1172).

¹⁰³⁵*Tiedemann*, NJW 19 (1988), S. 1169 (1172). Das Organisationsverschulden im Sinne des OWiG soll jedoch nicht mit dem zivilrechtlichen Konzept des § 31 BGB gleichgesetzt werden.

Verbandes, jede Zuwiderhandlung der Organe und Vertreter, abgesehen von Exzesstaten, soll als Verbandsfehler betrachtet werden.¹⁰³⁶ Ausgehend von dem Prinzip des Vorverschuldens stehe der Verband nach dem Vorbild der *actio libera in causa* nicht für die eigentliche Tat natürlicher Personen ein, sondern für vorausgehende Außerachtlassung geeigneter Vorsorgemaßnahmen.¹⁰³⁷ Die Richtigkeit dieses Ansatzes bestätigt nach Meinung von *Tiedemann* die Tatsache, dass die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG der Hauptanwendungsfall der Verbandsgeldbuße sei.¹⁰³⁸

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass *Tiedemann* sich des Prinzips des Organisationsverschuldens zur Erklärung des § 30 OWiG (*lex lata*) bedient. § 30 OWiG knüpft dabei, nach der von *Tiedemann* selbst präsentierten Ansicht, an die Zurechnung der Schuld natürlicher Personen an und nicht an eigenes Verschulden des Verbandes.¹⁰³⁹ Das Organisationsverschulden ist daher selbst kein Anknüpfungspunkt der Verbandsgeldbuße, sondern wird von *Tiedemann* als ein Haftungsprinzip verstanden, welches dem § 30 OWiG zugrunde liegt und das Entstehen eines Verbandes für Anknüpfungstaten seiner Verbandsangehörigen legitimiert. Im Ergebnis muss der kausale Zusammenhang zwischen Anknüpfungstat der natürlichen Person und dem Organisationsverschulden nicht nachgewiesen werden, und umgekehrt kann sich der Verband durch den Nachweis hinreichender Organisation von der Verantwortlichkeit aus § 30 OWiG *de lege lata* nicht befreien.¹⁰⁴⁰

Den Ausführungen von *Tiedemann* folgend betonen einige die Verbandsbezogenheit im Sinne der Zurechnungsvoraussetzungen des § 30 OWiG, also die Pflichtverletzung sowie die Bereicherung, als eigenständigen Schuldvorwurf gegen den Verband. Im Hinblick darauf werden in den folgenden Abschnitten die kollektiven Elemente, die im Rahmen des bestehenden Instrumentariums zur Verbandsgeldbuße berücksichtigten wurden, sowie ihre Funktion auf der Tatbestands- und Sanktionsebene beleuchtet.

¹⁰³⁶*Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169 (1172).

¹⁰³⁷*Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169 (1172-1173).

¹⁰³⁸*Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169 (1173).

¹⁰³⁹*Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169 (1173).

¹⁰⁴⁰*Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169 (1173).

a) *Verbandsbezogenheit auf der Tatbestandsebene*

Der Anwendungsbereich der Verbandsgeldbuße wird weit gefasst. Der Verbandsbezogenheit kommt daher auf der Tatbestandsebene eine einschränkende Funktion zu. Eine Geldbuße wird gegen einen Verband für die Tat einer natürlichen Person festgestellt, wenn sie in dem Verbandskontext begangen wurde. Es muss eine Verknüpfung zwischen „natürlichem“ Täter und dem Verband (Anknüpfungstäter) sowie zwischen der Anknüpfungstat und dem Verband (Zurechnungskriterien) vorliegen. Das trifft zu, wenn der Anknüpfungstäter in seiner Funktion als Verbandsmitglied gehandelt hat und durch die Anknüpfungstat entweder die Pflichten, die den Verband betreffen, verletzt worden sind, oder die Anknüpfungstat zur Bereicherung des Verbandes geführt hat oder zumindest hätten führen können.

(1) Anknüpfungstäter

Eine Verknüpfung zwischen „natürlichem“ Täter und dem Verband liegt vor, wenn er zu einer der drei Gruppen von Anknüpfungstätern gehört. Die ersten zwei Gruppen knüpfen zwar an die formelle Stellung des Anknüpfungstäters an. Umfasst werden damit ein vertretungsberechtigtes Organ oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, Generalbevollmächtigter, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in leitender Stellung. Bei der Bestimmung des Anknüpfungstäters wird aber mittlerweile die faktische Betrachtungsweise bevorzugt. Die dritte Gruppe knüpft wiederum an die funktionelle Charakteristik des Täters an und umfasst sonstige Personen, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens eines Verbandes verantwortlich handeln.¹⁰⁴¹ Vor der Novelle von 2002 wurden jedoch die Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 OWiG nur formell definiert. Die strikte Anknüpfung an die formelle Stellung der natürlichen Personen innerhalb der sanktionsfähigen Verbände wurde zu Recht kritisiert. Der enge Kreis der potenziellen Anknüpfungstäter gab einerseits den Verbänden zahlreiche Möglichkeiten, um die Verbandsgeldbuße zu vermeiden, andererseits schuf diese Engführung praktische Schwierigkeiten für die Rechtsanwendung, insbesondere im Hinblick auf das Analogieverbot. Diese Schwierigkeiten wurden erst mit dem EU-AusfG von 2002 beseitigt, indem materielle Kriterien der Leitungsfunktion eingeführt wurden. In allen formell beschriebenen Fällen aus der ersten und zweiten

¹⁰⁴¹Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. D. 3. b) (1).

Gruppe kommt nach der geltenden Rechtslage die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 oder des Absatzes 1 Nr. 5 in Frage. Mit der Generalklausel sollen die übrigen zweifelhaften Fälle entschieden werden.

Wegen der Akzessorietät der Verbandsgeldbuße, die stets eine Anknüpfungstat eines anderen Subjekts (auch wenn sie dogmatisch als eigene Tat des Verbandes qualifiziert wird) erfordert, ist die Voraussetzung des Handelns „in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes“ entscheidend, um eigennützige Taten von verbandsbezogenen Anknüpfungstaten zu unterscheiden. Demzufolge muss, um die Anknüpfungstat dem Verband zurechnen zu können, der Anknüpfungstäter „in seiner Funktion als“ Führungsperson gehandelt haben. Zur Bestimmung des Bedeutungsgehalts des Verbandsbezuges wird in der Lehre und in der Rechtsprechung, in gleicher Weise wie bei §§ 14, 75 StGB und §§ 9, 29 OWiG, die funktionale Betrachtungsweise (Funktionstheorie) bevorzugt. Demnach wird „Handeln als“ als ein innerer, funktionaler und objektiver Zusammenhang betrachtet, der gegeben sei, wenn sich die Anknüpfungstat objektiv, aus Sicht eines außenstehenden Dritten, mit den Zielen und der Geschäftspolitik des Verbandes übereinstimmt.¹⁰⁴² Maßgeblich sei nach der Funktionstheorie, ob der Anknüpfungstäter „in Ausübung der Berufstätigkeit“ oder in privater Funktion und nur „gelegentlich“ in einer ihm übertragenen Berufstätigkeit gehandelt hat.¹⁰⁴³ Einige Vertreter der Lehre sowie mittlerweile auch die Rechtsprechung des BGH geben bei der Bestimmung des Verbandbezuges einer modifizierten funktionalen Betrachtungsweise den Vorzug.¹⁰⁴⁴ Demnach stellt der innere, funktionelle Zusammenhang zwischen der Anknüpfungstat und der Stellung als Führungsperson gemäß der Funktionstheorie eine Grundvoraussetzung des „Verbandsbezuges“ dar, der allerdings eine Ergänzung durch die Interessentheorie bedarf.¹⁰⁴⁵ Es ist also zusätzlich zu prüfen, ob der Anknüpfungstäter für den Verband gehandelt hat oder zumindest in dessen Interesse. Ein Verbandsbezug entfällt aber nach herrschender Meinung nicht bloß dadurch, dass der Anknüpfungstäter zugleich im eigenen Interesse gehandelt hat. Entscheidend sei, ob bei der Tatbegehung die Verbandsinteressen im Vordergrund standen. In beiden Betrachtungsweisen sei

¹⁰⁴²Demuth/Schneider, BB 1970, S.642 (651); Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn.75; Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 108; Rogall, AL 1 (2017), S. 1 (4).

¹⁰⁴³Laue, Jura 32/5 (2010), S. 339 (343 ff.); Eidam, wistra 12 (2003), S. 447 (454); Meyberg, BeckOK OWiG, § 30 Rn. 70; in Bezug auf die Einziehung vgl. BGH NSTZ 1997, 30, 31; in Bezug auf § 14 StGB siehe BGH, JurionRS 2012, 17992.

¹⁰⁴⁴Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 107.

¹⁰⁴⁵Rogall, KK-OWiG § 30, Rn. 110.

unerheblich, ob er rechtsgeschäftlich oder nur faktische tätig war bzw. ob er im eigenen Namen oder im Namen des Verbandes gehandelt hat, solange der Täter zumindest in Betracht gezogen hat, dass der Verband durch die Anknüpfungstat berechtigt oder verpflichtet werden kann.¹⁰⁴⁶ Umstritten ist dabei, ob die Verbandsverantwortlichkeit bei Handlungen zum Nachteil des Verbandes, also bei Exzesstaten, zu bejahen ist. Einerseits wird behauptet, dass ein solches Handeln bedeutet, der Anknüpfungstäter habe nicht in seiner Rolle als Führungsperson gehandelt, und somit könne sein Verhalten keine Anknüpfungstat im Sinne des § 30 OWiG darstellen.¹⁰⁴⁷ Andererseits wird zumindest bei der Prüfung dieser Voraussetzung angeführt, dass das „Handeln als“ auch bei Handlungen zum Nachteil des Verbandes zu bejahen ist, soweit der Anknüpfungstäter die aus der Stellung als Führungsperson hergeleiteten Befugnisse in Anspruch nimmt. Ob eine Exzesstat letztendlich die Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit bildet, solle sich erst bei der Prüfung der weiteren Zurechnungskriterien entscheiden.¹⁰⁴⁸

(2) Zurechnungskriterien

Eine Verknüpfung zwischen Anknüpfungstat und dem Verband liegt vor, wenn durch die Tat eine verbandsbezogene Pflicht verletzt wurde oder der Verband sich durch die Tat bereichert hat oder sich hätte bereichern können. In dem ersten Fall knüpft der Wortlaut des § 30 OWiG an die Pflichten an, „welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen“. Als „betriebsbezogen“ werden daher, wie im § 130 OWiG, vor allem die zahlreichen im Wirtschafts(straf)recht aufgelisteten Sonderpflichten verstanden, die den Tätigkeitsbereich des Verbandes betreffen und den Verbandsträger als solchen als Normadressat in Anspruch nehmen.¹⁰⁴⁹ Hierzu wird unter anderem auf Pflicht-

¹⁰⁴⁶Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 73.

¹⁰⁴⁷Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 112.

¹⁰⁴⁸Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn 76.

¹⁰⁴⁹Laut der Begründung der einheitlichen Verbandsgeldbuße aus dem Jahr 1968 waren vor allem solche Pflichten gemeint, „die sich für die juristischen Personen und Personenvereinigungen aus deren besonderen Wirkungsbereichen ergeben“ und sie „nach den verwaltungsrechtlichen Gesetzen betreffen“, siehe dazu BT-Drs. 5/1269, S. 60. Dies entsprach der Auslegung der „betriebsbezogenen Pflichten“ aus dem Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung (damals § 25), siehe dazu BT-Drs. 5/1269, S. 60; siehe mehr dazu auch bei Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 89. Dies wurde ferner durch die Änderung des § 130 OWiG im Jahr 2007 bestätigt, in der die Wendung „Pflichten, die

ten hingewiesen, die sich aus der Stellung des Verbandes als Arbeitgeber, Gewerbetreibender, Hersteller, Verteiler, Exporteur, Veranstalter, Eigentümer, Inhaber einer Verkaufsstelle, Steuerpflichtiger sowie Auskunft- und Meldepflichtiger usw. ergeben.¹⁰⁵⁰ Im Zusammenhang mit dem Einzelfall könne sich aber auch ergeben, dass die Allgemeinpflicht sich im konkreten Fall im Wirkungsbereich eines Verbandes als betriebsbezogen konkretisieren kann.¹⁰⁵¹ Als ein Beispiel dafür wurde die Pflicht genannt, die Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vor Gefahren zu schützen. Somit käme eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung als Anknüpfungstat der Verbandsgeldbuße in Betracht.¹⁰⁵² Als weitere Beispiele allgemeiner betriebsbezogener Pflichten wird in der Lehre unter anderem die Pflicht genannt, vor Gefahren zu schützen, die mit der Einbringung eines Produktes in den Verkehr verbunden sind, wie beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht beim Betrieb einer Seilbahn oder eines Warenhauses.¹⁰⁵³ Für einen Verband, der fremde Vermögensangelegenheiten führt, wurde in der Lehre auf die jedermann betreffenden Tatbestände des Betruges und der Bestechung als Quelle der betriebsbezogenen Pflichten hingewiesen. In der Lehre wird dabei empfohlen, die Verletzung von jedermann betreffenden Pflichten besonders sorgfältig zu prüfen.¹⁰⁵⁴ Je allgemeiner das jedermann betreffende Gebot oder Verbot ist, desto schwieriger sei es, die Betriebsbezogenheit festzulegen.¹⁰⁵⁵ Höchstpersönliche Pflichten, wie etwa bei der

den Inhaber als solchen treffen“ durch die Wendung „Pflichten, die den Inhaber treffen“, ersetzt wurde. Der Gesetzgeber hat dabei darauf ausdrücklich verwiesen, dass sich die Auslegung des § 130 nunmehr an der nach § 30 entwickelten Rechtsprechung orientieren solle, siehe dazu 41. StrÄndG v. 7.8.2007, BT-Drs. 16/3656, S. 14; siehe mehr dazu auch bei *Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 90.

¹⁰⁵⁰OLG Celle NSTZ-RR 2005, S. 82; *Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 91; *Meyberg*, BeckOK OWiG, § 30, Rn. 80.

¹⁰⁵¹So dazu siehe dazu BT-Drs. 5/1269, S. 60 f.; *Meyberg*, BeckOK OWiG, § 30, Rn. 81; *Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 93.

¹⁰⁵²BT-Drs. 5/1269, S. 60–61.

¹⁰⁵³„Lederspray-Entscheidung“ BGH, NJW 1990, 2560; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, Rn. 81.

¹⁰⁵⁴*Demuth/Schneider* BB 1970, S. 642 (650); *Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 89; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 415.

¹⁰⁵⁵*Rogall*, KK-OWiG, § 30 Rn. 89.

Unterhaltungspflichtverletzung oder der Doppellehe können nach herrschender Meinung nicht als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit herangezogen werden.¹⁰⁵⁶

Verletzt die Anknüpfungstat keine betriebsbezogenen Pflichten, ist die Verbandsgeldbuße begründet, sofern die Anknüpfungstat den betroffenen Verband bereichert hat oder zumindest bereichern konnte. Unter dem Begriff der Bereicherung wird die Erzielung von rechtswidrigen Vermögensvorteilen, also jede rechtswidrige Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes des Verbandes, verstanden.¹⁰⁵⁷ In Betracht kommt grundsätzlich jede Besserstellung des Verbandes, sofern sie wirtschaftlich messbar ist. Rechtmäßige Vorteile sind jedoch nach h. M. keine Bereicherung.¹⁰⁵⁸ Der rein immaterielle Vorteil reicht auch nicht aus.¹⁰⁵⁹ Als Beispiele der Bereicherung im Sinne des § 30 OWiG werden in der Lehre unter anderem folgende Sachverhalte angeführt: nicht abgeführte Steuern, zu Unrecht erhaltene Steuerrückgaben, ersparte Aufwendungen oder Gewinne aus wettbewerbswidrig erlangten Aufträgen. Auch ein mittelbarer Vorteil, wie etwa die Gelegenheit zu einem Geschäftsabschluss, zur Verbesserung der Wettbewerbssituation oder Imageverbesserung, die sich im Börsenkurs niederschlagen können, kann die Verbandsverantwortlichkeit begründen. Auch eine bloß erstrebte, aber nicht erzielte Bereicherung genügt für die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße. Die Bereicherung muss dabei von dem Anknüpfungstäter als eine sichere Folge seines Tuns oder Unterlassens erkannt werden.

Die Bereicherung muss nicht genau ermittelt werden, allerdings muss zwischen der Anknüpfungstat und der Bereicherung des Verbandes ein Kausalzusammenhang bestehen.¹⁰⁶⁰ Darüber hinaus muss die Tat, die zur Bereicherung geführt hat, von der Führungsperson in ihrer Eigen-

¹⁰⁵⁶Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 94; Müller, Stellung der juristischen Person 1985, S. 73; Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 87 ff.; Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (650); siehe dazu auch OLG Celle NStZ-RR 2005, 82.

¹⁰⁵⁷Vgl. dazu den Vermögensvorteil aus dem § 263 StGB; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 99; Meyberg, BeckOK-OWiG § 30 Rn. 87.

¹⁰⁵⁸Demuth/Schneider BB 1970, S. 642 (651); Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 99; BeckOK-OWiG § 30 Rn. 87.

¹⁰⁵⁹Meyberg, BeckOK-OWiG § 30 Rn. 86.

¹⁰⁶⁰Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 101 ff.

schaft als Vertreter des Verbands begangen werden („Handeln als Führungsperson“).¹⁰⁶¹ An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Voraussetzung des „Handelns als Führungsperson“ für beide Zurechnungsalternativen der Verbandsgeldbuße gilt.¹⁰⁶² Hingegen möchte ein Teil der Lehre bei Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten von einer widerlegbaren Vermutung des Verbandsbezuges ausgehen.¹⁰⁶³

b) *Verbandsbezogenheit auf der Sanktionsebene*

Einige Umstände, die den Verband unmittelbar betreffen, werden auch bei der Bemessung des über den erlangten Vorteil hinausgehenden Ahndungsteils der Verbandsgeldbuße beachtet. Nach den allgemeinen Prinzipien des § 17 Abs. 3 OWiG werden aber in erster Linie die Umstände berücksichtigt, die die Anknüpfungstat sowie den Anknüpfungstäter betreffen (die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters). Trotz mehrerer zuvor genannter Versuche, die Norm des § 30 OWiG als Grundlage eigener Täterschaft des Verbandes zu betrachten, überwiegt die Meinung, dass der Vorwurf gegen den Anknüpfungstäter und nicht gegen den Verband selbst maßgeblich sei.¹⁰⁶⁴ Die Umstände, die den Verband unmittelbar betreffen, werden erst bei der Bewertung seiner Leistungsfähigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht gezogen.¹⁰⁶⁵

Dies weist einerseits auf die strenge Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit im deutschen Recht hin. Andererseits mehrten sich inzwischen die Ansichten, dass die Anknüpfungstat in dem Verbandskontext beurteilt werden soll. Der kollektive Anteil an der fehlerhaften Sinnbestimmung, wie etwa eine „kriminelle Verbandsattitüde“, oder das Ausmaß betrieblicher Organisationsmängel könnten beispielsweise strafverschärfend ins Gewicht fallen.¹⁰⁶⁶ Seit einiger Zeit wurde

¹⁰⁶¹Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. D. 3. b) (1) sowie im Kapitel IV. Pkt. C. 2.; siehe dazu auch Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 96, 106.

¹⁰⁶²Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 91.

¹⁰⁶³Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 83-84.

¹⁰⁶⁴Bereits in der Begründung der ersten Fassung von 1968 wurde in Bezug auf die Höhe der Verbandsgeldbuße auf die Bewertung der von dem Anknüpfungstäter begangenen Tat hingewiesen, siehe dazu BT-Drs. V/1269, S. 62; mehr zur Bemessung des Ahndungsteils der Verbandsgeldbuße siehe bei Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 135; BGH NStZ-RR 2008, 13, 15; BGH BeckRS 2016, 110754.

¹⁰⁶⁵Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 134, 138; Meyberg, BeckOK-OWiG, Rn. 103; Kindler, Unternehmen 2008, S. 145; siehe dazu auch OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2012, 10887.

¹⁰⁶⁶Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 103.1; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 137; Krenberger/Krumm, OWiG, § 30, Rn. 41; siehe dazu auch BT-Drs. 17/11053, S. 27.

in der Lehre auch gefordert, dass die bereits in einem Verband getroffenen, präventiven Vorkehrungen im Rahmen der Sanktionsbemessung in Betracht zu ziehen sind.

Sind in dem Verband bereits zum Zeitpunkt der Tat grundsätzlich angemessene Compliance-Management-Systeme implementiert, auch wenn sie besagte Tat nicht verhindert haben, sollte sich dies dennoch nach herrschender Meinung auf die Verbandsgeldbuße mildernd auswirken (sog. *Compliance-Defence*).¹⁰⁶⁷ Mit dem Urteil (1 StR 265/16) vom 9. Mai 2017 wurde zum ersten Mal höchstrichterlich geklärt, dass bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße ebenfalls die Compliance-Bemühungen eines Unternehmens positiv einbezogen werden sollen.¹⁰⁶⁸ Der BGH hat dabei die ständige Rechtsprechung bestätigt, dass der Ausgangspunkt der Bemessung der Verbandsgeldbuße die Anknüpfungstat ist und demzufolge auch die Schuld des Anknüpfungstäters maßgeblich sein müsse.¹⁰⁶⁹ Zusätzlich wurde jedoch vom Gericht anerkannt, dass es für die Bemessung der Geldbuße nach § 30 OWiG ebenfalls von Bedeutung ist, inwieweit der Verband seiner „Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss“.¹⁰⁷⁰ Des Weiteren hat der BGH die Relevanz von nachträglich ergriffenen Compliance-Bemühungen bestätigt, indem bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße auch einbezogen werden kann, ob der Verband „in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden“.¹⁰⁷¹ Umgekehrt könnte das Bestehen von sog. *window compliance* oder *paper compliance*, die nur scheinbar die Normverletzungen entgegenwirken sollen, als sanktionserschwerender Umstand einbezogen werden.¹⁰⁷² Die gegebenenfalls erschwerende Berücksichtigung von (scheinbaren) Compliance-Maßnahmen wurde jedoch höchstrichterlich noch nicht bestätigt.

¹⁰⁶⁷BT-Drs. 17/11053, S. 27; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 441; Kämpfer, in: FS Wessing 2015, S. 55 ff.; Engelhart/Sieber, Compliance Programme 2014; S. 471.

¹⁰⁶⁸BGH, BeckRS 2017, 114578.

¹⁰⁶⁹BGH, BeckRS 2016, 110754; BGH NSTZ-RR 2008, 13 (15).

¹⁰⁷⁰BGH, BeckRS 2017, 114578, Rn. 118.

¹⁰⁷¹BGH, BeckRS 2017, 114578, Rn. 118.

¹⁰⁷²Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 440.

c) *Zwischenergebnis*

Obwohl der Vorschlag von *Tiedemann* durchaus zielführend ist und seitdem in mehreren Vorschlägen *de lege ferenda* fortgesetzt wurde, lässt sich die Voraussetzung des Organisationsverschuldens als vorverlagerte Haftungsgrundlage dem Wortlaut des § 30 OWiG *de lege lata* nicht entnehmen. Nach dem Wortlaut des § 30 OWiG ist die Verantwortung des Verbandes einzig und allein vom Vorliegen der Anknüpfungstat abhängig, das heißt, dass die entsprechende Organisation des Verbandes ohne Belang ist. Die Rechenschaft des Verbandes ist dabei streng akzessorisch ausgestaltet. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung „kann“, da die juristische Person selbst nicht handlungsfähig ist, „nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein, wenn gegen diese juristische Person wegen schuldhaften Handelns im strafrechtlichen Sinne vorgegangen wird“. ¹⁰⁷³ Das bedeutet, dass sowohl das Fehlverhalten als auch die Schuld des Anknüpfungstäters unter bestimmten verbandsbezogenen Zusatzbedingungen dem Verband zugerechnet werden. Mit anderen Worten, schaffen die Zurechnungskriterien zwar einen Verbandskontext, der die Zurechnung der Anknüpfungstat dem Verband gegenüber legitimiert, der aber keinen selbstständigen Vorwurf gegen den Verband darstellt. Nur die Schuld des Anknüpfungstäters bestimmt den Umfang der Vorwerfbarkeit und ist Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldbuße. Die kollektiven Elemente, insbesondere die Compliance-Organisation, können zusätzlich als strafzumessungsrelevanten Faktor berücksichtigt werden. ¹⁰⁷⁴

In Anbetracht dieser Argumentation ist der Auffassung zuzustimmen, nach der die verbandsbezogenen Kriterien nur als ein Merkmal der Anknüpfungstat erkannt und ihnen nur tatbestandseinschränkende Funktion zugeschrieben werden. ¹⁰⁷⁵ Der Erklärungsversuch von *Tiedemann* weist dabei aufschlussreiche Parallelen zu den Begründungen der Legitimationsgrundlage der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit in dem neuen polnischen Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten (UOPZ von 2019) auf. Darüber hinaus werden, wie in weiteren Teilen dieses Kapitels gezeigt wird, auf ähnliche Weise die Verbandsstrafen im Rahmen des VerbStrG legitimiert.

¹⁰⁷³BVerfGE 20, 323 S. 336.

¹⁰⁷⁴Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. C. 2. a) und b).

¹⁰⁷⁵Bspw. *Haeusermann* klassifiziert den Lösungsansatz des § 30 OWiG als streng individualistisches Verbandstäterschaftsmodell; vgl. dazu *ders.*, Verband als Straftäter 2003, S. 24-25.

3. Polen: Die dogmatische Rechtfertigung der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit nach dem neuen UOPZ

Die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit nach dem neuen UOPZ orientiert sich in dem ersten Anknüpfungsfall, zumindest dem Wortlaut des Gesetzes nach, ausschließlich an dem Fehlverhalten eines seiner Organe, das dogmatisch als eigene des Verbandes betrachtet werden soll. Bei Taten, die in unmittelbarer Verknüpfung mit der Tätigkeit des Verbandes begangen wurden, wird das Fehlverhalten eines Organs in die Verbandstat umgewandelt. Der Wortlaut des UOPZ weist damit einige Gemeinsamkeiten mit dem Zurechnungsmodell des § 30 OWiG auf, nach dem die Verantwortlichkeit des Verbandes einzig und allein vom Vorliegen der verbandsbezogenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit abhängt. Andererseits bedeutet die Anknüpfung an eine „Straftat“ bzw. „Ordnungswidrigkeit“, dass eine schuldhaft oder vorwerfbare Tat des Anknüpfungstäters vorausgesetzt wird. Der Schuldvorwurf gegen den Anknüpfungstäter wird unter Umständen dem Schuldvorwurf gegen den Verband gleichgesetzt.

Die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit für das Fehlverhalten eines Organs nach dem neuen polnischen UOPZ knüpft wiederum ausschließlich an „eine rechtswidrige Tat“ an. Dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich gleichzeitig nicht entnehmen, worin der subjektive Vorwurf gegen den Verband besteht. Demgegenüber stützt sich laut der amtlichen Begründung des Gesetzesvorschlages die Verbandsverantwortlichkeit auf die Idee einer anonymen Schuld. Neben der Tatbegehung in mittelbarer Verknüpfung mit der Tätigkeit des betreffenden Verbandes wird also ebenfalls die Verletzung der Sorgfaltspflichten vorausgesetzt.¹⁰⁷⁶ Die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt wird hier anscheinend als vorverlagertes Haftungsprinzip betrachtet. Einem Verband würde somit eine vorausgehende Außerachtlassung erforderlicher Sorgfalt vorgeworfen, die die rechtswidrige Tat eines Organs ermöglicht oder nicht verhindert hat. Eine solche Erklärung entspricht der allgemeinen Ausrichtung des Gesetzes, nach der die Verbandsverfolgung erleichtert und intensiviert wird, während gleichzeitig ein neuer Standard einer regelgerechten, sorgfältigen Verbandsorganisation geschaffen werden sollen. Zudem ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass das „Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt“ in mehreren früheren Fassungen des Regierungsvorschlages für ein neues UOPZ ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzes als Voraussetzung der un-

¹⁰⁷⁶MS, Uzasadnienie 22.10.2018, S. 5.

mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit vorgesehen war. Damals handelte es sich aber um einen weiteren Anknüpfungsfall dieser Art der Verbandsverantwortlichkeit, neben dem Fehlverhalten eines Verbandssorgans oder dem Fehlverhalten eines Mitgliedes dieses Organs. Diese Alternative wurde allerdings unter dem Einwand der Unbestimmtheit aus der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfes gestrichen.

Die Ausführungen der Verfasser in der amtlichen Begründung zu dem neuen Gesetzesvorschlag weisen eine hohe Ähnlichkeit mit dem Erklärungsversuch von *Tiedemann* auf. Es besteht dort ein ähnlicher Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und dem mutmaßlichen Haftungsprinzip der Verbandsverantwortlichkeit. Und wie im deutschen Fall, in dem das Organisationsverschulden als vorverlagerte Haftungsprinzip abgelehnt wurde, muss man auch hier die Verletzung der Sorgfaltspflichten ablehnen. § 30 OWiG knüpft dem Wortlaut nach ausschließlich an die Zurechnung der Schuld natürlicher Personen an und nicht an eigenes Verschulden des Verbandes. Angesichts des repressiven Charakters der polnischen Verbandsverantwortlichkeit sollte man sich ebenfalls mit der grammatischen Auslegung des Gesetzes zufriedengeben. Eine erweiternde Auslegung ist ausgeschlossen. Der Vorwurf des Außerachtlassens erforderlicher Sorgfalt lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes im Rahmen der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit in Bezug auf Verbandsorgane nicht entnehmen. Das wird im Vergleich zwischen der zweiten Anknüpfungstat der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit und der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit noch deutlicher. Das Prinzip des eigenen Verschuldens des Verbandes wird nämlich in beiden Fällen durch den Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich bestimmt. Der erste Anknüpfungsfall stellt wiederum ausschließlich auf die Tatbegehung und ihre unmittelbare Verbandsbezogenheit ab.

Die unmittelbare Verknüpfung mit der Tätigkeit des Verbandes könnte eine alternative Legitimationsgrundlage zum Schuldprinzip sein, ähnlich wie in den deutschen Maßregelmodellen der Verbandsverantwortlichkeit, in denen unter anderem das Prinzip des überwiegenden öffentlichen Interesses, ein spezifisches Unternehmensunrecht oder Wiederholungsgefahren als alternative Legitimationsgrundlage herangezogen werden.¹⁰⁷⁷ Das neue Gesetz ist allerdings stark repressiv ausgerichtet und sieht neben hohen Geldstrafen auch die Strafe einer Verbandsauflösung vor. Ein solcher objektiver Zusammenhang reicht nicht

¹⁰⁷⁷Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. F.

aus, um derart schwerwiegende Sanktionen zu legitimieren. Die Feststellung unmittelbarer Verbandsverantwortlichkeit erfolgt unabhängig von der subjektiven Vorwerfbarkeit und ähnelt demnach einer objektiven Verantwortlichkeit. Von dem Vorliegen einer rechtswidrigen Tat, die in unmittelbarer Verknüpfung mit der Tätigkeit des Verbandes begangen wurde, wird hier ein zwingender Schluss auf die Strafbarkeit des Verbandes gezogen. Eine solche objektive Verantwortlichkeit lässt sich schwer mit den verfassungsrechtlichen Garantien eines Sanktionsrechts vereinigen und wurde bisher im polnischen Strafrecht stets abgelehnt.

Empfehlenswert wäre es also, insbesondere, weil das Prinzip eigener Schuld in Bezug auf andere Fälle der Verbandsverantwortlichkeit ausdrücklich bestimmt wird, dies im Gesetzestext auch in Bezug auf eine unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit für die Taten eines Verbandes zum Ausdruck zu bringen. Dies könnte im Einklang mit dem Vorschlag von *Namysłowska-Gabrysiak* erfolgen, die das Schuldprinzip auch im Hinblick auf den Verband als Straftäter ausdrücklich nach dem Vorbild des Art. 1 § 3 KK bestimmen wollte. So würde laut Art. 1 ihres Vorschlages ein Verband keine Straftat begehen, wenn ihm während der Tatzeit keine Schuld zugerechnet werden kann. Dadurch werde auf die Lehre und Rechtsprechung die Aufgabe, das Schuldprinzip für die Verbände neu zu definieren, übertragen. Demgegenüber wäre es jedoch vorzuziehen, die Voraussetzung des „Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt“ direkt in den Wortlaut des Art. 5 des neuen Gesetzes hineinzuschreiben. Dies sollte aber nicht wie in der abgelehnten Version als eine weitere Tat des Verbandes, sondern als subjektives Element formuliert werden. In diesem Fall sollte aber die Voraussetzung des „Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt“ durch die bereits im Rahmen des Gesetzes angeführten Arten des Verbandsverschuldens ersetzt bzw. einfach das Prinzip eigener Schuld im Rahmen der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit vollständig auf die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit erweitert werden. Alternativ könnte die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit auch eine volldeliktisch begangene Straftat oder Steuerstraftat voraussetzen, wie es auch der deutsche § 30 OWiG macht. Es ist allerdings fraglich, inwieweit sich diese Schuldzurechnung mit dem aggregationstheoretischen Gedanken, der das neue Gesetz prägt, vereinbaren lässt.

D. Erweiterung des Zurechnungsmodells – Selbstständige Verbandsgeldbuße aus § 30 Abs. 4 OWiG

Der Anwendungsbereich des § 30 OWiG wird durch die Möglichkeit erweitert, die Geldbuße selbstständig, d. h. auch ohne Individualisierung des Anknüpfungstäters festzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber nimmt dabei Rücksicht auf den kriminalpolitischen Bedarf, eine repressive Verbandsverantwortlichkeit flexibel zu gestalten. In Anbetracht der Komplexität und der Vielfalt der Verbandsdelinquenz sind in der Praxis Fälle der Verbandsverantwortlichkeit vorstellbar, in denen der Anknüpfungstäter nicht bekannt ist oder ein Verfahren gegen ihn nicht eingeleitet bzw. nicht geführt werden kann, obwohl auf jeden Fall eine rechtswidrige Tat vorliegt, erhebliche Schäden entstanden sind bzw. ein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Verbandes besteht. § 30 Abs. 4 OWiG führt deswegen die Möglichkeit ein, von dem Grundsatz des einheitlichen Verfahrens abzuweichen und ein selbstständiges Verfahren gegen den Verband zu führen. Eine solche Ausnahme ist allerdings nur für die im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle zulässig.¹⁰⁷⁸

Die praktische Bedeutung der potenziellen Grundlage zur Festsetzung der selbstständigen Verbandsgeldbuße variiert je nach der Art der Anknüpfungstat. So kommt die Festsetzung einer selbstständigen Verbandsgeldbuße aufgrund des Nichteinleitens des Verfahrens wegen der Anknüpfungstat (Alternative 1) öfter bei Ordnungswidrigkeiten in Frage, die dem Opportunitätsprinzip unterliegen. Bei Straftaten kommt öfter die Alternative 2 – Einstellung des Verfahrens wegen der Anknüpfungstat als Grundlage zur Festsetzung der selbstständigen Verbandsgeldbuße in Betracht. Wird von der Strafe gegen den Anknüpfungstäter in einer rechtskräftigen abschließenden Entscheidung abgesehen, kommt die Alternative 3 zur Begründung der selbstständigen Verbandsgeldbuße in Betracht. Darüber hinaus kann die selbstständige Festsetzung der Verbandsgeldbuße in einem Spezialgesetz bestimmt werden (Alternative 4).

Gleichzeitig dürfen der Verfolgung der Anknüpfungstat keine rechtlichen Verfolgungshindernisse entgegenstehen.¹⁰⁷⁹ Wegen des engen inneren Zusammenhanges zwischen der Anknüpfungstat und der Verbandssanktion sei es nach Meinung des deutschen Gesetzgebers nur

¹⁰⁷⁸Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. D. 3.

¹⁰⁷⁹Vgl. dazu § 30 Abs. 4 S. 3 OWiG.

angemessen und gerecht, die Verfolgung des Verbandes auszuschließen, wenn die Verfolgung der Anknüpfungstat ausgeschlossen ist.¹⁰⁸⁰ So scheidet die Verhängung der Verbandsgeldbuße, wenn hinsichtlich der Anknüpfungstat rechtliche Verfolgungshindernisse bestehen. Die Verbandsgeldbuße ist grundsätzlich im Fall der Verjährung ausgeschlossen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass weiterhin eine gesonderte Verjährungsunterbrechung nach § 33 Abs. 1 S. 2 OWiG möglich ist.¹⁰⁸¹ Darüber hinaus stehen der selbstständigen Festsetzung der Verbandsgeldbuße die anderweitige Rechtskraft, das Fehlen des Strafantrages im Fall von Antragsdelikten, die fehlenden Ermächtigung sowie die tatbezogene Amnestie entgegen.¹⁰⁸² Die Versuchstaten kommen als Anknüpfungstaten in Betracht, solange sie verfolgbar sind.¹⁰⁸³ Der (strafbefreiende) Rücktritt vom Versuch stellt aber nach überwiegender Auffassung keine Grundlage zur Festsetzung der selbstständigen Verbandsgeldbuße dar. Bei Steuerstraftaten als Anknüpfungstaten scheidet die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach einer Selbstanzeige oder einer rechtzeitigen Berichtigungserklärung aus.¹⁰⁸⁴

Nur am Rande ist hier anzumerken, dass der Ausschluss der selbstständigen Verbandsgeldbuße im Fall einer Selbstanzeige nach einer Steuerverhinderung gemäß § 371 Abs. 1 AO interessante Erkenntnisse im Vergleich mit einer der voranstehenden rechtlichen Entscheidungen versprechen, die die Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002 begründen. Die freiwillige Unterwerfung unter Strafe, die in vieler Hinsicht der oben genannten Selbstanzeige ähnelt, war die Hauptgrundlage für die Verbandsverantwortlichkeit in der polnischen Rechtspraxis. Es kann demnach sein, dass ähnliche Sachverhalte in Polen und in Deutschland durchaus anders behandelt werden.

Nach dem neuen polnischen UOPZ von 2019 stehen die im Art. 7 Art. 1 UOPZ von 2019 genannten rechtlichen Verfahrenshindernisse der Festsetzung einer Verbandssanktion nicht entgegen. Es handelt sich dabei aber nur um täterbezogene Verfahrenshindernisse, wie der Tod des Anknüpfungstäters oder seine dauernde Verhandlungsunfähigkeit, die nach herrschender Meinung auch in Deutschland der Festsetzung

¹⁰⁸⁰BT-Drs. 10/318, S. 41.

¹⁰⁸¹Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 63.

¹⁰⁸²Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 62; Rogall, KK-OWiG § 30 Rn. 190.

¹⁰⁸³Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 61.

¹⁰⁸⁴Vgl. dazu §§ 371 AO, § 378 Abs. 3 AO, § 153 AO; zur Selbstanzeige und Verbandsgeldbuße siehe Reichling, NJW 31 (2013), S. 2233 ff.

einer selbstständigen Verbandsgeldbuße nicht entgegenstehen.¹⁰⁸⁵ Die endgültige Entscheidung, ob rechtliche Hindernisse, die die Verfolgung der Anknüpfungstat ausschließen, gleichzeitig die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße verhindern, wird erst im Einzelfall getroffen. So ist die Zulässigkeit der Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 4 OWiG auch im Fall des Todes des Anknüpfungstäters, seiner langfristigen Abwesenheit, seiner dauernden Verhandlungsunfähigkeit sowie einer täterbezogenen Amnestie grundsätzlich bejaht.¹⁰⁸⁶ Die praktischen Auswirkungen dieser Unterschiede sollen also erstmal nicht so gravierend sein. Die deutsche selbstständige Verbandsgeldbuße sowie der neue polnische Lösungsansatz unterscheiden sich aber ferner im Hinblick auf ihre Akzessorietät zu der Strafbarkeit oder auch nur Verfolgbarkeit von natürlichen Personen. Die Akzessorietät in dem deutschen Lösungsansatz ist zwar nicht so streng wie im polnischen UOPZ von 2002, aber nach wie vor wird die Möglichkeit, Verbände unmittelbar strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, eingeschränkt. Das wird insbesondere in der Debatte darüber sichtbar, welche Einstellungskonstellationen eine ausreichende Grundlage zur selbstständigen Festsetzung der Verbandsgeldbuße bieten.

Der Wortlaut des § 30 Abs. 4 differenziert nicht zwischen einzelnen Einstellungsvarianten. Im Hinblick auf die Stellung des Antrages auf Festsetzung einer Verbandsgeldbuße verweisen die „Straf- und Bußgeldverfahrens-Richtlinien“ ausdrücklich auf die Einstellung wegen absoluter Geringfügigkeit nach § 153 StPO, die Einstellungen unter Erteilung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO sowie die bereits besprochene Einstellung des Bußgeldverfahrens gemäß § 47 OWiG als taugliche Grundlage zur Eröffnung eines selbstständigen Verfahrens.¹⁰⁸⁷

In der Lehre ist aber umstritten, welche Konstellationen der Einstellung eine ausreichende Grundlage zur selbstständigen Festsetzung der

¹⁰⁸⁵In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Immunität des Anknüpfungstäters nach überwiegender Auffassung die Festsetzung einer selbstständigen Verbandsgeldbuße verhindert, Vgl. ausführlicher zu den täterbezogenen Verfahrenshindernissen *Rogall*, KK-OWiG § 30 Rn. 190-192; *Müller*, Stellung der juristischen Person 1985, S. 92 ff.; *Brender*, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989, S. 137-139; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 447-448, 453; *Cordes/Reichling*, NJW 44/69 (2016), S. 3209 ff.

¹⁰⁸⁶Nach *Engelhart* ist eine täterbezogene Amnestie nur relevant, wenn der Verband als Täter miteinbezogen wird, vgl. dazu *ders.*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 455.

¹⁰⁸⁷Vgl. dazu Nr. 180a Abs. 3 RiStBV.

Verbandsgeldbuße bieten. Es ist dabei nämlich zu beachten, dass die Eröffnung eines selbstständigen Verfahrens wegen einer Verbandsgeldbuße stets einen hinreichenden anfänglichen Tatverdacht voraussetzt und beim Vorliegen rechtlicher Verfahrenshindernisse ausgeschlossen ist. Ferner muss, um die Verbandsgeldbuße festsetzen zu dürfen, die Anknüpfungstat ermittelt und nachgewiesen worden sein.¹⁰⁸⁸

Eine ausreichende Feststellung hinsichtlich der Anknüpfungstat erfordert auch die subjektive Tatseite. Ein schuldhaftes bzw. vorwerfbares Verhalten muss sich also bei allen in Frage kommenden natürlichen Personen feststellen lassen.¹⁰⁸⁹ Hingegen stellt die Einstellung des Strafverfahrens im deutschen Recht gerade eine Verfahrensbeendigung bei Offenhalten der Schuldfrage dar. Dies bedeutet, dass bei jeder Einstellungsvariante unabhängig vom Einstellungsgrund, die Unschuldsvermutung fortbesteht. Somit ruft die Einstellung des Verfahrens gegen Anknüpfungstäter als Grundlage der selbstständigen Festsetzung der Verbandsgeldbuße ähnliche Bedenken bezüglich der Schuldfrage hervor wie die von Art. 4 UOPZ von 2002 umfasste vorangehende Entscheidung über die Veratwortlichkeit der natürlichen Person. Im Ergebnis handelt es sich also in beiden Lösungsansätzen, unter den Voraussetzungen einer volldeliktisch begangenen Anknüpfungstat, um eine Individualtat. Der Anknüpfungstäter muss auch bei der anonymen Verbandsgeldbuße zwar nicht exakt, aber genügend individualisiert werden.¹⁰⁹⁰ Es wird allerdings zu Recht in der deutschen Lehre darauf hingewiesen, dass die Anknüpfungstat, insbesondere die Feststellungen zur Tat und zur Schuld, in einem selbstständigen Verfahren nach § 30 OWiG immer eigenständig geprüft werden muss.¹⁰⁹¹ Dies wird jedenfalls nach den Vorgaben des UOPZ von 2002 wegen des vereinfachten und ziemlich automatischen Charakters des nachträglichen Verfahrens gegen den Verband, ohne die Möglichkeit, gegen den Verband zu ermitteln, zumindest schwierig.¹⁰⁹²

¹⁰⁸⁸*Eidam*, wistra 12 (2003), S. 447 (455).

¹⁰⁸⁹Vgl. dazu: OLG Jena NSTz 2006, 533; OLG Düsseldorf NSTz 1984, 367; anders dazu BayObLG NJW 1972, 1771; siehe dazu auch *Demuth/Schneider*, BB 1970, S. 642 ff.; *Müller*, Stellung der juristischen Person 1985, S. 89 ff.; *Eidam*, wistra 12 (2003), S. 447 (454).

¹⁰⁹⁰*Rotberg*, in FS-100 Jahre DJT, S. 208.

¹⁰⁹¹*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S.449.

¹⁰⁹²Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt. C. 1. d).

Nach der deutschen Regelung ist es daher leichter, einen Verband zur Verantwortung zu ziehen, indem eine vorangehende Entscheidung gegen einen Anknüpfungstäter nicht erforderlich ist. Andererseits wird im Hinblick darauf, dass durch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens die Anknüpfungstat entfallen kann, in der Lehre eine besondere Vorsicht verlangt. Von den Verfolgungsbehörden wird insbesondere eine besondere Begründung dafür verlangt, weshalb die Ahndung des Verbandes in einem selbstständigen Verfahren unerlässlich ist, obwohl von dem Verfahren hinsichtlich einer Anknüpfungstat abgesehen wird.¹⁰⁹³ Dies mag wieder die Folge der Ausgestaltung der Verantwortlichkeit in einem engen Verhältnis zu der Strafbarkeit des Anknüpfungstäters sowie der herrschenden Überzeugung sein, dass nicht der Verband als solcher die Anknüpfungstat begeht, sondern ihm ausschließlich die Tat eines natürlichen, wenn auch nicht individualisierten Täters zugerechnet wird.

Die Konstruktion der anonymen Geldbuße nach § 30 Abs. 4 OWiG erlaubt es auf den ersten Blick, die Verbände ohne Individualisierung des natürlichen Täters zu bestrafen. In Bezug auf die Anforderung ausreichender Feststellungen zur subjektiven Tatseite wird aber in der Lehre die praktische Bedeutung der anonymen Verbandsgeldbuße in Frage gestellt.¹⁰⁹⁴ Wenn die Person des Anknüpfungstäters nicht bekannt ist, wird die subjektive Tatseite nur schwer nachzuweisen sein.¹⁰⁹⁵ Einigen Auffassungen nach ist diese Problematik vor allem im Fall der vorsätzlichen Anknüpfungstaten gravierend. Die Festsetzung einer anonymen Verbandsgeldbuße bei fahrlässigen Anknüpfungstaten erscheint leichter.¹⁰⁹⁶ Es ist dabei jedoch zu beachten, dass durch die Anknüpfung an eine schlicht fahrlässige Tat die Höhe der Verbandsgeldbuße beeinflusst wird.¹⁰⁹⁷ Damit wird auch die Seriosität der Verbandsdelinquenz gemindert.

¹⁰⁹³Cordes/Reichling, NJW 44/69 (2016), S. 3209 (3212).

¹⁰⁹⁴Vgl. dazu u. a. Alwart, ZStW 105/4 (1993), S. 752 (768); Ackermann, Strafbarkeit juristischer Personen 1984, S. 30; Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (651); Hetzer, wistra 1999, S. 361 (366); Kindler, Unternehmen 2008, S. 135, 151, 153; Schünemann, Unternehmenskriminalität 1979, S. 165; Schmitt, in: FS-Lange, 1976, S. 885; Lütof lehnt die Idee der anonymen Verbandsgeldbuße aus rechtstaatlichen Gründen als einen Ausweg ab, insbesondere wegen des fehlenden Schulderfordernisses, dies., S. 358-360, 426-427.

¹⁰⁹⁵Heine in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 127.

¹⁰⁹⁶Tiedemann, NJW 19 (1988), S. 1165 (1173).

¹⁰⁹⁷Dazu auch Ransiek, Unternehmensstrafrecht 1996, S. 120; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 401 ff.

Darüber hinaus spielt, neben der Voraussetzung eines volldeliktischen Verhaltens, der Grundsatz des einheitlichen Verfahrens eine entscheidende Rolle bei der Beschränkung der anonymen Geldbuße. Ein selbstständiges Verfahren gegen den Verband stellt nämlich nur eine Ausnahme von dem Prinzip dar. Im Vergleich mit dem Lösungsansatz des deutschen Rechts lassen sich also nicht nur die Konsequenzen der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit, sondern auch die Tragweite der geplanten alternativen Möglichkeit erkennen, ein Verfahren gegen einen Verband selbstständig oder kumulativ mit dem Verfahren gegen eine natürliche Person durchzuführen. Das Verfahren zur Feststellung der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG wird im Ansatz noch im Kapitel (IV F.) erörtert. Erläutert wird dort das Verhältnis zwischen strenger Akzessorietät und dem Modell des Verfahrens in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit. Es werden dabei auch die Argumente für ein selbstständiges Verfahren erwogen, insbesondere die Bedeutung der anderweitigen Interessen bei der Verfolgung des Verbandes und bei der Verfolgung des „natürlichen“ Täters. Ferner werden Sinn und Zweck der Verfolgung nach dem Opportunitätsprinzip und die damit verbundenen Vor- und Nachteile zusammengestellt.

E. Erweiterung des Zurechnungsmodells – Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG

§ 30 Abs. 4 OWiG lockert teilweise die Akzessorietät der Verbandsgeldbuße nach deutschem Recht, die allerdings im Vergleich zur der geplanten polnischen anonymen Verbandsverantwortlichkeit enger ausfällt. Im Rahmen des Zurechnungsmodells des § 30 OWiG wird dem Verband die Handlung und die Schuld des Anknüpfungstäters zugerechnet. Demnach muss die Schuldfrage auch im Rahmen der anonymen Verbandsgeldbuße ausreichend geklärt werden. Die verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines unbekanntes Täters kann aber eine Verbandsgeldbuße auch dann begründen, wenn sie mit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung eines Betriebs- oder Unternehmensinhabers oder einer ihnen gleichgesetzten Person in leitender Stellung verbunden ist. Der Anwendungsbereich des § 30 OWiG wird nämlich weiterhin durch eine Verknüpfung mit der Vorschrift des § 130 OWiG erweitert, die die bedeutsamste Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit und zugleich die wichtigste betriebsbezogene Pflicht repräsentiert.¹⁰⁹⁸ Die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG ermöglicht es i. V. m. §§ 30, 9 OWiG, den Verband für fahrlässiges

¹⁰⁹⁸Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (323); siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. D. 3.

oder vorsätzliches Unterlassen der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Zuwiderhandlungen gegen verbandsbezogene Pflichten zu verhindern, zu sanktionieren. Somit kann auch die Verbandsverantwortlichkeit für die Taten eines Verbandsangehörigen unterhalb der Leitungsebene, deren Sanktionierung von den internationalen Vorgaben verlangt wird, festgestellt werden.

Der Vorschrift liegt nämlich der Gedanke zugrunde, dass die Personenzusammenschlüsse durch die Arbeitsverteilung und die Möglichkeit, Verantwortung zu delegieren, die Handlungsmacht von Einzelpersonen wesentlich erweitern.¹⁰⁹⁹ Neben den Vorteilen können jedoch erhebliche Sachgefahren entstehen. In diesem Sinne deckt sich die Begründung der Sanktionierung von Aufsichtspflichtverletzungen mit der kriminalpolitischen Argumentation für die Verbandstrafbarkeit. Die Entwicklung von komplexen Organisationsstrukturen sei mit einem Auseinanderfallen von Entscheidungsmacht und tatsächlichem Handeln verbunden. Die Kollektivierung erhöhe zudem die Bereitschaft zu weniger regelkonformem Verhalten. Daher sei es notwendig, einen Ausgleich der daraus erwachsenden Vorteile und eine Möglichkeit zu schaffen, den eigentlichen Nutznießer betriebsbezogener Zuwiderhandlungen zur Verantwortlichkeit zu ziehen.¹¹⁰⁰ Der § 130 OWiG begründet daher die Verpflichtung, mögliche und zumutbare Vorkehrungen in einem Betrieb oder Unternehmen vorzunehmen, um den aus einer Organisation resultierenden Normverstößen entgegenzuwirken.¹¹⁰¹ Dies erlaubt außerdem, die Zurechnungslücken zu schließen, die aus der Delegation der dem Inhaber obliegenden Pflichten resultieren. Die Zurechnung des Handelns und Unterlassens von untergeordneten Personen zum Verantwortungsbereich der Betriebs- oder Unternehmensinhaber stellt daher, nach herrschender Meinung, die Funktion der Vorschrift dar.¹¹⁰² Nachfolgend werden die dogmatische Konstruktion der Aufsichtspflichtverletzung sowie die wichtigsten Anhaltspunkte zur Konkretisierung der Generalklauseln über die „erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen“ sowie die „gehörige Aufsicht“ zusammengefasst. Das Ziel ist hier, einen Überblick über die Eckpunkte der dogmatischen Diskussion zum Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung zu geben. Anschließend werden zwei Vorschläge zur Erweiterung

¹⁰⁹⁹BT-Drs. V/1269, S. 68; Rogall, ZStW 98/3 (1986), S. 573 (587).

¹¹⁰⁰Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 2.

¹¹⁰¹Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 1, 4; Többens, NSTZ 1 (1999), S. 1 (3).

¹¹⁰²Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 8; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 4, 14.

der §§ 30, 130 OWiG für mehr Anreize zur Selbstregulierung im Sinne von Compliance- Maßnahmen vorgebracht.

1. Die dogmatische Konstruktion

Der § 130 OWiG ist ein selbstständiger Tatbestand des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der als ein echtes Unterlassungsdelikt normiert wird. Die Tathandlung besteht im Unterlassen erforderlicher und zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen durch einen Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens, die in dem Betrieb oder Unternehmen zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen Pflichten vorgesehen sind, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.¹¹⁰³ Ahndbar ist sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Unterlassen. Die Ahndbarkeit einer solchen Aufsichtspflichtverletzung wird aber erst durch die tatsächliche Begehung einer Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Pflichten ausgelöst, wenn festgestellt werden kann, dass diese Zuwiderhandlung durch eine gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.¹¹⁰⁴

a) Betriebsbezogene Zuwiderhandlung

Im § 130 OWiG werden zwei Pflichtverletzungen vorausgesetzt: erstens eine Zuwiderhandlung durch eine Person, die der Aufsicht des betreffenden Inhabers unterliegt; zweitens die vorangehende Aufsichtspflichtverletzung des Inhabers.¹¹⁰⁵ Bei der Bestimmung der Täter der Zuwiderhandlung kommt es auf ein Subordinationsverhältnis, aber nicht unbedingt auf ein Anstellungsverhältnis an. Als Täter der Zuwiderhandlung kommt daher neben Verbandsangehörigen auch ein mit dem Verband zusammenwirkender Dritter (wie etwa Subunternehmer, Leiharbeiter oder Sachverständiger) in Betracht, insoweit er bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betriebes oder Unternehmens eine betriebsbezogene Pflicht verletzt.¹¹⁰⁶ Genauso wie im Rahmen des § 30 OWiG werden dabei Sonderpflichten sowie allgemeine Pflichten umfasst, die in den Wirkungsbereich des betroffenen Betriebes oder Unternehmens fallen.¹¹⁰⁷ Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Gesetzeswortlaut lediglich an eine funktional beschriebene Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflichten anknüpft. Daraus wird der

¹¹⁰³Vgl. dazu § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG; mehr zum Täter im Sinne des § 130 OWiG siehe im Kapitel II. Pkt. D. 3.

¹¹⁰⁴Vgl. dazu § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG.

¹¹⁰⁵Krenberger/Krumm, OWiG, § 130, Rn. 16.

¹¹⁰⁶Többens, NSTZ 1 (1999), S. 1 (5).

¹¹⁰⁷Siehe mehr im Kapitel IV. Pkt. C. 2 (a) (2) sowie Pkt. E. 2.

Schluss gezogen, dass, sofern eine solche rechtswidrige Zuwiderhandlung begangen wurde, die Ermittlung des konkreten Täters nicht erforderlich ist.¹¹⁰⁸ Aus der Verwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung“ anstatt „rechtswidriger Tat“ wurde in der Lehre hergeleitet, dass nicht alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nachgewiesen werden müssen, um die ordnungswidrige Aufsichtspflichtverletzung des Inhabers beim Vorliegen sonstiger Voraussetzungen zu begründen. Der „äußere Geschehensablauf“ eines Straf- oder OWiG-Tatbestands wird als ausreichend angesehen.¹¹⁰⁹ Nach diesem Verständnis können auch Sonderdelikte darunter gefasst werden, wenn bei dem tatsächlich Handelnden die vorausgesetzten, persönlichen Merkmale des Normadressaten (§ 28 Abs. 1 StGB) fehlen.¹¹¹⁰ Umstritten ist aber, ob die Zuwiderhandlung schuldhaft oder vorwerfbar begangen werden muss. Nach herrschender Meinung reicht es aus, dass die betriebsbezogene Zuwiderhandlung rechtswidrig und bei Vorsatzdelikten mit natürlichem Vorsatz begangen wurde.¹¹¹¹ Dies lässt sich allerdings nur schwer mit der zuvor genannten Annahme vereinbaren, dass die Ermittlung des konkreten Täters nicht erforderlich ist. Die praktische Bedeutung solcher Praxisbeispiele wird daher zu Recht in Frage gestellt.¹¹¹²

b) Abstraktes vs. konkretes Gefährdungsdelikt

Die tatsächlich begangene Zuwiderhandlung stellt nach herrschender Meinung eine objektive Voraussetzung der Ahndbarkeit dar, auf die sich der Vorsatz bzw. die Fahrlässigkeit des Aufsichtspflichtigen nicht beziehen muss.¹¹¹³ Die Zuwiderhandlung ist dabei ein Indiz für die unzureichende Organisation.¹¹¹⁴ Umstritten ist jedoch, ob sich nicht der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit zumindest auf die konkrete Gefahr einer betriebstypischen Zuwiderhandlung erstrecken sollte.

¹¹⁰⁸Krenberger/Krumm, OWiG, § 130, Rn. 27; Többens, NStZ 1 (1999), S. 1 (5).

¹¹⁰⁹Többens, NStZ 1 (1999), S. 1 (5); Rogall, KK-OWiG, § 130; Rn. 79; Hoven, ZIS 1 (2014), S.19 (23-24).

¹¹¹⁰Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (324); Rogall, KK-OWiG, § 130; Rn. 80; Beck, BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 80.

¹¹¹¹Beck, BeckOK-OWiG; § 130 Rn. 81; Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (647); Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 79.

¹¹¹²Beck, BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 90.

¹¹¹³BT-Drs. V/1269, S. 70; Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (324); Többens, NStZ 1 (1999), S. 1 (4); Beck, BeckOK – OWiG, § 130, Rn. 14; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 20, 78; Adam D. wistra 8 (2003), S. 285 (286); Bosch, Organisationsverschulden 2002, S. 324.

¹¹¹⁴Bosch, Organisationsverschulden 2002, S. 325; Rogall, KK-OWiG, § 130; Rn. 77.

§ 130 OWiG sei nach bisher herrschender Meinung ein abstraktes Gefährdungsdelikt, indem das Unterlassen der Aufsichtsmaßnahmen eine abstrakte Gefahr für Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten bringe.¹¹¹⁵ Das Unrecht der Aufsichtspflichtverletzung besteht nach dieser Auffassung in einem Verstoß gegen allgemeine Aufsichtspflichten. Seine Zurechnung folge zwar aus § 130 OWiG, sein Wesen beschränke sich aber nicht darauf. Das Schutzgut des § 130 OWiG soll vielmehr im „Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung und Aufrechterhaltung einer innerbetrieblichen Organisationsform, in der personellen Zuwiderhandlungsgefahren begegnet [wird]“, gesehen werden.¹¹¹⁶ Für die Feststellung der Aufsichtspflichtverletzung ist demnach entscheidend, ob der Betreffende wusste bzw. fahrlässig außer Acht gelassen hat, dass bestimmte Aufsichtsmaßnahmen für die zureichende Strukturierung eines Betriebes oder eines Unternehmens geboten sind.¹¹¹⁷ Die Tatsache wiederum, dass der Betroffene eine konkrete Zuwiderhandlungsgefahr erkannt hat oder hätte erkennen können, sei ohne Belang. Diese Annahme lasse sich auch am besten mit dem anfänglich genannten Gesetzeszweck vereinbaren, die mit dem Auseinanderfallen von Entscheidungsmacht und tatsächlichem Handeln entstehenden Zurechnungslücken zu schließen. Der § 130 OWiG stelle keine bloße Zurechnungsnorm dar, sondern enthalte ein eigenständiges Unwerturteil gegenüber dem Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen.¹¹¹⁸ Im Hinblick darauf würde die Anknüpfung an die Abwendung konkreter Gefahren gegen den Zweck der Norm verstoßen. Denn im Rahmen komplexer Organisationsstrukturen gebe es kaum die Möglichkeit, konkrete Gefahren einer Zuwiderhandlung zu erkennen, und folglich sei die praktische Bedeutung des § 130 OWiG als sehr gering einzuschätzen.¹¹¹⁹

Überzeugender scheint die Gegenauffassung, die mittlerweile an Bedeutung gewinnt, dass es sich bei dem § 130 OWiG doch um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, indem die Tathandlung auf der Nicht-Abwendung konkreter Zuwiderhandlungsgefahren beruht.¹¹²⁰

¹¹¹⁵Beck, BeckOK – OWiG, § 130, Rn. 14; *Bosch*, Organisationsverschulden 2002, S. 324.

¹¹¹⁶Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 11.

¹¹¹⁷Beck, BeckOK-OWiG; § 130 Rn. 17, 70, 73.

¹¹¹⁸Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 15.2, 16.

¹¹¹⁹Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 17.

¹¹²⁰Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 19; *Achenbach* in: Schünemann/de Figueiredo Dias (Hg.), Coimbra-Symposium 1995 S. 283, 288; *Bock*, Criminal Compliance 2011, S. 366; *Otto*, Jura 1998, S. 409, (414); *Adam D.*, wistra 8 (2003), S. 285 (289 ff.)

Nach dieser Auffassung wird der Sinn des § 130 OWiG in der Verstärkung und Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes gegenüber betriebsbezogenen Zuwiderhandlungen erblickt.¹¹²¹ Dadurch, dass die Betriebs- und Unternehmensinhaber motiviert werden, die betriebsbezogenen Zuwiderhandlungen bereits im Vorfeld zu verhindern, würden die von den jeweils betroffenen Straf- und OWiG-Tatbeständen geschützten Rechtsgüter verstärkt geschützt.¹¹²² Diese Schlussfolgerung wird vor allem aus der Erfolgsbezogenheit der Ahndung gezogen, sowie daraus, dass sich die Höhe der Sanktion für eine Aufsichtspflichtverletzung nach dem Sanktionsrahmen der konkreten Zuwiderhandlung richtet.¹¹²³ In diesem Zusammenhang stehe die nicht verhinderte Zuwiderhandlung zwar für den „Erfolg“, der aber weiterhin als objektive Ahndungsvoraussetzung betrachtet würde. Der Vorsatz bzw. die Fahrlässigkeit des Betroffenen solle sich nicht auf die tatsächlich aufgetretene Zuwiderhandlung erstrecken, sondern auf „die betriebstypische Gefahr von Zuwiderhandlungen in einem bestimmten Pflichtenkreis“.¹¹²⁴ Es kommt daher nicht auf das Unterlassen von „abstraktnützlichen“ Aufsichtsmaßnahmen an, sondern der Inhaber handle ordnungswidrig, wenn er die Aufsichtsmaßnahmen bezüglich Zuwiderhandlungen gegen einen bestimmten Kreis von Pflichten nicht ergreift.¹¹²⁵ Die Zuwiderhandlung wird in dieser Vorstellung als „Realisierung [einer] typische[n] Gefahr, die dem Betroffenen wenigstens in ihrer Typik erkennbar gewesen sein muss“, gesehen.¹¹²⁶ Die restriktive Auslegung des § 130 OWiG als konkretes Gefährdungsdelikt erlaube es nach der Meinung der Vertreter dieser Position, die Vorwürfe mangelnder Bestimmtheit der Tathandlung und des Verstoßes gegen das Schuldprinzip zu widerlegen.¹¹²⁷ Dem wird wiederum entgegengehalten, dass auch dann, wenn einer derart teleologischen Reduktion der

¹¹²¹Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 16; Ransiek, Unternehmensstrafrecht 1996, S. 110; Bock, Criminal Compliance 2011, S. 365 ff.

¹¹²²Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 16.

¹¹²³Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 18.

¹¹²⁴Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 19, 20.

¹¹²⁵Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 19, 38.

¹¹²⁶Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 38; Többens, NSTz 1 (1999), S. 1 (3).

¹¹²⁷Siehe mehr dazu Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 18, 21; Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (324); Többens, NSTz 1 (1999), S. 1 (3); Schünemann, wistra 1982, S. 41 (49); nur zusammenfassend ist hier anzumerken, dass einigen Meinungen zufolge die Reichweite der Aufsichtspflicht als unzureichend bestimmt angesehen wird. Wiederrum stelle die Möglichkeit, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen den Verband für eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung zu bestrafen, eine erhebliche Erweiterung der jeweiligen Tatbestände des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts dar und sei daher als Verstoß gegen das Schuldprinzip in Frage zu stellen.

verfassungsrechtlichen und dogmatischen Bedenken Rechnung getragen wird, löst dieses Vorgehen nicht das Spannungsverhältnis zwischen dem eigenständigen Unwerturteil der Norm und der Anknüpfung an eine betriebsbezogene Zuwiderhandlung. Diese Aspekte sollten besser durch eine Gesetzesänderung geklärt werden. In der aktuellen Rechtslage wäre daher lediglich eine restriktive Auslegung geboten, unter anderem hinsichtlich Reichweite der Aufsichtspflichtverletzung sowie zur Kausalitätsformel.¹¹²⁸

2. Konkretisierung der Begriffe „erforderliche Aufsichtsmaßnahmen“ und „gehörige Aufsicht“

Die Reichweite der Aufsichtspflicht wird im Gesetzestext kaum konkretisiert. § 130 OWiG verwendet zwei Generalklauseln: zum einen „Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, [um] in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern“; zum anderen die „gehörige [...] Aufsicht“. Darüber hinaus zählt das Gesetz zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen beispielsweise die Bestellung, die sorgfältige Auswahl und die Überwachung von Aufsichtspersonen. Insgesamt besteht in der Lehre und in der Rechtsprechung Übereinstimmung darin, dass die Art und der Umfang der Aufsicht sich stets nach der Gesamteinschätzung der Umstände des Einzelfalles richten müssen.¹¹²⁹ Der Umfang der Aufsichtspflicht hängt nach der ständigen Rechtsprechung unter anderem von folgenden Faktoren ab: von der Art, der Größe und der Organisation des Betriebs; der Branche und des Betätigungsfelds; der verschiedenen Überwachungsmöglichkeiten; der Vielfalt und Bedeutung der jeweils geltenden und zu beachtenden Vorschriften; gegebenenfalls von einer bereits vorher vorliegenden Zuwiderhandlung.¹¹³⁰ Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich dabei nach „der Sorgfalt, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches verlangt werden kann, um die Verletzung betriebsbezogener Pflichten zu verhindern“.¹¹³¹ Bestimmte Aufsichtspflichten können zudem im Einzelfall aus einem Spezialgesetz bzw. den allgemeinen

¹¹²⁸Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 15.2, 16, 19.

¹¹²⁹Többens NSTZ 1 (1999), S. 1 (4); OLG Jena, NSTZ 2006, 533; Beck, BeckOK OWiG, § 130, Rn. 41; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 42.

¹¹³⁰Vgl. dazu unter anderem OLG Zweibrücken NSTZ-RR 1998, 311 ff.; BGH, NJW 1956, 1568; BGH, NJW 1973, 1511; siehe dazu auch Bosch, Organisationsverschulden 2002, S. 348; Meyberg, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 46.

¹¹³¹OLG Düsseldorf, VRS 63, S. 286 (287); OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 1999, S. 151.

Grundsätzen des erlaubten Risikos und des Vertrauensgrundsatzes hergeleitet werden.¹¹³²

a) *Erforderlichkeit und Zumutbarkeit*

Im Wortlaut des § 130 OWiG sind bestimmte Anhaltspunkte zur Konkretisierung der Aufsichtspflicht enthalten. Nach dem Gesetz müssen die Aufsichtsmaßnahmen in erster Linie erforderlich sein, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten zu verhindern. Damit sind solche Maßnahmen gemeint, die je nach der Sachlage geeignet sind, die Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten zu verhindern.¹¹³³ Bei der Auslegung des § 130 OWiG als konkretes Gefährdungsdelikt wird die Reichweite der Aufsichtspflicht auf die Maßnahmen eingeschränkt, die geeignet sind, bestimmten, betriebstypischen Zuwiderhandlungsgefahren entgegenzuwirken.¹¹³⁴ Aus der Anknüpfung an die Generalklausel der „gehörigen Aufsicht“ wird weiterhin gefolgert, dass die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, die zur Verhinderung der betreffenden Zuwiderhandlung objektiv geeignet sind, gleichzeitig dem Aufsichtspflichtigen im Einzelfall objektiv zumutbar sein müssen. Bei der Auswahl der zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen wird einerseits die praktische, andererseits die rechtliche Zulässigkeit einzelner Maßnahmen geprüft.¹¹³⁵ Stehen dem Inhaber mehrere potenzielle Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung, könne er sich für das mildeste Mittel entscheiden, das die Effektivität der Wirtschaftsabläufe am wenigsten beeinträchtigt und die den Verbandsinhaber am wenigsten belastet.¹¹³⁶ So werden beispielsweise Maßnahmen, die mit unverhältnismäßigen Kosten oder übermäßiger Bürokratisierung verbunden sind, als unzumutbar abgelehnt.¹¹³⁷ Es soll ebenfalls beachtet werden, dass die Aufsichtsmaßnahmen die Würde der Angestellten sowie das Betriebsklima nicht vernachlässigen.¹¹³⁸ Aus den Grundsätzen des erlaubten Risikos und des Vertrauens wird ferner hergeleitet, dass der Verbandsinhaber nicht dazu verpflichtet sei, jegliche mögliche rechtlichen, organisatorischen und technischen

¹¹³²Beck, BeckOK – OWiG, § 130, Rn. 56; Krenberger/Krumm, OWiG, § 130, Rn. 17; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 41, 42.

¹¹³³Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 40, 45.

¹¹³⁴Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (324).

¹¹³⁵Otto, Jura 1998, S. 409 (414); Beck, BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 51; Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 40.

¹¹³⁶Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 50; Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 50.

¹¹³⁷Beck, BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 54; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 51.

¹¹³⁸Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 53.

Aufsichtsmaßnahmen einzuführen, um die Betriebs- bzw. Unternehmensabläufe sowie sämtliche Mitarbeiter umfassend und zu jeder Zeit zu kontrollieren.¹¹³⁹ Der Verbandsinhaber könne grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Angehörigen seines Verbandes, ihre Pflichten erfüllen.¹¹⁴⁰

b) *Kausalität und Geeignetheit*

Geeignet seien ferner solche Maßnahmen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit böten, dass die betriebsbezogenen Zuwiderhandlungen „verhindert oder erschwert worden wären.“ Wie bereits angemerkt wurde, verlangt die Ahndung der Aufsichtspflichtverletzung einen kausalen Zusammenhang zwischen Aufsichtspflichtverletzung und Zuwiderhandlung. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Aufsichtspflichtverletzung für die Zuwiderhandlung ursächlich sein muss, und im Umkehrschluss, dass bei gehöriger Aufsicht die Zuwiderhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre. § 130 OWiG stellt in der geltenden Fassung auf eine in Übereinstimmung mit der Risikoerhöhungslehre erweiterte Kausalitätsformel ab, indem es für die Ahndung der Aufsichtspflichtverletzung ausreichend ist, dass bei „gehöriger Aufsicht“ die Zuwiderhandlung wesentlich erschwert wäre. Demnach ist der Betreffende verpflichtet, mit für ihn möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Minimierung erkannter oder zumindest erkennbarer Zuwiderhandlungsgefahren einzugreifen. Bei der Beurteilung der Kausalität muss also eine ex-ante Einschätzung durchgeführt werden, ob die Ausführung erforderlicher (aber unterlassener) Aufsichtsmaßnahmen das Risiko einer betriebstypischen Zuwiderhandlung erheblich gemindert hätte.¹¹⁴¹ Das Ausmaß der Risikominimierung muss „erheblich“ oder „wesentlich“ sein. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird im § 130 OWiG dadurch eine enge Verknüpfung zwischen Aufsichtspflichtverletzung und Zuwiderhandlung vorausgesetzt. Diese enge Verknüpfung sollte der überwiegenden Auffassung nach im Sinne eines Pflichtwidrigkeits- bzw. Schutzzweckzusammenhangs verstanden werden.¹¹⁴²

Die Kausalität zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und der Zuwiderhandlung gegen eine betriebsbezogene Pflicht ist also im Lichte des

¹¹³⁹Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 17, 51.

¹¹⁴⁰Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 51.

¹¹⁴¹BT-Drs 12/192, S. 33.

¹¹⁴²Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 96; Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 118; Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (324)

Schutzzwecks der im Einzelfall verletzen Pflicht zu beurteilen. Es ist dabei zu betonen, dass nach herrschender Meinung das Urteil ausdrücklich feststellen und erörtern muss, welche konkreten erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen wurden und welche hätten ergriffen werden müssen, um die Zuwiderhandlung zu verhindern.¹¹⁴³ Auch wenn die tatsächlich begangene Zuwiderhandlung ein Indiz der unzureichenden Organisation darstellt, darf aber aus dem bloßen Vorliegen der Zuwiderhandlung kein Rückschluss gezogen werden, dass die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren. Im Bezug darauf wird in der Lehre auf die Unmöglichkeit hingewiesen, alle denkbaren Zuwiderhandlungen im Rahmen eines Betriebes oder Unternehmens vorherzusehen.¹¹⁴⁴ Entscheidend sei, ob die getroffenen bzw. nicht-getroffenen Maßnahmen das rechtswidrige Verhalten überhaupt beeinflussen konnten. Im Bezug darauf scheiden nach überwiegender Auffassung die Exzesstaten als Zuwiderhandlungen im Sinne des § 130 OWiG aus.¹¹⁴⁵

c) *Stufensystem*

Hilfswise werden in der Lehre zu der „gehörigen Aufsicht“ allgemein die Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten hinzugezählt.¹¹⁴⁶ Diese Pflichten werden weiter anhand eines Stufensystems voneinander abhängiger und sich ergänzender Aufsichtspflichten konkretisiert.¹¹⁴⁷

Erstens kann von den Aufsichtspflichtigen eine sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern und gegebenenfalls von Aufsichtspersonen verlangt werden (Stufe 1). Die sorgfältige Auswahl erfolgt je nach den Anforderungen der jeweiligen Stelle sowie unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials dieser Stelle.¹¹⁴⁸ Die Sorgfalt richtet sich in der Rechtspre-

¹¹⁴³OLG Jena, NStZ 2006, 533; BayObLGSt 1998, 54; OLG Zweibrücken, NStZ-RR 1998, 311

¹¹⁴⁴Siehe mehr dazu Rogall, KK-OWiG § 130, Rn. 42–44.

¹¹⁴⁵Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 46, 117; Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 56.1, 95; Adam D., wistra 8 (2003), S. 285 (291).

¹¹⁴⁶Beck, BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 47; Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 42; Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (648 ff.); siehe dazu auch Rechtsprechung: BGH, NJW 1956, 1568; BGH, NJW 1973, 1511.

¹¹⁴⁷Rogall, ZStW 98/3 (1986), S. 573 (598); Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 42; Beck, BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 48; Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (324).

¹¹⁴⁸Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (648); Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 61; Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 54.

chung nach dem Maßstab der „Sorgfalt, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches verlangt werden kann“. ¹¹⁴⁹ Die Intensität der Sorgfaltspflicht konkretisiert sich dabei jeweils nach dem Einzelfall. Je größer die Verantwortung der untergeordneten Person ist, desto sorgfältiger muss der Aufsichtspflichtige sie auswählen. ¹¹⁵⁰

Zweitens kann von dem Aufsichtspflichtigen die Vornahme einer sachgerechten Organisation und Aufgabenverteilung gefordert werden (Stufe 2). Die Aufgaben, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche einzelner Mitarbeiter sollen eindeutig festgelegt werden, um Kompetenzüberschreitungen zu vermeiden. ¹¹⁵¹ Das gleiche betrifft den Umfang an Kompetenzen und Aufgaben einer Aufsichtsperson. ¹¹⁵² In diesem Zusammenhang können Prüf- und Kontrollsysteme im Sinne von CMS ein Indiz für die Sorgfältigkeit des Betreffenden sein, führen aber nicht zwangsläufig zu seiner Entlastung. Es muss stets geprüft werden, ob die getroffenen Compliance-Maßnahmen im Einzelfall zur wesentlichen Risikominimierung geführt haben. Das betrifft auch die Fälle, in denen es trotz Vorhandenseins derartiger Systeme zu einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung gekommen ist. ¹¹⁵³

Drittens wird empfohlen zu prüfen, ob eine angemessene Instruktion und Aufklärung über die Aufgaben und Pflichten für die Mitarbeiter in dem Betrieb oder Unternehmen gewährleistet wurde (Stufe 3). Es ist dabei auch festzustellen, ob die Mitarbeiter *regelmäßig* über ihre Aufgaben und Pflichten instruiert werden. Eine einmalige oder eine allgemeine Belehrung seien grundsätzlich nicht ausreichend. Die Verbandsangehörigen sind fortlaufend über die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Falle von Gesetzesänderungen, zu informieren. ¹¹⁵⁴

Viertens ist zu prüfen, ob eine systematische Überwachung und Kontrolle der Mitarbeiter im Betrieb oder Unternehmen vorgenommen wird (Stufe 4). Die Verbandsangehörigen sollen während der Aus-

¹¹⁴⁹Siehe dazu auch Rechtsprechung: OLG Düsseldorf, FHZivR 28 Nr. 1884.

¹¹⁵⁰BayObLG, NJW 2002, 766.

¹¹⁵¹OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 1999, 151.

¹¹⁵²Meyberg, BeckOK-OWiG § 130, Rn. 62.

¹¹⁵³Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 58; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 403.

¹¹⁵⁴Ransiek, Unternehmensstrafrecht, 1996, S. 108.

übung von betriebsbezogenen Pflichten regelmäßig überwacht werden. Eine nur einmalige bzw. gelegentliche Überwachung reiche dabei nicht aus.¹¹⁵⁵ Empfohlen werden in einigen Fällen Stichproben.¹¹⁵⁶

Fünftens kann von den Aufsichtspflichtigen verlangt werden, im Falle einer Zuwiderhandlung einzuschreiten und je nach Sachlage Sanktionen anzudrohen oder zu verhängen (Stufe 5). Diese Sanktionen sollen die Beachtung der Anweisungen gewährleisten, sie müssen jedoch in jedem Fall im Sinne des Arbeitsrechts zulässig sein. Als Beispiele werden in der Lehre Abmahnung, Rüge, Verwarnung, betriebliche Geldbußen, Kündigungen erwähnt.¹¹⁵⁷ Zudem wird in der Rechtsprechung hinzugefügt, dass die technischen Einrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten erforderlich sind, in einem einwandfreien Zustand sein sollen.¹¹⁵⁸

In Bezug auf die soeben genannten Stufen der Aufsichtspflichten ist jedoch stets zu beachten, dass wegen der Vielfalt der möglichen Sachverhalte Aufsichtspflichtmaßnahmen nicht abstrakt für alle möglichen Verbände festgelegt werden können. Die Auflistung bietet also nur Hinweise zur Konkretisierung der Aufsichtspflicht im Einzelfall. Ihre abschließende Bestimmung im Gesetz sei jedoch nicht möglich.¹¹⁵⁹ *De lege ferenda* wird trotzdem empfohlen, neben der „Bestellung, sorgfältige[r] Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen“ weitere Beispiele, wie etwa die zuvor genannten Leitungs- und Organisationspflichten, im Gesetzestext explizit zu nennen.¹¹⁶⁰ In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren im Rahmen erneuter Diskussion über die Entwicklung des Verbandsstrafrechts mit dem Zweck, die Generalklausel von den „erforderliche[n] Aufsichtsmaßnahmen“ im Rahmen des § 130 OWiG in Anlehnung an Compliance-Management Systeme zu konkretisieren sowie Anreize zu den Compliance-Bemühungen in die Regelung der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG einzuschließen, zwei Gesetzesvorschläge vorgestellt.¹¹⁶¹

¹¹⁵⁵BGH, NJW 1956, 1568.

¹¹⁵⁶BGH, NJW 1973, 1511.

¹¹⁵⁷Rogall, KK-OWiG, § 130 Rn. 65; Beck, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 65.

¹¹⁵⁸Demuth/Schneider, BB 1970, S. 642 (648).

¹¹⁵⁹Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 41-42; Kindler, Unternehmen 2008, S. 97.

¹¹⁶⁰Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 41.

¹¹⁶¹Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. E.

3. Konkretisierung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen und Anreize zu den Compliance-Bemühungen

Die Anreize zur Etablierung einer nachhaltigen Compliance-Kultur werden weltweit in das Verbandssanktionsrecht integriert. Auch in der deutschen Lehre überwiegt mittlerweile der Gedanke der Spezialprävention als geeignetster Zweck der Verbandsverantwortlichkeit. In den letzten Jahren verlagerte sich sogar der Schwerpunkt der Diskussion über das Unternehmensstrafrecht von der Frage nach einem repressiven System zur Frage nach mehr Anreizen für eine bessere Selbstregulierung.¹¹⁶² Mehrheitlich wird behauptet, dass eine effektive Bekämpfung der Unternehmens- und Verbandskriminalität an der Quelle ansetzen müsse. Nur Verbände selbst könnten den Fehlentwicklungen vorbeugen.¹¹⁶³ Nach vorherrschender Meinung könnten die gewissenhafte Pflege einer Unternehmenskultur und der Einsatz von funktionsfähigen Aufsichts- und Informationssystemen systemisch produzierten Risiken vorbeugen und dadurch wesentlich zur Kriminalitätsbekämpfung beitragen.¹¹⁶⁴

Die Instrumente der Feststellung von Verantwortlichkeit juristischer Personen, die auch vor allem präventive Ziele verfolgen, sollen ein effizientes Steuerungsinstrument für die Selbstorganisation von Verbänden darstellen. So wird etwa behauptet, dass die Verknüpfung der Verbandsverantwortlichkeit mit der Einrichtung von effektiven Präventionssystemen innerhalb von Unternehmen ein erfolgreiches Gesamtkonzept zur Eindämmung des Störungspotenzials von Wirtschaftsverbänden sein könne.¹¹⁶⁵ Die Verbindung von repressiven und präventiven Zwecken im Rahmen der Verbandsgeldbuße entspricht teilweise diesen Forderungen, insbesondere in Verbindung mit der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG.¹¹⁶⁶ Die Einrichtung und nachhal-

¹¹⁶²Repräsentativ dazu *Engelhart*, RW 2 (2013), S. 208 (209).

¹¹⁶³SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 3.

¹¹⁶⁴Zur Meinung der Wissenschaft siehe beispielsweise, *Engelhart* Sanktionierung von Unternehmen 2012 S. 403; zur Meinung der Bundesregierung siehe BT-Drs. 18/2187, S. 3 ff.; siehe dazu auch SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682 S. 3.

¹¹⁶⁵Siehe dazu beispielsweise *Haase/Brouwer*, CCZ 6 (2018), S. 276 ff.; *Makowicz*, CB 3 (2015), S. 45 ff.;

¹¹⁶⁶*Modlinger*, Korruptionsbekämpfung 2010, S. 236; *Brender*, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989 S. 83; *Korte*, Juristische Person, 1991 S. 53 ff.; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 374.

tige Entwicklung von Compliance-Funktionen kann potenzielle Vorteile bei der Beurteilung der Verbandsgeldbuße bringen.¹¹⁶⁷ Eine strafmildernde Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen wurde mittlerweile höchstrichterlich bestätigt.¹¹⁶⁸

Ferner können die organisatorischen und präventiven Maßnahmen im Sinne eines Compliance-Systems auch auf der Tatbestandsebene als Bestandteile einer angemessenen Aufsicht im Sinne des § 130 OWiG betrachtet werden.¹¹⁶⁹ § 130 OWiG begründet jedoch keinesfalls eine Pflicht zu einer bestimmten Organisation eines Verbandes, insbesondere keine branchenübergreifende Pflicht, Prüf- und Kontrollsysteme im Sinne von Compliance- bzw. Whistleblowing-Systemen einzurichten.¹¹⁷⁰ Derartige Pflichten werden nur für einige Branchen spezialgesetzlich verankert.¹¹⁷¹ Folglich beweist das Vorhandensein eines CMS im Betrieb oder Unternehmen nicht ohne weiteres von der Einhaltung der erforderlichen Aufsicht.

In diesem Kontext werden §§ 30, 130 OWiG im Rahmen der erneuten Diskussion über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland als unzureichendes Steuerungsinstrument für die Selbstorganisation von Verbänden kritisiert, da es die Möglichkeit, die Verbandsgeldbuße beim Vorliegen geeigneter Maßnahmen zu mindern, oder wenn solche Maßnahmen im Nachhinein ergriffen werden, nicht explizit vorsieht.¹¹⁷² Auch einige Vertreter der Lehre und Praxis, die das bestehende Instrumentarium der §§ 30, 130 OWiG bisher insgesamt für ausreichend hielten, fordern in diesem Zusammenhang, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG in Anlehnung an Compliance-Bemühungen im Gesetzestext zu konkretisieren und die bestehenden bzw. nachträglichen Compliance-Bemühungen als gesetzlichen Milderungsgrund dem § 30 OWiG hinzuzufügen.¹¹⁷³

¹¹⁶⁷Achenbach, NZWiSt 9 (2012), S. 321 (323); Dierlamm, CCZ 5 (2014), S. 194 ff.; Kuhlhanek, ZWH 5 (2015), S. 94 ff; Bock, ZIS 2 (2009), S. 68-76;

¹¹⁶⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt C 2. b).

¹¹⁶⁹Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012; S. 403.

¹¹⁷⁰Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012; S. 403; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 40.

¹¹⁷¹Vgl. dazu §§ 25a KWG, 33 WpHG, 9, 9a GWG, 64a VAG, 52a ff. BImSchG.

¹¹⁷²Siehe dazu beispielsweise DAV-Stellungnahme Nr. 75/2012, S. 4, 6; so auch in der Begründung zum BUJ-Regelungsvorschlag sowie zum CompAG; VerbStrG-Begründung 2013, S. 10.

¹¹⁷³Beulke/Moosmayer, CCZ 4 (2014), S. 146 (147).

In den letzten Jahren wurden zu diesem Zweck zwei Expertenentwürfe zur Änderung der §§ 30, 130 OWiG, und zwar die bereits im Kapitel II. erwähnten CompAG von DICO und der BUJ-Regelungsvorschlag, vorgestellt.¹¹⁷⁴ Der Regelungsvorschlag von DICO war enger gefasst als der des BUJ und sah lediglich folgende Ergänzung des § 130 OWiG vor: „Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören insbesondere die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen sowie die Einführung, sorgfältige Ausgestaltung und Überwachung ausreichender Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Betrieb oder Unternehmen“.¹¹⁷⁵ Der Begriff der „Maßnahmen“ wurde in der Begründung der CompAG als Richtlinien, Schulungen, Prozessvorgaben präzisiert. Bei der Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen wurde zusätzlich empfohlen, das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzuhalten, sodass im Einzelfall die Größe des Verbandes, der Geschäftsgegenstand und die damit verbundenen spezifischen Risiken zu berücksichtigen seien.¹¹⁷⁶

Der BUJ-Regelungsvorschlag ist jedoch noch einen Schritt weiter gegangen und beabsichtigte im Wortlaut des § 130 OWiG explizit, eine „Compliance-Pflicht“ einzuführen, nach welcher der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens verpflichtet wäre, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zuwiderhandlungen gegen Pflichten, die ihn betreffen, und deren Verletzung mit Straf- oder Geldbußen sanktioniert werden, zu verhindern.¹¹⁷⁷ Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Compliance-Pflicht wäre ordnungswidrig, wenn eine straf- oder bußgeldbewehrte Zuwiderhandlung begangen wird, die bei Erfüllung der Compliance-Pflicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Um dem Konkretisierungserfordernis Rechnung zu tragen und für die Betroffenen die Unsicherheit bezüglich der zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen zu beseitigen, sollten nach dem Vorhaben des BUJ die geeigneten Maßnahmen im § 130 OWiG beispielhaft aufgelistet werden.¹¹⁷⁸ Der (nicht abschließende) Katalog der geeigneten Präventionsmaßnahmen umfasst: „die sorgfältige Auswahl und Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen (1); die regelmäßige Ermittlung und Bewertung der vom Betrieb oder Unternehmen ausgehenden Gefahren der Begehung

¹¹⁷⁴Siehe mehr im Kapitel II. Pkt E.

¹¹⁷⁵CompAG, S. 3.

¹¹⁷⁶Siehe mehr dazu CompAG, S. 9 -10.

¹¹⁷⁷§ 130 (vorgeschlagene Neufassung), BUJ-Regelungsvorschlag, S. 9-10.

¹¹⁷⁸BUJ-Regelungsvorschlag, S. 19.

von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (2); der Erlass von Weisungen und die Schulung der Mitarbeiter zwecks Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen (3); ein Verfahren, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ermöglicht, Hinweise auf mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, an eine geeignete Stelle zu geben (4); sowie die Aufklärung von Verdachtsmomenten, welche auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb hindeuten; sowie die Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens (5).¹¹⁷⁹

Die Auflistung des BUJ wurde in Anlehnung an internationale Vorbilder der US-Sentencing Guidelines und des UK-Bribery Acts erstellt.¹¹⁸⁰ Sie umfasst dabei auch die meisten Aufsichtspflichten, die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 130 OWiG ergeben. Aufbauend auf die Einwände gegen den zeitlich vorangehenden NRW-Vorschlag für ein Verbandsstrafgesetzbuch (VerbstrG) verfolgt der BUJ-Reformvorschlag den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.¹¹⁸¹ Es sollten nur Maßnahmen verlangt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Betriebes oder Unternehmens und den von ihm ausgehenden Gefahren stehen. Diese Vorgaben sollten dem Schutz kleiner und mittelgroßer Unternehmen dienen und eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung der geeigneten Aufsichtsmaßnahmen gewährleisten.¹¹⁸²

4. Zwischenergebnis

Die Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG stellt den wichtigsten Anwendungsfall der deutschen Verbandsgeldbuße dar, die es erlaubt,

¹¹⁷⁹§ 130 (vorgeschlagene Neufassung), BUJ-Regelungsvorschlag, S. 9-10.

¹¹⁸⁰BUJ-Regelungsvorschlag, S. 20.

¹¹⁸¹Es ist an dieser Stelle nur am Rande zu bemerken, dass der VerbStGB ebenfalls an das Unterlassen zumutbarer „Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, personeller oder organisatorischer Art“ anknüpft. Dieser Vorschlag wurde allerdings als zu vage betrachtet, insoweit die „ausreichenden, organisatorischen oder personellen Maßnahmen“ nicht weiter konkretisiert wurden. Nach der Begründung des VerbStG-Entwurfes sollten weitere Umschreibungen der Aufsichts- und Überwachungspflichten aufgrund der Vielfalt der möglichen Sachverhalte zunächst der Rechtsprechung überlassen werden; siehe mehr dazu in der VerbStrG-Begründung, S. 46-47; trotz dieses Vorbehaltes wurde in der Lehre darin ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsicherheit und der Verhältnismäßigkeit gesehen, siehe dazu *Süße/Püschel*, *Newsdienst Compliance* 7 (2014), S. 11002; *Makowicz*, *CB* 3 (2015), S. 45 (47).

¹¹⁸²BUJ-Regelungsvorschlag, S. 21.

das Modell der schlichten Zurechnung des Fehlverhaltens eines Verbandsangehörigen in leitender Stellung auf weitere Anknüpfungstätter unterhalb der Leitungsebene zu erweitern. § 130 OWiG ermöglicht darüber hinaus, die Anreize zur Selbstregulierung und Compliance-Kultur im Rahmen der Verbandsgeldbuße vermehrt zu berücksichtigen. Dies insbesondere dann, wenn die oben genannten Erweiterungs- und Konkretisierungsvorschläge sich durchsetzen würden. Abgesehen davon wird aber im Vergleich zwischen der deutschen Troika der §§ 30, 130, 9 OWiG und dem polnischen UOPZ sowie auch in weiteren Vorschlägen *de lege ferenda* für ein Verbandssanktionsrecht deutlich, dass die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG bloß die Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit darstellt. Das wiederum bedeutet, dass die fehlerhafte bzw. ordnungsgemäße Organisation eines Verbandes nicht bei allen Anknüpfungsfällen die Festsetzung der Verbandsgeldbuße beeinflussen kann. Insgesamt wäre also die Zusammenführung des Konzepts der Verbandsgeldbuße mit dem Konzept der Aufsichtspflichtverletzung seitens des Verbandes in einer Vorschrift zielführender.¹¹⁸³

5. Polen: Konkretisierung des Verbandsverschuldens im Rahmen des neuen UOPZ

Auch wenn die Aufsichtspflichtverletzung im Rahmen der deutschen Verbandsverantwortlichkeit eine andere Funktion als das Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden im Rahmen des polnischen UOPZ von 2002 und von 2019 erfüllt, lassen sich in der Diskussion über die Konkretisierung der „erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen“ in Anlehnung an Compliance-Management Systeme einige Parallelen zu den neusten Entwicklungen in Polen erkennen. Der zweite Anknüpfungspunkt der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 und Kern des Unrechtsvorwurfs gegen den Verband soll nämlich die fehlende Sorgfalt bei der Auswahl- oder bei der Überwachung über die Anknüpfungstätter oder die fahrlässige Organisation des Verbandes sein. Compliance-Programme werden zwar nicht explizit im Wortlaut des Gesetzesvorschlages erwähnt, das Ziel des Entwurfsverfassers ist es aber, einen branchenübergreifenden Standard der regelgerechten Organisation für Verbände zu schaffen.¹¹⁸⁴

¹¹⁸³Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt G. sowie im Kapitel V.

¹¹⁸⁴*Darkowski*, Compliance 4 (2018) S. 8 (9); siehe dazu auch *Jagura/Malik*, CB 4 (2019), S. 122 (127).

Das Gesetz listet dabei beispielsweise die Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Verbandstätigkeit auf, die potenziell die Begehung der Anknüpfungstat erleichtern oder ermöglichen. So kann eine Unregelmäßigkeit in der Organisation der Verbandstätigkeit unter anderem darin bestehen, dass die entsprechenden Richtlinien zum Umgang mit dem Risiko der Tatbegehung bzw. Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht bestimmt wurden; die Verantwortungsbereiche der einzelnen Organe, der Organisationseinheiten oder Mitarbeiter des Verbandes nicht vorgegeben wurden; eine Person für die Überwachung von Compliance nicht bestellt bzw. eine entsprechende Abteilung nicht eingerichtet wurde.

Aus dieser Auflistung ergeben sich ähnlich zu dem BUJ-Regelungsvorschlag konkrete Hinweise, was bei der ordnungsgemäßen Organisation des Verbandes zu berücksichtigen ist. Nach dem BUJ-Regelungsvorschlag sollten die Elemente eines effektiven Compliance-Systems, das die meisten Aufsichtspflichten erfasst, die sich bislang aus der Rechtsprechung zu § 130 OWiG ergeben haben, gesetzlich verankert werden. Dazu gehört die sorgfältige Auswahl, Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle von Mitarbeitern, die in dem polnischen Gesetzentwurf bereits im Rahmen des Auswahl- und Überwachungsverschuldens erfasst sind. Die Einbeziehung der Verpflichtung zur regelmäßigen Ermittlung und Bewertung von betriebstypischen Risiken sowie zum Erlass von Weisungen und zur Durchführung von Schulungen von Mitarbeitern wäre erwägenswert. Die Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter Hinweisgebersysteme und zur Aufklärung von Verdachtsmomenten wird in dem polnischen Gesetz selbstständig geregelt.¹¹⁸⁵

Zu beachten ist dabei, dass das neue UOPZ, anders als der BUJ-Regelungsvorschlag, die Compliance-Pflicht nicht explizit vorschreibt. Eine *de facto* branchenübergreifende Verpflichtung zur Einführung von Präventions- und Kontrollmaßnahmen in mittleren und großen Verbände ergibt sich aber daraus, dass im neuen UOPZ das Verbandsverschulden als widerlegbar vermutet wird. Um die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit zu vermeiden, muss der betreffende Verband deshalb nachweisen, dass alle Organe und Vertreter, die unter den jeweiligen Umständen erforderliche Sorgfalt in der Organisation der Verbandstätigkeit eingehalten haben.¹¹⁸⁶ Darin besteht auch der wichtigste Unter-

¹¹⁸⁵Vgl. Art. 11 ff. UOPZ von 2019.

¹¹⁸⁶Vgl. dazu Art. 6 Abs. 6 UOPZ von 2019.

schied zwischen dem UOPZ von 2019 und anderen dargestellten Regelungen, in denen die Aufsichtspflichtverletzungen positiv nachgewiesen werden müssen. Nur nach dem Vorhaben des BUJ-Regelungsvorschlages hat der betreffende Verband auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Compliance-Pflicht aus dem erweiterten § 130 OWiG bereits erfolgte beziehungsweise anschließend erfüllt wurde. Eine widerlegbare Vermutung des Organisationsverschuldens wurde auch in der Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung“ als vorzugswürdiger Lösungsansatz im Rahmen des modernen Verbandssanktionsrechts genannt.¹¹⁸⁷ Eine derartige Schuldvermutung ist jedoch im Rahmen einer stark repressiv ausgerichteten Verantwortlichkeit, wie im UOPZ von 2019, sehr bedenklich. Zu begrüßen ist dabei jedoch, dass die Verfasser des neuen polnischen Gesetzes bei der Konkretisierung der Verbandsorganisation und potenziellen Compliance-Maßnahmen, die Postulate über die Flexibilität und Angemessenheit verfolgen, indem Größe und Tätigkeitsgegenstand des betreffenden Verbandes in Erwägung gezogen werden.¹¹⁸⁸ Ferner sind bei den meisten Beispielen die Mikro- und Kleinunternehmen aus der (*de facto*) Compliance-Pflicht explizit ausgenommen.

Kritisch in dem neuen UOPZ ist auch zu bewerten, dass die oben genannte Konkretisierung nur das Organisationsverschulden betrifft. Anders als § 130 OWiG und die Erweiterungsvorschläge von DICO und BUJ bestimmen die beiden polnischen Lösungsansätze die fehlerhafte Auswahl und Überwachung nicht als einen Bestandteil des Aufsichts- oder Organisationsverschuldens, sondern als eine alternative Legitimationsgrundlage der Verbandsverantwortlichkeit. Die Art und der Umfang der Alternativen des Auswahl- und Überwachungsverschuldens werden jedoch im neuen Gesetz nicht präzisiert. Im Anbetracht der Erkenntnisse der *Gerichtsrcherche* wäre es zum einen vorzuziehen, diese drei Alternativen im Rahmen eines Verbandsverschuldens zusammenzuführen. Zum zweiten wäre es ratsam, auch die Faktoren zu beschreiben, die von einer fahrlässigen Auswahl oder Überwachung zeugen könnten. Es ist zwar umstritten, wie genau die Verbandsorganisation gesetzlich festgelegt werden darf, um nicht zu weit in die Unternehmens- und Vereinigungsfreiheit einzugreifen. Wenn sich aber die Verfasser des neuen UOPZ zu einer derartigen Konkretisierung der Auf-

¹¹⁸⁷Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. E. 2.

¹¹⁸⁸*Makowicz*, CB 3 (2015), S. 45 (48-49).

sichts- und Organisationspflichten entschieden haben, wäre es zielführend die bestehende Auflistung – nach dem Vorbild des BUJ-Regelungsvorschlages bzw. der ständigen Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG – zu ergänzen. Ähnliche Versuche lassen sich den Vorschlägen *de lege ferenda* zur Einführung eines selbstständigen Verbandssanktionsrechts im Rahmen eines Verbandsstrafgesetzbuches (VerbStrG) bzw. eines Verbandssanktionengesetzes (VerbStrG) entnehmen. Die beiden Lösungsvorschläge, die im Abschnitt G. näher beschrieben werden sollen, weisen auch weitere Gemeinsamkeiten mit dem neuen polnischen UOPZ auf.

F. Die Festsetzung der akzessorischen Verbandsgeldbuße

1. Grundsatz des einheitlichen Verfahrens

Das Kaskadenmodell des Verfahrens in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ aus dem Jahr 2002 ist eine unmittelbare Folge der strengen Akzessorietät der Verantwortlichkeit als solche. In diesem Zusammenhang bietet der Vergleich mit der prozessualen Ausgestaltung der deutschen Verbandsgeldbuße interessante Erkenntnisse zu dem Verhältnis zwischen strenger Akzessorietät und dem Modell eines Verfahrens in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit. Denn die Verbandsgeldbuße wird in der Regel im Verfahren gegen den „natürlichen“ Täter angeordnet und dies ergibt sich gerade aus der strengen Akzessorietät des deutschen Lösungsansatzes. Mit anderen Worten, haben ähnliche Ausgangspunkte in den beiden Ländern zu gegenläufigen Ergebnissen geführt.

Der Grundsatz des einheitlichen Verfahrens geht auf die ursprüngliche Fassung des § 26a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von 1967 zurück, in der die Verbandsgeldbuße ausschließlich als Nebenfolge der Tat einer natürlichen Person ausgestaltet wurde. Das war eine unmittelbare Folge der Annahme, dass nur die Tat einer natürlichen Person Gegenstand eines Straf- und Bußgeldverfahrens sein dürfe und nicht die Rechtsfolge, die gegen einen *Tatunbeteiligten* (also gegen den Verband) festgesetzt wird.¹¹⁸⁹ Die Nebenfolgekonstruktion wurde – wie bereits erwähnt – mit dem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) aufgehoben, das Prinzip des einheitlichen Verfahrens wurde jedoch beibehalten.¹¹⁹⁰

¹¹⁸⁹BT-Drs. V/1269, S. 61.

¹¹⁹⁰Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pk. D. 2.

Für den Vorrang des kumulativen Verfahrens sprechen vor allem prinzipielle Gründe, da bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße zwingend an die Tat einer natürlichen Person angeknüpft wird. Im Hinblick auf die strenge Akzessorietät sind sogar einigen Meinungen zufolge andere Gründe überhaupt ohne Belang.¹¹⁹¹ Es ist hier jedoch aus rechtsvergleichender Sicht anzumerken, dass das einheitliche Verfahren nach überwiegender Meinung erlaube, die Sanktionen gegen den Anknüpfungstäter und gegen den Verband adäquat zu dem jeweils begangenen Unrecht zu bestimmen. Dadurch wird einerseits die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen vermieden. Andererseits soll dadurch dem Verfassungsgrundsatz „*ne bis in idem*“ (Artikel 103 Abs. 3 GG) Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang wurde zum ersten Mal die Gefahr der Doppelbestrafung formuliert.¹¹⁹²

Im polnischen Kontext hat sich die Problematik der Doppelbestrafung in der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit den Steuerstraftaten und der freiwilligen Unterwerfung unter eine Strafe als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit nach UOPZ von 2002 materialisiert. Die Verantwortlichkeit des Verbandes wurde in einigen Fällen nämlich als eine „doppelte“ Verantwortlichkeit betrachtet. Deshalb schätzten die Vertreter der Praxis die Sozialschädlichkeit der Verbandstaten in Bezug auf die bereits erfolgte Entscheidung gegen eine natürliche Person für dieselbe Tat als gering ein. In diesem Kontext werden auch der Sinn und Zweck der Verfolgung eines Verbandes für die Steuerstraftaten diskutiert, die den Gegenstand der freiwilligen Unterwerfung unter Strafe bildeten. Sinn und Zweck des UOPZ von 2002 sei nach Meinung eines der analysierten erstinstanzlichen Gerichte sicherlich nicht die Notwendigkeit einer zweifachen Entscheidung zugunsten des Verletzten, also der Staatskasse, in derselben Angelegenheit. Das Finanzamt habe die fälligen Steuerrückstände mit Zinsen bereits eingezogen, deswegen sei die Feststellung einer Verantwortlichkeit im Sinne des UOPZ nicht erforderlich. Denn es gäbe keine Möglichkeit für den betroffenen Verband, die Vermögensverantwortlichkeit (noch) zu vermeiden.¹¹⁹³ Das Verfahren gegen den Verband wurde daher wegen geringer Sozialschädlichkeit eingestellt.¹¹⁹⁴ Erst im zweitinstanzlichen Urteil hat das Appellationsgericht diese Feststellungen korrigiert, indem bestätigt

¹¹⁹¹Krenberger/Krumm, OWiG, § 30, Rn. 49; vgl. dazu auch BT-Drs. 10/318, S. 41.

¹¹⁹²BT-Drs. V/1269, S. 61; BT-Drs. 10/318, S. 41.; vgl. dazu auch Rogall, KK-OWiG, § 30, Rn. 177; Meyberg, BeckOK OWiG, § 30, Rn. 112; sowie auch Rechtsprechung: BGH NJW-RR 1987, S. 637 (638).

¹¹⁹³Erstinstanzliche Entscheidung des Gerichts in Z. (II), in der Sache II K 2046/10.

¹¹⁹⁴Vgl. dazu Art. 17 § 1 Pkt. 3 KPK.

wurde, dass die Frage der individuellen, strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anknüpfungstäters von keiner Bedeutung für die Bemessung der Sozialschädlichkeit der Verbandstat sei.¹¹⁹⁵ Diese Erwägungen betreffen die weiter gefasste Problematik der Steuerstraftaten als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit, die bereits während der Verabschiedung des UOPZ von 2002 in der parlamentarischen Diskussion diskutiert wurde.¹¹⁹⁶ Und auch wenn die Auseinandersetzung mit dieser Problematik den Rahmen dieser Dissertation überschreitet, ergeben sich aus rechtsvergleichender Sicht einige Erkenntnisse im Hinblick auf das Prinzip des einheitlichen Verfahrens. Denn insbesondere in solchen umstrittenen Fällen erlaube es die Entscheidung in einem gemeinsamen Verfahren, die Sanktionen gegen den Anknüpfungstäter und gegen den Verband adäquat aufeinander abzustimmen. Die Bedenken zu der Frage der Sozialschädlichkeit des jeweils begangenen Unrechts könnten dadurch vermieden werden. In einem solchen Verfahren können auch beide Rechtsfolgen ohne größeren Aufwand harmonisiert werden, was insbesondere dem Prinzip der Prozessökonomie entspreche.¹¹⁹⁷

An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass nach einigen Meinungen in der deutschen Lehre die Notwendigkeit, komplizierte Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße zu prüfen, zur Verzögerung des Verfahrens im Fall des natürlichen Täters führen kann.¹¹⁹⁸ Es wird in der Wissenschaft und in der Praxis behauptet, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 30 OWiG sowie die Bemessung der Geldbuße im Einzelfall

¹¹⁹⁵Die nachträgliche Bezahlung der Steuerrückstände und die Art und Weise dieser Bezahlung sollte bei der Bemessung der Sozialschädlichkeit der Verbandstat erst am Ende berücksichtigt werden. Das Appellationsgericht hat die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Letztlich wurde gegen den betroffenen Verband eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 PLN angeordnet. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Kassation. Es handelt sich um die Verbandsverantwortlichkeit für Steuerstraftaten eines Prokuristen, der als Anknüpfungstäter im Sinne des Art. 3 Pkt. 1, also als Führungsperson, kategorisiert wurde. Die Anknüpfungstat wurde im Zeitraum zwischen 2005 und 2011 begangen.

¹¹⁹⁶Der vollständige Ausschluss der Steuerstraftaten aus dem Katalog der Anknüpfungstaten und die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur freiwilligen Unterwerfung unter eine unter Strafe stehende Tat aus dem Katalog der vorstehenden Entscheidungen wurden bereits in den Abgeordnetenentwurf vom 23. Mai 2007 zur Änderung des UOPZ sowie in den beiden Regierungsentwürfen von 2008 vorgesehen, vgl. dazu *MS*, Projekt z dnia 24.5.2007; *MS*, Projekt z dnia 25.2.2008; *MS*, Projekt z dnia 5.9.2008.

¹¹⁹⁷*Rogall*, KK-OWiG, § 30, Rn. 177 f.

¹¹⁹⁸*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 445.

mit einem erheblichen Zeit- und Personalmehraufwand verbunden ist. Es werden dazu empirische Befunde präsentiert, dass die Anträge gegen Verbände von Gerichten nicht gerne angenommen werden.¹¹⁹⁹ Diese Befunde weisen darauf hin, dass auch bei klarem Sachverhalten die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nur zu 20 % wahrscheinlich ist. Bei verbundenen Verfahren bedeutet die gleichzeitige Ermittlung gegen den „natürlichen“ Täter und den Verband potenzielle Verzögerungen. Um dies zu vermeiden, werden Verfahren gegen Verbände in der Praxis oftmals aus Opportunitätsgründen eingestellt.¹²⁰⁰ Darüber hinaus sei in Wirtschaftsstrafsachen allgemein die deutliche Tendenz zu verfahrensbeendenden Absprachen und zur Erledigung der Sache, ohne das Strafverfahren zu beachten.¹²⁰¹

Die vorstehend genannten Argumente entsprechen teilweise den Behauptungen des polnischen Gesetzgebers aus dem Jahr 2002. Die Trennung des Verfahrens gegen den Anknüpfungstäter und gegen den Verband sollte nach der damals präsentierten Auffassung der unerwünschten Verlängerung eines kumulativen Verfahrens entgegenwirken. Die Argumente gegen das kumulative Verfahren sprechen jedoch nicht ohne weiteres für ein derivatives Verfahren, sondern für ein gesondertes Verfahren gegen den Verband oder vielmehr für eine Möglichkeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die verbundenen Verfahren gegebenenfalls zu trennen. Der deutsche Gesetzgeber trägt dieser Problematik teilweise dadurch Rechnung, dass er – wie bereits zuvor beschrieben – in § 30 Abs. 4 OWiG eine Reihe von Ausnahmen von dem Grundsatz des kumulativen Verfahrens bestimmt hat.¹²⁰² Diese Ausnahmen betreffen jedoch vor allem Fälle, in denen sich der Anknüpfungstäter nicht individualisieren lässt, nicht verfolgt werden kann oder aber anderweitige Interessen an der Verfolgung des Verbandes und der natürlichen Person bestehen. Das trifft dann zu, wenn das Verfahren wegen einer Anknüpfungstat nicht eingeleitet oder eingestellt wurde oder wenn von der Strafe gegen den Anknüpfungstäter abgesehen wurde.

¹¹⁹⁹Zöller, Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts 2017, S. 70-71; siehe mehr im Kapitel III. Pkt. B 2. b).

¹²⁰⁰Vgl. dazu Zöller, Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts 2017, S. 71; dazu Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T., NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6); Kubiciel/Hoven, jurisPR-StrafR 23 (2017), Anm. 1. Pkt. II; siehe mehr im Kapitel IV. Pkt. F.

¹²⁰¹VerbStrG-Begründung, S 23; vgl. dazu Fischer, StraFo 2010, S. 329 (330); Rete-meyer, wistra 2 (2012), S. 56 (59).

¹²⁰²Siehe mehr im Kapitel IV. Pkt. D.

Aufgrund des Opportunitätsprinzips ist im Bußgeldverfahren in Fällen, in denen die Verbandsgeldbuße in Frage kommt, stets zu prüfen, ob es notwendig und billig erscheint, sowohl den Verband als auch den Anknüpfungstäter zu verfolgen. Eventuell reicht es aus, nur gegen den Verband vorzugehen und von der Verfolgung des Anknüpfungstäters abzusehen.¹²⁰³ Derzeit gibt es beispielsweise dann die Möglichkeit, die Verbandsgeldbuße selbstständig festzustellen, wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Anknüpfungstäters besteht und das Verfahren gegen natürliche Personen wegen absoluter Geringfügigkeit eingestellt wird.¹²⁰⁴ Bezugnehmend auf die Problematik der Verbandsdelinquenz im weiteren Sinn sind nämlich Fälle vorstellbar, in denen die individuelle Schuld des Anknüpfungstäters gering ist und kein öffentliches Interesse an seiner Verfolgung besteht, während gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Verfolgung des Verbandes zu bejahen ist. Als Beispiel wird in der Lehre dafür eine allgemeine Firmenpolitik, eine durch den Verband verfolgte Strategie bzw. eine im Unternehmen herrschende Atmosphäre, die Zuwiderhandlungen ermöglicht bzw. fördert, angeführt.¹²⁰⁵ Das Gleiche gilt, wenn die Anknüpfungstat im überwiegenden Maße der Verfolgung der Verbandsinteressen dient, insbesondere, wenn die Höhe der Bereicherung des Verbandes der Festsetzung der Verbandsgeldbuße zugrunde liegt.¹²⁰⁶ Von der Einleitung des Verfahrens gegen den Anknüpfungstäter ist ebenfalls abzusehen, wenn die Geldbuße den „natürlichen“ Täter in unverhältnismäßiger Weise belasten würde oder die Ermittlung des Anknüpfungstäters überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.¹²⁰⁷

Auch bei der Einstellung unter Auflagen und Weisungen kommt die Problematik des anderweitigen Interesses an der Verfolgung des Verbandes und der „natürlichen“ Täter zum Ausdruck.¹²⁰⁸ Das ist umso wichtiger, als die Einstellung unter Auflagen bzw. Weisungen immer häufiger bei Wirtschafts- und Strafverfahren angewendet wird,

¹²⁰³Meyberg, BeckO-OWiG, § 30, Rn. 95; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 165-166.

¹²⁰⁴Siehe mehr dazu bei Meyberg, BeckOK-OWiG, § 30 Rn. 132; Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 169.

¹²⁰⁵Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 449; Eidam, wistra 12 (2003), S. 447 (455).

¹²⁰⁶Siehe dazu auch im Kapitel IC. Pkt. C. 2. a) (2).

¹²⁰⁷Rogall, KK-OWiG, § 30 Rn. 165-166.

¹²⁰⁸Siehe dazu Peters, MüKoStPO, § 153a Rn. 10-11.

darunter auch mit schwerwiegenden Tatvorwürfen und bei komplizierten Sachverhalten.¹²⁰⁹ Einerseits beseitigt die Erfüllung der erteilten Auflagen bzw. Weisungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung des Anknüpfungstäters. Dadurch sei nach einigen Meinungen auch das Interesse an der Verhängung einer Verbandsgeldbuße ausgeräumt. Andererseits wird in der Lehre grundsätzlich die Einstellung unter Auflagen bzw. Weisungen als taugliche Grundlage der selbstständigen Verbandsgeldbuße anerkannt.¹²¹⁰ Denn die Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße gehen über die Voraussetzungen der Anknüpfungstat hinaus.¹²¹¹ Es ist somit vorstellbar, dass wegen spezial- oder generalpräventiver Gründe die Bestrafung des Individualtäters nicht erforderlich erscheint, während wegen wiederholter Tatbegehung (durch andere Individualtäter) im Rahmen des betroffenen Verbandes die selbstständige Ahndung des Verbandes unabdingbar ist. Das gleiche gilt bei einer Vorverurteilung des Verbandes.¹²¹²

Infolge des Grundsatzes des einheitlichen Verfahrens darf allerdings im Fall eines schwebenden Straf- oder Bußgeldverfahrens gegen den mutmaßlichen Anknüpfungstäter eine Verbandsgeldbuße nur in diesem Verfahren angeordnet werden. Außerhalb der Ausnahmen, die sich aus § 30 Abs. 4 OWiG ergeben, ist ein getrenntes Verfahren gegen einen Anknüpfungstäter und gegen einen Verband unzulässig.¹²¹³ Würden trotzdem zwei getrennte Verfahren geführt, ist nach herrschender Meinung das Verfahren gegen den Verband einzustellen und in das Verfahren über die Anknüpfungstat aufzunehmen.¹²¹⁴ Würde gegebenenfalls ein Bußgeldbescheid gegen den Verband in einem getrennten Verfahren erlassen, ist dieser allerdings nicht nichtig, sondern von einem Verfahrensfehler betroffen. Ein solcher Verfahrensfehler kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bußgeldverfahrens gegen den Anknüpfungstäter geheilt werden.¹²¹⁵

¹²⁰⁹Diese Tendenz ist erkennbar, auch wenn die Anwendung des § 153a StPO auf die Fälle der „mittleren Kriminalität“ beschränkt werden soll. *Peters* beruft sich dabei auf das sog „Mannesmann Verfahren“ sowie das Verfahren gegen den Formel 1-Manager Ecclestone, vgl. *ders.*, MüKoStPO, § 153a Rn. 3, 12-16.

¹²¹⁰Letztlich sind auch *Cordes/Reichling* dieser Ansicht, *dies.*, NJW 44/69 (2016), S. 3209, (3212).

¹²¹¹*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S.449.

¹²¹²*Cordes/Reichling*, NJW 44/69 (2016), S. 3209, (3212).

¹²¹³Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. D.

¹²¹⁴*Krenberger/Krumm*, OWiG, § 30, Rn. 49.

¹²¹⁵*Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 136.

Damit besteht ein praktisch bedeutsamer Unterschied zwischen dem Modell des Verfahrens bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße und dem neuen, polnischen Lösungsansatz im UOPZ aus dem Jahr 2019. Wie bereits zuvor erläutert, scheinen die Verfasser des neuen polnischen Gesetzes auf den Grundsatz des einheitlichen Verfahrens verzichten zu wollen.¹²¹⁶ Der Wortlaut des neuen Gesetzes ist jedoch nicht eindeutig formuliert und kann Bedenken in Bezug unter anderem darauf wecken, ob das selbstständige Verfahren nur in den in Art. 7 UOPZ genannten Fällen der anonymen Verbandsverantwortlichkeit durchgeführt werden kann oder auch unabhängig davon. In rechtsvergleicher Hinsicht ist hier zu beachten, dass das neue polnische Gesetz sich weitgehend von dem akzessorischen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit entfernt. Der Ausgangspunkt ist hier also ganz anders als bei dem Verfahren nach dem UOPZ von 2002 sowie bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße in Deutschland. Im Hinblick auf die Einführung einer originären Verbandstäterschaft ist die weitgehende Autonomie des Verfahrens in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit einerseits verständlich. Andererseits wird in dem UOPZ von 2019 das gemischte Zurechnungsmodell nach dem Vorbild des UOPZ von 2002, das auch einige Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Lösungsansatz aufweist, beibehalten.

Im Vergleich mit dem Vorrang des gemeinsamen Verfahrens nach dem deutschen Lösungsansatz wird deutlich, dass die durch das neue UOPZ eingeführte Alternative zwischen dem gemeinsamen und dem selbstständigen Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit den Weg eröffnen kann, das Verfahren gegen den Verband auch nachträglich bzw. parallel zu dem Verfahren gegen eine natürliche Person durchzuführen. Dementsprechend erweitert Art. 37 UOPZ von 2019, soweit sich die Fälle der anonymen Verbandsverantwortlichkeit aus Art. 7 UOPZ von 2019 mit der selbstständigen Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 4 OWiG vergleichen lassen, die Verfahrensmöglichkeiten beispielsweise für die Fälle, in denen der Anknüpfungstäter bereits rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Opportunitätsprinzip

Der Vergleich zwischen dem neuen UOPZ von 2019 und der Verbandsgeldbuße in Deutschland ist auch im Hinblick auf die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip interessant. Besonders aufschlussreich ist es, die Begründung beider Lösungsansätze einander gegenüberzustellen.

¹²¹⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. D. sowie im Kapitel III. Pkt. C. 2. b) (1).

Das begrenzte Opportunitätsprinzip wird nämlich durch den Verfasser des neuen polnischen Gesetzes als ein Weg zur effizienteren Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit gesehen. Im Gegensatz dazu wird in Deutschland die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip, die sich vor allem aus der systematischen Zuordnung der Verbandsverantwortlichkeit zum Ordnungswidrigkeitengesetz ergibt, mehrheitlich kritisiert. Gleichzeitig wird in der Lehre regelmäßig vor der unterschiedlichen Anwendung der Verbandsgeldbuße nach dem Opportunitätsprinzip gewarnt. Die langjährigen deutschen Erfahrungen mit der Ermessensausübung bei der Feststellung der Verbandsgeldbuße versprechen auch praktische Erkenntnisse für den polnischen Gesetzgeber.

Im deutschen Kontext ergibt sich die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip direkt aus der systematischen Zuordnung der Verbandsverantwortlichkeit zum Ordnungswidrigkeitengesetz und ihrer dogmatischen Einstufung als „Geldbuße“. Die dogmatischen Bedenken gegen die Verbandsstrafe wurden nicht im gleichen Maße für die Verbandsgeldbuße erhoben, und der Sonderausschuss „Strafrecht“ des Deutschen Bundestages in der 4. Wahlperiode hat sich mit überwiegender Mehrheit für die Zulässigkeit einer Geldbuße gegen juristische Personen ausgesprochen. Im Ergebnis hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschieden, die Ordnungsstrafen gegen Verbände zu vereinheitlichen und in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einzufügen.¹²¹⁷ Dadurch gilt aber für § 30 OWiG, wie im Allgemeinen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, das Opportunitätsprinzip nach § 47 OWiG. Die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip ist also die Folge der dogmatischen Ambivalenz gegenüber einer Verbandsstrafe und der Entscheidung, eine Kompromisslösung einzuführen.

Andererseits wurde aber auch § 30 OWiG selbst als „Kann-Vorschrift“ verfasst. In der Praxis ordnet das zuständige Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde die Beteiligung des Verbandes an dem Verfahren (gegen den „natürlichen“ Täter) entweder auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amts wegen an, soweit es die Anknüpfungstat betrifft.¹²¹⁸ Die Be-

¹²¹⁷BT-Drs. V/1269, S. 58.

¹²¹⁸Die Zuständigkeit im Verfahren gegen den Verband richtet sich nach der Art der Anknüpfungstat. Ist die Anknüpfungstat eine Ordnungswidrigkeit, entscheidet gemäß § 88 OWiG die Bußgeldbehörde, die zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit zuständig ist bzw. wäre. Ist die Anknüpfungstat eine Straftat liegt gemäß § 444 StPO die

teiligung des Verbandes an dem Straf- bzw. Bußgeldverfahren wird angeordnet, wenn in diesem Verfahren über die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße zu entscheiden ist.¹²¹⁹ Mit anderen Worten wird die Beteiligung des Verbandes angeordnet, wenn die Festsetzung der Verbandsgeldbuße wahrscheinlich ist. Diese Wahrscheinlichkeit der Festsetzung der Verbandsgeldbuße wird in der Lehre unterschiedlich formuliert: von der mildesten Variante „in Betracht kommt, also nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann“¹²²⁰, über die Annahme, dass die Festsetzung der Verbandsgeldbuße „hinreichend wahrscheinlich erscheint“¹²²¹ bzw. dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“¹²²² dafür vorliegen, bis hin zu der strengsten Voraussetzung, dass die Festsetzung der Verbandsgeldbuße „zu erwarten ist“. Nach der Rechtsprechung ist über die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße zu entscheiden, wenn sie „nach Stand der Ermittlungen zumindest nicht von vornherein unwahrscheinlich“ ist und auf jeden Fall dann, wenn „die StA etwa im Rahmen der Anklageschrift zu erkennen gibt, dass sie das Anordnen einer derartigen Nebenfolge gegen die juristische Person im Strafverfahren erstrebt.“¹²²³

Das zuständige Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde entscheidet dabei gemäß dem Opportunitätsprinzip nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Sanktion sowohl gegen die Anknüpfungstäter als auch gegen den Verband zu verhängen ist. Die Verfolgung eines Verbandes liegt demnach im Ermessen der zuständigen Behörde, die von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen kann, auch wenn alle Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße erfüllt sind. Als Maßstab des Ermessens bei der Feststellung der Verbandsgeldbuße wird in der Lehre vorgeschlagen, in die Erwägung einzubeziehen, welche Sanktion angeordnet würde, wenn der Anknüpfungstäter als Einzelunternehmen gehandelt hätte.¹²²⁴

Verantwortung „nach dem Strafvorwurf [beim] zuständige[n] Gericht“. Bei Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten ist die Finanzbehörde zuständig. Die Kartellbehörden sind zuständig, wenn die Anknüpfungstat auch die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 GWB erfüllt.

¹²¹⁹Vgl. dazu § 444 Abs. 1 StPO für das Strafverfahren sowie § 88 Abs. 1 OWiG für das Bußgeldverfahren.

¹²²⁰*Meyberg*, BeckOK-StPO, 180 a RiStBV Rn. 8; ähnlich dazu *Mitsch*, KK-OWiG, § 88 Rn 9.

¹²²¹*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 482.

¹²²²*Rogall*, KK-OWiG, § 30, Rn. 205.

¹²²³OLG Celle NStZ-RR 2005, 82, 83.

¹²²⁴*Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 94.

a) Vorteile des Opportunitätsprinzips

Die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip ist nach wie vor umstritten. Die Regelung der Verbandsverantwortlichkeit im OWiG wird von einigen Autoren gerade wegen der Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip gelobt. Hier spielen die ökonomischen Argumente die entscheidende Rolle. Die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip erlaube es, im Einzelfall die oftmals widersprechenden Interessen an der Verfolgung von Verbänden aus der Sicht des Staates, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes entsprechend abzuwägen. Dies sei besonders wichtig in Anbetracht der finanziellen Auswirkungen von hohen Verbandsgeldbußen an die Situation des Verbandes und die damit verbundenen gesellschaftlichen Folgen der Verbandsverfolgung.¹²²⁵

In dieser Hinsicht kehrt die Gefahr der Doppelbestrafung in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit zurück. Die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip erlaube, die Doppelbestrafung zu vermeiden, wenn der Anknüpfungstäter an dem Verbandsvermögen beteiligt ist, wie etwa im Fall einer Ein-Mann-GmbH, bei Personenhandelsgesellschaften sowie einer Außen-GbR. Dadurch solle ebenfalls eine unbillige Härte für die an der Anknüpfungstat nicht beteiligten Verbandsangehörigen vermieden werden.¹²²⁶ Aufgrund des Opportunitätsprinzips ist nämlich bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße stets zu prüfen, ob es notwendig ist, sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen den Gesellschafter eine Geldbuße festzusetzen. Eventuell reiche es aus, nur gegen die Gesellschaft oder nur gegen den Gesellschafter vorzugehen.¹²²⁷ Für die Kritiker der dogmatischen Konstruktion des § 30 OWiG als Zu rechnungsmodell, die behaupten, dass in der geltenden Regelung der Verbandskontext und insbesondere die fehlerhafte Organisation nicht ausreichend berücksichtigt werden, ermöglicht die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip wiederum, die Umstände des Einzelfalls besser zu beurteilen, insbesondere den Grad des Verbandsunrechts zu bemes-

¹²²⁵Statt alle siehe dazu *Rogall*, AL 1 (2017), S. 1 (4, 7).

¹²²⁶BT-Drs. 14/8998, S. 8.

¹²²⁷*Göhler/Gürtler*, in: *Göhler/Gürtler/Seitz* (Hg.), OWiG 2009, § 30, Rn. 5a; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 30, Rn. 27.

sen und die Bemühungen des Verbandes, die Verbandstat zu verhindern bzw. zu aufzudecken.¹²²⁸ Es wird zudem behauptet, dass das Legalitätsprinzip einen zu großen Aufwand erzeugen würde.¹²²⁹ Demgegenüber, wie nachfolgend dargelegt wird, ziehen viele Vertreter der Lehre und der Praxis die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip als einen wichtigen Faktor heran, der das Anwendungsdefizit des § 30 OWiG mitverursacht.¹²³⁰

b) *Nachteile des Opportunitätsprinzips*

Auch wenn in Deutschland in absoluten Zahlen die Verbandsgeldbuße öfter angeordnet wird und dabei die angeordneten Geldbußen höher als in Polen ausfallen, wird regelmäßig über das Anwendungsdefizit des § 30 OWiG diskutiert.¹²³¹ Die Anzahl der Verfahren gegen Verbände ist wesentlich niedriger als die Anzahl der Verfahren gegen Einzeltäter in den relevanten Fällen. Dies könnte damit verbunden sein, dass es viel leichter ist, das Verfahren gegen den Verband als gegen den Einzeltäter einzustellen. Aufgrund des Opportunitätsprinzips kann das Verfahren gegen den Verband, wenn festgestellt wird, dass kein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Verbandes mehr besteht, immer eingestellt werden. Im Falle des Verfahrens gegen eine natürliche Person ist dagegen die Einstellung aussagekräftig zu begründen.¹²³² Folglich waren 45 % der von *Kirch-Heim* Befragten der Meinung, dass § 30 OWiG öfter angewandt würde, wenn für diese Vorschrift das Legalitätsprinzip gelten würde.¹²³³ Ein Übergang zum Legalitätsprinzip würde nach Meinung einiger Autoren eine einheitliche Anwendung der Verbandssanktionen ermöglichen. Nach der im NRW-Regelungsvorschlag (VerbStrG) präsentierten Ansicht würde die Anknüpfung an das Legalitätsprinzip zudem die Transparenz des Verfahrens und die Gleichbehandlung aller Teilnehmer am Rechtsverkehr gewährleisten.¹²³⁴

Es wird darüber hinaus behauptet, dass das Opportunitätsprinzip von einem jeweils zuständigen Gericht oder einer zuständigen

¹²²⁸Haase/Brouwer, CCZ 6 (2018), S. 276 (278).

¹²²⁹Siehe dazu beispielsweise DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 28 in Bezug auf den Vorschlag zum VerbStrG.

¹²³⁰Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. F 2. b).

¹²³¹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2. b).

¹²³²Vgl. dazu § 89 Ab. 2 und 3 RiStBV.

¹²³³36 der befragten 74 Staatsanwaltschaften, *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 245.

¹²³⁴VerbStrG-Begründung S. 23.

Behörde unterschiedlich angewandt werden und demzufolge zur einheitlichen Anwendung des § 30 OWiG führen könne.¹²³⁵ Die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip wurde im Hinblick darauf auch von internationalen Gremien kritisiert. Befürchtet wurde, dass es wegen des Opportunitätsprinzips zu unterschiedlichen, intransparenten Entscheidungen kommen könne.¹²³⁶ Die Prüfer der OECD hatten Bedenken hinsichtlich der möglicherweise konservativen Ausübung des Verfolgungsermessens in Bezug auf die Auslandsbestechung angemeldet.¹²³⁷ Während der letzten Evaluierung haben die Prüfer der OECD erneut ihre Besorgnis über die zurückhaltende Verfolgung von Verbänden in Deutschland und die damit verbundene geringe Durchsetzungsrate gegen Unternehmen in Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger kundgetan.¹²³⁸ Die geringe Durchsetzungsrate wurde dabei wieder unter anderem auf das für Verbände geltende Opportunitätsprinzip zurückgeführt.¹²³⁹ Eine ähnliche Befürchtung hat die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zum Ausdruck gebracht. Während ihrer Zweiten Evaluierungsrunde hat GRECO den Eindruck gewonnen, dass die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes über Verbandsverantwortlichkeit „nicht in gleichmäßiger Weise genutzt werden“ und hat deshalb empfohlen, die Praxis bei der Verhängung von Verbandsgeldbußen zu überprüfen.¹²⁴⁰

Um der Überforderung der Strafjustiz durch die Anknüpfung an das Legalitätsprinzip gleichzeitig entgegenzuwirken, wurde daher in der Wissenschaft und in der Praxis darauf gedrängt, zumindest Richtlinien für das Opportunitätsermessen nach dem Vorbild der US-amerikanischen „*Sentencing guidelines*“ einzuführen.¹²⁴¹ Auch GRECO hat empfohlen,

¹²³⁵So beispielsweise *Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74, Rn.9; *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 92; *Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002, S. 65; VerbrStG- Begründung, S. 23; Begründung des Kölner Entwurfs, S. 14; OECD, Bericht zu Phase 3: Deutschland 2011, S. 31.

¹²³⁶BT-Drs. 17/13087, S. 12.

¹²³⁷Die OECD hat die Verbandssanktionen in Deutschland in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr bisher in vier Prüfungsphasen evaluiert (1999, 2003, 2011, 2018). Darüber hinaus wurden zwei Fortschrittsberichte (2006 und 2013) erstellt; vgl. dazu OECD, Bericht zu Phase 3: Deutschland 2011, S. 31.

¹²³⁸OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt. C.2. a. Kommentar.

¹²³⁹OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt. C.2. b. Kommentar.

¹²⁴⁰GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 32-33, Rn. 67.

¹²⁴¹*Kutschaty*, ZRP 3 (2013), S. 74, Rn. 9-10.

entsprechend Abhilfe, wie beispielsweise Leitlinien für die Staatsanwälte, zu schaffen.¹²⁴² Für die Umsetzung dieser Empfehlung hat Deutschland die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechend ergänzt.¹²⁴³

Das staatsanwaltliche Ermessen bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße im Strafverfahren wird im Abschnitt VII – „Besondere Verfahrensart“ des Allgemeinen Teils dieser Richtlinien konkretisiert. Dort wird unter anderem verdeutlicht, was die StA im Ermittlungsverfahren und bei dessen Abschluss in Bezug auf die Verbandsgeldbuße zu beachten hat. Die Staatsanwaltschaft prüft gemäß RiStBV, ob die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt, wenn der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört.¹²⁴⁴ Darüber hinaus werden die Fälle identifiziert, in denen die Verhängung einer Geldbuße nach dem Zweck des § 30 OWiG derart naheliegt, dass es im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung liegt, diese stets zu beantragen.¹²⁴⁵ Demzufolge soll die Staatsanwaltschaft die Verfahrensbeteiligung des Verbandes in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag beantragen, insbesondere wenn die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ermöglicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes im Hinblick auf die durch die Anknüpfungstat erzielten Vorteile angemessen zu berücksichtigen. Das ist der Fall vor allem bei Wirtschaftsstraf-taten und -ordnungswidrigkeiten, darunter Korruptions- und Umwelt-delikte.¹²⁴⁶

c) *Polen: Begrenztes Opportunitätsprinzip*

Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern, dass aus der Sicht des Verfassers des neuen polnischen Gesetzes zur Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten das Opportunitätsprinzip gerade als ein Weg zur effizienten Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit gesehen wird. Im Hinblick auf die oben erwähnten empirischen Befunde kann diese Annahme in Frage gestellt werden. Gleichzeitig finden hier aber die in

¹²⁴²GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 32-33, Rn. 67.

¹²⁴³Vgl. dazu Straf- und Bußgeldverfahrens-Richtlinien BAnz. 2006, 5074 sowie BAnz. 2007, 7950.

¹²⁴⁴Vgl. § 180a Abs. 1 S. 1 RiStBV.

¹²⁴⁵GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden ist. Vgl. dazu GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2007, S. 10-11; siehe dazu auch *Meyberg*, BeckOK-StPO, 180a RiStBV Rn. 11-12.

¹²⁴⁶Vgl. § 180a Abs. 2 S. 1 und S. 3 RiStBV.

Deutschland vorgetragenen Argumente für die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip Anwendung. Insbesondere in Bezug auf die weitgehende Lockerung des akzessorischen Charakters der Verbandsverantwortlichkeit kann eine Gefahr der Doppelbestrafung gesehen werden. Ebenso fallen die ökonomischen Argumente – der Schutz der Verbände und dadurch auch der polnischen Wirtschaft vor existenzgefährdenden Verbandsanktionen durch das Opportunitätsermessen – in Polen auf fruchtbaren Boden. Die Berücksichtigung des Verbandskontextes soll allerdings bereits durch die Voraussetzung des Verbandsverschuldens ausreichend berücksichtigt werden.¹²⁴⁷

Aus praktischer Sicht wiederum kann auch im polnischen Kontext die unterschiedliche Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit nach dem Opportunitätsprinzip befürchtet werden. Im neuen UOPZ von 2019 handelt es sich zwar um ein begrenztes Opportunitätsprinzip, bei dem das staatsanwaltliche Ermessen unter der Voraussetzung des gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses begrenzt wird. Daher werden in dem neuen Gesetz einige Vorgaben zur Beurteilung des gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses gemacht. Es fehlen jedoch die Richtlinien, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft überhaupt prüfen soll, ob die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit vorliegen. Demnach sollte die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft um entsprechende Richtlinien für das Opportunitätsermessen ergänzt werden. Das ist umso wichtiger, als sich die uneinheitliche Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit bereits unter dem UOPZ von 2002 feststellen ließ, wobei das UOPZ von 2002 im Allgemeinen kaum angewandt wurde. In diesem Zusammenhang betreffen die wichtigsten Probleme mit dem Verfahren in der Sache der Verbandsverantwortlichkeit nach UOPZ von 2002 die Prozessökonomie und die Beweisschwierigkeiten. Diese Probleme stellen eine unmittelbare Folge der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit und des derivativen Modells des Verfahrens dar. Auch wenn die Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip hinterfragt wird, verspricht das neue UOPZ von 2019 im Hinblick auf diese Probleme positive Veränderungen. Es stellt sich jedoch gleichzeitig die Frage, genauso wie im Fall der deutschen Verbandsgeldbuße, ob die von dem polnischen Gesetzgeber beabsichtigte Optimierung des Regelungsdefizits der repressiven Verbandsverantwortlichkeit ausreichend für die Optimierung des allgemeinen Anwendungsdefizits ist,

¹²⁴⁷Siehe mehr im Kapitel III. Pkt. C. 1 c) (3) (c) (ii) sowie 2. d) (2) (a) (iii).

und folglich, ob es sich hier tatsächlich um ein Regelungsdefizit oder eher um ein Vollzugsdefizit handelt.

3. Polen: Die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis – zwischen Regelungs- und Vollzugsdefizit

Das vorrangige Ziel des neuen UOPZ besteht darin, die Effektivität des bestehenden Instrumentariums zur Sanktionierung von Verbänden sowohl in der substanziellen als auch in der prozessualen Dimension zu verbessern. Dabei soll das bisherige in Polen existierende Anwendungsdefizit der Verbandsverantwortlichkeit beseitigt werden. Dieses Defizit ist eine unbestrittene Tatsache. Die statistischen Daten dokumentieren das aussagekräftig. Auch diese Untersuchung liefert weitere qualitative, empirische Befunde über das Anwendungsdefizit der Verbandsverantwortlichkeit nach den Vorgaben des UOPZ von 2002.¹²⁴⁸ Es ist daher den Verfassern des neuen Gesetzes sowie der polnischen Wissenschaft weitgehend zuzustimmen, dass das UOPZ von 2002 ein mangelhaftes Regelwerk darstellt, das dringend einer Reform bedarf. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die einzelnen Vorgaben des Gesetzesvorschlages in der Praxis angenommen werden und ob die Optimierung des Regelungsdefizits für die Abwendung des Anwendungsdefizits genügt. Denn neben einer Änderung „*in the books*“ ist eine Reform „*in action*“ unerlässlich, damit in der Denkweise der Strafverfolgungsbehörden eine Veränderung eintritt.

Ein weiterer Grund, weshalb die Verbandsverantwortlichkeit nur unzureichend angewendet wurde, könnte die Weigerung der Strafverfolgungsorgane sein, die neuartigen, umstrittenen und gleichzeitig fehlerhaften Regelungen anzuwenden. Die Vertreter der Praxis selbst haben die repressiven Verbandssanktionen als unnötige Rechtsinstitution, die von der EU aufgezwungen wurde, kritisiert.¹²⁴⁹ In diesem Zusammenhang ist aber fraglich, ob das Gesetz, das doch bereits im Jahr 2002 verabschiedet wurde und ein Jahr später in Kraft getreten ist, immer noch als neuartige Regelung betrachtet werden kann. Trotzdem weigern sich sogar 16 Jahre nach dem Inkrafttreten des UOPZ die Strafverfolgungsorgane und die Justiz fortwährend, dieses Gesetz anzuwenden.¹²⁵⁰ Der gesetzgeberische Fehler, der anfänglich die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit für mehrere Jahre verhindert hatte,

¹²⁴⁸Die Ergebnisse der *Gerichtsrecherche* wurden in die Analyse der jeweiligen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 sowie an einigen Stellen des UOPZ von 2019 miteinbezogen.

¹²⁴⁹Szymański; www.batory.org.pl, (abgerufen am 06.11.2016).

¹²⁵⁰Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 2. b).

wurde inzwischen, vor acht Jahren beseitigt. Nichtsdestotrotz ist die Anzahl der Anträge von Staatsanwälten nur minimal gestiegen. Direkt nach dem Inkrafttreten der Reform von 2011 wurden im Jahr 2012 landesweit nur vier staatsanwaltliche Anträge gestellt. Seit 2013 begann die Anzahl der Anträge dann aber bis auf 24 Anträge im Jahr 2014 zu steigen. Im Jahr 2015 fiel ihre Zahl jedoch wieder auf vier. Der Einbezug der Richtlinien bezüglich des Verbandsverfahrens in die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft im Jahr 2013, die die entsprechenden Hinweise zur Erstellung von Anträgen auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit und vor allem potenzielle Rechtsgrundlagen zur Vorbereitung dieser Anträge angesichts der im UOPZ von 2002 fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten enthält, hat auch nicht geholfen, die Verfolgung von Verbänden zu stärken.

Um die andauernde Inaktivität der Strafverfolgungsorgane anders zu erklären, ist für die Zukunft eine systematische, qualitative Befragung von für wirtschaftsstrafrechtliche Verfahren zuständigen Staatsanwälten sowie von den Staatsanwälten, die bisher das Verfahren in Sachen der Verbandsverantwortlichkeit geführt haben, unentbehrlich. Erforderlich wäre zusätzlich eine systematische qualitative und quantitative Analyse von Strafverfahren, die Tatbestände betreffen, die aus der kriminologischen Sicht als Verbandsdelinquenz qualifiziert werden könnten.¹²⁵¹ Damit soll nur ein Forschungsimpuls gegeben werden. Eine genaue Beschreibung solcher Forschungsvorhaben überschreitet den Rahmen dieser Dissertation. Im Rahmen dieser Dissertation verspricht aber die Gegenüberstellung mit den Erfahrungen in Deutschland über die Verbandsverantwortlichkeit einen Erkenntnisgewinn für die Rechtsdiskussion in Polen. Die qualitativen Daten zur Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen und Deutschland lassen sich natürlich nicht pauschal vergleichen. Dafür müssten die unterschiedliche Marktzusammensetzung, das Ausmaß der Verbandsdelinquenz (das an sich selbst schwer einzuschätzen ist) oder zumindest das Ausmaß der Wirtschaftskriminalität sowie eine Reihe anderer Faktoren berücksichtigt werden. Das ist aber auch nicht die Forschungsfrage. Der Anspruch ist vielmehr, die Erklärungsansätze zu dem ebenfalls in Deutschland festgestellten Anwendungsdefizit vor dem polnischen Kontext zu besprechen.

¹²⁵¹Siehe mehr im Kapitel III. Pkt. A sowie Pkt. B. 2. b).

a) *Fehlendes Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden*

Auch wenn die Anwendung der Verbandsgeldbuße in Deutschland in absoluten Zahlen „besser“ als in Polen ausfällt, finden sich in der Lehre verschiedene Positionen, von denen die einen die geltende Regelung für kein wirksames Instrument zur Verbandssanktionierung halten, wohingegen die anderen, sie für ausreichend befinden. Die Anhänger einer weitgehenden Reform des bestehenden Lösungsansatzes sprechen von einem Anwendungs- und Präventionsdefizit.¹²⁵² Die in Kapitel II (D 4.) dargestellten empirischen Befunde scheinen insgesamt die These über die zurückhaltende Einstellung zur Anwendung der Verbandsgeldbuße aus § 30 OWiG zu belegen.¹²⁵³ Die Zurückhaltung bei der Verfolgung von Verbänden in Deutschland wurde zuletzt auch in Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger während der letzten OECD-Evaluation festgestellt.¹²⁵⁴

Zur Erklärung des festgestellten Anwendungsdefizits des § 30 OWiG werden in Wissenschaft und Praxis unterschiedliche Faktoren herangezogen. Außer dem bereits erwähnten Opportunitätsprinzip wird als ein wichtiger Grund für die unzureichende Anwendung der Verbandsgeldbuße aus § 30 OWiG, der sich auch im polnischen Kontext erkennen lässt, das fehlende Bewusstsein der Strafverfolgungsorgane gesehen. Die von *Kirch-Heim* in 2007 befragten Vertreter der Staatsanwaltschaften haben die Befürchtung geäußert, dass die einschlägigen Vorschriften „zu unbekannt bzw. nicht im Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden verankert seien“.¹²⁵⁵ Hingegen wurde in den letzten Jahren die Diskussion über das Unternehmensstrafrecht und folglich auch über die Bedeutung der Verbandsgeldbuße so intensiv geführt, dass die Zuständigkeit für die Anwendung des § 30 OWiG in das Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden rücken sollte. In Einklang damit haben die Teilnehmer der OECD-Befragung während der vierten Evaluationsphase die Bedeutung des Falles Siemens und anderer aufsehenerregender Fälle für ein wachsendes Bewusstsein für das Thema Unternehmenshaftung bestätigt.¹²⁵⁶ Dabei ist daran zu erinnern, dass die Verbandsgeldbuße bereits im Jahr 1968 in das OWiG eingeführt wurde. Im

¹²⁵²*Kubiciel/Hoven*, jurisPR-StrafR 23 (2017), Anm. 1. Pkt. 2.; siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. D. 4.

¹²⁵³Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. D. 4.

¹²⁵⁴OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt. C.2. a. Kommentar, siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. F. 1.

¹²⁵⁵*Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 75.

¹²⁵⁶OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.2. d. Nr. 238.

Vergleich dazu ist das UOPZ von 2002 tatsächlich eine neuartige Regelung, die erst langsam in das Bewusstsein der Strafverfolgungsorgane rückt. Dabei ist die Bedeutung der Erfahrung nicht zu unterschätzen. Unabhängig davon, dass das UOPZ von 2002 im Großen und Ganzen kaum angewandt wurde, zeigte die durchgeführte *Gerichtsrecherche*, dass die meisten Fälle in nur wenigen Gerichten verhandelt wurden. Zudem scheint diese Konzentration auf einige wenige Gerichte nicht mit der großen Gefahr der Verbandsdelinquenz in diesen Bezirken zusammenzuhängen, sondern mit der Erfahrung und dem Bewusstsein der Staatsanwaltschaft. Mit anderen Worten, folgten einem erfolgreichen Antrag auf Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit in der Regel weitere Anträge.¹²⁵⁷

Diese Feststellung bedeutet aber nicht, dass der polnische Gesetzgeber mit der Reform des UOPZ abwarten soll. Die Änderung der bisherigen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit, wie bereits zuvor beschrieben, ist erforderlich und längst überfällig. Abgesehen davon, ob die detaillierten Vorhaben des neuen polnischen Reformversuchs dazu geeignet sind, kann zumindest gehofft werden, dass dank dieses Gesetzesvorschlages die Verbandsverantwortlichkeit überhaupt als ein potenzielles Instrument der Kriminalpolitik in das Bewusstsein der polnischen Strafverfolgungsorgane rücken wird. In Polen fehlt es nämlich weiterhin an einer umfassenden wissenschaftlichen und rechtspolitischen Auseinandersetzung mit der Idee einer repressiven Verbandsverantwortlichkeit. Es muss mehr über ihren Zweck, ihre Chancen und Gefahren diskutiert werden. Gleichzeitig zeugen die Gutachten, die im Legislativprozess bisher eingelegt wurden, davon dass die potenzielle Bedeutung des Gesetzes zur Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten bereits in das Bewusstsein der Berater- und Zertifizierungsindustrie sowie der Wirtschaft und potenziell betroffener Verbände selbst eingegangen ist.¹²⁵⁸ Aus der präventiven Sicht ist diese Entwicklung also bereits zu begrüßen. Erforderlich ist jedoch auch, die dogmatische Diskussion dazu neu zu beleben.

Außerdem wäre eine an die Strafverfolgungsorgane gerichtete Gesamtstrategie zur Hebung des Bewusstseins der Strafverfolgungsorgane in Bezug auf das Instrument der Verbandsverantwortlichkeit empfehlenswert. An dieser Stelle ist zu erinnern, dass das UOPZ von

¹²⁵⁷Siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. D. 4.

¹²⁵⁸Siehe dazu bereits im Kapitel III Pkt. B. 3. e).

2002 kein Teil einer koordinierten Strategie zur Bekämpfung von Wirtschafts- bzw. Unternehmenskriminalität war, sondern den EU-Beitritt ermöglichen sollte. Bemerkenswert ist, dass eine Strategie zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Polen erst im Jahr 2014 für die Jahre 2015-2020 angenommen wurde. Die angenommene Strategie berücksichtigt aber nicht die Verbandsverantwortlichkeit;¹²⁵⁹ was wiederum von der Bedeutung des UOPZ für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zeugt und die zurückhaltende Einstellung der Strafverfolgungsorgane teilweise erklären könnte. Es bleibt zu hoffen, dass die nächste Strategie in Verbindung mit der fortgeschrittenen Reform eine entsprechende Richtlinie zur Verfolgung von Verbänden enthalten wird. Die Verfasser des neuen Gesetzes haben bereits den Bedarf für ein entsprechendes Schulungsangebot anerkannt, das die Anwendung des neuen Gesetzes sowie die Prüfung und Analyse der einzelnen Verantwortlichkeitsvoraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Sorgfalt, vorsieht.¹²⁶⁰ Das Gleiche betrifft die Notwendigkeit, entsprechende Richtlinien für Staatsanwälte zur Ausübung des Opportunitäts-ermessens auf der Grundlage des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft zu erlassen.¹²⁶¹

b) Fehlende Expertise der Strafverfolgungsbehörden und gemischter Charakter der Verbandsverantwortlichkeit

Die Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane wird überdies oft mit fehlender Expertise verbunden. Dazu kommt noch die geringe Erfahrung in der Verfolgung und Ermittlung von Wirtschafts- und Unternehmensstraftaten. Die manchmal hoch komplizierten Verfahren setzen entsprechende Fachkenntnisse nicht nur im Bereich des Rechts, sondern auch des Wirtschaftslebens voraus. Im polnischen Kontext unterliegen die Sachen aus dem UOPZ von 2002 in erster Instanz der Zuständigkeit des Amtsgerichts.¹²⁶² Die Verfahren gegen Verbände werden nach der gängigen Praxis in den Strafabteilungen bearbeitet. Bei den Staatsanwaltschaften sollten in der Regel Staatsanwälte zuständig sein, die entweder die Anklage gegen den Anknüpfungstäter oder einen Antrag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens erheben können. In der Praxis wurden aber die Sachen aus dem UOPZ von 2002 bisher durch

¹²⁵⁹*Rada Ministrów*, Uchwała nr 181 Rady Ministrów z dnia 6 października 2015 r. w sprawie "Programu przeciwdziałania i zwalczania przestępczości gospodarczej na lata 2015-2020.

¹²⁶⁰*Darkowski*, *Compliance* 4 (2018) S. 8 (10).

¹²⁶¹*Darkowski*, *Compliance* 4 (2018) S. 8 (10).

¹²⁶²Siehe mehr dazu im Anhang F.

Staatsanwälte geführt, die sich hauptsächlich mit anderen Verfahren wie familien-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Prozessen beschäftigen und mit den Sachen nach dem UOPZ nur nebenher befasst sind.¹²⁶³ Dies könnte mit dem gemischten Charakter der Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ verbunden sein. Der unbestimmte Charakter kann die Anwendung eines neuartigen Gesetzes, so wie sich das UOPZ aus dem Jahr 2002 gestaltete, in der Praxis erheblich erschwert haben. Zu den gleichen Schlussfolgerungen ist *Tyszkiewicz* bereits in den 70er-Jahren in Bezug auf Geldsanktionen gegen Arbeitsstätten für Umweltstraftaten gekommen.¹²⁶⁴ Der unbestimmte Charakter dieser Sanktionen hat nach Meinung von *Tyszkiewicz* zu ihrer seltenen Anwendung in der Praxis geführt.

Der umstrittene „verwaltungsrechtliche“ Charakter der Verbandsgeldbuße erschwert die Verfolgung von Verbänden auch in Deutschland.¹²⁶⁵ Darin kommen das deutsche Regelungsdefizit zum Ausdruck und die Einwände gegen die systematische Zuordnung der Verbandsgeldbuße zum OWiG. Auch wenn inzwischen § 30 OWiG in das Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden eindringen ist, ist in Deutschland weiterhin die Rede von einer andauernden Weigerung der Strafverfolgungsorgane, die „verwaltungsrechtliche“ Regelung anzuwenden.¹²⁶⁶ Im Jahr 2007 waren vier der 80 von *Kirch-Heim* befragten Staatsanwaltschaften davon ausgegangen, dass die Verwaltungsbehörden in erster Linie für die Verhängung der ordnungswidrigkeitenrecht-

¹²⁶³Ergebnisse persönlicher Gespräche der Autorin mit den Staatsanwälten. Die Rolle der Staatsanwaltschaft beschränkt sich in Polen nicht nur auf Strafsachen. Laut des Art. 2 des Rechts über Staatsanwaltschaft vom 28. Januar 2016 (*Prawo o prokuraturze*, Dz.U.2019.740 t.j.) führt die Staatsanwaltschaft die Aufgaben im Bereich der Kriminalitätsverfolgung durch und schützt die Rechtstaatlichkeit. Auf dieser Grundlage befassen sich die Staatsanwälte auch mit familien-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Prozessen. So beispielsweise kann laut des Art. 7 KPC der Staatsanwalt „die Einleitung eines Verfahrens in jeder Angelegenheit verlangen, als auch an jedem anhängigen Verfahren teilnehmen, falls dies gemäß seiner Bewertung mit Rücksicht auf den Schutz der Rechtstaatlichkeit, der Bürgerrechte oder des sozialen Interesses erforderlich ist. Bei nicht-vermögensrechtlichen Sachen im Bereich des Familienrechts kann der Staatsanwalt nur in den im Gesetz festgelegten Fällen Klage erheben“, Centrum Tłumaczeń PWN.PL

¹²⁶⁴Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt. B. 1.

¹²⁶⁵Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt. C. 1. b). sowie im Kapitel IV. Pkt. F. 2. c).

¹²⁶⁶OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.2. a Rn 232 ff.; so auch *Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 74; *Zöller*, Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts 2017, S. 70.

lichen Verbandsgeldbuße zuständig seien, während die Staatsanwaltschaften erst in dem Einspruchsverfahren zuständig sein sollten.¹²⁶⁷ Ähnlich dazu bestätigen die Studien aus den letzten Jahren, dass die Bearbeitung von Bußgeldverfahren dem „berufliche[n] Leitbild und Selbstverständnis“ der Staatsanwälte widerspreche, die sich „als Strafverfolger und nicht als Angehörige einer Verwaltungsbehörde“ sehen.¹²⁶⁸ Der „schlechte Ruf“ und die „ungünstige“ Stellung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelung wurden auch im OECD-Evaluierungsbericht bereits im Jahr 2003 zum Ausdruck gebracht. Angesichts mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen und damit verbundener Überforderung der Staatsanwaltschaft hat einer der befragten Experten den Bedarf betont, die entsprechenden Prioritäten zu setzen. In diesem Zusammenhang werde die Verbandsgeldbuße wegen ihres nicht-strafrechtlichen Charakters als zusätzliche und sekundäre Aufgabe betrachtet. Der unzureichende Abschreckungseffekt rechtfertigt den mit der Ermittlung der Verbände verbundenen Mehraufwand nicht ausreichend.¹²⁶⁹ Die Verbandsgeldbuße wurde darüber hinaus in der dritten Phase der OECD-Prüfung wegen ihrer strengen Akzessorität als zweitrangiges Instrument der Strafverfolgung betrachtet. In der vierten Prüfungsphase, auch bei gewachsenem Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden, wurde die kumulative Verfolgung der natürlichen und juristischen Personen als eine Ursache für die immer noch geringe Durchsetzungsrate gegen Unternehmen in Fällen von Bestechung von ausländischen Amtsträgern genannt. Den Teilnehmern der OECD-Befragung zufolge wird die Einleitung eines Verfahrens gegen eine juristische Person erst in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens gegen die betroffene natürliche Person erwogen.¹²⁷⁰ Die Verfolgung von juristischen und natürlichen Personen unterscheidet sich grundlegend, was die Durchsetzung der Verbandsverantwortlichkeit erschwert.¹²⁷¹

Daraus kann eine wichtige Lehre für die Strafverfolgungsorgane in Polen gezogen werden, wo die Verfolgung von Verbänden nicht als Priorität angesehen wird. Die neue Regelung mag dies insofern ändern, als der akzessorische, derivative Charakter der Verbandsverantwortlichkeit und des Verbandsverfahrens abgeschafft wird. Andererseits kann

¹²⁶⁷Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 75.

¹²⁶⁸Zöller, Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts 2017, S. 70.

¹²⁶⁹OECD, Bericht zu Phase 2: Deutschland 2003, Rn. 109, 110.

¹²⁷⁰OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.2. d. Nr. 239.

¹²⁷¹OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.2. d. Nr. 238.

die Anknüpfung an das begrenzte Opportunitätsprinzip auch zu einer weiteren Missachtung des UOPZ durch die Strafverfolgungsorgane führen. Als eine potenzielle Lösung des Anwendungsdefizites sehen viele Autoren in Deutschland die Überführung der Verbandssanktionen in das StGB und die Anknüpfung an das Legalitätsprinzip.¹²⁷² Nach dieser Vorstellung würde die Verbandsverantwortlichkeit konsequenter angewandt werden, wenn sie direkt im StGB geregelt wäre. Als Beispiele dafür werden die Umweltschutzdelikte genannt, die, nachdem sie in das Strafrecht *sensu stricto* überführt worden sind, an Bedeutung gewonnen haben.¹²⁷³ Demgegenüber fordern die Vertreter der Lehre und Praxis, die die Anknüpfung an den Legalitätsgrundsatz aus prinzipiellen Gründen ablehnen, *de lege ferenda* spezialisierte Spruchkörper für das Verbandsverfahren bzw. Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu gründen, die für die Verfolgung und das Monitoring von Compliance und gegebenenfalls die Umsetzung der angeordneten Verbandsmaßnahmen zuständig sein sollen.¹²⁷⁴ Ähnliche Vorschläge lassen sich in der polnischen Lehre finden. Die Forderung, die Zuständigkeit für die Verbandsverantwortlichkeit darauf spezialisierten Staatsanwaltschaften und unabhängigen Gerichten zu übertragen, hat sich kontinuierlich durch die polnische Diskussion gezogen, und zwar auch schon längst vor der Einführung des UOPZ von 2002: beginnend mit dem oben genannten Vorschlag von *Tyszkiewicz* über den Vorschlag von *Górniok* bis zu den allgemeinen Bemerkungen von *Kulesza* und *Szwarc*.¹²⁷⁵ Im deutschen Kontext bestätigen die empirischen Befunde, dass die Anwendungshäufigkeit der einschlägigen Vorschriften vom Grad der Spezialisierung der Staatsanwaltschaft abhängt, indem von den von *Kayadibi* befragten Staatsanwaltschaften die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Korruption und Wirtschaftskriminalität mehr Verfahren gegen Verbände nachgewiesen haben.¹²⁷⁶ Andererseits reicht alleine die Spezialisierung der Staatsanwaltschaften nicht aus.

¹²⁷²Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. F. 2.

¹²⁷³*Kirch-Heim*, Sanktionen gegen Unternehmen 2007, S. 75.

¹²⁷⁴Vgl. dazu u.a. BT-Drs. 18/10038; *Haase/Brouwer*, CCZ 6 (2018), S. 276 (279).

¹²⁷⁵*Kulesza*, *Rapports Polonais* 2010, S. 303 (310); *Szwarc*, in: *Szwarc/Wąsek* (Hg.), Das erste deutsch-polnische-japanische Strafrechtssymposium 1998, S. 207 (229); *Górniok*, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995, S. 114.

¹²⁷⁶Zwischen 2011–2016 haben die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Köln und Frankfurt jeweils 7 Verbandsgeldbußen, in Braunschweig 6 und in Karlsruhe 10 in Verfahren gegen Unternehmen verhängt; vgl. dazu *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T.*, NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6).

c) *Mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen*

Angesichts der Überlastung von Staatsanwaltschaften werden mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen als ein weiterer Grund für die seltene und uneinheitliche Anwendung der Verbandsgeldbuße genannt. Die in mehreren Untersuchungen festgestellten geographischen Diskrepanzen, insbesondere zwischen dem Norden und Süden Deutschlands, lassen sich (zumindest in Fällen der Bestehung von ausländischen Amtsträgern) nach Meinung der während der vierten OECD-Prüfung befragten Behörden mit der unterschiedlichen Wirtschaftsleistung einzelner Bundesländer und damit auch mit der Zahl potenziell sanktionierbarer Verbände erklären.¹²⁷⁷ Als einen weiteren Grund wurde die Vielfalt der alternativen Verfolgungsansätze genannt, die gegen juristische Personen genutzt werden können.¹²⁷⁸ Betont wurde bei alledem die Bedeutung von Ressourcen, unter anderem für die Diskrepanzen zwischen einzelnen Bundesländern, Gerichten und Staatsanwaltschaften bei der Berechnung des Einziehungsanteils der Verbandsgeldbuße.¹²⁷⁹ Dementsprechend werden in mehreren Analysen die geographischen Diskrepanzen zumindest auf die entsprechende Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen in einigen Ländern zurückgeführt.¹²⁸⁰ An der Spitze der meisten Analysen steht dabei das Bundesland Bayern. Bereits nach den Feststellungen von GRECO und der OECD wurden in der Staatsanwaltschaft München I im Zeitraum von 1994 bis September 2002 gegen 122 Verbände Verfahren geführt, in denen Verbandsgeldbußen in einer Gesamthöhe von 6.46 Millionen Euro (durchschnittlich 52.920 Euro) verhängt wurden.¹²⁸¹ Ebenfalls laut der letzten OECD-Prüfung bleibt Bayern das aktivste Bundesland bei der Verfolgung von Unternehmen in den Fällen

¹²⁷⁷OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.2. c. Nr. 237.

¹²⁷⁸OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.2. c. Nr. 237.

¹²⁷⁹OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt.: C.3. b. Nr. 255.

¹²⁸⁰Zum Unterschied in der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zwischen dem Norden (Schleswig-Holstein und Sachsen – jeweils ein abgeschlossenes Verfahren gegen Verbände zwischen 2011 und 2016) und Süden (Baden-Württemberg und Bayern – 27 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gegen Verbände zwischen 2011 und 2016) Deutschlands vgl. *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T.*, NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6) sowie bereits GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 32; OECD, Bericht zu Phase 2: Deutschland 2003, Rn. 129. Es stellt sich dabei die Frage, die leider im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden kann, ob die Problematik der uneinheitlichen Anwendung in unterschiedlichen Bundesländern für die Verbandsgeldbuße spezifisch oder ob sie auch andere Institutionen des Strafrechts *sensu stricto* betrifft.

¹²⁸¹GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005, S. 32; OECD, Bericht zu Phase 2: Deutschland 2003, Rn. 129.

von Bestechung von ausländischen Amtsträgern.¹²⁸² Der Untersuchung von *Kayadibi* zufolge wurden in der befragten Staatsanwaltschaft in Bayern zwischen 2011 und 2016 27 Verfahren gegen Verbände rechtskräftig abgeschlossen. Dies könnte mit dem finanziellen Mehraufwand für die Justizverwaltung in diesem Bundesland verbunden sein. Das gleiche betrifft die Situation der Justiz in Baden-Württemberg.

Auch diese Erfahrungen aus Deutschland können einen wichtigen Hinweis für den polnischen Gesetzgeber im Hinblick auf das UOPZ von 2019 darstellen. Es scheint, als ob die Verfasser des neuen Gesetzes mit der Umsetzung der neuen Vorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit den erheblichen finanziellen Mehraufwand unterschätzen. Als Reaktion auf die Befürchtungen eines eventuellen finanziellen Mehraufwands heben die Gesetzesverfasser außerdem die zu erwartenden prozessökonomischen Vorteile einer Zusammenführung des Verfahrens gegen die natürliche(n) Person(en) und gegen die Verbände hervor. Erst vor kurzem wurde in der Bewertung der Regelungsergebnisse (*Ocena Skutków Regulacji*) herausgestellt, dass das Gesetz einen speziellen Bereich der Justiz begründet, der organisatorische und personelle Änderungen in Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie spezifische Gutachten verlangt, was demzufolge zu einem finanziellen Mehraufwand führen könne. Eine auf die Ziele der Gesetzesneufassung angepasste Implementationsstrategie wurde jedoch nicht vorgeschlagen. Im Anbetracht der Erfahrungen in Deutschland ist daher nochmals zu betonen, dass dann, wenn das UOPZ von 2019 tatsächlich das Anwendungsdefizit zur Verbandsverantwortlichkeit in Polen beseitigen soll, dazu entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. So fordern die Vertreter der deutschen Lehre, die das bestehende Sanktionsinstrumentarium für ausreichend (allenfalls mit leichten Änderungen) halten, eine besser ausgestattete Justiz und Regelungsbehörde für eine wirksame Verfolgung von Verbänden.¹²⁸³ Andererseits verstummen die Stimmen nicht, die ein selbstständiges Sanktionsrecht für Verbände als besser geeignet empfinden.¹²⁸⁴

¹²⁸²OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018, Pkt. C.2. a. Kommentar.

¹²⁸³So etwa *Köllner/Mück* in Bezug auf den Kölner Entwurf, *dies.*, NZI 8 (2018), S. 311 (316).

¹²⁸⁴Beispielsweise: BT-Drs. 18/10038, S. 3; *Haase/Brouwer*, CCZ 6 (2018), S. 276 (276); *Weigend T./Hoven*, ZRP 2 (2018), S. 30 ff.

G. Lösungsvorschläge *de lege ferenda*

Die Verbandsstrafbarkeit ist in der deutschen Wissenschaft und Praxis ein höchst umstrittenes Thema. Dabei werden regelmäßig die Notwendigkeit, die Sinnhaftigkeit, die Durchsetzbarkeit, das Modell und die dogmatische Zuordnung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und anderen Verbänden diskutiert. Innerhalb ihrer Befürworter dringt mittlerweile die Forderung vor, von dem reinen Zurechnungsmodell zu einem mehr kollektiv orientierten Modell überzugehen, was folglich bedeuten würde, die spezialpräventiven Zwecke der Verbandsverantwortlichkeit in den Vordergrund zu stellen.¹²⁸⁵ Die einzelnen Modelle der Verbandsverantwortlichkeit unterscheiden sich dabei in der Einstellung zu den individualstrafrechtlichen Elementen. Die individualistischen und die gemischten Modelle berücksichtigen die individualstrafrechtlichen Elemente stärker und versuchen die Verbandsstrafbarkeit mit dogmatischen und verfassungsrechtlichen Bedenken in Einklang zu bringen und an die bestehenden Kategorien des Strafrechts anzupassen. Demensprechend sind diese Modelle in der Regel akzessorisch und stellen auf das volldeliktische, also schuldhaftes, rechtswidrige, tatbestandsmäßige Fehlverhalten einer identifizierbaren natürlichen Person ab.¹²⁸⁶ Demgegenüber möchten die kollektiven Modelle entweder die Kategorien des Strafrechts ausdehnen oder aber sich völlig von diesen abkoppeln.¹²⁸⁷ Die kollektiven Elemente, wie die Organisationsfehler bzw. das fehlende Risikomanagement, werden in solchen Modellen in den Vordergrund gestellt. Die Zuwiderhandlungen im Betrieb des Verbandes werden wiederum als reine Auslöser der Verbandsverantwortlichkeit und damit als ihre objektive Verfolgungs- bzw. Ahndungsbedingung herangezogen.

Die Unterscheidung zwischen akzessorischen und nicht-akzessorischen, individualistischen und kollektiven Modellen wird deutlich im Vergleich mit den im Folgenden dargestellten Lösungsvorschlägen des VerbStrG und des Kölner Entwurfs. In den letzten Jahren wurden der Öffentlichkeit zwei umfangreiche Vorschläge zur Einführung eines Verbandssanktionsrechts in ein Stammgesetz mit einem strafrechtlichen bzw. quasi-strafrechtlichen Charakter vorgestellt. Beide Vor-

¹²⁸⁵Vgl. dazu beispielsweise zuletzt: *Kubiciel/Hoven*, *JurisPR-StrafR* 23 (2017), Anm. 1. Pkt. III/1.; *Haase/Brouwer*, *CCZ* 6 (2018), 276 ff.; siehe dazu auch BT-Drs. 18/1003, S. 3; BT-Drs. 18/2187, S. 3 ff.

¹²⁸⁶Siehe dazu beispielsweise *Drope*, *Strafprozessuale Probleme* 2002, S. 89.

¹²⁸⁷*Kohlhoff*, *Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe*, 2003, S. 206.

schläge, das zeitlich frühere Verbandsstrafgesetzbuch vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2013 (VerbStrG) sowie der Expertenvorschlag für ein Verbandssanktionengesetzes (Kölner Entwurf) aus dem Jahr 2018, lehnen eine Überarbeitung der bestehenden Verbandssanktionen im OWiG als unzureichend ab. Ein Stammgesetz, das eigenständig die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte bestimmt und die Konzepte der §§ 30, 130 OWiG zusammenführt und vereinheitlicht, wird als eine bessere Alternative zur dogmatischen Einordnung der Verbandsverantwortlichkeit in das Ordnungswidrigkeitenrecht eingestuft. Beide Regelungsvorschläge richten sich nach dem Maßstab aus dem Zweiten Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.¹²⁸⁸ Demzufolge ist die Verbandsverantwortlichkeit im Fall der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung einer Leitungsperson (Kölner Entwurf)¹²⁸⁹ bzw. eines Entscheidungsträgers (VerbStrG)¹²⁹⁰ – Anknüpfungsfall I – sowie im Fall der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung unterhalb der Leitungsebene begründet, wenn diese Zuwiderhandlung durch Unterlassen erforderlicher und zumutbarer Aufsichts- bzw. Präventionsmaßnahmen ermöglicht oder jedenfalls nicht erschwert wurde – Anknüpfungsfall II. Beide Vorschläge führen dabei bis zu einem gewissen Grad das Konzept der Zurechnung des Fehlverhaltens einer Leitungsperson mit dem Konzept der Aufsichtspflichtverletzung zusammen, indem in beiden Entwürfen der erste Anknüpfungspunkt mehrheitlich dem Tatbestand des § 30 OWiG entspricht und der zweite Anknüpfungspunkt mit den Voraussetzungen des § 130 OWiG übereinstimmt.

Trotz einiger Gemeinsamkeiten unterscheiden sich beide Regelungsvorschläge bezüglich der Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit. Die Unterscheidung erfolgt jedoch nicht linear. Der Kölner Entwurf besteht im ersten Anknüpfungsfall auf einem strikt akzessorischen Zurechnungsmodell der Verantwortlichkeit, indem dem Verband die Individualschuld der Leitungsperson zugerechnet wird. Das VerbStG begründet die Verbandsstrafbarkeit in dem ersten Anknüpfungsfall unabhängig von der Individualisierung und Schuld des Anknüpfungstäters. Dafür geht der Kölner Entwurf im zweiten Anknüpfungsfall weiter und setzt eine rein objektive Tatbestandsverwirkli-

¹²⁸⁸VerbStrG-Begründung, S. 3, 27.

¹²⁸⁹Vgl. dazu Kölner Entwurf.

¹²⁹⁰§ 2 Abs. 1 VerbStrG.

chung eines Mitarbeiters als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit voraus, wenn gleichzeitig eine Organisationspflichtverletzung vorliegt. Weder bei der Handlung des Mitarbeiters noch bei dem Unterlassen der Leitungspersonen werden subjektive Elemente vorausgesetzt. Das VerbStrG verlangt wiederum in diesem Fall vorsätzliches oder zumindest fahrlässiges Unterlassen seitens des Entscheidungsträgers. Nachfolgend werden die Verbandsstraftaten nach dem VerbStrG und die Verbandsverfehlungen nach dem Kölner Entwurf skizziert.

1. Verbandsstraftaten nach dem VerbStrG

Das VerbStrG ist als eine eigenständige gesetzliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden gedacht. Das Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, Verbände in das Zentrum der Strafverfolgung zu stellen.¹²⁹¹ Soweit das VerbStrG es nicht anders bestimmt, sollen für die Verbandsstraftaten sinngemäß die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten, es sei denn, sie sind ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar.¹²⁹² Das VerbStrG ist dabei sehr repressiv ausgerichtet und sieht neben einer echten Verbandsstrafe, die sich nach der Ertragslage des Verbandes richten sollte, einen breiten Katalog der Verbandsmaßregeln vor, zu denen die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, der Ausschluss von Subventionen, der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie auch die Verbandsauflösung gehören.¹²⁹³

Der Gesetzesentwurf bestimmt im § 2 VerbStrG zwei Verbandsstraftatbestände. Die erste Verbandsstraftat liegt vor, wenn „durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden [ist].“¹²⁹⁴ Die zweite Verbandsstraftat ist dann gegeben, wenn „in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden [ist]“ und „durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen [...] unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.“¹²⁹⁵ In beiden Fällen ist das vorsätzliche oder

¹²⁹¹VerbStrG-Begründung, S. 2.

¹²⁹²§ 3 Abs. 1 VerbStrG.

¹²⁹³VerbStrG-Begründung 2013, S. 10; vgl. dazu auch § 4 VerbStrG.

¹²⁹⁴§ 2 Abs. 1 VerbStrG.

¹²⁹⁵§ 2 Abs. 2 VerbStrG.

fahrlässige Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers der zentrale Anknüpfungspunkt der Verbandsstrafbarkeit, wobei die erste Verbandsstraftat als ein Begehungsdelikt und die zweite als ein Unterlassungsdelikt ausgestaltet ist.¹²⁹⁶ Die verbandsbezogene Zuwiderhandlung, die unterhalb der Leitungsebene begangen worden ist, stellt eine objektive Voraussetzung der Ahndung dar. Der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Entscheidungsträgers muss sich also nicht auf diese Zuwiderhandlung erstrecken. Zwischen der Zuwiderhandlung und dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen des Entscheidungsträgers muss allerdings ein kausaler Zusammenhang bestehen.

Damit lehnt sich die erste Verbandstraftat im Sinne des VerbStrG, obwohl in einer modifizierten Form, an § 30 OWiG und die zweite an § 130 OWiG an. Gleichzeitig wird in der Entwurfsbegründung die Absicht ausgesprochen, das geltende Zurechnungsmodell des § 30 OWiG, bei dem das Fehlverhalten und die Schuld des Entscheidungsträgers dem betroffenen Verband lediglich zugerechnet werden, weitgehend aufzugeben. Die Verbandsstrafbarkeit sollte sich stattdessen auf eine alternative, gegenüber der Individualschuld originäre Verbandsschuld stützen.¹²⁹⁷ Nachfolgend werden die Anknüpfungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des VerbStrG näher beschrieben.

a) *Erster Anknüpfungspunkt – verbandsbezogene Zuwiderhandlung*

(1) Der Begriff der Zuwiderhandlung

Der Gesetzesentwurf setzt in beiden Anknüpfungsfällen eine „verbandsbezogene Zuwiderhandlung“ voraus und distanziert sich dadurch von der Formulierung im § 30 OWiG, wonach dem betreffenden Verband eine „Straftat oder Ordnungswidrigkeit“ einer natürlichen Person in leitender Stellung zuzurechnen ist. Die Zuwiderhandlung ist im Rahmen des VerbStrG als eine „Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz“ definiert.¹²⁹⁸

Die Anwendung des Begriffs „Zuwiderhandlung“ entspricht dem Vorhaben, sich von der Akzessorietät des bisherigen Zurechnungsmodells des § 30 OWiG abzuwenden. Während nach der geltenden Rechtslage

¹²⁹⁶ Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann, NZWiSt 5 (2014), S. 161 (162); Hoven, ZIS 1 (2014), S. 19 (19), Bedecarraz-Scholz, Rechtsvergleichende Studien 2016, S. 239.

¹²⁹⁷Die VerbStrG-Begründung lehnte sich dabei an die Ausführungen von Haeusermann bzgl. der „individualistischen Verbandstäterschaft“ an, vgl. dazu Haeusermann, Verband als Straftäter 2003, S. 24, VerbStrG-Begründung, S. 43.

¹²⁹⁸Art. 1 § 2 VerbStrG

eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte bzw. vorwerfbare Tatbegehung erforderlich ist, werden die Anforderungen an eine Zuwiderhandlung abgesenkt. Die Strafbarkeit des „natürlichen“ Täters sollte, anders als im § 30 OWiG, für die Verurteilung eines Verbandes ohne Belang sein. Der Schuldvorwurf gegen den Entscheidungsträger muss demnach grundsätzlich nicht vorgetragen werden. Für die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit ist nicht die Individualschuld des Entscheidungsträgers, sondern eine originäre Verbandsschuld maßgeblich.¹²⁹⁹

Die Abkopplung von der Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit wurde unterschiedlich aufgenommen. Behauptet wurde unter anderem, dass angesichts des bezweckten strafrechtlichen Charakters der Verbandsverantwortlichkeit nur die vollständige Tatbestandsverwirklichung durch einen konkreten Täter die Verbandstrafbarkeit begründen dürfte. Andernfalls handele es sich um eine Erfolgshaftung. Es wird dabei betont, dass die geltenden Vorschriften des OWiG bereits ausreichende Instrumente zur Ahndung von Sachverhalten, in denen die Feststellung der natürlichen Täter nicht möglich ist, anbieten. Und sofern im Rahmen des OWiG der vollständige Nachweis der Bezugstat nicht erforderlich ist, reicht im Rahmen des Strafrechts ein „bloßer Taterefolg, der ‚irgendwie‘ aus dem Unternehmen heraus herbeigeführt wurde“ nicht aus.¹³⁰⁰ Dem könnte entgegengehalten werden, dass, zumindest laut der in der Entwurfsbegründung ausgedrückten Absicht, die Verbandstraftatbestände im Sinne des VerbStrG ein eigenes Unwerturteil gegenüber dem Verband enthalten, das sich von der Individualschuld unterscheidet. Ob sich dies jedoch dem Gesetzestext entnehmen lässt, wird im Weiteren zu bewerten sein.¹³⁰¹

An dieser Stelle ist nur anzumerken, dass sich der Gesetzesentwurf mit der Verwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung“ an die Formulierung des § 130 OWiG anlehnt, wobei der Anwendungsbereich der Verbandsstrafbarkeit wegen der Beschränkung auf Straftatbestände, die die Ordnungswidrigkeiten als Zuwiderhandlungen im Sinne des VerbStrG ausschließen, restriktiver als in § 130 OWiG gefasst wird.¹³⁰² Die Anwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung“ anstatt „rechtswidrige

¹²⁹⁹VerbStrG-Begründung, S. 27, 43.

¹³⁰⁰Willems, ZIS 1 (2015), S. 40 (42-43).

¹³⁰¹Siehe dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 1. c) (2).

¹³⁰²Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann, NZWiSt 5 (2014), S. 161 (162).

Tat“ erlaubt es, unter § 130 OWiG auch solche Sachverhalte zu fassen, in denen die persönlichen Eigenschaften des Täters im Rahmen der Sonderdelikte fehlen. Um die ordnungswidrige Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des § 130 OWiG zu begründen (beim Vorliegen sonstiger Voraussetzungen), reicht nach herrschender Meinung der „äußere Geschehensablauf“ eines Straf- oder OWi-Tatbestandes aus.¹³⁰³ Im Rahmen des § 130 OWiG ist allerdings umstritten, inwieweit sonstige subjektive Elemente des Tatbestands berücksichtigt werden sollen. Es überwiegt dabei die Meinung, dass die rein objektive Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichend ist.¹³⁰⁴ Ansonsten könnten auch fahrlässig verwirklichte Vorsatzdelikte zur Ahndung des Aufsichtspflichtigen führen, der dadurch schlechter gestellt würde als bei der Selbstbegehung.¹³⁰⁵ Nach herrschender Auffassung muss eine Zuwiderhandlung rechtswidrig, bei Fahrlässigkeitsdelikten sorgfaltswidrig und bei Vorsatzdelikten mit natürlichem Vorsatz ausgeführt werden.¹³⁰⁶

Diese Streitfrage ist im Rahmen des VerbStrG nicht eindeutig geklärt und die vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 2 wird als irreführend bezeichnet. § 2 Abs. 1 VerbStrG formuliert nämlich den subjektiven Tatbestand selbstständig, indem eine fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers vorausgesetzt wird. Daraus könnte hergeleitet werden, dass mit dem Begriff „Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz“ lediglich die objektive Verwirklichung des Anknüpfungsstraftatbestands gemeint sein soll.¹³⁰⁷ Darauf weist auch die allgemeine Ausrichtung des Gesetzentwurfes hin, mit dem die Verfolgung der „organisierten Unverantwortlichkeit“ erleichtert werden soll und dies insbesondere in den Fällen, in denen Individualtäter schwer zu ermitteln sind bzw. die Tatbestandsmerkmale nur bei mehreren Entscheidungsträgern zusammenfallen.¹³⁰⁸ Dieser Ansatz führe aber potenziell zu unerwünschten Sachverhalten, indem die anderweitig nicht strafbare fahrlässige Begehungsweise (wie etwa ein fahrlässiger Betrug und eine fahrlässige Untreue) die Verbandstrafbarkeit begründen könnte.¹³⁰⁹ Das war auch nicht die Absicht der Verfasser. In der

¹³⁰³Többens, NStZ 1 (1999), S. 1 (5); Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 79; siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E.; ähnlich dazu VerbStrG-Begründung, S. 40.

¹³⁰⁴In Bezug auf das Verbandsstrafrecht Willems, ZIS 1 (2015), S. 40 (42-43).

¹³⁰⁵Hoven, ZIS 1 (2015), S. 19 (23-24); siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E.

¹³⁰⁶BeckOK-OWiG, § 130 Rn. 81; Rogall, KK-OWiG, § 130, Rn. 79; siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E.

¹³⁰⁷Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (25); Hoven, ZIS 1 (2015), S. 19 (24).

¹³⁰⁸Willems, ZIS 1 (2015), S. 40 (42-43).

¹³⁰⁹Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (25).

Entwurfsbegründung wird die herrschende Deutung über die subjektiven Elemente der Zuwiderhandlung im Sinne des § 130 OWiG übernommen, nach der die Vorsatzdelikte zumindest mit natürlichem Vorsatz ausgeführt werden müssen.¹³¹⁰ Im Hinblick auf diese Begründung wird einigen Meinungen zufolge der Zusatz „fahrlässig oder vorsätzlich“ als eine „unnötige Doppelung“ des subjektiven Tatbestands bezeichnet.¹³¹¹

In diesem Zusammenhang gibt es auch solche Stimmen, die zwar die Anknüpfung der Verbandsstrafbarkeit an eine „Straftat“ nach dem Vorbild des § 30 OWiG für vorzugswürdiger halten, aber solange der Mangel an subjektiven Elementen des Tatbestandes auf dem Organisationsverschulden gründet, eine rein objektive Verwirklichung des Anknüpfungstatbestands zulassen wollen. So schlägt *Mansdörfer* vor, eine Straftat als Anknüpfungstat der Verbandsstrafbarkeit in dem Gesetzestext mit folgendem Vorbehalt zu verbinden: „§ 2a: Fehlende besondere persönliche Merkmale, subjektive Tatelemente, persönliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe hindern auch eine Strafbarkeit des Verbandes, es sei denn, der Mangel gründet auf organisatorischen Defiziten des Verbandes.“¹³¹² Solch eine Formulierung würde die Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit fortsetzen, während gleichzeitig die Vorteile der Anwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung“ bewahrt bleiben. Sie lässt sich eigentlich auch mit dem Anliegen des Entwurfes vereinbaren, dem Zurechnungsmodell des bestehenden Verbandssanktionsinstrumentariums auszuweichen. Die Abschaffung des „Zurechnungsmodells“ wird im VerbStrG nämlich vor allem mit den Defiziten bei der Anwendung der Zurechnungsnormen der §§ 9 Abs. 2 OWiG, 14 Abs. 2 StGB, die auf ein „formalisiertes“ Zurechnungsprinzip abstellen, begründet. Die Verfasser des VerbStrG berufen sich dabei insbesondere auf die Schwierigkeiten bei der Feststellung einer „ausdrücklichen“ Beauftragung zur Wahrnehmung von Sonderpflichten des Betriebs- oder Unternehmensinhabers durch einen Entscheidungsträger, der weder Organ noch vertretungsberechtigter Gesellschafter noch gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter ist.¹³¹³ Dieser Begrün-

¹³¹⁰VerbStrG-Begründung, S. 40, S. 46; siehe mehr dazu bereits im Kapitel IV, Pkt. E.

¹³¹¹*Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann*, NZWiSt 5 (2014), S. 161 (163); *Hoven*, ZIS 1 (2015), S. 19 (24).

¹³¹²*Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (25-26).

¹³¹³VerbStrG-Begründung, S. 44, kritisch zu dieser Begründung *Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (26).

dung zufolge handelt es sich bei der Abschaffung des „Zurechnungsmodells“ in erster Linie nicht um die Möglichkeit, die Verbandsverantwortlichkeit unabhängig von der Individualisierung des natürlichen Täters und seiner Schuld, sondern – wie auch im Falle des § 130 OWiG um die Schließung einer Zurechnungslücke, die aus der Delegation der dem Inhaber obliegenden Pflichten resultiert.

(2) Verbandsbezogenheit

Die Reichweite der Verbandsstrafbarkeit sollte auf Fälle mit spezifischem Verbandsbezug begrenzt werden. Dieser Verbandsbezug wird im VerbStrG in Anlehnung an den Wortlaut des § 30 OWiG formuliert. § 30 OWiG setzt voraus, dass durch die Anknüpfungstat (eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit) „die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte“.¹³¹⁴ Dementsprechend ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des VerbStrG dann verbandsbezogen, wenn „durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.“¹³¹⁵ Der Verbandsbezug ist ferner dadurch präzisiert, dass nur verbandsbezogene Zuwiderhandlungen, die in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes begangen worden sind, die Verbandssanktionen begründen. Dies entspricht der Voraussetzung des „Handels als Organ“ aus dem § 30 OWiG. Vorausgesetzt wird also, dass der Entscheidungsträger auf Grund seiner Stellung und im Rahmen der ihm anvertrauten Aufgaben handelt.¹³¹⁶ Dadurch sollen von dem Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit die Anknüpfungstaten, die eigennützig, unter Missbrauch der besonderen Stellung als Entscheidungsträger oder nur gelegentlich begangen wurden, ausgeschlossen werden.¹³¹⁷ Das gleiche soll die Taten, die sich gegen den Verband selbst richten, betreffen. In dieser Hinsicht wird jedoch in Frage gestellt, ob allein die Voraussetzung des „Handeln als“ ausreichend ist, um die Zuwiderhandlungen zum Nachteil des Verbandes abzugrenzen. Es wird empfohlen, eine derartige Abgrenzung im Gesetzestext eindeutig zu formulieren.¹³¹⁸

¹³¹⁴Vgl. dazu § 30 Abs. 1 OWiG; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. C.

¹³¹⁵Art. 1 § 2 VerbStrG.

¹³¹⁶VerbStrG-Begründung, S. 45.

¹³¹⁷VerbStrG-Begründung, S. 40, 45.

¹³¹⁸*Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (25).

In diesem Punkt wurde das VerbStrG insgesamt dafür kritisiert, dass trotz Ankündigungen der Verfasser die Reichweite der Verbandsbezogenheit im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage nicht weiter konkretisiert wird. Die Entwurfsbegründung beschränkt sich auf die Feststellung, dass immaterielle Vorteile aus dem Begriff „Bereicherung“ ausgeschlossen sind. Demgegenüber werden mittelbare wirtschaftliche Vorteile, wie etwa ersparte Aufwendungen, als ausreichend angesehen. Die verbandsbezogenen Pflichten sind in der Entwurfsbegründung nur als gesetzliche oder vertragliche Pflichten definiert.¹³¹⁹ Die Konkretisierung der betreffenden Pflichten soll „auf der Basis der in der Rechtsprechung entwickelten Kasuistik“ erfolgen.¹³²⁰ Es wird dabei unter anderem auf das in Bezug auf § 130 OWiG entwickelte Stufensystem zur Prüfung des Sorgfaltsstandards verwiesen.¹³²¹

Eine so verstandene Formulierung der Verbandsbezogenheit löst nach herrschender Meinung aber nicht die Schwierigkeiten bei der Auslegung der geltenden Vorschriften.¹³²² Die umstrittene Einbeziehung von Jedermannspflichten ohne Garantenstellung neben den Sonderpflichten, die an Unternehmens- und Betriebsinhaber gerichtet sind, wird im Rahmen des VerbStrG nicht klargestellt.¹³²³ Die Orientierung an dem Wortlaut des § 30 OWiG spricht einerseits für die Einbeziehung der Allgemeinpflichten. Andererseits ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf keine konkreten Abgrenzungskriterien zur Beurteilung der Verbandsbezogenheit von derartigen Pflichten.¹³²⁴ Zur Verbesserung der vorliegenden Regelung wird in der Lehre vorgeschlagen, den Verbandsbezug „aus den spezifischen Organisationsgefahren des Verbandes abzuleiten“.¹³²⁵ Diese Organisationsgefahren könnten entweder nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts über betriebsbezogene Pflichten, d. h. Handlungen, „die zumindest mittelbar der Verfolgung des Unternehmenszwecks dienen“, beschränkt werden.¹³²⁶ Oder man könnte in Anlehnung an die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestimm-

¹³¹⁹VerbStrG-Begründung, S. 33, 40.

¹³²⁰VerbStrG-Begründung, S. 33.

¹³²¹VerbStrG-Begründung, S. 33; mehr zu dem Stufensystem siehe im Kapitel IV. Pkt. E. 2. e).

¹³²²Bedecarraz-Scholz, Rechtsvergleichenden Studien 2016, S. 237; Hoven, ZIS 1 (2014), S. 19 (24-25); Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (27).

¹³²³Hoven, ZIS 1 (2014), S. 19 (24-25).

¹³²⁴Hoven, ZIS 1 (2014), S. 19 (24-25).

¹³²⁵Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (28).

¹³²⁶Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (28).

ten Grenzen der Geschäftsherrenhaftung an verbandsbezogene Überwachungspflichten anknüpfen, die „alle dem Verband oder dem Tätigkeitsfeld seiner Mitarbeiter spezifisch anhaftenden Gefahren“ umfassen.¹³²⁷

b) Anknüpfungstäter

Die Verbände, die im VerbStrG in das Zentrum der Strafverfolgung rücken sollen, handeln durch ihre Entscheidungsträger. Entscheidungsträger in einem Verband sind nach der Entwurfsbegründung, „Personen, auf deren Auswahl und Überwachung entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeiten (...) oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leitungsfunktion innerhalb der Verbandsorganisation besonderer Wert zu legen ist.“¹³²⁸ Der Katalog der Entscheidungsträger im VerbStrG wird dabei nach dem Vorbild des § 30 OWiG modelliert. Abgestellt wird zum einen auf die formelle Vertretungsbefugnis eines Entscheidungsträgers. Demnach kommen je nach Rechtsform des sanktionierbaren Verbandes in Frage: Organe, Vorstände oder vertretungsberechtigte Gesellschafter.¹³²⁹ Die Zuwiderhandlungen von Entscheidungsträgern in formeller Position sollen als Handlungen des Verbandes betrachtet werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich ihre Leitungsfunktionen ausüben. Dadurch sollen auch Strohleute und Frühstücksdirektoren erfasst werden.¹³³⁰ Der Anwendungsbereich des VerbStrG wird ferner auf faktische Entscheidungsträger unabhängig von ihrer rechtlichen Position erweitert. Maßgebend sei hier, laut der Entwurfsbegründung, „die Ausübung eines selbstständigen Pflichtenkreises aus den Bereichen ‚Leitung‘ oder ‚Überwachung‘ in einem Betrieb oder Unternehmen“.¹³³¹ Der Entwurf zählt nach dem Vorbild des § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG explizit die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung zu den Leitungsbefugnissen hinzu. Erfasst werden dabei auch die Personen, die ihre Leitungs- oder Kontrollfunktionen in einzelnen Betrieben eines Verbandes, in „abgrenzbaren Unternehmensbereichen“ oder sogar in „abgrenzbaren Teilen der betrieblichen Aktivitäten eines Verbandes“ ausüben.¹³³² Die Entwurfsbegründung zählt dazu beispielsweise: faktische Geschäftsführer, den Ge-

¹³²⁷Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (28).

¹³²⁸VerbStrG-Begründung, S. 41.

¹³²⁹§ 1 Abs. 3 Pkt. a) – c) VerbStrG entspricht dadurch dem § 30 Abs. 1 Nr. 1-3 OWiG.

¹³³⁰VerbStrG-Begründung, S. 41.

¹³³¹VerbStrG-Begründung, S. 41.

¹³³²VerbStrG-Begründung, S. 42.

schäftsführer der Komplementär-GmbH in einer GmbH & Co. KG, Mitglieder eines Aufsichtsrates, Rechnungsprüfer mit Weisungsbefugnissen, Umwelt- oder Datenschutzbeauftragte, den Leiter einer Innenrevision oder den Compliance-Beauftragten.¹³³³

Diese beispielhafte Auflistung der relevanten Entscheidungsträger wurde in der Lehre negativ, und zwar als eine zufällige Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verbandsverantwortlichkeit beurteilt.¹³³⁴ Viele der oben genannten Personen verfügen nämlich über keine oder zumindest nicht ausreichende Leitungsfunktionen, und ihre Einflussmöglichkeiten in dem Verband sind gering. An dieser Stelle wird empfohlen, den Begriff „Entscheidungsträger“ unter Berücksichtigung der der Verbandsstrafbarkeit zugrunde liegenden Idee des Organisationsverschuldens auszulegen. Nach dieser Vorstellung sollen als Entscheidungsträger nur diejenigen Personen verstanden werden, die die Organisationsentscheidungen im Verband treffen.¹³³⁵

Auch in dem zweiten Anknüpfungsfall ist das Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers für die Feststellung der Verbandssanktion entscheidend. Wiederum ist der Täter der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die die Ahndung der Aufsichtspflichtverletzung des Entscheidungsträgers auslöst, ohne Belang. Nach dem Vorbild des § 130 OWiG knüpft der Wortlaut des § 2 Abs. 2 VerbStrG lediglich an eine funktional beschriebene Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflichten an. Dementsprechend ist, auch wenn mehrere Personen als Täter der Zuwiderhandlung in Betracht kommen, die Ermittlung des konkreten Täters, seiner Identität und hierarchischen Position nicht erforderlich, sofern sich feststellen lässt, dass alle in Betracht kommenden Personen verbandsbezogen gehandelt haben.¹³³⁶ Darüber hinaus wird in der Entwürfsbegründung klargestellt, dass die Festanstellung der handelnden Person nicht erforderlich ist. Die Zuwiderhandlung im Sinne § 2 Abs. 2 VerbStrG kann auch von einer Person in Leiharbeit oder einer ehrenamtlich tätigen Person begangen worden sein, solange diese in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes gehandelt haben.

¹³³³VerbStrG-Begründung, S. 42.

¹³³⁴Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (26); Willems, ZIS 1 (2015), S. 40 (43).

¹³³⁵Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (26).

¹³³⁶VerbStrG-Begründung, S. 46.

c) *Zweiter Anknüpfungspunkt – originäre Verbandsschuld*

Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers ist der zentrale Anknüpfungspunkt der Verbandsstrafbarkeit nach dem VerbStrG. Das Wesen der Verbandsstraftaten erschöpft sich jedoch nicht in der Zurechnung dieses Fehlverhaltens dem Verband gegenüber. Der Begründungsansatz, um das „bisherige“ Zurechnungsmodell abzulösen, stellt zwar vor allem auf die Pflichtenstellung des handelnden Entscheidungsträgers und die Beseitigung der zuvor beschriebenen Zurechnungslücken, die im Rahmen der Delegationsverhältnissen entstehen können, ab, die Verbandsstrafbarkeit soll aber gleichzeitig ein eigenständiges Unwerturteil enthalten. Die Verbandstatbestände stützen sich auf eine originäre, zu der Individualschuld alternative Verbandsschuld.

(1) Organisationsdefizite als Ursache der Zuwiderhandlung
Das Verbandsstrafrecht im Sinne des VerbStrG sollte demnach an „ein spezifisches Verbandsunrecht an[knüpfen], welches darin besteht, dass der Verband sich eine derart unzureichende Organisation gibt, dass kriminelles Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert wird“. ¹³³⁷ Ausgehend von der Annahme, dass die Tätigkeit des Verbandes spezifische Risiken generiert, die eine besondere Vorsorge und stetige Anpassung an diese Risiken erfordern, und dass folglich die Versäumung entsprechender Vorsorge, die zur Verwirklichung eines dieser Risiken führt, die Sanktionierung von Verbänden legitimiert, lehnt sich der Entwurf an die Erwägungen von *Heine* an. ¹³³⁸ Der Unternehmer ist nach dieser Vorstellung als Überwachungsgarant für die von ihm ausgehenden betrieblichen Risiken einzustufen. Seine Gefahrabwendungs- und Überwachungspflichten ergeben sich daraus, dass die betriebstypischen Risiken nur durch ein sachgerechtes Risikomanagement gesteuert werden können. ¹³³⁹

Mit der Annahme, dass die Verbandsdelinquenz meist aus einer langjährigen betrieblichen Fehlentwicklung, Defiziten im Risikomanagement und mangelnder Kriminalitätsprävention entsteht, hat *Heine* eine funktional-systemische Organisationsherrschaft vorgeschlagen, die auf

¹³³⁷VerbStrG-Begründung, S. 43.

¹³³⁸VerbStrG-Begründung, S. 43; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 310.

¹³³⁹*Heine* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 140-141; Bericht der Arbeitsgruppe in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 17; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 311, *Heine* in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung 1998, S. 90 (105).

einem modifizierten Schuldurteil basiert.¹³⁴⁰ *Heine* bezweckt dabei nicht, den personalen Schuldbegriff weiterzuentwickeln, sondern will sich von den anthropomorphen Vorstellungen lossagen und eine systemische Schuld, die eine zu dem persönlichen Schuldprinzip analoge Funktion erfüllt, neu zu begründen. Notwendig sei „eine[...] [vom Individualstrafrecht] separate [...] Spur für systemisch produzierte [...] Risiken“ zu schaffen.¹³⁴¹ Entscheidend sei dabei bloß, dass die strafrechtstypischen Elemente bewahrt werden, nämlich das „Einstehen-Müssen für gravierende Erfolgswerte, wenn sie individuell (d. h. von konkreten Unternehmen) fehlerhaft und zurechenbar veranlasst wurden“.¹³⁴²

Heine betrachtet die betrieblichen Verfehlungen in Langzeitperspektive. Der Zweck der originären Verbandsverantwortlichkeit sei die Stärkung unternehmerischer Eigenverantwortung sowie die Sensibilisierung des Betriebes für einen besseren Umgang mit betrieblichen Risiken und die Stärkung der kollektiven Verantwortung.¹³⁴³ In Anbetracht des Verlaufs von Planungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen, die sich oft über eine längere Zeit und auf die Interaktion zwischen mehreren, unabhängigen Individuen erstrecken, sei die auf bestimmte, zeitlich-fixierte Entscheidungssituationen zugeschnittene Individualschuld, auch unter Einbeziehung des Zurechnungsgedankens, nicht ausreichend.¹³⁴⁴ Einen Ausweg biete demgegenüber eine zeitlich gestreckte Betriebsführungsschuld, die auf einem über die Zeit angelegten, fehlerhaften Risikomanagement beruht.¹³⁴⁵

Das fehlerhafte Risikomanagement im Rahmen von *Heines* Betriebsführungsschuld mag beispielsweise in der Vernachlässigung gebotener Vorsorgemaßnahmen zur technischen Risikominimierung bestehen, in der nachlässigen Delegation oder Kompetenzzuweisung, die zur Senkung des Sicherheitsniveaus führt, oder in der mangelhaften Ausübung

¹³⁴⁰ *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 265; *Heine* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 130; *Heine*, in: FS-Lampe 2003, S. 591.

¹³⁴¹ *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 310.

¹³⁴² Bericht der Arbeitsgruppe in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 16-17.

¹³⁴³ *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 308, *ders.* in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung 1998, S. 90 (105); *ders.* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 137.

¹³⁴⁴ *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 310.

¹³⁴⁵ *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 308.

von Überwachungs- und Kontrollpflichten.¹³⁴⁶ Der Bewertungsmaßstab für den Organisationsmangel in Form nicht-sachgerechten Risikomanagements ist die branchenübliche, betriebliche Sorgfalt, die den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik berücksichtigt, aber auf den einzelnen Verband hin konkretisiert wird.¹³⁴⁷

So schlägt *Heine* beispielsweise folgende Formulierung für den Verbandsstrafatbestand vor:

„Ein Unternehmen, das betriebstypische Risiken dadurch vernachlässigt, dass die Pflicht, mittels organisatorischer Maßnahmen und innerbetrieblicher Strukturanpassungen langfristig betriebliche Gefahrenquellen zu sichern (1); die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus bei Delegation betrieblicher Kompetenzen (2); die Pflicht zur Überwachung und Kontrolle betrieblicher Gefahren (3) versäumt, wird mit Verbandsstrafe belegt, wenn es zum Eintritt einer erheblichen Störfalles kommt.“¹³⁴⁸

Demnach wird der Verband erst dann für ein fehlerhaftes Risikomanagement zur Verantwortung gezogen, wenn ein bestimmter, gesetzlich festgelegter Störfall eintritt. Nach dem oben genannten Regelungsvorschlag besteht ein „erhebliche Störfall“ bei: „Tötung oder schweren Körperverletzungen von Teilen der Bevölkerung (1); Gemeingefahren, insbesondere gemeingefährlichen Feuersbrünsten oder Explosionen (oder erheblichen Sachschäden an einer Vielzahl von Gebäuden) (2); schwerwiegende Umweltschäden, die nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können (3).“ Der Störfall, ist dabei kein Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit, sondern bloß ihr Auslöser. Demzufolge ist der Nachweis des individuellen Fehlverhaltens eines Verbandsangehörigen nicht erforderlich.¹³⁴⁹

Gleichzeitig ist zu betonen, dass sich *Heine* gegen die Einführung allgemeiner, uneingeschränkter Verbandsverantwortlichkeit für betriebliche Gefahrenverwirklichung ausspricht. Als Einschränkung schlägt er

¹³⁴⁶*Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 311-312.

¹³⁴⁷*Heine*, in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 141; Bericht der Arbeitsgruppe in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 17; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 312 – wie auch schon andere Autoren zählt *Heine* dazu: Branchenrichtlinien, technische Normen, private Regelwerke, sowie Zertifizierungen.

¹³⁴⁸*Heine*, in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 137.

¹³⁴⁹*Heine*, in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 141.

zwei Kriterien vor: zum einen das Kriterium der Macht- bzw. Organisationsherrschaft und zum anderen das Kriterium der Hinnahme. Danach ist der betreffende Verband zur Verantwortung zu ziehen, wenn er eine Organisationsgewalt über den Störfall hatte, das Risiko der Gefahrenverwirklichung nicht hinreichend pflegte und diese Gefahrverwirklichung bei Durchführung ausreichender Organisations- und Vorsorgemaßnahmen mit hinreichender Sicherheit hätte verhindern können.¹³⁵⁰ Folglich sei der Gegenstand von Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht unmittelbar ein konkreter Störfall, sondern gerade die fehlerhafte Organisationsherrschaft, die aus der Steigerung betriebstypischer Gefahren resultiert.¹³⁵¹ Der kausale Zusammenhang zwischen fehlerhaftem Risikomanagement und dem Störfall sollte nach der Risikoerhöhungslehre geprüft werden. Das bedeutet, dass die fehlerhafte Organisation des Verbandes nicht unbedingt die unmittelbare Ursache des Störfalles sein muss. Es reicht aus, dass dadurch das Risiko des Störfalleintritts erhöht wurde.¹³⁵² Im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang sei die Betriebsführungsschuld analog zur Lebensführungsschuld konstruiert und knüpft an die Idee des Vorverschuldens im Sinne der *actio illicita in causa* und *actio libera in causa* an. Dem Verband, der in diesem Zusammenhang ein Überwachungsgarant für betriebliche Risiken sei, müsse die Nichtbeachtung der betriebsüblichen Gefahren und die Verletzung der Pflicht zur risikobewussten Organisation im Vorhinein vorgeworfen werden.¹³⁵³

In der Vorstellung der Schuld als soziale Verantwortung für eine defizitäre Organisation und Nichtabwendung betriebspezifischer Risiken verschiebt sich der Anknüpfungspunkt der Vorwerfbarkeit von dem Fehlverhalten eines Verbandsangehörigen als Realisierung der betriebsüblichen Gefahren auf den diesem Fehlverhalten zugrundeliegenden Organisationsmangel. Dementsprechend und gemäß der Begründung des VerbStrG soll der Verband im Rahmen seiner durch ihn

¹³⁵⁰Heine, in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 150-151; ders., Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 293; ders., in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung 1998, S. 90 (106).

¹³⁵¹Heine, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 311.

¹³⁵²Heine, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 292 ff.; Heine in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 123.

¹³⁵³Ähnlich dazu Dannecker, GA 3/148 (2001), S. 101 ff.

selbst gewählten und ausgestalteten Organisation für Fehlentwicklungen haften, die Folgen dieser fehlerhaften Organisation sind.¹³⁵⁴ Im Folgenden wird der Haftungsgrund bei der ersten und zweiten Verbandsstrafat eruiert.

(2) Mangelhafte Auswahl der Entscheidungsträger als Haftungsgrund der Verbandsstrafbarkeit

Bei der ersten Verbandstat besteht der selbstständige Vorwurf gegen den Verband, entsprechend der Entwurfsbegründung, „in der mangelhaften Personalauswahl oder im unzureichenden Aufgabenzuschnitt auf der Leitungsebene des Verbandes“.¹³⁵⁵ Dies wird mit der bedeutenden Rolle des Entscheidungsträgers für die Gestaltung „eines Leitbildes für den Verband“ und der „gesamten Verbandskultur“ begründet, die eine besondere Sorgfalt und Transparenz bei deren Auswahl und dem Aufgabenzuschnitt verlangt.¹³⁵⁶ Die Verantwortung des Verbandes manifestiert sich gerade dadurch, dass „die Personen, denen in Leitungsfunktion die Vermeidung von strafbarem Unrecht in besonderer Weise obliegt (...), sich gegen Straftatbestände vergehen.“¹³⁵⁷ Wird eine Zuwiderhandlung in einem Verband begangen, in dem die Organverwaltung und faktische Geschäftsführung auseinanderfallen, zeugt dies umso mehr von einem Organisationsverschulden des Verbandes.¹³⁵⁸

Die Verbandsverantwortlichkeit wird also durch den Vorwurf einer unzureichenden Auswahl des Entscheidungsträgers oder einer unzureichenden Organisation des Verbandes, die zu den Fehlentwicklungen geführt haben, legitimiert.¹³⁵⁹ Die Erwägungen aus der Entwurfsbegründung stimmen jedoch mit dem Wortlaut des VerbStrG nicht überein. Anders als bei dem Regelungsvorschlag von *Heine* sind die Organisationsdefizite als Ursache der Zuwiderhandlung selbst kein Anknüpfungspunkt der Verbandsstrafbarkeit, zumindest nicht im Rahmen der Verbandsstrafbarkeit für die Zuwiderhandlungen eines Entscheidungsträgers. Dem Wortlaut des Entwurfes nach ist der erste Verbandstatbestand (§ 2 Abs. 1 VerbStrG) bloß als eine Sanktionsnorm ausgestaltet und ähnelt dabei weitgehend der Zurechnungsnorm des § 30 OWiG.¹³⁶⁰ Das tatbestandmäßige Verhalten erschöpft sich in der

¹³⁵⁴VerbStrG-Begründung, S. 27, 43.

¹³⁵⁵VerbStrG-Begründung, S. 45.

¹³⁵⁶VerbStrG-Begründung, S. S. 45

¹³⁵⁷VerbStrG-Begründung, S. 45.

¹³⁵⁸VerbStrG-Begründung, S. 45.

¹³⁵⁹VerbStrG-Begründung, S. S. 43.

¹³⁶⁰Ähnlich dazu *Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (28); *Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (23).

vorsätzlichen oder fahrlässigen, verbandsbezogenen Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers gegen ein Strafgesetz. Weder die mangelhafte Auswahl noch das Organisationsdefizit gehören zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen, sie können aber als „ungeschriebene Tatbestandsmerkmale“ betrachtet werden. Nach Meinung von *Mansdörfer* spricht dafür die Bedeutung des Organisationsmangels für die Bemessung der Verbandsstrafe.¹³⁶¹ Denn bei ihrer Zumessung soll das Gericht laut § 6 Abs. 3 VerbStrG neben dem Gewicht und den Auswirkungen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung auch Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels im Verband sowie etwaige Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung vergleichbarer Taten in Erwägung ziehen. Der Schwerpunkt der Strafzumessung soll der Entwurfsbegründung zufolge auf Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels gelegt werden. Im Hinblick darauf wird argumentiert, dass die mangelhafte Verbandsorganisation bzw. die fehlerhafte Personalauswahl mit dem Handlungsunrecht des Individualstraftäters vergleichbar sei. Das Erfolgsunrecht der Verbandsstraftat wird wiederum durch die Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf die einzelnen Rechtsgüter geprägt.¹³⁶²

In dieser Vorstellung wird das Organisationsverschulden zu einem vorverlagerten Haftungsprinzip, mit dem die Verbandstrafbarkeit für die verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen eines Entscheidungsträgers legitimiert wird. Dieser Ansatz entspricht dem Erklärungsansatz von *Tiedemann* bezüglich der dogmatischen Konstruktion des § 30 OWiG.¹³⁶³ *Tiedemann* begründet Verbandsverantwortlichkeit in Anlehnung an einen an der sozialen Verantwortlichkeit ausgerichteten Schuldvorwurf, der in einer mangelhaften Organisation des Verbandes verkörpert ist. In seinem Ansatz kann sich der Verband aber durch den Nachweis einer hinreichenden Organisation von der Geldbuße nach § 30 OWiG nicht befreien, und zwar gerade deswegen, weil der Gedanke des Organisationsverschuldens ein Haftungsprinzip und kein Anknüpfungspunkt der Verantwortlichkeit darstelle.¹³⁶⁴

Auf ein ähnliches Verständnis des Auswahl- und Organisationsverschuldens im Rahmen des § 2 Abs. 1 VerbStrG weist die anfangs angeführte Argumentation der Entwurfsbegründung hin. Daraus ergibt sich

¹³⁶¹*Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (28).

¹³⁶²VerbStrG-Begründung, S. 58.

¹³⁶³Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C. 2.

¹³⁶⁴Vgl. dazu *Tiedemann*, NJW 19 (1988), S. 1169 (1173).

auch ein zwingender Schluss von der Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers auf ein Verschulden des Verbandes, was zurecht kritisiert wurde.¹³⁶⁵ Die Tatsache, dass der Entscheidungsträger eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen hat, wird als ein Indiz dafür angesehen, dass „deren Auswahl für Ihre [sic!] Funktion oder für die Rolle als Organ oder Vertreter von Anfang an fehlerhaft [war], soweit nicht Exzesstaten gänzlich ohne Verbandsbezug vorliegen.“¹³⁶⁶ Demzufolge bestätigt allein die verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers das Auswahlverschulden und begründet folglich die Verbandsstrafbarkeit. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Zuwiderhandlung und dem Verbandsverschulden muss hier nicht nachgewiesen werden.¹³⁶⁷ Im Ergebnis kann auch die Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers, bei dessen Auswahl alle Regeln gründlich eingehalten wurden und der erst Jahre nach seiner Ernennung eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begeht, die Verbandsverantwortlichkeit begründen.¹³⁶⁸

Ähnlich wie im Rahmen des § 30 OWiG wird sich der Verband also von der Verantwortlichkeit nur mit dem Einwand befreien können, dass der Entscheidungsträger keine Zuwiderhandlung begangen hat bzw. diese Zuwiderhandlung keinen Verbandsbezug aufweist, d. h., nicht in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes begangen wurde oder dadurch keine verbandsbezogenen Pflichten verletzt worden sind und der Verband dadurch nicht bereichert worden ist oder bereichert werden konnte. Weder aus dem Wortlaut des § 30 OWiG noch des § 2 Abs. 1 VerbStrG ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sich der Verband durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl bzw. hinreichender Organisation gegen den Vorwurf der Verantwortlichkeit verteidigen kann.

In § 5 VerbStrG wird zwar die Vornahme von „ausreichenden organisatorischen oder personellen Maßnahmen, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden“, als ein strausschließender Grund normiert. Dies betrifft freilich die Rechtsfolgenseite, nicht aber die Strafbarkeitsvoraussetzungen. Auf der Tatbestandsebene wird dem Verband aber nicht der Einwand der sorgfältigen Auswahl und ordnungsgemäßen Organisation und damit auch der Unvermeidbarkeit

¹³⁶⁵*Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21).

¹³⁶⁶VerbStrG-Begründung, S. 45.

¹³⁶⁷So auch *Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21); *Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (25).

¹³⁶⁸Kritisch dazu DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 23.

der Zuwiderhandlung gestattet.¹³⁶⁹ In diesem Zusammenhang wird sogar in Frage gestellt, ob im Rahmen des § 2 Abs. 1 VerbStrG ein positiver Nachweis des Verbandsverschuldens überhaupt erforderlich ist.¹³⁷⁰ Ansonsten begründet der zwingende Schluss von der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung auf das Verbandsverschulden eine im Strafrecht unzulässige Schuldvermutung. Insgesamt liegt also die erste Verbandsverfehlung nach dem Konzept strikter Zurechnung dem zivilrechtlichen Vorbild des § 31 BGB näher, zu dem eigentlich auch *Tiedemann* (wenn auch aus anderen Gründen) schon Parallelen im Hinblick auf § 30 OWiG gezogen hat.¹³⁷¹

In Anbetracht dieser Bedenken wurde in der Lehre die Ergänzung des Gesetzestextes um die Voraussetzung einer mangelhaften Personalauswahl oder eines unzureichenden Aufgabenzuschnitts als ein weiterer Anknüpfungspunkt empfohlen.¹³⁷² In Bezug auf das VerbStrG hat *Hoven* auf das Vorbild des schweizerischen Art. 102 schweizStGB verwiesen, nach dem ein Unternehmen für eine Tat subsidiär haftet, die wegen mangelnder Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden“ kann (Abs.1), bzw. primär für bestimmte Straftaten, wenn ihm „vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern“ (Abs. 2).¹³⁷³ Aufbauend auf dem Vorschlag von *Hoven* hat *Mansdörfer* folgende Neufassung des § 2 Abs. 1 VerbStrG vorgeschlagen: „Nach § 2 Abs. 1 VerbStrGE wird der Verband bestraft, wenn aufgrund von organisatorischen Mängeln im Verband durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen werden kann.“¹³⁷⁴

Eine derartige ausdrückliche Anknüpfung an Organisationsmängel liegt dem oben genannten Vorschlag von *Heine* näher und ist im Vergleich zu der Fassung des VerbStrG vorzugswürdig. Es stimmt auch mit dem Anliegen des Entwurfes überein, sich von dem bisherigen Zurechnungsmodell abzukoppeln und eine originäre Verantwortlichkeit des

¹³⁶⁹In Bezug auf § 30 OWiG *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (315); *Rogall*, KK-OWiG, § 30, Rn. 6; in Bezug auf VerbStrG *Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21).

¹³⁷⁰*Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21).

¹³⁷¹*Tiedemann*, NJW 19 (1988), S. 1169 (1173).

¹³⁷²*Wohlers*, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (415).

¹³⁷³*Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (23); vgl. dazu auch Art. 102 Schweizer StGB.

¹³⁷⁴*Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (28).

Verbandes einzuführen. Dem, aber auch der Lehre vom Organisationsverschulden insgesamt, wird jedoch entgegengehalten, dass sich der Verband selbst nicht organisieren kann.¹³⁷⁵ Die Erfüllung der Pflichten zur Selbstorganisation eines Verbandes, die sich etwa aus § 130 OWiG ergibt, obliegt stets den zuständigen Verbandsorganen.¹³⁷⁶ Der Vorwurf einer fehlerhaften Organisation wird demnach stets die hinter diesem Verband handelnden natürlichen Personen treffen. Hingegen sei für *Heine* selbstverständlich, dass der Verband nur durch natürliche Personen nach außen hin handeln und sich organisieren kann, aber diese Handlungen als mittelbare Beeinflussung betrieblicher Funktionen bzw. deren Koordination betrachtet werden müssen.¹³⁷⁷ Dies bedeutet aber schließlich, dass ein Organisationsmodell der Verbandsverantwortlichkeit eigentlich auch eine Zurechnung erfordert. *Wohlers* spricht in diesem Zusammenhang von einem „verkappten Zurechnungsmodell“.¹³⁷⁸ Im Rahmen des „originären“ Organisationsverschuldens werden dem Verband also ohnehin die Organisationsakte der zuständigen Organe oder in diesem Fall der Entscheidungsträger zugerechnet. Eine derartige Zurechnung erfolgt in der zweiten Tatbestandsalternative des VerbStrG, in der direkt auf die fehlerhaften Organisationsakte der Entscheidungsträger zurückgegriffen wird. Die fehlerhafte Organisation verwirklicht sich dort in dem Unterlassen zumutbarer Aufsichtspflichtmaßnahmen, das eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung wesentlich erleichtert hat. Dem Verband wird ein Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger vorgeworfen.

(3) Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger als Haftungsgrund der Verbandsstrafbarkeit

Der zweite Anknüpfungspunkt im zweiten Verbandstatbestand soll in Anlehnung an die Vorgaben des Zweiten Protokolls sowie § 130 OWiG ein vorsätzliches oder fahrlässiges Aufsichts- oder Überwachungsverschulden der Entscheidungsträger sein.¹³⁷⁹ Der Haftungsgrund der Verbandsstrafbarkeit liegt nach der Entwurfsbegründung bei einem Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger vor.

¹³⁷⁵*Schünemann*, ZIS 1 (2014), S. 1 (11); *Zieschang*, GA 2 (2014), S. 91 (103).

¹³⁷⁶*Rogall*, KK-OWiG, § 30, Rn. 6.

¹³⁷⁷*Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 250.

¹³⁷⁸*Wohlers*, NZWiSt 10 (2018) S. 412 (416).

¹³⁷⁹VerbStrG-Begründung, S. 27, 45.

§ 2 Abs. 2 VerbStrG wird dabei als ein Unterlassungsdelikt ausgestaltet, in dem die verbandsbezogene Zuwiderhandlung in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes nach dem Vorbild des § 130 OWiG eine objektive Bedingung der Ahndung ist. Das tatbestandsmäßige Verhalten ist das Unterlassen zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen durch die Entscheidungsträger, wobei deren Vornahme die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert hätte. Die Elemente der Organisationsherrschaft werden entsprechend dem Vorschlag von *Heine* hier stärker berücksichtigt. Zwischen der Zuwiderhandlung und dem Organisationsmangel muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Ausgegangen wird dabei von der Garantenstellung eines Entscheidungsträgers, der verpflichtet ist, „betriebstypischen Zuwiderhandlungsgefahren durch technische, personelle oder organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren entgegenzuwirken“. ¹³⁸⁰ Das Kausalitätserfordernis wird dabei der neuesten Fassung § 130 OWiG nachgebildet. Es kommt hier also weiterhin auf die erhebliche Minimierung betriebstypischer Zuwiderhandlungsgefahren an. Ein Nachweis, dass die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen im konkreten Fall die Zuwiderhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätten, ist dafür nicht erforderlich. ¹³⁸¹ Ausreichend sei die Feststellung des Schutzzweckzusammenhangs, also dass die Aufsichtsmaßnahmen gerade zum Zwecke der Verhinderung der Zuwiderhandlung hätten durchgeführt werden müssen. ¹³⁸²

Die Schwierigkeiten bei der Einschätzung der „Wesentlichkeit“ der Risikominimierung wurden bereits in Bezug auf die Formulierung des § 130 OWiG thematisiert. ¹³⁸³ Im Hinblick auf den geplanten strafrechtlichen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des VerbStrG werden die unzureichenden Anhaltspunkte zur Konkretisierung des Kausalzusammenhangs als Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG abgehandelt. ¹³⁸⁴ *Zieschang* behauptet beispielsweise, dass infolge der Lockerung des Kausalitätserfordernisses das Unterlassungsdelikt in ein Risikodelikt umgewandelt wird. Dies bedeutet wiederum im Ergebnis eine Beweislastumkehr. Denn der Verband wird, um die Verantwortlichkeit zu vermeiden, nach dieser Vor-

¹³⁸⁰VerbStrG-Begründung, S. 45-46.

¹³⁸¹VerbStrG-Begründung, S. 47.

¹³⁸²VerbStrG-Begründung, S. 47; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. E.

¹³⁸³Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. E.

¹³⁸⁴*Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (29-30); *Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (30).

stellung gezwungen, selbst darzulegen, dass, obwohl es zu einer Zuwiderhandlung gekommen ist, die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen ausreichend waren.¹³⁸⁵ Dem ist insoweit zuzustimmen, als der Gesetzesentwurf insgesamt weitgehend eine Erleichterung der Beweisführung bezweckt. Diese Kritik greift jedoch zu weit. Es ist daher an dieser Stelle *Mansdörfer* zuzustimmen, der auch, wenngleich selbstkritisch, hinsichtlich der im Rahmen des modernen Wirtschaftsstrafrechts voranschreitenden Ausweitung des Zurechnungsmaßstabes insgesamt zu Recht feststellt, dass nicht jedes Risiko eine Aufsichtspflichtverletzung des Entscheidungsträgers begründet.¹³⁸⁶ Für die Konkretisierung des Wahrscheinlichkeitsurteils ist nach *Mansdörfer* entscheidend, ob „der Täter zur Überwindung der angemessenen präventiven Maßnahmen und der im Unternehmen vorhandenen Kontrollen ein erheblich höheres Maß an krimineller Energie hätte aufwenden müssen“.¹³⁸⁷

Die Aufsichts- und Überwachungspflichten werden im Vergleich zu § 130 OWiG als Maßnahmen technischer, personeller oder organisatorischer Art präzisiert. Weitere Umschreibungen der Aufsichts- und Überwachungspflichten sollten aufgrund der Vielfalt der möglichen Sachverhalte zunächst der Rechtsprechung überlassen werden.¹³⁸⁸ Verwiesen wird dabei auf die bereits in Bezug auf § 130 OWiG etablierten Richtlinien zur Bestimmung der Aufsichtspflichtverletzung je nach den Umständen des Einzelfalls.¹³⁸⁹ Dies wurde in der Lehre allerdings als unzureichend angesehen.¹³⁹⁰ Da das VerbStrG die Verbandsverantwortlichkeit im Bereich des Strafrechts verorten will und die Aufsichtspflichtverletzung dabei zentraler Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist, wird die vage Beschreibung zumutbarer Aufsichtspflichten als ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot im Rahmen der Formulierung strafrechtlicher Normen kritisiert.¹³⁹¹ Eine Antwort auf diese mutmaß-

¹³⁸⁵Zieschang, GA 2 (2014), S. 91 (99).

¹³⁸⁶*Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (29).

¹³⁸⁷*Mansdörfer*, ZIS 1 (2015), S. 23 (29).

¹³⁸⁸VerbStrG-Begründung, S. 46 – 47 verweist auf folgende Rechtsprechung: OLG Düsseldorf, wistra 1999, S. 115; OLG Zweibrücken, NStZ-RR 1998, S. 311; OLG Köln, wistra 1994, S. 315.

¹³⁸⁹VerbStrG-Begründung, S. 47; siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E.

¹³⁹⁰*Süße/Püschel*, Newsdienst Compliance 7 (2014), S. 11002; *Makowicz*, CB 3 (2015), S. 45 (47).

¹³⁹¹Zieschang, GA 2 (2014), S. 91 (99).

lichen Unzulänglichkeiten waren die bereits beschriebenen Regelungsvorschläge von DICO und BUJ, die die Aufsichtsmaßnahmen in Anlehnung an Compliance-Management Systeme definieren.¹³⁹²

Das UOPZ von 2019 ist – wie schon öfter hervorgehoben – wesentlich repressiver ausgerichtet als seine Vorläufer und dabei stärker im Strafrecht verankert. Die allgemeine Ausrichtung des neuen Gesetzes, das repressive mit spezialpräventiven Zwecken vereinigen soll, weist viele Parallelen zu dem in der deutschen Lehre und Praxis kritisch aufgenommenen VerbStrG auf.

d) *Rezeption des VerbStrG – rechtsvergleichende Erkenntnisse*

Der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgestellte Gesetzesentwurf knüpft an die generelle internationale Tendenz an, Unternehmenskriminalität mit strengen, strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen, und weist dabei viele Gemeinsamkeiten mit dem polnischen Vorschlag für ein neues Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten auf. Der Zweck des deutschen Vorschlages ist es, eine echte Strafe gegen Verbände einzuführen, deswegen verstieß der Entwurf für ein VerbStrG gegen die weitverbreitete Überzeugung, Verbände dürften nicht mit einer Sanktion belegt werden, die ihrem Wesen nach nur gegen natürliche Personen verhängt werden darf.¹³⁹³ Der Verbandsverantwortlichkeit nach dem VerbStrG wurde also erneut ein Verstoß gegen das aus der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) abgeleitete strafrechtliche Schuldprinzip vorgeworfen.¹³⁹⁴

Neben den generellen Einwänden gegen eine Verbandsstrafe wurden auch die konkreten Vorgaben des Entwurfes beanstandet, die den Anwendungsbereich der Verbandssanktionierung gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich ausdehnen. Dem Entwurf wurde wegen der Anknüpfung an ungenaue Begriffe fehlende Rechtsklarheit vorgeworfen, dies insbesondere im Hinblick auf die Weite des Begriffes „Entscheidungsträger“ sowie auf den normativen Inhalt des Verbandsbezuges, der die Unzulänglichkeiten der bisherigen Rechtslage reproduziert.¹³⁹⁵ Das neue UOPZ bleibt zwar bei der bereits mit Bezug auf den Vorläufer anerkannten Verbandsgeldstrafe, die im polnischen Recht

¹³⁹²Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E. 3.

¹³⁹³Schünemann, ZIS 1 (2014), S. 1 (8).

¹³⁹⁴DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 16; Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 13 16; siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. B.

¹³⁹⁵Willems, ZIS 1 (2015), S. 40 (43); Grützner, CCZ 2015, S. 56 (59); zur Verschwommenheit der Entwurfsbegründung Schünemann, ZIS 1 (2014), S. 1 (10).

eine Alternative zu der individualstrafrechtlichen Geldbuße darstellt. Der Entwurf ist jedoch viel repressiver als das UOPZ von 2002 ausgerichtet, weitet den Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit deutlich aus und ist bei alledem stärker im Strafrecht verankert. Folglich wird in den weit gefassten Voraussetzungen des neuen Gesetzes ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Schuldprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das Gleichheitsprinzip erblickt. So fehlt beispielsweise der Voraussetzung der Verbandsbezogenheit die erforderliche Rechtsklarheit, die in dem UOPZ von 2019 noch viel großzügiger ausgestaltet ist als in dem deutschen Pendant. Vorausgesetzt wird bloß eine „unmittelbare Verbindung zu der Tätigkeit des Verbandes“. Eine so ausgestaltete Verbandsbezogenheit ist im Vergleich mit der „Bereicherung des Verbandes“ beziehungsweise der „Verletzung von verbandsbezogenen Pflichten“ noch erheblich unbestimmter. Es ist dabei auch nicht ersichtlich, ob die Taten, die sich ausschließlich gegen den Verband richten, auch unter den Anwendungsbereich der Verbands-sanktionierung nach dem UOPZ von 2019 fallen.

(1) Dogmatische Rechtfertigung der Verbandssanktionierung

Im Rahmen des Entwurfs des VerbStrG wurde ferner die subjektive Rechtfertigung der Verbandssanktionierung im Fall der Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers in Frage gestellt. Der dem Wortlaut nach verschuldensunabhängige erste Anknüpfungsfall des VerbStrG nähert sich somit der polnischen unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit für das Tun oder Unterlassen eines Verbandsorgans an. Auch die Begründung des VerbStrG deckt sich im Hinblick darauf mit der Begründung des UOPZ von 2019. Die Individualschuld soll in beiden Fällen für die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit ohne Belang sein, weil die Verbandssanktionierung mit einem originären Unrechtsvorwurf gegen den Verband gerechtfertigt wird. Das VerbStrG knüpft dabei an ein originäres, der Zuwiderhandlung vorangehendes Verbandsunrecht an, das in der fehlerhaften Personenauswahl und/oder in der unzureichenden Organisation des Verbandes, die zu den Fehlentwicklungen geführt hat, besteht. Das Gleiche zu normieren war die Absicht der Verfasser des neuen polnischen Gesetzes. Das originäre, vorverlagerte Verbandsunrecht ist dort als die Verletzung der Sorgfaltspflichten definiert. Diese Legitimationsgrundlage lässt sich jedoch dem Wortlaut beider Entwürfe nicht entnehmen. Zudem ist der in der Begründung des Entwurfes beschriebene kausale Zusammenhang zwi-

schen der Auswahl des Entscheidungsträgers und seiner Zuwiderhandlung sehr weit gefasst. Damit droht ein zwingender Schluss auch bei den Exzesstaten von der Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers auf die Verbandssanktionierung.¹³⁹⁶ Da § 2 des VerbStrG gleichzeitig keine Exkulpationsmöglichkeiten enthält, wurde dieser Lösungsansatz mit einer Erfolgshaftung verglichen.¹³⁹⁷

Die im § 5 VerbStrG vorgesehene Möglichkeit von der Verbandssanktionierung abzusehen, wenn bereits vor dem Eintritt der Zuwiderhandlung organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen wurden, wird als nicht ausreichend aufgenommen; insbesondere, weil der Verband auf Verlangen die ursprünglich oder nachträglich getroffenen organisatorischen und personellen Aufsichtsmaßnahmen darlegen und glaubhaft machen muss. Darin wird ein Versuch gesehen, in das Verbandssanktionsrecht eine Beweislastumkehr einzuschließen.¹³⁹⁸

Ähnliche Einwände können auch gegen das UOPZ von 2019 erhoben werden.¹³⁹⁹ Eine Möglichkeit für den Verband, sich von der Verantwortlichkeit zu befreien, besteht dort nur im Rahmen der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit, die teilweise der zweiten Verbandsstrafat im Sinne des VerbStrG entspricht. Diese Verbandssanktionierung im Falle der Zuwiderhandlung unterhalb der Entscheidungsebene und beim Unterlassen zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen durch den Entscheidungsträger wurde wiederum im Hinblick auf das VerbStrG als eine „Bestrafung des Zufalls“ kritisiert.¹⁴⁰⁰ Der Begründung des VerbStrG zufolge wird die Verbandsverantwortlichkeit auch in diesem Fall mit einem vorangehenden Verbandsunrecht legimitiert. Dies lässt sich jedoch dem Wortlaut des Gesetzes, wie auch in dem ersten Fall, nicht entnehmen.

Im Gegensatz dazu führt der polnische Gesetzesentwurf für die Fälle der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit, wie auch bereits das UOPZ von 2002, explizit das Prinzip des eigenen Verbandsverschuldens ein und knüpft dabei an das Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden des Verbandes. An dieser Stelle könnte im Ver-

¹³⁹⁶Willems, ZIS 1 (2015), S. 40 (45); Hein, CCZ 2014, S. 75 (79).

¹³⁹⁷DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 24; Schmitt-Leonardy, ZIS 1 (2015), S. 11 (20).

¹³⁹⁸Schmitt-Leonardy, ZIS 1 (2015), S. 11 (20).

¹³⁹⁹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 2. d).

¹⁴⁰⁰Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 26.

gleich mit dem in diesem Kapitel genannten Konzept der zeitlich-gestreckten Betriebsführungsschuld von *Heine* diskutiert werden, ob der polnische Lösungsansatz auf ein zeitlich-fixiertes oder eher ein zeitlich-gestrecktes Verbandsverschulden abstellt. Dem Wortlaut des UOPZ nach begründet die Anknüpfungstat die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit nur dann, wenn ihre Tatbestandsmerkmale infolge des Verbandsverschuldens erfüllt wurden. Dies indiziert einen vorangehenden Charakter. In Bezug auf das Verbandsverschulden im Sinne des UOPZ von 2002 wurde jedoch in der Lehre behauptet, dass die Schuld des Verbandes nicht nur vorangehend, sondern auch zum Zeitpunkt der Tatbegehung vorliegen muss. Ob diese Erwägungen im Rahmen des neuen UOPZ überhaupt von Bedeutung sein werden, ist allerdings fraglich, weil, im Gegensatz zu dem UOPZ von 2002, das Verbandsverschulden vermutet werden soll. Die oben genannte Exkulpationsmöglichkeit betrifft also die Möglichkeit, durch den Nachweis erforderlicher Sorgfalt diese Vermutung zu widerlegen. Diese Beweislastumkehr wurde als unzulässige Schuldvermutung beanstandet. Die Verfasser des neuen UOPZ erwidern aber darauf, dass solche Beweislastumkehr im Vergleich zu der bei der Anwendung des UOPZ von 2002 vorkommenden *de facto* Schuldvermutung mehr Sicherheit für die Rechtsanwender schafft. Da der Nachweis der Tatbegehung und der kausale Zusammenhang weiterhin den Strafverfolgungsorganen obliegen, würde dadurch nicht etwa eine Schuldvermutung, sondern vielmehr eine Exkulpationsmöglichkeit begründet.¹⁴⁰¹

Der Anknüpfung an das Verschulden des Verbandes selbst könnte zudem der Vorwurf des „infiniten Regresses“ gemacht werden. Den gleichen Vorwurf hat *Schünemann* im Zusammenhang mit dem Versuch vorgebracht, die Verbandssanktionierung im Rahmen des VerbStrG mit einem vorverlagerten Organisationsverschulden zu legitimieren. Demnach bedarf die Konzeption des „originären“ Organisationsverschuldens stets des Rückgriffs auf natürliche Personen, weil der Verband sich nicht selbst organisieren kann.¹⁴⁰² Die Anknüpfung an das Organisationsverschulden führe darüber hinaus zu dem „Austausch der Normverstöße“, indem dem Verband nicht die Verletzung einer konkreten Verhaltensnorm (Zuwiderhandlung im Sinne des VerbStrG oder rechtswidrige Tat im Sinne des UOPZ von 2019) vorgeworfen wird, für

¹⁴⁰¹*Darkowski*, Compliance 4 (2018), S. 8 (10).

¹⁴⁰²*Schünemann*, ZIS 1 (2014), S. 1 (4,11).

die er letztendlich sanktioniert wird, sondern eine Verletzung einer anderen Verhaltensnorm.¹⁴⁰³

(2) Stark präventive Ausrichtung

Weitere Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Regelungsvorschlägen lassen sich in ihrer allgemeinen Ausrichtung feststellen. Ähnlich wie beim neuen, polnischen UOPZ soll die Verbandssanktionierung im Sinne des VerbStrG im Vergleich mit dem bestehenden ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionsinstrumentarium „stärker präventiv“ ausgerichtet werden. Gleichzeitig sollen aber beide Entwürfe die repressiven mit den spezialpräventiven Zwecken verbinden und dabei Anreize zur ordnungsgemäßen Verbandsorganisation anbieten.¹⁴⁰⁴ Beide Vorschläge knüpfen daher an unterschiedlichen Stellen an die Präventions- und Kontrollmaßnahmen im Sinne eines CMS an. Im Rahmen beider Regelungsvorschläge sollen bei der Zumessung der Verbandsanktionen Compliance-Maßnahmen konkrete Vorteile bringen. Ferner könnte ein effektives Compliance-System im Rahmen des polnischen UOPZ von 2019 als Ausdruck der Beachtung erforderlicher Sorgfalt angesehen werden, während fehlende Compliance-Bemühungen von Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Verbandstätigkeit (Organisationsverschulden) zeugen könnten. Die Selbstregulierung kann im Rahmen des deutschen Vorschlages auf der Tatbestandebene bei der zweiten Verbandsverfehlung im Rahmen zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden. Überdies stellen, wie bereits erwähnt, derartige ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen eine wichtige Voraussetzung für ein Absehen von der Verbandssanktionierung dar.

Der Unterschied zwischen dem neuen, polnischen UOPZ und dem deutschen VerbStrG besteht darin, dass in dem Letzteren die *de facto* Compliance-Pflicht an alle sanktionierbaren Verbände, darunter auch kleine und mittelständische Unternehmen, gerichtet ist. Eine solche Reichweite der Compliance-Pflicht wurde aber zu Recht kritisiert. Für kleine und mittelständische Unternehmen sowie ideelle Verbände seien Compliance-Strukturen überflüssig und zu aufwendig.¹⁴⁰⁵ Zudem

¹⁴⁰³Schünemann, ZIS 1 (2014), S. 1 (4,11).

¹⁴⁰⁴Zu beachten ist, dass Schünemann im Hinblick darauf dem Entwurf eine widersprüchliche Verwendung des Begriffes „präventive“ Ausgestaltung vorgeworfen hat, *ders.*, ZIS 1 (2014), S. 1 (10).

¹⁴⁰⁵DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 26-27.

wurde der Zwang, Compliance-Maßnahmen in allen betroffenen Verbänden einzuführen, als Eingriff in das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) gesehen.¹⁴⁰⁶ Demgegenüber werden in dem polnischen Gesetz Mikrounternehmen und in den meisten Fällen auch kleine Unternehmen von der Compliance-Pflicht ausgenommen.

Abgesehen von den Versuchen, Anreize zur Selbstregulierung zu schaffen, rücken in den beiden Entwürfen die repressiven Zwecke in den Vordergrund. Das polnische UOPZ von 2019 führt als höchstmögliche Verbandsgeldstrafen im Falle der eingetretenen Verbandsverantwortlichkeit bis zu 60.000.000 PLN ein. In besonders schwerwiegenden Fällen ist auch die Auflösung des Verbandes zulässig. Neben der Verbandsstrafe kann eine Reihe von Verbandsmaßnahmen angeordnet werden, darunter ein Verbot, bestimmte Tätigkeiten auszuüben; die Pflicht zum Schadensersatz bzw. Wiedergutmachung immaterieller Schäden; eine Entschädigung, oder endgültige bzw. vorübergehende Schließung einer Niederlassung des Verbandes. Das VerbStrG sieht auch einen breiten Katalog an Verbandsstrafen und -maßnahmen vor, zu denen ebenfalls die Verbandsauflösung gehört. Die Sanktionen des VerbStrG wurden mehrheitlich als unverhältnismäßig und als ein verfassungswidriger Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit bewertet.¹⁴⁰⁷ Bemängelt wird auch die Berufung auf das Legalitätsprinzip in § 14 VerbStrG, das zur Überforderung der Gerichte führen könne und hohe finanzielle Auswirkungen für den Staat mit sich bringe.¹⁴⁰⁸ Im Vergleich dazu wurde der Kölner Entwurf mit seinem dezidiert spezialpräventiven Ansatz viel positiver aufgenommen. Die Vorgaben des Kölner Entwurfs ähneln an mehreren Stellen dem VerbStrG, sind aber deutlich behutsamer formuliert. Gleichzeitig, insbesondere in Anlehnung an den zweiten Anknüpfungsfall, bieten die Vorgaben des Kölner Entwurfs sogar eine weitreichende Möglichkeit an, die Verbände zu belangen.

2. Verbandsverfehlungen nach dem Kölner Entwurf

Der Kölner Entwurf ist als ein wissenschaftlicher Beitrag zur „faire[n], effektive[n] und praktikable[n] Regelung der Verbandssanktionierung“ gedacht, der „konkrete Lösungsvorschläge für die materiellrechtlichen, strafprozessualen und gesellschaftsrechtlichen Fragen“ formuliert, allerdings ohne den Anspruch auf gesetzgebungstechnische

¹⁴⁰⁶Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013, S. 10, 29.

¹⁴⁰⁷Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S.28; Grützner, CCZ 2015, S. 56 (60).

¹⁴⁰⁸DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 28; Schefold, ZRfC 6/13 S. 275.

Vollständigkeit zu erheben.¹⁴⁰⁹ Ähnlich wie schon das zuvor dargestellte VerbStrG bestimmt der Kölner Entwurf in seinem § 3 zwei Verbandsverfehlungen. Die erste Verfehlung liegt vor, wenn „eine Leitungsperson in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen [hat]“.¹⁴¹⁰ Die zweite Verfehlung ist dann gegeben, wenn „ein Mitarbeiter in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen [hat]“ und „die Begehung dieser Zuwiderhandlung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass eine Leitungsperson des Verbandes die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung solcher Zuwiderhandlungen unterlassen hat“.¹⁴¹¹ Der Kölner Entwurf weist somit Ähnlichkeiten auch zu der Troika der §§ 30, 130, 9 OWiG sowie zu den Vorgaben des Zweiten Protokolls auf. In der Lehre setzt sich aber auch immer mehr die Meinung durch, dass die Ausgestaltung der Zurechnungsvoraussetzungen im Rahmen des Entwurfes dem zivilrechtlichen Zurechnungsmodell gleicht.¹⁴¹² Aus der Unterscheidung zwischen der (zumindest dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 nach) strikten Zurechnung des Fehlverhaltens einer Leitungsperson und der „bedingten“ Zurechnung des Fehlverhalten eines Mitarbeiters, nur wenn zusätzlich eine Organisationspflichtverletzung vorliegt, werden sogar Parallelen zu der gespaltenen zivilrechtlichen Haftungsregel nach § 31 und § 831 BGB gezogen.¹⁴¹³

Bei der ersten Verfehlung ist das vorsätzliche (und unter Umständen auch fahrlässige) Fehlverhalten einer Leitungsperson der zentrale Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit, die demnach – ähnlich wie beim VerbStrG – als Begehungsdelikt formuliert ist. Die zweite Verfehlung knüpft sowohl an das Fehlverhalten eines Mitarbeiters als auch an das Unterlassen einer Leitungsperson an. Dem Wortlaut des Entwurfes lässt sich aber nur teilweise entnehmen, ob die Zuwiderhandlung des Mitarbeiters ähnlich wie in § 130 OWiG und in § 2 Abs. 2 VerbStrG als eine objektive Bedingung der Ahndung eingestuft werden soll, die dann ein Unterlassungsdelikt einer Leitungsperson begründet. Zwischen der Zuwiderhandlung des Mitarbeiters und dem Unterlassen

¹⁴⁰⁹Kölner Entwurf 2017, S. 21.

¹⁴¹⁰Vgl. dazu § 3 Abs. 1 S. 1 Kölner Entwurf.

¹⁴¹¹Vgl. dazu § 3 Abs. 2 Kölner Entwurf.

¹⁴¹²*Köllner/Mück*, NZI 8 (2018), S. 311 (314).

¹⁴¹³*Wagner*, NZWiSt 10 (2018), S. 399 (403).

der Leitungsperson muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Vorsatz und Fahrlässigkeit werden jedoch weder bei dem Mitarbeiter noch bei der Leitungsperson verlangt. Dabei ist die Verbandsverantwortlichkeit zumindest bei der ersten Verbandsverfehlung streng akzessorisch. An dieser Stelle liegt ein prinzipieller Unterschied zu dem VerbStrG vor, dessen Kernpunkt gerade die Abkehr von dem bestehenden Zurechnungsmodell des § 30 OWiG ist. Die Sanktionen im Sinne des Kölner Entwurfs sollen demgegenüber „die Antwort auf Straftaten sein, die dem Verband zurechenbar sind.“¹⁴¹⁴ Dementsprechend sollten dem Verband sowohl das tatbestandsmäßige Verhalten als auch die Individualschuld der Leitungsperson zugerechnet werden.

Insgesamt ist die Ausrichtung des Kölner Entwurfs, der als ein Verbandsstrafrecht und nicht als ein Verbandsstrafrecht gedacht ist, deutlich gemäßiger.¹⁴¹⁵ Der Kölner Entwurf baut auf den Erfahrungen und Einwänden gegenüber seinem Vorläufer auf und ist auf der Tatbestandsebene und auf der Sanktionsebene viel behutsamer formuliert. Er bezieht sich auch im großen Maße auf die zuvor genannten Streitfragen im Zusammenhang mit dem bestehenden ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionsinstrumentariums, die im VerbStrG nicht ausreichend klargestellt wurden. Wie an weiteren Stellen näher dargelegt wird, sind allerdings die Ausgestaltung der Verbandsverfehlungen und die dogmatische Einordnung der vorgeschlagenen Lösungsansätze selbst nicht unumstritten.¹⁴¹⁶ Nachfolgend werden die Anknüpfungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des Kölner Entwurfs dargestellt.

a) *Erster Anknüpfungspunkt – verbandsbezogene Zuwiderhandlung*

(1) Der Begriff der Zuwiderhandlung

Der Kölner Entwurf knüpft ähnlich wie das VerbStrG an eine „verbandsbezogene Zuwiderhandlung“ und nicht direkt an eine „Straftat“ an. Dabei ist aber – anders als im VerbStrG hierzu – eindeutig, dass die Zuwiderhandlungen im Sinne des Gesetzes rechtswidrige Handlungen sind, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen.¹⁴¹⁷ Da-

¹⁴¹⁴Kölner Entwurf 2017, S. 21.

¹⁴¹⁵Beisheim/Jung, CCZ 2 (2018), S. 63 (66).

¹⁴¹⁶Wohlens, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (418 ff.); Köllner/Mück, NZI 8 (2018), S. 311 (314).

¹⁴¹⁷§ 1 Abs. 3 Kölner Entwurf.

mit wird die bisherige Streitfrage einmal zugunsten einer rein objektiven Betrachtung der Zuwiderhandlung gelöst.¹⁴¹⁸ Die subjektiven Elemente der Verbandstatbestände werden in weiteren Vorschriften konkretisiert.

Im Rahmen der ersten Verbandsverfehlung wird in der Regel eine vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangene Zuwiderhandlung vorausgesetzt. Der Entwurf präzisiert dabei ausdrücklich, dass bei Fahrlässigkeitsdelikten auch ein fahrlässiges Handeln der Leitungsperson genügt.¹⁴¹⁹ Es liegt nah, dass damit die im Rahmen des VerbStrG kritisierte, potenzielle Doppelung des subjektiven Tatbestands bzw. die unerwünschten Sachverhalte, dass ein fahrlässig verwirklichtes Vorsatzdelikt für die Verantwortlichkeit des Verbandes genügen würde, vermieden werden sollen. Der wesentliche Unterschied zu dem Lösungsansatz des VerbStrG betrifft die Voraussetzung des schuldhaften Handelns. Der Kölner Entwurf bestimmt explizit, dass die verbandsbezogene Zuwiderhandlung ebenfalls schuldhaft begangen werden muss. Er besteht damit auf dem streng akzessorischen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit, indem dem Verband auch die Individualschuld der Leitungsperson zugerechnet wird. Die strenge Akzessorietät führt jedoch stets dazu, dass die Zuwiderhandlung personalisierbar sein muss. Diese und weitere Konsequenzen der strengen Akzessorietät werden anschließend ausführlicher beschrieben.¹⁴²⁰

Für eine Zuwiderhandlung im Rahmen der zweiten Verbandsverfehlung genügt eine objektive Tatbestandsverwirklichung durch einen Mitarbeiter. Die subjektiven Elemente sind im Gesetzestext nicht erwähnt. Eine solche Ausgestaltung der Mitarbeiterzuwiderhandlung weist auf ihren Charakter als objektive Bedingung der Ahndbarkeit hin. Das tatbestandsmäßige Verhalten betrifft hier also, wie auch bei der zweiten Tatbestandsalternative des VerbStrG sowie im § 130 OWiG, das Fehlverhalten einer Leitungsperson, das im Unterlassen erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen zur Verhinderung solcher Zuwiderhandlungen besteht. Im Gegensatz zu den Vorläufern dieses Entwurfs wird jedoch nicht vorausgesetzt, dass eine Leitungsperson diese Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Nach einem

¹⁴¹⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 1. a) (1).

¹⁴¹⁹Die fahrlässige Zuwiderhandlung genügt, soweit das Strafgesetz es zulässt, vgl. § 3 Abs. 1 des Kölner Entwurfes.

¹⁴²⁰Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C. 3. a).

solchen Verständnis wäre die Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit durch die zweite Tatbestandsalternative deutlich erweitert. Weder die Individualisierung des Mitarbeiters noch der Leitungsperson scheint hier erforderlich.

(2) Verbandsbezogenheit

Die Reichweite der Sanktionierung für Verbandsverfehlungen wird durch verbandsbezogene Zurechnungsvoraussetzungen beschränkt. Auf der Grundlage des Kölner Entwurfs dürfen einem Verband nur solche Zuwiderhandlungen zugerechnet werden, die einen unmittelbaren Bezug zu ihm aufweisen.¹⁴²¹ Der Verbandsbezug besteht, ähnlich wie im VerbStrG, aus zwei Fallkonstellationen. Zum einen, wenn durch die Zuwiderhandlung „der Verband bereichert wurde oder bereichert werden sollte“.¹⁴²² Zum anderen, wenn durch die Zuwiderhandlung „eine Pflicht verletzt wurde, die den Verband trifft, sofern er durch die Zuwiderhandlung nicht unmittelbar selbst geschädigt ist“.¹⁴²³ Die erste Alternative entspricht den Formulierungen im VerbStrG sowie in § 30 OWiG. Demgegenüber wird die zweite Alternative im Vergleich zu den Vorläufern wegen des Vorbehalts, dass die Zuwiderhandlung für den betreffenden Verband selbst keine unmittelbare Schädigung darstellen darf, eingeschränkt.

Im Rahmen des § 30 OWiG ist es umstritten, ob die Verletzung von Jedermannspflichten die Verbandsgeldbuße begründet. Nach überwiegender Meinung ist dies zu bejahen, wenn im konkreten Fall die jedermann treffende Pflicht im Wirkungsbereich eines Verbandes als verbandsbezogen konkretisiert werden kann.¹⁴²⁴ Die Abgrenzungskriterien für eine ausreichende Verbandsbezogenheit von solchen Allgemeinpflichten sind jedoch schwer zu bestimmen. Das VerbStrG bezieht sich kaum auf diese Streitfrage.¹⁴²⁵ Der oben genannte Vorbehalt des Kölner Entwurfs wiederum schließt als Grundlage der Verbandssanktionen nur die Zuwiderhandlungen ausdrücklich aus, die sich gegen den Verband selbst richten. Der Kreis der Pflichten, die den Verband treffen, wird dadurch aber nicht anderweitig präzisiert. Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung von Sonderpflichten und den Verband betreffenden Allgemeinpflichten werden damit allerdings nicht beseitigt.

¹⁴²¹Kölner Entwurf 2017, S. 22.

¹⁴²²Vgl. dazu § 1 Abs. 3 Pkt. a Kölner Entwurf.

¹⁴²³Vgl. dazu § 1 Abs. 3 Pkt. b Kölner Entwurf.

¹⁴²⁴Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C. 2. a) (2) sowie Pkt. G. 1. a) (2).

¹⁴²⁵Hoven, ZIS 1 (2014), S. 19 (24-25).

Der Anwendungsbereich der Verbandssanktionen wird zwar auf verbandsbezogene Zuwiderhandlungen, die in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes begangen worden sind, begrenzt. Dies entspricht aber wortwörtlich der Formulierung des VerbStrG sowie ansatzweise den Voraussetzungen für das „Handeln als“ im Rahmen des § 30 OWiG. Dadurch sollen wie auch bei den Vorläufern des Kölner Entwurfs die eigennützigen Zuwiderhandlungen ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck fügt der Kölner Entwurf zusätzlich, in Bezug auf die erste Verbandsverfehlung, einen Vorbehalt hinzu, der die Exzesstaten einer Leitungsperson ausschließt. Es ist dabei jedoch umstritten, ob diese Abgrenzung als Zurechnungsvoraussetzung oder erst auf der Rechtsfolgende berücksichtigt werden soll.¹⁴²⁶

b) Anknüpfungstäter

Um die Strafbarkeit des Verbandes nicht zu weit zu fassen, soll gemäß der Erläuterungen zu dem Kölner Entwurf die Verbandsverantwortlichkeit auf das Tun und Unterlassen einer Leitungsperson beschränkt werden.¹⁴²⁷ Die Leitungsfunktion wird dabei wie üblich weit gefasst. Hinzu zählt neben der Vertretungsbefugnis auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Auch die Zuwiderhandlungen von Personen, die die Leitungsfunktion faktisch, ohne formelle Befugnis ausüben, dürfen dem Verband zugerechnet werden. Der Katalog der Leistungspersonen entspricht dadurch weitgehend dem Katalog der Anknüpfungstäter aus § 30 OWiG. So sind Leitungspersonen im Sinne des Kölner Entwurfes unter anderem Verbandsorgane und ihre Mitglieder, vertretungsberechtigte Gesellschafter rechtsfähiger Personengesellschaften, Bevollmächtigte der Geschäftsführung, Personen, die in einem Verband eine Leitungsfunktion tatsächlich wahrnehmen, Personen, denen im Verband die oben genannten Überwachungs- und Kontrollbefugnisse übertragen worden sind, sonstige Beauftragte, die zuvor genannte Aufgaben wahrnehmen.¹⁴²⁸

Im Rahmen der zweiten Verbandsverfehlung wird die Verantwortlichkeit des Verbandes für das Unterlassen der Leitungsperson durch die Zuwiderhandlung nachgeordneter Mitarbeiter ausgelöst. Der Kreis der unterhalb der Leitungsebene infrage kommenden Mitarbeiter wird im

¹⁴²⁶Wohlers, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (415); siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 2. c) (2).

¹⁴²⁷Kölner Entwurf 2017, S. 22.

¹⁴²⁸Vgl. dazu § 1 Abs. 4 des Kölner Entwurfs.

Gegensatz zum VerbStrG und zu § 130 OWiG ausdrücklich bestimmt. Hierzu gehören „Personen, die Arbeitsleistungen für den Verband auf Grund eines Arbeits-, Leiharbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder im Rahmen eines zwischen dem Verband und einem Subunternehmen geschlossenen Vertrages erbringen.“¹⁴²⁹ Der Katalog der Mitarbeiter wird also weit gefasst und beschränkt sich nicht auf die Verbandsangehörigen. Die Reichweite dieses Kataloges stimmt dabei mit den in der Begründung des VerbStrG genannten Beispielen der potenziellen Anknüpfungstäter unterhalb der Leitungsebene überein. Die Legaldefinition schafft jedoch für die betreffenden Verbände mehr Rechtssicherheit.

c) Zweiter Anknüpfungspunkt (?)

Das Fehlverhalten einer Leitungsperson ist also in beiden Verbandsverfehlungen der zentrale Punkt der Verbandssanktionierung. Es ist dabei fraglich, inwieweit die kollektiven Vorgänge im Rahmen der Verbandssanktionierung gemäß dem Kölner Entwurf berücksichtigt werden. Entsprechend der Erläuterung zu dem Entwurf legitimiert sich ein modernes Verbandssanktionenrecht „durch die Tatsache, dass Verbände defizitäre oder gar kriminogene Unternehmensstrukturen entwickeln können, die zur Begehung von Verbandsverfehlungen führen.“¹⁴³⁰ Diese Grundlegung, heißt es weiter in dem Entwurf, sollte sich auch im Zurechnungsmodell widerspiegeln. Die Leitungspersonen, die in einen unmittelbaren Bezug zum Verband Zuwiderhandlungen begehen oder es unterlassen, erforderliche Aufsichtsmaßnahmen vorzunehmen, handeln nicht nur als Individualpersonen, sondern gestalten den Organisationskreis des Verbandes.¹⁴³¹ Der dezidierte Zweck des Entwurfes besteht zudem in der Spezialprävention, sodass die Verbände angehalten werden sollen, „ihre Compliance zu verbessern und wieder zu einem ‚good corporate citizen‘ zu werden“.¹⁴³²

Diese Ausführungen könnten auf zweierlei Art verstanden werden. Teilweise entspricht diese Argumentation den Forderungen der deutschen und internationalen Lehre, die kollektiven Elemente in dem Zurechnungsmodell stärker zu berücksichtigen. Dies erklärt aber nach wie vor nicht, worin der Kernvorwurf gegen den Verband besteht, ins-

¹⁴²⁹Vgl. dazu § 1 Abs. 5 des Kölner Entwurfs.

¹⁴³⁰Kölner Entwurf 2017, S. 21.

¹⁴³¹Kölner Entwurf 2017, S. 21-28.

¹⁴³²Kölner Entwurf 2017, S. 21-28.

besondere ob der Vorwurf gegen die Leitungsperson für den Kernvorwurf gegen den Verband steht, oder aber dem Verband ein originärer Vorwurf wegen fehlender Vorsorge gemacht wird. Im Vergleich mit dem Wortlaut des Entwurfes wird, zumindest bei der ersten Verbandsverfehlung, deutlich, dass ein verbandsbezogenes Fehlverhalten von Leitungsperson ein ausreichender Anlass zur Sanktionierung des Verbandes ist. Nachfolgend werden zunächst die erweiterten Zurechnungsmodelle der deutschen Lehre am Beispiel des Regelungsvorschlags von *Engelhart* umrissen. Vor diesem Hintergrund wird das Modell der Verbandsverantwortlichkeit nach dem Kölner Modell bewertet.

(1) Organisationsdefizit als Ursache der Zuwiderhandlung
Das Organisationsdefizit sollte im Rahmen des vorangehenden VerbStrG als ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt der Verbandsstrafbarkeit und ein vorverlagertes Haftungsprinzip angeführt werden.¹⁴³³ Bezweckt wurde dabei die Loslösung von dem akzessorischen Zurechnungsmodell der Verbandsverantwortlichkeit in Richtung einer originären Verbandstäterschaft. Ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt der Verantwortlichkeit, der direkt an den Verband gerichtet wird und über die Zurechnungskriterien der verbandsbezogenen Pflichtverletzung und Bereicherung des Verbandes hinausgeht, wird aber auch vermehrt im Rahmen der Vorschläge für akzessorische Modelle der Verbandsverantwortlichkeit gefordert. Aus der Sicht der Spezialprävention ist die Anknüpfung ausschließlich an das Fehlverhalten einer natürlichen Person nicht ausreichend. Erforderlich ist ein eigener Vorwurf gegen den Verband und als am besten geeignet wird dabei der Vorwurf einer fehlerhaften Organisation gesehen, der in kausalem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten des Anknüpfungstäters vorliegt.

So schlägt beispielsweise *Engelhart* den Entwurf eines Unternehmenssanktionsgesetzes vor, in dem innerhalb einer Reihe von materiellen und prozessualen Vorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen wie folgt formuliert wird: „Ein Unternehmen ist strafrechtlich verantwortlich, wenn eine natürliche Person als Unternehmensmitglied eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Straftat schuldhaft begeht (Anknüpfungstat), die durch zureichende unternehmensinterne Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Taten (Compliance-Programme) verhindert oder wesentlich erschwert wor-

¹⁴³³Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G. 1. c).

den wäre. Die Begehung der Anknüpfungstat ist nicht für sich als Beweis für unzureichende Maßnahmen anzusehen.“¹⁴³⁴ Es handelt sich dabei um ein gemischt individuell-kollektives Modell der Verbandsverantwortlichkeit mit zwei Anknüpfungspunkten.

Den ersten Anknüpfungspunkt sieht *Engelhart* in der volldeliktisch von einer natürlichen Person, die als Unternehmensmitglied handelt, begangenen Anknüpfungstat, deren Vorliegen sich nach den individuell strafrechtlichen bzw. ordnungswidrigkeitlichen Vorschriften richtet.¹⁴³⁵ Die strenge Akzessorietät ist mit den dogmatischen Einwänden gegen eine Unternehmensstrafbarkeit verbunden. Die Bestimmung von Handlungs- und Schuldfähigkeit des Unternehmens beruht in der Vorstellung von *Engelhart* auf der Anknüpfungstat.¹⁴³⁶ Der zweite Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit und Kern des Unrechtsvorwurfs gegen den Verband soll ein defizitäres Betriebsklima sein, das die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch Unternehmensmitglieder ermöglicht.¹⁴³⁷

Der Vorschlag von *Engelhart* ist stark auf die sogenannte regulierte Selbstregulierung von Unternehmen ausgerichtet. Daran anknüpfend sollen Verbandssanktionen und Verbandsmaßnahmen spezialpräventiv wirken und auf die Beseitigung der Organisationsmängel abzielen. Das defizitäre Unternehmensklima selbst definiert *Engelhart* in Anlehnung an Compliance-Programme, die unternehmensinterne Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen umfassen und die gleichzeitig die Einhaltung rechtlicher und ethischer Vorgaben fördern. Liegen keine Präventionsmaßnahmen vor oder sind sie unzureichend, um die Anknüpfungstat zu verhindern oder wesentlich zu erschweren, kann von einem defizitären Betriebsklima die Rede sein.¹⁴³⁸ Die Schwere des Verbandsunrechts soll sich danach bemessen, in welchem Maße die Anknüpfungstat Ausdruck eines defizitären Unternehmensklimas ist. Die Schuld des Verbandes muss ausreichend nachgewiesen werden, alleine das Vorliegen der Anknüpfungstat begründet kein defizitäres Betriebsklima.¹⁴³⁹

¹⁴³⁴*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 723.

¹⁴³⁵*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 684-685.

¹⁴³⁶*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 685.

¹⁴³⁷*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 695.

¹⁴³⁸*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 685.

¹⁴³⁹*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 723.

Das volldeliktische Handeln oder Unterlassen eines Verbandsangehörigen bleibt in dem Vorschlag von *Engelhart* von zentraler Bedeutung, gleichzeitig fallen hier die kollektiven Elemente stärker als in § 30 OWiG ins Gewicht. *Engelhart* versucht also die Verbandsstrafbarkeit mit dogmatischen und verfassungsrechtlichen Bedenken in Einklang zu bringen und gleichzeitig an die modernen Wirtschaftsverhältnisse anzupassen. Ähnliche Zwecke prägen den Kölner Entwurf, dort scheint aber, wie im Folgenden gezeigt wird, im Gegensatz zu dem Vorschlag von *Engelhart*, das strikte Zurechnungsmodell des § 30 Abs. 1 OWiG übernommen zu werden. Andererseits könnte der Vorbehalt, der es erlaubt, die Exzesstaten einer Leitungsperson, die gegen die ordnungsgemäße Organisation des Verbandes bzw. geeigneten Sicherheitsvorkehrungen gehandelt hat, als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit auszuschließen, hier als ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt und eigener Vorwurf gegen den betreffenden Verband verstanden werden.

(2) Erste Verbandsverfehlung

Die erste Verbandsverfehlung ist im Kölner Entwurf streng akzessorisch ausgestaltet. Es wird dabei explizit bestimmt, dass die verbandsbezogene Zuwiderhandlung schuldhaft begangen werden muss. Dies entspricht dem bereits erwähnten Begründungsansatz des BVerfG, dass nur die Schuld der für den Verband verantwortlich handelnden natürlichen Personen maßgebend sei, wenn gegen eine als solche handlungsunfähige juristische Person wegen schuldhaften Handelns im strafrechtlichen Sinne vorgegangen wird.¹⁴⁴⁰ Insoweit entspricht die erste Verbandsverfehlung dem ersten Halbsatz des Vorschlages von *Engelhart*. Ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt (wie etwa „kriminelle Verbandsattitüde“ von *Schünemann* oder wie in dem Vorschlag von *Engelhart* „defizitäres Betriebsklima“), der direkt an den Verband gerichtet ist und über die Zurechnungskriterien der verbandsbezogenen Pflichtverletzung bzw. der Bereicherung hinausgeht, lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 des Kölner Entwurfs vorerst nicht entnehmen.¹⁴⁴¹

(a) Striktes Zurechnungsmodell

Eine vorsätzliche, rechtswidrige und schuldhaftige Zuwiderhandlung einer Leitungsperson, die unter die Kriterien der Verbandsbezogenheit und des Handelns in Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten

¹⁴⁴⁰BVerfGE 20, 323.

¹⁴⁴¹*Schünemann*, StraFo 8 (2018), S 317 (325).

fällt, ist hier der einzige Anknüpfungspunkt.¹⁴⁴² Aus diesem Grund werden Parallelen zwischen der ersten Verbandsverfehlung im Sinne des Kölner Entwurfs und der haftungszuweisenden Norm des § 31 BGB gezogen.¹⁴⁴³ Der § 31 BGB begründet die zivilrechtliche Haftung juristischer Personen für den Schaden, den ihre Organe oder Vertreter im Rahmen der ihnen übertragenen Verrichtungen einem Dritten zufügt haben. Eine derart schlichte Zurechnung im Sinne der *strict liability*, indem der Verband für fremde Delinquenz ohne eine zusätzliche Legitimationsgrundlage einstehe, lässt sich schwer mit den Grundsätzen der strafrechtlichen Zurechnung vereinbaren. Im Hinblick darauf werden erneut die Einwände gegen die Zurechnung fremder Schuld angeführt, die auf die Fiktionstheorie von v. Savigny zurückgehen. Das Strafrecht beschäftigt sich nach v. Savigny „mit Menschen, als einem denkenden, wollenden, fühlenden Wesen“.¹⁴⁴⁴ Die Verbände, die nicht „denkende, wollende fühlende Wesen“ seien, können sich nicht selbst für oder gegen das Recht entscheiden. Da das „reale Dasein“ der juristischen Person in dieser Vorstellung „auf dem vertretenden Willen bestimmter einzelner Menschen, der ihr, in Folge einer Fiktion, als ihr eigener Wille angerechnet wird“ beruht, ist „alles, was man als Verbrechen der juristischen Person ansieht, [...] stets nur das Verbrechen ihrer Mitglieder oder Vorsteher also einzelner Menschen oder natürlichen Personen, auch ist es dabei ganz gleichgültig, ob etwa das Korporationsverhältnis Beweggrund und Zweck des Verbrechens gewesen sein mag.“¹⁴⁴⁵ Eine solche Vertretung im strafrechtlichen Kontext verstieß gegen das Grundprinzip der „Identität des Verbrechers und des Bestraften“.¹⁴⁴⁶ Ähnliche Kritik wurde bereits in Bezug auf § 30 OWiG erhoben.¹⁴⁴⁷ Gerade in diesem Zusammenhang behauptet Rogall, dass die Auslegung des § 30 OWiG als eine „organschaftliche Verbandstäterschaft im Wege der Zurechnung“ die Aporien der Schuldzurechnung zu vermeiden erlaubt.¹⁴⁴⁸ Der konkurrierenden Theorie der „realen Verbandspersönlichkeit“ von v. Gierke folgend, die ebenfalls § 31 BGB übernimmt, sei „die Delinquenz des berufenen Vertreters“ unter den Zurechnungskri-

¹⁴⁴²Die fahrlässige Zuwiderhandlung genügt, soweit das Strafgesetz es zulässt, vgl. § 3 Abs. 1 des Kölner Entwurfs.

¹⁴⁴³Wagner, NZWiSt 10 (2018), S. 399 (403).

¹⁴⁴⁴Savigny, System des heutigen Römischen Rechts 1840, S. 312.

¹⁴⁴⁵Savigny, System des heutigen Römischen Rechts 1840, S. 313.

¹⁴⁴⁶Savigny, System des heutigen Römischen Rechts 1840, S. 313.

¹⁴⁴⁷Schünemann, Unternehmenskriminalität 1979, S. 225, 235.

¹⁴⁴⁸Rogall, KK-OWiG; § 30 Rn. 8; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. C. 1.

terien des § 30 OWiG als „Eigendelinquenz des Verbandes“ zu verstehen.¹⁴⁴⁹ Die Erläuterung zu dem Kölner Entwurf greift die Argumentation von *Rogall* auf, indem eine vorsätzliche, rechtswidrige und schuldhaftige Zuwiderhandlung einer Leitungsperson unter den Kriterien der Verbandsbezogenheit und Handelns in Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten als Ausdruck des Organisationskreises des Verbandes betrachtet wird.¹⁴⁵⁰ Demnach fällt das Fehlverhalten der Leitungsperson wegen ihrer besonderen Stellung und der Verbandsbezogenheit ihrer Tat auf den Verband als eigene Verfehlung zurück.

Es ist dabei jedoch fraglich, ob sich das Wesen des § 3 Abs. 1 des Kölner Entwurfs in der Zurechnung des Fehlverhaltens und der Schuld einer Leitungsperson zum Verband (auch wenn sie als dogmatisch eigene betrachtet wird) erschöpft und keine zusätzliche Rechtfertigung voraussetzt. Die erste Verbandsverfehlung knüpft weiterhin explizit nur an das Fehlverhalten einer Leitungsperson sowie an den Verbandskontext an. Dadurch entspricht § 3 Abs. 1 S. 1 aber weitgehend dem Ansatz des § 30 OWiG, der nach dem Verständnis von *Engelhart* bereits ein „modifiziertes Individualtatmodell“ darstellt.¹⁴⁵¹ *Engelhart* hat in seinem Erklärungsansatz zum § 30 OWiG – ähnlich wie *Rogall* – auf den Doppelcharakter des § 30 OWiG hingewiesen. Für die Zurechnung des Fehlverhaltens und der Schuld einer natürlichen Person muss dem Verband stets ein Unternehmenskontext positiv nachgewiesen werden. Dieser Unternehmenskontext drückt sich in dem bestimmten Kreis der Anknüpfungstätter und den verbandsbezogenen Zurechnungskriterien aus. Der § 30 OWiG vereint somit eine Zurechnungsnorm mit der Grundlage der Unternehmensverantwortlichkeit.¹⁴⁵² Diese Unternehmensverantwortlichkeit umfasst das Konzept des Organisationsverschuldens von *Tiedemann*, geht aber gleichzeitig über dieses Konzept hinaus. In der Vorstellung von *Engelhart* wird ein Unternehmen aufgrund des § 30 OWiG „für die Außerachtlassung der notwendigen unternehmensinternen Vorsorge für rechtmäßiges Verhalten“ sanktioniert.¹⁴⁵³ Eine so verstandene Unternehmensverantwortlichkeit sei ein integrativer Bestandteil des Tatbestands des § 30 OWiG und habe dabei eine tatbestandseinschränkende Funktion. Aufbauend auf dieser Deu-

¹⁴⁴⁹*Rogall*, KK-OWiG; § 30 Rn. 8.

¹⁴⁵⁰Kölner Entwurf 2017, S. 22; *Weigend T./Hoven*, ZRP 2 (2018), S. 30 (31).

¹⁴⁵¹*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 384, 361.

¹⁴⁵²*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 382.

¹⁴⁵³*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 383.

tung des § 30 OWiG führt *Engelhart* in seinem eigenen Lösungsvorschlag bereits ausdrücklich die Voraussetzung des „defizitären Betriebsklimas“ als den zweiten Anknüpfungspunkt und Kern des Unrechtsvorwurfs gegen den Verband an. Die Zurechnungskriterien des § 30 OWiG – wie die „Verletzung verbandsbezogener Pflichten“ und die „Bereicherung oder Vorteile des Verbandes“ – bringen nach Meinung von *Engelhart* den Unternehmenskontext nicht ausreichend zum Ausdruck und sind daher überflüssig.¹⁴⁵⁴ Auch der Kölner Entwurf erweitert den Tatbestand der ersten Verbandsverfehlung, was im Ansatz gegen die Einstufung als striktes Zurechnungsmodell sprechen könnte. Das Anliegen des Entwurfes ist eindeutig, das Zurechnungsmodell weiter zu entwickeln. Im Vergleich zu § 30 OWiG besteht der Mehrwert des Kölner Entwurfs (in dieser engen Hinsicht) darin, dass durch die Formulierung des § 3 Abs. 1 S. 2 dem Verband gleichzeitig die Schuldbefreiungsmöglichkeit gewährleistet wird. Diese Annahme ist allerdings, wie nachfolgend dargelegt wird, nicht unumstritten.¹⁴⁵⁵

(b) Geeignete Sicherheitsvorkehrungen als Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit

Der Kölner Entwurf erweitert die Rechtsnorm des § 3 Abs. 1, indem ausdrücklich geregelt wird, dass bei Zuwiderhandlungen der Leitungsperson, wenn diese sich „über eine ausdrückliche und konkrete Anweisung der Verbandsleitung“ hinwegsetzt und „Sicherheitsvorkehrungen, die geeignet sind, derartige Zuwiderhandlungen zu verhindern“ umgeht, von der Sanktionierung des Verbandes für die Verfehlungen der Leitungsperson abgesehen werden kann.¹⁴⁵⁶ Es ist jedoch umstritten, wie dieser Vorbehalt eingestuft werden soll, insbesondere ob er auf der Seite des Tatbestands oder der Rechtsfolge berücksichtigt werden soll. Einerseits scheint es, dass die ordnungsgemäße Verbandsorganisation bzw. geeignete Sicherheitsvorkehrungen hier zur Abgrenzung von eigenem Handeln und Exzesstaten der Leitungsperson herangezogen werden. Andererseits könnte es sich hier aber um eine Exkulpationsregelung handeln, für deren Fehlen bereits der frühere Vorschlag des VerbStrG kritisiert wurde.¹⁴⁵⁷ Bei der Annahme eines originären Verbandsverschuldens wurde dort dem Verband keine Möglichkeit ge-

¹⁴⁵⁴*Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 682, 683-684.

¹⁴⁵⁵Siehe mehr dazu Kapitel IV. Pkt. G 2. c) (2) (b).

¹⁴⁵⁶Vgl. dazu § 3 Abs. 1 S. 2 Kölner Entwurf.

¹⁴⁵⁷Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G.1. c) (2).

geben, den Schuldvorwurf durch den Nachweis einer sorgfältigen Auswahl oder Organisation zu widerlegen.¹⁴⁵⁸ Das Organisationsdefizit und die fehlerhafte Auswahl auf der Leitungsebene sollte im Rahmen des VerStrG als ein Haftungsprinzip verstanden werden. Aus dem Wortlaut der ersten Tatbestandsalternative ergibt sich aber statt eines Organisationsmodells bloß ein Zurechnungsmodell, indem von der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers auf die Verbandsstrafbarkeit ein zwingender Schluss gezogen werden kann. Das Modell der Verbandsstrafbarkeit ist zudem nicht-akzessorisch, sodass auch die Frage der Schuld des Anknüpfungstäters den ersten Tatbestand nicht limitiert. Demgegenüber könnten laut § 3 Abs. 1 S. 2 des Kölner Entwurfs der Nachweis über eine hinreichende, ordnungsgemäße Organisation bzw. geeignete Sicherungsvorkehrungen den Verband freisprechen. Für die Berücksichtigung der Verbandsorganisation bzw. eingeführter oder gegebenenfalls unterlassener Sicherungsvorkehrungen als selbstständige Anknüpfungspunkte der Verbandssanktionierung spricht auch die Einbeziehung der „Strukturen innerhalb des Verbandes, die die Begehung von Verbandsverfehlungen erleichtern“ sowie die „Vornahme geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen zur Vermeidung von Verbandsverfehlungen“ in die bemessungsrelevanten Umstände nach § 5 des Entwurfes.¹⁴⁵⁹

Könnte die ordnungsgemäße Organisation des Verbandes, die sich in geeigneten Sicherheitsvorkehrungen ausdrückt, als der Kernvorwurf gegen den Verband betrachtet werden, würde sich der Kölner Entwurf in die Ansätze einreihen, die die Verbandssanktionen mit der sozialen Verantwortung von Verbänden legitimieren. Sollte aber der zweite Satz des § 3 Abs. 1 des Kölner Entwurfs als ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt für die Sanktionierung des Verbandes verstanden werden, mag ihre Formulierung irreführend sein. In der Kommentierungen zu dem Entwurf wird teilweise behauptet, dass die Möglichkeit, von der Sanktionierung abzusehen, nicht die Zurechnungsvoraussetzungen, sondern die Rechtsfolgenseite betrifft.¹⁴⁶⁰ *Schünemann* stellt hierzu in Frage, warum eine Zuwiderhandlung, die eindeutig als Widerstand gegen die „(kriminoresistente) Verbandsattitüde“ ausgelegt werden

¹⁴⁵⁸*Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21-22); siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G.1. c) (2).

¹⁴⁵⁹§ 5 des Kölner Entwurfes.

¹⁴⁶⁰*Wohlers*, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (415).

kann, nur fakultativ zu dem Absehen von der Sanktionierung des Verbandes führt.¹⁴⁶¹ Des Weiteren kann auch gefragt werden, ob die Formulierung des zweiten Anknüpfungspunkts als eine Exkulpationsregelung nicht zu einer Beweislastumkehr führt. Dem Wortlaut des Entwurfes nach könnte es sich freilich um eine strikte Zurechnung mit Exkulpationsmöglichkeit handeln. Fehlt ein Nachweis der ordnungsgemäßen Verbandsorganisation bzw. geeigneter Sicherungsvorkehrungen wird dem Verband das verbandsbezogene, rechtswidrige und schuldhaftes Fehlverhalten der Leitungsperson strikt zugerechnet. Ein verbandsbezogenes Fehlverhalten von Leitungsperson stelle somit einen ausreichenden Anlass zur Sanktionierung des Verbandes dar. Der positive Nachweis einer fehlerhaften Verbandsorganisation bzw. fehlender Sicherungsvorkehrungen wird nicht vorausgesetzt. Positiv nachgewiesen werden muss nach dieser Vorstellung nur die Verbandsbezogenheit der Zuwiderhandlung. Erst die zweite Tatbestandsalternative setzt ausdrücklich einen Nachweis voraus, dass ein Organisationsdefizit und eine fehlende Vorsorge die verbandsbezogene Zuwiderhandlung ermöglicht haben.

(3) Zweite Verbandsverfehlung

(a) Die Konsequenzen der Akzessorietät der ersten Verbandsverfehlung

Die erste Verbandsverfehlung ist im Kölner Entwurf streng akzessorisch ausgestaltet. Das bedeutet zwar nicht unbedingt, dass sich die Verbandsverantwortlichkeit in einer strikten Zurechnung des Fehlverhaltens und der Schuld der Leitungsperson erschöpft und keine kollektiven Elemente mitberücksichtigt werden; doch heißt das, dass nur eine verbandsbezogene, schuldhaft begangene Zuwiderhandlung einer natürlichen, klar identifizierbaren Person auf einer Leitungsfunktion zur Verantwortung eines Verbandes führen kann. Im Rahmen der ersten Tatbestandsalternative lässt sich dem Kölner Entwurf keine Regelung entnehmen, die der selbstständigen Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 4 OWiG entsprechen würde. Folglich beschränkt sich die Anwendung der ersten Tatbestandsalternative auf die Sachverhalte, in denen die Individualtat sich ermitteln und nachweisen lässt. In diesem Zusammenhang wird befürchtet, dass die Verbandssanktionen in der Regel kumulativ neben die Verurteilung natürlicher Person treten werden.¹⁴⁶² Folglich wird in Frage gestellt, ob die in der Tat mittelbare

¹⁴⁶¹Schünemann, StraFo 8 (2018), S 317 (325).

¹⁴⁶²Wagner, NZWiSt 10 (2018), S. 399 (402-403).

Sanktionierung des Verbandes überhaupt notwendig ist, wenn eine unmittelbare Sanktionierung der Leitungsperson möglich ist.¹⁴⁶³ Die Nebenwirkung der Verbandssanktionen überwiege wegen der mittelbaren Belastung der tatunbeteiligten Gläubiger, Arbeitnehmer und Kunden die potenziellen Präventionsgewinne.¹⁴⁶⁴

Demgegenüber sind aber auch Fälle vorstellbar, bei denen die erste Verbandsverfehlung nicht kumulativ mit der Verurteilung natürlicher Person erfolgt. Wie bereits nachgewiesen wurde, erlaubt es die Verwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung“, Sonderdelikte zu erfassen, wenn die handelnde Person die erforderlichen, persönlichen Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt. Auch wenn der erste Anknüpfungsfall über die kumulative Verfolgung von Verbänden und „natürlichen“ Tätern hinausgeht, beschränkt sich wegen seiner strengen Akzessorietät seine Rolle darauf, die durch die Subdelegationsverhältnisse entstandenen Zurechnungslücken zu schließen. Erst die zweite Tatbestandsalternative erlaubt es, den gezielt engen Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des Kölner Entwurfs auszudehnen. Sie liegt dabei auch dem Regelungsvorschlag von *Engelhart* näher, bricht aber gleichzeitig mit der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit.

(b) Erweiterung der Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit durch die zweite Tatbestandsalternative

Der Anwendungsbereich der Verbandssanktionierung wird im Rahmen des Kölner Entwurfs um den zweiten Anknüpfungsfall erweitert. Die Verbandssanktionierung knüpft hier sowohl an das Fehlverhalten eines Mitarbeiters als auch an das Unterlassen einer Leitungsperson an. Die zweite Tatbestandsalternative des Kölner Entwurfs entspricht somit teilweise der Aufsichtspflichtverletzung aus dem § 130 OWiG und könnte daher als ein Unterlassungsdelikt eingestuft werden. Andererseits kehrt der zweite Tatbestand des Kölner Entwurfs, wie es bereits im VerbStrG vorgeschlagen wird, die Formulierung des § 130 OWiG um. In erster Linie wird eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines Mitarbeiters vorausgesetzt. Diese begründet eine Verbandssanktion aber erst, wenn sich ein Unterlassen zumutbarer und erforderlicher Präventionsmaßnahmen einer Leitungsperson zusätzlich feststellen lässt. Die Pflichtverletzung der Leitungsperson ist im Kölner Entwurf im Vergleich zum § 130 OWiG nicht weiter konkretisiert, wobei

¹⁴⁶³Wagner, NZWiSt 10 (2018), S. 399 (402).

¹⁴⁶⁴Wagner, NZWiSt 10 (2018), S. 399 (403).

der Begriff „Aufsichtsmaßnahmen“ durch den Begriff „Maßnahmen zur Verhinderung“ von Zuwiderhandlungen ersetzt worden ist. Geahndet wird dabei das Unterlassen von erforderlichen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen. In Anlehnung an § 130 OWiG sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, um einen bestimmten Typ der verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen zu verhindern. Zumutbar sind solche Maßnahmen, die rechtlich zulässig, praktisch durchführbar und für den Verband am wenigsten belastend sind.¹⁴⁶⁵ Die Reichweite der Präventionspflicht wird im § 3 Abs. 2 des Kölner Entwurfs nicht weiter konkretisiert. Weitere Anhaltspunkte zur Konkretisierung der Präventionsmaßnahmen lassen sich aber aus weiteren Vorschriften des Entwurfs entnehmen.¹⁴⁶⁶

Eine weitere Abweichung von der Konstruktion des § 130 OWiG betrifft das Kausalitätserfordernis. Dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Hlb. 2 des Entwurfs zufolge muss positiv nachgewiesen werden, dass die Begehung „dieser“, also einer konkreten Zuwiderhandlung des Mitarbeiters, durch Unterlassen einer Leitungsperson „ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde“.¹⁴⁶⁷ Das Unterlassen im Sinne des Kölner Entwurfs betrifft erforderliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung „solcher“ Zuwiderhandlungen. Es kommt daher auf das Unterlassen von Präventionsmaßnahmen an, die sich an einen bestimmten Typ von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen richten. Damit wird die bisherige Streitfrage, ob es sich bei der Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG um ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt handelt, zugunsten eines konkreten Gefährdungsdelikts gelöst.¹⁴⁶⁸ Ob sich der Vorsatz oder zumindest die Fahrlässigkeit der Leitungsperson auf die typische, verbandsbezogene Zuwiderhandlung erstrecken muss, ist fraglich. Es ist dem Wortlaut des Kölner Entwurfs nach nicht eindeutig, ob die Zuwiderhandlung des Mitarbeiters – ähnlich wie im § 130 OWiG und § 2 Abs. 2 VerbStrG – als eine objektive Bedingung der Ahndung eingestuft werden soll, die dann ein Unterlassungsdelikt einer Leitungsperson begründet.

In der zweiten Tatbestandsalternative fehlen nämlich die subjektiven Elemente komplett. Das ist eine wesentliche Abweichung von der streng akzessorischen ersten Tatbestandsalternative. Vorausgesetzt

¹⁴⁶⁵Vgl. dazu OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1999, 151; siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E. 2. c).

¹⁴⁶⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 1. c) (3) (c).

¹⁴⁶⁷Vgl. dazu § 3 Abs. 2 des Kölner Entwurfs.

¹⁴⁶⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E. 1. b).

werden hier bloß eine „Zuwiderhandlung“ des Mitarbeiters, also eine rechtswidrige Handlung, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, sowie das Unterlassen der Leitungsperson. Weder der Nachweis eines schuldhaften, vorsätzlichen oder unter Umständen auch fahrlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters noch einer Leitungsperson ist hier erforderlich. Die Individualisierung der konkreten Täter, wenn mehrere Täter in Frage kommen, scheint demnach auch nicht erforderlich zu sein, insofern feststeht, dass beide Täter jeweils dem Kreis der Mitarbeiter sowie dem Kreis der Leitungspersonen angehören. Die Verbandssanktionierung könnte somit auch in den Fällen zulässig sein, in denen die verbandsbezogene Zuwiderhandlung aus Tatbeiträgen von mehreren Personen besteht, die erst kumulativ den objektiven Tatbestand des Strafgesetzes erfüllen, insofern alle diese Personen dem Kreis der tauglichen Täter angehören. Die unterschiedlichen Ansätze der beiden Tatbestandsalternativen werden einerseits als „Ungleichbehandlung zwischen Aufsichtspflichtverletzung und eigener Straftat“ kritisiert.¹⁴⁶⁹ Andererseits sehen angesichts der strengen Akzessorietät der ersten Tatbestandsalternative einige Kommentatoren des Kölner Entwurfs in der zweiten Verbandsverfehlung die Möglichkeit, die Verbandsverantwortlichkeit über den Kreis der nachweisbaren Individualdelikte hinaus auszudehnen.¹⁴⁷⁰ Da der in § 1 definierte Kreis der Mitarbeiter weit gefasst ist, bietet die zweite Tatbestandsalternative eine weitgehende Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verbandssanktionierung an.¹⁴⁷¹ Es ist dabei aber fraglich, ob eine Zuwiderhandlung einer Leitungsperson, die mangels des erforderlichen Nachweises volldeliktischer Tatbegehung als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit in der ersten Tatbestandsalternative nicht ausreichend ist, im Rahmen der zweiten Alternative berücksichtigt werden kann. Soweit der Entscheidungsträger die Arbeitsleistung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Entwurfs erbringt, ist dies zu bejahen.

Die zweite Alternative erlaubt, wie bereits ausgeführt, die selbstständige und sogar anonyme Festsetzung der Verbandssanktionen. Ihre objektive Ausgestaltung löst aber Bedenken gegenüber der dogmatischen Rechtfertigung der Verbandssanktionierung aus. Dies ist auch mit der bereits gestellten Frage verbunden, ob die Zuwiderhandlung des Mitarbeiters weiterhin als eine objektive Bedingung der Ahndung verstan-

¹⁴⁶⁹Schünemann, StraFo 8 (2018), S 317 (325).

¹⁴⁷⁰Wagner, NZWiSt 10 (2018), S. 399 (402).

¹⁴⁷¹Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G. 2. f).

den werden soll, die dann ein Unterlassungsdelikt einer Leitungsperson begründet. Alternativ könnte die zweite Verbandsverfehlung als Begehungsdelikt verstanden werden, bei dem die Zuwiderhandlung eines Mitarbeiters selbst das tatbestandmäßige Verhalten und das Unterlassen der Leitungsperson als die Ursache der Zuwiderhandlung und im Ergebnis als „Schuld“ des Verbandes verstanden werden sollen. Eine solche Auffassung ähnelt dem polnischen Verbandsverschulden im Sinne der UOPZ von 2002 und 2019, aber auch dem zuvor genannten Regelungsvorschlag von *Engelhart*. Der Anwendungsbereich aus dem Modell von *Engelhart*, das akzessorisch bleibt und sich dadurch besser in die individualstrafrechtlichen Kategorien einschreibt, würde jedoch im Vergleich mit der so gefassten Verbandsverfehlung enger ausfallen.

Andererseits heißt es in der kurzen Erläuterung zu dem Entwurf, dass „ein effektives Verbandssanktionenrecht [...] tatbestandlich an von Leitungspersonen begangene Straftaten bzw. das Unterlassen wirksamer Aufsichtsmaßnahmen an[knüpft].“¹⁴⁷² Es wird sogar behauptet, dass die Verbandsverantwortlichkeit auf das Tun und Unterlassen einer Leitungsperson beschränkt werden soll, und zwar, um die Strafbarkeit des Verbandes nicht zu weit zu fassen.¹⁴⁷³ Bei dieser Annahme würde sich die zweite Tatbestandalternative tatsächlich einer verschuldensunabhängigen Haftung annähern. Um Einwände zu vermeiden, dass der Entwurf eine Rechtsgrundlage zur Festsetzung einer von der Schuld gelösten Strafe begründet, bedient sich der Entwurf des neutralen Begriffs einer „Verbandssanktion, die in einer Geldzahlung besteht“, anstatt einer „Geldstrafe“. Dies wird mit der Absicht begründet, die spezialpräventiven Zwecke des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. In der Lehre wird deswegen angenommen, dass die klassischen Strafzwecke, also neben der Spezialprävention auch der Schuldausgleich und die Generalprävention, nicht mit der Verbandsanktionierung im Sinne des Kölner Entwurfs verfolgt werden. Diese Konstruktion hätte den juristischen Vorteil, dass das Schuldprinzip der Verbandsverantwortlichkeit nicht entgegensteht.¹⁴⁷⁴

Auf der anderen Seite sprechen viele Aspekte des Vorschlages für einen strafrechtlichen Charakter der Regelung. Zum einen werden die Verbände nach § 1 Abs. 1 des Kölner Entwurfs für eine verbandsbezogene

¹⁴⁷²Kölner Entwurf 2017, S. 22.

¹⁴⁷³Kölner Entwurf 2017, S. 22.

¹⁴⁷⁴*Köllner/Mück*, NZI 8 (2018), S. 311 (314).

Straftat sanktioniert, und die Zuwiderhandlung einer Leitungsperson muss nach § 3 Abs. 1 schuldhaft begangen worden sein.¹⁴⁷⁵ Zum anderen begründet § 11 des Entwurfes eine entsprechende Anwendung der Strafprozessordnung (nur mit einigen Ausnahmen) für das Verfahren gegen Verbände. Darüber hinaus lehnt sich der Entwurf an mehreren Stellen an strafrechtliche Vorbilder an, unter anderem bei der Formulierung der Einziehung (hier wird sogar direkt auf die Vorschriften des StGB verwiesen), bei der Bewährung und bei den Richtlinien der Strafzumessung.¹⁴⁷⁶ Wahrscheinlich führen die Verfasser im Hinblick darauf in den Erläuterungen vorsorglich aus, dass das Schuldprinzip auch der Übertragung des Begriffs „Strafe“ auf Verbände nicht entgegensteht.¹⁴⁷⁷ Dabei lehnt sich diese These an die Meinung an, dass das Schuldprinzip verfassungsrechtlich aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. I G) abgeleitet wird, und daher dem Schutz des Einzelnen dient.¹⁴⁷⁸ Da der juristischen Personen keine Menschenwürde zukommt, findet die Verbandssanktionierung auch keine Schranken im Schuldprinzip. Ferner wurde in Anlehnung an die Erfahrungen mit einem Verbandssanktionsgesetz in Österreich die negative Rückwirkung der Verbandsstrafbarkeit auf das Individualstrafrecht verneint.¹⁴⁷⁹ Zumindest in diesem Zusammenhang ist also ein potenzieller Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 22 GG) ebenfalls zu verneinen.¹⁴⁸⁰ Aus der prinzipiellen Gleichheit des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts wird wiederum die Möglichkeit geschlossen, das Verbandssanktionsrecht vom Ordnungswidrigkeitenrecht in das Strafrecht zu überführen.¹⁴⁸¹

(c) Spezialpräventive Ausrichtung des Entwurfs und die Konkretisierung der Präventionsmaßnahmen

Trotz der zuvor genannten strafrechtlichen Tendenzen wird es in der Lehre als vorzugswürdig betrachtet, die Verbandssanktionierung als

¹⁴⁷⁵Köllner/Mück, NZI 8 (2018), S. 311 (314).

¹⁴⁷⁶Wohlers, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (418).

¹⁴⁷⁷Kölner Entwurf 2017, S. 22.

¹⁴⁷⁸Kölner Entwurf 2017, S. 22, in Anlehnung an Jahn, in:

Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016, S. 53 ff.

¹⁴⁷⁹Kölner Entwurf 2017, S. 22; kritisch dazu Wohlers, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (418).

¹⁴⁸⁰Die Entwurfsverfasser fordern in diesem Zusammenhang darzulegen, „was genau dem Rechtsstaat genommen wird, wenn auch juristische Personen bestraft werden“, vgl. dazu Kölner Entwurf 2017, S. 22.

¹⁴⁸¹Kölner Entwurf 2017, S. 22-23.

ein „*Aliud-Modell*“ zu interpretieren, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Zwecke des Verbandssanktionsgesetzes.¹⁴⁸² Der Kölner Entwurf ist nämlich vom Ansatz her spezialpräventiv ausgerichtet und schafft an mehreren Stellen Anreize für die Selbstorganisation und Strukturverbesserung der Verbände.¹⁴⁸³ Die Sanktionierung soll in dieser Vorstellung nur als *ultima ratio* in Betracht kommen. Die bevorzugte Anwendung sollte die Möglichkeit finden, die Geldzahlung unter Auflagen zur Bewährung auszusetzen. Neben der Wiedergutmachung kommt insbesondere der Durchführung der technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die geeignet sind, Verbandsverfehlungen in der Zukunft zu vermeiden, eine besondere Rolle zu.¹⁴⁸⁴ Das Vorhandensein derartiger Präventionsmaßnahmen vor der Begehung der Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls nachträglich, wenn gleichzeitig die Schwere der Zuwiderhandlung nicht entgegensteht, kann sogar zwingend zur Einstellung des Verbandsverfahrens führen.

Der Kölner Entwurf bestimmt zwar die Ermittlungspflicht bei einem Anfangsverdacht der Verbandsverfehlung, nicht aber eine Anklagepflicht. Auch wenn ausreichender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage vorliegt, bleibt es im staatsanwaltlichen Ermessen, die Anklage zu erheben oder von den Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dabei wird in bestimmten Fällen sogar eine Einstellungspflicht begründet. Die Staatsanwaltschaft soll von der Verfolgung eines Verbandes absehen, wenn in dem Verband vor der Tatbegehung technische, organisatorische und personelle Präventions- und Kontrollmaßnahmen eingerichtet wurden, oder wenn der Verband nach der Tatbegehung mit den Ermittlungsbehörden kooperiert bzw. nachträglich geeignete Präventions- und Kontrollmaßnahmen eingerichtet hat.¹⁴⁸⁵ Wenn es aber zu der Verurteilung des Verbandes bereits gekommen ist, soll unter anderem „die Vornahme geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen zur Vermeidung von Verbandsverfehlungen“ bei der Zumessung der Verbandssanktion berücksichtigt werden.

¹⁴⁸²Wohlens empfiehlt jedoch bei einer solchen Annahme, die strafrechtsähnlichen Elemente des Entwurfes vor allem auf die Rechtsfolgen und hinsichtlich der prozessualen Seite zu überdenken und sie gegebenenfalls von strafrechtlichen Vorbildern abzukoppeln, *ders.*, NZWiSt 10 (2018), S. 412 (418-419). vgl. dazu aber sehr kritisch Schünemann, StraFo 8 (2018), S 317 (321 ff.).

¹⁴⁸³Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T. NZWiSt 1 (2018), S. 1 (6).

¹⁴⁸⁴§ 5 Abs. 1 und 2 des Kölner Entwurfs.

¹⁴⁸⁵§ 13, 14 des Kölner Entwurfs.

d) *Rezeption des Kölner Entwurfs – rechtsvergleichende Erkenntnisse*

Der Kölner Entwurf wurde insgesamt positiver als das VerbStrG aufgenommen, auch wenn seine Konstruktion auf der Tatbestandsebene dem VerbStrG ähnelt.¹⁴⁸⁶ Der Anwendungsbereich der Verbandssanktionierung ist dort gleichzeitig enger (erste Verbandsverfehlung) und weiter (zweite Verbandsverfehlung) als im VerbStrG gefasst. Einige Streitfragen der geltenden Rechtslage werden in der „neuen“ Fassung jedoch besser gelöst. Außerdem konnte der breite Anwendungsbereich und die Verbandssanktionierung insgesamt wegen der gezielt spezialpräventiven Ausrichtung und der Abkopplung von der strafrechtlichen Nomenklatur eher von der Lehre und Wirtschaft akzeptiert werden. An dieser Stelle fallen vor allem die „ökonomischen“ Argumente ins Gewicht, die die ganze Debatte über die Anwendung eines strafrechtlichen bzw. stark repressiven Instrumentariums gegen Wirtschaftssubjekte beeinflussen. Die Debatte konzentriert sich nämlich auf den Interessenausgleich zwischen dem Schutz der gemeinschaftlichen Interessen – gleichgültig ob gegen Wirtschafts- oder Umweltkriminalität oder Verstöße gegen Vermögen der Europäischen Gemeinschaften – und zwischen dem Schutz des Wirtschaftsstandorts Deutschland und der Bedeutung eines freien Wettbewerbs, der der Kern der deutschen Marktwirtschaft ist.¹⁴⁸⁷ Die strafrechtliche Erfassung des Wirtschaftslebens sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.¹⁴⁸⁸ Während der Beratung über das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass Deutschland eine hoch technologisierte Industrienation sei und ein unverhältnismäßiger Strafrechtssanktionismus im strafrechtlichen Umweltschutz vermieden wird. Eine zu weitgehende juristische Sanktionierung des Umwelt-

¹⁴⁸⁶Auch wenn insgesamt ablehnend gegen die Idee eines Strafgesetzes zur Unternehmenssanktionierung vgl. *Beisheim/Jung*, CCZ 2 (2018), S. 63 (64); *Köllner/Mück*, NZI 8 (2018), S. 311 (312-313).

¹⁴⁸⁷So beispielsweise in BT-Plenarprotokoll – Drs. 12/222, S. 19167 c; BT-Plenarprotokoll – Drs. 17/185, S. 22197 ff, S. 22207, S. 22212; ähnlich dazu wurde in der Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundestages zum Gesetzesentwurf zum 2. WiKG vom 27. Februar 1985 die Notwendigkeit herausgestellt, zwischen krimineller Tätigkeit und freier wirtschaftlicher Betätigung klar zu unterscheiden und die freiheitliche Wirtschaftsverfassung zu schützen, vgl. dazu BT-Drs. 10/5058. Diese Einstellung wurde in der parlamentarischen Debatte von der Opposition heftig kritisiert. In diesem Zusammenhang sprach die Opposition davon, dass die Maßnahmen der Bundesregierung keine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität seien, vgl. dazu BT-Drs. 10/201, S. 15443 B-D.

¹⁴⁸⁸BT-Plenarprotokoll – Drs. 17/185.

schutzes mit den strafrechtlichen Instrumenten könnte den Wirtschaftsstandort Deutschland unattraktiv werden lassen und ihn Arbeitsplätze kosten.¹⁴⁸⁹

Im Hinblick auf das VerbStrG wurden die ökonomischen Argumente, insbesondere die Gefahren für kleine und mittlere Unternehmen, stärker ins Feld geführt. Die im VerbStrG vorgesehenen Verbandsstrafen und Verbandsmaßnahmen wurden dahingehend kritisiert, sie könnten den wirtschaftlichen Ruin eines Verbandes bewirken und würden somit gegen das Übermaßverbot verstoßen. Die Verbände durch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung an den Pranger zu stellen, wurde als kontraproduktiv bemängelt. Das gleiche betrifft die Verbandsauflösung, die als eine Art der gesellschaftsrechtlichen Todesstrafe nicht nur gegen die Vereinigungsfreiheit verstoße, sondern eine Kollektivstrafe darstelle, die die unbeteiligten Mitarbeiter, Anteilseigner und Gläubiger der betroffenen Verbände belastet.¹⁴⁹⁰ Das Spannungsverhältnis zwischen wirksamer Verfolgung von Verbandsdelinquenz und Schutz der Wirtschaftstätigkeit lässt sich nach der aktuell in Deutschland überwiegenden Meinung mit den Anreizen zu ordnungsgemäßer Organisation und Compliance-Bemühungen besser als mit der strikten Verbandssanktionierung erfassen. Der Kölner Entwurf folgt diesem Trend. Die Möglichkeit, die Verbände mit einer Geldsanktion zu bestrafen, bleibt zwar bestehen. In den Vordergrund rückt jedoch die Bewahrung der Sanktion unter Auflagen, zu denen unter anderem die Einführung eines CMS gehört. Die so geänderte Ausrichtung des neuen Vorschlages hat zu einem Einstellungswechsel bezüglich der Verbandssanktionierung geführt.

Diese Entwicklung der deutschen Debatte von der repressiven zur stark präventiven Ausrichtung ist nun im Vergleich zu der Entwicklung in Polen interessant. Während der Beratungen über das polnische UOPZ im Jahr 2002 wurden ähnliche ökonomische Einwände erhoben. Die Verbandssanktionierung wurde in einem postsozialistischen Transformationsland als Hürde zur erhofften wirtschaftlichen Entwicklung gesehen.¹⁴⁹¹ Die ganze Idee wurde als „schädlich für polnische,

¹⁴⁸⁹BT-Plenarprotokoll – Drs. 12/222, S. 19172 d.

¹⁴⁹⁰Kritisch zu den Verbandsstrafen und Verbandsmaßnahmen des VerbStrG: DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 2 und S. 25-26; *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 25, 27-28; zusammenfassend zu der Kritik *Beisheim/Jung*, CCZ 2 (2018), S. 63 (64).

¹⁴⁹¹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B 1.

insbesondere kleine und mittlere Unternehmen“ sowie als „eine Gefahr für die ohnehin schwere Gewerbeführung in Polen“ betrachtet.¹⁴⁹² Die vorgesehenen Sanktionen wurden als zu „drakonisch“ eingestuft und das ganze Gesetz führe dazu, einem Verband die Grundlage selbstständigen Wirtschaftens zu entziehen. Die Gegner des Gesetzes hinterfragten auch, ob solche „schwerwiegenden Sanktionen“, wie sie in dem Gesetz geplant sind, die Vereinigungs- und Organisationsfreiheit nicht beschränken würden.¹⁴⁹³ In späteren parlamentarischen Diskussionen über das UOPZ wurde von den Kritikern betont, dass solche Sanktionen nicht nur Verbände als solche betreffen, sondern auch mittelbar ihre Angestellten, Vertragspartner, Kunden und letztlich die Staatskasse, obwohl sich diese Akteure rechtskonform verhalten hätten.¹⁴⁹⁴ Ähnliche ökonomische Argumente wurden dann bei der Bemessung der Verbandssanktionen in der Gerichtspraxis vorgebracht. Besondere Beachtung fanden die gesellschaftlichen Folgen der Verbandsverurteilung sowie der Einfluss der Bestrafung auf die weitere Funktionsweise des Verbandes. In dieser Hinsicht wurde insbesondere die Gefahr der Insolvenz oder Schließung des Verbandes hervorgehoben. Es wurde dabei auf die mittelbare Bestrafung der hinter dem Verband stehenden natürlichen Personen hingewiesen. Für die Bemessung der Verbandsanktionen war wichtig, ob die Bestrafung dem Verband erlaube, seine Wirtschaftstätigkeit aufrechtzuerhalten und nicht zur Entlassung der Angestellten führe.¹⁴⁹⁵

Die Höhe der maximal zulässigen Verbandsgeldstrafe wurde in Polen schließlich herabgesetzt. Die Anreize zur Selbstregulierung wurden jedoch in das UOPZ von 2002 nicht einbezogen. Dafür soll das neue Gesetz von 2019 die präventiven mit den repressiven Zwecken verbinden und knüpft an unterschiedlichen Stellen an Compliance-Bemühungen an. Nichtsdestotrotz werden die präventiven Zwecke eher im Sinne der Generalprävention verfolgt. Mit der im Vergleich zu dem UOPZ von 2002 wesentlich erhöhten Verbandsgeldstrafe, einer zusätzlichen Strafe der Verbandsauflösung und einem erweiterten Katalog der Ver-

¹⁴⁹²*Sejm RP*, Drs. 866/IV, – Vertreter von LPR, PO, PIS; ähnlich dazu *Sejm RP*, IV. 28. Posiedzenie.

¹⁴⁹³*Sejm RP*, Drs. 866/IV; *Sejm RP*, IV. 28. Posiedzenie.

¹⁴⁹⁴*Sejm RP*, Drs. 979/IV; *Sejm RP*, IV. 108. Posiedzenie (II), S. 360-362.

¹⁴⁹⁵So in den Verfahren vor dem Gericht in T., in der Sache: K 628/07; vor dem Gericht in Z., in der Sache: II K 446/13 und vor dem Gericht in Z., in der Sache: II K 573/13.

bandsmaßnahmen entsprechen die Vorgaben des polnischen Gesetzesentwurfes eher den Vorgaben des VerbStrG. Eine Möglichkeit, der repressiven Ausrichtung des Gesetzes auszuweichen, bietet bei der Verfolgung von Verbänden zwar die Anknüpfung an das begrenzte Opportunitätsprinzip an. Demnach sollen die Verbände nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn ein gesellschaftliches Interesse daran besteht. In diesem Zusammenhang wurde aber in der Öffentlichkeit und Wirtschaft eine beliebige, uneinheitliche Ausübung der Vorgaben durch die Staatsanwaltschaft befürchtet, die auch zu politischen Zwecken missbraucht werden könnten.¹⁴⁹⁶ Es bleibt abzuwarten, ob der polnische Vorschlag angenommen wird oder das Schicksal des deutschen Entwurfs für ein VerbStrG teilt. Trotz des Widerstands durch Opposition und Wirtschaftskreise sind die politischen Rahmenbedingungen für die Reform günstig. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist daher in der nächsten Zeit mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes zu rechnen. Denn es gibt einen politischen Willen für eine Modernisierung des Unternehmenssanktionsrechts. Die deutsche Reform wird hingegen wohl eher den gemäßigten Vorgaben des Kölner Entwurfs folgen.

B. Zwischenergebnis

In diesem Kapitel wurden die geltenden Vorschriften des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts, die die Sanktionierung von Verbänden ermöglichen, sowie die wichtigsten kriminal-politischen Vorschläge zur Ergänzung und Weiterentwicklung der Verbandssanktionierung in Deutschland dargestellt. Die beschriebenen Modelle beziehen sich in ihrem Ansatz auf ähnliche materiell-rechtliche Elemente: auf das verbandsbezogene Fehlverhalten eines bzw. mehrerer Verbandsangehöriger oder sonstiger Mitarbeiter, die in einer bestimmten Verknüpfung mit dem betreffenden Verband gehandelt haben (Anknüpfungstat, Anknüpfungstäter, Verbandsbezogenheit) sowie in einigen Fällen außerdem auf eine Verletzung der Sorgfalts- bzw. Aufsichtspflichten. Zudem ist die Sanktionierung eines Verbandes sowohl für die Delinquenz auf der Leitungsebene als auch unterhalb dieser Ebene vorgeschrieben. Die einzelnen Lösungsansätze unterscheiden sich je nach der dogmatischen Rechtfertigung der Verbandssanktionen und folglich der Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit. Dementsprechend variiert auch die Einstellung zu den individualstrafrechtlichen Elementen. In den hier analysierten akzessorischen Modellen versucht man die

¹⁴⁹⁶Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt. B. 3. e).

Verbandsverantwortlichkeit an die Kategorien des Individualstrafrechts anzupassen. In den nicht-akzessorischen Modellen versucht man sich von den bestehenden Kategorien des Strafrechts abzukoppeln und die Verbandssanktionen auf Grundlage eines zu der Individualschuld alternativen Schuldbegriffs zu legitimieren.

Beide polnischen Modelle der Verbandsverantwortlichkeit knüpfen an ähnliche materiell-rechtliche Elemente an und lassen sich daher mit den deutschen Lösungsansätzen *de lege lata* und *de lege ferenda* vergleichen. Dieser Vergleich erfolgt in dem nachfolgenden, letzten Kapitel dieser Arbeit, wobei bereits in diesem Kapitel die Erkenntnisse der deutschen Lehre zur Beantwortung der strittigen Fragen und gegebenenfalls zur Bewertung der polnischen Lösungsansätze herangezogen wurden. Im Lichte der deutschen Lehre wurden folgende Probleme bewertet: Die dogmatische Rechtfertigung der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit (C.3.); die Konkretisierung des Verbandsverschuldens (E.5.), die Faktoren, die die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in der Praxis beeinflussen (F.3.). Besprochen wurde darüber hinaus die potenzielle Rezeption des neuen polnischen Gesetzes im Lichte der Erfahrungen mit dem VerbStrG (G.1.d.) und mit dem Kölner Entwurf (G.2.d.).

V. Zusammenfassung und rechtsvergleichende Schlussfolgerungen

Der Hauptzweck dieser Untersuchung war eine möglichst umfassende Darstellung des Modells der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Polen. Im Hinblick auf die bevorstehende Reform des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 (UOPZ von 2002) wurden in die Analyse sowohl die Vorgaben des geltenden Gesetzes als auch die Vorgaben des Regierungsvorschlages vom 11. Januar 2019 zur Einführung eines neuen Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten (UOPZ von 2019) herangezogen. Die normative Analyse (III. C.) wurde, der *law-in-context*-Methode folgend, um die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Idee der Verbandsverantwortlichkeit in Polen (III. B. 1-2.) sowie um die Darstellung der Anwendung des UOPZ von 2002 in der Praxis (III. B. 3) ergänzt. Zur Bewertung der polnischen Lösungsansätze zur Verbandsverantwortlichkeit, insbesondere der Vorgaben des neuen Gesetzes, wurde zusätzlich eine rechtsvergleichende Perspektive eingenommen. Im Kapitel II. wurde daher die geschichtliche Entwicklung der Diskussion zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland zusammengefasst, die letztendlich „nur“ zur Einführung einer Geldbuße gegen Verbände führte. Die geltenden Vorschriften des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts, die die Sanktionierung von Verbänden ermöglichen, sowie die wichtigsten kriminalpolitischen Vorschläge zur Ergänzung und Weiterentwicklung der Verbandssanktionierung in Deutschland wurden ausführlich im Kapitel IV. analysiert.

Im ersten Teil dieses Kapitels werden die Ergebnisse der voranstehenden Analyse zusammengestellt. Zu diesem Zweck werden die deutschen Lösungsansätze *de lege lata* und *de lege ferenda* mit den polnischen Modellen der Verbandsverantwortlichkeit aus dem UOPZ von 2002 und dem von 2019 in einer Gesamtbetrachtung verglichen. Da neben dem Ziel, die Verbandsverantwortlichkeit in Polen im Licht der deutschen Debatte auszuwerten, der übergreifende Zweck dieser Untersuchung war, zur allgemeinen Debatte über die Idee der *corporate criminal liability* beizutragen, wird in dem zweiten Teil dieses Kapitels am Beispiel von Polen und Deutschland das Dilemma der repressiven Verbandsverantwortlichkeit reflektiert.

A. Modelle der Verbandsverantwortlichkeit

Der Schwerpunkt dieser Untersuchung wurde auf das Modell und die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit und die damit verbundenen materiellen und prozessualen Fragen gelegt. Beide polnische Gesetze sollen eine zu dem Strafrecht *sensu stricto* eigenständige Grundlage der repressiven Verantwortlichkeit von Verbänden schaffen. Es ist daher in der Lehre umstritten, ob die traditionellen Kategorien des Strafrechts, insbesondere die Elemente des Verbrechenaufbaus, zur Analyse der Verbandsverantwortlichkeit verwendet werden können. Im Hinblick darauf sowie auch in Übereinstimmung mit der rechtsvergleichenden Methodik wurden in dieser Untersuchung die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit anhand systemunabhängiger Kategorien ausgewertet. Gefragt wurde nach einzelnen Elementen der Verbandsverantwortlichkeit, darunter die Anknüpfungspunkte und Zusatzbedingungen sowie ihr Verhältnis zueinander. Bezugnehmend auf diesen umstrittenen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit in Polen sowie die potenziellen strukturellen Unterschiede zwischen Polen und Deutschland erfolgt der Vergleich zwischen den deutschen und polnischen Modellen *de lege lata* und *de lege ferenda* entsprechend dem funktionellen Forschungsansatz ebenfalls anhand systemunabhängiger Begriffe. Beschrieben werden daher die Anknüpfungspunkte der jeweiligen Lösungsansätze und ihre dogmatische Rechtfertigung. Die einzelnen Lösungsansätze werden je nach Akzessorietät aufgeteilt. Abschließend wird die theoretische Reichweite der analysierten Modelle bewertet.

1. Anknüpfungsfälle der Verbandsverantwortlichkeit – Wofür wird der Verband belangt?

Polen und Deutschland sind beide als Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in bestimmten Fällen gegen juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.¹⁴⁹⁷ Der Hauptzweck des polnischen UOPZ aus dem Jahr 2002 war gerade das Übereinkommen zum Schutz finanzieller Interessen der EG und die beiden damit zusammenhängenden Protokolle, insbesondere das Zweite Protokoll aufgrund von Art. K. 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni

¹⁴⁹⁷Art. 4 Abs. 2 Zweites Protokoll.

1997 in das geltende polnische Recht zu implementieren.¹⁴⁹⁸ Das deutsche Sanktionsinstrumentarium des Ordnungswidrigkeitenrechts, das bereits vor dem Inkrafttreten des Zweiten Protokolls galt, wurde an dessen Vorgaben angepasst. Auch die Verfasser der neuen Gesetzesvorschläge in Polen und Deutschland behaupten, sich nach den internationalen Vorgaben zu richten.

Entsprechend diesen Vorgaben sehen alle analysierten Regelwerke die Möglichkeit vor, die Verbände in zwei Fällen mit Sanktionen zu belegen. *Erstens* für das Fehlverhalten (beim Zweiten Protokoll explizit für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche)¹⁴⁹⁹ einer Person, „die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen

¹⁴⁹⁸Die meisten internationalen Rechtsakte, die die Sanktionierung juristischer Personen verlangen, weisen einen nahezu übereinstimmenden Wortlaut auf, der sich gerade nach den Vorgaben des Zweiten Protokolls richtet, mehr dazu bei *Engelhart*, eucrim 3 (2012), S. 110 (113); *Hartan*, Unternehmensstrafrecht 2006, S. 52; *Fromm*, ZIS 2007, S. 279 ff.; vgl. dazu auch RB 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor; RB 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie; RB 2004/757/JI vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels; RB 2005/222/JI vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme; RB 2008/841/JI vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität; RB 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; RL 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt; RL 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI; RL 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des RB 2004/68/JI.

¹⁴⁹⁹Andere Anknüpfungstaten in den EU-Vorgaben: Straftaten in Verbindung mit dem illegalen Handel mit Drogen und Grundstoffen, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie, betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Geld, terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass oder die sog. Auschwitzlüge, der unbefugte Zugang zu einem Informationssystem, die unbefugte vorsätzliche schwere Behinderung oder Störung des Betriebs eines Informationssystems, Diebstahl, Hehlererei, Untreue, Menschenhandel, Hilfe zur unerlaubten Ein- oder Durchreise oder zum unerlaubten Aufenthalt; Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzungen des Urheberrechts, Umweltstraftaten wie die Emission von gefährlichen Substanzen oder die Einleitung von Schadstoffen ins Meer.

Person aufgrund der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat“.¹⁵⁰⁰ Das Zweite Protokoll setzt ferner voraus, dass die Tat der Person in einer Führungsposition zu Gunsten der juristischen Person begangen wurde. Der Begriff der Führungsbefugnisse soll dabei weit ausgelegt werden; deswegen kommen sowohl formelle als auch faktische Berechtigungen in Betracht.¹⁵⁰¹

So ist die Verbandsverantwortlichkeit im Fall der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung einer Person in einer Führungsposition in § 30 OWiG, in der ersten Verbandsstraftat nach dem Entwurf eines VerbStrG und in der ersten Verbandsverfehlung nach dem Kölner Entwurf festgehalten. In allen drei Lösungsansätzen wird sowohl die faktische als auch die formelle Betrachtungsweise herangezogen, sodass der Begriff von den Führungspersonen weit gefasst wird. Das Fehlverhalten eines Organs oder Mitglieds dieses Organs führt darüber hinaus zur unmittelbaren Verantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019. Die faktische Betrachtungsweise wird aber erst im Falle der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 herangezogen, die auf der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 aufbaut. Der Lösungsansatz des UOPZ von 2002 entspricht teilweise den Vorgaben des Zweiten Protokolls in dem ersten Anknüpfungsfall, wobei hier eine zusätzliche Pflichtverletzung seitens des Organs oder Vertreters des Verbandes erforderlich ist. Da diese Pflichtvernachlässigung als eine originäre Verbandsschuld eingestuft wird, wird in dieser Untersuchung vorerst angenommen, dass auch das UOPZ von 2002 den europäischen Verpflichtungen nachkommt. Dadurch fällt aber der Anwendungsbereich der Verantwortlichkeit für Fehlverhalten einer Führungsperson im Rahmen des UOPZ von 2002 enger als bei den anderen Regelwerken aus. Ähnlich ausgestaltet ist auch die erwähnte mittelbare Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019, die es erlaubt, Verbände auch für rechtswidrige Taten zu sanktionieren, die von Personen begangen wurden, die ohne formelle Ermächtigung die Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse für einen Verband faktisch wahrnehmen.

¹⁵⁰⁰Art. 3 Abs. 1 Zweites Protokoll.

¹⁵⁰¹*Kolarik*, Bestimmungen 2008, S. 136; *Bubnoff*, ZEuS 3 (2004), S. 447 (463).

Die Konstruktion der Verantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 sowie der mittelbaren Verantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 entspricht vielmehr dem *zweiten Anknüpfungsfall* des Zweiten Protokolls. Demnach ist eine juristische Person auch dann mit Sanktionen zu belegen, „wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person [in Führungsposition] die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschehandlung durch eine dieser unterstellte Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.“¹⁵⁰² Der zweite Anknüpfungsfall setzt also gleichzeitig zwei Fehlverhalten voraus: das Fehlverhalten einer der Führungsperson unterstellten Person sowie das Fehlverhalten einer Person in Führungsposition, das sich in einer mangelnden Überwachung oder Kontrolle verwirklicht, die das erste Fehlverhalten ermöglicht oder nicht verhindert hat. Es steht dabei nicht fest, ob das Unterlassen der Führungsperson als Handlungsunrecht für das Erfolgsunrecht des Fehlverhaltens einer unterstellten Person verstanden werden soll oder ist ein Verband umgekehrt für das Fehlverhalten einer ihm unterstellten Person zu sanktionieren und soll das Unterlassen der Führungsperson als ein zur Schuld äquivalenter Unrechtsvorwurf gegen den Verband ausgelegt werden. Und darin liegt gerade der zentrale Unterschied zwischen den vergleichenden Lösungsansätzen. In einigen Fällen kann das Pendant der mangelnden Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person in einer Führungsposition als die Tat des Verbandes und in anderen als die Schuld des Verbandes eingestuft werden.

Diese Frage wird im Weiteren noch näher behandelt. An dieser Stelle ist nur festzuhalten, dass die Verbandsgeldbuße für die Taten eines Verbandsangehörigen oder eines anderen Mitarbeiters unterhalb der Leitungsebene nach der geltenden Rechtslage in Deutschland über die Verknüpfung der §§ 30, 130, 9 OWiG möglich ist, wenn eine Person in einer Führungsposition ihre Aufsichtspflichten fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt hat. Das VerbStrG und der Kölner Entwurf treffen grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen § 30 OWiG und § 130, indem in beiden Entwürfen die Formulierung der ersten Verbandstat zu einem gewissen Grad dem Tatbestand des § 30 entspricht und die zweite Verbandstat mit den Voraussetzungen des § 130 übereinstimmt. In den beiden polnischen Lösungsansätzen, im UOPZ von 2002 und bei der mittelbaren Verantwortlichkeit im UOPZ von 2019, ist der Verband für rechtswidrige Taten eines Anknüpfungstäters (hier

¹⁵⁰²Art. 3 Abs. 2 Zweites Protokoll.

kommt sowohl die Person in einer Führungsposition als auch eine unterstellte Person in Betracht) verantwortlich, wenn sich gleichzeitig ein Verbandsverschulden feststellen lässt. Dieses Verschulden besteht in einer fehlerhaften Personenauswahl, Überwachung oder Organisation seitens des Organs oder Vertreters des Verbandes (UOPZ von 2002) oder direkt des Verbandes (UOPZ von 2019).

Im Grunde kann also angenommen werden, dass alle hier analysierten Lösungsansätze die Mindestvorgaben des Zweiten Protokolls sowie anderer internationaler Verpflichtungen umsetzen. Da die europäischen Vorgaben nur hinsichtlich des Zwecks verbindlich sind, ist die dogmatische Konstruktion der Umsetzungsvorschriften von der Durchführungsfreiheit gedeckt.¹⁵⁰³ Die Wahl der Form und der Mittel wird also den Mitgliedstaaten überantwortet, denen es natürlich frei steht, darüber hinausgehende Regelungen zu erlassen.¹⁵⁰⁴ Die „erforderlichen Maßnahmen“ im Sinne des Zweiten Protokolls wurden nicht definiert und können grundsätzlich in allen Rechtsbereichen, d. h. nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivil- oder Verwaltungsrecht verankert werden. Dem Erläuternden Bericht zum Zweiten Protokoll lässt sich jedoch entnehmen, dass die Maßnahmen „gegebenenfalls einen gewissen strafenden Charakter haben [sollen], der über einen reinen Schadenersatz oder Ersatz bei ungerechtfertigter Bereicherung hinausgeht“.¹⁵⁰⁵ Alle hier verglichenen Lösungsansätze führen solche repressiven „Maßnahmen“ ein, die aber in beiden Ländern eine besondere Rechtfertigung voraussetzen. In dem folgenden Abschnitt werden die Ansätze zur dogmatischen Rechtfertigung der Verbandssanktionierung in dem ersten Anknüpfungsfall voneinander unterschieden.

2. Dogmatische Rechtfertigung des ersten Anknüpfungsfalles
Entsprechend den Vorgaben des Zweiten Protokolls ist der erste und in einigen Modellen der einzige Anknüpfungspunkt des ersten Anknüpfungsfalles das Fehlverhalten einer natürlichen Person. Die Handlungsfähigkeit der Verbände wird im Wege der Zurechnung begründet. Obwohl das nicht unumstritten ist, wird das Fehlverhalten einer Person in einer Führungsposition, dem Gedanken der originären Verbandspersönlichkeit folgend, dogmatisch als eigene des Verbandes eingestuft. Die Reichweite des Kataloges der Führungspersonen, deren Fehlverhalten einem Verband als eigene zugerechnet werden kann, fällt dabei

¹⁵⁰³Bahn Müller, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 1985, S. 168.

¹⁵⁰⁴Kolarik, Bestimmungen 2008, S. 68-69.

¹⁵⁰⁵Erläuternder Bericht zum Zweiten Protokoll, Nr. 4.3. Abs. 2.

unterschiedlich aus. § 30 OWiG, VerbStrG und der Kölner Entwurf knüpfen, wie bereits teilweise angedeutet, an die Straftaten oder die Zuwiderhandlungen einer Person an, die die Vertretungs-, Kontroll- und Entscheidungsbefugnis aufgrund formeller Rechtsposition innehat oder diese Befugnisse tatsächlich ausübt. Das UOPZ von 2019 differenziert aber zwischen rechtswidrigen Taten eines Organs oder Mitgliedern dieses Organs, die dem Verband als eigene unmittelbar zugerechnet werden, und rechtswidrigen Taten einer anderen Führungsperson, eines anderen Verbandsangehörigen oder eines mit dem Verband zusammenwirkenden Dritten, die dem Verband als fremde Taten mittelbar zugerechnet werden. Eine ähnliche Differenzierung erfolgt im Rahmen des UOPZ von 2002 nicht.

Die vergleichenden Modelle unterscheiden sich außerdem je nach dem, ob sie an eine rechtswidrige Tat (UOPZ von 2019) bzw. an eine Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz, für die die objektive Tatbestandsverwirklichung ausreichend ist (VerbStrG, Kölner Entwurf bei der zweiten Verbandsverfehlung), anknüpfen oder eine Straftat/ Ordnungswidrigkeit (§§ 30, 130 OWiG) bzw. schuldhaft Verwirklichung der Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz (Kölner Entwurf bei der ersten Verbandsverfehlung) voraussetzen. Die Anwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz“ anstatt „rechtswidriger Tat“ senkt die Anforderungen an die Anknüpfungstat herab, sodass nicht alle Tatbestandsmerkmale zwingend erfüllt sein müssen. Das betrifft beispielsweise die persönlichen Eigenschaften des Täters bei Sonderdelikten. Die Anknüpfung an eine „rechtswidrige Tat“ oder „objektive Tatbestandsverwirklichung“ bedeutet ferner, dass die Schuld des „natürlichen“ Täters nicht nachgewiesen werden muss. Wiederum wird in der zweiten Alternative dem Verband auch die Schuld der Führungsperson zugerechnet. Diese Unterschiede betreffen also die Akzessorietät und folglich auch die dogmatische Rechtfertigung der Verbandsverantwortlichkeit.

Das Zweite Protokoll schweigt zu der dogmatischen Rechtfertigung der Verbandsverantwortlichkeit im ersten Anknüpfungsfalle. Einzelne europäische Vorgaben knüpfen entweder an eine Straftat, also eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung, oder bloß an die Handlung einer natürlichen Person an. Zu beachten ist dabei, dass die hier einbezogenen Regelwerke *de lege lata* und *de lege ferenda* alle einem weit gefassten Strafrecht *sensu largo* (Nebenstrafrecht) systematisch zugeordnet sind. Es handelt sich dabei um die Verortung im

Ordnungswidrigkeitengesetz (*de lege lata* §§ 30, 130 OWiG in ihrer geltenden Fassung, sowie *de lege ferenda* in den Erweiterungsvorschlägen von DICO und von BUJ) beziehungsweise um die Verortung in einem *quasi*-strafrechtlichen Stammgesetz (*de lege lata* das UOPZ von 2002 sowie *de lege ferenda* das UOPZ von 2019 in Polen und dem Entwurf eines VerbStGB in Deutschland) oder in einem Gesetzesentwurf mit *aliud*-Charakter der Verbandssanktion (Kölner Entwurf). Insofern ist der Charakter der Verbandsverantwortlichkeit in allen diesen Regelwerken zwar gemischt, aber er lässt sich unter dem Oberbegriff „repressive“ bzw. strafrechtliche Verantwortlichkeit *sensu largo* fassen.

Der Kölner Entwurf mit seiner gezielt spezialpräventiven Ausrichtung weicht von der Idee der „repressiven Verantwortlichkeit“ am stärksten ab. Da aber aufgrund von Vorschriften des Kölner Entwurfs im Ergebnis die Sanktionierung des Verbandes mit einer Geldsanktion möglich ist und an mehreren Stellen an die strafrechtlichen Rechtsfiguren anknüpft wird, sei hier angenommen, dass es sich dabei ebenfalls um eine Art der repressiven Verbandsverantwortlichkeit handelt. Demzufolge haben diese Regelungsorte auch gemein, dass sie grundsätzlich mit dem Schuldprinzip erfasst werden, obwohl im Vergleich zum Kernstrafrecht (bzw. Strafrecht *sensu stricto* in Polen) die Anforderungen an die Schuldfähigkeit von Verbänden herabgesetzt werden. Dies erleichtert es, die Verbandsverantwortlichkeit mit einem an sozialer Verantwortung ausgerichteten Schuldbegriff zu legitimieren bzw. die Schuldzurechnung, wenn auch zögerlich, anzuerkennen. Die hier analysierten Lösungsansätze lassen sich grundsätzlich in der Systematisierung der deutschen Lehre in akzessorische und nichtakzessorische Modelle trennen.

a) *Akzessorische Modelle*

Die akzessorischen Modelle richten sich grundsätzlich nach der Schuld der Führungsperson, die dem Verband wegen ihrer besonderen Stellung unter Erfüllung sonstiger verbandsbezogener Zurechnungskriterien als eigene zugerechnet werden. So ist im § 30 Abs. 1 OWiG die Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit eines Anknüpfungstäters ein zentrales Element der Verbandsverantwortlichkeit. Dem Verband werden das Verhalten und die Schuld eines Anknüpfungstäters, der im Verbandskontext handelt, dogmatisch als jeweils eigene des Verbandes zugeschrieben. Die Verbandsgeldbuße orientiert sich dabei ausschließlich an der verbandsbezogenen Anknüpfungstat eines Verbandsangehörigen in leitender Stellung und entspricht daher dem Zurechnungsmodell in Anlehnung an die Identifikationstheorie. Wegen der strengen

Akzessorietät der Verbandsgeldbuße ist nur die Schuld des Anknüpfungstäters maßgeblich. Sonstige Legitimationsgrundlagen im Sinne einer originären Schuld des Verbands werden dort nicht vorausgesetzt. Die Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG stellt in diesem Schema schlicht eine Anknüpfungstat der Verbandsverantwortlichkeit dar, die nur bei einer rechtswidrigen und vorwerfbaren Tatbestandsverwirklichung sowie beim Vorliegen sonstiger Voraussetzungen des § 30 OWiG die Verbandsgeldbuße begründet. Die Möglichkeit, eine Verbandsgeldbuße selbstständig oder sogar anonym festzusetzen, lockert teilweise ihre Akzessorietät. In solchen Fällen muss aber – wie auch bei der kumulativen Verbandsgeldbuße – die subjektive Tatseite der Anknüpfungsstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten festgestellt werden. Daher ist die praktische Bedeutung einer anonymen Verbandsgeldbuße, insbesondere bei Vorsatzdelikten fraglich.

Auch die erste Verbandsverfehlung im Kölner Entwurf ist streng akzessorisch ausgestaltet. Der Kölner Entwurf knüpft zwar – ähnlich wie das VerbStrG – an eine Zuwiderhandlung an, die als „rechtswidrige Handlung, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt“, definiert wird. Es wird aber gleichzeitig explizit bestimmt, dass die verbandsbezogene Zuwiderhandlung schuldhaft begangen werden muss, um die erste Verbandsverfehlung zu begründen. Gegen den Verband wird eine Verbandssanktion verhängt, wenn eine vorsätzliche (unter Umständen auch fahrlässige), rechtswidrige und schuldhaftige Zuwiderhandlung einer Leitungsperson, die nach den Kriterien der Verbandsbezogenheit und des Handelns in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten begangen wurde, positiv nachgewiesen wird. Gleichzeitig wird in der Rechtsnorm des § 3 Abs. 1 des Kölner Entwurfs ausdrücklich ein Vorbehalt für die Fälle bestimmt, bei denen sich die Leitungsperson durch die Begehung der Zuwiderhandlung über Anweisungen der Verbandsleitung bzw. geeignete Sicherheitsvorkehrungen hinwegsetzt. Es ist aber umstritten, ob dieser Vorbehalt auf der Tatbestands- oder der Rechtsfolgenseite berücksichtigt werden soll. Die Anknüpfung an eine Verbandsleitung und geeignete Sicherheitsvorkehrungen könnte als eine Erweiterung des akzessorischen Zurechnungsmodells um die kollektiv ausgerichteten Elemente verstanden werden, ähnlich dem von *Engelhart* formulierten Vorschlag.¹⁵⁰⁶ Im Gegensatz dazu müssen aber die Defizite in der Verbandsleitung und den Sicherheits-

¹⁵⁰⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 1. c) (1).

vorkehrungen für die Zuwiderhandlung der Leitungsperson nicht ursächlich sein. In diesem Zusammenhang liegt daher der Lösungsansatz des polnischen UOPZ von 2002 dem Vorschlag von *Engelhart* näher.

Im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 versucht man nämlich, in einem gemischten Modell die kollektiven mit den individuellen Elementen zu verknüpfen. Eine rechtswidrige Tat einer natürlichen Person ist dort nur ein erster Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit. Ferner ist, neben den verbandsbezogenen Zurechnungskriterien (Verknüpfung zwischen dem Täter und dem Verband und zwischen der Tat und dem Verband), die einen Verbandskontext herstellen, stets ein zweiter Anknüpfungspunkt erforderlich, und zwar eine Pflichtvernachlässigung seitens des Organs oder der Vertreter des Verbandes, die die Anknüpfungstat ermöglicht oder erleichtert hat. Diese Pflichtvernachlässigung wird als ein originäres Verbandsverschulden, das die Form eines Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschuldens annehmen kann, angesehen. Das UOPZ von 2002 differenziert dabei nicht zwischen dem ersten und dem zweiten Anknüpfungsfall nach dem Vorbild des Zweiten Protokolls, sodass die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit für die Taten von Führungspersonen und von anderen Personen, die mit dem Verband zusammenwirken, gleichgesetzt werden.

Andererseits bleibt die Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 trotz Einführung eines solchen originären Verbandsverschuldens jedoch streng akzessorisch. Das Fehlverhalten einer natürlichen Person ist zwar nur als eine „rechtswidrige Tat“ definiert, das bedeutet aber nicht, dass dem Verband nur das Verhalten des Anknüpfungstäters zugerechnet werden müsste. Wegen der Voraussetzung der vorangehenden Gerichtsentscheidung über das Verhalten der natürlichen Person ist für die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit in den meisten Fällen sowohl die Schuld des Anknüpfungstäters als auch die des Verbandes selbst maßgeblich. In dem streng akzessorischen Lösungsansatz müssen außerdem alle Tatbestandsmerkmale von einer individualisierten natürlichen Person verwirklicht werden und rücken damit die individuellen Elemente in den Vordergrund der Verbandsverantwortlichkeit. Das UOPZ von 2002 geht dadurch nicht von einem Zurechnungsmodell zu einem Modell originärer Verbandsverantwortlichkeit über, sondern verbindet ein Zurechnungsmodell in Anlehnung an eine (erweiterte) Identifikationstheorie mit dem originären Verbandsverschulden. Das Modell der Verbandsverantwortlichkeit nach

dem UOPZ von 2002 ähnelt demnach, abgesehen von der Voraussetzung der vorangehenden Gerichtsentscheidung gegen den Anknüpfungstäter, dem erweiterten Zurechnungsmodell von *Engelhart*.

b) *Nicht-akzessorische Modelle*

Das UOPZ von 2002 war nach der hier vertretenen Ansicht ein Versuch, das klassische Zurechnungsmodell in Richtung auf originäre Verbandshaftungsmodelle zu erweitern. Ähnlich wie bei nicht-akzessorischen Modellen wurde eine zu der Individualschuld alternative Haftungsgrundlage in Anlehnung an die originäre Schuld des Verbandes geschaffen. In den in dieser Untersuchung analysierten nicht-akzessorischen Modellen bleibt die „rechtswidrige Tat“ oder „objektiv verwirklichte Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz“ weiterhin ein zentrales Element der Verbandsverantwortlichkeit. Das Fehlverhalten einer Führungsperson wird dem Fehlverhalten des Verbandes ebenfalls gleichgesetzt. Die Schuld des „natürlichen“ Täters muss aber in solchen Modellen nicht nachgewiesen werden. Dafür soll die Verbandssanktionierung mit einem vorverlagerten Haftungsprinzip legitimiert werden, das allerdings im Gegensatz zum UOPZ von 2002 im Gesetzestext nicht verankert wird. Dieser Ansatz, der im Allgemeinen dem Erklärungsansatz für § 30 OWiG von *Tiedemann* ähnelt, wird sowohl in dem polnischen Vorschlag für ein neues UOPZ von 2019 (unmittelbare Verantwortlichkeit für Fehlverhalten eines Organs) als auch in dem deutschen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes (VerbStrG) verfolgt.

Die Absicht der Verfasser des neuen UOPZ von 2019 war es, von dem gemischten, akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 zu einem originären Verbandshaftungsmodell überzugehen.¹⁵⁰⁷ Der Verband soll für rechtswidrige Taten, deren Tatbestandsmerkmale durch das Tun oder Unterlassen in einer unmittelbaren Verknüpfung mit seiner Tätigkeit erfüllt wurden, unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden. Das Tun und Unterlassen eines Verbandsorgans ist dem Wortlaut des Gesetzes nach dem Verband ohne weiteres zuzurechnen. Der Gesetzesbegründung zufolge wird die Sanktionierung des Verbandes jedoch mit einer anonymen Schuld legitimiert. Demnach wird dem Verband beim Vorliegen einer rechtswidrigen Tat, die in unmittelbarer Verknüpfung zu seiner Tätigkeit ausgeübt wurde, die vorangehende Verletzung der Sorgfaltspflichten vorgeworfen. Die Begründung zu dem neuen Gesetzesvorschlag weist eine

¹⁵⁰⁷Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. C. 2. c).

hohe Ähnlichkeit mit dem Erklärungsversuch von *Tiedemann* auf.¹⁵⁰⁸ Die Ausführungen zu der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit im neuen UOPZ decken sich aber auch zu einem großen Teil mit dem Begründungsansatz zur ersten Verbandsstraftat im Rahmen des VerbStrG.

Der Zweck des VerbStrG war es ebenfalls, von dem bisherigen akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit (nach § 30 OWiG) zu dem originären Verbandshaftungsmodell unter Verwendung eines zu der Individualschuld alternativen Schuldbegriffs überzugehen. Dem Wortlaut nach wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden ist. Vorausgesetzt wird also eine vorsätzliche oder fahrlässige Tatbestandsverwirklichung, nicht aber eine schuldhafte. Stattdessen soll die Sanktionierung des Verbandes durch den Vorwurf einer unzureichenden Auswahl des Entscheidungsträgers oder einer unzureichenden Organisation des Verbandes, die zu den Fehlentwicklungen geführt hat, legitimiert werden.¹⁵⁰⁹

Im Rahmen des VerbStrG besteht also ein ähnlicher Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und der Begründung der Verbandsverantwortlichkeit. Ein zu dem traditionellen Schuldprinzip alternatives Haftungsprinzip wurde in dem Gesetzestext nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht. Deswegen, auch wenn die Gründung der Verbands-sanktionierung auf einen an sozialer Verantwortung ausgerichteten Schuldbegriff von vielen Vertretern der deutschen Lehre anerkannt ist, wurde die Formulierung der ersten Verbandsstraftat im VerbStrG negativ beurteilt.¹⁵¹⁰ Zum einen wird im Rahmen der ersten Tatbestandsalternative, die dem betreffenden Verband unzureichende Möglichkeiten bietet, sich von dem Schuldvorwurf zu befreien, ein zwingender Schluss von der Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers auf ein Verschulden des Verbandes befürchtet. Zum anderen wird in der fehlenden Bestimmung derart grundlegender Tatbestandsmerkmale im Gesetzestext ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot der strafrechtlichen Vorschriften erblickt. Auch wenn die mangelnde Personalaus-

¹⁵⁰⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C. 2.

¹⁵⁰⁹VerbStrG-Begründung, S. 43.

¹⁵¹⁰Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 1.

wahl und das Organisationsdefizit, wie beim VerbStrG, oder die Verletzung der Sorgfaltspflichten, wie beim UOPZ von 2019, als ein vorverlagertes Haftungsprinzip verstanden werden soll, wäre es in Anbetracht der Neuartigkeit der vorgeschlagenen Lösungen treffender, das „Schuldprinzip“ für die Verbände in den Gesetzestext einzuschließen. In dem polnischen Vorschlag wäre das umso wichtiger, als ein solches alternatives „Schuldprinzip“ für andere Fälle der Verbandsverantwortlichkeit, darunter auch eine unmittelbare Verantwortlichkeit für das Tun oder Unterlassen eines Mitgliedes des Verbandsorgans, ausdrücklich bestimmt ist. Die Verletzung der Pflichten zur sorgfältigen Auswahl oder Überwachung der mit dem Verband zusammenwirkenden Personen sowie der Pflicht zur sorgfältigen Organisation des Verbandes rechtfertigt die Sanktionierung des Verbandes für das Tun oder Unterlassen eines Mitgliedes des Verbandsorgans (eigene Tat) in dem ersten Anknüpfungsfall sowie für fremde, verbandsbezogene, rechtswidrige Taten in dem zweiten Anknüpfungsfall.

3. Dogmatische Rechtfertigung des zweiten Anknüpfungsfalles
In dem zweiten Anknüpfungsfall knüpfen alle der analysierten Lösungsansätze entsprechend den Vorgaben des Zweiten Protokolls an das Fehlverhalten unterhalb der Führungsebene sowie an die vorangehende Pflichtverletzung auf der Führungsebene an, das das erste Fehlverhalten ermöglicht hat. Die verglichenen Lösungsansätze unterscheiden sich darin, wie diese beiden Elemente dogmatisch verstanden werden. Dieses Verständnis geht wiederum auf die Frage zurück, wofür der Verband belangt wird und beeinflusst die dogmatische Rechtfertigung des zweiten Anknüpfungsfalles. Während in dem ersten Anknüpfungsfall eindeutig ist, dass der Verband für eine Straftat oder Zuwiderhandlung einer natürlichen Person in einer Führungsposition verantwortlich ist, die ihm dann als fremde oder eigene Tat zugerechnet werden kann, lässt das Zweite Protokoll in dem zweiten Anknüpfungsfall diese Frage offen. In dem Erläuternden Bericht zum Zweiten Protokoll wird nur klargestellt, dass die vorangehende Pflichtverletzung ein konstitutives Element des zweiten Anknüpfungsfalles darstellt. So sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Möglichkeit zu gewährleisten, Maßnahmen gegen die juristische Person zu ergreifen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person in Führungsposition die Begehung des Fehlverhaltens einer unterstellten Person ermöglicht hat. Darüber hinaus wird betont, dass der zweite Anknüpfungsfall „nicht unbedingt auf eine objektive Verantwortlichkeit der juristischen

Person ab[stellt]“ und auch nur Fälle erfassen kann, „in denen der juristischen Person als solcher vorgeworfen werden kann, dass für sie handelnde Personen sich schuldhaft verhalten haben.“¹⁵¹¹ Dadurch wurde die Möglichkeit eingeräumt, subjektive Elemente bei der Verbandsverantwortlichkeit zu berücksichtigen, es wird jedoch nicht vorgeschrieben, ob die vorangehende Pflichtverletzung als die Tat des Verbandes oder als ein zur Schuld äquivalenter Unrechtsvorwurf gegen den Verband auszulegen ist. Damit ist die Frage verbunden, ob die Pflichtvernachlässigung mit der Schuld der Person in einer Führungsposition erfasst wird oder aber darin die „Schuld“ des Verbandes gesehen werden kann. Die dogmatische Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit steht den Mitgliedstaaten frei und in dem zweiten Anknüpfungsfall liegt gerade darin der zentrale Unterschied zwischen den verglichenen Lösungsansätzen.

a) *Verbandstat vs. Verbandsverschulden*

Nach der geltenden Rechtslage in Deutschland kann gegen den Verband über die Verknüpfung mit § 130 OWiG eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG für die Aufsichtspflichtverletzung von einem Unternehmens- oder Betriebsinhaber und mit ihnen gleichgestellten Anknüpfungstätern in leitender Stellung verhängt werden, wenn eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. § 130 OWiG ist dabei als ein echtes Unterlassungsdelikt angelegt. Die verbandsbezogene Zuwiderhandlung unterhalb der Leitungsebene stellt dort schlicht eine objektive Bedingung der Ahndung dar, die von Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit des Täters nicht umfasst werden muss. Die Verbandsverantwortlichkeit bleibt aber weiterhin streng akzessorisch; wie bereits angedeutet, stellt die Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG nur eine Anknüpfungstat der Verbandsgeldbuße dar. Der Verband wird also für eine volldeliktisch begangene Ordnungswidrigkeit eines Anknüpfungstäters zur Verantwortung gezogen, durch die verbandsbezogene Pflichten verletzt worden sind oder der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. Der Vorwurf gegen den Betriebs- oder Unternehmensinhaber bzw. ihnen gleichgestellte Anknüpfungstäter in leitender Stellung, die die erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen haben, wird dem Verband zugerechnet. Die vorangehende Pflichtverletzung auf der Leitungsebene wird also als eine Verbandstat verstanden.

¹⁵¹¹Erläuternder Bericht zum Zweiten Protokoll, Nr. 3.2. Abs. 1. ii).

Wiederum im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 sowie auch der ihr nachgebildeten mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit in dem neuen UOPZ von 2019 ist die vorangehende Pflichtverletzung auf der Leitungsebene als ein zur Schuld äquivalenter Unrechtsvorwurf gegen den Verband gedacht. Somit wird die Sanktionierung des Verbandes für ein verbandsbezogenes Fehlverhalten eines Verbandsangehörigen oder eines mit dem Verband zusammenwirkenden Dritten mit einem vorangehenden Fehlverhalten des Organs oder Vertreters des Verbandes im UOPZ von 2002 bzw. des Verbandes selbst im UOPZ von 2019 legitimiert. Der erste Anknüpfungspunkt beschränkt sich zudem auf eine „rechtswidrige Tat“, die im UOPZ von 2019 im Gegensatz zu der Regelung in seinem Vorläufer nicht in einer vorangehenden Gerichtsentscheidung bestätigt werden muss. Folglich ist ein schuldhaftes Handeln nicht erforderlich. Die Sanktionierung des Verbandes wird mit der originären Verbandsschuld gerechtfertigt, die die Form eines Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden annehmen kann. Das Auswahlverschulden wird als das Fehlen der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Anknüpfungstäters und das Überwachungsverschulden als das Fehlen der erforderlichen Überwachung über diese Person definiert. Das Organisationsverschulden wird in den beiden polnischen Lösungsansätzen abweichend definiert. Im UOPZ von 2002 ist die Verantwortlichkeit eines Verbandes für die Anknüpfungstat einer Führungsperson bzw. eines Unternehmers, der mit dem Verband zusammenwirkt, dann begründet, wenn die Organisation der Verbandstätigkeit die Vermeidung der Tatbegehung nicht gewährleistet hat, während die Einhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt durch das Organ bzw. den Vertreter des Verbandes dies hätte gewährleisten können. Demgegenüber liegt ein Organisationsverschulden im Sinne des neuen UOPZ von 2019 dann vor, wenn die Tatbestandsmerkmale der rechtswidrigen Tat infolge solcher Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Tätigkeitsabläufe in dem betroffenen Verband erfüllt sind, die die Tatbegehung erleichtert oder ermöglicht haben und wenn eine andere Organisation des Verbandes diese Tatbegehung hätte verhindern können. Zudem soll im UOPZ von 2019 – im Gegensatz zum UOPZ von 2002 und auch zu den hier analysierten deutschen Lösungsansätzen – die Pflichtverletzung auf der Führungsebene widerleglich vermutet werden. Ein Verband kann diese Vermutung mit dem Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl oder bei der Überwachung der Anknüpfungstäter oder mit dem Nachweis widerlegen, dass

alle seine Organe und Vertreter die erforderliche Sorgfalt bei der Verbandsführung eingehalten haben. Gleichzeitig wird in den beiden polnischen Lösungsansätzen der Kausalzusammenhang enger als in den deutschen Konzepten gestaltet. Die Tatbestandsmerkmale der rechtswidrigen Tat eines Anknüpfungstäters müssen „infolge“ des Verbandsverschuldens erfüllt werden, was auf unmittelbare Ursächlichkeit hinweist.

b) *Unterlassungs- vs. Begehungsdelikt*

Während in den geltenden Vorschriften in Deutschland die Pflichtverletzung auf der Führungsebene eher als eine Verbandstat und in den beiden polnischen Lösungsansätzen eher als ein Verbandsverschulden verstanden werden soll, ist eine derartige Unterscheidung bei den deutschen Lösungsansätzen *de lege ferenda* nicht ersichtlich. Bei der ersten Kategorie wird der zweite Anknüpfungsfall als ein Unterlassungsdelikt ausgestaltet, bei dem der Verband für das unterlassene Verhalten einer Führungsperson sanktioniert wird. Bei der zweiten Kategorie handelt es sich demgegenüber um ein Begehungsdelikt. Der Verband wird hier für das rechtswidrige, tatbestandsmäßige Verhalten der unterstellten Person belangt, während die Pflichtverletzung auf der Führungsebene mit der „Schuld“ des Verbandes identifiziert wird. Die Anknüpfungsfälle der Verbandsverantwortlichkeit im VerbStrG und im Kölner Entwurf ahmen grundsätzlich die Unterscheidung zwischen § 30 OWiG und § 130 OWiG nach. Gleichzeitig kehren aber beide Regelungsvorschläge die Konstruktion des § 130 OWiG um, sodass gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt werden soll, wenn eine Zuwiderhandlung unterhalb der Führungsebene begangen wurde und gleichzeitig eine für diese Zuwiderhandlung kausale Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Das VerbStrG bildet dabei die Formulierung des § 130 OWiG stärker als der Kölner Entwurf nach. Nach der zweiten Tatbestandsalternative des VerbStrG wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden ist, und wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Folglich wird § 2 Abs. 2 VerbStrG ähnlich wie § 130 OWiG als ein Unterlassungsdelikt ausgelegt. Dabei wurde aber seine grammatische, im Vergleich mit § 130 OWiG umgekehrte, Formulierung, also die Anknüpfung in dem ersten Halbsatz an

die verbandsbezogene Zuwiderhandlung, die weiterhin als eine objektive Bedingung der Verbandsstrafbarkeit angesehen wird, als irreführend kommentiert. Empfohlen wurde daher, die Norm des § 2 Abs. 2 VerbStrG umzukehren und mit der Umschreibung des tatbestandsmäßigen Verhaltens als „Unterlassen zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen durch den Entscheidungsträger“ anzufangen.¹⁵¹² Eine solche Umformulierung ist insgesamt empfehlenswert, aus der rechtsvergleichenden Sicht führen diese Erwägungen jedoch zur anfänglich gestellten Frage zurück: Wofür ist der Verband eigentlich verantwortlich und wie kann die Verbandssanktionierung in dem zweiten Anknüpfungsfall dogmatisch gerechtfertigt werden?

Bei dem Verständnis der zweiten Verbandsstraftat des VerbStrG als ein Unterlassungsdelikt wird das Unterlassen des Entscheidungsträgers als ein tatbestandsmäßiges Verhalten interpretiert, das auch der Gegenstand des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ist. Der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit müssen sich nicht auf die verbandsbezogene Zuwiderhandlung erstrecken. Der Täter dieser Zuwiderhandlung und vor allem seine Schuld müssen nicht festgestellt und nachgewiesen werden; gleichzeitig scheint auch die Schuld des Entscheidungsträgers ohne Bedeutung zu sein. Der Entscheidungsträger muss sich dabei dem Wortlaut des Vorschlages zufolge vorsätzlich oder fahrlässig, aber nicht unbedingt schuldhaft verhalten haben. Die Entwurfsbegründung des VerbStrG deutet stattdessen auf den Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger als Haftungsgrund der Verbandsstrafbarkeit im Rahmen der zweiten Verbandsstraftat hin. Wenn aber das Unterlassen als Ausdruck des Aufsichts- oder Überwachungsver schulden angesehen wird, kann es im Rahmen der zweiten Tatbestandsalternative zur Verwechslung der objektiven und der subjektiven Tatseite kommen. Das Verständnis der zweiten Verbandsstraftat des VerbStrG als ein Unterlassungsdelikt, bei dem die Pflichtverletzung auf der Führungsebene als eine Verbandstat und nicht als ein Verbandsverschulden verstanden wird, aber gleichzeitig die Schuld des Täters (also Entscheidungsträgers) nicht positiv nachgewiesen werden muss, führt im Ergebnis tatsächlich zu der Annahme einer „schuldunabhängigen“ Strafe. Der gleiche Vorwurf wurde auch dem Kölner Entwurf gemacht.¹⁵¹³

¹⁵¹²Mansdörfer, ZIS 1 (2015), S. 23 (31).

¹⁵¹³Wohlers, NZWiSt 10 (2018), S. 412 ff.

Nach der zweiten Tatbestandsalternative des Kölner Entwurfs wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn ein Mitarbeiter in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen hat, und wenn die Begehung dieser Zuwiderhandlung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass eine Leitungsperson des Verbandes die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung solcher Zuwiderhandlungen unterlassen hat. Der Kölner Entwurf distanziert sich also nicht nur von der Konstruktion, sondern auch von der Kausalitätsformel des § 130 OWiG, indem nach dem Vorbild des Zweiten Protokolls vorausgesetzt wird, dass die Mitarbeiterzuwiderhandlung durch das Unterlassen einer Leitungsperson ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde. Dies könnte auf ein ähnliches Verständnis von einem Fehlverhalten einer Person in einer Führungsposition hinweisen, wie es in den polnischen Lösungsansätzen beschrieben ist. Der Kölner Entwurf gründet sich jedoch auf der Annahme, dass nur das Tun oder Unterlassen einer Leitungsperson die Verbandssanktionen begründen darf. Demnach ist das Unterlassen erforderlicher, zumutbarer Maßnahmen zur Verhinderung der Mitarbeiterzuwiderhandlungen doch als das tatbestandsmäßige Verhalten im Sinne der zweiten Verbandsverfehlung zu verstehen. Bei alle dem bricht der Kölner Entwurf bei der zweiten Verbandsverfehlung mit der strengen Akzessorietät des ersten Anknüpfungsfalles, sodass für die Sanktionierung des Verbandes in dem zweiten Anknüpfungsfalle weder die Schuld des Mitarbeiters (vorausgesetzt wird nur eine „Zuwiderhandlung“ des Mitarbeiters, also eine rechtswidrige Handlung, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt) noch die Schuld der Leitungsperson festgestellt werden muss. In der zweiten Tatbestandsalternative fehlen die subjektiven Elemente komplett, was insoweit eine große Abweichung zu der Formulierung der ersten Tatbestandsalternative darstellt, in der die Voraussetzung des schuldhaften, vorsätzlichen oder unter Umständen auch fahrlässigen Verhaltens genau bestimmt wurde.

Auch die oben genannten Probleme mit der dogmatischen Rechtfertigung des zweiten Anknüpfungsfalles sprechen für die bereits in Bezug auf den zweiten Anknüpfungspunkt erwähnte Forderung, das „Schuldprinzip“ für die Verbände im Gesetzestext zu berücksichtigen. Dieses „Schuldprinzip“ könnte dann für beide Tatbestandsalternativen verallgemeinert werden. Alternativ wäre es ratsam, wie in dem Regelungsvorschlag von *Engelhart*, den zweiten Anknüpfungsfalle als ein Bege-

hungsdelikt zu formulieren, bei dem der Verband für eine tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat sanktioniert würde.¹⁵¹⁴ Der letztere Vorschlag würde dabei jedoch im Vergleich zu den anderen dargestellten Lösungsansätzen die Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit weitgehend einschränken.

c) *Konkretisierung der Pflichtverletzung auf der Führungsebene*
Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung auf der Führungsebene als eine Verbandstat oder als ein Verbandsverschulden eingestuft wird, stellt sie ein zentrales Element der Verbandsverantwortlichkeit in allen der analysierten Lösungsansätze dar. Sowohl in Polen als auch in Deutschland ist dabei umstritten, inwieweit die Verbandspflichten konkretisiert werden müssen bzw. überhaupt dürfen. Es entsteht nämlich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Bestimmtheitsgebot bei der Formulierung einer strafrechtlichen Norm und der Unternehmens- und Vereinigungsfreiheit. Eine genaue, gesetzliche Festlegung der erforderlichen Aufsicht oder Verbandsorganisation würde einerseits für die sanktionierbaren Verbände Rechtsicherheit gewährleisten, andererseits würde aber zu weit in ihre Organisationsfreiheit eingegriffen. Es besteht daher weitgehende Übereinstimmung darin, dass in Anbetracht der Vielfalt der möglichen Sachverhalte eine „one size fits all“ Umschreibung der Aufsichts- und Organisationspflichten nicht zielführend, und letztlich auch nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird ferner die Bedeutung von CMS für die Feststellung dieser Pflichtverletzung vermehrt diskutiert. Die deutsche und – mit dem UOPZ von 2019 – auch die polnische Diskussion reihen sich damit in den weltweiten Trend ein, die Anreize zur Selbstregulierung von Unternehmen und anderen Verbänden in das Verbandssanktionsrecht zu integrieren.

Nach § 130 OWiG wird das Unterlassen erforderlicher, zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen geahndet, zu denen auch „die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen“ gehört. Die einzelnen Aufsichtsmaßnahmen wurden inzwischen in der Lehre und in der Rechtsprechung konkretisiert.¹⁵¹⁵ Dies wurde allerdings von mehreren Vertretern der Lehre und Praxis als unzureichend betrachtet. Die Formulierung des § 130 OWiG wurde daher im Rahmen der zweiten Verbandsstraftat des VerbStrG als „zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller

¹⁵¹⁴Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 1. c) (1).

¹⁵¹⁵Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E. 2. e).

Art“ präzisiert. Dieser Vorschlag wurde aber auch als zu vage angesehen und als ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit eingestuft. Im Hinblick darauf wollte der Vorschlag von DICO den Wortlaut des § 130 OWiG um „die Einführung, sorgfältige Ausgestaltung und Überwachung ausreichender Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Betrieb oder Unternehmen“ ergänzen. Auf diese Weise würde die Pflichtvernachlässigung auf der Führungsebene direkt in Anlehnung an Compliance-Management Systeme definiert. Nach dem BUJ-Regelungsvorschlag sollten die Maßnahmen, die geeignet sind, Zuwiderhandlungen gegen verbandsbezogene Pflichten zu verhindern, zusätzlich anhand einer beispielhaften Auflistung konkretisiert werden. Entsprechend der geltenden Fassung des § 130 OWiG umfasst diese Auflistung die sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen, aber auch von anderen Mitarbeitern. Es werden unter anderem zusätzlich die regelmäßige Risikoanalyse, Schulungen von Mitarbeitern, die Bestimmung von Hinweisgebersystemen sowie interne Untersuchungen aufgelistet. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine beispielhafte Auflistung.

Der Kölner Entwurf ist bei der Bestimmung der Pflichtverletzung durch eine Leitungsperson noch vager als § 130 OWiG und das VerbStrG und knüpft in dem Wortlaut der zweiten Tatbestandsalternative bloß an die „erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung solcher Zuwiderhandlungen“ an. Die Anhaltspunkte zur Konkretisierung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen ergeben sich eventuell aus den weiteren Vorschriften des Entwurfes. Der Vorbehalt in der ersten Tatbestandsalternative, nach der die Exzesstaten einer Leitungsperson die Verbandssanktionierung ausschließen können, knüpft an die „ausdrücklichen und konkreten Anweisungen der Verbandsleitung“ sowie „Sicherheitsvorkehrungen, die geeignet sind, derartige Zuwiderhandlungen zu verhindern,“ an. Bei der Bemessung der Verbandssanktion ist unter anderem „die Vornahme geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen zur Vermeidung von Verbandsverfehlungen“ zu berücksichtigen. „Die Durchführung technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Verbandsverfehlungen zu vermeiden“, kann auch als eine Auflage bei der Aussetzung der Geldzahlung zur Bewährung erteilt werden. Schließlich soll das Vorhandensein derartiger technischer, organisatorischer und personeller Präventionsmaßnahmen vor der Begehung der Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls nachträglich, wenn gleichzeitig

die Schwere der Zuwiderhandlung nicht entgegensteht, zur Einstellung des Verbandsverfahren führen.

Im Gegensatz zu den hier analysierten deutschen Lösungsansätzen, ist die Pflichtvernachlässigung in den beiden polnischen UOPZ-Fassungen nicht über das Unterlassen von Aufsichts- oder Präventionsmaßnahmen definiert. Das UOPZ von 2002 und das neue Gesetz von 2019 knüpfen an das Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden an. Diese ersten beiden Alternativen decken sich dabei nicht mit der deutschen Aufsichtspflichtverletzung, die unter anderem in der Vernachlässigung sorgfältiger Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen bestehen kann. Die fehlerhafte Auswahl oder Überwachung betrifft dort die Anknüpfungstäter der Verbandsverantwortlichkeit (ähnlich dazu der BUJ-Regelungsvorschlag) und nicht die Aufsichtspersonen, denen dann die Verhinderung bzw. Erschwerung von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen (Anknüpfungstat) obliegt. In dieser Hinsicht steht das polnische Organisationsverschulden dem deutschen Unterlassen der erforderlichen Aufsichts- und Präventionsmaßnahmen näher. In dem UOPZ von 2002 wird dem Verband die „Organisation der Verbandstätigkeit“ vorgeworfen, welche die Vermeidung der Tatbegehung nicht gewährleistet hat. Die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit dieser Organisation ergibt sich aus folgendem Zusatz: „... während die Einhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt durch das Organ bzw. den Vertreter des Verbandes dies hätten gewährleisten können.“ Im neuen UOPZ soll dem Verband zu Recht die Unregelmäßigkeit in der Organisation der Tätigkeitsabläufe, die die Tatbegehung erleichtert oder ermöglicht hat, vorgeworfen werden und nicht – wie bei dem Vorläufer – die Organisation als solche.

Ähnlich zu dem Regelungsvorschlag des BUJ enthält das neue UOPZ von 2019 konkrete Hinweise, was als eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Gesetzes verstanden werden kann. Diese Auflistung ist ebenfalls beispielhaft und umfasst einige Elementen eines effektiven CMS. Um den Forderungen nach Angemessenheit und Flexibilität Rechnung zu tragen, die auch in der deutschen Diskussion zur Konkretisierung über die Aufsichtsmaßnahmen hervorgehoben wurden, hat das neue UOPZ von 2019 entsprechende Vorbehalte aufgenommen. So betreffen die meisten der in dem Gesetz genannten Unregelmäßigkeiten nicht den Mikrounternehmer und ihre Bewertung soll insgesamt unter Berücksichtigung der Größe und des Tätigkeitsgegenstands des betreffenden Verbands erfolgen.

Ein weiterer Unterschied betrifft den Adressaten der hier beschriebenen Verbandspflichten. Der Adressat der Organisationspflicht im Rahmen des Organisationsverschuldens in beiden polnischen Gesetzen ist nicht ausdrücklich bestimmt. Der Lösungsansatz des UOPZ von 2002 entspricht allerdings den deutschen Modellen insoweit, als die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Anknüpfungstäters dem Organ oder dem Vertreter des Verbandes zufallen. Ähnlich dazu wird in § 130 OWiG das Unterlassen eines Betriebs- oder Unternehmensinhabers bzw. einer ihnen über § 9 OWiG gleichgestellten Person in leitender Stellung aus dem Katalog des § 30 Abs. 1 OWiG geahndet. Das VerbStrG stellt auf das Unterlassen des Entscheidungsträgers ab, hingegen der Kölner Entwurf auf das einer Leitungsperson. Abweichend dazu wird im UOPZ von 2019 die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit mit der fehlenden Sorgfalt bei der Auswahl oder Überwachung von Anknüpfungstätern durch den Verband begründet. Dieser Ansatz stimmt mit dem allgemeinen Anliegen des neuen Gesetzes überein, den Anwendungsbereich des Gesetzes möglichst zu erweitern und die Verbandsverantwortlichkeit direkt an die Verbände zu adressieren.

4. Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit

a) *Verbandsbezogenheit*

Die Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit wird in allen hier analysierten Lösungsansätzen durch die Voraussetzung der Verbandsbezogenheit beschränkt. Nach Vorgaben des Zweiten Protolles soll der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit auf die Fälle beschränkt werden, die zu Gunsten der betroffenen juristischen Person begangen worden sind.¹⁵¹⁶ Dadurch soll insbesondere die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten, die sich gegen sie selbst richten, ausgeschlossen werden. Zwischen der Anknüpfungstat und der juristischen Person soll eine bestimmte Verknüpfung bestehen. Mit anderen Worten, soll eine juristische Person sich durch die Straftatbegehung bereichern oder Aufwand erspart haben.¹⁵¹⁷ Dabei reicht es aus, wenn der Verband schon einen „eventuellen Vorteil“ in Aussicht hat. Der Vorteil kann sowohl einen finanziellen als auch einen nicht-finanziellen Charakter haben.¹⁵¹⁸ Der Erläuternde Bericht zum Zweiten Protokoll nennt als Beispiele das Erlangen der Erträge aus einem EG-Betrug oder der Eingang von Aufträgen aufgrund der Bestechung eines

¹⁵¹⁶Erläuternder Bericht zum Zweiten Protokoll, Nr. 3.2. Abs. 1. i).

¹⁵¹⁷Leitner/Toifl/Brandl, Finanzstrafrecht 2008, Rn. 699.

¹⁵¹⁸Bubnoff, ZEuS 3 (2004), S. 447 (462).

Beamten.¹⁵¹⁹ Da es sich hier aber weiterhin um eine Mindestvorgabe handelt, ist den Mitgliedstaaten freigestellt, über diese Vorgaben hinauszugehen und die Verknüpfung zwischen dem Verband und der Anknüpfungstat weiter zu fassen.

Dementsprechend ist in allen drei deutschen Lösungsansätzen die Verbandsverantwortlichkeit nur bei verbandsbezogenen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten (§ 30 OWiG) oder verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz (VerbStrG, Kölner Entwurf) begründet. Es handelt sich dabei um die generelle Verbandsverantwortlichkeit. So kann jedes Fehlverhalten eines Anknüpfungstäters, das dem strafrechtlichen (im § 30 OWiG auch ordnungswidrigkeitenrechtlichen) Tatbestand entspricht, die Verbandsverantwortlichkeit begründen, insoweit diese natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Anknüpfungstäter im Sinne des § 30 Abs. 1 OWiG (ein vertretungsberechtigtes Organ oder eine andere Person mit Leitungsbefugnissen) oder in der Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten (VerbStrG, Kölner Entwurf) handelt. Ferner sind die Anknüpfungstaten in den drei Lösungsansätzen dann verbandsbezogen, wenn durch sie der Verband bereichert wurde oder bereichert werden sollte oder eine Pflicht verletzt wurde, die den Verband trifft. Nur der Kölner Entwurf fügt ausdrücklich den Vorbehalt hinzu, dass die Pflichtverletzung den betreffenden Verband nicht unmittelbar schädigen darf.

Im Vergleich dazu fällt der Anwendungsbereich des UOPZ von 2002 enger aus. Zum einen beschränkt sich die Verbandsverantwortlichkeit auf einen enumerativen Katalog von Anknüpfungstaten. Zum anderen beschränkt sich dort die Verknüpfung zwischen der Tat und dem Verband auf einen Vorteil, den der betreffende Verband aus der Anknüpfungstat erzielt hat oder hätte erzielen können. Damit werden im Vergleich zu den Zurechnungskriterien des § 30 OWiG sowie den beiden Regelungsvorschlägen weniger Sachverhalte umfasst. Es sind nämlich Fälle wie etwa Umweltverschmutzung, Brand oder Einsturz eines Gebäudes vorstellbar, die ihre Ursache in der systematischen Verletzung verbandsbezogener Pflichten haben, aus denen aber der Verband keinen Vorteil, auch keinen immateriellen, erzielt hat. In solchen Fällen wird es schwer, die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002 nachzuweisen.

¹⁵¹⁹Erläuternder Bericht zum Zweiten Protokoll, Nr. 3.2. Abs. 1. ii).

Im Gegensatz dazu soll die Verbandsbezogenheit in dem neuen polnischen UOPZ von 2019 sehr weit gefasst werden. Der Anwendungsbereich der Verbandsanktionierung soll auf alle Officialdelikte und Steuerstraftaten (mit Ausnahme von Pressedelikten) erweitert werden. Ferner wird das Zurechnungskriterium des Verbandsvorteils aus dem UOPZ von 2002 nur bezüglich der Anknüpfungstaten von Vertragspartnern des Verbandes beibehalten. In sonstigen Fällen werden alle rechtswidrigen Taten umfasst, die in unmittelbarer Verknüpfung mit dem betreffenden Verband begangen wurden. Bei der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit sind weitere Einschränkungskriterien täterbezogen. Die unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit wird wiederum bereits dann begründet, wenn das Tun oder Unterlassen eines Organs oder von Mitgliedern dieses Organs in unmittelbarer Verbindung mit der Tätigkeit des Verbandes zur Tatbestandsverwirklichung geführt hat. Solch ein weites Verständnis der Verknüpfung zwischen der Tat und dem Verband ermöglicht zwar, die oben genannten Beispielfälle, die außerhalb des Anwendungsbereichs des UOPZ von 2002 bleiben, zu erfassen. Es schließt jedoch die eigennützigen Taten, die sich gegen den Verband richten, nicht von der Verbandssanktionierung aus. Solche Fälle könnten im Rahmen des staatsanwaltlichen Opportunitätsermessens eliminiert werden. Gleichzeitig gibt aber das Gesetz keine Anhaltspunkte für die Bemessung des Grades an Unmittelbarkeit, sodass es dieser Formulierung der Verbandsbezogenheit an Rechtsklarheit fehlt.

b) Nicht-akzessorische vs. akzessorische Modelle

Die Reichweite der hier analysierten Lösungsansätze wird ebenfalls durch den zuvor beschriebenen Ansatz zur Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit beeinflusst. Die nicht-akzessorischen Lösungsansätze sind in dieser Hinsicht vom Ansatz her weiter gefasst. Ihr Mehrwert soll in der Möglichkeit bestehen, die Verbände unabhängig von der Schuld und der Individualisierung des natürlichen Täters zur Verantwortung ziehen zu können. Die mit der Abkehr von der Akzessorietät verbundene Anknüpfung an aggregationstheoretische Gedanken soll ferner erlauben, die systemischen Fehlentwicklungen zu erfassen, beispielsweise wenn die Tatbestandsmerkmale erst durch unkoordinierte Tatbeiträge mehrerer Mitarbeiter kumulativ erfüllt werden. Ein solcher Ansatz verspricht eine vereinfachte Verfolgung von Verbänden. Es entsteht dabei jedoch ein Spannungsverhältnis zwischen der Wirksamkeit der Verbandssanktionierung und den verfassungsrechtlichen Garantien des Strafrechts. Bei den akzessorischen

Modellen, die den Nachweis der volldeliktischen Tatbegehung erfordern, wird die Verfolgung von Verbänden erschwert. Die Verbands-sanktionierung lässt sich dabei aber besser mit den geltenden Strafrechtsgrundsätzen vereinbaren.

In dem neuen polnischen UOPZ von 2019 soll die Feststellung der Verbandsverantwortlichkeit unabhängig von der Bestrafung einer natürlichen Person möglich sein. Denn die Verbände werden unmittelbar als Straftäter aufgefasst. Der in der amtlichen Begründung des Vorschlages ausgedrückten Absicht des Verfassers nach handelt es sich um ein kollektives Modell. Das Gesetz lehnt sich dabei an die Erkenntnisse der Aggregationstheorie an, indem weder die Individualisierung des als Verband handelnden Organs oder eines Mitglieds des Organs noch die Feststellung der individualstrafrechtlichen Schuld eine Voraussetzung für eine Sanktion ist und potenziell mehrere unabhängige Tatbeiträge zu einer verbotenen Tat des Verbandes aggregiert werden können. Die *ratio legis* des UOPZ von 2019 ist es dabei, das bisherige Anwendungsdefizit der Verbandsverantwortlichkeit in Polen zu beseitigen und die Wirksamkeit der Verbandsverfolgung zu stärken. Zu diesem Zweck wird in dem ersten Anknüpfungsfall eigentlich eine verschuldensunabhängige Verbands-sanktionierung begründet. In dem zweiten Anknüpfungsfall wird das Verbandsverschulden, dessen Feststellung im Ansatz kein menschliches Substrat verlangt, vermutet. Zusätzlich führt das UOPZ von 2019 eine anonyme Verbandsverantwortlichkeit ein, die es erlaubt, die Verbände zu sanktionieren, und zwar beispielsweise, wenn die verbotene Tat durch Tun oder Unterlassen von mehreren Organen begangen sowie wenn die personelle Zusammensetzung des Organs seit der Tatbegehung geändert wurde. Diese anonyme Verantwortlichkeit weist Gemeinsamkeiten mit der von den Verfassern selbst in der amtlichen Begründung in Bezug genommenen anonymen Verbandsgeldbuße im deutschen Recht auf.

Denn auch wenn die deutsche Verbandsgeldbuße an sich streng akzessorisch ausgestaltet ist und sich deswegen auf der anderen Seite des Spektrums der Verbandsverantwortlichkeit als der nach dem UOPZ von 2019 befindet, wird ihre Akzessorietät durch die Möglichkeit, die Geldbuße selbstständig festzusetzen, gelockert. In einem so „aufgeweichten“ Zurechnungsmodell des § 30 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 OWiG lassen sich einige Parallelen zu der polnischen Regelung erkennen, den Verband auch beim Vorliegen von Umständen zu sanktionieren, welche die Bestrafung des „natürlichen“ Täters der verbotenen Tat ausschlie-

ßen oder bei denen die Identität des „natürlichen“ Täters nicht festgestellt wurde. § 30 OWiG setzt aber, wie bereits erörtert, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit voraus. Das bedeutet, dass der Anknüpfungstäter nicht nur rechtswidrig und tatbestandsmäßig gehandelt haben muss, sondern auch schuldhaft bzw. vorwerfbar. Sollte die Verbandsgeldbuße selbstständig oder auch anonym festgesetzt werden, müssen jedenfalls ausreichende Feststellungen zu der subjektiven Tatseite getroffen werden. Im Ergebnis handelt es sich hier also weiterhin um eine Zurechnung in Anlehnung an die Identifikationstheorie.

Den identifikationstheoretischen Gedanken entspricht auch der erste Anknüpfungsfall der Verbandssanktionierung nach dem Kölner Entwurf. Da aber beim ersten Anknüpfungsfall die Möglichkeit, den Verband selbstständig oder anonym zu sanktionieren, nicht ausdrücklich bestimmt ist, und gleichzeitig stets ein Nachweis des schuldhaften Verhaltens eines Anknüpfungstäters erforderlich bleibt, fällt sein Anwendungsbereich sogar noch enger als bei § 30 OWiG aus. Der Anwendungsbereich der Verbandssanktionierung im Rahmen des Kölner Entwurfs wird jedoch, zumindest dem Wortlaut des Vorschlages nach, in dem zweiten Anknüpfungsfall wesentlich erweitert. Der Täter einer Zuwiderhandlung muss dort nicht unbedingt schuldhaft haften. Er muss sich aber zumindest als ein Mitarbeiter des Verbandes personalisieren lassen. Das Gleiche betrifft die Leitungsperson, deren Unterlassen diese Zuwiderhandlung ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat. Demnach könnte hier auch die Verbandssanktionierung anonym begründet werden, also wenn sich zumindest feststellen lässt, dass die beiden Anknüpfungstaten (Zuwiderhandlung und Unterlassen erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen) von einem tauglichen Täter (Mitarbeiter bzw. Leitungsperson) begangen wurden. Demnach könnte entsprechend dem Ansatz der anonymen Verbandsgeldbuße der Verband auch dann sanktioniert werden, wenn sich der konkrete Täter zwar nicht bestimmen lässt, aber mehrere Mitarbeiter oder Leitungspersonen Täter sein könnten. Der Ansatz der Verbandsgeldbuße wird im Kölner Entwurf dadurch erweitert, dass die volldeliktische Tatbegehung hier ohne Belang ist. Das VerbStrG ist insoweit ähnlich wie der Kölner Entwurf ausgestaltet, wobei die Schwerpunkte hier allerdings anders gesetzt werden.

Der Entwurf des VerbStrG steht nämlich, zumindest in seiner Begründung, dem UOPZ von 2019 am nächsten. Die Bestrafung der Individualtäter sowie die Feststellung der individualstrafrechtlichen Schuld ist dort ebenfalls keine Voraussetzung der Verbandssanktionierung. Der

Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens des Entscheidungsträgers ist in dem ersten Anknüpfungsfall nicht erforderlich. Die Reichweite der Verbandssanktionierung ist in diesem Punkt also breiter als im Kölner Entwurf. Das VerbStrG ist auf die Bekämpfung der „organisierten Unverantwortlichkeit“ gerichtet. Im Ergebnis handelt es sich dort jedoch mehr um die Einbeziehung der Subdelegationsverhältnisse der modernen Wirtschaftsverbände in dem Anwendungsbereich der Verbandssanktionierung und um die Erweiterung des Kataloges von Anknüpfungstätern, sodass die Verbandssanktionierung für Sonderdelikte in mehreren Fällen zulässig wird. Der Sachverhalt, in dem die Tatbestandsmerkmale erst durch unkoordinierte Tatbeiträge mehrerer Mitarbeiter kumulativ erfüllt werden, kann mit dem zweiten Anknüpfungsfall erfasst werden. Denn die Verbandssanktionierung wird in dem zweiten Anknüpfungsfall des VerbStrG unabhängig von der Feststellung der Täter durch den Eintritt einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung ausgelöst. Die Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit kann jedoch dadurch beschränkt werden, dass die Pflichtvernachlässigung auf der Führungsebene anders als im Ansatz des UOPZ von 2019 sowie auch im Kölner Entwurf vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes voraussetzt. Hier wie auch bei der anonymen Verbandsgeldbuße stellt sich allerdings die Frage, inwieweit sich der Vorsatz eines nicht personalisierten Entscheidungsträgers feststellen lässt. In diesem Zusammenhang kann unter kriminologischen Gesichtspunkten gefragt werden, ob die Gleichstellung des Organisationsmangels mit dem Unterlassen eines Entscheidungsträgers bzw. einer Leitungsperson nicht stets auf ein konkretes Individualverhalten zurückgeführt werden muss.¹⁵²⁰ Im Hinblick darauf fällt der Anwendungsbereich des UOPZ von 2019, der bloß an die Unregelmäßigkeiten in der Organisation des Verbandes anknüpft, am weitesten aus.

5. Schlussfolgerungen *de lege ferenda*

Im Lichte des hier durchgeführten Vergleichs ermöglicht das UOPZ von 2019 *in the books*, die Verbände in den meisten Fällen der Verbandsdelinquenz mit einer Sanktion zu belegen. Der polnische Vorschlag distanziert sich dabei von den Grundsätzen des Individualstrafrechts besonders deutlich, während er gleichzeitig im Bereich der Sanktionen

¹⁵²⁰Mit dieser Stoßrichtung kritisiert *Kölbel* den Ansatz des Kölner Entwurfs, *ders.* NZWiSt 10 (2018), S. 407 (408).

stark repressiv ausgerichtet bleibt. Die Abwägung zwischen der „Wirksamkeit“ der Verbandssanktionierung und den verfassungsrechtlichen Garantien des Strafrechts ist dort zugunsten des Ersten gelöst. In Verbindung mit dem Verzicht auf den akzessorischen Charakter der Verbandsverantwortlichkeit, der Einführung der Möglichkeit, die Verbände anonym zu sanktionieren und der Beweislastumkehr im Fall mittelbarer Verbandsverantwortlichkeit ist der Anwendungsbereich des UOPZ von 2019 sowohl gegenüber dem Lösungsansatz des alten UOPZ von 2002 als auch den deutschen Lösungsansätzen erheblich erweitert. Der polnische Ansatz überzeugt jedoch weder aus strafrechtlicher noch aus kriminologischer Sicht.

Aus strafrechtlicher Sicht kann hierzu die Meinung von *Schünemann* bezüglich des VerbStrG wiederholt werden: Es besteht die Gefahr der Bestrafung des Zufalls.¹⁵²¹ Das betrifft insbesondere die erste Alternative der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit. Das Tun und Unterlassen von Verbandsorganen in unmittelbarer Verbindung mit der Verbandstätigkeit wird dort dem Verband als eigene zugerechnet, unabhängig davon, ob die Stellung als Verbandsorgan nicht zu persönlichen Zwecken ausgenutzt wurde. Zudem wird die Sanktionierung des Verbandes nicht ausreichend legitimiert. Dem Wortlaut des Vorschlages nach erlaubt die Formulierung von der unmittelbaren Verbandsverantwortlichkeit, die Verbände verschuldensunabhängig zu sanktionieren.¹⁵²² Auch wenn die Verletzung der Sorgfaltspflichten als ein vorverlagertes Haftungsprinzip akzeptiert würde, bleibt diese Formulierung vage und wirkt kaum einschränkend. Die mittelbare Verbandsverantwortlichkeit überzeugt unter den strafrechtlichen Gesichtspunkten mehr, insofern dort eine besondere Legitimationsgrundlage der Sanktionierung des Verbandes explizit angeführt wurde. Im Hinblick darauf wäre es – wie bereits im Laufe des Vergleiches angemerkt wurde – ratsam, dieses „Schuldprinzip“ für beide Arten der Verbandsverantwortlichkeit im Sinne des UOPZ von 2019 zu verallgemeinern. Wiederum könnte die widerlegbare Vermutung eines Verbandsverschuldens die Verfolgung von Verbänden zwar erleichtern, ist aber wegen des stark strafrechtlichen Charakters der Verbandssanktionierung im Sinne des UOPZ von 2019 letztlich als unzulässige Schuldvermutung zu betrachten (Verstoß gegen die Unschuldsvermutung).

¹⁵²¹*Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 4, 27.

¹⁵²²Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. C. 3.

Zu überdenken wäre deshalb die allgemeine Ausrichtung der Verbandssanktionierung. Die Abweichungen von dem klassischen Schuldprinzip ist in dem deutschen Kontext in Bezug auf den Kölner Entwurf wegen seiner spezial-präventiven Ausrichtung leichter zu akzeptieren. Ganz im Gegensatz dazu ist das UOPZ von 2019, ähnlich wie das VerbStrG, stark repressiv ausgerichtet. Die Analyse der Verbandssanktionen gehörte zwar nicht zu dem Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung, die deutschen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, wie wichtig sie für die allgemeine Rezeption des Modells der Verbandsverantwortlichkeit sind. Die Koppelung der Pflicht zur sorgfältigen Organisation eines Verbandes, die es ermöglicht, die Begehung von rechtswidrigen Taten in Verbindung mit seiner Tätigkeit zu vermeiden, an eine schwerwiegende Sanktion wird sicherlich die Anreize zur Selbstregulierung stärken. Die Verknüpfung der Beweislastumkehr mit so repressiven Sanktionen, wie sie im UOPZ von 2019 vorgesehen sind, verstößt jedoch nicht nur gegen die Unschuldsvermutung (s. o.), sondern auch gegen das Übermaßverbot. Erwägenswert wäre es daher, den Katalog der Verbandssanktionen und Verbandsmaßnahmen im Einklang mit der Gesetzesbegründung tatsächlich mehr spezialpräventiv auszurichten und beispielsweise nach dem Vorbild des Kölner Entwurfs eine Möglichkeit zu schaffen, die Verbandssanktion unter entsprechenden Auflagen auf Bewährung auszusetzen und die Strafe der Verbandsauflösung durch eine Unternehmenskuratel zu ersetzen.

Aus kriminologischer Sicht überzeugt der vorgeschlagene Lösungsansatz, insofern angenommen wird, dass das UOPZ von 2019 den aggregationstheoretischen Gedanken folgend nicht an die Rechtsverletzung einer individuellen Person anknüpft, sondern es aufgrund der Vorschriften über die anonyme Verbandsverantwortlichkeit erlaubt, entsprechend den Forderungen des im Kapitel II. dargestellten Frankfurter Modells das Wesen der Unternehmenskriminalität als „polykausales Phänomen“ zu begreifen.¹⁵²³ Im Rahmen des Frankfurter Modells wurden zwar auch die Modelle, die auf eine originäre Schuld des Verbandes im Sinne des Organisationsverschuldens abstellen, kritisiert. In Frage gestellt wurde dabei jedoch vor allem der abstrakte „Vorwurf einer fehlerhaften Organisation“, die wie beispielsweise in dem VerbStrG und in dem Kölner Entwurf durch das „normativ relevante Fehlverhalten der Mitarbeiter“ zum Ausdruck kommt, und dadurch sonstige Tatbeiträge, die „erst kumulierend die Rechtsverletzung bedingen“, nicht

¹⁵²³Vgl. dazu *Schmitt-Leonardy* bezüglich des VerbStrG, *dies.*, ZIS 1 (2015), S. 11 (19).

umfasst.¹⁵²⁴ Eine derartige kumulierende Rechtsverletzung ist im Rahmen der anonymen Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019 als Grundlage der Verbandsverantwortlichkeit im Ansatz zulässig. Das betrifft sowohl die „eigene Tat“ des Verbandes, die rechtswidrige Tat des Anknüpfungstäters als auch das Verbandsverschulden. Ein schädigender korporativer Vorgang muss demnach nicht, wie es *Kölbel* in Bezug auf die Vorgaben des Kölner Entwurfs befürchtet hat, auf ein abgrenzbares Individualverhalten zurückgeführt werden.¹⁵²⁵

Andererseits wird trotz weitgehender Abweichung der Verbandsverantwortlichkeit von den Grundprinzipien des Individualstrafrechts im UOPZ von 2019 weiterhin auf die strafrechtlichen Tatbestände, die ihrem Wesen nach stets an Individuen gerichtet sind, angeknüpft. Sowohl bei der unmittelbaren als auch der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit wird der Verband für rechtswidrige Taten, die eine Straf- oder Steuerstraftat darstellen, belangt. Dies verstärkt den Eindruck, dass es sich bei den Vorschriften des UOPZ von 2019 um Zurechnungsnormen handelt und kann in der Praxis die Veränderung der individualistischen Denkweise der Strafverfolgungsorgane erschweren. Im Hinblick darauf wäre es produktiver, wenn überhaupt, sich völlig von dem Individualstrafrecht zu trennen und die Verbandsstraftaten selbstständig zu definieren. Zu diesem Zweck wäre es ratsam, *de lege ferenda* die Konstruktion der mittelbaren Verbandsverantwortlichkeit umzukehren und das „Verbandsverschulden“ demgegenüber als eine eigene „Tat des Verbandes“ zu betrachten, die wiederum der Gegenstand einer eigenen „Schuld des Verbandes“ wäre.

Die Auslegung des Verbandsverschuldens als *Quasi*-Straftat des Verbandes wurde in der polnischen Lehre bereits in Bezug auf das UOPZ von 2002 erwogen. Insgesamt ist die Idee von der besonderen Verbandstat weder in der polnischsprachigen noch in der deutschsprachigen Lehre neu. Es ist in diesem Zusammenhang an die Konstruktion des Genossenschaftsdelikts von *Makarewicz* zu erinnern, dem die Annahme zugrunde liegt, dass die Genossenschaft ihre Pflichten vernachlässigen oder ihren Kompetenzkreis überschreiten kann. Demzufolge sah *Makarewicz* das Wesen des Verbandsdelikts in der Verletzung von

¹⁵²⁴Vgl. dazu *Schmitt-Leonardy* bezüglich des VerbStrG, *dies.*, ZIS 1 (2015), S. 11 (19).

¹⁵²⁵Vgl. dazu *Kölbel*, NZWiSt 10 (2018), S. 407 (408).

an eine Genossenschaft gerichteten Geboten und Verboten.¹⁵²⁶ Ein anderer Vorschlag war der von *Stratenwerth*, der Unternehmen für einen besonderen Deliktstyp in Form der Überschreitung der Grenzen des erlaubten Risikos bestrafen wollte. Darauf aufbauend wollte *Alwart* die Verbände für eine von ihnen verursachte Gemeingefährdung zur Verantwortung ziehen.¹⁵²⁷ In diesem Sinne ist auch die Betriebsführungsschuld von *Heine* zu verstehen, wonach die Verbände für die Vernachlässigung betriebstypischer Risiken einstehen müssten. *Heine* knüpft dabei auch an bestimmte an einen Verband gerichtete Pflichten zur Sicherung der betrieblichen Gefahrenquellen an.¹⁵²⁸ Diesem Ansatz entspricht auch teilweise die Bebußung eines Verbandes für die Aufsichtspflichtverletzung gemäß der Troika der §§ 30, 130, 9 OWiG sowie des zweiten Anknüpfungsfalls der Verbandssanktionierung nach beiden Gesetzesvorschlägen, dem VerbStrG und dem Kölner Entwurf.¹⁵²⁹

Zur Formulierung eigener Gebotsnormen für Verbände könnte daher der Maßstab der bisherigen Verbandsverantwortlichkeit in Polen angelegt werden, nach dem der Verband unmittelbar für eine Pflichtvernachlässigung in Form des Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden sanktioniert wurde. Die Auswahl-, Überwachungs- und Organisationspflichten könnten dabei entsprechend dem neuen UOPZ-Gesetzesvorschlag gesetzlich konkretisiert werden. Eine weitere Vorlage zur Konkretisierung der Verbandspflichten bietet beispielsweise der BUJ-Regelungsvorschlag.¹⁵³⁰ Der Unterschied zwischen dem Vorschlag von *Heine* und den drei hier analysierten deutschen Lösungsansätzen sowie auch den beiden polnischen UOPZ-Gesetzen besteht allerdings in der Formulierung der objektiven Bedingung der Ahndung. In dem in dieser Untersuchung näher erörterten Vorschlag von *Heine* werden die Störfälle, die die Verantwortlichkeit eines Verbandes für ein fehlerhaftes Risikomanagement auslösen, erst im Rahmen des Verbandsstrafrechts gesetzlich festgelegt.¹⁵³¹ Demgegenüber lehnen sich die anderen Lösungsansätze an die individualstrafrechtlichen Straftat-

¹⁵²⁶Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt.C. 1 c) (2) (b) (i); siehe dazu auch bei *Makarowicz*, Einführung 1906, S. 345 ff.

¹⁵²⁷Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. F; siehe dazu auch bei *Alwart*, ZStW 105/4 (1993), S. 752 (769 ff.).

¹⁵²⁸Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G 1. c) (1); siehe dazu auch bei *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995.

¹⁵²⁹ Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G.

¹⁵³⁰Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt. C. 2. d) (2).

¹⁵³¹Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G 1. c) (1).

bestände an (die Zuwiderhandlung im Sinne des VerbStrG und der Kölner Entwurfs werden auch als Verstoß gegen ein Strafgesetz definiert). Der Ansatz von *Heine* schränkt einerseits den sachlichen Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit ein. Andererseits erleichtert der Bruch mit den im individuellen Strafrecht vorgeschriebenen Tatbeständen die Abkehr von der individualstrafrechtlichen Denkweise.

Dementsprechend könnte die Verantwortlichkeit eines Verbandes für die Verletzung der Aufsichts- oder Organisationspflichten mit der Herbeiführung einer allgemeinen Gefahrenlage oder mit der Verursachung eines Schadensereignisses ausgelöst werden. Diese Regelung könnte beispielhaft den in Abschnitt XX des polnischen Strafgesetzbuches normierten Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit nachgebildet werden. Vorstellbar wäre ferner, die Verbände für die Beeinträchtigung wichtiger Interessen oder öffentlicher Interessen zu belangen. So könnte beispielsweise ein Verband für die Beeinträchtigung wichtiger Interessen seiner Angestellten wegen systematischer Unterbezahlung zur Verantwortung gezogen werden. Hier wurden nur einige Vorschläge zu den potenziellen Verbandstaten diskutiert. Insgesamt könnte es in diesem Zusammenhang noch zielführender, anstatt eines formellen, strafrechtlichen Kriminalitäts- und Straftatbegriffs, der nur auf Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze abstellt, an den materiellen kriminologischen Kriminalitätsbegriff anzuknüpfen, der die Kriminalität als ein gesellschaftliches Massenphänomen betrachtet und den Begriff auf jedes sozialschädliche bzw. sozialabweichende Verhalten ausdehnt. Eine endgültige Erfassung des Verbandstatbestandes bzw. eines Kataloges der Tatbestände müsste jedoch mit einer umfassenden kriminologischen Untersuchung der Verbandsdelinquenz in Polen beginnen, die wissenschaftlich (und nicht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) durchgeführt wird. Die Art und Weise der Konzeptualisierung der Verbandsdelinquenz beeinflusst die Art und Weise ihrer Bekämpfung, darunter die Auswahl des Modells der Verbandsverantwortlichkeit. Weder die Wirtschafts- noch die Unternehmenskriminalität sind jedoch im polnischen Recht legal definiert. Die einzige umfassende Auseinandersetzung mit der Unternehmenskriminalität in der polnischen Strafrechtslehre stammt immer noch aus den 1990er-Jahren.¹⁵³² Es handelt sich aber dabei um eine theoretische Untersuchung ohne empirische Grundlage. Weitere kriminologische Forschung dazu

¹⁵³²Górniok, *Przestępczość gospodarcza* 1994; Górniok, *Przestępczość przedsiębiorstw* 1995.

erscheint daher aus der Sicht einer effektiveren und überzeugenderen Gestaltung der Verbandsverantwortlichkeit unentbehrlich zu sein.

Zu beachten ist dabei, dass trotz der vorgeschlagenen Abkoppelung von den individualstrafrechtlichen Tatbeständen die Verbandsanktionierung im Bereich des Strafrechts *sensu largo* verbleibt und deshalb eine entsprechende Legitimationsgrundlage erfordert. Zwischen der Verletzung der Aufsichts- oder den Organisationspflichten sowie dem Auslöser der Verantwortlichkeit muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dieser reicht jedoch nicht aus, um eine repressive Verbandsverantwortlichkeit zu begründen. In diesem Zusammenhang sollte nach dem Vorbild des vierten Modells von *Namysłowska-Gabrysiak* das Schuldprinzip bzw. ein alternatives Haftungsprinzip in dem Gesetzestext explizit zum Ausdruck gebracht werden.¹⁵³³ *Namysłowska-Gabrysiak* baut in ihrem Vorschlag auf die bereits durch *Makarewicz* und *Wiewiórska* anerkannte Annahme von einem Gesamtwillen eines Verbandes auf.¹⁵³⁴ Hier wird zwar angenommen, dass es sich sowohl bei dem Verband als Subjekt von Rechten und Pflichten als auch bei dem Verband als „Straftäter“ stets um eine Fiktion handelt. Hinter dem Verband stehen stets Menschen, und die Fehler in der Organisation des Verbandes sind immer auf eine Reihe menschlicher Entscheidungen zurückzuführen, aber gerade das spricht für die Anerkennung und nicht gegen die Anerkennung der Bewertungsfähigkeit und der Bewertungsfreiheit eines Verbandes.¹⁵³⁵ Denn Verbände handeln durch ihre Organe und Vertreter. Die Organe eines Verbandes sind frei, sich zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden. Der Entscheidungsprozess bezüglich eines bestimmten Verhaltens gegenüber der Rechtsnorm erfolgt durch die Vertreter des Verbandes bzw. durch seine Organe. Damit ist der Verband durch seine Organe *ipso iure* zu intellektuellen und willentlichen Erlebnissen fähig. In Übereinstimmung mit der in der polnischen Lehre vorherrschenden normativen Schuldtheorie soll es folglich möglich sein, dem Verband vorzuwerfen, dass er sich für das Unrecht „entschieden hat“, obwohl er sich normkonform hätte verhalten können. Hier wird also dem Gedanken zugestimmt, die Verbände als Verlängerung menschlicher Handlungsmöglichkeiten zu sehen.

¹⁵³³Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt.C. 1 c) (2) (b) (ii); siehe auch *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003, S. 161 ff.

¹⁵³⁴Siehe dazu bereits im Kapitel III. Pkt.C. 1 c) (2) (b) (i); so auch *Rejman*, *Ochrona środowiska naturalnego* 1977, S. 13.

¹⁵³⁵So auch *Hirsch*, *ZStW* 107/2 (1995), S. 285 (293).

Aufgrund des professionellen Charakters ihrer Tätigkeit sind die hinter dem Verband handelnden Menschen doch zur erhöhten Sorgfalt verpflichtet. Dies ist umso wichtiger, als die komplizierten Strukturen und die Dezentralisierung der Verantwortlichkeit gezielt angenommen werden können, um die Produktionskosten zu minimieren und die Gewinnerzielung zu maximieren. Diese durch die Gesellschaft und das Unternehmensrecht erlaubten Vorgehensweisen ermöglichen auch, die Verantwortlichkeit von den eigentlichen Entscheidungsträgern abzuwenden. In diesem Zusammenhang ist am Rande noch einmal zu betonen, dass für die Optimierung des allgemeinen rechtlichen Anwendungsdefizits der Regeln über die Verbandsverantwortlichkeit neben der Reform *in the books* auch eine Reform *in action* unentbehrlich ist. Für die Verfolgung von Verbänden müssen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.¹⁵³⁶ Entsprechend der Forderungen der deutschen und polnischen Lehre wäre etwa die Einrichtung eines Spezialspruchkörpers für die Verfolgung von Verbandsdelinquenz zu empfehlen.

Bei alledem wird hier aber gleichzeitig die Ansicht vertreten, dass die Ermittlung und Verfolgung von Individualnutznießern der Verbandsdelinquenz vorrangig sein soll, während die Erwartungen an die Nützlichkeit der Verbandssanktionierung für die Kontrolle der Verbands- oder Unternehmensdelinquenz herabgesetzt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist noch einmal an die anfänglich angeführten Erwägungen von *Makarewicz* zu erinnern, nach denen die Möglichkeit, Verbände (*quasi*-)strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, einerseits möglich ist und daher gesetzlich anerkannt werden soll. Andererseits war für *Makarewicz* der Zweck seines Konzepts des Genossenschaftsdelikts aber die Vereinfachung der Strafjustiz – und ausschließlich das kann von der Verbandsverantwortlichkeit erwartet werden.¹⁵³⁷ Die ganze Idee der repressiven Verbandsverantwortlichkeit wird, wie in dieser Untersuchung gezeigt werden sollte, nicht nur aus rechtsdogmatischer Sicht kritisiert, sondern gilt als ein durchwegs umstrittenes Phänomen. Im globalen Kontext wird die Idee der *corporate criminal liability* als ein effektives Mittel zur Kontrolle der Unternehmens- und Verbandsverantwortlichkeit mittlerweile (wieder) in Frage gestellt. Abschließend soll daher noch das Dilemma der Verbandsverantwortlichkeit reflektiert werden.

¹⁵³⁶Siehe bereits dazu im Kapitel IV. Pkt. F. 3.

¹⁵³⁷Siehe bereits dazu im Kapitel I Pkt. A sowie Kapitel III. Pkt.C. 1 c) (2) (b) (i).

B. Das Dilemma der repressiven Verbandsverantwortlichkeit

1. Globale Tendenzen

Es wird weltweit nach den effektivsten und gleichzeitig dogmatisch überzeugendsten Mechanismen gesucht, Verbände einer repressiven Verantwortlichkeit für Rechtsverstöße zu unterwerfen, die von und/oder für diese Verbände begangen wurden.¹⁵³⁸ Die Idee der Verbandsstrafbarkeit ist aber gleichzeitig höchst umstritten. Die Verbands- und Unternehmenskriminalität, der die repressive Verbandsverantwortlichkeit entgegenwirken soll, bewirkt zwar enorme materielle und immaterielle Schäden für die Gesellschaft, sie ist aber oftmals gleichzeitig die Begleiterscheinung einer gesellschaftlich erwünschten, wirtschaftlichen Tätigkeit. Eines der Hauptargumente gegen eine restriktive Verbandssanktionierung ist daher die gesellschaftlich unerwünschte Beschränkung der Unternehmens- und Vereinigungsfreiheit sowie die damit verbundene Gefahr der Hemmung des Wirtschaftswachstums und die unmittelbare Belastung an der Verbandsdelinquenz unbeteiligter Dritter. Das Dilemma der repressiven Verbandsverantwortlichkeit drückt sich dabei in der Ambivalenz von potenziell interessierten Akteuren aus: also dem Staat in seinen vielfachen Rollen (bspw. als Gesetzgeber, Wächter des Wettbewerbs oder Staatskasse); Unternehmer und sonstige Vertreter der Wirtschaft als potenziell sanktionierbare Subjekte, die von einem lauterem Wettbewerb profitieren würden; die Gesellschaft, die einerseits den Schaden der Verbandsdelinquenz trägt, andererseits aber von dem Wirtschaftswachstum profitiert. Auf der Gesetzgebungsebene werden die ökonomischen Argumente durch rechtsdogmatische Einwände gegen Bestrafung von Kollektiven verstärkt. Die Straffähigkeit von den im natürlichen Sinn handlungs- und schuldunfähigen Verbänden wird in Frage gestellt. Zudem wird in der Aufweichung des Schuldprinzips und in dem Übergang von einem repressiven zu einem präventiven Strafrecht eine Gefahr für das Individualstrafrecht erblickt. Einige Befürworter einer strengen Verfolgung von Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität befürchten wiederum, dass die Verbandsstrafbarkeit die Indizien zur Identifizierung und Verfolgung

¹⁵³⁸Siehe mehr zu den internationalen Entwicklungen im Bereich der repressiven Verbandsverantwortlichkeit: *Namysłowska-Gabrysiak*, *Odpowiedzialność karna osób prawnych* 2003; S. 134 ff.; Gobert/Pascal (Hg.): *European Developments* 2011; Pieth/Ivory (Hg.) *Corporate Criminal Liability* 2011; Brodowski/Parra/Tiedemann/Vogel (Hg.), *Regulation Corporate Criminal Liability*, 2014; *Brinkmann*, *Kollektiv als Täter* 2015; *Dubber*, in: Reimann/Zimmermann (Hg.), *Comparative Law* 2008, S. 1287.

von individuellen Tätern vernachlässigt. In der englischsprachigen Literatur wird in diesem Zusammenhang von sog. *second corporate veil* gesprochen.¹⁵³⁹ Nichtsdestotrotz wächst mit dem Anstieg der Wirtschaftskriminalität, mit dem häufigeren Eintreten schwerer (verbandsverursachter) Unglücke oder von Unternehmensskandalen die Bereitschaft des Gesetzgebers, von den Prinzipien des individuellen Strafrechts abzurücken. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass die Rechtsdogmatik der Praxis Rechnung trägt.

In Anbetracht der kriminalpolitischen Notwendigkeit sind die ersten Regelungsvorschläge meistens repressiv ausgerichtet. Der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit wird dabei auch möglichst weit gefasst. Allerdings werden unter dem Einfluss von dogmatischen und vor allem ökonomischen Argumenten die Gesetzesentwürfe bereits während des Gesetzgebungsverfahrens oder durch darauffolgende Änderungen des Gesetzes aufgeweicht. Die Vorschriften, die die Sanktionierung von Verbänden ermöglichen, sind in der Regel ein Kompromiss zwischen mehreren widersprüchlichen Faktoren, was sich wiederum in ihrer Funktionsfähigkeit niederschlägt.¹⁵⁴⁰ Die Verabschiedung des Verbandsanktionenrechts bedeutet dabei nicht zwingend auch, dass sich das Konzept in der Rechtswirklichkeit durchsetzt.¹⁵⁴¹ Die Ambivalenz kommt auch auf Vollzugsebene zum Ausdruck. Die Strafverfolgungsorgane sind unwillig oder auch nicht imstande, der Verbandsdelinquenz effektiv zu begegnen. Aus diesem Grund werden die bisher bekannten Gesetze auch in anderen Ländern andauernd modifiziert.¹⁵⁴² Dabei wird die Funktionsfähigkeit dieses Rechtsinstrumentariums als geeignetes Mittel, um den systemischen Fehlentwicklungen zu begegnen, immer wieder in Frage gestellt. In den USA lässt sich in den letzten Jahren eine Abkehr von der sog. *corporate criminal liability* beobachten. Nach dem Ende 2015 erlassenen *Yates*

¹⁵³⁹*Tombs/Whyte*, *Safety Crimes* 2007, S. 138 ff.

¹⁵⁴⁰Zum Dilemma in der Rechtsetzung im Allgemeinen siehe *Chambliss*, in: Chambliss/Zatz (Hg.) *Making Law* 1993, S. 8 ff. Zum Dilemma der Regulierung von Unternehmenskriminalität siehe *Whyte*, in: Muncie/Wilson (Hg.) *Handbook of Criminal Justice* 2004, S. 134 ff.; *Snider*, *International Journal of the Sociology of Law* 19 (1991), S. 209 (211 ff.).

¹⁵⁴¹*Alvesalo-Kuusi/Whyte*, *Crime, Law, Social Change*, 48 (2007), S. 57 (70).

¹⁵⁴²Siehe zu der oben genannten Tendenz im globalen Kontext: *Pieth/Ivory* (Hg.), *Corporate Criminal Liability* 2011, S. 4; *Bittle*, *Still Dying for a Living* 2012; *Alvesalo/Lähteenmäki*, *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 17 (2016), S. 53 ff.; *Alvesalo/Lähteenmäki*, in: *Bittle/Whyte/Tombs* (Hg.) *Revisiting Crimes of the Powerful* 2018, S. 131 ff.

Memorandum sollte der Schwerpunkt auf eine Strafverfolgung der Individualwirtschaftsstraftäter gelegt werden.¹⁵⁴³

2. Tendenzen in Deutschland und Polen

Vor diesem Hintergrund war der übergreifende Zweck der vorliegenden Untersuchung, am Beispiel der Analyse der Verbandsverantwortlichkeit in Polen und der Diskussion über die Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland zu einem besseren Verständnis der Verbandsverantwortlichkeit in den Ländern des kontinentalen Rechtskreises zu kommen und dadurch zur allgemeinen Debatte über die Idee der *corporate criminal liability* beizutragen. Zu diesem Zweck wurde in dieser Untersuchung die *law-in-context*-Perspektive herangezogen. So wurden auch die geschichtliche Entwicklung der Verbandsverantwortlichkeit in Polen (III. B.) und Deutschland (II.) und ihre Anwendung in der Praxis beleuchtet. Die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Analyse hat die zuvor genannten Dilemmata bei der Verabschiedung und Anwendung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland und in Polen bestätigt. Dieses Ergebnis ist schon deswegen interessant, weil die Verbandsverantwortlichkeit sich in den beiden verglichenen Rechtsordnungen vor einem unterschiedlichen historischen und sozio-ökonomischen Hintergrund entwickelt hat.¹⁵⁴⁴

In Polen wurde bereits in der Zeit der Realsozialismus in Bezug auf die von großen Unternehmen verursachten schwerwiegenden Umweltzerstörungen eine stärkere staatliche Kontrolle von Unternehmen und anderen Verbänden gefordert.¹⁵⁴⁵ In der Planwirtschaft gab es jedoch keinen Platz für strafrechtliche Verantwortlichkeit, stattdessen wurden Verbandssanktionen mit verwaltungsrechtlichem Charakter eingeführt. Nach der Transformation wurde das UOPZ von 2002 zwar unabhängig von einem gesellschaftspolitisch relevanten Vorfall verabschiedet, zur Begründung der Idee der Verbandsstrafbarkeit und zur Einführung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit wurden jedoch die traditionellen kriminalpolitischen Argumente herangezogen. Gleichzeitig rückte im Falle Polens die Bestrebung nach einer Integration in

¹⁵⁴³US Department of Justice, Office of the Deputy Attorney General, Yates Memorandumv. 9.9.2015.

¹⁵⁴⁴Zu beachten ist dabei, dass in dieser Untersuchung die Verbandsverantwortlichkeit nur mit den Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland verglichen wurde. Die Entwicklungen zur Verbandsverantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik bleiben außerhalb dieser Untersuchung, siehe dazu Arnold, in: Schünemann (Hg.), Deutsche Wiedervereinigung 1996, S. 12 ff.

¹⁵⁴⁵Siehe dazu bereits im Kapitel III. B. 1.

das Strukturgefüge der Europäischen Union in den Vordergrund. Es war die internationale Konvergenz, die letztendlich zur Verabschiedung des UOPZ im Jahr 2002 geführt hat. Das zuvor genannte Spannungsverhältnis zwischen der kriminalpolitischen Notwendigkeit und den ökonomischen Argumenten lag hier zwischen dem Bestreben nach schnellstmöglicher Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und den ökonomischen und rechtsdogmatischen Gegenargumenten, die zur erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereiches und des Modells der Verbandsverantwortlichkeit beitrugen. Auf der einen Seite stand der Wunsch, zum „Westen“ zu gehören, auf der anderen das Streben nach einem möglichst schnellen und reibungslosen Wirtschaftsaufschwung.¹⁵⁴⁶

Das Gesetz hat sich zwar durchgesetzt, und eine repressive Verbandsverantwortlichkeit wurde in das polnische Rechtssystem eingeführt. Wegen der mit der europäischen Integration verbundenen Eile handelte es sich dabei jedoch um eine mangelhafte Regelung, die mehrmals geändert werden musste. Mehrere dieser Änderungen wurden mit der Notwendigkeit verbunden, die Verbandsverantwortlichkeit an die Grundprinzipien des Strafrechts und die Wirtschaftsverhältnisse in Polen anzupassen. Im Hinblick auf die Letzteren gab es mehrere Versuche, den repressiven Charakter des UOPZ von 2002 zu beschränken und die vorgesehenen Verbandsanktionen abzumildern, um dadurch die Bedingungen zur Gewerbebeführung in Polen zu erleichtern. Die Verfassungsbeschwerde der Polnischen Konföderation der Privaten Arbeitgeber, das darauf folgende Urteil des Verfassungsgerichts und die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2005 – alle diese Faktoren haben zusammen die Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit in ihrem Hauptfall für fast sechs Jahre verhindert – zeigen dabei am deutlichsten das Zusammenspiel von dogmatischen und wirtschaftlichen Einflüssen gegen die Verbandsverantwortlichkeit.

So hat sich Polen mit dem UOPZ von 2002 in die erfolglosen Versuche, die Verbände repressiv zur Verantwortung zu ziehen, eingereiht. Die mit sich im Widerspruch stehenden Faktoren haben ein äußerst kompliziertes Modell der Verbandsverantwortlichkeit bewirkt. Das UOPZ von 2002 wurde kaum in der Praxis angewendet und wenn, dann nur in Bagatellfällen. Dafür wurde Polen während der Evaluierungen durch

¹⁵⁴⁶Siehe dazu bereits *Malik* in: Jajeśniak-Quast/Szajbel-Keck (Hg.), Was sind Polenstudien? 2017, S. 116.

internationale Gremien wie OECD und GRECO kritisiert und zur Änderung des akzessorischen, derivativen Modells der Verbandsverantwortlichkeit aufgefordert. Die polnische Regierung hat im Jahr 2018 den Reformbedarf im Hinblick auf die unzureichende Anwendung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit und die internationalen Verpflichtungen und mit dem Vorfall einer verbandsbezogenen Umweltverschmutzung legitimiert. Der Regelungsvorschlag für das neue UOPZ ist dabei ein gutes Beispiel für die Aufweichung der anfänglich weit gefassten, streng repressiven Regelungsvorschläge. Das Modell der Verbandsverantwortlichkeit in dem ersten Gesetzesentwurf, der im Mai 2018 vorgestellt wurde, war unter anderem nach dem Vorbild der zivilrechtlichen Erfolgshaftung ausgestaltet. Dieses Modell wurde allerdings im Laufe des Konsultationsprozesses zu Recht schrittweise beschränkt. Eine ähnliche Tendenz lässt sich in den letzten kriminalpolitischen Vorschlägen zum Unternehmensstrafrecht (VerbStrG) und Unternehmenssanktionsrecht (Kölner Entwurf) in Deutschland erkennen.

Die Analyse der geschichtlichen Entwicklung der Idee der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland hat insgesamt das Zusammenspiel von kriminalpolitischen, rechtsdogmatischen und ökonomischen Argumenten offenbart. Die Grundprinzipien des Strafrechts haben bisher die Einführung der Verbandsstrafbarkeit verhindert. Trotz des offenen Widerstands gegen die Verbandsstrafe in der deutschen Strafrechtslehre und Wirtschaft kehrt diese Diskussion jedoch regelmäßig zurück. Andererseits, auch wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände sich bisher nicht durchgesetzt hat, haben die kriminalpolitischen Argumente für die Einführung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit schließlich zur Einführung einer Kompromisslösung in der Form einer Verbandsgeldbuße geführt.

Parallel zu der Diskussion über die dogmatische Durchsetzbarkeit der Verbandsstrafbarkeit hat sich nämlich aus der kriminalpolitischen Notwendigkeit, die wachsende Macht von Verbänden zu regulieren, gestützt auf die Gerichtspraxis der 1920er-Jahre eine Tradition entwickelt, Geldbußen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts auch gegen juristische Personen und andere Personenvereinigungen zu verhängen. Demgegenüber haben auch in diesem Zusammenhang die Grundprinzipien des Strafrechts die Beschränkung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Kompromisslösung bedingt. Um verfassungs-

rechtliche und dogmatische Bedenken zu vermeiden, wurde die Verbandsgeldbuße jedoch zunächst sehr behutsam formuliert.¹⁵⁴⁷ Erst im Hinblick auf die Veränderungen wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse in Deutschland, die rasante technologische Entwicklung und damit die Zunahme an Komplexität der Wirtschaftsprozesse wurde der Anwendungsbereich der Regelung im Rahmen der Bekämpfung zunächst der Wirtschafts- und dann der Umweltkriminalität schrittweise erweitert. Dazu trug auch die internationale Konvergenz bei, die gleichzeitig die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verbandsverantwortlichkeit und die Höhe der Verbandsgeldbuße beeinflusst hat. Die am weitesten gehende Erweiterung erfolgte unter internationalem Einfluss im Jahr 2002 im Rahmen des Ausführungsgesetzes zu gemeinsamen EU-Maßnahmen.¹⁵⁴⁸ Im Jahr 2013 wurde die Verbandsverantwortlichkeit unter dem Einfluss der OECD, die eine Erhöhung des Höchstmaßes der Geldbuße für Straftaten als Anknüpfungstaten forderte, verschärft.¹⁵⁴⁹

Damit stellt § 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG bereits seit dem Jahr 1968 die Schlüsselregelung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit in Deutschland dar. Die Meinungen über seine Geeignetheit als Grundlage für ein modernes Unternehmensstrafrecht gehen jedoch auseinander. Zudem ist die Anwendung der Verbandsgeldbuße als unbefriedigend angesehen worden. Diesbezüglich wurde auch Deutschland von internationalen Gremien aufgefordert, die Verfolgung von Verbänden zu intensivieren und gegebenenfalls das bestehende Rechtsinstrumentarium zu verbessern. Prognostiziert wird dabei auch die „Gefahr der Isolation Deutschlands auf der internationalen Ebene aufgrund der Entscheidung gegen das Unternehmensstrafrecht“, da Deutschland sich damit in der Minderheit der europäischen Staaten befinde.¹⁵⁵⁰

Das Interesse an einer Einführung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Verbände stieg mit Blick auf die Finanzkrise, die Siemens-Affäre und andere prominente Fälle, zuletzt wegen des Abgasskandals bei Volkswagen.¹⁵⁵¹ Die seit Jahrzehnten geführte und immer breiter werdende Auseinandersetzung hat aber immer noch nicht zu einer Gesetzesänderung geführt. Auf der Suche nach einem Kompromiss verlagerten sich

¹⁵⁴⁷Siehe dazu bereits im Kapitel II. D. 1.

¹⁵⁴⁸Siehe dazu bereits im Kapitel II. D. 2.

¹⁵⁴⁹Siehe dazu bereits im Kapitel II. D. 2.

¹⁵⁵⁰Siehe beispielsweise in *Hartan*, Unternehmensstrafrecht 2006, S.15.

¹⁵⁵¹*Basar/Ahlbrecht*, Legal Tribune Online 30.09.2015.

jedoch die Schwerpunkte der langjährigen Debatte in Deutschland von der repressiven zur mehr präventiven Ausrichtung der Verbandssanktionierung. Ein sichtbarer Effekt der Unternehmensstrafrechtsdebatte ist in den letzten Jahren daher der Boom des Compliance-Bereichs.¹⁵⁵² Die Compliance-Gedanken stellen einen wesentlichen Bestandteil der in dieser Untersuchung skizzierten kriminalpolitischen Vorschläge zur Erweiterung der geltenden Vorschriften von DICO und BUJ sowie der Vorschläge zum Unternehmensstrafrecht (VerbStrG) und Unternehmenssanktionsrecht (Kölner Entwurf) dar. Und gerade in dem Vergleich der Vorgaben des VerbStrG und des Kölner Entwurfs drücken sich am deutlichsten die anfänglich genannten Dilemmata aus. Ein Spannungsverhältnis besteht hier zum einen zwischen der Wirksamkeit der Verbandssanktionierung und den verfassungsrechtlichen Garantien des Strafrechts, zum anderen zwischen wirksamer Verfolgung von Verbandsdelinquenz und Schutz des freien Wettbewerbs und dem Wirtschaftsstandort Deutschland. So ist der Anwendungsbereich der Verbandsverantwortlichkeit entweder zu eng, um die systemischen Fehlentwicklungen zu erfassen und die Verbandsdelinquenz wirksam zu verfolgen, oder zu weit, um dem erhöhten Bestimmtheitsgebot einer strafrechtlichen bzw. repressiven Norm Rechnung zu tragen. So sind die Verbandssanktionen und -maßnahmen entweder zu mild, um Anreize für eine ordnungsgemäße Organisation zu schaffen oder zu streng und greifen dadurch zu stark in die Unternehmens- und Vereinigungsfreiheit sowie in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum ein.

Aufgefordert von internationalen Gremien stehen beide Länder vor der Reform der repressiven Verbandsverantwortlichkeit. Vergleicht man die zurückhaltende Einstellung des deutschen Gesetzgebers in der Frage, Verbände strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die trotz intensiver, über 100-jähriger Debatte nicht zum Abschluss geführt hat, mit der raschen Einführung entsprechender Regelungen in das polnische Recht sowie mit den insgesamt günstigen politischen Rahmenbedingungen, scheint der polnische Gesetzesvorschlag (und zwar trotz allen in dieser Arbeit genannten rechtsdogmatischen und ökonomischen Bedenken) bessere Aussichten auf eine Verabschiedung zu haben.¹⁵⁵³

¹⁵⁵²Kritisch dazu im kanadischen Kontext: *Bittle*, Still Dying for a Living 2012, S. 52.

¹⁵⁵³An dieser Stelle könnte man auf die größere Offenheit des polnischen Rechtssystems für neue Rechtsideen hinweisen, siehe dazu *Małolepszy*, der als eine der Dimensionen der Rechtsvergleichung vorgeschlagen hat, „den Aspekt der Offenheit für neue Rechtsideen“ zu untersuchen, *ders.*, in: Joerden/Scheffler/Sinn/Wolf (Hg.), *Vergleichende Strafrechtswissenschaft* 2009, S. 19-20.

Der politische Wille in Deutschland ist aber durchaus auch da, die Reformbemühungen müssen daher ernst genommen werden.¹⁵⁵⁴ Eine andere Frage ist aber, ob die Verbandssanktionierung für die Kontrolle der Verbands- oder Unternehmensdelinquenz tatsächlich den erhofften Vorteil bringen wird. Die Verbands- und Unternehmensdelinquenz ist ein durchaus systemisches Problem, das auf die im Recht selbst verwurzelten und damit auch dem Recht gemäßen Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen und sonstige Verbände zurückgeht. Ohne grundlegende (wenn auch nicht immer populäre) Änderungen in der Substanz des Unternehmensrechts bleiben tatsächlich nur die Methoden einer „regulierten Selbstregulierung“, also die mittlerweile fast untrennbare Verknüpfung von Verbandsstrafbarkeit und Compliance-Maßnahmen.

¹⁵⁵⁴Siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G. 2. h).

Nachwort

A. Die Dilemmata des BMJV-Referentenentwurfs von 2020 – Einführende Anmerkungen

Die Analyse eines juristischen Themenbereiches, der sich parallel zur Untersuchung sowohl wissenschaftlich als auch rechtspolitisch dynamisch entwickelt, ist herausfordernd. Nicht ohne Grund handelt es sich bei der Verbandsverantwortlichkeit um die meist untersuchte Frage des Wirtschaftsstrafrechts.¹⁵⁵⁵ Zudem wurde dieses Manuskript in einer rechtlichen Übergangsphase verfasst, in dem beide der hier analysierten Länder vor der Reform der repressiven Verbandsverantwortlichkeit standen. Der polnische Regierungsgesetzesvorschlag wurde bis zum 21. November 2019 nicht verabschiedet. Somit unterlag nach den Parlamentswahlen das UOPZ von 2019 dem im polnischen Recht geltenden Grundsatz der legislativen Diskontinuität. Zurzeit der Veröffentlichung dieser Arbeit hat allerdings die aktuelle Regierung die Absicht erklärt, eine Modernisierung des UOPZ anzustreben. Das heißt, dass wieder die Möglichkeit besteht, dass es zu Veränderungen der Rechtslage kommt. Auch in Deutschland hat sich inzwischen der politische Wille gezeigt, eine Reform der repressiven Verbandsverantwortlichkeit umzusetzen. Nach dem Abfassen des Manuskripts hat das Bundesjustizministerium (BMJV) zur Umsetzung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 am 15. August 2019 einen Vorentwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ zur Ressortabstimmungen „inoffiziell“ vorgelegt. Ein wesentlicher Teil davon stellte der „Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ dar.¹⁵⁵⁶ Kurz danach, am 5. September 2019, wurde ein alternativer Expertenentwurf, sog. Münchner Entwurf, eines Verbandssanktionengesetzes der Öffentlichkeit vorgestellt.¹⁵⁵⁷ Während der Koalitionsabstimmungen wurde der Referentenentwurf ein wenig abgeschwächt und am 20. April 2020 als „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ der Öffentlichkeit präsentiert. In den während des Konsultationsprozesses eingereichten Stellungnahmen begrüßt die Mehrheit die Ziele des Gesetzesvorhabens, insbesondere die Anreize für Compliance-Bemühungen und verbandsinterne Aufklärung von Straftaten, bewertet aber die einzelnen Vorgaben kritisch. Einige plädieren für eine Präzisierung und

¹⁵⁵⁵Siehe bereits dazu im Kapitel II. Pkt. A.

¹⁵⁵⁶Zu den Eckpunkten des Vorentwurfes siehe beispielsweise *Makowicz*, Compliance-Berater, 1-2/2020, S. 1 ff.

¹⁵⁵⁷*Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes 2019.

Klarstellung des Gesetzestextes,¹⁵⁵⁸ während die Mehrheit aus Wirtschaft und Rechtspraxis unter dem Motto „falsche Anreize zur falschen Zeit“¹⁵⁵⁹ das Gesetzesvorhaben insgesamt ablehnt.¹⁵⁶⁰ Ungeachtet dieser ablehnenden Meinungen hat die Bundesregierung am 16. Juni 2020 einen in seiner Essenz wenig geänderten Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ (Verbandssanktionengesetz – VerSanG) beschlossen. Am 8. September 2020 hat der parlamentarische Rechts- und Wirtschaftsausschuss dem Bundesrat empfohlen, den Gesetzesentwurf abzulehnen.¹⁵⁶¹ Entgegen dieser Vorschläge lehnte der Bundesrat den Regierungsentwurf nicht ab, wies aber auf weitgehenden, fachlichen Änderungsbedarf hin.¹⁵⁶²

Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Referentenentwurfs überschreitet den Rahmen dieser Untersuchung. Der Zweck dieses Nachworts ist ausschließlich, die Eckpunkte der neusten Debatte über das Verbandssanktionsrecht zu sichten und an geeigneten Stellen die Bedeutung der vorliegenden Analyse zur Bewertung neuer Reformvorschläge zu betonen. Die neuste Phase der deutschen Debatte über die Verbandssanktionierung wird anhand des Referentenentwurfs, seiner Begründung und der am 16. Juni 2020 von BMJV veröffentlichten Fragen und Antworten zu dem Gesetzesentwurf sowie der Stellungnahmen zum Referentenentwurf, die durch Vertreter der Wissenschaft, Wirtschaft, Justiz und Rechtspraxis sowie Zivilgesellschaft bis zum 12. Juni 2020 eingereicht wurden, rekonstruiert. Wie im Fall des polnischen, zum Zeitpunkt dieser Arbeit noch nicht umgesetzten Regelungsvorschlages für das UOPZ von 2019 bleibt es abzuwarten,

¹⁵⁵⁸Siehe dazu u. die Stellungnahmen von *Transparency International Deutschland; des Deutschen Richterbunds; der Bundesrechtsanwaltskammer; des Netzwerks Compliance*.

¹⁵⁵⁹Vgl. dazu die Gemeinsame Stellungnahme: *Falsche Anreize zur falschen Zeit*.

¹⁵⁶⁰Siehe dazu u.a. die Stellungnahmen *der Neuen Richtervereinigung; des Deutschen Steuerberaterverbandes; der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA); des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH); des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ); des DIN-Normenausschusses Organisationsprozesse*.

¹⁵⁶¹BR - Drs. 440/1/20.

¹⁵⁶²Der Referentenentwurf wurde während der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020 diskutiert, vgl. dazu *Bundesrat, Konzernstrafrecht, Bundesrat Kompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 993. Sitzung am 18.09.2020, Top 46; BR-Drs. 440/20 (Beschluss)*.

ob der Referentenentwurf überhaupt verabschiedet wird und in welcher endgültigen Form.¹⁵⁶³ Unabhängig davon, lohnt sich ein kursorischer Blick auf die neuste Phase der Debatte über die Verbandssanktionierung in Deutschland, die sich bereits in die hier dargelegten Tendenzen eingeschrieben hat.

Dieses Manuskript beginnt mit Erwägungen von *Makarewicz*, der am Anfang des XX. Jahrhunderts die Ursprünge und Zwecke der Verantwortlichkeit von Personenverbänden analysiert hat. Seitdem hat sich zwar einiges geändert, die von *Makarewicz* angesprochenen Dilemmata bestehen jedoch nach wie vor.¹⁵⁶⁴ In der Diskussion über die strafrechtliche bzw. quasi-strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit wird immer noch über einen Paradigmenwechsel im Strafrecht gesprochen.¹⁵⁶⁵ Diese Themenkreise prägen auch die neueste Phase der Debatte über die Verbandssanktionierung in Deutschland. *Zudem* lassen sich bei den derzeitigen Reformbemühungen bereits alle in dieser Untersuchung genannten klassischen Dilemmata und das Zusammenspiel von kriminal-politischen, rechtsdogmatischen und sozioökonomischen Argumenten bei der Verabschiedung der Verbandsverantwortlichkeit erkennen.¹⁵⁶⁶ Die Rezeption des Referentenentwurfs, wie auch die vorangehenden Versuche, eine repressive Verbandsverantwortlichkeit einzuführen, sind von einer typischen Ambivalenz der interessierten Akteure – von dem Gesetzgeber, den Vertretern der Wirtschaft und Zivilgesellschaft, also von potenziell sanktionierbaren Subjekten oder Beschuldigten sowie von verschiedenen Berufsgruppen, die das neue Gesetz in der Praxis umsetzen werden – charakterisiert. Nachfolgend werden diese Dilemmata und potenzielle Paradigmenwechsel im Hinblick auf das Modell und den Charakter der Verbandsverantwortlichkeit aus dem VerSanG, das Sanktionsmodell und die allgemeine Ausrichtung des Gesetzentwurfes sowie die „geteilte“ Kompetenz für die Stärkung der Integrität in der Wirtschaft skizzenhaft dargestellt.

¹⁵⁶³Bezüglich des polnischen UOPZ von 2019, siehe im Kapitel III. Pkt. B. 3. c).

¹⁵⁶⁴Siehe mehr dazu im Kapitel I Pkt. A. sowie Kapitel III Pkt. C. 1. c) (2) (b) (i).

¹⁵⁶⁵Siehe bereits dazu im Kapitel V Pkt. B; vgl. auch *Engelhart*, RW 2 (2013), S. 208 ff.; *Böse*, ZStW 126/3 (2014), S. 132 ff.

¹⁵⁶⁶Siehe bereits dazu im Kapitel V Pkt. B.

B. Paradigmenwechsel bei der Verbandssanktionierung?

1. Verbände als Subjekte des Strafrechts (?)

Mit der Einführung der repressiven Verbandsverantwortlichkeit hoffen einige, die Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen als Subjekte des Strafrechts zu erreichen, beziehungsweise die Möglichkeit, die unmittelbaren Nutznießer der Verbandsdelinquenz sowohl auf der individuellen als auch auf der strukturellen Ebene strafrechtlich belangen zu können.¹⁵⁶⁷ Der Schwerpunkt dieser Untersuchung wurde daher auf die materiellen Modelle und die Voraussetzungen der repressiven Verbandsverantwortlichkeit und die damit verbundenen dogmatischen und prozessualen Fragen gelegt. Gefragt wurde, worin das Unrecht des Verbandes liegt, inwieweit die systemischen Fehlentwicklungen in Verbänden erfasst werden und folglich auch inwieweit die Verbände als Subjekte des Strafrechts aufgefasst werden.¹⁵⁶⁸ Die einzelnen hier analysierten Lösungsansätze bleiben im weit verstandenen Bereich der repressiven Verantwortlichkeit (werden also grundsätzlich mit dem Schuldprinzip erfasst) und wurden je nach Reichweite und Akzessorietät aufgeteilt.

Das VerSanG ist, ähnlich wie die in dieser Untersuchung analysierten Vorschläge für das Verbandsstrafgesetzbuch¹⁵⁶⁹ und das Verbands-sanktionengesetz,¹⁵⁷⁰ als eine eigenständige gesetzliche Grundlage zur Sanktionierung von Verbänden gedacht. Das neue Gesetz sieht eine generelle Verbandsverantwortlichkeit vor, wobei sein Anwendungsbe- reich auf verbandsbezogene Straftaten und Wirtschaftsverbände be- schränkt werden soll. Die verbandsbezogenen Ordnungswidrigkeiten sowohl von wirtschaftstätigen als auch sonstigen, beispielsweise ge- meinnützigen Verbänden, sollen weiterhin gemäß §§ 30, 88 und 130 OWiG verfolgt werden.¹⁵⁷¹ Die Neuordnung soll die Bedeutung der

¹⁵⁶⁷Siehe dazu bereits im Kapitel II. Pkt. D. 1. sowie im Kapitel IV E.; in Bezug auf den Referentenentwurf siehe dazu positiv die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

¹⁵⁶⁸Siehe mehr dazu im Kapitel I Pkt. B.

¹⁵⁶⁹Siehe bereits dazu im Kapitel IV Pkt. G 1.

¹⁵⁷⁰Siehe bereits dazu im Kapitel IV Pkt. G 2.

¹⁵⁷¹Diese Ausgliederung wird mehrheitlich positiv beurteilt, von einigen jedoch als unnötige Fragmentierung der Verantwortlichkeitsgrundlagen und gegebenenfalls Ungleichbehandlung von gemeinnützigen Verbänden in Bezug auf Compliance-Bemühungen angesehen, siehe dazu *Makowicz*, Stellungnahme der Viadrina Compliance Center European-University Viadrina, 2020.

Sanktionierung von Verbandsstraftaten im Vergleich zu dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Instrumentarium verdeutlichen.¹⁵⁷² Die Verbandssanktionierung im Sinne des VerSanG ist als dritte Sanktionsspur gedacht, die dogmatisch weder dem Ordnungswidrigkeitenrecht noch dem Strafrecht angehört.¹⁵⁷³ Die Wirtschaftsverbände werden dort als unmittelbare Subjekte eines Sanktionsverfahrens aufgefasst, denen endlich die (wenn auch beschränkten) Beschuldigtenrechte eingeräumt werden. Andererseits bleiben wegen der Beibehaltung des Zurechnungsmodells der Verbandsverantwortlichkeit die Verbände *de jure* außerordentliche Subjekte des (weit verstandenen) Strafrechts.¹⁵⁷⁴

a) *Zurechnungsmodell*

Dogmatisch übernimmt der Referentenentwurf das *akzessorische Zurechnungsmodell* des § 30 OWiG und damit folgt er weiterhin dem Identifikationstheoretischen Gedanken.¹⁵⁷⁵ Die Akzessorietät wird in dieser Untersuchung als die Wechselbeziehung der materiellen und prozessualen Elemente der Verbandsverantwortlichkeit verstanden, die das Verhältnis zu der Identität, Schuld und Verfolgbarkeit des „natürlichen“ Täters bestimmt und zur anderweitigen dogmatischen Rechtfertigung der Verbandssanktionen führen kann. Die streng akzessorischen Modelle berücksichtigen die individualstrafrechtlichen Elemente stärker. Dem Verband werden in der Regel, unter den Voraussetzungen der Verbandsbezogenheit, das Verhalten und die Schuld einer natürlichen Person zugerechnet. Derartige Ansätze folgen der hier mehrmals erwähnten Meinung des BVerfG, dass nur die Schuld der für den Verband verantwortlich handelnden natürlichen Personen maßgebend sei, wenn gegen einen Verband strafrechtlich vorgegangen wird.¹⁵⁷⁶ Dementsprechend bleibt eine verbandsbezogene Straftat einer natürlichen Person, die in einer bestimmten Verknüpfung zu dem betreffenden Verband gehandelt hat (Anknüpfungstäter), der zentrale Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit nach dem VerSanG. Der Referentenentwurf gibt dabei die scheinbare Abkopplung von der Strafbarkeit des Anknüpfungstäters in Anlehnung an den Begriff „Zuwiderhandlung“ – wie es im Kölner Entwurf und im VerbStrG der Fall

¹⁵⁷²Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 56.

¹⁵⁷³Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 56.

¹⁵⁷⁴So dazu auch die Stellungnahme *des Bundesverbands der Wertpapierfirmen*, 2020, S. 3.

¹⁵⁷⁵Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. A; vgl. dazu auch *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 78.

¹⁵⁷⁶Vgl. dazu BVerfGE 20, 323; siehe bereits dazu im Kapitel IV Pkt. B.

war – auf und knüpft direkt an eine „Straftat“ an.¹⁵⁷⁷ Gegen einen Verband wird entsprechend der europäischen Referenzmodelle¹⁵⁷⁸ eine Sanktion in zwei Fällen verhängt.¹⁵⁷⁹

In dem ersten Anknüpfungsfall ist der einzige Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit eine tatbestandsmäßig rechtswidrige und schuldhaftige Tat einer Leitungsperson, die unter die Kriterien der Verbandsbezogenheit und des Handelns in Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten fällt. Der Umfang der Vorwerfbarkeit gegenüber dem Verband orientiert sich in erster Linie an der Schuld des Anknüpfungstäters. Die Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion ist einzig die Bedeutung der Verbandstat.¹⁵⁸⁰ Die anknüpfungstäterorientierten Zumessungsumstände sind zwar nur zu berücksichtigen, insoweit diese Zumessungsumstände einen relevanten Bezug zu dem Verband aufweisen,¹⁵⁸¹ nichtsdestotrotz liegt es nahe, dass die Verbandssanktionen in dem ersten Anknüpfungsfall ausschließlich mit der Schuld der für den Verband handelnden Leitungsperson legitimiert werden. Zusätzliche Anknüpfungspunkte, wie etwa die fehlende Vorsorge, fehlerhafte Auswahl oder unzureichende Organisation seitens des Verbandes, sind im § 3 Abs.1 VerSanG nicht vorgesehen.

Derart strikte Zurechnungsmodelle, die die kollektiven Vorgänge nicht berücksichtigen, werden in der deutschen Lehre in doppelter Hinsicht bemängelt: *zum einen* aus kriminalpolitischen Gründen für ihre (Un)Geeignetheit, systemische Fehlentwicklungen und die Defizite in der Risikovorsorge, die sich nicht auf einzelne Entscheidungen einzelner Handelnder in einem Verband zurückführen lassen, zu bewältigen;¹⁵⁸² *zum anderen* aus prinzipiellen Gründen für die im strafrechtlichen Sinne bedenkliche Zurechnung fremder Schuld. Ähnlich dazu begründet nach Meinung von mehreren Kommentatoren der erste An-

¹⁵⁷⁷Siehe mehr dazu im Nachwort, Pkt. B. 2 a) (2).

¹⁵⁷⁸Siehe mehr dazu im Kapitel III Pkt. B 2 sowie im Kapitel V. Pkt. A. 1.

¹⁵⁷⁹§ 3 Abs. 1 VerSanG.

¹⁵⁸⁰§ 15 VerSanG.

¹⁵⁸¹*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 94 in Anlehnung an BGH-Urteil vom 14.2.2007 – 5 StR 323/06, NStZ-RR 2008, 13, 15.

¹⁵⁸²Siehe bereits dazu im Kapitel IV. G. 2 c) (2) a; siehe dazu auch: SPD – Große Anfrage – BT-Drs. 13/9682, S. 3; ähnlich dazu *Heine* in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002, S. 126; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995, S. 307; ähnlich dazu *Schünemann*, Unternehmenskriminalität 1979, S. 31, 34; *ders.* in: Madrid-Symposium 1994, S. 271 ff.; *Stratenwerth*, FS-Schmitt, S. 301; *Eidam*, Straftäter Unternehmen 1997, S. 57; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (287); *Lütolf*, Strafbarkeit 1997, S. 24.

knüpfungsfall des Referentenentwurfs von 2020 prinzipiell eine objektive Zurechnung von fremden Straftaten und deswegen eine im Rahmen des Strafrechts schwer nachvollziehbare verschuldensunabhängige Haftung bzw. Verantwortung für fremdes Unrecht.¹⁵⁸³

Die *prinzipiellen Einwände* werden im Rahmen des § 30 OWiG in Anlehnung an die Theorie der „realen Verbandspersönlichkeit“ von v. Gierke entkräftet. Demnach weist § 30 OWiG einen Doppelcharakter auf und soll als Grundlage der „organschaftliche[n] Verbandstäterschaft im Wege der Zurechnung“ ausgelegt werden. Das Fehlverhalten einer Leitungsperson wird wegen ihrer besonderen Stellung in dem Verband und zusätzlicher Verbandsbezogenheit ihrer Tat als Ausdruck des Organisationskreises des Verbandes und dadurch dogmatisch als eigene Verfehlung dieses Verbandes betrachtet.¹⁵⁸⁴ Im Rahmen des VerbStrG sowie des polnischen UOPZ von 2019 wurde implizit auf das Organisationsdefizit und die fehlerhafte Auswahl auf der Leitungsebene als ein vorangehendes Haftungsprinzip und eigenes Verschulden des Verbandes abgestellt. Diese Herangehensweise wurde jedoch zurecht als ein zwingender Schluss von der Zuwiderhandlung einer Leitungsperson auf ein Verschulden des Verbandes, der sich schwer mit den verfassungsrechtlichen Garantien eines Sanktionsrechts vereinbaren lässt und *de facto* einen *Verstoß gegen das Schuldprinzip* darstellt, kritisiert.¹⁵⁸⁵

Denn die strikte Zurechnung bedeutet, dass sich der Verband von der Verantwortlichkeit nur mit dem Einwand befreien kann, dass die Leitungsperson keine Anknüpfungstat begangen hat bzw. diese Anknüpfungstat keinen Verbandsbezug aufweist, d. h., nicht in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes begangen wurde oder dadurch keine verbandsbezogenen Pflichten verletzt worden sind und der Verband sich dadurch nicht bereichert hat oder sich hätte bereichern kön-

¹⁵⁸³Siehe dazu beispielsweise die Stellungnahmen: von *Rostalski*, Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, S. 4-5.; vom *Verband der Chemischen Industrie (VCI)* und *Berufsverband der Compliance Manager*, S. 5, 9; des *Deutschen Industrie- und Handelskammertags*, S. 6, 9; des *Bundesverbandes der Unternehmensjuristen*; des *Deutschen Anwaltvereins*, S. 6, 12; des *Deutschen Steuerberaterverbandes*; der *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*, S. 2.

¹⁵⁸⁴Vgl. dazu *Rogall*, KK-OWiG; § 30 Rn. 8; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. C. 1 sowie Kapitel IV. G. 2. c) (2) a.

¹⁵⁸⁵So beispielsweise *Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21); siehe dazu bereits im Kapitel IV Pkt. C. 3.

nen. Im Hinblick darauf bestand der Mehrwert des Kölner Entwurfs darin, dass die Schuldbefreiungsmöglichkeit in dem Gesetzestext ausdrücklich gewährleistet werden sollte.¹⁵⁸⁶ Wiederum werden die Zurechnungsansätze, die gleichzeitig keine *Exkulpationsmöglichkeiten* für den betroffenen Verband enthalten – so auch der Referentenentwurf – mit einer Erfolgshaftung verglichen.¹⁵⁸⁷ Die akzessorischen Modelle überzeugen also aus der dogmatischen Sicht nur, solange die kollektiven Vorgänge und ein „eigener“ Tatbeitrag – nicht-sorgfältige Auswahl oder nicht-ordnungsgemäße Organisation – des Verbandes ausreichend berücksichtigt werden.¹⁵⁸⁸ Andernfalls wird nach Meinung mehrerer Wirtschaftsverbände eigentlich das ganze Wirtschaftssystem unter Generalverdacht gestellt.¹⁵⁸⁹ Ungeachtet dieser Bedenken werden im Referentenentwurf die systemischen Fehlentwicklungen und kollektiven Vorgänge, die über die Zurechnungskriterien der verbandsbezogenen Pflichtverletzung bzw. der Bereicherung hinausgehen und an systemische Fehlentwicklungen anknüpfen, erst in dem zweiten Anknüpfungsfall berücksichtigt.

Der zweite Anknüpfungsfall orientiert sich weiterhin an einem Fehlverhalten einer natürlichen Person, die in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes gehandelt hat (einen von der Leitungsperson unterscheidbaren Verbandsvertreter). Die Verbandssanktionierung ist hier aber erst dann begründet, wenn sich zusätzlich ein Unterlassen angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten der Leitungspersonen feststellen lässt und zwischen der verbandsbezogenen Straftat eines Verbandsvertreters und dem Unterlassen der

¹⁵⁸⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. G. 2. c) (2) (a) und (b).

¹⁵⁸⁷Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. G. 1. d) (1) Für den Referentenentwurf siehe u. a. die Stellungnahme der *Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung*, auch wenn hier in Anbetracht der ungenauen Definition der Präventionsvorkehrungen argumentiert wird.

¹⁵⁸⁸In Bezug auf den Referentenentwurf siehe beispielsweise *Rostalski*, Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, die auch in dem ersten Anknüpfungsfall einen spezifischen Zurechnungsgrund, wie etwa einen „Nachweis irgendeines Fehlers in der Einstellung oder Überwachung“ der Leitungsperson, für erforderlich hält. Den Automatismus der Zurechnung vergleicht sie mit der „Vermutung eines Organisationsverschuldens“, *dies.*, S. 4, 7-8; in Bezug auf § 30 OWiG *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (315); *Rogall*, KK-OWiG, § 30, Rn. 6; in Bezug auf das VerbStrG *Hoven*, ZIS 1 (2014), S. 19 (21).

¹⁵⁸⁹Für den Referentenentwurf siehe beispielsweise die Stellungnahmen der *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*, S. 3; *des Bundesverbandes Medizintechnologie*, S. 4; *des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen*, S. 2; *vom Handelsverband Deutschland*, S. 3.

Leitungsperson ein kausaler Zusammenhang besteht.¹⁵⁹⁰ Das tatbestandsmäßige Verhalten betrifft hier die Anknüpfungstat eines Verbandsvertreters, während das Unterlassen von Leitungspersonen als die Ursache der Zuwiderhandlung bzw. als objektive „Schuld“ des Verbandes verstanden werden könnte. Demnach setzt im Gegensatz sowohl zu der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Troika als auch zu der zweiten Tatbestandsalternative des VerbStrG und des Kölner Entwurfs, bei denen im Rahmen des zweiten Anknüpfungsfalles der Anwendungsbereich der Verbandssanktionierung eindeutig über den Kreis der nachweisbaren Individualdelikte ausgedehnt wird,¹⁵⁹¹ das VerSanG auch in dem zweiten Anknüpfungsfalle einen Nachweis über eine volldeliktisch begangene Anknüpfungstat eines Verbandsvertreters voraus.¹⁵⁹² Dabei impliziert die Formulierung der zweiten Tatbestandsalternative die Auffassung von beiden Anknüpfungsfällen des VerSanG als *Begehungsdelikte*.¹⁵⁹³ Folglich muss es sich sowohl bei der Verbandsstraftat einer Leitungsperson als auch bei der Verbandsstraftat eines sonstigen Verbandsvertreters um *eine volldeliktisch begangene Tat* handeln.

Der zweite Anknüpfungsfalle scheint damit der *erweiterten Identifikationstheorie zu folgen*,¹⁵⁹⁴ nach der die Taten eines Mitarbeiters unterhalb der Leitungsebene ebenfalls mit den Taten des Verbandes identifiziert werden, wenn ein Defizit in der Organisation oder Aufsicht besteht.¹⁵⁹⁵ Eine solche Auffassung ähnelt dem Regelungsvorschlag von *Engelhart*, der wiederum der obigen Annahme entspricht, dass die akzessorischen Zurechnungsmodelle eine Erweiterung eines eigenen Tatbeitrags des Verbandes verlangen.¹⁵⁹⁶ In dem auf die regulierte Selbstregulierung von Verbänden ausgerichteten Vorschlag von *Engelhart* bleibt das volldeliktische Handeln oder Unterlassen eines Verbandsangehörigen von zentraler Bedeutung. Ein defizitäres Betriebsklima, das die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

¹⁵⁹⁰§16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerSanG.

¹⁵⁹¹Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. E. 1 a) sowie Kapitel IV. Pkt. G. 1 c) und 2 c).

¹⁵⁹²*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 78.

¹⁵⁹³Siehe mehr dazu im Kapitel V. Pkt. A. 3. b).

¹⁵⁹⁴Mehr zur erweiterten Identifikationstheorie siehe im Kapitel III. Pkt. C. 1 c) (2) (b) (ii).

¹⁵⁹⁵Vgl. dazu *Rogall*, KK-OWiG; § 30 Rn. 8; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. C. 1. sowie Kapitel IV. Pkt. G. 2. c) (2) a).

¹⁵⁹⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G. 2. c) (1); zu beachten ist, dass die Begründung des *Referentenentwurfs* in der Fassung von 16.6.2020 (S. 78) einen direkten Verweis auf *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 399; enthält.

durch Unternehmensmitglieder ermöglicht, stellt wiederum den zweiten Anknüpfungspunkt der Verbandsverantwortlichkeit dar und zugleich den Kern des Unrechtsvorwurfs gegen den Verband.¹⁵⁹⁷ Dementsprechend scheinen die Verbandsstrafaktionen in dem zweiten Anknüpfungsfall des VerSanG zweifach legitimiert zu sein: zum einen durch die Schuld der für den Verband handelnden natürlichen Person; zum anderen durch das Unterlassen der Leitungspersonen des Verbandes, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten zu implementieren, falls diese die Straftat verhindert oder wesentlich hätten erschweren können.

Es ist jedoch fraglich, inwieweit die Präventionsvorkehrungen als ein eigener Vorwurf gegen den betreffenden Verband anerkannt werden. Einerseits stellt hier sowohl die Bedeutung der Verbandsstraftat als auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten die Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion dar.¹⁵⁹⁸ Die Auffassung des „Unterlassens“ als ein Verbandsverschulden impliziert auch die Konstruktion der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen, die die Formulierung des § 153a StPO übernimmt, dabei aber die Formulierung „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ durch die Formulierung „die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten nicht entgegenstehen“ ersetzt. Andererseits, da in der Gesetzesbegründung zur Auslegung der Präventionsvorkehrungen auf § 130 OWiG verwiesen wird, nehmen die meisten Kommentare, nicht ohne Grund, die Konstruktion eines *Unterlassungsdelikts* als den Ausgangspunkt der Kritik an.¹⁵⁹⁹ In der Tatsache, dass das Unterlassen der präventiven Vorkehrungen auf der Leitungsebene „nur“ objektiv festgestellt werden muss, wird ein vollständiger Verzicht auf ein vorwerfbares Organisations- bzw. Aufsichtsverschulden in dem zweiten Anknüpfungsfall als eine objektive Gefährdungshaftung oder eine „Zufallsstrafbarkeit“ und folglich als ein weiterer *Verstoß gegen das Schuldprinzip* gesehen.¹⁶⁰⁰ Vorsatz und

¹⁵⁹⁷Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 695; siehe mehr dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. G. 2 c) (1).

¹⁵⁹⁸§ 15 VerSanG.

¹⁵⁹⁹Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, S. 4.

¹⁶⁰⁰So dazu u.a. die Stellungnahmen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks; des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, S. 4; von Die Deutsche Kreditwirtschaft, S. 9; des Deutschen Steuerberaterverbandes; des Deutschen Anwaltvereins, S. 11-12; vom Verband der Che-

Fahrlässigkeit bei Leitungspersonen werden hier nämlich – anders als im § 130 OWiG – nicht vorausgesetzt.¹⁶⁰¹ Entscheidend sei wiederum, dass das Unterlassen der Leitungspersonen objektiv pflichtwidrig und die dadurch geschaffene Gefahr einer Straftat objektiv erkennbar waren.¹⁶⁰² Durch eine „*automatische*“ Zurechnung von objektiv vorliegenden Aufsichtsdefiziten spräche man dem Verband auch an dieser Stelle die Möglichkeit der Einflussnahme ab.¹⁶⁰³ Nach herrschender Meinung (zumindest in den hier analysierten Stellungnahmen) handelt es sich dabei um eine *de facto Vermutung des Organisationsverschuldens*.¹⁶⁰⁴ In dieser Vorstellung werden im Ergebnis die juristischen Personen gegenüber den natürlichen Personen schlechter gestellt, für die das Schuldprinzip einschränkend gilt.¹⁶⁰⁵ Dass solche Befürchtungen nicht unbegründet sind, haben bereits die hier dargelegten Erfahrungen mit dem polnischen UOPZ von 2002 bestätigt.¹⁶⁰⁶

mischen Industrie (VCI) und Berufsverband der Compliance Manager, S. 3, 8; *des Deutschen Industrie- und Handelskammertags*, S. 6, 10, 14; *der Strafverteidigervereinigungen*, S. 2; *der Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit*, S. 7-8; *der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*, S. 3; *des Bundesverbandes Medizintechnologie*, S. 2, 4; *des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie*, S. 5-6; *der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung*, S. 10-12, 20; *Wostry*, Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2020, S. 3; so auch *Bundesrat*, Dr. 440/20 (Beschluss), S. 3 Pkt. 4.
¹⁶⁰¹Ähnlich dazu wird die zweite Verbandsverfehlung im Rahmen des Kölner Entwurfs formuliert, siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. G 2. c) (3) (b).

¹⁶⁰²*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 79.

¹⁶⁰³So die Stellungnahme der *Stiftung Familienunternehmen*, S. 2 sowie des *Deutschen Anwaltvereins*, S. 11.

¹⁶⁰⁴So dazu u.a. die Stellungnahmen: *des Zentralverbands des Deutschen Handwerks*; *des Deutschen Industrie- und Handelskammertags*, S. 14; so auch *Rostalski*, die auch in der schlichten Zurechnung des Fehlverhaltens einer Leitungsperson in dem ersten Anknüpfungsfall eine Vermutung des Auswahl- und Überwachungsverschuldens erblickt, *ibid.* Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, S. 5.

¹⁶⁰⁵So beispielsweise die Stellungnahme von *Die Deutsche Kreditwirtschaft*, S. 3; *des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen*, S. 4-5.

¹⁶⁰⁶Hier ist jedoch zu beachten, dass der Automatismus bei der Anwendung des UOPZ von 2002 stark durch die Voraussetzung der vorangehenden Rechtsentscheidung gegen den Anknüpfungstäter und die damit verbundenen fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten gegen einen Verband beeinflusst wurden, siehe mehr dazu im Kapitel III Pkt. C. 1. c) (3) (b) sowie zur Kritik des UOPZ von 2019 in Bezug auf eine unzulässige Schuldvermutung siehe im Kapitel III Pkt. C. 2. d) (2) (a) (i).

b) *Charakter der Verbandsverantwortlichkeit*

Die in dieser Untersuchung analysierten Begründungsansätze für die strikten und erweiterten Zurechnungsmodelle¹⁶⁰⁷ lassen sich teilweise auf den Referentenentwurf übertragen. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass die Zurechnung „fremden“ Verhaltens und „fremder“ Schuld im ordnungswidrigkeitsrechtlichen Instrumentarium wegen der Anknüpfung an das Opportunitätsprinzip und den im Vergleich zum Kernstrafrecht herabgesetzten Anforderungen an die Schuldfähigkeit von Verbänden weniger kontrovers ausfallen.¹⁶⁰⁸ Dafür ist aber die dogmatische Einordnung der geplanten Verbandssanktionierung nicht unumstritten.¹⁶⁰⁹ In der Einführung eines eigenständigen Verbandssanktionsrechts sehen mehrere Stimmen die Einführung einer *de facto* Strafbarkeit juristischer Personen.¹⁶¹⁰

Tatsächlich sprechen viele Aspekte des VersanG für den strafrechtlichen Charakter der Regelung.¹⁶¹¹ Denn anders als im OWiG wird die rechtliche Grundlage der Verbandssanktionierung als eine Ist-Vorschrift formuliert, was wiederum die Anknüpfung an das Legalitätsprinzip impliziert. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts werden also Verfolgungsbehörden verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.¹⁶¹² Gleichzeitig richtet sich das Vorliegen der Anknüpfungstat weiterhin nach den individuell strafrechtlichen Vorschriften. Dabei sollen Verbandssanktionen, die sich nach der Größe des zu sanktionierenden

¹⁶⁰⁷Vgl. dazu *Rogall*, KK-OWiG; § 30 Rn. 8; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. C. 1 sowie Kapitel IV. G. 2. c) (2) a.

¹⁶⁰⁸Siehe dazu beispielsweise die Stellungnahmen vom *Verband der Chemischen Industrie (VCI)* und *Berufsverband der Compliance Manager*; laut der Stellungnahme des *Bundesverbandes der Deutschen Industrie* und der *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände*, wird diese Problematik im OWiG durch das Opportunitätsprinzip entschärft.

¹⁶⁰⁹Vgl. dazu u.a. die Stellungnahmen: *der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 33/2020*, S. 5; *Schneider*, Stellungnahme 2020; *Rostalski*, Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, S. 2; *des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen*, S. 2-3.

¹⁶¹⁰So dazu u.a. die Stellungnahmen: *des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen*, S. 2; *des Zentralverbands des Deutschen Handwerks*, S. 4; *des Deutschen Industrie- und Handelskammertags*, S. 6; *des Deutschen Steuerberaterverbandes*, S. 2; *des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie*, S. 2-3; *der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung*, S. 2-3.

¹⁶¹¹Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G 2. c) (3) (b).

¹⁶¹²*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 59, 107.

Verbandes richten¹⁶¹³ und über die „als nachdrückliche Pflichtenmahnung konzipierte Geldbuße“ des § 30 OWiG hinausgehen sollen, die geplante Verbandsverantwortlichkeit durchsetzen.¹⁶¹⁴ Der Entwurf lehnt sich auch an weiteren Stellen an strafrechtliche Vorbilder an, unter anderem bei der Formulierung der Richtlinien der Strafzumessung¹⁶¹⁵ sowie bei der Differenzierung zwischen unrechtsausgleichenden Auflagen und spezialpräventiven Weisungen.¹⁶¹⁶ Darüber hinaus finden die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren auf das Sanktionsverfahren gegen Verbände entsprechende Anwendung.¹⁶¹⁷

Eine derart repressive Ausrichtung des äußerst kritisch aufgenommenen NRW-Regelungsvorschlages wurde im Hinblick auf seinen dezierten Zweck, eine echte Strafe gegen Verbände einzuführen, als unverhältnismäßig bewertet.¹⁶¹⁸ Gerade darin soll jedoch der prinzipielle Unterschied zu dem Ansatz des Referentenentwurfs von 2020 bestehen. Das VerSanG ist, ähnlich wie der Kölner Entwurf, nicht als ein Verbandsstrafrecht gedacht, sondern als ein *Verbandssanktionsrecht*. Dementsprechend wird auf den Begriff „Verbandsstrafen“ zugunsten einer eigenständigen Sanktionsart und des neutralen Begriffes „Verbands-sanktionen“ verzichtet. Dadurch soll, anders als nach dem nordrhein-westfälischen VerbStrG, die Verbandssanktionierung im Sinne des VerSanG der dritten Sanktionsspur zugeordnet werden, die dogmatisch weder dem Ordnungswidrigkeitenrecht noch dem Strafrecht angehört.¹⁶¹⁹

¹⁶¹³Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen verbleiben feste Bußgeldrahmen. So beträgt die Verbandssanktion bei einer vorsätzlich begangenen Verbandsstraftat mindestens tausend Euro und kann bis zu zehn Millionen Euro ausgeweitet werden; bei einer fahrlässig begangenen Verbandsstraftat beträgt sie von mindestens fünfhundert Euro bis zu fünf Millionen Euro. Wiederum soll die Verbandsgeldbuße bei einem Großunternehmen umsatzorientiert sein. Folglich beträgt bei wirtschaftstätigen Verbänden mit durchschnittlichem Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro die Verbandssanktion bei einer vorsätzlich begangenen Verbandsstraftat mindestens zehntausend Euro bis zu 10 % und bei einer fahrlässig begangenen Verbandsstraftat mindestens fünftausend Euro bis zu 5 % des weltweiten durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre der Unternehmensgruppe, also aller als wirtschaftliche Einheit operierenden Unternehmen.

¹⁶¹⁴Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 84.

¹⁶¹⁵§ 46 StGB

¹⁶¹⁶§§56b, 56c StGB.

¹⁶¹⁷§ 24 des Referentenentwurfs i. d. F. vom 16.6.2020.

¹⁶¹⁸Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G 1. d).

¹⁶¹⁹Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 56; kritisch dazu *Rostalski*, Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, S. 2 ff.; *Schneider*, Stellungnahme 2020.

Im Rahmen des Kölner Entwurfs, der in seinem Ansatz den deutschen Maßregelmodellen entspricht, die auf eine Verbesserung der Verbandorganisation und eine Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen abzielen, sollte die gezielt spezialpräventive Ausrichtung den *Aliud*-Charakter der Verbandssanktionierung verstärkt legitimieren.¹⁶²⁰ In Übereinstimmung damit soll die positive Prävention in den Vordergrund des Referentenentwurfes rücken. Das ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionsinstrumentarium wird dort für den Mangel an rechtssicheren Anreizen für Investitionen in Compliance-Maßnahmen kritisiert. Dementsprechend liegt der weitere Zweck des VerSanG darin, Compliance-Maßnahmen und interne Untersuchungen zur Aufklärung von Straftaten in den Wirtschaftsverbänden zu fördern.¹⁶²¹ Diese Begründung impliziert die Auffassung von der Verbandsverantwortlichkeit als ein *Gefahrenabwehrrecht*. Demgegenüber wird die Erklärung der spezialpräventiven Ausrichtung des Gesetzes alleine als unzureichend betrachtet, um den wahrgenommen Verstoß gegen das Schuldprinzip zu rechtfertigen, beziehungsweise eine alternative Legitimationsgrundlage eines Maßregelmodells zu liefern.¹⁶²² Denn ebenfalls im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts erfordern die Eingriffe in die Rechte eines Rechtssubjekts eine *Legitimationsgrundlage* und dabei müssen sie durch das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* begrenzt werden.¹⁶²³ Die einfache Umbenennung des Gesetzes sowie die Ersetzung des Begriffes „Verbandsstraftaten“ durch den Begriff „Verbandstaten“ werden daher im Hinblick auf die bereits genannten Probleme des Zurechnungsmodells in mehreren Stellungnahmen erneut als *Etikettenschwindel* betrachtet.¹⁶²⁴

Dabei ist aber der Übergang zu einem Gefahrenabwehrrecht, beispielsweise nach Meinung von *Wostry*, ohne tiefgreifende Modifikationen des

¹⁶²⁰Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G 2. c) (3) (c).

¹⁶²¹Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 1, 50.

¹⁶²²So dazu u.a. die Stellungnahmen: *des Zentralverbands des Deutschen Handwerks; der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 33, 2020, S. 3 des Deutschen Steuerberaterverbandes; des Deutschen Anwaltvereins, S. 7, 10; des Deutschen Steuerberaterverbandes, Pkt. I; des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände; des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, S. 14; Wostry, Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2020, S. 3.*

¹⁶²³Siehe bereits dazu im Kapitel II. Pkt F.; in Bezug auf VerSanG siehe *Rostalski, Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, S. 9-10.*

¹⁶²⁴Vgl. dazu *Rostalski, Stellungnahme der Universität zu Köln 2020, S. 3; siehe dazu in Bezug auf § 30 OWiG im Kapitel II. Pkt. E.*

Entwurfstextes möglich.¹⁶²⁵ In dieser Vorstellung könnte die Verbands-sanktionierung mit einer „negativen Prognose über die künftige Begehung von Verbandsstraftaten“ ausreichend legitimiert werden.¹⁶²⁶ Dieser Vorschlag entspricht den Legitimationskonzepten der hier beschriebenen Maßregelmodelle, wie etwa der Hervorhebung der Wiederholungsgefahr durch *Wohlers* beziehungsweise der „Schwächung der Präventionseffizienz im Bereich der Unternehmenskriminalität“ durch *Schünemann*.¹⁶²⁷ Dafür müsste allerdings die *Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt*, die derzeit als eine weitere Sanktion vorgesehen ist, als zentraler Bestandteil der Verbandssanktionierung aufgefasst werden.¹⁶²⁸

Bei alledem wird bereits in der analysierten Fassung des VerSanG die Verbandsverantwortlichkeit in dem zweiten Anknüpfungsfall in Anlehnung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt. Um die Präventionsvorkehrungen zu konkretisieren, weist die Begründung des VerSanG auf die im § 130 OWiG entwickelten Grundsätze hin.¹⁶²⁹ Die Generalklausel der „angemessenen Vorkehrungen“ bedeutet folglich, wie im Falle der „erforderlichen“ und „gehörigen“ Aufsicht“ aus § 130 OWiG, dass die Maßnahmen der Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht zur Abwendung von Straftaten rechtlich zulässig, geeignet, notwendig und zumutbar sein müssen.¹⁶³⁰ Der Sorgfaltsmaßstab für die Beurteilung von Maßnahmen und Vorkehrungen richtet sich dabei nach „der Sorgfalt, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches verlangt werden kann, um die Verletzung betriebsbezogener Pflichten zu verhindern“.¹⁶³¹ Bei der Beurteilung der Maßnahmen und Vorkehrungen wird empfohlen, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Zu beachten sind dann im Einzelfall die „Art, Größe und Organisation eines Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiter, [...] [die] zu beachtenden Vorschriften sowie [...] [das] Risiko ihrer Verletzung“.¹⁶³²

¹⁶²⁵Wostry, Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2020, S. 5-6.

¹⁶²⁶Wostry, Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2020, S. 5.

¹⁶²⁷Vgl. dazu *Wohlers*, SJZ 96 (2000), S. 381 (385); siehe mehr dazu im Kapitel II Pkt. F.

¹⁶²⁸Vgl. dazu *Wostry*, Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2020, S. 7; siehe dazu auch im Nachwort Pkt. B. 2. b).

¹⁶²⁹Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 78.

¹⁶³⁰Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 78

¹⁶³¹Vgl. dazu die Rechtsprechung: OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 1999, S. 151; dementsprechend *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 79.

¹⁶³²Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 79; ähnlich dazu unter anderem OLG Zweibrücken NSTZ-RR 1998, 311 ff.; BGH, NJW 1956, 1568; BGH, NJW 1973, 1511;

Die Begründung trägt also de in der Lehre und Rechtsprechung anerkannten Forderung nach Verhältnismäßigkeit Rechnung. Eine derartige Ermessungsflexibilität dient entsprechend der herrschenden Meinung dem Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen und erlaube die Grenzen der Präventionspflichten bei Exzesstaten der Anknüpfungstäter anzupassen.¹⁶³³ Da aber die Voraussetzungen der zweiten Tatbestandsalternative gemäß VerSanG über die Voraussetzungen der Aufsichtspflichtverletzung hinausgehen, wird in einigen Stellungnahmen gefordert, weitere Einschränkungen des zweiten Anknüpfungspunkts explizit in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.¹⁶³⁴ Für den ersten Anknüpfungsfall wird die Verhältnismäßigkeit der Reaktion auf die zugerechnete Tat erst auf der Ebene der Sanktionsbemessung geprüft.

Um eine passende Legitimationsgrundlage für beide Anknüpfungsfälle anzubieten, scheint es daher zielführender, entweder den Lösungsvorschlag von *Engelhart* vollständig zu übernehmen und die zweite Tatbestandsalternative als Kernbestandteil der Verbandssanktionierung aufzufassen; oder aber das legitimierende Haftungskonzept beziehungsweise die tatbestandsausschließenden verbandsbezogenen Umstände in einer separaten Vorschrift für beide Anknüpfungsfälle gesetzlich festzulegen, so wie es bereits für das polnische UOPZ von 2019 vorgeschlagen wurde.¹⁶³⁵ Dabei ist zu beachten, dass entgegen der zumindest in den hier analysierten Stellungnahmen verbreiteten Meinung¹⁶³⁶ die materielle Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit viel enger als bei anderen Regelungsmodellen ausfällt.¹⁶³⁷ Die einerseits kosmeti-

Bosch, Organisationsverschulden 2002, S. 348; *Meyberg*, BeckOK-OWiG, § 130, Rn. 46; CompAG, S. 9 -10.

¹⁶³³Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 79; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. E 3. und Kapitel V. Pkt. A. 3. c).

¹⁶³⁴So etwa die Stellungnahme *des Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller*, S. 8; in dieser Richtung auch die Stellungnahme der *Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit* S. 7-8.

¹⁶³⁵Siehe mehr dazu Kapitel IV Pkt. C 3 sowie im Kapitel V Pkt. A 5

¹⁶³⁶Kritisch betrachtet wird die Unbestimmtheit der verwendeten Begriffe, wie etwa die Verbandstaten; der als Leitungspersonen erfasste Personenkreis, die Hereinnahme von Fahrlässigkeitstaten sowie die Einbeziehung von Auslandsstrafaten, siehe dazu u.a. die Stellungnahmen: *des Bundesverbandes Medizintechnologie*, S. 2; *des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie*, S. 6-7; *der Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit*, S. 5; *des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen*, S. 2; *des Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller*, S. 3, 8; so auch die Stellungnahmen *des Deutschen Richterbunds*; *der Neuen Richtervereinigung*; die Gemeinsame Stellungnahme: *Falsche Anreize zur falschen Zeit*.

¹⁶³⁷Siehe mehr dazu Nachwort Pkt. B. 2. a9 (2).

sche Änderung des Gesetzstitels signalisiert dabei andererseits gleichzeitig eine wesentliche Umstellung, indem die Ausrichtung des Entwurfes von einer „Sanktionierung für Verbandstaten“ zu einer „Stärkung der Integrität der Wirtschaft“ verändert wurde. Deshalb, auch wenn die einzelnen Vorgaben des VerSanG von 2020 und das Modell der Verbandsverantwortlichkeit kritisch zu beurteilen sind, bestätigt der Referentenentwurf insgesamt einen Paradigmenwechsel in einem weitverstandenen Strafrecht. Die Schwerpunkte der Verbandsverfolgung verlagern sich (zumindest *in the books*) von der repressiven auf eine mehr präventive Ausrichtung der Verbandssanktionierung und damit von der *ex-post* repressiven Reaktion auf Verbandsdelinquenz zu *ex-ante* Interventionen, die die Compliance und Ethik in der Wirtschaft im Vorfeld der Verbandsdelinquenz unterstützen sollen.

2. Zwischen *ex-post* Reaktion und *ex-ante* Interventionen

Trotz andauernder Bemühungen, die Verbandssanktionierung an die dogmatischen Voraussetzungen und die Vielfalt der Verbandstätigkeit anzupassen, wird ihre Funktionsfähigkeit als geeignetes Mittel, um den systemischen Fehlentwicklungen zu begegnen, immer wieder in Frage gestellt. An dieser Stelle kommen am deutlichsten die Widersprüche darüber zum Ausdruck, wer in erster Linie als die unmittelbaren Nutznießer der Verbandsdelinquenz zur Verantwortung gezogen werden sollen: die für den Verband handelnden natürlichen Personen oder aber die ganze strukturelle Ebene des Verbandes. Die Gegner einer strengen Verfolgung weisen auf die mittelbare Bestrafung der hinter dem Verband stehenden natürlichen Personen hin, die im Gegensatz zu den Verbänden Leid empfinden sowie eigenständige, leidbedingte Verhaltensänderungen vornehmen können und sich deshalb abschrecken ließen.¹⁶³⁸ Demgegenüber befürchten einige Befürworter einer strengen Verfolgung von Verbandsdelinquenz, dass die Verbandsstrafbarkeit die Indizien zur Identifizierung und Verfolgung von individuellen Tätern vernachlässigen bzw. die Ermittlung der wahren Täter innerhalb des betroffenen Verbandes verhindern würde.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Verbände in den meisten Ländern *de jure* bzw. *de facto* außerordentliche Subjekte des Strafrechts. Die sozioökonomischen Argumente spielen in dieser Entwicklung eine nicht zu übersehende Rolle. Die Verbandskriminalität und die verbandsbe-

¹⁶³⁸Vgl. dazu Möllering, in: Hettinger (Hg.) Reform des Sanktionsrechts 2002, S. 73; DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 3.

zogenen Sozialschäden sind nämlich in der Regel die Begleiterscheinung einer gesellschaftlich erwünschten wirtschaftlichen Tätigkeit. Die schwerwiegenden finanziellen Sanktionen gegen Verbände gefährden potenziell das Wirtschaftswachstum und stellen eine mittelbare Belastung für die Verbandsdelinquenz unbeteiligter Dritter dar: Mitarbeiter, Anteilseigner sowie Gläubiger, Vertragspartner oder Kunden der betroffenen Verbände und letztlich die Staatskasse.¹⁶³⁹ Das Übel der Strafe wird stets von den hinter dem Personenverband stehenden natürlichen Personen empfunden.¹⁶⁴⁰ Dieses Dilemma entspricht dem am häufigsten vorgebrachten Vorwurf gegen den Referentenentwurf, und zwar dass die Verbandssanktionierung den Falschen trifft.¹⁶⁴¹

Im globalen Kontext plädiert man daher in der Literatur zur Unternehmenskriminalität für eine abgestufte, mehrdimensionale Interventionsskalation, um bessere Präventionseffekte zu erreichen. Derartige Ansätze erkennen zwar den Wert des Strafrechts und der Sanktionsbewahrung für die Entwicklung der Compliance-Kultur im verbandsbezogenen Kontext an, warnen jedoch vor einer Überstrapazierung des staatlichen Zwangs.¹⁶⁴² Die Geeignetheit von finanziellen Sanktionen für die Steuerung von Verbänden und die Stärkung der Wirtschaft-Compliance wird dabei in Frage gestellt.¹⁶⁴³ Eine effektivere Regulierungsstrategie umfasst eine Auswahl unterschiedlicher Maßnahmen,

¹⁶³⁹So bereits in Bezug auf VerbStrG von 2013: DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013, S. 2 und S. 25-26; *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit, 2013, S. 25, 27-28; zusammenfassend zu der Kritik *Beisheim/Jung*, CCZ 2 (2018), S. 63 (64); ähnlich dazu in Bezug auf das polnische UOPZ von 2002 unter anderem in *Sejm RP*, Drs. 866/IV, – Vertreter von LPR, PO, PIS; ähnlich dazu *Sejm RP*, IV. 28. Posiedzenie; siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. G 2. d) sowie im Kapitel V Pkt. B. 2.

¹⁶⁴⁰So u.a. *Engisch*, in: 40. DJT 1953, S. E 28; *Peglau*, ZRP 9 (2001), S. 406 (408); *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (297); *Schünemann*, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013, S.16; *Drope*, Strafprozessuale Probleme 2002, S. 70; *Hartung*, in: 40. DJT 1953, S. E 44; *Leipold*, NJW-Spezial, 2013, S. 696; *Hirsch*, ZStW 107/2 (1995), S. 285 (294); BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2014, S. 4; siehe dazu bereits im Kapitel IV. Pkt. B.

¹⁶⁴¹Siehe dazu u.a. die Stellungnahmen: der *Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management*, S. 4 und in Verbindung damit *Streng – ZIP 2020*; *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*, S. 2, 3-4; *des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat*, S. 4; *des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie*, S. 3.

¹⁶⁴²*Braithwaite*, JWCCC 1/1 (2020), S. 62 ff.

¹⁶⁴³Mehrere Stellungnahmen in dem analysierten Konsultationsprozess über das VerSanG berufen sich an dieser Stelle auf das 72. Sondergutachten der Monopolkommission, das die mangelnde general-präventive Wirkung von Unternehmensbußgeldern, insbesondere auf die für den Verband handelnden natürlichen Personen, herausstellt; so beispielsweise die Stellungnahme der *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*, S. 5; der *Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management*, S. 3;

die sich nicht auf strafrechtliche bzw. repressive Reaktionen beschränken. Diese Maßnahmen sollen vielmehr an jeden Verband je nach der Art, Intensität und Häufigkeit der Normverstöße individuell angepasst werden. Idealerweise soll dabei eine dauerhafte Beziehung zwischen dem Regulierenden und den Regulierten hergestellt werden – die nicht auf einmalige Interaktion begrenzt bleiben.¹⁶⁴⁴

Die Sanktionsmodelle für die Verbandsverantwortlichkeit wurden in dieser Untersuchung nur ansatzweise beschrieben. Andererseits wurde die *ex-ante* Intervention und die präventive Umstellung der Verbandssanktionierung im Hinblick auf ihre mittlerweile fast untrennbare Verknüpfung mit Compliance-Bemühungen teilweise thematisiert.¹⁶⁴⁵ Denn nach der in Deutschland aktuell überwiegenden Meinung lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen wirksamer Verfolgung von Verbandsdelinquenz und Schutz der Wirtschaftstätigkeit mit den sanktionsbewährten Anreizen zu ordnungsgemäßer Organisation und Compliance-Bemühungen besser als mit der strikten Verbandssanktionierung erfassen.¹⁶⁴⁶ Der Referentenentwurf reiht sich ebenfalls in den Trend ein, die Anreize zur Selbstregulierung von Unternehmen und anderen Verbänden in das Verbandssanktionsrecht zu integrieren. Einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zu dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Instrumentarium stellt die Reihe von verbandsspezifischen Einstellungsalternativen dar, die den Weg für die vorgerichtliche Verfahrensbeendigung öffnen.¹⁶⁴⁷ Dazu kommt noch die Möglichkeit, die Verbandssanktion zur Bewährung auszusetzen und bestimmte Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten anzuweisen.¹⁶⁴⁸

vom *Verband der Chemischen Industrie (VCI)* und *Berufsverband der Compliance Manager*, S. 3; so auch *Strenger/Hövermann/Reuter*, ZIP 24/2020 sowie die Stellungnahme der *Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management*, Pkt. 2.2.1.; und auch *Tombs, Justice, Power and Resistance*, *Fundation Volume*, autumn 2016, S. 199 (193).

¹⁶⁴⁴*Braithwaite*, JWCCC 1/1 (2020), S. 62 ff.; *Köbel*, ZStW 125/3 (2013), S. 499 (518 ff.).

¹⁶⁴⁵Siehe mehr dazu u.a. im Kapitel II. E. sowie im Kapitel IV. E. 3.

¹⁶⁴⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. G 2. c) (3) (c).

¹⁶⁴⁷So auch u.a. die Stellungnahme *des Deutschen Richterbunds*.

¹⁶⁴⁸§ 10 i.V.m. § 13 VerSanG.

a) *Sanktionsmodell des VerSanG*

Der Vorentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität enthielt ein abgestuftes Sanktionsmodell, in dem die Verbandssanktionen von Verwarnung bis zur *ultima ratio*-Sanktion der Verbandsauflösung reichten.¹⁶⁴⁹ Die letzte Möglichkeit wurde jedoch nach den Koalitionsabstimmungen aus dem Gesetzesentwurf gestrichen.¹⁶⁵⁰ In der hier analysierten Fassung des VerSanG verbindet der Sanktionskatalog die Verbandsgeldsanktion mit der Rechtsinstitution „Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt“, wenn diese ausreichend ist, um die Verbandsstraftaten gleicher Art in der Zukunft zu vermeiden. Dafür aber fällt der Katalog der zusätzlichen Verbandsmaßnahmen im Vergleich zu den vorangehenden Regelungsvorschlägen insgesamt beschränkter aus. Andere Verbandsmaßnahmen, wie etwa der Ausschluss von Subventionen oder der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sind im VerSanG nicht vorgesehen.¹⁶⁵¹ Neben der Verhängung einer Verbandssanktion sieht das VerSanG zwar die Möglichkeit vor, bei einer großen Zahl von Geschädigten die (nicht unumstrittene) öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes anzuordnen.¹⁶⁵² Letzteres wird jedoch in der analysierten Fassung des Gesetzesentwurfes nicht als eine Verbandssanktion *sensu stricto* aufgefasst, die der Genugtuung der Geschädigten dient, sondern als eine Transparenzmaßnahme, die die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen erleichtern soll.¹⁶⁵³

¹⁶⁴⁹Makowicz, Stellungnahme der VCC 2020, S. 5

¹⁶⁵⁰Anger, Handelsblatt 26.10.2019.

¹⁶⁵¹Siehe dazu beispielsweise im Kapitel IV Pkt. G 1.; in Bezug auf den Referentenentwurf ist nur am Rande zu bemerken, dass zusätzlich ein neues Verbandssanktionenregister eingerichtet werden soll, in dem die rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen über die Verhängung der Verbandssanktionen sowie die rechtskräftigen Entscheidungen über die Festsetzung von Verbandsgeldbußen aufgezeichnet werden. Darüber hinaus soll künftig auch die Einziehung des aus der Verbandsstraftat erlangten wirtschaftlichen Vorteils nach den Vorschriften der §§ 73 ff. StGB in Frage kommen. Denn anders als bisher im § 30 OWiG wird die Verbandsgeldsanktion nicht zugleich das aus der Verbandsstraftat erlangte Vermögen abschöpfen; vgl. *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 61, 77.

¹⁶⁵²§14 *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020.

¹⁶⁵³Vgl. dazu *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 58, 90; abgesehen davon wird die öffentliche Bekanntmachung in mehreren Stellungnahmen als entbehrlich und kontraproduktiv betrachtet, unter der Annahme, dass die Sachen der Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität derzeit fast immer ein erhöhtes Medieninteresse erfahren, siehe dazu u.a. Spörl, MPI-Stellungnahme 2020, S. 17; sowie die Stellungnah-

Trotz der proklamierten spezial-präventiven Ausrichtung rief der Referentenentwurf eine nahezu identische Reaktion wie der nordrhein-westfälische Gesetzesvorschlag hervor.¹⁶⁵⁴ Aus der in dieser Untersuchung dargestellten herkömmlichen Argumentation gegen eine restriktive Verbandssanktionierung kamen in Bezug auf den Referentenentwurf in erster Linie die gesellschaftlichen Folgen der Verbandsverurteilung zum Ausdruck.¹⁶⁵⁵ In Frage gestellt wurden die Funktionsfähigkeit und Steuerungswirkung der finanziellen Sanktionen, die „die Falschen treffen“ und dabei gegen Grundrechte der Anteilseigner, Gesellschafter oder Aktionäre verstießen, die letztendlich die Kosten der Verbandsdelinquenz tragen würden.¹⁶⁵⁶ Die Gewerkschaften, obwohl sie insgesamt die Idee der Verbandssanktionierung bejahen, mahnen negative Auswirkungen der finanziellen Verbandssanktionen auf Arbeitnehmer an, die sie entweder in Form von potenziellem Personalabbau, Lohnverzicht oder Abbau von Sozialleistungen oder aber Verschiebung von notwendigen Investitionen befürchten.¹⁶⁵⁷ Diese sozioökonomischen Argumente gegen strenge finanzielle Verbandssanktionen – die potenzielle Gefährdung von Wirtschaftswachstum und eine weitere Gefährdung von Arbeitsplätzen – gewinnen durch die von der Covid19-Pandemie bedingte Wirtschaftskrise besondere Bedeutung.¹⁶⁵⁸

Auf der anderen Seite wird in erster Linie durch eine Reihe von verbandsspezifischen Einstellungsmöglichkeiten die Strenge des Legalitätsprinzips und der verschärften Verbandssanktionen im Rahmen des

men des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen, S. 4-5; des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie, S. 13; so auch dazu Bundesrat, der empfiehlt, § 14 VSaNG zu streichen, *ibid.* 440/20 (Beschluss), S. 10-11, Pkt. 8.

¹⁶⁵⁴Zu NRW siehe im Kapitel II. Pkt. E. 1. sowie im Kapitel IV Pkt. G 1. d); zum Referentenentwurf siehe beispielsweise die Gemeinsame Stellungnahme: *Falsche Anreize zur falschen Zeit*; sowie die Stellungnahmen des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen; der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 33/2020, S. 2-3; des Deutschen Steuerberaterverbandes; des Zentralverbands des Deutschen Handwerks.

¹⁶⁵⁵So auch in Bezug auf UOPZ von 2002; siehe dazu im Kapitel IV Pkt. G. 2. d).

¹⁶⁵⁶So dazu u.a. die Stellungnahmen *Strenger/Hövermann/Reuter*, ZIP 24/2020 sowie die Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management, Pkt. 2, 2.1.4.; des Zentralverbands des Deutschen Handwerks; der Verbände der AG Mittelstand; der Stiftung Familienunternehmen.

¹⁶⁵⁷Siehe dazu u.a. die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, S. 7, 8.

¹⁶⁵⁸So dazu u.a. die Stellungnahmen: der Verbände der AG Mittelstand; des Verbands der Auslandsbanken; der Stiftung Familienunternehmen; des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, S. 1; des Bundesverbandes Medizintechnologie, S. 5; des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen, S. 2; des Verbands kommunaler Unternehmen, S. 2; vom Handelsverband Deutschland, S. 2, 4.

VerSanG an mehreren Stellen durchbrochen. Die Strenge der Verbandsverfolgung wird ferner auch durch die hier bereits beschriebene dogmatische Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit aufgeweicht.

(1) Durchbrechungen des Legalitätsprinzips und eine dauerhafte Regulierungsstrategie?

Die Anknüpfung an das Legalitätsprinzip wird durch die entsprechende Anwendbarkeit der Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen nach der StPO sowie durch eine Reihe von verbandspezifischen Einstellungsvorschriften gelockert. Die Verfolgungsbehörde kann von der Verfolgung zum Beispiel wegen Geringfügigkeit der Verbandstat beziehungsweise des Unterlassens von Präventionsvorkehrungen (1) absehen (beziehungsweise ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellen); bei schweren Folgen, die den Verband durch die Verbandstat getroffen haben (2); bis zum Abschluss der verbandsinternen Untersuchungen (3) und viele andere.¹⁶⁵⁹

Über diese Einstellungsmöglichkeiten sowie die Verknüpfung von spezialpräventiven Weisungen mit Verwarnung unter Sanktionsvorbehalt könnte das VerSanG im Ansatz eine Grundlage für *eine dauerhafte Regulierungsstrategie* bieten. Dabei scheint das VerSanG nicht so weit einzugreifen wie die im Frankfurter Modell vorgeschlagene „parastrafrechtliche Gesamtstrategie“, die aus einem zweistufigen Folgeverantwortungsdialo g besteht.¹⁶⁶⁰ Andererseits entsteht bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, wenn die Verfolgungsbehörden sich einschalten, gleichzeitig eine Rückmeldung für den Verband, der mit entsprechenden Besserungsmaßnahmen oder verbandsinternen Untersuchungen darauf reagieren kann. Der Ermittlungszwang zieht keinen Anklagezwang nach sich.¹⁶⁶¹ In dieser Phase der Ermittlungen steht den Verfolgungsbehörden offen, von der Verfolgung des Verbandes abzusehen. Und bereits in dieser Phase bietet der Referentenentwurf grundsätzlich eine Grundlage dafür, eine Besserungsmaßregel für den Verband anzuordnen. So ist zumindest im Fall eines Vergehens (und wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden) das Absehen von der Verfolgung unter Erteilung von zukunftsorientierten, spezialpräventiven Weisun-

¹⁶⁵⁹§ 35 ff. *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020.

¹⁶⁶⁰Vgl. dazu *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop*, wistra 1 (2018), S. 27 (31); siehe mehr dazu im Kapitel II. Pkt. F.

¹⁶⁶¹*Spörl*, MPI-Stellungnahme 2020, S. 4; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Stellungnahme 2020, S. 4.

gen oder Auflagen möglich, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Demzufolge kann das Gericht den betroffenen Verband anweisen, „bestimmte Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten zu treffen“, wie etwa Compliance-Maßnahmen, und diese Vorkehrungen durch Bescheinigung(en) einer sachkundigen Stelle gegenüber dem Gericht nachzuweisen.¹⁶⁶² Abgesehen davon, wie im Folgenden argumentiert wird, liegt es nahe, dass wegen der erhöhten, materiellen Anforderungen an die Anknüpfungstat, die Verbandsverantwortlichkeit schwer nachzuweisen sein wird und dass es auf Grundlage des VerSanG erst einmal überhaupt nicht so oft zur Verurteilung kommt. Für die Präventionsauswirkung soll allem Anschein nach im Rahmen des VerSanG alleine die Kopplung der Ermittlungspflicht mit den oben genannten Anreizen zur Selbstregulierung sorgen.

Sieht die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung eines Verbandes nicht ab, und werden die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit, inklusive der schuldhaften Tatbegehung, ausreichend nachgewiesen, kommt noch die Aussetzung der Verbandsgeldsanktion zur Bewährung als Element der Regulierungsstrategie in Betracht. Das Gericht kann den Verband zunächst einmal nur verwarnen, wenn die Maßnahme ausreichend ist, um die Verbandsstraftaten gleicher Art in der Zukunft zu vermeiden. Eine Verwarnung nach VerSanG kann ebenfalls mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.¹⁶⁶³ In der Lehre wird eine Analogie zwischen dem US-Amerikanischen Compliance-Monitor und der Verknüpfung von spezialpräventiven Weisungen mit Verwarnung unter Sanktionsvorbehalt im Rahmen des VerSanG gezogen.¹⁶⁶⁴

(2) Die Konsequenzen der strikten Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit für die Sanktionierung nach VerSanG Die Strenge des Legalitätsprinzips und der verschärften Verbandssanktionen im Rahmen des VerSanG wird ferner infolge der strikten Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit durchbrochen. Wie bereits angemerkt, fällt nach der hier präsentierten Meinung die materielle Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit insgesamt enger aus als bei anderen in dieser Untersuchung analysierten Regelungsmodellen.

¹⁶⁶²Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 116.

¹⁶⁶³Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 88.

¹⁶⁶⁴Siehe dazu beispielsweise *Grunert/Johnson*, *Comply* 4/2019, S. 20 ff.

Das liegt vor allem daran, dass der Referentenentwurf das Zurechnungsmodell des § 30 OWiG übernimmt,¹⁶⁶⁵ ohne die Streitfragen der bisherigen Rechtslage zu lösen. Denn die Anknüpfung an eine „verbandsbezogene [...] Straftat“ bedeutet *zum einen*, dass der Mangel an besonderen persönlichen Merkmalen, subjektiven Tatelementen, persönlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen die Sanktionierung des Verbandes hindert. Nach herrschender Meinung erlaube die Verwendung des Begriffes „Zuwiderhandlung“, wie dies in den vorangehenden Regelungsvorschlägen sowie im Rahmen der Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG der Fall war, Sonderdelikte zu erfassen, wenn die handelnde Person die erforderlichen, persönlichen Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt.¹⁶⁶⁶ Zusätzlich löst, genau wie bei den Vorgängermodellen, die Formulierung des Verbandsbezuges in Anlehnung an den Wortlaut des § 30 OWiG nicht die Streitfrage, ob die Verletzung von Jedermannspflichten ohne Garantenstellung die Verbandsverantwortlichkeit begründet.¹⁶⁶⁷

Zum anderen bedeutet die Anknüpfung an eine „verbandsbezogene [...] Straftat“, dass das Vorliegen der Anknüpfungstat sich nach den individual-strafrechtlichen Vorschriften richtet und die Verbandsverantwortlichkeit streng akzessorisch bleibt.¹⁶⁶⁸ Die akzessorischen Lösungsansätze – wie das Zurechnungsmodell des VerSanG –, die den Nachweis der volldeliktischen Tatbegehung erfordern, lassen sich zwar besser mit den geltenden Strafrechtsgrundsätzen vereinbaren, die Anforderungen der Verbandsanktionierung fallen dabei aber höher aus. Dementsprechend beschränkt sich (der grammatischen Auslegung folgend) die Verbandssanktionierung gemäß dem VerSanG auf die Sachverhalte, in denen die Individualtat und die Individualschuld sich ermitteln und nachweisen lassen. Zwar zieht die Begründung eine erweiterte Auslegung nach sich, nach der die Verbandssanktion unabhängig von der Verbandstat verhängt werden könne, also auch in den Fällen, in denen die Anknüpfungstäter nicht ermittelt werden können.¹⁶⁶⁹ Es stellt sich aber die Frage, wie die subjektive Tatseite nachgewiesen werden kann, wenn die Person des Anknüpfungstäters nicht bekannt

¹⁶⁶⁵Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 56, 78.

¹⁶⁶⁶Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. E. 1. a) (1) sowie Pkt. G 1. a) (1).

¹⁶⁶⁷Vgl. dazu Kölner Entwurf 2017, S. 22; siehe dazu bereits im Kapitel IV. G. 2 c) (2) a.

¹⁶⁶⁸Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S.75.

¹⁶⁶⁹Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 77.

ist.¹⁶⁷⁰ Diese Schwierigkeiten zeigten sich bereits bei der Anwendung der anonymen Geldbuße nach § 30 Abs. 4 OWiG, die es auf den ersten Blick erlaubt, die Verbände ohne Individualisierung des natürlichen Täters zu bestrafen, deren praktische Relevanz jedoch – in Bezug auf die Anforderung ausreichender Feststellungen zur subjektiven Tatseite – in Frage gestellt wird.¹⁶⁷¹

Diese materiellen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erst einmal nur in weniger komplizierten Fällen der Verbandsdelinquenz ausreichend nachweisen, und zwar auch beim quasi-objektiven Charakter der Haftung.¹⁶⁷² Das Gesetz in der hier analysierten Fassung soll jedoch in erster Linie der Stärkung der wirtschaftlichen Integrität dienen. Dementsprechend wird in dieser Arbeit die Meinung vertreten, dass der Sinn und Zweck des Gesetzes nicht die Sanktionierung des Verbandes als solches sind. In dieser Auffassung erlaubt die gezielte akzessorische Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit grundsätzlich, die dogmatischen Barrieren der Verbandssanktionierung zu umgehen, während die Indizien zur Identifizierung und Verfolgung von Individualnutznießern der Verbandsdelinquenz beibehalten und den systemischen Fehlentwicklungen durch die Anreize zu vorangehenden Compliance-Bemühungen vorgebeugt werden sollen. Es ist dabei nach wie vor umstritten, ob die Anreize zur Stärkung der Ethik, Integrität und von Compliance-Bemühungen in der wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere wegen der Beibehaltung des strikten Zurechnungsmodells, ausreichend sind.

b) Spezial-präventive Ausrichtung des VerSanG?

Der dezidierte Zweck des Referentenentwurfes, die wirtschaftliche Integrität zu stärken und damit auch das hiermit verbundene Compliance-Anreizmodell, wird in der Mehrheit der Stellungnahmen begrüßt. In einzelnen Punkten werden die Compliance-Anreize jedoch in Frage gestellt.

¹⁶⁷⁰So auch die Stellungnahmen *des Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller*, S. 6; *des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen*; *des European Center for Constitutional and Human Rights*.

¹⁶⁷¹Siehe mehr dazu im Kapitel IV Pkt. D.

¹⁶⁷²Um die damit verbundene Überforderung der Strafjustiz zu vermeiden, empfiehlt der Bundesrat, die Strenge der Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit durch die Neufassung des § 35 VerSanG durchzubrechen, sodass künftig die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung des Verbandes nach pflichtgemäßen Ermessen absehen könnte, wenn die Verbandsverantwortlichkeit neben dem individuellen Verschulden nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, vgl. dazu BR-Drs. 440/20 (Beschluss), S. 5-8, Pkt. 4.

Erstens, knüpfe der Referentenentwurf weder an die inzwischen anerkannten Fachbegriffe wie etwa „Compliance-Management-Systeme“ noch an die anerkannten Leitplanken von CMS, wie etwa die ISO-DIN Normen, an.¹⁶⁷³ Der Bezug auf das CMS und andere Compliance-Bemühungen erfolgt, ähnlich wie in den meisten der in dieser Untersuchung analysierten Lösungsvorschläge, nur indirekt. Der Referentenentwurf knüpft nämlich an den Begriff „Vorkehrungen zur Vermeidung [und Aufdeckung] von Verbandstaten“, die beispielsweise als Maßnahmen der angemessenen Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht konkretisiert werden, an. Diese Präventionspflichten können entsprechend der anerkannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 130 OWiG durch Compliance-Maßnahmen erfüllt werden. An weiteren Stellen des Referentenentwurfes wird ein Bestandteil von effektiven Compliance-Management-Systemen, nämlich interne Untersuchungen, besonders akzentuiert. Der Referentenentwurf sieht die Reduzierung der Sanktion um 50 % in den Fällen vor, in denen ein Verband durch interne Untersuchungen wesentlich zur Aufklärung einer Verbandstat beigetragen und mit den Verfolgungsbehörden ununterbrochen und uneingeschränkt zusammengearbeitet hat.

Die Kodifizierung interner Untersuchungen, die mittlerweile in den deutschen und international tätigen Unternehmen Alltag gewordene *Governance*-Praktiken sind, wurden im Allgemeinen positiv bewertet.¹⁶⁷⁴ Andererseits, die besondere Spezifizierung nur eines einzigen Elements von einem effektiven CMS, das neben internen Untersuchungen auch unter anderem eine Risikoanalyse, Compliance-Kommunikation, Schulungen, ein Whistleblower-Schutzsystem umfassen soll, gäbe nach Meinung von Compliance-Experten den irreführenden Eindruck, dass es sich bei den internen Untersuchungen um den wichtigsten Bestandteil des CMS handelt.¹⁶⁷⁵ Die meisten Stellungnahmen fordern daher eine Konkretisierung von weiteren Präventionsmaßnahmen: entweder in Anlehnung an anerkannte Elemente eines CMS oder unter Verweis auf bestehende Standards und Normen, die es für den Compliance-Bereich gibt – beispielsweise ISO-DIN Normen.¹⁶⁷⁶ Die Meinungen variieren jedoch im Hinblick auf die Form und den Regelungsort dieser

¹⁶⁷³Kritisch dazu *Makowicz*, Stellungnahme der VCC 2020, S. 3.

¹⁶⁷⁴Siehe beispielsweise die Stellungnahmen *des Deutschen Instituts für Compliance (DICO)*, S. 32; *des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ)*, S. 9.

¹⁶⁷⁵*Makowicz*, Stellungnahme der VCC 2020, S. 4.

¹⁶⁷⁶Siehe dazu u.a. die Stellungnahme *des DIN-Normenausschusses Organisationsprozesse*.

Orientierungsrahmen, und zwar ob diese in der Gesetzesbegründung,¹⁶⁷⁷ in den Verwaltungsvorschriften oder aber ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden sollen.¹⁶⁷⁸

Zweitens, die unzureichenden Anreize ergeben sich nach der in den Stellungnahmen herrschenden Meinung auch aus der dogmatischen Konstruktion der Verantwortlichkeit. Auf der Tatbestandsebene können die Compliance-Anstrengungen zunächst bei der zweiten Anknüpfungstat im Rahmen angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang können Prüf- und Kontrollsysteme im Sinne eines CMS ein Indiz für das Vorliegen von zumutbaren Vorkehrungen sein, führen aber nicht zwangsläufig zur Entlastung eines Verbandes. Im strikten Zurechnungsmodell, wie bereits dargelegt, bleibt ein „eigener“ Tatbeitrag des Verbandes erst einmal ohne Bedeutung. Dieser Lösungsansatz, der bereits aus prinzipiellen Gründen kritisiert wurde, wird auch wegen unzureichender Anreize für Compliance-Bemühungen beanstandet.¹⁶⁷⁹ Bei Straftaten von Leitungspersonen bringen sowohl die vor der Verbandstat getroffenen als auch die nachträglich getroffenen oder angepassten Compliance-Bemühungen erst auf der Sanktionsebene konkrete Vorteile. Das VerSanG knüpft dabei an die anerkannten Erkenntnisse zur Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen im Rahmen der Verbandssanktionierung an. Demnach führt das Vorhandensein von CMS in einem Verband nicht automatisch zur Sanktionsmilderung oder, in dem zweiten Anknüpfungsfall, zur Sanktionslosigkeit.¹⁶⁸⁰ Umgekehrt darf aber aus der Begehung der Anknüpfungstat nicht der Schluss gezogen werden, dass die Bemühungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten keinen ernsthaften Charakter hatten.¹⁶⁸¹ Wiederrum kann die Einführung von vorgeblichen Compliance-Maßnahmen,

¹⁶⁷⁷Siehe dazu u.a. die Stellungnahme *der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 32/2020*, S. 8; *des Verbands der Auslandsbanken*, S. 6.

¹⁶⁷⁸Siehe dazu u.a. die Stellungnahmen *des Deutschen Instituts für Compliance (DICO)*, S. 27; *des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ)*, S. 4-5.

¹⁶⁷⁹Kritisch dazu die Stellungnahmen vom *Verband der Chemischen Industrie (VCI) und Berufsverband der Compliance Manager*, S. 3, 8; *des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen* S. 4; *des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände*, S. 9.

¹⁶⁸⁰*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 79.

¹⁶⁸¹*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 95 in Anlehnung an *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen, 2012, S. 441.

die nur dazu dienen, „delinquente Strukturen zu überdecken“, sanktionsverschärfend wirken.¹⁶⁸² Auch die Tatsache, dass die Geschäftsleitung an der Anknüpfungstat beteiligt ist, könnte sanktionsverschärfend berücksichtigt werden.¹⁶⁸³

Drittens, wie am Anfang dieses Nachworts angemerkt, wurde der sachliche Anwendungsbereich des neuen Gesetzes während der Ressortabstimmungen auf Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, beschränkt.¹⁶⁸⁴ Die Ausgliederung von ideellen Vereinen, die zwar in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft begrüßt wird, wird von der Wissenschaft zu Recht in Frage gestellt. Als Einwand wird unter anderem die Schwierigkeit genannt, die zivilrechtliche Unterscheidung in ideelle und wirtschaftliche Vereine auf die Verbände im Sinne der Verbandsverantwortlichkeit zu übertragen sowie auch keine Anreize für die nicht-primär wirtschaftlich tätigen Verbände zu Compliance-Bemühungen zu geben.¹⁶⁸⁵ Das ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionsinstrumentarium wird in dem Referentenentwurf wegen seiner unzureichenden Anerkennung der Compliance-Bemühungen beanstandet, gleichzeitig werden die ideellen Vereine – die weiterhin dem OWiG unterliegen würden – dadurch der mit der Selbstregulierung und Selbstreinigung verbundenen Vorteile beraubt.

Schließlich, ist auch die Koppelung der Verbandssanktionierung an Compliance-Bemühungen nach verbandsinternen Untersuchungen nicht unumstritten. Die Bearbeitung von Verbandsstraftaten sowie auch die Qualitätsprüfung von Präventionsmaßnahmen und die Ergebnisse interner Untersuchungen bedürfen besonderer Sachkunde seitens der Verfolgungsbehörden und Richter, gegebenenfalls werden erhebliche Kosten für Sachverständige verursacht.¹⁶⁸⁶ Die oben genannten Leitplanken sind daher nicht nur für Verbände, sondern auch für Verfolgungsbehörden und Justiz erforderlich. Bei der *Qualitätsprüfung der Präventionsmaßnahmen*, die im Rahmen einer gerichtlichen Weisung ausgeführt werden, werden die Qualitätsprüfungskosten teilweise dem betroffenen Verband angelastet. Im Fall des Absehens von

¹⁶⁸²Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 95 in Anlehnung an Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012, S. 442; Rotsch, Criminal Compliance 2013, § 35A Rn. 39.

¹⁶⁸³Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 95.

¹⁶⁸⁴§ 1 Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020.

¹⁶⁸⁵So dazu u.a. Spörl, MPI-Stellungnahme 2020, S. 8; Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, S. 9-10.

¹⁶⁸⁶So auch u.a. die Stellungnahme des Deutschen Richterbunds.

Verfolgung bzw. Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen sowie im Rahmen der Verwarnung kann das Gericht den betroffenen Verband anweisen, die angeordneten Vorkehrungen durch Bescheinigung(en) einer sachkundigen Stelle nachzuweisen. Die Kosten der Bescheinigungen trägt der Verband als Auftraggeber. Die Begründung nennt als Beispiele für sachkundige Stellen: Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Unternehmensberatungen. Die Verbindung der verschiedenen Rollen führe potenziell zu Interessenkonflikten. Hier ist daran zu erinnern, dass im globalen Kontext von einigen Befürwortern der strikten Verfolgung von Verbandsdelinquenz gerade die Entwicklung einer *Compliance*-Berater- und Zertifizierungsindustrie als Privatisierung der Strafverfolgung kritisiert wird.¹⁶⁸⁷ Mit der gleichem Stoßrichtung wird in manchen Stellungnahmen empfohlen, eine beispielhafte Auflistung der sachkundigen Stellen zu ergänzen, wie etwa akademische Ausrichtungen und andere nicht *per se* kommerzielle Subjekte; wie etwa bei anderweitig/spezialgesetzlich regulierten Verbänden die für die Compliance-Aufsicht zuständigen Behörden.¹⁶⁸⁸ Nach wie vor bleibt jedoch die Beurteilung der Präventionsvorkehrungen auf der Tatbestandsebene sowie im Rahmen der Sanktionsbemessung einzig in den Händen der Verfolgungsbehörden und der Justiz. Eine gute Ausstattung der Verfolgungsorgane ist daher wichtiger als je zuvor und wird in den meisten Stellungnahmen für erforderlich gehalten.¹⁶⁸⁹ Das Anliegen ist es, die Mehreinnahmen aus dem Verbandsanktionsregister sowie aus Verbandsstrafmaßnahmen für die Spezialisierung und Ausrüstung von zuständigen Ermittlungsbehörden zu verwenden.¹⁶⁹⁰ Da aber nach der hier vertretenen Auffassung die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit für Verbands(straf)taten zunächst schwer nachzuweisen sind, sieht der Referentenentwurf zusätzlich *eine Reihe von Vorschriften vor*, die eine effektive Verfolgung von Verbänden gewährleisten sollen. Das dezidierte Ziel des Referenten-

¹⁶⁸⁷Siehe bereits dazu im Kapitel V Pkt B.

¹⁶⁸⁸So die Stellungnahme *des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 4-5; *des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat*, S. 10.

¹⁶⁸⁹Siehe dazu u.a. die Stellungnahmen: *des Deutschen Richterbunds*; *der Neuen Richtervereinigung*; *der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 32/2020*, S.4; *des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks*; Makowicz, Stellungnahme der VCC 2020, S. 6; *Strenger/Hövermann/Reuter*, ZIP 24/2020 sowie *die Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management*, Pkt. 4; *der Stiftung Familienunternehmen*, S. 4.

¹⁶⁹⁰*Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 3. Positiv dazu die Stellungnahme des *Deutschen Gewerkschaftsbundes*, S. 3.

entwurfs ist es dabei, ausreichende Anreize zu verbandsinternen Untersuchungen und umfangreichen Kooperationen mit den Strafverfolgungsbehörden zu schaffen. Dabei sieht der Referentenentwurf eine Reihe von prozessualen Erleichterungen vor, die eine effektive Verfolgung von Verbänden gewährleisten sollen. Dieser Ansatz verkörpert aber je nach der angenommenen Perspektive eine erforderliche Vereinfachung der Strafjustiz, die eine Waffengleichheit zwischen Justiz und Wirtschaft gewährleisten oder aber eine Indienstrafe der Wirtschaft zur Geltungsstabilisierung strafrechtlich gesetzter Verhaltensstandards und folglich die Privatisierung der strafrechtlichen Überwachung leisten soll.

3. Die „geteilte“ Kompetenz für die Stärkung der wirtschaftlichen Integrität

Die Optimierung des allgemeinen Regelungsdefizits der Verbands-sanktionierung wird zu einer Zurückdrängung des allgemeinen Anwendungsdefizits nur insofern ausreichen, wenn diese Neuregelung von einer gezielten Implementationsstrategie begleitet wird und dazu entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.¹⁶⁹¹ Denn die Umstellung auf das Legalitätsprinzip, auch wenn dies im Ansatz zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung beitragen soll, bedeutet ohne Zweifel eine *Mehrbelastung der Strafrechtspflege*. Die Versuche, Verbandsdelinquenz (quasi-)strafrechtlich abzuwenden, bringen daher stets ein Spannungsverhältnis zwischen der Wirksamkeit der Verbandssanktionierung – darunter dem nach Meinung von *Makarewicz* primären Sinn und Zweck der Verbandsverantwortlichkeit, und zwar die Strafjustiz bei der Verfolgung der Kollektivsubjekte zu vereinfachen¹⁶⁹² – und den verfassungsrechtlichen Garantien des Strafrechts hervor.

In dem Referentenentwurf zeigt sich dieses Spannungsverhältnis allerdings weniger bei den materiellen Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit (auch wenn dies eine Mindermeinung ist)¹⁶⁹³, sondern kommt vielmehr auf der prozessualen Seite zum Ausdruck. Während nämlich der Referentenentwurf auf dem streng akzessorischen Modell der Verbandsverantwortlichkeit beharrt, erfolgt die „Vereinfachung der Strafjustiz“ durch die *de facto* Pflicht, interne Untersuchungen

¹⁶⁹¹Siehe mehr dazu im Kapitel IV. Pkt. F. 2. c).

¹⁶⁹²Siehe dazu bereits im Kapitel I Pkt. A sowie Kapitel III. Pkt. C. 1. c) (2) (b) (i).

¹⁶⁹³Siehe bereits dazu im Nachwort Pkt. B. 1.

durchzuführen, und das Recht, die Ergebnisse dieser privaten Ermittlungen im öffentlichen Sanktionsverfahren zu verwerten.

Diese prozessualen Lösungsansätze sind allerdings höchst umstritten. Umstritten ist insbesondere die Funktion der internen Untersuchungen, die als systematische Aufklärung des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat einen wertvollen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung durch die Justizbehörden leisten können – so die Begründung des VerSanG in der hier analysierten Fassung. Andererseits besteht hier aber die Gefahr der zu weitgehenden *Privatisierung der Strafverfolgung*.¹⁶⁹⁴ Die Kompetenz, die Compliance-Kultur und die Integrität im eigenen Verband zu stärken und dabei die Regelkonformität eigenständig zu überwachen, kann den Verbänden grundsätzlich ohne Weiteres überantwortet werden. Derartige Pflichten – darunter die Pflicht, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten den Sachverhalt aufzuklären – bestehen grundsätzlich im Gesellschaftsrecht.¹⁶⁹⁵ Die Sanktionierung komme dann als Mittel der *ultima ratio* in Frage, die die staatlichen Gebote und Verbote mit Staatszwang zusätzlich durchsetzt. Insoweit werden die zusätzlichen Anreize zur Aufklärung verbandsbezogener Unregelmäßigkeiten dadurch geschaffen, dass interne Untersuchungen und Selbstreinigungversuche als Gründe, von der Verfolgung abzusehen oder die Verbandssanktion zu mildern, berücksichtigt werden können. Diese Anreize tragen wiederum mittelbar zur Stärkung der Integrität und der Transparenz in der Wirtschaft bei.

Andererseits, besteht das Wesen der Kooperation darin, dem öffentlichen Verfahren voranzugehen. Demnach ist eine Sanktionsmilderung nur zulässig, wenn ein Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens offenbart. Hier entsteht insbesondere durch die Möglichkeit, die Ergebnisse der internen Untersuchungen in dem Strafprozess zu verwerten, die Gefahr der unerwünschten *Privatisierung der Strafverfolgung* beziehungsweise Überantwortung der Aufgaben von Strafjustiz auf private Subjekte.

¹⁶⁹⁴Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 98.

¹⁶⁹⁵Eine derartige Pflicht kann u. a. aus der Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses nach § 76 Abs. 1 AktG hergeleitet werden. Ein Zwang zur Durchführung umfangreicher Aufklärungsmaßnahmen im Sinne einer „Internal Investigation“ besteht dabei jedoch nicht, vgl. dazu *Schauenburg*, *Wj* 2012, S. 162.

Dies wird deshalb heftig kritisiert.¹⁶⁹⁶ Die Akzentuierung interner Untersuchungen im Rahmen von Strafmilderungsgründen begründet – wie schon erwähnt – eine *de facto* Pflicht, in dem betroffenen Verband privat zu ermitteln.¹⁶⁹⁷ Zu einer Sanktionsmilderung werde es aber in der Praxis wegen der hohen qualitativen Anforderungen an rechtlich relevante private Ermittlungen, die kumulativ erfüllt werden müssen, nur selten kommen.¹⁶⁹⁸

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang unter anderem die Kopplung der Strafmilderung an eine ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Verfolgungsorganen. In Verbindung damit wird die Durchführung von internen Untersuchungen dem betreffenden Verband nur dann tatsächliche Vorteile in dem Sanktionsverfahren bringen, wenn die Ergebnisse der privaten Ermittlungen nach ihrem Abschluss, einschließlich aller dafür relevanten Dokumente und eines

¹⁶⁹⁶Auch wenn in dem *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020 behauptet wird, dass die „verbandsinternen Untersuchungen [...] nicht zu einer Zurückdrängung des aus dem Legalitätsprinzip resultierenden Amtsermittlungsgrundsatzes führen [dürfen,] [...] sollen [sie] die Ermittlungen der Verfolgungsbehörde nicht ersetzen“, *ibid.* S. 98; und da die Verfolgungsbehörde jederzeit Herrin des Ermittlungsverfahrens bleiben muss (*ibid.* S. 99), werden die verbandsinternen Untersuchungen in der Stellungnahme des *Deutschen Anwaltvereins* durch die Ausschüsse Strafrecht, Arbeitsrecht, Berufsrecht und Handelsrecht als „interne Untersuchungen ‚im Auftrag‘ der Staatsanwaltschaft“ kritisiert; und werden in der Stellungnahme von *Henssler/Hoven/Kubiściel/Weigend*, zu einer Ermittlungshilfe für die Staatsanwaltschaft, *ibid.*, Stellungnahme 2020, S. 14 sowie zu „ein[em] in die Hände von Privatpersonen gelegte[n] (und unter Umständen zeitlich vorgelagerte[n]) Teil der Strafverfolgung“, *ibid.*, Stellungnahme 2020, S. 13; *Strenger/Hövermann/Reuter* kritisieren wiederum, dass „Unternehmensorgane letztlich zu Hilfsorganen der Strafermittlung“ [werden], *ibid.*, ZIP 24/2020 sowie die *Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management*, Pkt. 2.1.4; ähnlich dazu auch in den Stellungnahmen der *Stiftung Familienunternehmen*, S. 7; *des Bundesverbands der Wertpapierfirmen* S. 3; *des Verbands der Auslandsbanken*, S. 9, 11; von *Spörl*, MPI-Stellungnahme 2020, S. 23; *des European Center for Constitutional and Human Rights*; *der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger* S. 6; *der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 33/2020*, S. 14; *des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat*, S. 3; *vom Handelsverband Deutschland*, S. 5, 10.

¹⁶⁹⁷ So u.a. die Stellungnahmen *des Deutschen Instituts für Compliance (DICO)*, S. 39-40; *vom Handelsverband Deutschland*, S. 6, 9; *der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 32/2020*, S. 13 ff.

¹⁶⁹⁸Vgl. dazu u.a. die Stellungnahme von *Spörl*, MPI-Stellungnahme 2020, S. 23; dabei wird allerdings in dem *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020 behauptet, dass kein Zwang zur Einhaltung der qualitativen Anforderungen besteht. Die Kooperation, die diesen Vorgaben nicht entspricht, könne gegebenenfalls im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zur Sanktionsmilderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 7 berücksichtigt werden, *ibid.* S. 98.

Abschlussberichts, den Verfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.¹⁶⁹⁹ Die Untersuchungen können entweder durch den Verband selbst oder von einem durch den Verband beauftragten Dritten durchgeführt werden. Gleichzeitig aber setzt der Referentenentwurf eine *strikte Trennung* zwischen den Rollen des Untersuchungsführers und des Verteidigers voraus.¹⁷⁰⁰ Diese Herangehensweise stützt sich auf die Annahme, dass beide Rollen unterschiedlich motiviert sind. Dementsprechend diene die erste Rolle der objektiven Sachverhaltsaufklärung, während die zweite Rolle ausschließlich die verteidigungsrelevanten, entlastenden Umstände priorisiere.¹⁷⁰¹ Die Meinungen über diese Trennung der Rollen variieren:¹⁷⁰² für die einen verstößt sie gegen die Organisations- und Vereinigungsfreiheit, generiere einen Mehrkostaufwand für die betroffenen Verbände und privilegiere dadurch die Großunternehmen im Vergleich zu den KMU.¹⁷⁰³ Einige Vertreter der potenziell betroffenen Berufsgruppen halten das Trennungsgebot für einen nicht-gerechtfertigten Eingriff in die Berufungsausübungsfreiheit,¹⁷⁰⁴ während andere sich nicht zu dem „verlängerten Arm“ der Strafverfolgungsbehörden machen lassen wollen.¹⁷⁰⁵ Insgesamt wird es in der Mehrheit der Stellungnahmen für bedenklich gehalten, die Strafverfolgungsaufgaben auf Wirtschaftsunternehmer zu verlagern.¹⁷⁰⁶

Die Trennung ist aber vor allem in Anbetracht der vorgeschlagenen Beschränkung des Beschlagnahmeverbots aus § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO bedenklich. In der neuen Fassung sollen nämlich sämtliche rechtsanwalt-

¹⁶⁹⁹Vgl. § 17 Abs 1 Pkt. 4 *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020.

¹⁷⁰⁰Vgl. § 17 Abs. 1 Pkt. 2 *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020; kritisch dazu u. a. *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Stellungnahme 2020, S. 13-14.

¹⁷⁰¹Vgl. dazu *Referentenentwurf* i. d. F. vom 16.6.2020, S. 99.

¹⁷⁰²Bejahend zu der Trennung siehe die Stellungnahmen von *Spörl*, MPI-Stellungnahme 2020, S. 16 sowie der *Wirtschaftsprüferkammer*, S. 2. Diese halten jedoch die Aufhebung der Trennung für erforderlich, vgl. dazu u. a. die Stellungnahmen *des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen*, S. 16.

¹⁷⁰³Vgl. dazu u.a. die Stellungnahmen *des Deutschen Richterbunds; der Neuen Richtervereinigung; die Gemeinsame Stellungnahme Falsche Anreize zur falschen Zeit; des Deutschen Steuerberaterverbandes; des Zentralverbands des Deutschen Handwerks; des Deutschen Instituts für Compliance (DICO)*, S. 38.

¹⁷⁰⁴Vgl. dazu u.a. die Stellungnahme *des Deutschen Steuerberaterverbandes*.

¹⁷⁰⁵Vgl. dazu unter anderem die Stellungnahme der *Wirtschaftsprüferkammer*.

¹⁷⁰⁶Mehreren Meinungen nach wirkt es grundsätzliche rechtliche Bedenken auf, Unternehmen mit den gleichen Pflichten wie ein Staatsorgan zu belegen, so u. a. die Stellungnahmen *des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 6; *des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen*, S. 2-3.

lichen Unterlagen und Gegenstände außerhalb eines Verteidigungsverhältnisses der Beschlagnahmung ausgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem die Aufzeichnungen der internen Untersuchung, inklusive der Aussagen von Arbeitnehmern sowie auch die Unterlagen und Gegenstände eines Verband vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.¹⁷⁰⁷ Hier komme (*in action*) der Sinn und Zweck der Möglichkeit, bis zum Abschluss interner Untersuchungen von der Verfolgung eines Verbandes abzusehen, deutlicher zum Ausdruck. Die Trennung der Rollen einschließlich des Beschlagnahmerechts der Staatsanwaltschaft wird folglich als schädlich für eine sachgerechte Verteidigung¹⁷⁰⁸ und deswegen als ein verfassungswidriger Verstoß *gegen den nemo-tenetur-Grundsatz*¹⁷⁰⁹ sowie als die Auflösung des anwaltlichen Beratungsgeheimnisses und eine Durchbrechung des Prinzips der Vertraulichkeit beanstandet.¹⁷¹⁰ Letztendlich können die internen Untersuchungen dazu verwendet werden, um ausreichende Beweise für die Anklage gegen den Betroffenen eines Verbandes zu sammeln. In Anbetracht der strengen Akzessorietät der Verbandsverantwortlichkeit können diese „Verfolgungserleichterungen“ entweder auf die Abwälzung der Verantwortlichkeit auf individuelle Sündenböcke innerhalb eines Verbandes oder aber auf das im US-Amerikanischen Kontext kritisch bewertete Deal-System hinauslaufen.¹⁷¹¹

Die Umsetzung des VerSanG und dabei die Frage, ob die Verfolgungskompetenz tatsächlich mit den Verbänden „geteilt“ wird, hängt in hohem Maße von dem Ansatz der Verfolgungsbehörden ab: Verfolgen die

¹⁷⁰⁷So die Begründung zum Referentenentwurf i. d. F. vom 16.6.2020, S. 138; kritisch dazu unter anderem die Stellungnahme der *Wirtschaftsprüferkammer; des Deutschen Steuerberaterverbandes; des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 9; dazu auch kritisch in Anbetracht des Schutzes der Arbeitnehmer die Stellungnahme des *Deutschen Gewerkschaftsbundes*, S. 20-21.

¹⁷⁰⁸So u. a. die Stellungnahmen des *Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 5-6; des *Bundesverbandes der Unternehmensjuristen*; Stellungnahme der *Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 32/2020*, S. 14; siehe die Stellungnahme des *Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller* bezgl. der Stellung der Rechtsabteilung, *ibid.* S. 9.

¹⁷⁰⁹So u. a. die Stellungnahmen der *Wirtschaftsprüferkammer*, S. 3; der *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*, S. 6.

¹⁷¹⁰So in den Stellungnahmen des *Deutschen Anwaltvereins*, S. 5; des *Bundesverbandes der Wertpapierfirmen*, S. 4; sowie von *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Stellungnahme 2020, S. 15.

¹⁷¹¹Für eine Kritik an den Institutionen des *Non Prosecution Agreement* (NPA) und des *Deferred Prosecution Agreement* (DPA), siehe beispielsweise *Garrett, Too Big to Jail*, 2014; in Bezug auf den Referentenentwurf siehe beispielsweise des *Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen*, S. 10-11.

zuständigen Behörden den konfrontativen oder eher den konziliatorischen Ansatz. Die Verfolgungsstrategien mit einem konfrontativen Ansatz plädieren für eine verschärfte Sanktionierung von delinquenten Verbänden und Verbandsangehörigen. Hierfür soll die konsequente Normdurchsetzung durch staatliche Instanzen die erforderlichen Abschreckungseffekte gewährleisten. Eine solche verdichtete Überwachung ist erforderlich, weil in dem kritischen Ansatz die Regulierungssubjekte, insbesondere große Unternehmen, als amoralische, prinzipiell profitorientierte Akteure verstanden werden. Demnach stehen Wirtschaftsverbände sowie eigentlich auch das ganze Wirtschaftssystem unter Generalverdacht: In Anbetracht der Eigentümerinteressen und des Wettbewerbsdrucks wird der Gewinnmaximierung in der Regel Vorrang vor Sicherheitsbedenken oder dem Wohl der Arbeitnehmer gegeben. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass Verbände, insbesondere große Unternehmen, sich nur mit Kosten-Gewinn-Überlegungen motivieren lassen.¹⁷¹²

Im Gegensatz dazu werden in Verfolgungsstrategien mit einem konzilianten Ansatz Unternehmen und sonstige Verbände als sozialkonforme kollektive Akteure aufgefasst, sog. *good-corporate citizen*, die in der Lage sind, verantwortungsvolle und moralische Entscheidungen zu treffen.¹⁷¹³ In dieser Perspektive werden eine strikte Abschreckungsstrategie und staatlicher Zwang, die eine Abwehrhaltung provozieren können, als ineffektiv und übermäßig aufdringlich für Regulierungssubjekte angesehen.¹⁷¹⁴ Nach dieser Auffassung soll sich die Rolle der Regulierungsbehörden vielmehr darauf beschränken, minimalistische Rechtsrahmen zu schaffen und mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, um einen Konsens über die wirksamsten Formen der Regulierung zu erzielen.¹⁷¹⁵ In dem Ansatz des Referentenentwurfs erfolgt die konsequente Normdurchsetzung durch die zwingende Einleitung des öffentlichen Ermittlungsverfahrens, die höchstwahrscheinlich zur Einleitung privater Ermittlungen führen wird. Diese werden entweder ausreichende Beweise für eine (wenn auch gemilderte) Sanktionierung liefern, oder bei einem Mangel an Beweisen zur Einstellung des öffentli-

¹⁷¹²Siehe dazu in der angelsächsischen Literatur: *Whyte*, in: Muncie/Wilson (Hg.) *Handbook of Criminal Justice* 2004, S. 134 ff.; *Tombs/Whyte*, *Corporate Criminal* 2015; in der deutschsprachigen Literatur: *Köbel*, *ZStW* 125/3 (2013), S. 499 (518 ff.).

¹⁷¹³*Köbel*, *ZStW* 125/3 (2013), S. 499 (518 ff.).

¹⁷¹⁴*Snider*, *International Journal of the Sociology of Law* 19 (1991), S. 209 ff.

¹⁷¹⁵*Whyte*, in: Muncie/Wilson (Hg.) *Handbook of Criminal Justice* 2004, S. 134 ff.; *Köbel*, *ZStW* 125/3 (2013), S. 499 (518 ff.).

chen Ermittlungsverfahrens, beispielsweise unter Erteilung von Weisungen, führen.¹⁷¹⁶ Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung sich die Umsetzungspraxis entwickelt. Bei alledem deuten die weiteren qualitativen Anforderungen der sanktionsmildernden internen Untersuchungen auf die Neigung zu einer strikten Normdurchsetzung.

Von den betroffenen Verbänden wird verlangt, wesentlich zu der Aufklärung der Vorwürfe beizutragen, und dabei den Grundsätzen eines fairen Verfahrens zu folgen.¹⁷¹⁷ Insbesondere sollen die Befragungen in der verbandsinternen Untersuchung unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt werden. Das Gesetz weist dabei ausdrücklich auf die Pflicht des Untersuchungsführers hin,¹⁷¹⁸ über das Recht der Befragten auf einen Beistand sowie ihr Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Die Verbindung der Aufklärungspflicht des Verbandes mit dem Aussageverweigerungsrecht führt nach einigen Meinungen zu widersprüchlichen Ergebnissen. Denn das Recht einzelner Verbandsangehöriger, die Aussage zu verweigern, wird die Aufarbeitung von verbandsinternen Unregelmäßigkeiten erschweren und schließlich den spezialpräventiven Zielen des Gesetzes entgegenwirken.¹⁷¹⁹ Es sind nämlich Fälle vorstellbar, in denen durch die Gewährleistung des Aussageverweigerungsrechts der Verband seine Chance auf wesentliche Aufklärung der Vorwürfe beeinträchtigt. Die Pflicht, die Grundsätze eines fairen Verfahrens zu befolgen, könnte im Ansatz der Abwälzung der Verantwortlichkeit auf Sündenböcke entgegenwirken. Gleichzeitig aber werden dadurch, mehreren Meinungen zufolge, die Rechte der Arbeitnehmer ohnehin nicht ausreichend geschützt. Der Referentenentwurf scheint auf der Annahme zu gründen, dass die Aussageverweigerungsrechte von den Arbeitnehmern im Rahmen der arbeitsrechtlichen Regelungen ausreichend gewährleistet werden. Aus

¹⁷¹⁶Dabei ist stets zu beachten, dass entsprechend der Entwurfsbegründung der Verband während der Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung keinen Anspruch auf ein Absehen von der Verfolgung hat, vgl. *Referentenentwurf* i. d. F. v. 16.6.2020, S. 99.

¹⁷¹⁷Vgl. dazu u. a. die Stellungnahme *des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen*, S. 16.

¹⁷¹⁸Die Pflicht, die Befragten vor ihrer Befragung darauf hinzuweisen, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können (1), dass ihnen das Recht eingeräumt wird, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu Befragungen hinzuzuziehen (2), sowie die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (3); vgl. dazu § 17 Abs. 1 Pkt. 5 VerSanG.

¹⁷¹⁹*Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Stellungnahme 2020, S. 8-11.

diesem Grund empfehlen unter anderem die Gewerkschaften, anstelle des Aussageverweigerungsrechts, Ergebnisse der internen Untersuchungen mit einem straf- und arbeitsrechtlichen Beweisverwertungsverbot zu erfassen.¹⁷²⁰

Die prozessualen Aspekte der Verbandsverantwortlichkeit waren nicht der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, daher es ist nicht mein Ziel, zu dieser Auseinandersetzung etwas Neues beizutragen. Aus der hier aufgeführten Perspektive ist allein die Verlagerung des Spannungsverhältnisses im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit von der materiell-rechtlichen auf die prozessuale Seite von besonderer Bedeutung. Im Ansatz erfolgt eine solche Umstellung auch durch die Beweislastumkehr sowie die Akzentuierung der Hinweisgebersysteme und die Pflicht, eine Untersuchung im Falle eines Hinweises durchzuführen, im Rahmen des polnischen UOPZ von 2019 (in kurzem vielleicht UOPZ von 2020).¹⁷²¹

C. Schlussfolgerungen

Bereits eine kursorische Analyse der jüngsten Phase der Debatte über die Verbandssanktionierung in Deutschland bestätigt, dass die in dieser Untersuchung angesprochenen, anscheinend unlösbaren Dilemmata der (quasi)strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit nach wie vor bestehen. Während die rechtsdogmatischen Einwände gegen das akzessorische Zurechnungsmodell der Verantwortlichkeit immer noch gravierend sind, rücken sie überraschenderweise nicht in den Vordergrund der Diskussion. Die Schwerpunkte der Kritik zum Referentenentwurf aus 2020 sowie auch im Allgemeinen in Bezug auf die Regulierungsmodelle der Verbandsdelinquenz verlagern sich in der Lehre und Praxis mittlerweile von den materiell-rechtlichen Fragen des Strafrechts auf *die prozessualen Garantien* in einem Straf- beziehungsweise Sanktionsverfahren.¹⁷²² Die Argumente und die Einstellungen zu dem Regelungsvorschlag von 2020 variieren natürlich zwischen den betreffenden Akteuren. Während die Vertreter der Wirtschaft die Eingriffe in

¹⁷²⁰Siehe dazu u.a. die Stellungnahme des *Deutschen Gewerkschaftsbundes*, S. 2, 15; so auch *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Stellungnahme 2020, S. 8-11.

¹⁷²¹Siehe mehr dazu im Kapitel III. Pkt. B. 3. und Pkt. C. 2. d) (3).

¹⁷²²So auch der Bundesrat, wo keine Mehrheit dafür zustande kam, das Konzept der Verbandsverantwortlichkeit im Hinblick auf das Schuldprinzip zu prüfen; dafür wurde aber eine grundsätzlich Überarbeitung des verfahrensrechtlichen Teils mehrheitlich empfohlen, vgl. dazu *Bundesrat*, Konzernstrafrecht, BundesratKompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 993. Sitzung am 18.09.2020, Top 46 - Reden; BR-Drs. 440/20 (Beschluss), S. 14 ff.

die Freiheit der Geschäftstätigkeit, die Beschränkung ihrer Verteidigungsrechte und den mit der Einführung von Präventionssystemen verbundenen Kostenaufwand beanstanden, bejahen die Gewerkschaften und andere Vertreter der Zivilgesellschaft grundsätzlich die Idee einer Verbandsanktionierung, befürchten jedoch mittelbare Konsequenzen für die Arbeitnehmer und andere unbeteiligte Dritte. Insgesamt ist die Rezeption des Referentenentwurfs wegen seiner Verkündung inmitten einer der seit Jahren schlimmsten Wirtschaftskrise aus soziökonomischer Sicht überwiegend negativ. Diese verdeutlicht dabei, wie wichtig eine *law-in-context* Analyse der Verbandsverantwortlichkeit ist.

Das im Referentenentwurf vorgeschlagene Modell der Verbandsverantwortlichkeit verbindet die Möglichkeit der strikten Sanktionierung mit den Anreizen zur Selbstregulierung sowie Selbstreinigung und bewegt sich daher langsam in Richtung einer *dauerhaften Regulierungsstrategie* gegenüber einer Verbandsdelinquenz. Eine derartige Umstellung würde zugegebenermaßen einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zu der Konzeption einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsgeldbuße darstellen. Auf der Seite des materiellen Modells werden die Verbände jedoch weiterhin für individualstrafrechtliche Tatbestände verfolgt, die ihrem Wesen nach stets gegen Individuen gerichtet sind. Wie bereits in Bezug auf das polnische UOPZ angemerkt wurde, wäre es aus kriminalpolitischer Sicht ratsam, die Verbände direkt für die fehlenden Compliance-Bemühungen, die Verletzung der Aufsichts- oder Organisationspflichten, die Herbeiführung einer allgemeinen Gefahrenlage oder aber für die Verursachung eines Schadensereignisses zur Verantwortung zu ziehen.¹⁷²³

Die Anknüpfung an die systemisch orientierten Tatbestände ist angesichts der strukturellen, alltäglichen Dimension der Verbandsdelinquenz von besonderer Bedeutung. Andererseits darf die Fokussierung auf die strafrechtliche bzw. quasi-strafrechtliche Verfolgung von extremen Fällen der Verbandsdelinquenz nicht von den systemischen Problemen ablenken. Der Sinn und Zweck einer langfristigen Strategie muss es sein, es überhaupt nicht erst zu schädlichen Ereignissen und Entscheidungen kommen zu lassen. Im Hinblick darauf reicht allerdings die Verbindung der Selbstregulierung mit dem vorgelagerten Staatszwang nicht aus. Stets zu überprüfen sind die Regeln im Vorfeld des

¹⁷²³Siehe bereits dazu im Kapitel V. A. Pkt. 5.

Strafrechts – beispielsweise im Gesellschafts- und Arbeitsrecht. Mit anderen Worten: Die Paradigmenwechsel sollten nicht nur im Rahmen des Strafrechts erfolgen, sondern weit in seinem Vorfeld. Zu den radikalsten Forderungen einiger Vertreter der *corporate crime* Studien gehört dabei die Abschaffung der beschränkten Haftung.¹⁷²⁴ Abgesehen davon sollte eine nachhaltige, längerfristige Gesamtstrategie gegen die Verbandsdelinquenz weit im Vorfeld der reaktiven Möglichkeiten der Verbandssanktionierung beginnen und gegebenenfalls die Entwicklung der Verbandsselbstregulierung parallel und kontinuierlich begleiten.

Nicht zu unterschätzen sind dabei der gesellschaftliche Druck und die *bottom-up* Impulse für die Sozialverantwortung von Verbänden. Deswegen ist es – ausgehend von der Konfliktperspektive auf die Regulierung der Verbandsverfehlungen – erforderlich, die dem Strafrecht vorausgehenden Regulierungsmöglichkeiten im Kontext der Unternehmensdelinquenz besser zu erforschen, wie etwa existierende arbeitsrechtliche und andere arbeitsbasierte Strategien, die zur Prävention von systemischen Fehlentwicklungen beitragen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die zivilrechtliche Organisationsfähigkeit marginalisierter Gruppen. Vor allem ihre Fähigkeit, *bottom-up* Impulse für gesetzliche Veränderungen und die Selbstregulierung von Verbänden zu setzen. Dabei soll es aber, obwohl die Verbandsverantwortlichkeit nur die Spitze des Eisbergs mit einem durchaus symbolischen Wert bleibt, keine Zweifel darüber bestehen, dass die Möglichkeit, die Verbände strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, in einer modernen Rechtsordnung als Mittel *ultima-ratio* zur Verfügung stehen sollte (und eigentlich sogar muss).

¹⁷²⁴Tombs/Whyte, *Corporate Criminal* 2015, S. 157.

Abstract

Due to the continuously growing powers of corporate actors, the increasing harms they cause, and the difficulties to identify the responsible individuals, in order to place the responsibility where it belongs, the vast majority of western democratic jurisdictions added the criminal or quasi-criminal liability of legal entities (CCL) to their legal systems. Yet, the CCL laws - usually shaped by the struggle between the demand to effectively regulate and punish corporate wrongdoing on the one hand, and the strive for economic progress reinforced by the fundamental principles of criminal law on the other - consistently fail to capture the structural harms and are thus continuously being amended. Poland as a post-communist country struggling with the political, social and economic transition is an interesting case for reviewing the concept of CCL. The Law on Liability of Legal Entities for Acts punishable under Criminal Law was introduced there in 2002, after a very short legislation process. Since its enactment, it has been heavily criticized and amended a dozen times. At the time of writing, Polish legislator is planning to introduce a much stricter law on corporate criminal liability. This script is an extended version of the doctoral dissertation defended on January 7th 2020 at the European University Viadrina in Germany.

This script revisits the dilemma of corporate criminal liability as a regulatory response to corporate wrongdoing. The comparative approach contributes to the understanding of the concept and the changing nature of CCL laws within the European, civil law jurisdictions. This is particularly relevant in the view of the upcoming reform of corporate criminal liability laws both in Poland and in Germany. Even though the corporate liability laws have been extensively studied in Germany in a comparative context, the case of a neighboring country Poland remains understudied. Moreover, the majority of comparative studies of CCL focus on dogmatic analysis and comparison of the laws in the books, while laws in action and their emergence and development are neglected. Employing the historical and the law-in-context perspective, this book explores the historical origin of the present day corporate criminal liability laws in Poland, the factors that influenced the law reform process and the way CCL is enforced. In addition, the book offers an in-depth analysis and evaluation of the reform attempt from 2019. In so doing, this book closes a persistent gap in German analysis of corporate criminal liability laws. The study is based on original, qualitative analysis of 105 unpublished court cases collected from the Polish district courts, supplemented by analysis of legislative documents and secondary sources.

VI. Anhänge

A. **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Strukturvergleich des polnischen und deutschen Strafrechts im Überblick

Abb. 2: Anzahl und Höhe der Verbandsgeldbußen im Licht des Gewerbezentralregisters – von EUR bis EUR, % der Gesamtzahl

Abb. 3: Anzahl der eingetragenen Bußgeldentscheidungen im Licht des Gewerbezentralregisters

Abb. 4: Anzahl der Anträge auf Einleitung des Verfahrens gegen einen Verband, gestellt durch die Staatsanwälte zwischen 2004 und 2015

Abb. 5: Verfahren gegen Verbände in Amtsgerichten und Bezirksgerichten zwischen 2004 und 2016

Abb. 6: Verbandssanktionen zwischen 2006 und 2016

Abb. 7: Die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002

Abb. 8: Die Bedeutung der Anknüpfungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2002

Abb. 9: Die Modelle der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019

Abb. 10: Die Bedeutung der Anknüpfungspunkte der Verbandsverantwortlichkeit nach dem UOPZ von 2019.

B. **Abkürzungsverzeichnis**

Abb. – Abbildung

Abs. – Absatz

a.F. – alte Fassung

AG - Amtsgericht

AGK - Apelacja Gdańska. Kwartalnik Gaz. Praw. (Danziger Appellation. Juristische Vierteljahresschrift)

AktG - Aktiengesetz

AL - Ad Legendum

Anm. – Anmerkung

AO – Abgabenordnung

Art. - Artikel

AT - Allgemeine Teil

Aufl. - Auflage

BaFin - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BAnz. - Bundesanzeiger

Bay. - Bayern

BayObLG - Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB - Betriebs-Berater

Bd. – Band

BeckOK-OWiG – Beck'scher Online-Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

BeckOK-StPO - Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung

Beck RS - Beck Rechtsprechung

Berl. – Berlin

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI - Bundesgesetzblatt

BGH - Bundesgerichtshof

BGHZ - Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Biul.SN - Biuletyn Sądu Najwyższego (Bulletin des Obersten Gerichts)

BMJ - Bundesministeriums der Justiz

BR - Bundesrat

BRAK - Bundesrechtsanwaltskammer

Brand. - Brandenburg

BR-Drs. - Bundesrat Drucksache

Brem. - Bremen

Bspw. - beispielsweise

BT - Bundestag

BT-Drs. - Bundestag Drucksache

BUJ - Bundesverband der Unternehmensjuristen

BVerfG - Bundesverfassungsgericht

BVerfGE - Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

B.Württ. - Baden-Württemberg

CB - Compliance Berater

CCZ - Corporate Compliance Zeitschrift

CDU - Christlich Demokratische Union

CMS - Compliance Management Systeme

COE - Council of Europe

CompAG - Compliance-Anreiz-Gesetz

CSU - Christlich-Soziale Union in Bayern

CzPKiNP - Czasopismo Prawa Karnego i Nauk Penalnych (Die Zeitschrift für Strafrecht und Strafwissenschaften)

DAV - Deutscher Anwaltverein

ders. - derselbe

d.h. - das heißt

DICO - Deutsches Institut für Compliance e.V.

dies. - dieselbe

DIP - Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge

DJT - Deutscher Juristentag

DoJ - United States Departement of Justice

DPA - Deferred Prosecution Agreement

Dz.U. - Dziennik Ustaw (Gesetzblatt)

Ed. – edycja (Herausgabe)

EGMR - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGStGB - Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

EMRK - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

EnWG - Energiewirtschaftsgesetz

EP – Edukacja Prawnicza (Rechtspädagogik – Zeitschrift)

EU-AusfG - Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro.

EU - Europäische Union

EWIV-AG – Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz)

Eur - Euro

ff. - folgende

FDP - Freie Demokratische Partei

Fn. - Fußnote

FS - Festschrift

FHZivR - Fundheft für Zivilrecht

GA - Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GbR - Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GenG - Genossenschaftsgesetz

GewArch - Gewerbearchiv

GewO - Gewerbeordnung

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG - Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GRECO - Council of Europe Group of States against Corruption (Staaten-
gruppe des Europarates gegen Korruption)

GSP - Gdańskie Studia Prawnicze (Danziger Studien zum Recht – Zeitschrift)

GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

8. GWB-ÄndG - Ahtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbe-
werbsbeschränkungen

GPW - Giełda Papierów Wartościowych (Polnische Börse)

Hamb. - Hamburg

Hess. - Hessen

Hg. - Herausgeber

HGB - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HwO – Gesetz zur Ordnung des Handwerks

ISWS - Informator Statystyczny Wymiaru Sprawiedliwości (*Statistik der Justiz*)

JA - Juristische Arbeitsblätter

J.G.U. – Jednostka Gospodarki Uspołecznionej (Einheiten der vergesellschafteten Wirtschaft)

j.t. - tekst jednolity (konsolidierte Fassung)

Jura - Juristische Ausbildung

JurisPR-StrafR - JurisPR Strafrecht

JurPersG - Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten)

JuS - Juristische Schulung

JZ - Juristen Zeitung

KC - Kodeks Cywilny (Zivilgesetzbuch)

KG - Kommanditgesellschaft

KGaA - Kommanditgesellschaft auf Aktien

KK - Kodeks Karny (Strafgesetzbuch)

KK-OWiG - Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

KKS - Kodeks Karno Skarbowy (Steuerstrafgesetzbuch)

KKW - Kodeks Karny Wykonawczy (Strafvollzugsgesetz)

KörpVG - Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten)

KPK - Kodeks Postępowania Karnego (Strafprozessordnung)

KRK - Krajowy Rejestr Karny (Landesstrafregister)

KRS - Krajowy Rejestr Sądowy (Landesgerichtsregister)

KSH - Kodeks Spółek Handlowych (Gesetz über Handelsgesellschaften)

KWG - Gesetz über das Kreditwesen

LEX - System Informacji Prawniczej LEX Omega (Juristische Databank LEX Omega)

MDR - Monatsschrift für Deutsches Recht

MoP - Monitor Prawniczy (Beobachter des Rechts – Zeitschrift)

MPh - Monitor Prawa Handlowego (Beobachter des Handelsrechts – Zeitschrift)

MS - Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium)

MRiRW - Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes)

MüKoStPO - Münchener Kommentar zur StPO

MV - Mecklenburg-Vorpommern

NdsRpfl. - Niedersächsische Rechtspflege

Nied. - Niedersachsen

NJW - Neue Juristische Wochenschrift

NKPK - Nowa Kodyfikacja Prawa Karnego (Neue Regelungen des Strafrechts – Zeitschrift)

NPA - Non Prosecution Agreement

NPPC - Narodowy Program Przygotowania do Członkostwa (Nationales Programm zur Vorbereitung der EU-Mitgliedschaft)

NRW - Nordrhein-Westfalen

NStZ - Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR - Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report

NZG - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZI – Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht

NZWiSt - Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht

OECD - Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OHG - Offene Handelsgesellschaft

OJZ - Österreichische Juristen-Zeitung

OLG - Oberlandesgericht

OPA - Orzecznictwo Sądów Najwyższych w sprawach podatkowych i administracyjnych (Rechtsprechungssammlung)

OPz - Repetorium dla spraw dotyczących odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (Register für Verfahren die Sache betreffende zur Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten)

OSN - Orzecznictwo Sądu Najwyższego

OSNKW - Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Wojskowa (Rechtsprechungssammlung)

OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PiP - Państwo i Prawo (Staat und Recht – Zeitschrift)

PLN – Polski Złoty (Polnische Währung)

Prok. i Pr. - Prokuratura i Prawo (Staatsanwaltschaft und Recht – Zeitschrift)

PrzPK - Przegląd Prawa Karnego (Übersicht zum Strafrecht – Zeitschrift)

PS - Przegląd Sądowy (Gerichtliche – Zeitschrift)

RabelsZ - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RB - Rahmenbeschluss

RegE - Regierungsentwurf

RhP - Rheinland-Pfalz

RiStBV – Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

RIW - Recht der Internationalen Wirtschaft

RL - Richtlinie

Rn. - Randnummer

RP - Rzeczpospolita Polska (Republik Polen)

RegE - Regierungsentwurf

RW - Rechtswissenschaft

RW-Heft - Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

SA - spółka akcyjna (Aktiengesellschaft)

Sach. - Sachsen

Saar. - Saarland

Sachs.Anh. - Sachsen-Anhalt

Schl.Hol. - Schleswig-Holstein

SchwZStR - Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

SEAG - Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

SJZ - Schweizerische Juristen-Zeitung

SN - Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht)

SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung

StraFo - Strafverteidiger Forum

StrÄndG - Strafrechtsänderungsgesetz

StRR - Strafrechtsreport

Thür. - Thüringen

TK - Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof)

UKG - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

UmwG - Umwandlungsgesetz

UOKiK - Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumenta (Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz)

UOPZ - Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (Gesetz über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten)

Urt.v. - Urteil vom

VerbStrG - Gesetzesantrag des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden

VereinsG - Vereinsgesetz

VG - Verwaltungsgericht

vgl. - vergleiche

VO - Verordnung

VRS - Verkehrsrechts-Sammlung

WiKG - Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

2.WiKG - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

WiStG - Wirtschaftsstrafgesetz

WiStrR - Wirtschaftsstrafrecht

wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

WiJ - Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung

WPP - Wojskowy Przegląd Prawniczy (Juristisch-Militärische Übersicht Nachrichten – Zeitschrift)

WRegG – Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz)

WuWE - Wirtschaft und Wettbewerb – Entscheidungsteil

ZEuP - Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEuS - Zeitschrift für Europarechtliche Studien

ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZP BCC - Związek Pracodawców Business Centre Club (Arbeitgeberverein)

ZRFC - Risk, Fraud & Compliance. Prävention und Aufdeckung in der Compliance-Organisation

ZRP - Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStR - Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

ZStW - Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZWH - Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

zł – Złoty¹⁷²⁵

¹⁷²⁵Der Złoty wurde 1924 nach einer Phase der Hyperinflation eingeführt und ersetzte die polnische Mark, die bis dahin gültiges Währungsmittel war. Der damalige Złoty unterscheidet sich in seiner Wertigkeit von dem heutigen Złoty (PLN), der mit der Währungsreform am 01. Januar 1995 eingeführt wurde. Vgl. *Dylewski, Historia pieniądza na ziemiach polskich* 2011.

C. Auszug aus dem UOPZ von 2002

Das polnische UOPZ von 2002: Ustawa z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, ist abrufbar unter

<https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20021971661>

Die Übersetzung des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für die unter Strafe verbotenen Taten kann in der Datenbank LEX-OMEGA (www.lex.pl), Centrum Tłumaczeń PWN.PL, Centrum Tłumaczeń i Obsługi Konferencji LIDEX. abgerufen werde.

Ustawa z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary. Stan prawny: Dz.U.2018.703

Art. 2. 1. Podmiotem zbiorowym w rozumieniu ustawy jest osoba prawna oraz jednostka organizacyjna niemająca osobowości prawnej, której odrębne przepisy przyznają zdolność prawną, z wyłączeniem Skarbu Państwa, jednostek samorządu terytorialnego i ich związków.
--

2. Podmiotem zbiorowym w rozumieniu ustawy jest również spółka handlowa z udziałem Skarbu Państwa, jednostki samorządu terytorialnego lub związku takich jednostek, spółka kapitałowa w organizacji, podmiot w stanie likwidacji oraz przedsiębiorca niebędący osobą fizyczną, a także zagraniczna jednostka organizacyjna
--

Art. 3. Podmiot zbiorowy podlega odpowiedzialności za czyn zabroniony, którym jest zachowanie osoby fizycznej:

1) działającej w imieniu lub w interesie podmiotu zbiorowego w ramach uprawnienia lub obowiązku do jego reprezentowania, podejmowania w jego imieniu decyzji lub wykonywania kontroli wewnętrznej albo przy przekroczeniu tego uprawnienia lub niedopełnieniu tego obowiązku,

2) dopuszczonej do działania w wyniku przekroczenia uprawnień lub niedopełnienia obowiązków przez osobę, o której mowa w pkt 1,

3) działającej w imieniu lub w interesie podmiotu zbiorowego, za zgodą lub wiedzą osoby, o której mowa w pkt 1,

3a) będącej przedsiębiorcą, który bezpośrednio współdziała z podmiotem zbiorowym w realizacji celu prawnie dopuszczalnego,
--

4) (uchylony)

- jeżeli zachowanie to przyniosło lub mogło przynieść podmiotowi zbiorowemu korzyść, chociażby niemajątkową.
--

Art. 4. Podmiot zbiorowy podlega odpowiedzialności, jeżeli fakt popełnienia czynu zabronionego, wymienionego w art. 16, przez osobę, o której mowa w art. 3, został potwierdzony prawomocnym wyrokiem skazującym tę osobę, wyrokiem warunkowo umarzającym wobec niej postępowanie karne albo postępowanie w sprawie o przestępstwo skarbowe, orzeczeniem o udzielenie tej osobie zezwolenia na dobrowolne
--

poddanie się odpowiedzialności albo orzeczeniem sądu o umorzeniu przeciwko niej postępowania z powodu okoliczności wyłączającej ukaranie sprawcy.

Art. 5. Podmiot zbiorowy podlega odpowiedzialności, jeżeli do popełnienia czynu zabronionego doszło w następie:

- 1) co najmniej braku należytej staranności w wyborze osoby fizycznej, o której mowa w art. 3 pkt 2 lub 3, lub co najmniej braku należytego nadzoru nad tą osobą - ze strony organu lub przedstawiciela podmiotu zbiorowego;
- 2) organizacji działalności podmiotu zbiorowego, która nie zapewniała uniknięcia popełnienia czynu zabronionego przez osobę, o której mowa w art. 3 pkt 1 lub 3a, podczas gdy mogło je zapewnić zachowanie należytej staranności, wymaganej w danych okolicznościach, przez organ lub przedstawiciela podmiotu zbiorowego.

Art. 7. Wobec podmiotu zbiorowego sąd orzeka karę pieniężną w wysokości od 1000 do 5 000 000 złotych, nie wyższą jednak niż 3% przychodu osiągniętego w roku obrotowym, w którym popełniono czyn zabroniony będący podstawą odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.

Art. 9. 1. Wobec podmiotu zbiorowego można orzec:

- 1) zakaz promocji lub reklamy prowadzonej działalności, wytwarzanych lub sprzedawanych wyrobów, świadczonych usług lub udzielanych świadczeń;
- 2) zakaz korzystania z dotacji, subwencji lub innych form wsparcia finansowego środkami publicznymi;
- 2a) zakaz dostępu do środków, o których mowa w art. 5 ust. 3 pkt 1 i 4 ustawy z dnia 27 sierpnia 2009 r. o finansach publicznych (Dz. U. z 2017 r. poz. 2077 oraz z 2018 r. poz. 62) - w przypadku skazania osoby, o której mowa w art. 3, za przestępstwo, o którym mowa w art. 9 lub art. 10 ustawy z dnia 15 czerwca 2012 r. o skutkach powierzania wykonywania pracy cudzoziemcom przebywającym wbrew przepisom na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej (Dz. U. poz. 769);
- 3) zakaz korzystania z pomocy organizacji międzynarodowych, których Rzeczpospolita Polska jest członkiem;
- 4) zakaz ubiegania się o zamówienia publiczne;
- 5) (uchylony);
- 6) podanie wyroku do publicznej wiadomości.

2. Zakazy, o których mowa w ust. 1 pkt 1-4, orzeka się na okres od 1 roku do lat 5; orzeka się je w latach.

2a. W przypadku skazania osoby, o której mowa w art. 3, za przestępstwo, o którym mowa w art. 9 lub art. 10 ustawy z dnia 15 czerwca 2012 r. o skutkach powierzania wykonywania pracy cudzoziemcom przebywającym wbrew przepisom na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej, sąd może zasądzić na rzecz Skarbu Państwa kwotę stanowiącą równowartość środków publicznych, o których mowa w ust. 1 pkt 2a, otrzymanych w

okresie 12 miesięcy poprzedzających wydanie wyroku albo orzeczenia, o którym mowa w art. 4.

3. (uchylony).

Art. 10. Orzekając karę pieniężną, zakazy lub podanie wyroku do publicznej wiadomości, sąd uwzględnia w szczególności wagę nieprawidłowości w wyborze lub nadzorze, o których mowa w art. 5, rozmiary korzyści uzyskanej lub możliwej do uzyskania przez podmiot zbiorowy, jego sytuację majątkową, społeczne następstwa ukarania oraz wpływ ukarania na dalsze funkcjonowanie podmiotu zbiorowego.

Art. 16. 1. Podmiot zbiorowy podlega odpowiedzialności na podstawie ustawy, jeżeli osoba, o której mowa w art. 3, popełniła przestępstwo:

1) przeciwko obrotowi gospodarczemu, określone w:

a) art. 296, art. 297-306 oraz art. 308 Kodeksu karnego,

b) art. 430-440 ustawy z dnia 11 września 2015 r. o działalności ubezpieczeniowej i reasekuracyjnej (Dz. U. z 2017 r. poz. 1170, z późn. zm.),

c) art. 87-98 ustawy z dnia 15 stycznia 2015 r. o obligacjach (Dz. U. z 2018 r. poz. 483),

d) art. 171 ustawy z dnia 29 sierpnia 1997 r. - Prawo bankowe (Dz. U. z 2017 r. poz. 1876, 2361 i 2491 oraz z 2018 r. poz. 62, 106 i 138),

e) art. 303-305 ustawy z dnia 30 czerwca 2000 r. - Prawo własności przemysłowej (Dz. U. z 2017 r. poz. 776),

f) ¹ art. 585 Uchylony przez art. 3 ustawy z dnia 9 czerwca 2011 r. o zmianie ustawy - Kodeks karny oraz niektórych innych ustaw (Dz.U.2011.133.767), która weszła w życie z dniem 13 lipca 2011 r.-592 ustawy z dnia 15 września 2000 r. - Kodeks spółek handlowych (Dz. U. z 2017 r. poz. 1577 oraz z 2018 r. poz. 398),

g) art. 33 ustawy z dnia 29 listopada 2000 r. o obrocie z zagranicą towarami, technologiami i usługami o znaczeniu strategicznym dla bezpieczeństwa państwa, a także dla utrzymania międzynarodowego pokoju i bezpieczeństwa (Dz. U. z 2017 r. poz. 1050),

h) art. 36 oraz art. 37 ustawy z dnia 22 czerwca 2001 r. o wykonywaniu działalności gospodarczej w zakresie wytwarzania i obrotu materiałami wybuchowymi, bronią, amunicją oraz wyrobami i technologią o przeznaczeniu wojskowym lub policyjnym (Dz. U. z 2017 r. poz. 290 oraz z 2018 r. poz. 138 i 398),

i) (uchylona),

j) art. 63-63c ustawy z dnia 21 czerwca 2002 r. o materiałach wybuchowych przeznaczonych do użytku cywilnego (Dz. U. z 2017 r. poz. 283 oraz z 2018 r. poz. 138 i 398).

2) przeciwko obrotowi pieniędzmi i papierami wartościowymi, określone w:

a) art. 310-314 Kodeksu karnego,

- b) art. 178-183 ustawy z dnia 29 lipca 2005 r. o obrocie instrumentami finansowymi (Dz. U. z 2017 r. poz. 1768, 2486 i 2491 oraz z 2018 r. poz. 106 i 138),
- c) art. 37 ustawy z dnia 29 sierpnia 1997 r. o listach zastawnych i bankach hipotecznych (Dz. U. z 2016 r. poz. 1771),
- d) art. 99-101 ustawy z dnia 29 lipca 2005 r. o ofercie publicznej i warunkach wprowadzania instrumentów finansowych do zorganizowanego systemu obrotu oraz o spółkach publicznych (Dz. U. z 2018 r. poz. 512);
- 3) łapownictwa i płatnej protekcji, określone w:
- a) art. 228-230a, art. 250a i art. 296a Kodeksu karnego,
- b) *art. 192b*² i *art. 192c*³ ustawy z dnia 27 sierpnia 2004 r. o świadczeniach opieki zdrowotnej finansowanych ze środków publicznych (Dz. U. z 2017 r. poz. 1938, z późn. zm.),
- c) art. 46-48 ustawy z dnia 25 czerwca 2010 r. o sporcie (Dz. U. z 2017 r. poz. 1463 i 1600);
- 4) przeciwko ochronie informacji, określone w art. 267-269b Kodeksu karnego;
- 5) przeciwko wiarygodności dokumentów, określone w art. 270-273 Kodeksu karnego;
- 6) przeciwko mieniu, określone w art. 286 i 287 oraz w art. 291-293 Kodeksu karnego;
- 7) przeciwko wolności seksualnej i obyczajności, określone w art. 199-200b i art. 202-204 Kodeksu karnego;
- 8) przeciwko środowisku, określone w:
- a) art. 181-184 oraz art. 186-188 Kodeksu karnego,
- b) art. 31-34 ustawy z dnia 25 lutego 2011 r. o substancjach chemicznych i ich mieszaninach (Dz. U. z 2018 r. poz. 143),
- c) (uchylona),
- d) art. 58-61 i art. 64 ustawy z dnia 22 czerwca 2001 r. o mikroorganizmach i organizmach genetycznie zmodyfikowanych (Dz. U. z 2017 r. poz. 2134),
- e) art. 37b ustawy z dnia 14 marca 1985 r. o Państwowej Inspekcji Sanitarnej (Dz. U. z 2017 r. poz. 1261 i 2111 oraz z 2018 r. poz. 138),
- f) art. 127a i art. 128a ustawy z dnia 16 kwietnia 2004 r. o ochronie przyrody (Dz. U. z 2018 r. poz. 142 i 10),
- g) art. 52 i art. 53 ustawy z dnia 15 maja 2015 r. o substancjach zubożających warstwę ozonową oraz o niektórych fluorowanych gazach cieplarnianych (Dz. U. z 2017 r. poz. 1951),
- h) art. 35a ustawy z dnia 16 marca 1995 r. o zapobieganiu zanieczyszczeniu morza przez statki (Dz. U. z 2017 r. poz. 2000);
- 9) przeciwko ludzkości określone w art. 119 Kodeksu karnego oraz przeciwko wolności i porządkowi publicznemu, określone w art. 189a i w art. 252, art. 255, art. 256-258, art. 263 oraz w art. 264 i art. 264a Kodeksu karnego;
- 9a) przeciwko rodzinie i opiece określone w art. 211a Kodeksu karnego;

9b) ⁴ określone w art. 55 ustawy z dnia 18 grudnia 1998 r. o Instytucie Pamięci Narodowej - Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu (Dz. U. z 2016 r. poz. 1575 oraz z 2018 r. poz. 5, 369 i 1000);

10) określone w art. 23-24b ⁵ ustawy z dnia 16 kwietnia 1993 r. o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Dz. U. z 2018 r. poz. 419);

11) przeciwko własności intelektualnej, określone w art. 115-118¹ ustawy z dnia 4 lutego 1994 r. o prawie autorskim i prawach pokrewnych (Dz. U. z 2017 r. poz. 880 i 1089);

12) o charakterze terrorystycznym oraz określone w art. 165a i art. 255a Kodeksu karnego;

13) określone w art. 53, art. 55 ust. 1 i 3, art. 56 ust. 1 i 3, art. 57, art. 58, art. 59 ust. 1 i 2, art. 61, art. 62 ust. 1 i 2, art. 63, art. 64 ustawy z dnia 29 lipca 2005 r. o przeciwdziałaniu narkomanii (Dz. U. z 2017 r. poz. 783, 1458 i 2439);

14) określone w art. 124-126, art. 127, art. 127a, art. 129, art. 129a, art. 130-132c i art. 132e ustawy z dnia 6 września 2001 r. - Prawo farmaceutyczne (Dz. U. z 2017 r. poz. 2211);

15) określone w art. 58 ustawy z dnia 20 marca 2009 r. o bezpieczeństwie imprez masowych (Dz. U. z 2017 r. poz. 1160 oraz z 2018 r. poz. 138 i 310);

16) określone w art. 45-51 ustawy z dnia 9 kwietnia 2010 r. o udostępnianiu informacji gospodarczych i wymianie danych gospodarczych (Dz. U. z 2018 r. poz. 470);

17) określone w art. 9 i art. 10 ustawy z dnia 15 czerwca 2012 r. o skutkach powierzania wykonywania pracy cudzoziemcom przebywającym wbrew przepisom na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej;

18) określone w art. 57g ustawy z dnia 10 kwietnia 1997 r. - Prawo energetyczne (Dz. U. z 2017 r. poz. 220, z późn. zm.);

19) ⁶ określone w art. 168f-168h ustawy z dnia 17 czerwca 1966 r. o postępowaniu egzekucyjnym w administracji (Dz. U. z 2017 r. poz. 1201, 1475, 1954 i 2491 oraz z 2018 r. poz. 138 i 398).

2. Podmiot zbiorowy podlega również odpowiedzialności na podstawie ustawy, jeżeli osoba, o której mowa w art. 3, popełniła przestępstwo skarbowe:

1) przeciwko obowiązkom podatkowym i rozliczeniom z tytułu dotacji lub subwencji, określone w art. 54 § 1 i 2, art. 55 § 1 i 2, art. 56 § 1 i 2, art. 58 § 2 i 3 ⁷, art. 59 § 1-3 ⁸, art. 60 § 1-3, art. 61 § 1, art. 62 § 1-4, art. 63 § 1-4, art. 64 § 1, art. 65 § 1-3, art. 66 § 1, art. 67 § 1 i 2, art. 68 § 1, art. 69 § 1-3, art. 70 § 1-4, art. 71-72, art. 73 § 1, art. 73a § 1 i 2, art. 74 § 1-3 ⁹, art. 75 § 1 i 2 ¹⁰, art. 76 § 1 i 2, art. 77 § 1 i 2, art. 78 § 1 i 2, art. 80 § 1-3, art. 80a § 1, art. 82 § 1 oraz art. 83 § 1 Kodeksu karnego skarbowego;

2) przeciwko obowiązkom celnym oraz zasadom obrotu z zagranicą towarami i usługami, określone w art. 85 § 1 i 2, art. 86 § 1-3, art. 87 § 1-3, art. 88 § 1 i 2, art. 89 § 1 i 2, art. 90 § 1 i 2, art. 91 § 1-3, art. 92 § 1 i 2, art. 93, 94 § 1 i 2 oraz art. 95 § 1 Kodeksu karnego skarbowego;

3) przeciwko obrotowi dewizowemu, określone w art. 97 § 1-3, *art. 98 § 1¹¹*, *art. 99 § 1 i 2¹²*, art. 101 § 1, art. 102 § 1, art. 103 § 1, art. 104 § 1, *art. 105 § 1¹³*, *art. 106 § 1¹⁴*, *art. 106a § 1¹⁵*, *art. 106b § 1¹⁶*, art. 106c § 1, art. 106d § 1, *art. 106i § 1¹⁷* oraz art. 106j § 1 Kodeksu karnego skarbowego;

4) przeciwko organizacji gier hazardowych, określone w art. 107 § 1-3, art. 107a § 1, art. 108, art. 109, art. 110 i art. 110a Kodeksu karnego skarbowego.

Art. 21. 1. W postępowaniu karnym albo w postępowaniu w sprawie o przestępstwo skarbowe przeciwko osobie, o której mowa w art. 3, o czyn zabroniony określony w art. 16, jeżeli zachodzi uzasadnione podejrzenie, że przyniósł on lub mógł przynieść podmiotowi zbiorowemu korzyść, chociażby niemajątkową, podmiot ten może zgłosić udział swojego przedstawiciela w postępowaniu przed sądem, nie później niż przed zamknięciem przewodu sądowego w pierwszej instancji.

2. Przedstawicielem podmiotu zbiorowego nie może być osoba, o której mowa w art. 3, przeciwko której toczy się postępowanie karne albo postępowanie w sprawie o przestępstwo skarbowe.

3. Zgłoszenie udziału przedstawiciela podmiotu zbiorowego następuje w formie pisemnej. Przepisy art. 119 i 120 Kodeksu postępowania karnego stosuje się odpowiednio.

4. Jeżeli w postępowaniu przygotowawczym zostanie ustalony podmiot, o którym mowa w ust. 1, należy niezwłocznie powiadomić ten podmiot o przysługujących mu uprawnieniach i obowiązkach, o których mowa w ust. 1-3 oraz w art. 21a.

5. Jeżeli podmiot, o którym mowa w ust. 1, zostanie ustalony w postępowaniu przed sądem pierwszej instancji, przed zamknięciem przewodu sądowego, przepis ust. 4 stosuje się odpowiednio.

Art. 21a. 1. W postępowaniu sądowym, po zgłoszeniu w nim udziału przedstawiciela podmiotu zbiorowego, podmiotowi temu przysługują uprawnienia określone w art. 156, art. 167, art. 171 § 2, art. 341 § 1, art. 343 § 5, art. 343a, art. 350 § 2 pkt 2, art. 352, art. 396 § 3, art. 406, art. 422 § 1, art. 423 § 2, art. 425, art. 444, art. 457 § 2 i art. 459 Kodeksu postępowania karnego.

2. Sąd może przesłuchać przedstawiciela podmiotu zbiorowego w charakterze świadka. Osoba ta może odmówić zeznań. Przepisy art. 72, art. 75, art. 87 i art. 89 Kodeksu postępowania karnego stosuje się odpowiednio.

3. W przypadku skorzystania z uprawnienia określonego w art. 171 § 2 lub art. 406 § 1 Kodeksu postępowania karnego przedstawiciel podmiotu zbiorowego może, uwzględniając kolejność wskazaną w art. 370 § 1 oraz w art. 406 § 1 Kodeksu postępowania karnego, odpowiednio zadawać pytania stronom lub zabrać głos po zamknięciu przewodu sądowego przed wystąpieniem obrońcy oskarżonego.

Art. 22. Do postępowania w sprawie odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary stosuje się odpowiednio przepisy Kodeksu postępowania karnego, o ile przepisy niniejszej ustawy nie stanowią inaczej. Nie stosuje się jednak przepisów Kodeksu postępowania karnego o oskarżycielu prywatnym, przedstawicielu społecznym, postępowaniu przygotowawczym, postępowaniach szczególnych oraz o postępowaniu karnym w sprawach podlegających orzecznictwu sądów wojskowych.

Art. 23. Ciężar dowodu spoczywa na tym, kto dowód zgłasza.

Art. 24. 1. W sprawach odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary orzeka w pierwszej instancji sąd rejonowy, w którego okręgu popełniono czyn zabroniony, a jeżeli czyn taki popełniono w okręgu kilku sądów, na polskim statku wodnym lub powietrznym albo za granicą - sąd rejonowy, w którego okręgu znajduje się siedziba podmiotu zbiorowego, a w przypadku zagranicznej jednostki organizacyjnej - siedziba jej przedstawiciela w Rzeczypospolitej Polskiej.

2. Środki odwoławcze od wyroków oraz orzeczeń i zarządzeń zamykających drogę do wydania wyroku rozpoznaje sąd okręgowy właściwy według przepisów Kodeksu postępowania karnego, a środki odwoławcze od pozostałych postanowień, zarządzeń i czynności - sąd rejonowy w innym równorzędnym składzie.

Art. 25. Sąd apelacyjny, na wniosek sądu rejonowego, może przekazać do rozpoznania sądowi okręgowemu, jako sądowi pierwszej instancji, sprawę ze względu na jej szczególną wagę lub zawziętość. Przepis art. 24 ust. 2 stosuje się odpowiednio do sądu apelacyjnego lub okręgowego.

Art. 26. W celu zabezpieczenia prawidłowego toku postępowania, jeszcze przed jego wszczęciem, można wystąpić do właściwego sądu o wydanie postanowienia o zabezpieczeniu na mieniu podmiotu zbiorowego grożącej kary pieniężnej lub przepadku.

Art. 26a. 1. W postępowaniu w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego lub w postępowaniu karnym albo postępowaniu w sprawie o przestępstwo skarbowe przeciwko osobie, o której mowa w art. 3, o czyn zabroniony określony w art. 16, sąd może zastosować wobec podmiotu zbiorowego środek zapobiegawczy w postaci zakazu łączenia się, podziału lub przekształcenia się podmiotu zbiorowego, zakazu ubiegania się o

zamówienia publiczne na czas trwania tych postępowań, a także obciążania w tym czasie bez zgody sądu swojego majątku lub zbywania bez takiej zgody określonych przez sąd składników majątkowych.

2. Na postanowienie w przedmiocie środka zapobiegawczego przysługuje zażalenie.

3. Okres wykonywania środka zapobiegawczego w postaci zakazu ubiegania się o zamówienia publiczne na czas trwania postępowania zalicza się do okresu, na który orzeczono zakaz, o którym mowa w art. 9 ust. 1 pkt 4.

4. W przypadku zastosowania środka zapobiegawczego w postaci zakazu ubiegania się o zamówienia publiczne na czas trwania postępowania, przy orzekaniu zakazu, o którym mowa w art. 9 ust. 1 pkt 4, nie stosuje się przepisu art. 14.

Art. 27. 1. Postępowanie wszczyna się na wniosek prokuratora lub pokrzywdzonego, z zastrzeżeniem ust. 2.

2. W sprawach, w których podstawą odpowiedzialności podmiotu zbiorowego jest czyn zabroniony uznany przez ustawę za czyn nieuczciwej konkurencji, postępowanie wszczyna się również na wniosek Prezesa Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów.

Art. 29. Wniosek powinien zawierać:

- 1) oznaczenie wnioskodawcy oraz jego adres dla doręczeń;
- 2) oznaczenie podmiotu zbiorowego oraz jego adres dla doręczeń;
- 3) dokładne określenie czynu zabronionego stanowiącego podstawę odpowiedzialności podmiotu zbiorowego, z uwzględnieniem okoliczności, o których mowa w art. 3 i 5;
- 4) wskazanie prawomocnego wyroku lub innego orzeczenia, o którym mowa w art. 4, wraz z oznaczeniem sądu lub organu, który wydał to orzeczenie;
- 5) wskazanie sądu właściwego do rozpoznania sprawy;
- 6) uzasadnienie;
- 7) wykaz dowodów, których przeprowadzenia na rozprawie głównej domaga się wnioskodawca.

Art. 30. Z wnioskiem przesyła się sądowi odpis orzeczenia, o którym mowa w art. 4, wraz z uzasadnieniem, jeżeli je sporządzono.

Art. 32. Jeżeli wniosek w tej samej sprawie złożyli prokurator i pokrzywdzony, rozpoznaniu podlega wniosek prokuratora; sąd orzeka o dopuszczeniu pokrzywdzonego do udziału w postępowaniu obok prokuratora, chyba że sprzeciwia się temu interes wymiaru sprawiedliwości; art. 53 Kodeksu postępowania karnego stosuje się odpowiednio.

Art. 35. Dowody dopuszcza się na wniosek stron, a w uzasadnionych wypadkach także z urzędu; niedopuszczalny jest dowód oczywiście zmierzający do przedłużenia postępowania.

Art. 36. 1. Sąd rozstrzyga samodzielnie zagadnienia faktyczne i prawne w granicach wniosku; orzeczenia, o których mowa w art. 4, są jednak wiążące.
2. Powagę rzeczy osądzonej lub zawisłość sprawy ustala się wyłącznie według czynu zabronionego, za który podmiot zbiorowy poniósł albo ma ponieść odpowiedzialność.

Art. 37. 1. Sąd może odczytywać na rozprawie głównej protokoły przesłuchań świadków, oskarżonych i obwinionych, a także zawiadomienia o przestępstwie sporządzone w postępowaniu prowadzonym na podstawie odrębnych przepisów.
2. Wolno również odczytywać na rozprawie protokoły oględzin, przeszukania i zatrzymania rzeczy, opinie biegłych, instytucji, zakładów lub instytucji oraz wszelkie dokumenty urzędowe złożone w postępowaniu prowadzonym na podstawie odrębnych przepisów.
3. Jeżeli czynność procesowa była utrwalona za pomocą stenogramu lub urządzenia rejestrującego dźwięk lub obraz, zapis taki można również odtworzyć na rozprawie.

Art. 38. 1. Protokoły i dokumenty podlegające odczytaniu na rozprawie można uznać bez ich odczytania za ujawnione w całości lub części; należy je jednak odczytać, jeżeli którakolwiek ze stron tego zażąda.
2. Żądanie strony, której protokół lub dokument nie dotyczy, nie stoi na przeszkodzie uznaniu tego protokołu lub dokumentu za ujawnione bez ich odczytania.

Art. 43. Zatarcie orzeczenia stwierdzającego odpowiedzialność podmiotu zbiorowego za czyn zabroniony pod groźbą kary następuje z mocy prawa z upływem 10 lat od wykonania lub darowania albo przedawnienia wykonania kary pieniężnej, przepadku, zakazów oraz podania wyroku do publicznej wiadomości.

D. Auszug aus dem UOPZ von 2019

Die hier vorliegende Übersetzung des Auszuges aus dem Entwurf des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten vom 10. Januar 2019 wurde im Rahmen dieser Untersuchung anhand des Wörterbuches A. Kilian, A. Kilian, Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Polsko-niemiecki, Wolters Kluwer 2014, aktualizacja Lex/el. 2018, erstellt.

Projekt ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą	Der Entwurf des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für unter Strafe verbotene Taten (eigene Übersetzung)
<p>Art. 1. 1. Ustawa określa zasady odpowiedzialności podmiotów zbiorowych:</p> <ol style="list-style-type: none">1) za czyn zabroniony pod groźbą kary jako przestępstwo lub przestępstwo skarbowe;2) w związku z osiągnięciem korzyści majątkowej z czynu zabronionego pod groźbą kary jako przestępstwo lub przestępstwo skarbowe;3) związanej z działaniami wobec osób sygnalizujących nieprawidłowości. <p>2. Ustawa określa również zasady i tryb postępowania wobec podmiotów zbiorowych oraz kary i środki orzekane wobec nich.</p>	<p>Art. 1. 1. Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten:</p> <ol style="list-style-type: none">1) für unter Strafe verbotene Taten als Straftaten oder Steuerstraftaten;2) in Verbindung mit der Vermögensvorteilserzielung aus den unter Strafe verbotenen Taten als Straftaten oder Steuerstraftaten;3) in Verbindung mit Handlungen gegenüber Personen, die die Unregelmäßigkeit signalisieren. <p>2. Das Gesetz bestimmt ebenfalls die Grundsätze und Arten des Verfahrens gegen Kollektivsubjekte sowie Strafen und Maßnahmen, die gegen sie verhängt werden.</p>
<p>Art. 2. Użyte w ustawie określenia oznaczają:</p> <ol style="list-style-type: none">1) podmiot zbiorowy – osobę prawną oraz jednostkę organizacyjną niemającą osobowości prawnej, której odrębne przepisy przyznają zdolność prawną, w tym również spółkę handlową z udziałem Skarbu Państwa, jednostki samorządu terytorialnego lub związku takich jednostek, spółkę kapitałową w	<p>Art. 2. In dem Gesetz verwendete Bezeichnungen bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Kollektivsubjekt - eine juristische Person und eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz Rechtsfähigkeit nach gesonderten Vorschriften einräumt, darunter ebenfalls Handelsgesellschaften mit Beteiligung der Staatskasse, Einheiten der Selbstverwaltung oder Verbände solcher Einheiten, Kapitalgesellschaften in

<p>organizacji, podmiot w stanie likwidacji oraz przedsiębiorcę niebędącego osobą fizyczną, z wyłączeniem Skarbu Państwa, jednostek samorządu terytorialnego i ich związków;</p> <p>2) czyn zabroniony - czyn zabroniony przez ustawę pod groźbą kary jako przestępstwo ścigane z oskarżenia publicznego lub jako przestępstwo skarbowe, z wyłączeniem czynów popełnionych przez opublikowanie materiału prasowego oraz innych naruszeń prawa związanych z przekazywaniem myśli ludzkiej, do których stosuje się przepisy o odpowiedzialności prawnej i postępowaniu w sprawach prasowych określone w ustawie z dnia 26 stycznia 1984 r. - Prawo prasowe (Dz. U. z 2018 r. poz. 1914).</p>	<p>der Gründungsphase, Subjekt im Liquidationsstadium und Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, ausgenommen die Staatskasse, die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung sowie deren Verbände.</p> <p>2) Verbotene Tat - eine durch das Gesetz unter Androhung der Strafe verbotene Tat als Straftat, die von Amts wegen verfolgt wird [Offizialdelikt] oder als Steuerstraftat, ausgenommen der Taten, die durch Veröffentlichung von Pressematerial begangen werden oder anderen Rechtsverletzungen, die mit der Vermittlung von menschlichen Gedanken verbunden sind, für die die Vorschriften über die rechtlichen Verantwortlichkeit und das Verfahren in Pressesachen aufgrund des Gesetzes vom 26. Januar 1984 - Pressegesetz gelten (Dz. U. z 2018 r. poz. 1914).</p>
<p>Art. 3. 1. Ustawę stosuje się do podmiotu zbiorowego mającego siedzibę lub prowadzącego działalność na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej.</p> <p>2. Ustawę stosuje się również do podmiotu zbiorowego mającego siedzibę lub prowadzącego działalność za granicą, jeżeli czyn zabroniony będący podstawą odpowiedzialności został popełniony na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej lub skutek stanowiący jego znamię wystąpił na jej terytorium, lub czyn był skierowany przeciwko jej interesom lub interesom obywatela polskiego, polskiej osoby prawnej lub polskiej jednostki organizacyjnej niemającej osobowości prawnej.</p>	<p>Art. 3. 1. Das Gesetz gilt für Kollektivsubjekte mit einem Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen bzw. die auf dem Gebiet der Republik Polen tätig sind.</p> <p>2. Das Gesetz gilt ebenfalls für Kollektivsubjekte mit einem Sitz im Ausland oder die im Ausland tätig sind, wenn die der Verantwortlichkeit zugrunde liegende Tat auf dem Gebiet der Republik Polen begangen wurde oder der Erfolg dieser Tat auf ihrem Gebiet aufgetreten ist oder die Tat gegenüber ihren Interessen [der Republik Polen] oder gegenüber Interessen polnischer Staatsangehöriger, einer polnischen juristischen Person oder einer polnischen Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit gerichtet wurde.</p>

<p>Art. 5. 1. Podmiot zbiorowy odpowiada za czyn zabroniony, którego znamiona zostały wyczerpane przez działanie lub zaniechanie pozostające bezpośrednio w związku z prowadzoną przez ten podmiot działalnością.</p> <p>2. Warunkiem odpowiedzialności na podstawie ust. 1 jest wyczerpanie znamion czynu zabronionego wskutek:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) działania lub zaniechania organu; 2) umyślnego działania lub zaniechania członka organu. 	<p>Art. 5. Ein Kollektivsubjekt hat sich für eine verbotene Tat zu verantworten, deren Tatbestandsmerkmale durch das Tun oder Unterlassen erfüllt wurden, die in der unmittelbaren Verknüpfung mit der Tätigkeit dieses Kollektivsubjekts bestehen.</p> <p>2. Die Voraussetzung der Verantwortlichkeit nach Abs. 1 ist die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale infolge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) des Tuns oder Unterlassens eines Organs; 2) des vorsätzlichen Tuns oder Unterlassens eines Mitgliedes dieses Organs.
<p>Art. 6. 1. Podmiot zbiorowy odpowiada również za czyn zabroniony, pozostający bezpośrednio w związku z prowadzoną przez ten podmiot działalnością, jeżeli został popełniony przez:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) osobę fizyczną uprawnioną do jego reprezentowania, podejmowania w jego imieniu decyzji lub sprawowania nadzoru, w związku z jej działaniem w interesie lub na rzecz tego podmiotu; 2) osobę fizyczną dopuszczoną do działania przez jego organ, członka jego organu lub osobę, o której mowa w pkt 1, wskutek nadużycia uprawnień lub niedopełnienia obowiązków; 3) osobę przez niego zatrudnioną, w związku ze świadczeniem pracy na jego rzecz. <p>2. Podmiot zbiorowy odpowiada za czyn zabroniony, z którego chociażby pośrednio osiągnął korzyść majątkową, popełniony przez:</p>	<p>Art. 6. 1. Ein Kollektivsubjekt hat sich ebenfalls für eine verbotene Tat zu verantworten, die in der unmittelbaren Verknüpfung mit der Tätigkeit dieses Kollektivsubjekts besteht, wenn es durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) eine natürliche Person, die befugt ist, es zu vertreten, Entscheidungen in seinem Namen zu treffen oder die Überwachung auszuüben, in der Verknüpfung mit ihrem Handeln im Namen oder für dieses Subjekt; 2) eine natürliche Person, die durch sein Organ, ein Mitglied dieses Organs oder eine im Pkt. 1 genannte Person, infolge einer Überschreitung der Befugnisse oder Nichterfüllung der Pflichten zum Handeln zugelassen wurde; 3) eine durch diese angestellte Person in Verbindung mit der Arbeitsleistung für es [das Kollektivsubjekt] begangen wurde <p>2. Ein Kollektivsubjekt hat sich für eine verbotene Tat zu verantworten</p>

1) podwykonawcę albo innego przedsiębiorcę będącego osobą fizyczną, jeżeli jego czyn zabroniony pozostawał w związku z wykonywaniem umowy zawartej z podmiotem zbiorowym,

2) pracownika albo osobę upoważnioną do działania w interesie lub na rzecz przedsiębiorcy niebędącego osobą fizyczną, jeżeli jego czyn pozostawał w związku z wykonywaniem umowy zawartej przez tego przedsiębiorcę z podmiotem zbiorowym

- jeżeli organ, członek organu lub osoba, o której mowa w ust. 1, wiedziała lub przy zachowaniu ostrożności wymaganej w danych okolicznościach mogła się dowiedzieć, że osoby określone w pkt 1 i 2 będą usiłowały popełnić lub popełniły czyn zabroniony lub że u przedsiębiorcy, o którym mowa w pkt 2, występują nieprawidłowości określone w ust. 4.

3. Warunkiem odpowiedzialności na podstawie ust. 1 i 2 jest wyczerpanie znamion czynu zabronionego w następującym:

1) co najmniej braku należytej staranności w wyborze osoby, o której mowa w ust. 1 lub 2, lub osoby, o której mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2, albo w nadzorze nad nimi ze strony podmiotu zbiorowego;

2) takiej nieprawidłowości w organizacji działalności podmiotu zbiorowego, która ułatwiła lub umożliwiła popełnienie czynu zabronionego, chociaż inna organizacja działalności mogła zapobiec popełnieniu tego czynu.

4. Nieprawidłowość, o której mowa w ust. 3 pkt 2, polega w szczególności na tym, że:

ten, mit der es, auch wenn mittelbar, einen Vermögensvorteil erzielt hat, begangen durch

1) einen Nachauftragnehmer oder einen anderen Unternehmer, der eine natürliche Person ist, wenn die durch ihn begangene verbotene Tat in Verbindung mit der Ausführung eines Vertrages mit dem Kollektivsubjekt bestand,

2) einen Angestellten oder eine Person, die zum Handeln im Interesse oder für ein Unternehmen, das keine natürliche Person ist, befugt war, wenn die durch sie begangene verbotene Tat in Verbindung mit der Ausführung eines Vertrages zwischen diesem Unternehmen und dem Kollektivsubjekt bestand

- wenn ein Organ, ein Mitglied dieses Organs oder eine in Abs. 1 genannte Person, wusste oder bei der Einhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt sich hätte erkundigen können, dass die in Pkt. 1 und 2 bestimmten Person die verbotene Tat versuchen zu begehen oder begangen haben oder dass bei dem im Pkt. 2 genannten Unternehmen, die im Abs. 4 bestimmten Unregelmäßigkeiten auftreten.

3. Eine Voraussetzung der Verantwortlichkeit aufgrund des Abs. 1 und 2 ist die Tatbestandserfüllung infolge:

1) zumindest des Fehlens der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl einer der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Person oder einer der in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 genannten Person, beziehungsweise bei der Überwachung über diese Personen durch das Kollektivsubjekt.

1) nie zostały określone zasady postępowania na wypadek zagrożenia popełnienia czynu zabronionego lub skutków niezachowania reguł ostrożności, określenie tych zasad nie dotyczy podmiotu, który jest mikroprzedsiębiorcą w rozumieniu art. 7 ust. 1 pkt 1 ustawy z dnia 6 marca 2018 r. – Prawo przedsiębiorców (Dz. U. poz. 646, 1479, 1629, 1633 i 2212);

2) nie został określony zakres odpowiedzialności organów podmiotu zbiorowego, innych jego komórek organizacyjnych, jego pracowników lub osób uprawnionych do działania w jego imieniu lub interesie, określenie tego zakresu nie dotyczy podmiotu, który jest mikroprzedsiębiorcą w rozumieniu art. 7 ust. 1 pkt 1 ustawy z dnia 6 marca 2018 r. – Prawo przedsiębiorców;

3) nie została określona osoba lub komórka organizacyjna, nadzorująca przestrzeganie przepisów i zasad regulujących działalność podmiotu, który jest co najmniej średnim przedsiębiorcą w rozumieniu art. 7 ust. 1 pkt 3 ustawy z dnia 6 marca 2018 r. – Prawo przedsiębiorców;

4) organ podmiotu zbiorowego lub osoba fizyczna uprawniona do jego reprezentowania, podejmowania w jego imieniu decyzji lub sprawowania nadzoru, w związku z jej działaniem w interesie lub na rzecz tego podmiotu, wiedział o nieprawidłowości w organizacji, która ułatwiła lub umożliwiła popełnienie czynu zabronionego.

5. Dokonując oceny nieprawidłowości, o której mowa w

2) solcher Unregelmäßigkeit in der Organisation der Tätigkeitsabläufe des Kollektivsubjektes, die die Tatbegehung erleichtert oder ermöglicht hat, obwohl eine andere Organisation der Tätigkeitsabläufe die Begehung dieser Tat hätten verhindern können.

4. Die in Abs. 3 Pkt. 2 genannte Unregelmäßigkeit besteht insbesondere darin, dass

1) die Verhaltensregeln für die Gefahr der Tatbegehung oder für die Folgen der Nichteinhaltung der Sorgfalt nicht bestimmt wurden, die Bestimmung dieser Verhaltensregeln betrifft nicht das Subjekt, das ein Mikrounternehmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes vom 6 März 2018 – das Recht der Unternehmer (Dz. U. poz. 646, 1479, 1629, 1633 i 2212) – ist;

2) der Verantwortungsbereich der einzelnen Organe des Kollektivsubjekts, anderer seiner Organisations-einheiten, seiner Angestellten beziehungsweise Personen, die zum Handeln im Namen oder in seinem Interesse befugt sind, nicht bestimmt wurde, die Bestimmung dieses Bereiches betrifft nicht das Subjekt, das ein Mikrounternehmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes vom 6 März 2018 – das Recht der Unternehmer ist;

3) eine Person bzw. Organisations-einheit für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Grundsätzen, die die Tätigkeit des Subjektes bestimmen, das ein zumindest mittleres Unternehmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vom 6. März 2018 – das Recht der Unternehmer ist, nicht berufen wurde;

<p>ust. 3 pkt 2, bierze się pod uwagę rozmiar i przedmiot działalności podmiotu zbiorowego.</p> <p>6. Podmiot zbiorowy nie odpowiada za nieprawidłowość, o której mowa w ust. 3 pkt 2, jeżeli wykaże, że wszystkie organy i osoby uprawnione do działania w jego imieniu lub interesie zachowały należyłą staranność wymaganą w danych okolicznościach w organizacji działalności tego podmiotu oraz w nadzorze nad tą działalnością.</p>	<p>4) ein Organ des Kollektivsubjektes oder eine natürliche Person, die befugt ist, das Kollektivsubjekt zu vertreten, Entscheidungen in seinem Namen zu treffen oder die Überwachung auszuüben, in Verknüpfung mit ihrem Handeln im Interessen oder für dieses Subjekt über die Unregelmäßigkeit in der Organisation der Tätigkeitsabläufe wusste, die die Begehung der verbotenen Tat erleichtert oder ermöglicht hat.</p> <p>5. Bei der Bewertung der im Abs. 3 Pkt. 2 genannten Unregelmäßigkeit ist die Größe und der Tätigkeitsgegenstand des Kollektivsubjekts zu berücksichtigen.</p> <p>6. Ein Kollektivsubjekt verantwortet sich nicht für im Abs. 3 Pkt. 2 genannten Unregelmäßigkeiten, wenn es nachweist, dass alle Organe und Personen, die zum Handeln in ihrem Namen oder Interesse befugt waren, die unter den jeweiligen Umständen erforderliche Sorgfalt in der Organisation der Verbandstätigkeit bzw. in der Überwachung dieser Tätigkeit eingehalten haben.</p>
<p>Art. 7. Podmiot zbiorowy podlega odpowiedzialności za czyn zabroniony na zasadach określonych w art. 5 i art. 6 również, gdy:</p> <p>1) zachodzi okoliczność wyłączająca odpowiedzialność karną sprawcy czynu zabronionego, w razie śmierci sprawcy, umorzenia postępowania z powodu niewykrycia sprawcy, a także w przypadku zawieszenia postępowania w sprawie,</p>	<p>Art. 7 Ein Kollektivsubjekt hat für eine verbotene Tat nach den in Art. 5 und Art. 6 bestimmten Grundsätzen ebenfalls dann zu verantworten, wenn</p> <p>1) ein Umstand vorliegt, der die Strafbarkeit des Täters der verbotenen Tat ausschließen, im Falle des Todes des Täters; der Verfahrenseinstellung, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann; als auch im Falle der vorläufigen Verfahrenseinstellung, wenn der Angeklagte nicht erfasst werden kann, oder wenn</p>

<p>w której nie można ująć oskarżonego lub oskarżony nie może brać udziału w postępowaniu z powodu choroby psychicznej lub innej ciężkiej choroby;</p> <p>2) czyn zabroniony został popełniony przez działanie lub zaniechanie wielu organów, ich członków lub osób, o których mowa w art. 6 ust. 1 lub 2;</p> <p>3) skład osobowy organu uległ zmianie od chwili popełnienia czynu zabronionego;</p> <p>4) nie ustalono tożsamości osób wskazanych w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1 lub 2 lub osoby, która dopuściła sprawcę do działania.</p>	<p>der Angeklagte an dem Verfahren wegen psychischer Krankheit oder anderer schwerer Erkrankung nicht teilnehmen kann;</p> <p>2) die verbotene Tat durch Tun oder Unterlassen von mehreren Organen, ihrer Mitglieder oder mehrerer in Art. 6 Abs. 2 oder 2 genannter Personen begangen wurde;</p> <p>3) die personelle Zusammensetzung des Organs seit der Tatbegehung geändert wurde;</p> <p>4) die Identität der in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder in Art. 6 Abs. 1 oder 2 genannten Person oder der Person, die der Täter zum Handeln zugelassen hat, nicht ermittelt wurde.</p>
<p>Art. 8. W zakresie nieuregulowanym niniejszą ustawą do zasad odpowiedzialności podmiotu zbiorowego za czyn zabroniony stosuje się przepisy części ogólnej ustawy z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks karny (Dz. U. z 2018 r. poz. 1600 i 2077), zwanej dalej „Kodeks karny”.</p>	<p>Art. 8. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anders besagen, gelten für die Grundlagen der Verantwortlichkeit eines Kollektivsubjekts für verbotene Taten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch (Dz. U. z 2018 r. poz. 1600 i 2077), im Weiteren „Strafgesetzbuch“ genannt.</p>
<p>Art. 9. 1. W razie popełnienia czynu zabronionego, za który podmiot zbiorowy nie ponosi odpowiedzialności, o której mowa w rozdziale 2, a z którego została osiągnięta przez ten podmiot, chociażby pośrednio, korzyść majątkowa o wartości przekraczającej 500 000 zł, sąd może orzec przepadek składników lub praw majątkowych podmiotu zbiorowego w całości lub w części albo ich równowartości, jeżeli podmiot zbiorowy w całości lub w znacznej części służył lub był</p>	<p>Art. 9. 1. Im Falle der Begehung einer verbotenen Tat, für die das Kollektivsubjekt keine im Abschnitt 2 genannte Verantwortlichkeit trägt und von der auch wenn mittelbar, ein Vermögensvorteil in der Höhe von über 500.000 PLN erzielt wurde, kann das Gericht die Einziehung der Bestandteile bzw. Vermögensrechte des Kollektivsubjekts zum Ganzen oder zu Teilen oder ihrer Gegenwerte anordnen, wenn das Kollektivsubjekt in seiner Gesamtheit oder zum erheblichen Teil</p>

przeznaczony do popełnienia tego czynu zabronionego lub ukrycia osiągniętej z niego korzyści.

2. Przepadku, o którym mowa w ust. 1, nie orzeka się, jeżeli:

1) wszystkie obowiązane organy i osoby uprawnione do działania w imieniu lub w interesie tego podmiotu lub osoby, o których mowa w art. 6 ust. 1 lub ust. 2, zachowały należytą staranność wymaganą w danych okolicznościach w organizacji tego podmiotu oraz nadzorze nad jego działalnością;

2) byłoby to niewspółmierne do rodzaju i stopnia naruszenia reguł ostrożności, które poprzedziły popełnienie czynu zabronionego przez organ podmiotu zbiorowego lub przez organ lub osobę, o której mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1 pkt 1 i 2;

3) byłoby to niewspółmiernie dolegliwe wobec osoby, której przysługują prawa majątkowe do podmiotu zbiorowego, w szczególności gdy osoba ta zachowała należytą staranność wymaganą w danych okolicznościach w nadzorze nad działalnością tego podmiotu;

4) szkoda wyrządzona przestępstwem lub wartość osiągniętej korzyści nie jest znaczna wobec rozmiaru działalności podmiotu zbiorowego.

3. Odstępując od orzeczenia przepadku na podstawie ust. 2 pkt 2 lub 3, sąd może orzec nawiązkę na rzecz Skarbu Państwa w wysokości, o której mowa w art. 25 ust. 4.

der Begehung der betreffenden verbotenen Tat bzw. zur Deckung des davon erzielten Vermögensvorteil diente oder dazu ausersehen war.

2. Eine in Abs. 2 genannte Einziehung wird nicht angeordnet, wenn:

1) alle Organe und Personen, die zum Handeln im Namen oder im Interesse dieses Subjektes befugt waren bzw. die im Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Personen, die unter den jeweiligen Umständen erforderliche Sorgfalt in der Organisation der Verbandstätigkeit bzw. in der Überwachung dieser Tätigkeit eingehalten haben.

2) dies unverhältnismäßig zur Art und zum Grad der Verletzung von den Sorgfaltsregeln wäre, die die Tatbegehung durch ein Organ des Kollektivsubjekts oder durch ein Organ oder eine im Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder Art. 6 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 genannten Person vorangegangen sind.

3) dies unverhältnismäßig belastend gegenüber den Person wäre, denen die Vermögensrechte über das Kollektivsubjekt zustehen, insbesondere wenn diese Person die unter den jeweiligen Umständen erforderliche Sorgfalt in der Organisation der Verbandstätigkeit bzw. in der Überwachung dieser Tätigkeit eingehalten hat.

4) der mit der Straftat verursachte Schaden bzw. der Wert des erzielten Vorteils im Vergleich mit dem Ausmaß der Tätigkeit des Kollektivsubjekts nicht erheblich ist.

3. Beim Absehen von der Einziehung gemäß des Abs. 2 Pkt. 2 und 3 kann das Gericht eine Entschädigung für die Staatskasse in der im

	Art. 25 Abs. 4 genannten Höhe anordnen.
<p>Art. 10. 1. W razie popełnienia czynu zabronionego, za który podmiot zbiorowy nie ponosi odpowiedzialności, o której mowa w rozdziale 2, a z którego osiągnął, choćby pośrednio, korzyść majątkową, sąd na wniosek prokuratora, a w postępowaniu sądowym również z urzędu, może zobowiązać ten podmiot zbiorowy do zwrotu uzyskanej korzyści majątkowej lub jej równowartości w całości lub w części na rzecz Skarbu Państwa, pokrzywdzonego lub innej uprawnionej osoby, jeżeli członek organu podmiotu lub osoba, o której mowa w art. 6 ust. 1, wiedział o popełnieniu czynu zabronionego lub z łatwością mogli się dowiedzieć.</p> <p>2. Prawomocne orzeczenie zobowiązujące do zwrotu uzyskanej korzyści majątkowej lub jej równowartości oraz przepadek lub nawiązka, o których mowa w art. 9, nie są wpisywane do Krajowego Rejestru Karnego.</p>	<p>Art. 10. 1. Im Falle der Begehung einer verbotenen Tat, für die das Kollektivsubjekt keine im Abschnitt 2 genannte Verantwortlichkeit trägt und durch die es, auch mittelbar, einen Vermögensvorteil erzielt hat, kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes und im Gerichtsverfahren auch von Amts wegen dieses Kollektivsubjekt zur Rückerstattung des erzielten Vermögensvorteils oder seines Gegenwerts an die Staatskasse, den Verletzten oder einen anderen Berechtigten im Ganzen oder zum Teil verpflichten, wenn ein Mitglied des Organs dieses Subjektes oder eine in Art. 6 Abs. 1 genannte Person wusste oder sich ohne weiteres über die Begehung der verbotenen Tat hätte erkundigen können.</p> <p>2. Eine rechtskräftige Entscheidung, die zur Rückerstattung des erzielten Vermögensvorteils oder seines Gegenwerts verpflichtet, sowie die in Art. 9 genannte Einziehung oder Entschädigung werden nicht in das Strafregister eingetragen.</p>
<p>Art. 11. 1. Organy podmiotu zbiorowego, a w szczególności wyznaczony organ podmiotu zbiorowego nadzorujący przestrzeganie zasad i przepisów regulujących działalność podmiotu, lub osoby sprawujące nadzór wewnętrzny podejmują czynności, w ramach przysługujących im uprawnień, mające na celu wyjaśnienie zgłaszanych przez pracownika podmiotu zbiorowego, członka organu, osobę działającą w imieniu lub w interesie podmiotu</p>	<p>Art. 11. 1. Die Organe eines Kollektivsubjektes, insbesondere ein Organ des Kollektivsubjekts, das für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Grundsätzen, die die Tätigkeit des Subjektes bestimmen, eingerichtet wurde, oder die Personen, die interne Aufsicht ausüben, nehmen im Rahmen ihrer Befugnisse Vorkehrungen vor zwecks Aufklärung der von einem Angestellten des Kollektivsubjekts, einem Mitglied des Organs, einer Person, die aufgrund eines Rechts-</p>

<p>zbiorowego na podstawie czynności prawnej informacji świadczących o:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) podejrzeniu przygotowania, usiłowania lub popełnienia czynu zabronionego; 2) niedopełnieniu obowiązków lub nadużyciu uprawnień przez organy podmiotu zbiorowego lub osoby, o których mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1 lub 2; 3) niezachowaniu należytej staranności wymaganej w danych okolicznościach w działaniach organów podmiotu zbiorowego lub osób, o których mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1 lub 2; 4) nieprawidłowościach w organizacji działalności podmiotu zbiorowego, które mogłyby prowadzić do popełnienia czynu zabronionego. <p>(..)</p> <p>3. Organy podmiotu zbiorowego, a w szczególności wyznaczony organ podmiotu zbiorowego nadzorujący przestrzeganie zasad i przepisów regulujących działalność podmiotu, lub osoby sprawujące nadzór wewnętrzny dążą do zapewnienia pracownikom, którzy zgłaszają informacje, o których mowa w ust. 1, ochronę co najmniej przed działaniami o charakterze represyjnym, dyskryminacją lub innymi rodzajami niesprawiedliwego traktowania.</p>	<p>geschäftes im Namen oder im Interesse des Kollektivsubjekts handelt, aufgezeichneten Informationen unter, die zeugen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) dem Verdacht der Vorbereitung, des Versuchs oder der Begehung der verbotenen Tat; 2) der Verletzung der Pflichten oder dem Missbrauch der Befugnisse durch Organe des Kollektivsubjekts oder den in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder Art. 6 Pkt. 1 und 2 genannten Personen; 3) der Nichteinhaltung der unter den jeweiligen Umständen erforderlichen Sorgfalt in der Tätigkeit der Organe des Kollektivsubjektes oder der in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder Art. 6 Pkt. 1 und 2 genannten Personen; 4) den Unregelmäßigkeiten in der Organisation der Tätigkeitsabläufe des Kollektivsubjektes, die zur Tatbegehung führen könnten. <p>(...)</p> <p>3. Die Organe eines Kollektivsubjektes, insbesondere ein Organ des Kollektivsubjekts, das für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Grundsätzen, die die Tätigkeit des Subjektes bestimmen, eingerichtet wurde, oder die Personen, die interne Aufsicht ausüben, streben den Schutz der Angestellten an, die die in Abs. 1 genannten Informationen aufzeichnen, zumindest gegen repressive Handlungen, Diskriminierung oder andere Arten ungerechter Behandlung.</p>
<p>Art. 12. 1. Jeżeli organy podmiotu zbiorowego, a w szczególności wyznaczony organ podmiotu zbiorowego nadzorujący</p>	<p>Art. 12. 1. Wenn die Organe eines Kollektivsubjektes, insbesondere ein Organ des Kollektivsubjekts, das</p>

<p>przestrzeganie zasad i przepisów regulujących działalność podmiotu, lub osoby sprawujące nadzór wewnętrzny nie przeprowadziły postępowania wyjaśniającego lub nie usunęły stwierdzonych w ramach tego postępowania nieprawidłowości lub naruszeń, które ułatwiły lub umożliwiły popełnienie czynu zabronionego, sąd, uznając podmiot zbiorowy za odpowiedzialny za czyn zabroniony, może wymierzyć karę pieniężną, o której mowa w art. 15 pkt 1, do górnej granicy zwiększonej dwukrotnie.</p> <p>2. Przepisu ust. 1 nie stosuje się, jeżeli czyn zabroniony, za który podmiot zbiorowy ponosi odpowiedzialność, został popełniony pomimo usunięcia stwierdzonych nieprawidłowości lub naruszeń, o których mowa w tym ustępie.</p>	<p>für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Grundsätze, die die Tätigkeit des Subjektes bestimmen, eingerichtet wurde, oder die Personen, die interne Aufsicht ausüben, die aufklärenden Untersuchung unterlassen haben oder die im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen, die die Tatbegehung erleichtert oder ermöglicht haben, nicht beseitigt haben, kann das Gericht, das ein Kollektivsubjekt verantwortlich für eine verbotene Tat erklärt, die in Art. 15 Pkt. 1 genannte Geldstrafe bis auf die zweifach Obergrenze erhöhen.</p> <p>2. Abs. 1 gilt nicht, wenn die verbotene Tat, für die das Kollektivsubjekt die Verantwortung trägt, trotz der Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen, die in diesem Absatz genannt wurden, begangen wurde.</p>
<p>Art. 15. Karami orzekanymi wobec podmiotu zbiorowego są:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) kara pieniężna; 2) rozwiązanie podmiotu zbiorowego. 	<p>Art. 15. Die Strafen, die gegen das Kollektivsubjekt angeordnet werden, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Geldstrafen 2) Auflösung des Kollektivsubjekts.
<p>Art. 16. Środkami orzekanymi wobec podmiotu zbiorowego są:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) przypadek mienia lub korzyści majątkowych albo ich równowartości; 2) zakaz promocji lub reklamy prowadzonej działalności, wytwarzanych lub sprzedawanych wyrobów, świadczonych usług lub udzielanych świadczeń; 3) zakaz prowadzenia działalności gospodarczej określonego rodzaju; 4) zakaz korzystania z dotacji, subwencji lub innych form wsparcia 	<p>Art. 16. Die Maßnahmen, die gegen ein Kollektivsubjekt angeordnet werden, sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Einziehung von Vermögen oder von Vermögensvorteilen oder ihrem seinem Gegenwert; 2) das Verbot, für die ausgeübte Tätigkeit, die hergestellten oder zu verkaufenden Produkte oder Dienstleistungen zu werben und diese zu vermarkten; 3) das Verbot, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben;

<p>finansowego ze środków publicznych;</p> <p>5) zakaz korzystania z pomocy organizacji międzynarodowych, których Rzeczpospolita Polska jest członkiem;</p> <p>6) zakaz ubiegania się o zamówienia publiczne;</p> <p>7) obowiązek zwrotu na rzecz Skarbu Państwa równowartości wsparcia finansowego środkami publicznymi, otrzymanego od chwili popełnienia czynu zabronionego do chwili wydania orzeczenia w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego;</p> <p>8) podanie wyroku do publicznej wiadomości;</p> <p>9) obowiązek naprawienia szkody lub zadośćuczynienia za doznaną krzywdę;</p> <p>10) nawiązka;</p> <p>11) stałe albo czasowe zamknięcie oddziały podmiotu zbiorowego.</p>	<p>4) das Verbot, Zuschüsse, Subventionen oder andere Zuwendungen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen;</p> <p>5) das Verbot, die Hilfe internationaler Organisationen, deren Mitglied die Republik Polen ist, in Anspruch zu nehmen;</p> <p>6) der Ausschluss von der Bewerbung um öffentliche Aufträge</p> <p>7) die Pflicht zur Rückgabe der Staatskasse des Gegenwerts von Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zwischen der Tatbegehung und Entscheidung in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjekts empfangen wurden;</p> <p>8) die öffentliche Bekanntgabe des Urteils;</p> <p>9) die Pflicht zum Schadensersatz bzw. Wiedergutmachung immaterieller Schäden;</p> <p>10) die Entschädigung;</p> <p>11) die endgültige bzw. vorübergehende Schließung einer Niederlassung des Verbandes.</p>
<p>Art. 17. 1. Karę pieniężną orzeka się w wysokości od 30 000 zł do 30 000 000 zł.</p> <p>2. Jeżeli cele kary, a w szczególności względ na zapewnienie funkcjonowania podmiotu zbiorowego w sposób zgodny z zasadami należytej staranności zostaną spełnione, sąd zamiast kary może orzec środek albo środki, o których mowa w art. 16.</p>	<p>Art. 17. Die Geldstrafe ist in Höhe von 30 000 PLN bis 30 000 000 PLN anzuordnen.</p> <p>2. Wenn die Zwecke der Strafe, insbesondere der Bezug auf die weitere Tätigkeit des Kollektivsubjektes, in Übereinstimmung mit den Regeln der erforderlichen Sorgfalt erfüllt werden, kann das Gericht anstatt der Strafe eine Maßnahme oder Maßnahmen, die im Art. 16 genannt werden, anordnen.</p>
<p>Art. 18. 1. Sąd może orzec karę rozwiązania podmiotu zbiorowego, jeżeli podmiot zbiorowy, ponoszący odpowiedzialność na podstawie art. 5, w całości lub w znacznej części służył do popełnienia czynu</p>	<p>Art. 18. Das Gericht kann die Auflösung eines Kollektivsubjekts anordnen, wenn das Kollektivsubjekt, das die Verantwortlichkeit gemäß des Art. 5 trägt, in seiner Gesamtheit oder zum Teil der Begehung von</p>

<p>zabronionego zagrożonego karą pozbawienia wolności nie niższą niż 5 lat, a jego dalsze funkcjonowanie zagraża bezpieczeństwu obrotu gospodarczego lub gdy uprzednio orzeczono wobec niego karę pieniężną, a orzeczenie innej kary nie jest wystarczające do osiągnięcia jej celów, w szczególności nie zapewni przestrzegania przez podmiot zbiorowy zasad należytej staranności. Sąd orzeka równocześnie o przeniesieniu własności składników lub praw majątkowych podmiotu zbiorowego na rzecz Skarbu Państwa, chyba że podlegają one zwrotowi pokrzywdzonemu lub innemu uprawnionemu podmiotowi.</p> <p>2. Kary rozwiązania podmiotu zbiorowego nie stosuje się, jeżeli do zapewnienia przestrzegania zasad należytej staranności wystarczająca jest kara pieniężna lub środek, o którym mowa w art. 16.</p>	<p>Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren bedroht sind, und seine weitere Tätigkeit die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs gefährdet oder wenn gegen es [das Kollektivsubjekt] bereits eine Geldstrafe angeordnet worden ist und die Anordnung einer anderen Strafe nicht ausreichend für die Erreichung ihrer Zwecke, insbesondere für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt, wäre. Gleichzeitig entscheidet das Gericht über die Übertragung von Vermögensbestandteilen bzw. Vermögensrechten auf die Staatskasse, es sei denn, sie sind dem Verletzten bzw. einem anderen Berechtigten zurückzugeben.</p> <p>2. Die Strafe der Auflösung des Kollektivsubjekts ist nicht anzuwenden, wenn zur Sicherung der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt eine Geldstrafe oder ein Maßnahme, die im Art. 16 genannt ist, ausreichend wäre.</p>
<p>Art. 28. 1. Orzekając kary, o których mowa w art. 15, lub środki, o których mowa w art. 16, sąd uwzględni w szczególności wagę nieprawidłowości w zachowaniu reguł należytej staranności działania, niezachowanych reguł ostrożności, rozmiary korzyści uzyskanej lub możliwej do uzyskania przez podmiot zbiorowy, jego sytuację majątkową, społeczne następstwa ukarania, wpływ ukarania na dalsze funkcjonowanie podmiotu zbiorowego, działania podjęte w ramach podmiotu zbiorowego po popełnieniu czynu zabronionego mające na celu w szczególności wykrycie i ukaranie sprawców, naprawienie szkody oraz zwrot uzyskanej korzyści.</p>	<p>Art. 28. Bei Bemessung der im Art. 15 genannten Strafen bzw. der im Art. 16 genannten Maßnahmen berücksichtigt das Gericht insbesondere den Schweregrad der Unregelmäßigkeiten in der Einhaltung erforderlicher Sorgfalt von Tätigkeiten, der verletzten Sorgfaltsregeln, des Ausmaßes des durch den Verband erzielten Vorteils oder des möglichen erzielbaren Vorteils, seine Vermögenslage, die gesellschaftlichen Folgen der Bestrafung, der Einfluss der Bestrafung auf weitere Tätigkeit des Kollektivsubjekts, die Vorkehrungen, die im Rahmen des Kollektivsubjekts nach der Tatbegehung insbesondere zwecks der Aufklärung und Bestrafung der Tä-</p>

<p>(...)</p>	<p>ter getroffen wurden, die Schadenswidergutmachung oder die Rückerstattung von erzielten Vorteilen. (...)</p>
<p>Art. 35. 1. Postępowanie w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego za czyn zabroniony prowadzi się, jeżeli zachodzi uzasadnione podejrzenie popełnienia czynu zabronionego stanowiącego podstawę tej odpowiedzialności oraz przemawia za tym interes społeczny. 2. Przy ocenie interesu społecznego bierze się pod uwagę stopień szkodliwości czynu zabronionego, wysokość osiągniętych przez podmiot zbiorowy korzyści, rodzaj naruszonych reguł ostrożności i stopień ich naruszenia w ramach organizacji podmiotu zbiorowego, a także konieczność rozstrzygnięcia sprawy w rozsądnym terminie. 3. Oceny interesu społecznego dokonuje wyłącznie prokurator, podejmując decyzję w przedmiocie zainicjowania postępowania, przedstawienia zarzutów podmiotowi zbiorowemu oraz sposobu zakończenia postępowania.</p>	<p>Art. 35 1. Ein Verfahren in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjekts für eine verbotene Tat wird geführt, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine verbotene Tat begangen wurde, die dieser Verantwortlichkeit zugrunde liegen könnte und ein gesellschaftliches Interesse dafür spricht. 2. Bei der Bewertung des gesellschaftlichen Verfolgungsinteresses ist die Sozialschädlichkeit der verbotenen Tat, die Höhe der durch das Kollektivsubjekt erzielten Vorteile, die Art der Verletzung der Sorgfaltspflichten und der Schweregrad ihrer Verletzung in der Organisation der Verbandstätigkeit sowie die Notwendigkeit die Sache innerhalb einer vernünftigen Frist zu entscheiden, zu berücksichtigen. 3. Die Bewertung des gesellschaftlichen Interesses übt ausschließlich der Staatsanwalt aus, der die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens, über die Erhebung von Vorwürfen dem Kollektivsubjekt gegenüber sowie über den Abschluss des Verfahrens trifft.</p>
<p>Art. 36. 1. Postępowania nie wszczynają się, a wszczęte umarzają, jeżeli: 1) podmiot zbiorowy ma siedzibę za granicą i brak jest możliwości prowadzenia wobec niego postępowania albo skutecznego nałożenia kary lub środka; 2) podmiot zbiorowy nie istnieje lub uległ rozwiązaniu, a zastosowania nie mają przepisy rozdziału 6;</p>	<p>Art. 36. 1. Ein Verfahren wird eingeleitet und ein eingeleitetes Verfahren wird eingestellt, wenn: 1) das Kollektivsubjekt den Sitz im Ausland hat und es keine Möglichkeit gibt, das Verfahren gegen ihn zu führen bzw. die Strafe oder Maßnahme effektiv zu verhängen. 2) das Kollektivsubjekt nicht besteht oder wurde aufgelöst, und</p>

<p>3) grożące podmiotowi zbiorowemu kara lub środek są niewspółmiernie surowe wobec wagi popełnionego czynu zabronionego, rozmiaru osiągniętej korzyści albo rodzaju i stopnia zawinienia przez organ lub osobę, o której mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1;</p> <p>4) czyn zabroniony został popełniony w związku z korzystaniem z wolności wyrażania swoich poglądów oraz pozyskiwania i rozpowszechniania informacji albo z wolności sumienia i religii lub w związku z przekroczeniem granic korzystania z tych wolności. (...)</p>	<p>die Vorschriften des Abschnittes 6 keine Anwendung finden;</p> <p>3) die dem Kollektivsubjekt drohenden Strafen oder Maßnahmen zu der Schwere der begangenen, verbotenen Tat, dem Ausmaß des erzielten Vorteils oder die Art und der Grad des Verschuldens durch ein Organ oder eine in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder Art. 6 Abs. 1 genannte Person, unverhältnismäßig sind;</p> <p>4) die verbotene Tat in Verbindung mit der Ausübung der Freiheit, eigene Meinungen zu äußern, die Informationen zu beschaffen und zu verbreiten oder der Gewissens- und Religionsfreiheit oder in Verbindung mit Überschreitung dieser Freiheiten, begangen wurde. (...)</p>
<p>Art. 37. 1. Postępowanie w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego za czyn zabroniony może toczyć się odrębnie albo łącznie z postępowaniem karnym dotyczącym popełnienia czynu zabronionego przez osobę, o której mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1.</p> <p>2. Postępowanie prowadzi się w formie śledztwa lub dochodzenia, zależnie od formy, w jakiej prowadzono postępowanie o czyn stanowiący podstawę odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.</p>	<p>Art. 37. Ein Verfahren in der Sache des Kollektivsubjekts für eine verbotene Tat kann selbstständig oder kumulativ mit dem Strafverfahren, das die Begehung der verbotenen Tat durch die Person, die im Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder Art. 6 Abs. 1 genannt ist, betrifft, geführt werden.</p> <p>2. Ein Verfahren ist in der Form der Ermittlung oder Untersuchung zu führen, je nach der Form des Verfahrens, das über die der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjektes zugrunde liegenden Tat geführt wurde.</p>
<p>Art. 39. 1. Po zakończeniu postępowania przygotowawczego, zależnie od wyniku poczynionych ustaleń i oceny interesu społecznego, prokurator:</p> <p>1) kieruje akt oskarżenia przeciwko podmiotowi zbiorowemu;</p>	<p>Art. 39. Nach dem Abschluss des vorbereitenden Verfahrens, abhängig von den getroffenen Feststellungen und der Bewertung des gesellschaftlichen Interesse, der Staatsanwalt:</p>

<p>2) kieruje wniosek retrybucyjny, zwracając się o orzeczenie zwrotu korzyści lub przepadku wobec podmiotu zbiorowego;</p> <p>3) umarza postępowanie karne w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego albo przeciwko podmiotowi zbiorowemu.</p> <p>2. Akt oskarżenia i postanowienie o umorzeniu postępowania karnego powinny zawierać uzasadnienie, w którym należy wskazać istnienie albo brak przesłanek odpowiedzialności, przewidzianych w art. 5 lub art. 6, oraz związek tych przesłanek z czynem zabronionym albo brak takiego związku.</p> <p>3. Wniosek retrybucyjny powinien zawierać uzasadnienie, w którym należy wskazać istnienie przesłanek odpowiedzialności finansowej lub odszkodowawczej, przewidzianych w art. 9 lub art. 10.</p>	<p>1) legt eine Anklageschrift gegen das Kollektivsubjekt ein;</p> <p>2) legt einen Antrag auf Vorteilsabschöpfung ein, indem die Anordnung der Vorteilsrückerstattung oder des Verfalls beantragt wird, gegenüber dem Kollektivsubjekt;</p> <p>3) stellt das Verfahren in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjektes oder gegen das Kollektivsubjekt ein.</p> <p>2. Die Anklageschrift und der Beschluss über Verfahrenseinstellung sollen die Begründung beinhalten, in dem das Vorliegen oder das Fehlen der in Art. 5 oder Art. 6 genannten Voraussetzungen sowie die Verknüpfung dieser Voraussetzungen mit der verbotenen Tat oder das Fehlen solcher Verknüpfung, aufgezeigt werden.</p> <p>3. Der Antrag auf Vorteilsabschöpfung soll die Begründung beinhalten, in dem das Vorliegen der in Art. 9 und 10 bestimmten Voraussetzungen der finanziellen und Schadenshaftung, aufgezeigt werden.</p>
<p>Art. 40. 1. Sądem właściwym do postępowań prowadzonych na podstawie niniejszej ustawy jest sąd właściwy w przedmiocie odpowiedzialności karnej osób, o których mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1 i 2, dotyczącej popełnienia czynu zabronionego stanowiącego podstawę odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.</p> <p>2. Jeżeli postępowanie karne przeciwko osobie, o której mowa w art. 5 ust. 2 pkt 2 lub art. 6 ust. 1 i 2, nie toczy się, do określenia właściwości sądu stosuje się odpowiednio art. 24–39 Kodeksu</p>	<p>Art. 40. 1. Zuständig ist für die Verfahren, die gemäß dieses Gesetzes geführt werden, das Gericht, das in der Sache der strafrechtlichen Verantwortlichkeit natürlicher Personen, die in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder in Art. 6 Abs. 1 und 2 genannt werden, die der Begehung der verbotenen Tat betrifft, die der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjektes zugrunde liegt, zuständig ist.</p> <p>2. Wenn das Verfahren gegen die natürliche Person, die in Art. 5 Abs. 2 Pkt. 2 oder in Art. 6 Abs. 1 und 2 genannt wird, nicht geführt wird, finden zur Bestimmung der Gerichtszuständigkeit die Art. 24-39</p>

<p>postępowania karnego w odniesieniu do czynu zabronionego stanowiącego podstawę odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.</p>	<p>der Strafprozessordnung in Bezug auf die verbotenen Tat, die der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjektes zugrunde liegt, entsprechende Anwendung.</p>
<p>Art. 41. 1. W zakresie nieregulowanym w niniejszej ustawie do postępowania karnego w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego stosuje się odpowiednio przepisy Kodeksu postępowania karnego, z tym że:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) do podmiotu zbiorowego nie stosuje się przepisów, z których treści lub celu wynika, że odnoszą się wyłącznie do osoby fizycznej; 2) nie stosuje się przepisów dotyczących uprawnień i obowiązków pokrzywdzonego; 3) nie stosuje się przepisów art. 10–13, art. 17 § 1 pkt 4–6 i pkt 8–10, art. 18, art. 21, art. 23, art. 23a, art. 55, art. 59–61, art. 175, art. 176, art. 300, art. 303–305, art. 306 § 1, art. 313 § 1, art. 324, art. 374 § 1a, art. 414, a także przepisów rozdziału 54a, rozdziału 55 oraz rozdziałów 57–60. (...) 	<p>Art. 41 Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anders bezüglich des Strafverfahrens in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjektes besagen, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) für das Kollektivsubjekt die Vorschriften, aus dessen Inhalt oder Zweck sich ergibt, dass sie nur eine natürliche Person betreffen, keine Anwendung finden; 2) die Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Verletzten gelten nicht; 3) die Vorschriften des Art. 10–13, Art. 17 § 1 Pkt. 4–6 i Pkt. 8–10, Art. 18, Art. 21, Art. 23, Art. 23a, Art. 55, Art. 59–61, Art. 175, Art. 176, Art. 300, Art. 303–305, Art. 306 § 1, Art. 313 § 1, Art. 324, Art. 374 § 1a, Art. 414, sowie die Vorschriften des Abschnittes 54a, des Abschnittes 55 sowie den Abschnitten 57-60, gelten nicht. (...)
<p>Art. 42. 1. Jeżeli dowody zgromadzone w toku postępowania w sprawie uzasadniają dostatecznie podejrzenie, że spełnione zostały przesłanki odpowiedzialności za czyn zabroniony, oraz jeżeli przemawia za tym interes społeczny, sporządza się postanowienie o przedstawieniu zarzutów podmiotowi zbiorowemu.</p> <p>2. W postanowieniu o przedstawieniu zarzutów wskazuje</p>	<p>Art. 42. 1. Begründen die während des Verfahrens gesammelten Beweise einen hinreichenden Verdacht, dass die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit für eine verbotene Tat vorliegen, und ein gesellschaftliches Interesse vorliegt, wird ein Beschluss über Erhebung der Vorwürfe gegen das Kollektivsubjekt erlassen.</p> <p>2. In dem Beschluss zur Erhebung der Vorwürfe ist auf die in Art. 5,</p>

<p>się przesłankę odpowiedzialności, o której mowa w art. 5, art. 6 lub art. 7, oraz pozostający w związku z tą przesłanką czyn zabroniony, stanowiący podstawę odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.</p> <p>3. Postanowienie o przedstawieniu zarzutów doręcza się przedstawicielowi i obrońcy podmiotu zbiorowego.</p> <p>4. Jeżeli podmiot zbiorowy nie zgłosił przedstawiciela, należy przesłuchać osobę uprawnioną do działania w jego imieniu, umożliwiając jej zajęcie stanowiska wobec zarzutu i przedstawienie argumentów na obronę tego podmiotu.</p> <p>5. Oceny interesu społecznego dokonuje wyłącznie prokurator, wydając postanowienie o przedstawieniu zarzutów podmiotowi zbiorowemu.</p>	<p>Art. 6 oder Art. 7 genannte Voraussetzung der Verantwortlichkeit sowie mit dieser Voraussetzung verbundenen verbotenen Tat, die die Grundlage der Verantwortlichkeit ist, aufzuzeigen.</p> <p>3. Der Beschluss zur Erhebung der Vorwürfe ist dem Vertreter und dem Verteidiger des Kollektivsubjektes zuzustellen.</p> <p>4. Hat das Kollektivsubjekt keinen Vertreter angemeldet, ist die Person, die zum Handeln in seinem Namen befugt ist, zu vernehmen, um ihr zu ermöglichen, Stellung zu dem Vorwurf zu nehmen und die Argumente zur Verteidigung des Kollektivsubjektes vorzulegen.</p> <p>5. Die Bewertung des gesellschaftlichen Interesses übt ausschließlich der Staatsanwalt aus, der den Beschluss über die Erhebung von Vorwürfen erlässt.</p>
<p>Art. 43. 1. Podmiot zbiorowy, w stosunku do którego wydano postanowienie o przedstawieniu zarzutów, ma obowiązek informować organ prowadzący postępowanie o wszelkiej zmianie siedziby, statutu, umowy regulującej organizację podmiotu zbiorowego, o ustanowieniu lub wygaśnięciu prokury, o czynnościach prawnych, których przedmiotem jest zbycie prowadzonego przez podmiot zbiorowy przedsiębiorstwa lub ustanowienie na nim ograniczonego prawa rzeczowego, o zbyciu akcji lub udziałów w kapitale podmiotu zbiorowego oraz ustanowieniu na nich ograniczonych praw rzeczowych, o obniżeniu kapitału zakładowego, o zamiarze połączenia lub przekształcenia podmiotu lub o</p>	<p>Art. 43. Ein Kollektivsubjekt, gegen das ein Beschluss über die Erhebung der Vorwürfe erlassen wurde, ist verpflichtet, die Ermittlungsbehörde über jegliche Sitzverlegung, Satzungsänderung, Änderung des Vertrages, der die Organisation des Kollektivsubjektes bestimmt, über Erteilung oder Erlöschen der Prokura, über Rechtsgeschäfte, die der Veräußerung des von dem Kollektivsubjekt geführten Unternehmens oder Bestellung darauf beschränkter, dinglicher Rechte, über die Veräußerung der Aktien oder Anteile an der Kapital des Kollektivsubjektes oder Bestellung darauf beschränkter, dinglicher Rechte, über die Kapitalherabsetzung, über die Absicht das Kollektivsubjekt zu ver-</p>

<p>zbyciu należącej do niego nieruchomości.</p> <p>2. Czynności wymienione w ust. 1, dokonane bez poinformowania organu prowadzącego postępowanie nie później niż na 14 dni przed ich dokonaniem, są nieważne.</p> <p>3. Do postępowania o stwierdzenie nieważności czynności prawnej lub uchwały stosuje się odpowiednio przepisy Kodeksu postępowania cywilnego.</p>	<p>schmelzen oder umzugestalten oder über die Veräußerung ihm zugehörigen Immobilie zu informieren.</p> <p>2. Die in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte, die ohne Benachrichtigung der Ermittlungsbehörde nicht später als 14 Tage vor ihrer Ausübung, ausgeübt wurden, sind nichtig.</p> <p>3. Für das Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.</p>
<p>Art. 45. Sąd orzeka wyrokiem, uznając podmiot zbiorowy za odpowiedzialny za czyn zabroniony, albo postanowieniem, umarzając postępowanie. Przepisu art. 414 Kodeksu postępowania karnego nie stosuje się.</p>	<p>Art. 45. Das Gericht entscheidet mit einem Urteil, mit dem das Kollektivsubjekt verantwortlich für eine verbotene Tat erklärt wird, oder mit einem Beschluss über die Verfahrenseinstellung. Die Vorschrift des Art. 414 der Strafprozessordnung gilt nicht.</p>
<p>Art. 56. 1. W celu zabezpieczenia prawidłowego toku postępowania w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego, zapobiegnięcia popełnieniu nowego przestępstwa lub przestępstwa skarbowego lub w celu zabezpieczenia wykonania kar, o których mowa w art. 15, lub środków, o których mowa w art. 16, obowiązku zwrotu korzyści lub równowartości korzyści oraz kosztów sądowych, które mogą być orzeczone, można wobec tego podmiotu zastosować zarząd przymusowy.</p> <p>2. Zarząd przymusowy stosuje się na zasadach określonych w art. 292a Kodeksu postępowania karnego.</p> <p>3. Zarząd przymusowy w celu zabezpieczenia prawidłowego toku postępowania orzeka się, jeżeli zachodzi duże</p>	<p>Art. 56. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufs des Verfahrens in der Sache der Verantwortlichkeit eines Kollektivsubjektes, zur Vorbeugung einer neuen Straftat oder Steuerstraftat oder zur Sicherung der Vollstreckung der in Art. 15 genannten Strafen oder der im Art. 16 genannten Maßnahmen, der Pflicht zur Rückerstattung der Vorteile oder eines Gegenwerts sowie der Gerichtskosten, die angeordnet werden können, kann über den betroffenen Verband die Zwangsverwaltung bestellt werden.</p> <p>2. Die Zwangsverwaltung wird laut den in Art. 292a der Strafprozessordnung genannten Grundsätzen bestellt.</p> <p>3. Die Zwangsverwaltung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensverlaufes wird angeordnet,</p>

<p>prawdopodobieństwo popełnienia czynu zabronionego w związku z działalnością podmiotu zbiorowego, a jego działalność mogłaby spowodować popełnienie kolejnego czynu zabronionego, wyrządzić szkodę Skarbowi Państwa lub innej osobie lub utrudniałaby prowadzenie postępowania karnego lub postępowania w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.</p> <p>4. Zarządu przymusowego, o którym mowa w ust. 3, nie stosuje się, jeżeli jest wystarczający inny środek zapobiegawczy.</p> <p>5. Zarząd przymusowy w celu zabezpieczenia wykonania orzeczonych wobec podmiotu zbiorowego kar lub środków, o których mowa w art. 15 i art. 16, obowiązku zwrotu korzyści lub równowartości korzyści orzeka się, jeżeli zachodzi uzasadniona obawa, że bez takiego zabezpieczenia wykonanie tych orzeczeń będzie niemożliwe albo znacznie utrudnione.</p> <p>6. Zarządu przymusowego, o którym mowa w ust. 5, nie stosuje się, jeżeli jest wystarczający inny sposób zabezpieczenia majątkowego.</p> <p>7. Zarządzając podmiotem zbiorowym zarządca przymusowy zachowuje należytą staranność. Zarządca przymusowy nie może dokonać zmiany podstawowego przedmiotu działalności przedsiębiorstwa podmiotu zbiorowego ani dokonać likwidacji tego przedsiębiorstwa.</p>	<p>wenn hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verbotene Tat, in Verbindung mit der Tätigkeit des Kollektivsubjektes begangen wurde, und seine Tätigkeit die Begehung einer weiteren Tat verursacht, den Schaden der Staatskasse oder einer anderen Person zufügen oder die Durchführung des Strafverfahrens oder des Verfahrens in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjekt erschweren könnte.</p> <p>4. Die in Abs. 3 genannte Zwangsverwaltung wird nicht bestellt, wenn andere Vorbeugungsmaßnahmen ausreichend erscheinen.</p> <p>5. Die Zwangsverwaltung zur Sicherung der Vollstreckung der in Art. 15 und Art. 6 genannten Strafen oder Maßnahmen, der Pflicht zur Rückerstattung der Vorteile oder Vermögensgegenwert wird angeordnet, wenn eine begründete Gefahr besteht, dass ohne solcher Sicherung die Vollstreckung dieser Entscheidungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird.</p> <p>6. Die in Abs. 5 genannte Zwangsverwaltung wird nicht bestellt, wenn andere Arten der Vermögenssicherung ausreichend erscheinen.</p> <p>7. Bei der Verwaltung des Kollektivsubjektes hielt der Zwangsverwalter die erforderliche Sorgfalt ein. Der Zwangsverwalter darf weder den Grundgegenstand der Unternehmenstätigkeit des Kollektivsubjektes ändern noch dieses Unternehmen liquidieren.</p>
<p>Art. 57. W celu zabezpieczenia prawidłowego toku postępowania w sprawie odpowiedzialności</p>	<p>Art. 57. Zwecks der Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufs des</p>

<p>podmiotu zbiorowego, zapobiegnięcia popełnieniu nowego przestępstwa lub przestępstwa skarbowego można wobec tego podmiotu zastosować następujące środki zapobiegawcze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) zakaz promocji i reklamy; 2) zakaz zawierania umów określonego rodzaju; 3) zakaz prowadzenia określonej działalności; 4) zakaz obciążania, na czas postępowania, bez zgody sądu, swojego majątku lub zbywania bez takiej zgody określonych przez sąd składników majątkowych; 5) zakaz ubiegania się o zamówienia publiczne na czas trwania postępowania; 6) wstrzymanie wypłat dotacji lub subwencji, lub innych form wsparcia finansowego ze środków publicznych; 7) zakaz łączenia się, podziału lub przekształcania się podmiotu zbiorowego. 	<p>Verfahrens in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjekts, der Vorbeugung der Begehung einer neuen Straftat oder Steuerstraf-tat können gegen dieses Subjekts folgende Vorbeugungsmaßnahmen angewendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) ein Werbeverbot; 2) ein Verbot, bestimmte Verträge abzuschließen; 3) ein Verbot bestimmter Tätigkeiten; 4) ein Verbot, während des Verfahrens, ohne Gerichtsgenehmigung, sein Vermögen zu belasten oder ohne eine Genehmigung von dem Gericht bestimmten Vermögensteile zu veräußern; 5) ein Verbot, während des Verfahrens, sich auf öffentliche Aufträge zu bewerben; 6) die Aussetzung der Auszahlung von Zuschüssen, Subventionen oder anderen Zuwendungen der öffentlichen Hand; 7) ein Verbot der Verschmelzung, der Spaltung oder der Umgestaltung des Kollektivsubjekts.
<p>Art. 58. Środki zapobiegawcze orzeka się, jeżeli zachodzi duże prawdopodobieństwo wyczerpania przez działanie lub zaniechanie organu podmiotu zbiorowego lub członka tego organu lub osobę, o której mowa w art. 6 ust. 1 i 2, w związku z prowadzoną przez ten podmiot działalnością, znamion czynu zabronionego lub jeżeli działalność podmiotu zbiorowego mogłaby spowodować popełnienie kolejnego czynu zabronionego, wyrządzić szkodę Skarbowi Państwa lub innej osobie lub utrudniałaby prowadzenie postępowania karnego</p>	<p>Art. 58. Vorbeugungsmaßnahmen werden angeordnet, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Tatbestandsmerkmale durch das Tun oder Unterlassen eines Organs des Kollektivsubjekts oder eines Mitgliedes dieses Organs oder eine im Art. 6 Abs. 1 und 2 genannte Person, in Verbindung mit der Tätigkeit dieses Kollektivsubjekts, bzw. wenn die Tätigkeit des Kollektivsubjekts weitere verbotenen Taten verursachen könnte, den Schaden der Staatskasse oder einer anderen Person zufügen bzw. das Strafverfahren oder das Verfahren</p>

<p>lub postępowania w sprawie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego.</p>	<p>in der Sache der Verantwortlichkeit des Kollektivsubjekts erschweren könnte.</p>
<p>Art. 62. 1. Nie podlega odpowiedzialności w związku z czynem zabronionym zagrożonym karą pozbawienia wolności do lat 5 podmiot zbiorowy, który po popełnieniu czynu zabronionego zawiadomił o tym organ powołany do ścigania, ujawniając istotne okoliczności tego czynu, w szczególności osoby lub inne podmioty zbiorowe uczestniczące w jego popełnieniu.</p> <p>2. Przepis ust. 1 stosuje się tylko wtedy, gdy w terminie wyznaczonym przez uprawniony organ postępowania przygotowawczego naprawiono wyrządzoną szkodę, zwrócono korzyść pochodzącą z czynu zabronionego lub jej równowartość, uprawniony organ wyraził zgodę na przepadek mienia lub korzyści majątkowych, a w razie niemożności złożenia mienia lub korzyści majątkowych – uiszczono ich równowartość pieniężną lub uiszczono w całości wymagalną należność publicznoprawną uszczuploną popełnionym czynem zabronionym.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 62. 1. Keine Verantwortlichkeit für eine verbotene Tat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht ist, trägt ein Kollektivsubjekt, das nach der Begehung einer verbotenen Tat die Ermittlungsbehörden benachrichtigt und dabei wesentliche Tatumstände offenbart hat, insbesondere die Personen und andere Kollektivsubjekte anzeigt, die an der Tatbegehung teilgenommen haben.</p> <p>2. Der Vorschrift des Abs. 2 gilt nur dann, wenn der verursachte Schaden innerhalb der von dem zuständigen Ermittlungsbehörden gesetzten Frist wiedergutmacht wurde, der durch die verbotene Tat erzielte Vorteil oder der Gegenwert rückerstattet wurde, das befugte Organ der Einziehung des Vermögens oder Vermögensvorteils zugestimmt hat, und wenn die Einziehung des Vermögens oder des Vermögensvorteils nicht möglich ist – den Gegenwert entrichtet oder die öffentlich-rechtliche Forderung beglichen wurde, die mit der begangenen verbotenen Tat gemindert wurde.</p> <p>(...)</p>
<p>Art. 63. 1. Prokurator może zaniechać przeprowadzenia dalszych czynności i zamiast z aktem oskarżenia wystąpić do sądu z wnioskiem o udzielenie podmiotowi zbiorowemu zezwolenia na dobrowolne poddanie się odpowiedzialności, o ile okoliczności czynu nie budzą wątpliwości, cele postępowania zostaną osiągnięte pomimo nieprzeprowadzenia</p>	<p>Art. 63. 1. Der Staatsanwalt kann von der Durchführung weiterer Handlungen absehen und statt der Anklageschrift an das Gericht einen Antrag einlegen, dem Kollektivsubjekt die freiwillige Unterwerfung der Verantwortlichkeit zu genehmigen, insofern die Tatumstände keine Bedenken erwecken, die Zwecke des Verfahrens trotz der Nicht-</p>

<p>postępowania w całości, a ponadto podmiot zbiorowy:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) ujawnił organowi prowadzącemu postępowanie przygotowawcze informacje dotyczące osób uczestniczących w popełnieniu czynu zabronionego oraz istotne okoliczności dotyczące jego popełnienia; 2) uiścił kwotę stanowiącą równowartość szkody wyrządzonej czynem zabronionym; w uzasadnionych przypadkach, mając na uwadze w szczególności rozmiar szkody oraz rodzaj i stopień naruszonych przez podmiot zbiorowy reguł ostrożności, uiszczona przez ten podmiot kwota może być niższa, nie mniej jednak niż o połowę; 3) uiścił kwotę odpowiadającą co najmniej najniższej karze pieniężnej grożącej za czyn zabroniony, lecz nie większą niż 3 000 000 zł; 4) wyraził zgodę na przepadek mienia lub korzyści majątkowych, a w razie niemożności złożenia mienia lub korzyści majątkowych – uiścił ich równowartość pieniężną; 5) uiścił równowartość kosztów postępowania. <p>2. Wystąpienie z wnioskiem, o którym mowa w ust. 1, jest niedopuszczalne wobec podmiotu zbiorowego, w stosunku do którego uprzednio zapadł wyrok skazujący na podstawie niniejszej ustawy.</p>	<p>durchführung des ganzen Verfahrens erreicht werden, und überdies das Kollektivsubjekt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) den Ermittlungsbehörden Informationen über die Personen, die an der Tatbegehung teilgenommen haben und andere wesentliche Umstände ihrer Begehung offenbart hat; 2) der Betrag, der den Gegenwert des mit der verbotenen Tat verursachten Schaden entspricht, entrichtet hat; in begründeten Fällen, unter Berücksichtigung insbesondere des Ausmaßes des Schadens, der Art und der Schweregrad der durch das Kollektivsubjekt verletzten Sorgfaltsregeln, kann der durch dieses Subjekt entrichtete Betrag niedriger sein, jedoch nicht niedriger als um die Hälfte; 3) den Betrag entrichtet hat, der zumindest der niedrigsten Geldstrafe für die verbotene Tat entspricht, jedoch nicht mehr als 3.000.000 PLN; 4) der Einziehung des Vermögens oder Vermögensvorteils zugestimmt hat, und wenn die Einziehung des Vermögens oder Vermögensvorteils nicht möglich ist, der Gegenwert. 5) den Gegenwert von den Verfahrenskosten entrichtet hat. <p>2. Die Einlegung des in Abs. 1 genannten Antrages ist für ein Kollektivsubjekt unzulässig, das zuvor gemäß dieses Gesetzes verurteilt wurde.</p>
<p>Art. 64. 1. Sąd, udzielając podmiotowi zbiorowemu zezwolenia na dobrowolne poddanie się odpowiedzialności, orzeka:</p>	<p>Art. 64. 1. Das Gericht, das dem Kollektivsubjekt die freiwillige Unterwerfung der Verantwortlichkeit genehmigt, ordnet an:</p>

<p>1) tytułem kary pieniężnej kwotą uiszczoną przez podmiot zbiorowy; 2) tytułem obowiązku naprawienia szkody kwotą uiszczoną przez podmiot zbiorowy; 3) przepadek mienia lub korzyści majątkowych tylko w takich granicach, w jakich podmiot zbiorowy wyraził na to zgodę, a w razie niemożności ich złożenia – uiszczył ich równowartość pieniężną.</p> <p>2. Prawomocny wyrok o zezwoleniu na dobrowolne podanie się odpowiedzialności nie podlega wpisowi do Krajowego Rejestru Karnego.</p>	<p>1) eine Geldstrafe, für den durch das Kollektivsubjekt entrichteten Geldbetrag; 2) eine Schadensersatzpflicht, für den durch das Kollektivsubjekt entrichteten Geldbetrag; 3) eine Einziehung des Vermögens oder Vermögensvorteile nur in den Rahmen, denen das Kollektivsubjekt zugestimmt hat, und wenn die Einziehung des Vermögens oder Vermögensvorteils nicht möglich ist, - den Gegenwert zu entrichten.</p> <p>2. Das rechtskräftige Urteil über eine freiwillige Unterwerfung der Verantwortlichkeit wird nicht in das Strafregister eingetragen.</p>
<p>Art. 72. 1. Do odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione, o których mowa w art. 16 ustawy uchylanej w art. 74, popełnionych przed dniem wejścia w życie niniejszej ustawy, stosuje się przepisy wprowadzane niniejszą ustawą pod warunkiem równoczesnego spełnienia przesłanek odpowiedzialności określonych w art. 3 ustawy uchylanej w art. 74. Jeżeli jednak przepisy ustawy uchylanej w art. 74 są względniejsze dla podmiotu zbiorowego, stosuje się te przepisy z wyjątkiem art. 4 ustawy uchylanej.</p> <p>2. Przepisu ust. 1 zdanie drugie nie stosuje się do odpowiedzialności finansowej i odszkodowawczej podmiotów zbiorowych, określonej w art. 9 i 10 niniejszej ustawy. Doodpowiedzialności finansowej i odszkodowawczej podmiotu zbiorowego w związku z czynami zabronionymi popełnionymi przed dniem wejścia w życie niniejszej</p>	<p>Art. 72. Für die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für die in Art. 16 des in Art. 74 aufhebenden Gesetzes genannten verbotenen Taten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gelten die mit diesem Gesetz eingeführten Vorschriften, unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit aus Art. 3 des in Art. 74 aufgehobenen Gesetzes erfüllt wurden. Sind jedoch die Vorschriften des in Art. 74 aufgehobenen Gesetzes für das Kollektivsubjekt günstiger, gelten diese Vorschriften, mit der Ausnahme des Art. 4 des aufgehobenen Gesetzes.</p> <p>2. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz zwei gilt nicht für die in Art. 9 und 10 dieses Gesetzes bestimmte, finanzielle und Schadenshaftung von Kollektivsubjekten. Für die finanzielle und Schadenshaftung des Kollektivsubjekts in Verbindung mit der verbotenen Taten, die vor dem</p>

ustawy stosuje się przepisy wprowadzane niniejszą ustawą. Postępowania wszczęte przed dniem wejścia w życie niniejszej ustawy na podstawie ustawy uchylanej w art. 74 toczą się na podstawie tej ustawy do prawomocnego zakończenia postępowania.	Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gelten die mit diesem Gesetz eingeführten Vorschriften. Das Verfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß des im Art. 74 aufgehobenen Gesetzes eingeleitet wurde, wird gemäß dieses Gesetzes bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens fortgesetzt.
Art. 74. Traci moc ustawa z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (Dz. U. z 2018 r. poz. 703 i 1277).	Art. 74. Das Gesetz vom 28. Oktober 2002 über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten für die unter Strafe verbotene Taten - (Dz. U. z 2018 r. poz. 703 i 1277) verliert seine Rechtskraft.
Art. 75. Ustawa wchodzi w życie po upływie 6 miesięcy od dnia ogłoszenia.	Art. 75. Das Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

E. Literaturverzeichnis

- *Achenbach, Hans*: Ahndende Sanktionen gegen Unternehmen und die für sie handelnden Personen im deutschen Recht, in: Schünemann/ de Figueiredo Dias (Hg.), Bausteine des europäischen Strafrechts: Coimbra-Symposium für Claus Roxin, Köln 1995, Carl Heymanns, S. 283 – 305, (zitiert: Achenbach in: Schünemann/ de Figueiredo Dias (Hg.), Coimbra-Symposium 1995).
- *Achenbach, Hans*: Verbandsgeldbuße und Aufsichtspflichtverletzung (§§ 30 und 130 OWiG) – Grundlagen und aktuelle Probleme, NZWiSt 2012, Nr. 9, S. 321-328, (zitiert: Achenbach, NZWiSt 9 (2012)).
- *Achenbach, Hans*: Abhandlungen – Zur aktuellen Lage des Wirtschaftsstrafrechts in Deutschland, GA 2004, Vol. 151, Nr.10, S. 559-574, (zitiert: Achenbach, GA 10/151 (2004)).
- *Achenbach, Hans*: Diskrepanzen im Recht der ahndenden Sanktionen gegen Unternehmen, in: Küper/Dencker/Stree/Wessels (Hg.), Beiträge zur Rechtswissenschaft: Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1993, C.F. Müller, S. 545-562, (zitiert: Achenbach, FS-Wessel/Stree 1993).
- *Ackermann, Bruni*: Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen, Frankfurt am Main 1984, Peter Lang, (zitiert: Ackermann, Strafbarkeit juristischer Personen 1984).

- *Adam, Zsofia*: *Societas Delinquere (Non?) Potest – Beiträge zur Unternehmensstrafbarkeit*, *Iustum Aequum Salutare*, IX. 2013. 1, S. 7-21, (zitiert: Adam, *Iustum Aequum Salutare*, IX (2013)).
- *Adam, Dirk H. V.*: Die Begrenzung der Aufsichtspflichten in der Vorschrift des § 130 OWiG, *wistra* 2003, Nr. 8, S. 285-291, (zitiert: Adam D., *wistra* 8 (2003)).
- *Ahlbrecht, Heiko/Dann, Matthias/Wessing, Helga/Frister, Helmut/Bock, Dennis (Hg)*: *Unternehmensstrafrecht: Festschrift für Jürgen Wessing zum 65. Geburtstag*, München 2015, C.H. Beck, (zitiert: Ahlbrecht (Hg.), in: *FS-Wessing* 2015).
- *Alvesalo-Kuusi, Anne/Lähteenmäki, Liisa*: The imaginary social order of corporate criminal liability, in: *Bittle/Whyte/Tombs (Hg.) Revisiting Crimes of the Powerful Toronto 2018* Routledge S. 131-142, (zitiert: Alvesalo/Lähteenmäki, in: *Bittle/Whyte/Tombs (Hg.) Revisiting Crimes of the Powerful* 2018, S. 131).
- *Alvesalo-Kuusi, Anne/Lähteenmäki, Liisa*: Legislating for corporate criminal liability in Finland: 22 year long debate revisited, *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 2016, Nr. 17, S. 53-69, (zitiert: Alvesalo/Lähteenmäki, *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 17 (2016)).
- *Alvesalo-Kuusi, Anne/Whyte, Dave*: Eyes wide shut: the police investigation of safety crimes, *Crime, Law, Social Change* 2007, Nr. 48, S. 57-72, (zitiert: Alvesalo-Kuusi/Whyte, *Crime, Law, Social Change*, 48 (2007)).
- *Alwart, Heiner*: Strafrechtliche Haftung des Unternehmens-vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen, *ZStW* 1993, Nr. 105, Heft 4, S. 752 – 773, (zitiert: Alwart, *ZStW* 105/4 (1993)).
- *Ambroziak, Rafał*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary a czyny zabronione z art. 585 k.s.h., *Studia Iuridica*, nr 53 (2011), *Miscellanea*, S. 9- 28, (zitiert: Ambroziak, *Studia Iuridica* 53 (2011)).
- *Anger, Heike*: Keine Betriebsauflösungen: Union setzt sich bei Unternehmenssanktionen durch, *Handelsblatt* 26.10.2019, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bekaempfung-von-unternehmenskriminalitaet-keine-betriebsaufloesungen-union-setzt-sich-bei-unternehmenssanktionen-durch/25164018.html?ticket=ST-9297363-wtKITHyeg3YRBRHDe1aZ-ap1> (zitiert: Anger, *Handelsblatt* 26.10.2019)
- *Antoniak-Drożdż, Ola*: Zakres podmiotowy ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych, *Prokuratura i Prawo* 2, 2007, S. 111ff., (zitiert: Antoniak-Drożdż, *Prok. i Pr.* 2 (2007)).
- *Arnold, Anna-Maria*: Unternehmenskriminalität und Strafrecht in der DDR in: *Schünemann (Hg.) Deutsche Wiedervereinigung Bd. 2. Köln et al.*

- 1996, Carl Heymanns, S. 3-31, (zitiert: Arnold, in: Schünemann (Hg.), Deutsche Wiedervereinigung 1996).
- *Artymiak, Grażyna*: Problematyka Odpowiedzialności podmiotów zbiorowych, Prokurator 2003, Nr. 2/14, S. 73-80, (zitiert: Artymiak, Prokurator 2/14 (2003)).
 - *Bahn Müller, Marc*: Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit im europäischen Gemeinschafts- und Unionsrecht, Diss. Tübingen 2003, Frankfurt am Main 2004, Peter Lang, (zitiert: Bahn Müller, Strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit 2004).
 - *Bantle, Mathias/Bobrzyński, Michał/Liebscher, Marc*: Strafrecht, in: Lieb-scher/ Zoll (Hg.), Einführung in das polnische Recht, München 2005, C.H.Beck, S. 90-105, (zitiert: Bantle/Bobrzyński/Liebscher in: Lieb-scher/Zoll (Hg.), Einführung 2005).
 - *Bartosiewicz, Adam*: Spółki osobowe a odpowiedzialność podmiotów zbiorowych, Przegląd Prawa Handlowego 2003, Nr. 9, S.73-85, (zitiert: Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 9 (2003)).
 - *Bartosiewicz, Adam*: Przesłanki odpowiedzialności podmiotów zbiorowych – aspekty praktyczne, Przegląd Prawa Handlowego 2004, Nr. 2, S. 38-43, (zitiert: Bartosiewicz, Przegląd Prawa Handlowego 2 (2004)).
 - *Bartosiewicz, Adam*: Przebieg postępowania w sprawie odpowiedzialności podmiotów zbiorowych, ABC Komentarz Praktyczny, Internetowy System Informacji Prawnej LEX Omega , <www.lex.pl>, (zitiert: Bartosiewicz, LEX Omega).
 - *Basar, Eren/Ahlbrecht, Heiko*: Konsequenzen der VW-Affäre-„Dieselgate“ als Tor ins Unternehmensstrafrecht? Legal Tribune online, 30.09.2015, <www. lto.de>, (zitiert: Basar/Ahlbrecht, Legal Tribune Online 30.09.2015).
 - *Beck, Susanne*: OWiG § 130 in: Graf, Jürgen-Peter (Hg.), Beck’scher Online-Kommentar, 22. Edition, München 2019, C.H.Beck, (zitiert: Beck, BeckOK-OWiG).
 - *Bedecarratz-Scholz, Francisco Javier*: Rechtsvergleichende Studien zur Strafbarkeit juristischer Personen. Eine Untersuchung ihrer Strafzurechnungsmerkmale in den Rechtsordnungen von Chile, Deutschland, England, Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten. 1. Auflage. Baden-Baden 2016, Nomos (Studien zum Strafrecht, t. 72), (zitiert: Bedecarratz-Scholz, Rechtsvergleichende Studien 2016).
 - *Beisheim, Carsten/Jung, Laura*: Unternehmensstrafrecht: Der neue Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerbSG-E), CCZ 2018, Nr. 2, S. 63-67, (zitiert: Beisheim/Jung, CCZ 2 (2018)).
 - *Beulke, Werner/Moosmayer, Klaus*: Der Reformvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu den §§ 30, 130 OWiG – Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionenrecht –, CCZ 2014, Nr. 4, S. 146-151, (zitiert: Beulke/Moosmayer, CCZ 4 (2014)).

- *Bittle, Steven*: Still Dying for a Living, Ottawa 2012, UBC Press, (zitiert: Bittle, Still Dying for a Living 2012).
- *Blei, Hermann*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 18. Aufl., München 1983, C. H. Beck, (zitiert: Blei, AT 1983).
- *Bock, Denis*: Criminal Compliance, Baden-Baden 2011, Nomos, (zitiert: Bock, Criminal Compliance 2011).
- *Bock, Denis*: Strafrechtliche Aspekte der Compliance-Diskussion – § 130 OWiG als zentrale Norm der Criminal Compliance, ZIS 2009, Nr. 2, S. 68-81, (zitiert: Bock, ZIS 2 (2009)).
- *Bojarski, Tadeusz*: in: Bojarski (Hg.), Kodeks Karny. Komentarz, Warszawa 2015, Wolters Kluwer Polska, (zitiert: Bojarski in: Bojarski (Hg.), KK Komentarz 2015).
- *Bosch, Nikolaus*: Organisationsverschulden in Unternehmen, Habil. Augsburg 2002, 1. Aufl. Baden-Baden 2002, Nomos-Verl.-Ges (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Bd. 13), (zitiert: Bosch, Organisationsverschulden 2002).
- *Böse, Martin*: Strafbarkeit juristischer Personen – Selbstverständlichkeit oder Paradigmenwechsel im Strafrecht, ZStW 2014, Nr. 126, Heft 3, S. 132-165, (zitiert: Böse, ZStW 126/3 (2014)).
- *Brender, Markus*: Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht, Diss. Freiburg 1989, Rheinfelden 1989, Schäuble (zitiert: Bender, Neuregelung der Verbandstäterschaft 1989).
- *Brinkmann, Tobias*: Das Kollektiv als Täter – Diskussion um das Verbandsstrafrecht, Hamburg 2015, Dr. Kovač, (zitiert: Brinkmann, Kollektiv als Täter 2015).
- *Brodowski, Dominik/ Espinoza de los Monteros de la Parra, Manuel/Tiedemann, Klaus/Vogel, Joachim* (Hg.): Regulating Corporate Criminal Liability, Cham 2014, Springer, (zitiert: Brodowski/Parra/Tiedemann/Vogel (Hg.), Regulating Corporate Criminal Liability 2014).
- *Bubnoff, Eckhart von*: Ein eigenständiges Verbandssanktionsrecht, ZEuS 2004, Nr. 3, S. 447-495, (zitiert: Bubnoff, ZEuS 3 (2004)).
- *Buchała, Kazimierz*: Prawo karne materialne, Warszawa 1980, Wydawnictwo Naukowe PWN, (zitiert: Buchała, Prawo karne materialne 1980).
- *Busch, Ralf*: Unternehmen und Umweltstrafrecht, Diss. Osnabrück 1996, Osnabrück 1997, Univ.-Verl. Rasch, (zitiert: *Busch, Ralf*, Unternehmen und Umweltstrafrecht 1997).
- *Busch, Richard*: Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbaende, Leipzig 1933, Weicher, (zitiert: Busch, Grundfragen 1933).
- *Chambliss, William J.*: On Lawmaking in: Chambliss/Zatz (Hg.), Making Law. The State, the Law and Structural Contradictions, Bloomington and Indianapolis 1993, Indiana University Press, S. 3- 33, (zitiert: Chambliss in: Chambliss/Zatz (Hg.), Making Law 1993).

- *Cieślak, Marian*: Polskie prawo karne. Zarys systemowego ujęcia, Warszawa 1994, Wydawnictwo naukowe PWN, (zitiert: Cieślak, Polskie prawo karne 1994).
- *Cordes, Malte/Reichling, Tilman*: Verbandsgeldbuße trotz Verfahrenseinstellung gegenüber Leitungspersonen, NJW 2016, Vol. 69, Nr. 44, S. 3209-3212, (zitiert: Cordes/Reichling, NJW 44/69 (2016)).
- *Dannecker, Gerhard*: Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, GA 2001, Vol. 148, Nr. 3, S. 101-130, (zitiert: Dannecker, GA 3/148 (2001)).
- *Dannecker, Gerhard* in: Amelung (Hg.) Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen, Sinzheim 2000, Pro Universitate, (zitiert: Dannecker in: Amelung (Hg.), Individuelle Verantwortung 2000).
- *Dannecker, Gerhard*: Das Unternehmen als "Good Corporate Citizen" - ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung? in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, München und Mering 1998, Rainer Hampp Verlag, S. 90-109, (zitiert: Dannecker in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung 1998).
- *Darkowski, Tomasz*: Wywiad, Magazyn Fachowy Instytutu Compliance 2018, Nr. 4, S. 8- 10, (zitiert: Darkowski, Compliance 4 (2018)).
- *Demuth, Hennrich/Schneider, Tilmann*: Die besondere Bedeutung des Gesetzesüber Ordnungswidrigkeiten für Betrieb und Unternehmen, BB 1970, S.642-651, (zitiert: Demuth/Schneider, BB 1970).
- *Deruyck, Filiep*: Probleme der Verfolgung und Ahndung von Verbandskriminalität im deutschen und belgischen Recht, Auslandsteil der ZStW 1991, Nr. 103, Heft 1, S. 705-731, (zitiert: Deruyck, ZStW 103/1 (1991)).
- *Dębski, Ryszard*: O odpowiedzialności karnej osób prawnych (podmiotów kolektywnych), Studia Prawno-Ekonomiczne, t. LV, 1997, S. 19-40, (zitiert: Dębski, Studia Prawno-Ekonomiczne LV (1997)).
- *Dierlamm, Alfred*: Compliance-Anreiz-Gesetz (CompAG) – Ein Vorschlag des Deutsche Instituts für Compliance – DICO e.V. für den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen (Compliance-Anreiz-Gesetz, CompAG), CCZ 2014, Nr. 5, S. 194-197, (zitiert: Dierlamm, CCZ 5 (2014)).
- *Draniewicz, Bartosz*: Spółka cywilna a odpowiedzialność podmiotów zbiorowych, Prawo Spółek 2005, Nr. 7-8, S. 89-93, (zitiert: Draniewicz, Prawo Spółek 7-8 (2005)).
- *Drope, Katharina*: Strafprozessuale Probleme bei der Einführung einer Verbandsstrafe. Diss. Hamburg 2001, Berlin 2002, Duncker & Humblot, (zitiert: Drope, Strafprozessuale Probleme 2002).
- *Dubber, Markus*: Comperative Criminal Law, in: Reimann/Zimmermann (Hg), Comparative Law, New York 2008, Oxford University Press, S. 1287-1326, (zitiert: Dubber, in: Reimann/Zimermann (Hg.), Comparative Law 2008).

- *Dylewski, Adam*: Historia pieniądza na ziemiach polskich, Warszawa 2011, Carta Blanca, (zitiert: Dylewski, Historia pieniądza 2011).
- *Dźwigła, Gerard/Guzowski, Michał*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych za czyny zabronione, Przegląd Podatkowy 2003, Nr. 12, S. 15-19, (zitiert: Dźwigła, Przegląd Podatkowy 12 (2003)).
- *Ehrhardt, Anne*: Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe: Sanktionen gegen juristische Personen nach deutschem und US-amerikanischem Recht, Berlin 1994, Duncker & Humblot, (zitiert: Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz 1994).
- *Eidam, Gerd*: Die Verbandsgeldbuße des § 30 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Eine Bestandsaufnahme, wistra 2003, Nr. 12, S. 447-456, (zitiert: Eidam, wistra 12 (2003)).
- *Eidam, Gerd*: Straftäter Unternehmen, München 1997, C.H. Beck, (zitiert: Eidam, Straftäter Unternehmen 1997).
- *Engelhart, Marc*: Das Unternehmensstrafrecht des Auslandes, AL, 2017, Nr. 1, S. 8-16, (zitiert: Engelhart, AL 1 (2017)).
- *Engelhart, Marc*: Verbandsverantwortlichkeit - Dogmatik und Rechtsvergleichung, NZWiSt 2015, Nr. 6, S. 201-209, (zitiert: Engelhart, NZWiSt 6 (2015)).
- *Engelhart, Marc*: Paradigmenwechsel im Strafrecht. Die Notwendigkeit einer „Neuen Strafrechtswissenschaft“? RW 2013, Nr. 2, S. 208–215, (zitiert: Engelhart, RW 2 (2013)).
- *Engelhart, Marc*: Sanktionierung von Unternehmen und Compliance: Eine rechtsvergleichende Analyse des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts in Deutschland und den USA, 2 Ergänzte und erweiterte Auflage, Berlin 2012, Duncker & Humblot, (zitiert: Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen 2012).
- *Engelhart, Marc/Sieber, Ulrich*: Compliance Programs for the Prevention of Economic Crimes – An Empirical Survey of German Companies, Berlin 2014 (zitiert: Engelhart/Sieber, Compliance Programs 2014).
- *Engelhart, Marc*: Unternehmensstrafbarkeit im europäischen und internationalen Recht, in: eucrim, The European Criminal Law Associations Forum, 2012, Nr. 3, S. 110-123 (zitiert: Engelhart, eucrim 3 (2012)).
- *Engisch, Karl*: Referat in: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, 40. Juristentag 1953, Reprint - Schmidt Periodicals GmbH, Bad Feilnbach 1989, S. E7-E41, (zitiert: Engisch, in: 40. DJT 1953).
- *Eser, Albin*: Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtsverglei-
chung, in: Albrecht/Dünkel/Kaiser/Kürzinger/Schöch/Sessar/Villmow (Hg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht – Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, Duncker&Humboldt, S. 1499-1529, (zitiert: Eser, in: FS-Kaiser 1998).

- *Eser, Albin* (Hg.): Criminal responsibility of Legal and Collective Entities, Freiburg im Breisgau 1999, edition iuscrim, (zitiert: Eser in: Eser (Hg.), Criminal responsibility 1999).
- *Eser, Albin*: Strafrechtsvergleichung - Strukturen - Zielen - Methoden, in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Strafrechtsvergleichung, Berlin 2015, Duncker & Humbolt, S. 929 -1137(zitiert: Eser in: Eser/Perron (Hg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit 2015).
- *Faber, Erasmus*: Anreizbasierte Regulierung von Corporate Compliance, Baden-Baden 2014, Nomos, (zitiert: Faber, Anreizbasierte Regulierung 2014).
- *Filar, Marian* (Hg.): Komentarz do ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, 1. Aufl., Toruń 2003, Dom Organizatora, (zitiert: Filar in: Filar (Hg.), UOPZ 2003).
- *Filar, Marian* (Hg.): Komentarz do ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Toruń 2006, Dom Organizatora, (zitiert: Filar in: Filar (Hg.), UOPZ 2006).
- *Filar, Marian*: Węzłowe problemy odpowiedzialności podmiotów zbiorowych na gruncie ustawy z 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, in: Giezek (Hg.): Przepęstwo – kara – polityka kryminalna. Problemy tworzenia i funkcjonowania prawa. Księga jubileuszowa z okazji 70. rocznicy urodzin Profesora Tomasza Kaczmarka, Kraków 2006, Zakamycze, S. 155-173, (zitiert: Filar in: Giezek (Hg.), Przepęstwo – kara – polityka kryminalna 2006).
- *Filar, Marian*: Podstawy odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych (na gruncie ustawy z 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary). AGK 2003, Nr. 3, S. 19-34, (zitiert: Filar, AGK 3 (2003)).
- *Filar, Marian*: Podstawy odpowiedzialności karnej (?) podmiotów zbiorowych (na gruncie ustawy z 22 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary), in: Indeck (Hg.): Aktualne problemy prawa karnego kryminologii i penitencjarystyki. Księga ofiarowana Profesorowi Stefanowi Lelentalowi w 45. roku pracy naukowej i dydaktycznej, Łódź 2004, (zitiert: Filar, in: FS-Lelental 2004).
- *Fischer, Thomas*: Unternehmensstrafrecht in der Revision Vortrag beim 11. Frühjahrssymposium der AG Strafrecht des DAV am 16./17. April 2010 in Karlsruhe, StrafverteidigerForum (StraFo) 2010, S. 329 – 337, (zitiert: Fischer, StaFo 2010).
- *v. Freier, Friedrich*: Kritik der Verbandsstrafe, Diss. Hamburg 1997, Berlin 1998, Duncker&Humbolt, (zitiert: v. Freier, Kritik der Verbandsstrafe 1998).

- v. Freier, Friedrich: Zurück hinter die Aufklärung: Zur Wiedereinführung von Verbandsstrafen, GA 2009, Vol. 156, Nr. 2, S. 98-116, (zitiert: v. Freier, GA 2/156 (2009)).
- Friedrichs, David O.: Trusted Criminals: white collar crime in contemporary society, 4th Edition. Belmont, California 2010, Wadsworth, (zitiert: Friedrichs, Trusted Criminals 2010).
- Fromm, Ingo: Auf dem Weg zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen/Unternehmensvereinigungen in Europa? ZIS 2007, Nr. 7, S. 279-291, (zitiert: Fromm, ZIS 7 (2007)).
- Gadomski, Witold: Ustawa Ziobry o wywłaszczeniu przedsiębiorców, wyborcza.pl 14 listopada 2018, abrufbar <http://wyborcza.pl/7,75968,24168403,ustawa-ziobry-o-wywlaszczeniu-przedsiębiorców.html?disableRedirects=true>, (zitiert: Gadomski, wyborcza.pl, 14.11.2018).
- Gardocki, Lech: Pojęcie przestępstwa i podziały przestępstw w polskim prawie karnym, Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej, Annales 2013, Vol. 60, Nr. 2, S. 29-40, (zitiert: Gardocki, Annales 2/60 (2013)).
- Gardocki, Lech: Prawo karne, Warszawa 2017, C.H. Beck, (zitiert: Gardocki, Prawo karne 2017).
- Garrett, Brandon: Too Big to Jail. How Prosecutors compromise with corporations, 2014 Cambridge, Massachusetts, London: The Belknap Press (zitiert: Garrett, Too Big to Jail 2014)
- Geiger, Roman: Organisationsmängel als Anknüpfungspunkt im Unternehmensstrafrechtaufgezeigt am Beispiel der Geldwäschereibekämpfung. St. Gallen 2006, DIKE Verlag, (zitiert: Geiger, Organisationsmängel 2006).
- Geismar, Anne-Gwendolin: Der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung bei der Ahndung von Wirtschaftsdelikten, Eine Untersuchung zu § 130 OWiG unter Berücksichtigung des Kartellordnungswidrigkeitenrechts. Baden-Baden 2012 Nomos, (zitiert: Geismar, Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung 2012).
- Gerhold, Sönke: Einleitung zum OWiG in: Graf, Jürgen-Peter (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar, 22. Edition, München 2019, C.H. Beck, (zitiert: Gerhold, BeckOK-OWiG).
- Giesman, Aleksander/Aleksandra, Krawczyk: Criminal compliance jako środek zapobiegania odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, MPH 2015, Nr. 1, S. 7-12, (zitiert: Giesman/Krawczyk, MPH 1 (2015)).
- Giezek, Jacek/Łabuda, Grzegorz: System sankcji w ustawie o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary , Prok. i Pr. 2004, Nr. 11-12, S. 81-114, (zitiert: Giezek/Łabuda, Prok. i Pr. 11-12 (2004)).

- *Giezek, Jacek*: in: Giezek (Hg.): Kodeks karny, Część ogólna. Komentarz, Aufl. 2, Warszawa 2012, Wolters Kluwer, (zitiert: Giezek in: Giezek (Hg.), KK Komentarz 2012).
- *Gobert James/Pascal Ana-Marie* (Hg.), European Developments in Corporate Criminal Liability, London-New York 2011, Routledge, (zitiert: Gobert/Pascal (Hg.), European Developments 2011).
- *Gomez-Jara Diez, Carlos*: Grundlagen des konstruktivistischen Unternehmensschuldbegriffes, ZStW 2007, Nr. 119, Heft 2, S. 290-333, (zitiert: Gomez-Jara Diez, ZStW 119/2 (2007)).
- *Górniok, Oktawia*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kollektivpersonen im polnischen Strafrecht, in: Eser/Zoll (Hg.): Prawo karne a problem zmiany ustroju politycznego, Kraków: Zakamycze 1998, S. 431-453, (zitiert: Górniok in: Eser/Zoll (Hg.), Prawo karne 1998).
- *Górniok, Oktawia*: Przepęczność przedsiębiorstw i karanie jej sprawców, Warszawa 1995, Scholar, (zitiert: Górniok, Przepęczność przedsiębiorstw 1995).
- *Górniok, Oktawia*: Przepęczność gospodarcza i jej zwalczanie, Warszawa 1994, Wydawnictwo Naukowe PWN, (zitiert: Górniok, Przepęczność gospodarcza 1994).
- *Górniok, Oktawia*: Cele i skutki zamierzone ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, in: Giezek (Hg.): Przepęstwo – kara – polityka kryminalna. Problemy tworzenia i funkcjonowania prawa. Księga jubileuszowa z okazji 70 rocznicy urodzin Profesora Tomasza Kaczmarka, Kraków 2006, Zakamycze, S. 229-237, (zitiert: Górniok in: Giezek (Hg.), Przepęstwo – kara – polityka kryminalna 2006).
- *Göhler, Erich*: Zur bußgeldrechtlichen Verantwortung der juristischen Person bei aufgespaltener Zuständigkeit ihrer Organe, wistra 1991, S. 207-209, (zitiert: Göhler, wistra 1991).
- *Göhler, Erich/Gürtler, Franz/Seitz, Helmut*: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG, Aufl. 15, München 2009, C.H. Beck, (zitiert: Göhler/Gürtler, in: Göhler/Gürtler/Seitz (Hg.), OWiG 2009).
- *Graf, Jürgen-Peter/Jäger, Markus/Witting Petra* (Hg.): Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, München 2017, C.H.Beck, (zitiert: Graf/Jäger/Witting, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2017.)
- *Grajewski, Jan/Steinborn, Sławomir*: Wybrane problemy postępowania odwoławczego w postępowaniu dotyczącym odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny popełnione pod groźbą kary, in: Odpowiedzialność karna podmiotów zbiorowych. Konferencja Jastrzębia Góra 12-14 października 2003 r. AGK 2003, Nr. 3 – wydanie specjalne, S. 105-121, (zitiert: Grajewski/Steinborn, AGK 3 (2003)).
- *Grunert, Eike/Johnson, David*: Kommt das Compliance-Monitorship nach deutschem Recht? Comply 4/2019, S. 20-23. (zitiert: Grunert/Johnson, Comply 4/2019)

- *Grzegorzcyk, Tomasz*: Podmiot zbiorowy jako quasi-strona postępowania karnego i karnego skarbowego, PS 2007, Nr. 2, S. 30-43, (zitiert: Grzegorzcyk, PS 2 (2007)).
- *Grzegorzcyk, Tomasz/Tylman, Janusz*: Polskie Postępowanie Karne, Warszawa 2014, Aufl. 9, Wolters Kluwer, (zitiert: Grzegorzcyk/Tylman, Polskie Postępowanie Karne 2014).
- *Grzeszczyk, Wincenty*: Wątpliwości proceduralne związane ze stosowaniem usawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Prok. i Pr. 2004, Nr. 1, S. 70-81, (zitiert: Grzeszczyk, Prok. i Pr. 1 (2004)).
- *Haase, Mirko/Brouwe, Tobias*: VCI/BCM-Position für ein moderneres Unternehmenssanktionsrecht, CCZ 2018, Nr. 6, S. 276-281, (zitiert: Haase/Brouwe, CCZ 6 (2018)).
- *Habrat, Dorota*: Materialnoprawne aspekty odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w polskim prawie karnym, Toruń 2008, TNOiK 1. Aufl. S. 223, (zitiert: Habrat, Materialnoprawne aspekty 2008).
- *Habrat, Dorota*: Criminal Law Instruments to Counter Corporate Crimes in Poland, in: World Academy of Science, Engineering and Technology, International Journal of Social, Behavioral, Educational, Economic, Business and Industrial Engineering 2015, Nr. 6, S. 2117-2120, (zitiert: Habrat, International Journal of Social, Behavioral, Educational, Economic, Business and Industrial Engineering 6 (2015)).
- *Habrat, Dorota*: Komentarz do Ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych, Warszawa 2014, Wolters Kluwer Polska, (zitiert: Habrat, UOPZ 2014).
- *Habrat, Dorota*: Rola proporcjonalności w procesie orzekania kary pieniężnej wobec podmiotów zbiorowych, Studia Prawno-Ekonomiczne 2012, t. 36, S. 49-66, (zitiert: Habrat, Studia Prawno-Ekonomiczne 36 (2012)).
- *Habrat, Dorota*: Prawnokarna konstrukcja winy w odniesieniu do osób fizycznych i podmiotów zbiorowych. Zarys problematyki, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego 2005, Nr. 34, S. 93 – 105, (zitiert: Habrat, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Rzeszowskiego 34 (2005)).
- *Habrat, Dorota*: Przestępstwo skarbowe popełnione przez osobę fizyczną jako podstawa odpowiedzialności podmiotu zbiorowego, Ius et administratio 2004, Nr. 4, S. 137 – 148, (zitiert: Habrat, Ius et administratio 4 (2004)).
- *Habrat, Dorota*: Prawnokarne aspekty odpowiedzialności podmiotów zbiorowych. Gazeta Sądowa 2005, Nr. 12, S. 10-13, (zitiert: Habrat, Gazeta Sądowa 12 (2005)).
- *Haeusermann, Axel*: Der Verband als Straftäter und Strafprozesssubjekt. Diss. Freiburg 2003, Freiburg 2003 im Breisgau: Edition Iuscrim, 2003, (zitiert: Haeusermann, Verband als Straftäter 2003).

- *Hafter, Ernst*: Die Delikt- und Straffähigkeit der Personenverbände, Berlin 1903 Verlag von Julius Springer, (zitiert: Hafter, Delikt- und Straffähigkeit 1903).
- *Hartan, Cora Constanze*: Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich: ein Rechtsvergleich angesichts europäischer Harmonisierungsbestrebungen, Dissertation, Universität Köln 2006, Hamburg 2006, Dr. Kovač, (zitiert: Hartan, Unternehmensstrafrecht 2006).
- *Hartung, Fritz*, Korreferat in: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, 40. Juristentag 1953, Reprint - Schmidt Periodicals GmbH, Bad Feilnbach 1989, S. E43-E60, (zitiert: Hartung, in: 40. DJT 1953).
- *Haus, Florian C., Erne, Sarah*: Das Wettbewerbsregister. Ein Grund mehr zur (Vor-) Sorge bei der Vermeidung von Rechtsverstößen im Unternehmen, NZG 30 (2017), S. 1167 – 1172, (zitiert: Haus/Erne, NZG 30 (2017))
- *Hauschka, Christoph E.*: Der Compliance-Beauftragte im Kartellrecht, BB 2004, Nr. 22, S. 1178-1181, (zitiert: Hauschka, BB 22 (2004)).
- *Heine, Günter*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1. Aufl. Baden-Baden 1995, Nomos, (zitiert: Heine, Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1995).
- *Heine, Günter*: Plädoyer für ein Verbandsstrafrecht als "zweite Spur", in: Alwart (Hg.), Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, München und Mering 1998, Rainer Hampp Verlag, S. 90-109, (zitiert: Heine, in: Alwart (Hg.) Verantwortung und Steuerung 1998).
- *Heine, Günter*: Modelle originärer (straf-)rechtlicher Verantwortlichkeit von Unternehmen, in: Hettinger (Hg.): Reform des Sanktionsrecht, Band. 3 Verbandsstrafe, Baden-Baden 2002, Nomos, S. 121-152, (zitiert: Heine, in: Hettinger (Hg.) Verbandsstrafe 2002).
- *Heine, Günter*: Kollektive Verantwortlichkeit als neue Aufgabe im Spiegel der aktuellen europäischen Entwicklung, in: Dölling (Hg.), Jus humanum, Grundlagen des Rechts und Strafrecht – Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, Duncker & Humblot, S. 577-596, (zitiert: Heine, in: FS-Lampe 2003).
- *Heinitz, Ernst*: Empfiehlt es sich, die vollständige Selbstverwaltung aller Gerichte im Rahmen des Grundgesetzes gesetzlich einzuführen? (Gutachten) In: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, 40. Juristentag 1953, Reprint - Schmidt Periodicals GmbH, Bad Feilnbach 1989, S. 65-90, (zitiert *Heinitz*, in: 40. DJT 1953).
- *Henssler, Martin/Hoven, Elisa/Kubiciel, Michael/Weigend, Thomas*: Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, NZWiSt 2018, Nr. 1, S. 1-10, (zitiert: Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend T. NZWiSt 1 (2018)).
- *Hettinger, Michael* (Hg.): Reform des Sanktionenrechts, Band 3, Verbandsstrafe, Baden-Baden 2002, Berliner Wissenschafts-Verlag, (zitiert: Bundesjustizministerium/Bericht der Arbeitsgruppe in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002).

- *Hetzer, Wolfgang*: Schuldlose Sanktionssubjekte? *wistra* 1999, S. 361-367, (zitiert: Hetzer, *wistra* 1999).
- *Heuchemer, Michael*: StGB, § 73 in: Heintschel-Heinegg (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 41. Edition, München 2019 C.H. Beck, (zitiert: Heuchemer, BeckOK-StBG).
- *Hilf, Marianne Johanna*: Grundkonzept und Terminologie des österreichischen strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), *NZWiSt* 2016, Nr. 5, S. 189-193, (zitiert: Hilf, *NZWiSt* 5 (2016)).
- *Hilf, Marianne Johanna*: Die Strafbarkeit juristischer Personen im schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Recht, *ZStW* 2014, Nr. 126, Heft 1. S. 73-104, (zitiert: Hilf, *ZStW* 126/1 (2014)).
- *Hirsch, Hans Joachim*: Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, *ZStW* 1995, Nr. 107, Heft 2, S. 285-323, (zitiert: Hirsch, *ZStW* 107/2 (1995)).
- *Hochmayr, Gudrun*: Eine echte Kriminalstrafe gegen Unternehmen und das Schuldprinzip, *ZIS* 2016, Jahrgang 11., Heft 4, 226-230 (zitiert: Hochmayr, *ZIS* 4 (2016)).
- *Hoven, Elisa*: Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzungen der Straftatbestände, *ZIS* 2014, Nr. 1, S. 19-30, (zitiert: Hoven, *ZIS* 1 (2014)).
- *Hoven, Elisa/Wimmer, Renate/Schwarz, Thomas/Schumann, Stefan*: Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes – Kritische Anmerkungen aus Wissenschaft und Praxis Teil 1, *NZWiSt* 2014, Nr. 5, S. 161-165, (zitiert: Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann, *NZWiSt* 5 (2014)).
- *Husa, Jaakko*: Farewell to Functionalism or Methodological Tolerance?, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 3 (2003), S. 419-47, (zitiert: Husa, *RabelsZ* 3 (2003)).
- *Hüper, Reiner*: „Positionpapier Transparency fordert die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen, Transparency International, Verabschiedet auf der Vorstandssitzung am 20. April 2013 in Köln, (zitiert: Hüper, Positionpapier Transparency 2013).
- *Jagura, Bartosz/Szarowicz, Tobiasz*: Prawne podstawy systemu zarządzania compliance w prawie niemieckim i polskim, *Controlling* 2014, Nr. 32, S. 15-20, (zitiert: Jagura/Szarowicz, *Controlling* 32 (2014)).
- *Jagura, Bartosz*: Compliance a należyta staranność zarządcy spółki kapitałowej w Niemczech, in: Zielińska/Pinior (Hg.) *Ewolucja Prawa Prywatnego*, Katowice 2014, Wydawnictwo Uniwersytetu Śląskiego, S. 33-42, (zitiert: Jagura, in: Zielińska/Pinior (Hg.), *Ewolucja Prawa Prywatnego* 2014).
- *Jagura, Bartosz/Malik, Hanna*: Länderreport Polen: Neues Verbandssanktionsrecht und Compliance auf dem Vormarsch, *CB* 2019, Nr. 4, S. 1-7, (zitiert: Jagura/Malik, *CB* 4 (2019)).

- *Jahn, Matthias/Schmitt-Leonardy, Charlotte/Schoop, Christian* (Hg.): Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Berlin 2016, Nomos, (zitiert: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hg.), Unternehmensstrafrecht 2016).
- *Jahn, Matthias*: There is no such thing as too big to jail“ – Zu den verfassungsrechtlichen Einwänden gegen ein Verbandsstrafgesetzbuch unter dem Grundgesetz, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Berlin 2016, Nomos, (zitiert: Jahn, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hg.), Unternehmensstrafrecht 2016).
- *Jahn, Matthias/Schmitt-Leonardy, Charlotte/Schoop, Christian*: Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität – „Frankfurter Thesen“ wistra 2018, Nr. 1, S. 27-31, (zitiert: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, wistra 1 (2018)).
- *Jankowska, Barbara*: Odpowiedzialność karna osób prawnych, PiP 1996, Nr. 7, S.45-56, (zitiert: Jankowska, PiP 7 (1996)).
- *Jäger, Christian*: Die Unternehmensstrafe als Instrument zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz, in: Schulz/Reinhart/Sahan (Hg.), Festschrift für Imme Roxin zum 75. Geburtstag am 15 Mai 2012, Heidelberg 2012, S. 43 ff., (zitiert: Jäger, in: FS-Imme Roxin 2012).
- *Jendrik, Adam*: Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, Nomos Baden-Baden 2015, Nomos, (zitiert: Jendrik, Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht 2015).
- *Jescheck, Hans-Heinrich*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände, ZStW 1953, Nr. 65, Heft 2, S. 201-225, (zitiert: Jescheck, ZStW 65/2 (1953)).
- *Jescheck, Hans-Heinrich*: Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung, Tübingen 1955, Mohr, (zitiert: Jescheck, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung 1955).
- *Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*: Lehrbuchdes Strafrechts, Allgemeiner Teil, Aufl. 5, Berlin 1996, Duncker&Humboldt, (zitiert: Jescheck/Weigend T. StrafR AT 1996).
- *Joerden, Jan C.*: Strukturen des Strafrechtliche Verantwortlichkeitsbegriffs: Relationen und ihre Verkettungen, Berlin 1988; Duncker & Humblot 1988, (zitiert: Joerden, Strukturen 1988)
- *Joerden, Jan C.*: Zurechnungsprobleme bei Gruppen und Kollektiven, in: Kaufmann/Renzikowski (Hg.) Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004 Halle, Peter Lang S. 135 – 146, (zitiert: Joerden, in: Kaufmann/Renzikowski (Hg.) Zurechnung 2004)
- *Jung, Heike*: Grundfragen der Strafrechtsvergleichung, JuS 1998, Nr. 1, S. 1-7, (zitiert: Jung, JuS 1 (1998)).
- *Kämpfer, Simone*: Sanktionsausschließende und -mildernde Wirkung von Compliance-Programmen *de lege lata*, in: Albrecht/Dann/Wessing/Frisster/Bock (Hg.), Unternehmensstrafrecht. Festschrift für Jürgen Wessing

- zum 65. Geburtstag, München 2016, C.H.Beck S. 55 -68, (zitiert: Kämpfer, in: FS Wessing 2015).
- *Kempf, Eberhard/Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus* (Hg.): Unternehmensstrafrecht. Berlin 2012, Walter de Gruyter, (zitiert: Kempf/Lüderssen/ Volk (Hg.), Unternehmensstrafrecht 2012).
 - *Kindler, Steffi*: Das Unternehmen als haftender Täter. Ein Beitrag zur Frage der Verbandsstrafe im deutschen Strafrechtssystem – Lösungswege und Entwicklungsperspektiven de lege lata und de lege ferenda, 1. Aufl. Baden-Baden 2008, Nomos, (zitiert: Kindler, Unternehmen 2008).
 - *Kirch-Heim, Claudio*: Sanktionen gegen Unternehmen, Berlin 2007, Duncker & Humblot, (zitiert: Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen 2007).
 - *Kłaczyńska, Natalia*: in: Giezek (Hg.), Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz. Warszawa 2012, Wolters Kluwer, (zitiert: Kłaczyńska in: Giezek (Hg.), KK 2012).
 - *Kohler, Josef*: Straffähigkeit der juristischen Person, GA 64 (1917), S. 500-506, (zitiert: Kohler, GA 64 (2017)).
 - *Kohlhoff, Christian*: Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe. Die Begründung eines Kartellkollektivstrafrechts im deutschen Recht - zugleich eine Untersuchung zur grundsätzlichen Bedeutung der kollektiven Dimension im Strafrecht. Berlin 2003, Duncker & Humblot, (zitiert: Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe 2003).
 - *Kolarik, Lisa*: Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen im österreichischen Recht und in den Rechtsordnungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten im Vergleich mit den internationalen Vorgaben, Doctoral thesis, WU Vienna University of Economics and Business, Wien 2008, (zitiert: Kolarik, Bestimmungen 2008).
 - *Konarska-Wrzosek, Violetta* (Hg.): Kodeks Karny. Komentarz, Warszawa 2016, Wolters Kluwer, (zitiert: Konarska-Wrzosek in: Konarska-Wrzosek (Hg.), KK Komentarz 2016).
 - *Korte, Matthias*: Juristische Personen und strafrechtliche Verantwortung, Diss. Bonn 1991, Bonn 1991, (zitiert: Korte, Juristische Personen 1991).
 - *Korte, Matthias*: Aus der Rechtsprechung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - 2005, NSTz 2007, Nr. 1, S. 21-27, (zitiert: Korte, NSTz 1 (2007)).
 - *Kozłowska-Kalisz, Patrycja*: in: Mozgawa (Hg.), Kodeks karny. Komentarz aktualizowany, LEX 2018, (zitiert: Kozłowska-Kalisz, KK-Komentarz 2018).
 - *Kölbel, Ralf*: Kriminologischer Kommentar zum Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, NZWiSt 10 (2018), 407-411, (zitiert Kölbel, NZWiSt 10 (2018)).
 - *Kölbel, Ralf*: Criminal Compliance – ein Missverständnis des Strafrechts?, ZStW 2013, 125(3): 499-535, (zitiert Kölbel, ZStW 125/3 (2013))

- *Köllner, Rolf E./Mück, Jörg*: Praxiskommentar zum Kölner Entwurf lines Verbandssanktionengesetzes – VerbSG-E, NZI 2018, Nr. 8, S. 311-316, (zitiert: Köllner/Mück, NZI 8 (2018)).
- *König, Peter*: Zur Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenverbände in: Hettinger (Hg.), Reform des Sanktionenrechts, Band 3, Verbandsstrafe, Baden-Baden 2002, Nomos, S. 39-70 (zitiert: König in: Hettinger (Hg.), Verbandsstrafe 2002).
- *Krenberger, Benjamin/Krumm, Carsten*: OWiG §§ 30, 130 in: Bohner/Krenberger/Krumm (Hg.), Ordnungswidrigkeitengesetz. Kommentar, 5. Aufl. 2018, C.H. Beck, (zitiert: Krenberger/Krumm OWiG).
- *Król-Bogomilska, Małgorzata*: Odpowiedzialność karna osób prawnych I jej zakamuflowane formy w polskim prawie, in: Gardocki/Królikowski/Walczak-Żochowska (Hg.), Gaudium in litteris est. Księga jubileuszowa ofiarowana Pani Profesor Genowefie Rejman, Warszawa 2005, Liber, (zitiert: Król-Bogomilska, in: Gardocki/Królikowski/Walczak-Żochowska (Hg.), Gaudium in litteris est 2005).
- *Kubiciel, Michael/Dust, Julian*: Brauch Deutschland ein Unternehmensstrafrecht, abrufbar unter <www.compliance-manager.net>, (zitiert: Kubiciel/Dust, Brauch Deutschland ein Unternehmensstrafrecht, abrufbar unter <www.compliance-manager.net>).
- *Kubiciel, Michael/Hoven, Elisa*: Gründe für eine Reform des Verbandssanktionsrechts, jurisPR-StrafR 2017, Nr. 23, Anm. 1, (zitiert: Kubiciel/Hoven, jurisPR-StrafR 23 (2017)).
- *Kulesza, Witold*: Corporate Criminal Liability in Poland: Rapports Polonais. XVIIIe Congrès International de Droit Comparé, Washington, Łódź 2010, Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, S. 303-311, (zitiert: Kulesza, Rapports Polonais 2010).
- *Kulhanek, Tobias*: Compliance, Betriebsführungsschuld und Organisationsverschulden, ZWH 2015, Nr. 5, S. 94-101, (zitiert: Kulhanek, ZWH 5 (2015)).
- *Kunicka-Michalska, Barbara*: Zasady odpowiedzialności karnej, Warszawa 2006, C.H.Beck, (zitiert: Kunicka-Michalska, Zasady odpowiedzialności karnej 2006).
- *Kunicka-Michalska, Barbara*: Koncepcja „działania za kogoś innego” w niektórych obcych kodeksach karnych (odpowiedzialność organów i reprezentantów ciał kolektywnych) in: Chełmicki-Tyszkiewicz (Hg.), Problemy nauk penalnych, prace ofiarowane Pani Profesor Oktawii Górniok, Katowice 1996, Wydawnictwo Uniwersytetu Śląskiego, S. 100-110, (zitiert: Kunicka-Michalska, in: FS-Górniok 1996).
- *Kutschaty, Thomas*: Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht, ZRP 2013, Nr. 3, S. 74-75, (zitiert: Kutschaty, ZRP 3 (2013)).
- *Kwaśniewski, Zbigniew*: in: Filar (Hg.) Komentarz do ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod

- groźbą kary, Toruń 2006, Dom Organizatora, (zitiert: Kwaśniewski in: Filar (Hg.), UOPZ 2006).
- *Lachowski, Jerzy* in: Konarska-Wrzosek (Hg.), Kodeks karny. Komentarz, Warszawa 2016, Wolters Kluwer, (zitiert: Lachowski in: Konarska-Wrzosek (Hg.), KK Komentarz 2016).
 - *Lang, Wiesław*: Spór o pojęcie odpowiedzialności prawnej Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika, Toruń 1969, Prawo IX, Zeszyt Nr. 37, S. 51-70, (zitiert: Lang, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika:Prawo 37 (1969)).
 - *Lange, Richard*: Zur Strafbarkeit von Personenverbänden JZ 1952, Nr. 9, S. 261-264, (zitiert: Lange, JZ 9 (1952)).
 - *Laue, Christian*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden. Jura 2010, Nr. 32, Heft 5, S. 339-346, (zitiert: Laue, Jura 32/5 (2010)).
 - *Legrand, Pierre*: How to compare now, Legal Studies 2 (1996), S. 232-242, (zitiert: Legrand, Legal Studies 2 (1996)).
 - *Liszewska, Agieszka*: in: Liszewska/Skotnicki (Hg.) Związki prawa polskiego z prawem niemieckim, Łódź 2006, Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, (zitiert: Liszewska in: Liszewska/Skotnicki (Hg.), Związki prawa polskiego 2006).
 - *v. Liszt, Franz*: Strafrecht Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1919, de Gruyter, (zitiert: v. Liszt, Strafrecht Lehrbuch 1919).
 - *Loof, Ariane*: Die Möglichkeit der Einführung eines Gesetzes zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland, ZRFC 2016, Nr. 3, S. 130-130, (zitiert: Loof, ZRFC 3 (2016)).
 - *Lütolf, Sandra Hilda*: Strafbarkeit der juristischen Person. Diss. Zürich 1996, Zürich 1997, Schulthess, (zitiert: Lütolf, Strafbarkeit 1997).
 - *Majowska, Aneta T.*: Ograniczenie prawa do obrony podmiotu zbiorowego a odpowiedzialność i prawo do obrony podmiotu odpowiedzialnego posiłkowo i zobowiązanego do zwrotu korzyści, Prok. i Pr. 2012, Nr. 11, S. 112-129, (zitiert: Majowska, Prok. i Pr. 11 (2012)).
 - *Majowska, Aneta T.*: Konstrukcja odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, w aspekcie fundamentalnej zasady porządku prawnego – prawa do obrony, NKPK 2013, T. 29, S. 103-121, (zitiert: Majowska, NKPK 29 (2013)).
 - *Makarewicz, Juliusz*: Prawo karne, Lwów-Warszawa 1924, Książnica Polska, (zitiert: Makarewicz, Prawo karne 1924).
 - *Makarewicz, Juliusz*: *Einführung*, Stuttgart 1906, Enke, (zitiert: Makarewicz, *Einführung* 1906).
 - *Makarewicz, Juliusz*: Prawo karne, Lwów-Warszawa 1919, Książnica Polska, (zitiert: Makarewicz, Prawo karne 1919).
 - *Makarewicz, Juliusz*: Glosa do wyroku Sądu Kartelowego, OPA 1936, Nr. 1459, S. 147-150, 165-169, (zitiert: Makarewicz, OPA 1459 (1936)).

- *Makowicz, Bartosz*: Compliance w przedsiębiorstwie, Warszawa 2011, Wolters Kluwer Polska, (zitiert: Makowicz, Compliance w przedsiębiorstwie 2011).
- *Makowicz, Bartosz*: Die Deutschen und deren Compliance, CB 2015, Nr. 3, S.45-49, (zitiert: Makowicz, CB 3 (2015)).
- *Makowicz, Bartosz*: Zehn Gedanken zur Reform der Verbandssanktionierung, Compliance-Berater, 1-2/2020, S. 1-7 (Makowicz, Compliance-Berater, 1-2/2020)
- *Malik, Hanna*: Odpowiedzialność osób prawnych w Polsce na tle krajów Unii Europejskiej in: Drewniak/ Olkiewicz (Hg.): Nauka i Biznes czyli dwa przenikające się światy, Słupsk 2015, Network Solutions, S. 110-117, (zitiert: Malik in: Drewniak/Olkiewicz, Nauka i Biznes 2015).
- *Malik, Hanna*: Unternehmensstrafrecht im polnischen Kontext, in: Jajeśniak-Quast/Szajbel-Keck(Hg.): Was sind Polenstudien? 13 Antworten, Berlin 2017, Epubli, S. 105-116, (zitiert: Malik in: Jajeśniak-Quast/Szajbel-Keck(Hg.), Was sind Polenstudien? 2017).
- *Malik, Hanna*: System zarządzania compliance w przedsiębiorstwach, a ustawa z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, in: Buszko/Krupa/Sadłakowski (Hg.), Perspektywa, Toruń 2015, Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika, S. 119-132, (zitiert: Malik in: Buszko/Krupa/Sadłakowski (Hg.), Perspektywa 2015).
- *Malik, Hanna*: Ustawa z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary jako przykład nieudanej europeizacji prawa? in: Wójcicka (Hg.), Europeizacja Publicznego Prawa Gospodarczego i Finansowego, Częstochowa 2015, Akademia Jana Długosza, S. 213-228, (zitiert: Malik in: Wójcicka (Hg.), Europeizacja 2015).
- *Malik, Hanna*: Systemy Compliance, a zapobieganie przestępczości gospodarczej w Polsce na tle doświadczeń niemieckich, in: Kraiński (Hg.), Interdyscyplinarność jako droga rozwoju nauki Ekonomia i Prawo, Elbląg 2016, Hutena, (zitiert: Malik in: Kraiński (Hg.), Interdyscyplinarność 2016).
- *Małolepszy, Maciej*: Dimensionen der Rechtsvergleichung – Traditionalität und Modernität der Rechtssysteme, in: Joerden/Scheffler/Sinn/Wolf (Hg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft, Frankfurter Festschrift für Andrzej J. Szwarz zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, Duncker & Humboldt, S. 19-34. (zitiert: Małolepszy, in: Joerden/Scheffler/Sinn/Wolf (Hg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft 2009).
- *Mansdörfer, Marco*: „Zuwiderhandlungen“ der „Entscheidungsträger“ und „Verletzung von Verbandspflichten“ – Dogmatische Inkonsistenzen im nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafrechts, ZIS 2015, Nr. 1, S. 23-31, (zitiert: Mansdörfer, ZIS 1 (2015)).

- *Marek, Andrzej*: Kodeks karny. Komentarz, Aufl. 5, Warszawa, Kraków 2010, Wolters Kluwer, (zitiert: Marek, KK 2010).
- *Marek, Andrzej*: Ujęcie winy w prawie karnym jako problem kodyfikacyjny, in: Leszczyński/Skrętowicz/Hołda (Hg.), W kręgu teorii i praktyki prawa karnego, księga poświęcona pamięci Profesora Andrzeja Wąska, Lublin 2005, Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej, (zitiert: Marek, in: FS-Wąsek 2005).
- *Marzec, Tymoteusz*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, wybrane zagadnienia, EP 2011, Nr. 17/6, S. 1-4, (zitiert: Marzec, EP 17/6 (2011)).
- *Meyberg, Alexander*: OWiG § 30 in: Graf, Jürgen-Peter (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar, 22. Edition, München 2019 C.H. Beck, (zitiert: Meyberg, BeckOK-OWiG).
- *Mik, Beata*: Charakter prawny odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w świetle ustawy z dnia 28 października 2002 r. PS 2003, Nr. 7/8, S. 49-67, (zitiert: Mik, PS 7/8 (2003)).
- *Mik, Beata*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych, AGK 2003, Nr. 2, S. 7-48, (zitiert: Mik, AGK 2 (2003)).
- *Mitsch, Wolfgang*: OWiG § 88 in: Mitsch (Hg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Auflage, München 2018, C.H. Beck, (zitiert: Mitsch, KK-OWiG).
- *Mitsch, Wolfgang*: Täterschaft und Teilnahme bei der „Verbandsstraftat, NZWiSt 2014, Nr. 1, S. 1-5, (zitiert: Mitsch, NZWiSt 1 (2014)).
- *Mittelsdorf, Kathleen*: Unternehmensstrafrecht im Kontext, Heidelberg 2007, C.F. Müller, (zitiert: Mittelsdorf, Unternehmensstrafrecht im Kontext 2007).
- *Modlinger, Florian*: Brauchen wir zur Korruptionsbekämpfung ein Unternehmensstrafrecht? Dissertation, Universität Regensburg, Hamburg 2010, Dr.Kovač, (zitiert: Modlinger, Korruptionsbekämpfung 2010).
- *Möllering, Jürgen*: 10 Thesen zur Strafbarkeit von juristischen Personen und Personenmehrheiten, in: Hettinger (Hg.): Reform des Sanktionsrecht, Band. 3 Verbandsstrafe, Baden-Baden 2002, Nomos, S. 71-74, (zitiert: Möllering in: Hettinger (Hg.), Reform des Sanktionsrecht 2002).
- *Müller, Ekkehard*: Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, Diss. Freiburg 1983, Heidelberg, Köln 1985, Deubner, (zitiert: Müller, Stellung der juristischen Person 1985).
- *Namysłowska-Gabrysiak, Barbara*: Odpowiedzialność karna osób prawnych, 1. Aufl. Warszawa 2003, C.H. Beck, (zitiert: Namysłowska-Gabrysiak, Odpowiedzialność karna osób prawnych 2003).
- *Namysłowska-Gabrysiak, Barbara*: Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary. Komentarz, Aufl. 1, Kraków 2004, Zakamycze, (zitiert: Namysłowska-Gabrysiak, UOPZ 2004).

- *Namysłowska-Gabrysiak, Barbara*: Odpowiedzialność o charakterze karnym podmiotów zbiorowych w najnowszym ustawodawstwie polskim i orzecznictwie Trybunału Konstytucyjnego in: Gardocki/Królikowski/Walczak-Żochowska (Hg.), *Gaudium in litteris est. Księga jubileuszowa ofiarowana Pani Profesor Genowefie Rejman*, Warszawa 2005, Liber, (zitiert: Namysłowska-Gabrysiak, in: FS-Rejman 2009).
- *Namysłowska-Gabrysiak, Barbara*: Komentarz do wyroku TK z 03.11.2004 r. K 18/03. [Dot. konstytucyjności przepisów ustawy z 28.10.2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary]. MoP 2005, Nr. 9, S. 459-466, (zitiert: Namysłowska-Gabrysiak, MoP 9 (2005)).
- *Nietsch, Michael* (Hg.): *Unternehmenssanktionen im Umbruch: Unternehmensstrafrecht, Embargo-Compliance und Korruptionsbekämpfung*, Baden-Baden 2016, Nomos, (zitiert: Nietsch, Unternehmenssanktionen im Umbruch 2016).
- *Nita, Barbara*: Model odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, PiP 2003, Nr. 6, S. 16-33, (zitiert: Nita, PiP 6 (2003)).
- *Nita, Barbara*: Postępowanie karne przeciwko podmiotom zbiorowym, Sopot 2008, Arche, (zitiert: Nita, Postępowanie karne 2008).
- *Nita, Barbara*: Postępowanie przeciwko podmiotowi zbiorowemu według ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, PS 2004, Nr. 5, S. 65-85, (zitiert: Nita PS 5 (2004)).
- *Nita, Barbara*: Materialnoprawne i procesowe założenia ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Cz. 1 Radca Prawny 2003, Nr. 5, S. 38-50, (zitiert: Radca Prawny 5 (2003)).
- *Nita, Barbara*: Materialnoprawne i procesowe założenia ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Cz. 2. Radca Prawny 2003, Nr. 6, S. 36-47, (zitiert: Nita, Radca Prawny 6 (2003)).
- *Nita, Barbara*: Ocena prawna zakładów opieki zdrowotnej jako podmiotów ustawy z dnia 28.10.2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Prawo i Medycyna 2004, Nr. 2, S. 61-87, (zitiert: Nita, Prawo i Medycyna 2 (2004)).
- *Nowak, Celina*: Korupcja w polskim prawie karnym na tle uregulowań międzynarodowych, Warszawa 2008, C.H. Beck, (zitiert: Nowak, Korupcja w polskim prawie karnym 2008).
- *Ortmann, Günther*: Für ein Unternehmensstrafrecht Sechs Thesen, sieben Fragen, eine Nachbemerkung, NZWiSt 2017, Nr. 7, S. 241-250, (zitiert: Ortmann, NZWiSt 7 (2017)).

- *Otto, Harro*: Die Haftung für kriminelle Handlungen im Unternehmen, Jura 1998, S. 409-418, (zitiert: Otto, Jura 1998).
- *Örücü, Esin*: Methodology of comparative law, in: Smiths (Hg.): Elgar Encyclopedia of Comparative Law, Second Edition, 2012, Edward Elgar Pub., S. 560 – 576, (zitiert: Örücü, in: Smith (Hg.), Elgar Encyclopedia 2012).
- *Örücü, Esin*: Methodological Aspects of Comparative Law, European Journal of Law Reform 2006, Nr. 8, S. 29-42, (zitiert: Örücü, European Journal of Law Reform 8 (2006)).
- *Pascal, Anna Maria*: Country report: Poland, in: Gobert/ Pascal (Hg.), European Developments in Corporate Criminal Liability, London-New York 2011, Routledge, (zitiert: Pascal in: Gobert/Pascal (Hg.), European Developments 2011).
- *Peglau, Jens*: Unbeantwortete Fragen der Strafbarkeit von Personenverbänden, ZRP 2001, Nr. 9, S. 406-408, (zitiert: Peglau, ZRP 9 (2001)).
- *Peters, Sebastian*: StPO § 153a in: Schneider (Hg.), Münchener Kommentar zur StPO, Band 2, 1. Auflage, München 2016, C.H. Beck, (zitiert: Peters, MüKoStPO).
- *Piasecki, Kazimierz*: Kodeks cywilny. Księga pierwsza. Część ogólna. Komentarz
Opublikowano: Zakamycze 2003, abrufbar in: LexOmega, (zitiert: Piasecki, in: Piasecki (Hg.), KC, Art. 33).
- *Piątak, Piotr*: Definicja legalna podmiotu zbiorowego podlegającego odpowiedzialności za czyny zabronione pod groźbą kary, Palestra 2008, Nr. 1-2, S. 25-37, (zitiert: Piątek, Palestra 1-2 (2008)).
- *Piek, Sarah*: Die Kritik an der funktionalen Rechtsvergleichung, ZEuP 2013, Nr. 1, S. 60-87, (zitiert: Piek, ZEuP 1 (2013)).
- *Pieth, Mark/Ivory, Radha* (Hg.): Corporate Criminal Liability, Emergence, Convergence, and Risk, London 2011, Springer, (zitiert: Pieth/Ivory (Hg.), Corporate Criminal Liability 2011).
- *Pniewska, Magdalena*: Problematyka charakteru prawnego odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary w prawie polskim. Studia Iuridica Toruniensa 2010, t. 6, S. 182-206, (zitiert: Pniewska, Studia Iuridica Toruniensa 6 (2010)).
- *Pohl-Sichtermann, Rotraut*: OLG Hamm, 27. 4. 1973 - 5 Ss OWi 19/73: * Geldbuße gegen GmbH und Co. KG; Bereithalten von ungeeichten Meßgeräten (Anmerkung), NJW 1973, Nr. 49, S. 2217-2218, (zitiert: Pohl-Sichtermann, NJW 49 (1973)).
- *Potulski, Jacek*: Wina podmiotu zbiorowego-Glosa do postanowienia SN z dnia 05.05.2009, GSP – Przegląd Orzecznictwa 2010, Nr. 1, S. 125-130, (zitiert: Potulski, GSP 1 (2010)).
- *Przybyła, Aleksandra*: Instytucja dobrowolnego poddania się odpowiedzialności w kontekście odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za przestępstwa celne in: Stanisławiszyn/Nowak (Hg.),

- Regulacje w zakresie prawa celnego i podatku akcyzowego po przystąpieniu Polski do Unii Europejskiej. Doświadczenia i perspektywy, Warszawa 2012, Wolters Kluwer, S. 397-411, (zitiert: Przybyła in: Stanisławiszyn/Nowak (Hg.), Regulacje w zakresie prawa 2012).
- *Pysz, Piotr*: Wirtschaftssystem und ordnungspolitische Systeme seit 1990, in: Informationen zur politischen Bildung 2011, Nr. 311/2, S. 26-34, (zitiert: Pysz, Informationen zur politischen Bildung 311/2 (2011)).
 - *Quante, Andreas*: Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, Diss. Göttingen 2004, Frankfurt am Main 2005, Peter Lang, (zitiert: Quante, Sanktionsmöglichkeiten 2005).
 - *Radecki, Wojciech*: Koncepcje odpowiedzialności karnej osób prawnych w ochronie środowiska, Wrocław 1996, Wydawnictwo Prawo Ochrony Środowiska, (zitiert: Radecki, Koncepcje odpowiedzialności 1996).
 - *Radecki, Wojciech*: Odpowiedzialność karna podmiotów kolektywnych w ochronie środowiska, PiP 1997, Nr. 2, S. 38-47, (zitiert: Radecki, PiP 2 (1997)).
 - *Radecki Wojciech*: Odpowiedzialność karna osób prawnych w Czechach i Słowacji, Prok. i Pr. 2016, Nr. 11, S. 60-78, (zitiert: Radecki, Prok. i Pr. 11 (2016)).
 - *Raglewski, Janusz* in: Wróbel/Zoll (Hg.), Kodeks karny. Część ogólna. Tom I. Część II. Komentarz do art. 53-116, wyd. V, (zitiert: Raglewski, in: Wróbel/Zoll (Hg.), Komentarz KK 2016).
 - *Ransiek, Andreas*: Unternehmensstrafrecht. Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen, Heidelberg 1996 C.F. Müller, (zitiert: Ransiek, Unternehmensstrafrecht 1996).
 - *Ratajczak, Aleksander*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych, Gazeta Sądowa 2001, Nr. 9, S. 10-15, (zitiert: Ratajczak, Gazeta Sądowa 9 (2001)).
 - *Rau, Charlotte*: Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit: materiellrechtliche Fragen der sanktionsrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit unter Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen, Frankfurt am Main 2010, Peter Lang, (zitiert: Rau, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit 2010).
 - *Razowski, Tomasz*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych po nowelizacji, Prok. i Pr. 2006, Nr. 9, S. 128-136, (zitiert: Razowski, Prok. i Pr. 9 (2006)).
 - *Razowski, Tomasz*: Umożnienie postępowania z powodu okoliczności wyłączających sciganie sprawcy jako podstawa odpowiedzialności podmiotu zbiorowego, WPP 2004, Nr. 4, S. 89-99, (zitiert: Razowski, WPP 4 (2004)).
 - *Razowski, Tomasz*: Wadliwość określenia kary pieniężnej w ustawie z 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych, Prok. i Pr. 2005, Nr. 9, S. 79-87, (zitiert: Razowski, Prok. i Pr. 9 (2005)).

- *Rebmann, Kurt/Roth, Werner/Herrmann, Siegfried*: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 3. Aufl., Stuttgart 2007, Kohlhammer, (zitiert: Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, 3. Aufl. 2007).
- *Reichling, Tilman*: Selbstanzeige und Verbandsgeldbuße im Steuerstrafrecht, NJW 2013, Nr. 31, S. 2233-2235, (zitiert: Reichling, NJW 31 (2013)).
- *Rejman, Genowefa*: Odpowiedzialność karna osób prawnych, PrzPK 1994, Nr. 11, S. 5-20, (zitiert: Rejman, PrzPK 11 (1994)).
- *Rejman, Genowefa*; „Odpowiedzialność karna osób prawnych, EP 1995, Nr. 2, S. 5 ff., (zitiert: Rejman, EP 2 (1995)).
- *Rejman, Genowefa*: Ochrona środowiska naturalnego w prawie karnym, Warszawa 1977, Uniwersytet Warszawski, (zitiert: Rejman, Ochrona środowiska naturalnego 1977).
- *Rejman, Genowefa*: Ochrona prawnokarna środowiska biologicznego in: Łustacz (Hg.) Ochrona środowiska: refleksje prawne, ekonomiczne i socjologiczne, Wrocław 1979, Ossolineum, S. 193, S. 187-212, (zitiert Rejman in: Łustacz (Hg.) Ochrona środowiska 1979).
- *Retemeyer, Alexander*: Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht, wistra 2012, Nr. 2, S. 56-59, (zitiert: Retemeyer, wistra 2 (2012)).
- *Rheinstein, Max*: Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1987, C.F. Beck, (zitiert: Rheinstein, Rechtsvergleichung 1987).
- *Rogall, Klaus*: OWiG §§ 30, 130 in: Mitsch (Hg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG, 5 Aufl. München 2018, C.H. Beck, (zitiert: Rogall, KK-OWiG).
- *Rogall, Klaus*: Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG), ZStW 1986, Nr. 98, Heft 3, S. 573-623, (zitiert: Rogall, ZStW 98/3 (1986)).
- *Rogall, Klaus*: Die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen nach § 30 OWiG, AL 2017, Nr. 1, S. 1-7, (zitiert: Rogall, AL 1 (2017)).
- *Rogalski, Maciej*: Odpowiedzialność karna a odpowiedzialność administracyjna, Ius Novum numer specjalny 2014, Warszawa 2014, Oficyna Wydawnicza Uczelni Łazarskiego, S. 66-78, (zitiert: Rogalski, Ius Novum 2014).
- *Rotberg, Hans Eberhard*: Für Strafe gegen Verbände! Einige Grundsatzfragen, in: Caemmerer/Friesenhahn/Lange, Hundert Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860-1960. Im Auftrag der ständigen Deputation des DJT Band 2, Karlsruhe 1960, C.F. Müller, S. 193-228, (zitiert: Rotberg, in FS-100 Jahre DJT).
- *Rotsch, Thomas* (Hg.): Criminal Compliance, Aufl. 1, Baden-Baden 2013, Nomos, (zitiert: Rotsch, Criminal Compliance 2013).

- *Rotsch, Thomas*: Compliance und Strafrecht – Fragen, Bedeutung, Perspektiven. Vorbemerkungen zu einer Theorie der sog. "Criminal Compliance", ZStW 2013, Nr.125, Heft 3, S.481-498, (zitiert: Rotsch, ZStW 125/3 (2013)).
- *Rödiger, Katja*: Strafverfolgung von Unternehmen, Internal Investigations und strafrechtliche Verwertbarkeit von "Mitarbeitergeständnissen". Untersuchung am Beispiel der Siemens-Korruptionsaffäre, Frankfurt am Main 2012, Peter Lang, (zitiert: Rödiger, Strafverfolgung von Unternehmen 2012).
- *Rzetecka-Gil, Agnieszka*: KC zobowiązania – część ogólna. Komentarz, Warszawa 2011, LEX/el Wolters Kluwer, (zitiert:Rzetecka-Gil, KC Komentarz 2011).
- *Sachs, Bärbel/Krebs, David*: Quid pro Quo im Außenhandel: Compliance gegen Verfahrensprivilegien, CCZ 2013, Nr.1, S. 12-17, (zitiert: Sachs/Krebs, CCZ 1 (2013))
- *Saliger, Frank/Tsambikakis, Michael/Mückenberger, Ole/Huber, Hans-Peter*: Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Ludwig-Maximilians-Universität München, Tsambikakis Rechtsanwälte, München, 5.9.2019, (zitiert: *Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetze 2019, abrufbar unter https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi8x-2I4-_oAhUPwqYKHXxoAEwQF-jAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.familienunternehmer.eu%2Ffileadmin%2Ffamilienunternehmer%2Fpositionen%2Funternehmernahe_politik%2Fdateien%2Ffamilienunternehmer_muenchner_entwurf_eines_verbandssanktionengesetzes.pdf&usq=AOvVaw0LiVsj8A1aQWhGnyUdsEcT
- *Satzger, Helmut*: Europäisches Strafrecht, Aufl. 4. Baden-Baden 2010, Nomos, (zitiert: Satzger, Europäisches Strafrecht 2010).
- *v. Savigny, Friedrich Carl*: System des heutigen Römischen Recht Bd. 2, Berlin 1840, (zitiert: Savigny, System des heutigen Römischen Recht 1840).
- *Schauenburg, Tine*: Pflichten von Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgane bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten im Unternehmen, Wij 2012, S. 162 (zitiert: *Schauenburg*, Wij 2012)
- *Schlüter, Jan*: Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung. Nach dem geltenden Strafprozessrecht. Diss. Kiel 1999, Frankfurt am Main et al 2000, P. Lang, (zitiert: Schlüter, Strafbarkeit von Unternehmen 2000).
- *Schmidt, Karsten*: Zur Verantwortung von Gesellschaften und Verbände im Kartellordnungswidrigkeitenrecht, wistra 1990, S. 131 – 138, (zitiert: Schmidt, wistra 1990).

- *Schmitt, Rudolf*: Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände: Gleichzeitig ein Beitrag zur Lehre von den strafrechtlichen Unrechtsfolgen, Stuttgart 1958, Kohlhammer, (zitiert: Schmitt, Maßnahmen 1958).
- *Schmitt, Rudolf*: Wie weit reicht § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes? in: Warda/Waider/Hippel/Meurer (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin und New York 1976, De Gruyter, S. 877-884, (zitiert: Schmitt, in: FS-Lange 1976).
- *Schmitt-Leonardy, Charlotte*: Zurück in die Zukunft? Zur neuen alten Diskussion um die Unternehmensstrafe und zu dem immer noch unzureichenden Verständnis des Problems, ZIS 2015, Nr. 1, S. 11-22, (zitiert: Schmitt-Leonardy, ZIS 1 (2015)).
- *Schmitt-Leonardy, Charlotte*: Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, Heidelberg 2013, Müller, (zitiert: Schmitt-Leonardy, Unternehmenskriminalität 2013).
- *Scholz, Rupert*: Strafbarkeit juristischer Personen, ZRP 2000, Nr. 10, S. 435-439, (zitiert: Scholz, ZPR 10 (2000)).
- *Schroth, Hans-Jürgen*: Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte. Eine Studie zum Unternehmensstrafrecht, Habil. Gießen 1992, 1. Aufl. Gießen 1993, Brühl, (zitiert: Schroth, Unternehmen als Normadressaten 1993).
- *Schroth, Hans-Jürgen*: Der Regelungsgehalt des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts, wistra 1986, S. 158-165, (zitiert: Schroth, wistra 1986).
- *Schünemann, Bernd*: Unternehmenskriminalität und Strafrecht: eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Köln 1979, Carl Heymanns, (zitiert: Schünemann, Unternehmenskriminalität 1979).
- *Schünemann, Bernd*: Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen: Rechtsgutachten zum Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, München 2013, Stiftung Familienunternehmen, (zitiert: Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit 2013).
- *Schünemann, Bernd*: Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität, wistra 1982, S. 41-50, (zitiert: Schünemann, wistra (1982)).
- *Schünemann, Bernd*: Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 2014, Nr. 1, S. 1-18, (zitiert: Schünemann, ZIS 1 (2014)).
- *Schünemann, Bernd*: Der Kampf ums Verbandsstrafrecht in dritter Neuauflage, der „Kölner Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes“ und die Verwandlung von Kuratoren in Monitore – much ado about something, StraFo 2018, Nr. 8, S. 317-327, (zitiert: Schünemann, StraFo 8 (2018)).

- *Schünemann, Bernd*: Die Strafbarkeit der juristischen Person aus deutscher und europäischer Sicht, in: Schünemann/ Suárez González (Hg.), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, Köln et al. 1994, Heymann, S. 265-295, (zitiert: Schünemann in: Madrid-Symposium 1994).
- *Sieber, Ulrich; Cornils, Karin* (Hg.): Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 2010, Band 4, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, (zitiert: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010).
- *Sieber, Ulrich*: Strafrechtsvergleichung im Wandel: Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der vergleichenden Strafrechtswissenschaft, in: Albrecht/Sieber (Hg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach : Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck am 10. Januar 2005 (Vol. I 14) Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Berlin 2006, Duncker & Humblot, S. 78-151, (zitiert: Sieber in Albrecht/Sieber (Hg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 2006).
- *Skoczelas, Małgorzata*: Odpowiedzialność karna osób prawnych w ustawodawstwie francuskim, Jurysta 1998, Nr. 7, S. 13-15, (zitiert: Jurysta 7 (1998)).
- *Skorupka, Jerzy*: Przesłanki odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych w prawie polskim, MoP 2003, Nr. 22, S. 1015-1019, (zitiert: Skorupka, MoP 22 (2003)).
- *Skowronek, Grzegorz*: Dobrowolne poddanie się odpowiedzialności na gruncie Kodeksu karnego skarbowego, Prok. i Pr. 2005, Nr. 3, S. 155-165, (zitiert: Skowronek, Prok. i Pr. 3 (2005)).
- *Skupiński, Jan*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych na tle polskiej ustawy z dnia 28 października 2002 roku (próba zarysu problematyki). Fragment: Aktualne problemy prawa i procesu karnego, in: Płachta (Hg.), Księga ofiarowana Profesorowi Janowi Grajewskiemu, GSP 2003, Nr. 11, S. 365-375, (zitiert: GSP 11 (2003)).
- *Skwarczyński, Hubert*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych jako nowy rodzaj odpowiedzialności za czyny zabronione pod groźbą kary. Palestra 2004, Nr. 1-2, S. 84-98, (zitiert: Skwarczyński, Palestra 1-2 (2004)).
- *Skwarczyński, Hubert*: Wniosek prokuratora w przedmiocie odpowiedzialności podmiotu zbiorowego za czyn zabroniony pod groźbą kary, Prok. i Pr. 2003, Nr. 4, S. 165-170, (zitiert: Skwarczyński, Prok. i Pr. 4 (2003)).
- *Skwarczyński, Hubert*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych za przestępstwa skarbowe. WPP 2003, Nr. 4, S. 47-59, (zitiert: Skwarczyński, WPP 4 (2003)).

- *Skwarczyński, Hubert*: Czy spółka cywilna może ponosić odpowiedzialność za czyny zabronione pod groźbą kary? *Prawo Spółek* 2005, Nr. 5, S. 21-28, (zitiert: Skwarczyński, *Prawo Spółek* 5 (2005)).
- *Snider, Laureen*: The regulatory dance: Understanding reform processes in corporate crime, *International Journal of the Sociology of Law* 1991, Nr. 19, S. 209–236, (zitiert: Snider, *International Journal of the Sociology of Law* 19 (1991)).
- *Staniec, Iwona*: Perspektywy rozwoju compliance, *Controlling* 2014, Nr. 32, S. 36-39, (zitiert: *Controlling* 32 (2014)).
- *Stefański, Ryszard A.*: Wszczęcie postępowania o pociągnięcie do odpowiedzialności podmiotu zbiorowego, *AGK* 2003, Nr. 3, S. 135-153, (zitiert: Stefański, *AGK* 3 (2003)).
- *Stępniewska, Aleksandra/Siciński, Ryszard*: Compliance Demence – tendencje światowe a rzeczywistość polska. Co do zasady 31.07.2014. (Wardyński + Wspólnicy), (zitiert: Stępniewska/Siciński, *Co do zasady* 31.07.2014).
- *Stratenwerth, Günter*: Strafrechtliche Unternehmenshaftung? in: *Gepert/Bohnert/Rengier* (Hg.), *Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag*, Tübingen 1992, Mohr Siebeck, S. 295-310, (zitiert: Stratenwerth, in: *FS-Schmitt* 1992).
- *Süße, Sascha/Püschel, Carolin*: Die Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland – Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen, *Newsdienst Compliance* 2014, Nr. 7, S. 11002, (zitiert: Süße/Püschel, *Newsdienst Compliance* 7 (2014)).
- *Szafrański, Dariusz*: Przedsiębiorca zagraniczny jako przedsiębiorca w zakresie praktyk ograniczających konkurencję, *Europejski Przegląd Sądowy* 6 (2009), S. 13-18, (zitiert: Szafrański, *Europejski Przegląd Sądowy* 6 (2009)).
- *Szczepaniak, Rafał*: W sprawie wykładni przepisów ustawy z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych (uwagi cywilisty), *CzPKiNP* 2004, Nr. 1, S. 81-102, (zitiert: Szczepaniak, *CzPKiNP* 1 (2004)).
- *Szewczyk, Anna*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych za przestępstwa skarbowe - przesłanki materialno prawne, *Monitor Podatkowy* 2004, Nr. 2, S. 28-35, (zitiert: Szewczyk A. *Monitor Podatkowy* 2 (2004)).
- *Szewczyk, Maria*: Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kollektivpersonen im Lichte des neuen polnischen Strafrechts, in: *Stelmach/Schmidt* (Hg.), *Probleme der Angleichung des Europäischen Rechts. Krakauer-Augsburger Rechtstudien*, Kraków 2004, Wolters Kluwer SA, S. 359-369, (zitiert: Szewczyk M. in: *Stelmach/Schmidt, Probleme der Angleichung* 2004).

- *Szmyt, Andrzej*: W sprawie wprowadzenia odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary. Fragment: Aktualne problemy prawa i procesu karnego, in: Płachta (Hg.), Księga ofiarowana Profesorowi Janowi Grajewskiemu, GSP 2003 Nr. 11, S. 377-383, (zitiert: Szmyt, GSP 11 (2003)).
- *Szumiło-Kulczycka, Dobrośława*: Prawo administracyjno-karne, Kraków 2004, Zakamycze, (zitiert: Prawo administracyjno-karne 2004).
- *Szwarc, Andrzej J.*: Die Strafbarkeit juristischer Personen in: Szwarc/Wąsek (Hg.), Das erste deutsch-japanisch-polnisches Strafrechtskolloquium der Stipendiaten der Alexander Humboldt Stiftung, Poznań 1998, Wydawnictwo Poznańskie, S. 207-229, (zitiert: Szwarc in: Szwarc/Wąsek (Hg.), Das erste deutsch-japanisch-polnische Strafrechtskolloquium 1998).
- *Szymanowski, Teodor*: Przystępczość i Polityka Karna w Polsce. W świetle faktów i opinii społeczeństwa w okresie transformacji, Warszawa 2012, Wolters Kluwer, (zitiert: Szymanowski: Przystępczość i Polityka Karna 2012).
- *Szymańska, Marzena*: Problem odpowiedzialności karnej przedsiębiorstw, CzPKiNP 1988, Nr. 1-2, S. 197-203, (zitiert: Szymańska: CzPKiNP 1-2 (1988)).
- *Szymański, Jerzy*: Kilka uwag odnośnie praktycznego stosowania nowych uregulowań w zakresie korupcji, www.batory.org.pl, (zitiert: Szymański, www.batory.org.pl).
- *Śliwiński, Stanisław*: Polskie prawo karne materialne, Warszawa 1946, Gebethner i Wolff, (zitiert: Śliwiński, Prawo karne materialne 1946).
- *Światłowski, Andrzej/Nita, Barbara*: Wpływ odpowiedzialności karnej osoby fizycznej na postępowanie w przedmiocie odpowiedzialności prawnej podmiotów zbiorowych, AG 2003, Nr. 3 – wydanie specjalne, S. 155-165, (zitiert: Światłowski/Nita, AG 3 (2003)).
- *Światłowski, Andrzej*: Jedna czy wiele procedur karnych, Sopot 2008, Arche, (zitiert: Światłowski, Jedna czy wiele procedur karnych 2008).
- *Świda, Witold*: Prawo karne, Warszawa 1978, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, (zitiert: Świda, Prawo karne 1978).
- *Świda, Witold*: Prawo karne, część ogólna. Warszawa 1970, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, (zitiert: Świda, Prawo karne 1970).
- *Tiedemann, Klaus* (Hg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht: Beiträge zum Problem der Kriminalität im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, Köln 1980, Carl Heymanns, (zitiert: Tiedemann (Hg.), Multinationale Unternehmen 1980).
- *Tiedemann Klaus*: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten C zum 49. Deutschen Juristentag, München 1972, C.H. Beck, (zitiert: Tiedemann, Gutachten C zum 49. DJT 1972).

- *Tiedemann, Klaus*: Die “Bebußung” von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1988, Nr. 19, S. 1169-1174, (zitiert: Tiedemann, NJW 19 (1988)).
- *Tolvanen, Matti*: Trust, business ethics and crime prevention – corporate criminal liability in Finland”, Jurisprudencija 2009, Nr. 1/115, S. 335-358, (zitiert: Tolvanen, Jurisprudencija 1/115 (2009)).
- *Tomaszek, Andrzej*: Postępowanie w sprawach odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, MoP 2003, Nr. 22, S. 1020-1023, (zitiert: Tomaszek, MoP 22 (2003)).
- *Tombs, Steve*: What to do with the Harmful Corporation, Justice, Power and Resistance, Foundational Volume, autumn 2016, S. 193 – 216 (zitiert: Tombs, Justice, Power and Resistance, Foundational Volume, autumn 2016)
- *Tombs, Steven/Whyte, David*: The Corporate Criminal, London and New York 2015, Routledge, (zitiert: Tombs/Whyte, Corporate Criminal 2015).
- *Tombs, Steven/Whyte, David*: Safety Crimes, Devon 2007, Willan Publishing, (zitiert Tombs/Whyte, Safety Crimes 2007).
- *Többens, Hans*: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, NStZ 1999, Nr. 1, S. 1-8, (zitiert: Többens, NStZ 1 (1999)).
- *Trüg, Gerson*: Die Verbandsgeldbuße gegen Unternehmen Ist-Zustand und Reformüberlegungen, in: ZWH 2011, Nr. 1, S. 6-13, (zitiert: Trüg, ZWH 1 (2011)).
- *Trüg, Gerson*: Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, NJW 2017, Nr. 27, S. 1913-1918, (zitiert: Trüg, NJW 27 (2017)).
- *Tyszkiewicz, Leon*: Problem odpowiedzialności karnej osób prawnych (zakładów pracy) w polskim systemie prawnym, Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach 1974, Nr. 54, S. 165-174, (zitiert: Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego 54 (1974)).
- *Van Hoecke, Mark*: Methodology of Comparative Legal Research, Law and Method 2015, Nr. 12, S. 1-36, (zitiert: Van Hoecke, Law and Method 12 (2015)).
- *Van Jeger, Torsten*: Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, Diss. Leipzig 2001, Frankfurt am Main 2002, Peter Lang, (zitiert: Van Jeger, Geldbuße 2002).
- *Vogt, Bianca*: Die Verbandsgeldbuße gegen eine herrschende Konzerngesellschaft. Begehungs- und Unterlassungsbeteiligung an Ordnungswidrigkeiten im Unternehmensverbund, 1. Aufl. Baden-Baden 2009, Nomos, (zitiert: Vogt, Verbandsgeldbuße gegen eine herrschende Konzerngesellschaft 2009).
- *Wagner, Gerhard*: Steuerung unternehmerischen Verhaltens durch Verbandsstrafen – Präventionsgewinne durch Sanktionierung von Unternehmen? NZWiSt 2018, Nr. 10, S. 399-407, (zitiert: Wagner, NZWiSt 10 (2018)).

- *Wala, Krzysztof*: Wina podmiotu zbiorowego. Glosa do wyroku SN z dnia 6 kwietnia 2001r. V KK 15/11, PS 2012, Nr. 9, S. 147-154, (zitiert: Wala, PS 9 (2012)).
- *Walter, Tonio*: Sanktionen im Wirtschaftsstrafrecht, JA 2011, Nr. 7, S. 481-485, (zitiert: Walter, JA 7 (2011)).
- *Waltoś, Stanisław*: O odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych, EP 2003 Nr. 12, S. 29-31, (zitiert: Waltoś, EP 12 (2003)).
- *Waltoś, Stanisław*: Odpowiedzialność karna podmiotów zbiorowych - stary problem legislacyjny na nowo, in: Łopatka/Kunicka-Michalska/Kiewlicz (Hg.), Prawo – społeczeństwo- jednostka ..., Fragment: Prawo – społeczeństwo – jednostka. Księga jubileuszowa dedykowana Profesorowi Leszkowi Kubickiemu.. Warszawa 2003, Dom Wydawn. ABC, S. 396-406, (zitiert: Waltoś, in: FS-Kubicki 2003).
- *Warylewski, Jarosław/Potulski, Jacek*: Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, komentarz, Warszawa 2004, Dom Wydawniczy ABC, (zitiert: Warylewski/Potulski, UOPZ 2004).
- *Warylewski, Jarosław/Potulski, Jacek*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych w prawie polskim i europejskim, komentarz, Bydgoszcz-Gdańsk 2007, Oficyna Wydawnicza Branta, (zitiert: Warylewski/Potulski, UOPZ 2007).
- *Waszczyński, Jan/Lelental, Stefan*: Prawo karne w zarysie: nauka o ustawie karnej i o przestępstwie, 5, Aufl., Łódź 1992, Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, (zitiert: Waszczyński /Lelental, Prawo karne w zarysie 1992).
- *Wąsek, Andrzej* in: Górniok (Hg.), Kodeks karny. Komentarz, Aufl. 2. Lexis-Nexis 2006, (zitiert: Wąsek in: Górniok (Hg.), KK Komentarz 2006).
- *Wegner, Carsten*: Ist § 30 OWiG tatsächlich der „Königsweg“ in den Banken-Strafverfahren? NJW 2001, Nr. 28, S. 1979-1984, (zitiert: Wegner, NJW 28 (2001)).
- *Weigend, Ewa/Namyłowska-Gabrysiak Barbara*: Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im polnischen Recht, ZStW 2004, Nr. 116, Heft 2, S. 541-552, (zitiert: Weigend E./Namyłowska-Gabrysiak, ZStW 116/2 (2004)).
- *Weigend, Ewa*: Verantwortlichkeit für Straftaten in Unternehmen, Verbänden und anderen Kollektiven in Polen, in: Sieber/Cornils (Hg.): Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Band 4, Berlin: Duncker et Humboldt 2010, S. 449-461, (zitiert: Weigend E. in: Sieber/Cornils (Hg.), Nationales Strafrecht 2010).
- *Weigend, Thomas/Hoven, Elisa*: der Kölner Entwurf eines verbandssanktionengesetzes, ZRP 2018, Nr. 2, S. 30-33, (zitiert: Weigend T./Hoven, ZRP 2 (2018)).

- *Wells, Celia*: Corporations and Criminal Responsibility, Oxford 1993, Clarendon Press, (zitiert: Wells, Corporations and Criminal Responsibility 1993).
- *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/ Satzger, Helmut*: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 46 Aufl. Heidelberg 2016, C.F. Müller, (zitiert: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT 2016).
- *Węglewski, Miłosz*: Bat na przedsiębiorców, Newsweek 2019, Nr. 7, S. 57-58, (zitiert: Węglewski, Newsweek 7 (2019)).
- *Whyte, David*: Regulation and Corporate Crime, in: Muncie/Wilson (Hg.) Student Handbook of Criminal Justice, London 2004, Cavendish, S. 134-48, (zitiert: Whyte, in: Muncie/Wilson (Hg.) Handbook of Criminal Justice 2004.)
- *Wicher, Krzysztof*: Wszczęcie postępowania w przedmiocie odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w świetle wyroku Trybunału Konstytucyjnego z 03.11.2004 r. oraz nowelizacji ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, PS 2006, Nr. 7/8, S. 140-157, (zitiert: Wicher, PS 7/8 (2006)).
- *Wicher, Krzysztof*: Zakres podmiotowy ustawy z dnia 28 października 2002 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary - pojęcie podmiotu zbiorowego w świetle wyroku Trybunału Konstytucyjnego z 3 listopada 2004 r., Radca Prawny 2005, Nr. 4, S. 73-79, (zitiert: Wicher, Radca Prawny 4 (2005)).
- *Wieser, Raimund*: Handbuch des Bußgeldverfahrens, Aufl. 7, Stuttgart 2015, Boorberg, (zitiert: Wieser, Bußgeldverfahrens 2015).
- *Wiewiórska, Helena*: in: Makowski (Hg.), Encyklopedia podręczna prawa karnego t. 3, Warszawa 1936-1937, Biblioteka Polska, S. 1188-1192, (zitiert: Wiewiórska in: Makowski (Hg.), Encyklopedia 1936).
- *Willems, Heiko*: Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – die Perspektive der Wirtschaft, ZIS 2015, Nr. 1, S. 40-45, (zitiert: Willems, ZIS 1 (2015)).
- *Witkowski, Piotr*: Pojęcie i istota odpowiedzialności karnej - problematyka odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych w dobie reformy prawa karnego, Polska lat dziewięćdziesiątych, Lublin 1997, t. 3. Wydawnictwo Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej, S. 421-432, (zitiert: Witkowski, Polska lat dziewięćdziesiątych 3 (1997)).
- *Wittig, Petra*: Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, München 2017 C.H. Beck, (zitiert: Wittig, Wirtschaftsstrafrecht 2017).
- *Wohlers, Wolfgang*: Die Strafbarkeit des Unternehmens, SJZ 2000, Nr. 96, S. 381-389, (zitiert: Wohlers, SJZ 96 (2000)).
- *Wohlers, Wolfgang*: Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit, NZWiSt 2018, Nr. 10, S. 412-419, (zitiert: Wohlers, NZWiSt 10 (2018)).
- *Wojciechowski, Paweł*: Z problematyki odpowiedzialności administracyjnej i karnej w prawie żywnościowym, Przegląd Prawa

- Rolnego 2011 Nr. 1/8, S. 67-86, (zitiert: Wojciechowski, Przegląd Prawa Rolnego 1/8 (2011)).
- *Wojtyczek, Krzysztof*: Zasada wyłączności ustawy w sferze prawa represyjnego. Uwagi na gruncie Konstytucji RP, CzPKiNP 1999, Nr. 1, S. 45-53, (zitiert: CzPKiNP 1 (1999)).
 - *Wolter, Władysław*: Nauka o Przestępstwie, Warszawa 1973, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, (zitiert: Wolter, Nauka o Przestępstwie 1973).
 - *Wróbel, Włodzimierz*: Odpowiedzialność karna podmiotów zbiorowych - Projekt nowych uregulowań, PiP 2005, Nr. 9, S. 3-16, (zitiert: Wróbel, PiP 9 (2005)).
 - *Zabłocki, Stanisław*: Co dalej z odpowiedzialnością podmiotów zbiorowych? Palestra 2005, Nr. 3/4, S. 216-229, (zitiert: Zabłocki, Palestra 3/4 (2005)).
 - *Zachuta, Andrzej*: Specyfika odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Prok. i Pr. 2003, Nr. 11, S. 147-158, (zitiert: Zachuta, Prok. i Pr. 11 (2003)).
 - *Zachuta, Andrzej*: Perspektywy odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w Polsce, EP 2005, Nr. 12, S. 3-11, (zitiert: Zachuta, EP 12 (2005)).
 - *Zawłocki, Robert*: Prawo karne gospodarcze, Warszawa 2007, C.H. Beck, (zitiert: Zawłocki, Prawo karne gospodarcze 2007).
 - *Zduński, Igor*: Wybrane zagadnienia prawno karnej oceny ekonomicznych działań nowatorskich, Prok. i Pr. 2009, Nr. 5, S. 105-127, (zitiert: Zduński, Prok. i Pr. 5 (2009)).
 - *Zgryzek, Kazimierz*: Odpowiedzialność podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary - novum w prawie karnym, Miscellanea Iuridica 2004 t. 5, S. 118-135, (zitiert: Zgryzek, Misc. Iur. t. 5. (2004)).
 - *Zgryzek, Kazimierz*: Problematyka dowodowa w postępowaniu prowadzonym w trybie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, AG 2003, Nr. 3 – wydanie specjalne, S. 123-133, (zitiert: Zgryzek, AG 3 (2003)).
 - *Zieschang, Frank*: Das Verbandsstrafgesetzbuch- Kritische Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, GA 2014, Nr.2, S. 91-106, (zitiert: Zieschang, GA 2 (2014)).
 - *Zieschang, Frank*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht – Modellcharakter für Deutschland? ZStW 2003, Nr.115, Heft 1, S. 117-131, (zitiert: Zieschang, ZStW 115/1 (2003)).
 - *Ziomek, Leszek*: Materialnoprawne aspekty odpowiedzialności podmiotów zbiorowych w świetle orzeczenia Trybunału Konstytucyjnego, WPP 2005, Nr. 2, S. 13-33, (zitiert: Ziomek, WPP 2 (2005)).

- *Znamierowski, Jakub*: Konstytucyjne i karnoprocesowe ujęcie prawa do obrony quasi-oskronych, PiP 2015, Nr. 6, S. 82-92, (zitiert: Znamierowski, PiP 6 (2015)).
- *Zoll, Andrzej*: Problemy z prawem karnym, Rzeczpospolita 1996, Nr. 246, S. 15-16, (zitiert: Zoll, Rzeczpospolita 246 (1996)).
- *Zoll, Andrzej*: in: Wróbel/Zoll (Hg.), Kodeks karny. Część ogólna. Tom I. Część I. Komentarz do art. 1-52, Aufl. V, Warszawa 2016, Wolters Kluwer, (zitiert: Zoll, in: Wróbel/Zoll (Hg.), Komentarz KK 2016).
- *Zöller, Mark A.*: Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland, München 2017, Stiftung Familienunternehmen, (zitiert: Zöller, Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts 2017).

F. **Rechtsprechung**

- BayObLG NJW 1972, 1771.
- BayObLG, NJW 2002, 766.
- BGH BeckRS 2016, 110754.
- BGH BeckRS 2017, 114578.
- BGH NStZ 1997, 30.
- BGH NStZ-RR 2008, 13.
- BGH NJW 1956, 1568.
- BGH NJW 1973, 1511.
- BGH NJW 1990, 2560.
- BGH NJW 2001, 1436.
- BGH NJW 2012, 164.
- BGH, JurionRS 2012, 17992.
- BGH, JurionRS 1986, 19607.
- BVerfGE 9, 167.
- BVerfGE 20, 323 (Bertelsmann- Lesering-Beschluß).
- BVerfGE 123, 267 (Lissabon Urteil).
- BVerfGE, NJW 1990, 1900.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v. 15.2.1977, VII KZP 16/76.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v. 5.5.2009, IV KK 427/08.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 24.3.2011, V KK 417/10.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 1.4.2011, V KK 6/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 6.4.2011, V KK 15/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 11.4.2011, V KK 27/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 11.4.2011, V KK 57/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 18.10.2011, IV KK 268/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 18.10.2011, IV KK 282/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 18.10.2011, IV KK 276/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 28.10.2011, III KK 266/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 4.11.2011, V KK 136/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 7.3.2012, III KK 265/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 11.4.2012, SN II K 254/11.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 8.5.2012, V KK 76/13.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 29.1.2013, V KK 438/12.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 8.5.2013, V KK 32/13.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 8.5.2013, V KK 75/13.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 8.5.2013, V KK 76/13.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 25.6.2013, V KK 93/13.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 18.9.2013, V KK 187/13.
- (Polnisches) Oberstes Gericht, Urt. v 5.12.2013, V KK 335/13.
- OLG Celle BeckRS 2012, S. 11986.
- OLG Celle NStZ-RR 2005, S. 82.
- OLG Düsseldorf NStZ 1984, S. 366.
- OLG Düsseldorf wistra 1999, 115.
- OLG Düsseldorf, FHZivR 28 Nr. 1884.

- OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1999, 151.
- OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 08314.
- OLG Düsseldorf, BeckRS 2007, 379.
- OLG Zweibrücken NStZ-RR 1998, 311.
- OLG Hamm, BeckRS 2000, 6083.
- OLG Jena NStZ 2006, 533.
- OLG Frankfurt a. M. NZG 2010, 583.
- OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2012, 10887.
- (Polnischer) Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004, K18/03

G. Gesetzgebungsunterlagen

- *BRAK*: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 15/2014, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, (zitiert: BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2014).
- *Bundesrat*: Antrag des Landes Hessen - Entschließung des Bundesrates zur Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personen, Drucksache 690/98, 14.07.98, (zitiert: Antrag des Landes Hessen, BR-Drs. 690/98).
- *Bundesrat*: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG), Drucksache 176/12, 30.03.12, (zitiert: BT-Drs. 176/12).
- *Bundesrat*: Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates, Drucksache 176/1/12, 30.04.2012, (zitiert BR-Drs. 176/1/12).
- *Bundesrat*: Stellungnahme des Bundesrates Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8.GWB-ÄndG), Drucksache 176/12 (Beschluss) 11.05.12, (zitiert: BR-Drs. 176/12(B)).
- *Bundesverband für Unternehmensjuristen*: Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§30,130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), 29.04.2014, (zitiert: BUJ-Regelungsvorschlag).
- *Compliance-Anreiz-Gesetz*: Ein Vorschlag des Deutschen Instituts für Compliance – DICO e.V. für den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen, 12.08.2014, abrufbar unter <https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:Gyb1Ct47eEwJ:https://www.dico-ev.de/2016/08/30/gesetzesvorschlag-von-dico-compliance-anreiz-gesetz-compag/+&cd=1&hl=pl&ct=clnk&gl=il&client=firefox-b-e> (zitiert: CompAG).
- *DAV*: Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zu Art. 1 Nr. 38 des Entwurfes eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8.GWB-ÄndG), Einfügung eines §81aGWB, Nr. 75/2012, Berlin 2012, (zitiert: DAV-Stellungnahme Nr. 75/2012).
- *DAV*: Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr 54/2013, Berlin 2013, (zitiert DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013).
- *Deutscher Bundestag*: 5. Wahlperiode, Drucksache V/126, Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Drucksache V/1269, 8.01.1967, (zitiert: BT-Drs. V/1269).
- *Deutscher Bundestag*: 10. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten Schmidt (München), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein

- (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schröder (Hannover), Stiegler, Dr. de With, Dr. Schwenk (Stade) und der Fraktion der SPD - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG), Drucksache 10/119, 8.06.1983, (zitiert: BT-Drs. 10/119).
- *Deutscher Bundestag*: 10. Wahlperiode, Plenarprotokoll 10/201, Stenographischer Bericht, 201. Sitzung Bonn, Donnerstag, den 27. Februar 1986, Drucksache 10/201, (zitiert: BT-Drs. 10/201).
 - *Deutscher Bundestag*: 10. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG), Drucksache 10/318, 26.08.83, (zitiert: BT-Drs. 10/318).
 - *Deutscher Bundestag*: 10. Wahlperiode, Stellungnahme des Finanzausschusses zum Gesetzesentwurf vom 27. Februar 1985 sowie Empfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 10/5058, 19.02.86, (zitiert: BT-Drs. 10/5058).
 - *Deutscher Bundestag*: 12. Wahlperiode, Plenarprotokoll, Stenographischer Bericht, 21. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 18. April 1991, Drucksache 12/21, (zitiert: BT - Plenarprotokoll - Drs. 12/21).
 - *Deutscher Bundestag*: 12. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Drucksache 12/192, 05.03.91, (zitiert: BT-Drs. 12/192).
 - *Deutscher Bundestag*: 12. Wahlperiode, Plenarprotokoll, Stenographischer Bericht, 222. Sitzung Bonn, Donnerstag, den 21. April 1994, Drucksache 12/222, S. 19167 c, 21.04.1994, (zitiert BT-Plenarprotokoll - Drs. 12/222).
 - *Deutscher Bundestag*: 12. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Harald B. Schäfer (Offenburg), Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Susanne Kastner, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dieter Schanz, Dietmar Schütz, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Edelgard Bulmahn, Dr. Konrad Elmer, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD - Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Drucksache 12/376, 17. 04. 91, (zitiert: BT-Drs. 12/376).
 - *Deutscher Bundestag*: 13. Wahlperiode, Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Otto Schily, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Michael Bürsch, Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Frank Hofmann (Volkach), Dieter Maaß (Herne), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter

Struck, Margitta Terborg, Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD - Besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen – Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen, Drucksache 13/9682, 15. 01.98, (zitiert: SPD – Große Anfrage, BT-Drs. 13/9682).

- *Deutscher Bundestag*: 13. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Otto Schily, Dr. Herta Däubler-Gmelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/9682 — Besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen - Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen, Drucksache 13/11425, 09. 09. 98, (zitiert: Antwort auf die Große Anfrage - BT-Drs. 13/11425).
- *Deutscher Bundestag*: 14. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), Drucksache 14/8017, 18.01.2002, (zitiert: BT-Drs. 14/8017).
- *Deutscher Bundestag*: 14. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, Drucksache 14/8998, 13. 05. 2002, (zitiert: BT-Drs. 14/8998).
- *Deutscher Bundestag*: 16. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität, 41. StrÄndG v. 7.8.2007. Drucksache 16/3656, 30. 11. 2006, (zitiert: BT-Drs. 16/3656, S. 14).
- *Deutscher Bundestag*: 17. Wahlperiode, Plenarprotokoll – Stenografischer Bericht, 185. Sitzung, Berlin, Freitag, den 15. Juni 2012, (zitiert: BT-Pleнарprotokoll – Drs. 17/185).
- *Deutscher Bundestag*: 17. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) – Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 17/9852, 31. 05. 2012, (zitiert: BT-Drs. 17/9852).
- *Deutscher Bundestag*: 17. Wahlperiode, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/9852 Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) b) zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Tobias Lindner, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9956 –

- Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit im Wettbewerbsrecht verankern, Drucksache 17/11053, 17. 10. 2012, (zitiert: BT-Drs. 17/11053).
- *Deutscher Bundestag*: 17. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Ingo Eglhoff, Michael Hartmann (Wackernheim), Ingrid Arndt-Brauer, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Heinz-Joachim Barchmann, Bärbel Bas, Lothar Binding (Heidelberg), Sebastian Edathy, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Martin Gerster, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griesse, Gabriele Hiller-Ohm, Petra Hinz (Essen), Dr. Eva Högl, Ute Kumpf, Dietmar Nietan, Manfred Nink, Thomas Oppermann, Joachim Poß, Mechthild Rawert, Stefan Rebmann, Michael Roth (Heringen), Annette Sawade, Axel Schäfer (Bochum), Bernd Scheelen, Marianne Schieder (Schwandorf), Dr. Carsten Sieling, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Kerstin Tack, Manfred Zöllmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD - Wirtschaftskriminalität effektiv bekämpfen, Drucksache 17/13087, 16. 04. 2013, (zitiert: BT-Drs. 17/13087).
 - *Deutscher Bundestag*: 18. Wahlperiode, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Vierter Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit im Zeitraum August 2010 bis Dezember 2013, Drucksache 18/1003, 13.05.2014, (zitiert: BT-Drs. 18/1003).
 - *Deutscher Bundestag*: 18. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Nicole Maisch, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/2056 - Wirksame Sanktionierung von Rechtsverstößen in Unternehmen, Drucksache 18/2187, 22.07.2014, (zitiert: BT-Drs. 18/2187).
 - *Deutscher Bundestag*: 18. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Renate Künast, Uwe Kekeritz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Nicole Maisch, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung – Wirksame Sanktionen bei Rechtsverstößen von Unternehmen, Drucksache 18/10038, 19.10.2016, (zitiert: BT-Drs. 18/10038).
 - *Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD*: Deutschlands Zukunft gestalten, 2013, abrufbar unter <https://www.cdu.de/artikel/der-koalitionsvertrag-von-cdu-csu-und-spd> (zitiert: Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD 2013).
 - *Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD*: Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD 2018, abrufbar unter <https://www.cdu.de/koalitionsvertrag-2018> (zitiert: Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD 2018).

- *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems*: Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems, vorgelegt im März 2000, abrufbar unter <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjBjo z7vnhAhWCFZoKHeqxAvcQF-jAAegQIABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bib.uni-mannheim.de%2Ffileadmin%2Fpdf%2Ffachinfo%2Fjura%2Fabschlussber-der-komm-strafreform.pdf&usg=AOvVaw3F35GIPnejMV0Y8cXtMPoR> (zitert: Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems 2000).
- *Kölner Entwurf*: Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Köln 2017, abrufbar unter <http://www.verbandsstrafrecht.jura.uni-koeln.de/17134.html#c60494> (zitert: Kölner Entwurf).
- *Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi*: Uwagi do do projektu ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (UD74), <https://legislacja.rcl.gov.pl/projekt/12312062/katalog/12511895#12511895> SSO.zs.0220.240.2018, abrufbar unter (zitert MRiRW, Opinia SSO.zs.0220.240.2018)
- *Ministerstwo Sprawiedliwości*: Projekt ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary z dnia 25.02.2008 r., abrufbar unter <https://radalegislacyjna.gov.pl/dokumenty/opinia-z-14-kwietnia-2008-r-o-projekcie-ustawy-o-zmianie-ustawy-o-odpowiedzialnosci>, (zitert: MS, Projekt 25.2.2008).
- *Ministerstwo Sprawiedliwości*: Projekt ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary z dnia 5.09.2008 r., abrufbar unter <https://radalegislacyjna.gov.pl/dokumenty/opinia-z-24-listopada-2008-r-o-projekcie-ustawy-o-zmianie-ustawy-o-odpowiedzialnosci>, (zitert: MS, Projekt z dnia 5.9.2008).
- *Ministerstwo Sprawiedliwości*: Projekt ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary i zmianie niektórych ustaw, UD74, abrufbar unter <https://legislacja.rcl.gov.pl/projekt/12312062> (zitert: MS, Uzasadnienie, 14.09.2018/1.10.2018/22.10.2018).
- *Ministerstwo Sprawiedliwości*: Projekt ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary i zmianie niektórych ustaw, Ocena Skutków Regulacji, abrufbar unter <https://legislacja.rcl.gov.pl/projekt/12312062> (zitert: MS, Ocena Skutkow Regulacji, 13.03.2018).
- *Ministerstwo Sprawiedliwości*: Rządowy projekt ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, abrufbar unter

<http://www.sejm.gov.pl/sejm8.nsf/agent.xsp?symbol=RPL&Id=RM-10-190-18> (zitiert: MS, Uzasadnienie, 10.01.2018).

- *Olejniczak Dorota*: 23.07.2002, Opinia w sprawie dostosowania projektu ustawy o odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych (druk nr 706) do standardów akcesyjnych Unii Europejskiej, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/rexdomk4.nsf/Opwsdr?OpenForm&706> (zitiert: *Olejniczak*, Opinia 23.7.2002).
- *Pawlak, Waldemar*: Odpowiedź ministra gospodarki na interpelację nr 773 w sprawie przyjęcia odpowiednich rozwiązań pozwalających usunąć bariery utrudniające przedsiębiorcom prowadzenie działalności gospodarczej, 10.03.2008, Sejm VI kadencji, abrufbar unter: <http://orka2.sejm.gov.pl/IZ6.nsf> (zitiert: *Pawlak*, Odpowiedź na interpelację 10.03.2008).
- *Rada Ministrów*: Uchwała nr 181 Rady Ministrów z dnia 6 października 2015 r. w sprawie "Programu przeciwdziałania i zwalczania przestępczości gospodarczej na lata 2015-2020", abrufbar unter <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WMP20150001069>
- *Rogacka-Rzewnicka, Maria*: Opinia z 22 czerwca 2018 r. o projekcie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary i zmianie niektórych ustaw, Rada Legislacyjna przy Prezesie Rade Ministrów, RL-0303-16/18, (zitiert: *Rogacka-Rzewnicka*, Opinia 22.06.2018).
- *Sejm RP*: IV kadencja, Projekt ustawy o odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych, Druk Sejmowy nr 706, 08.08.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/proc4.nsf/opisy/706.htm> (zitiert: *Sejm RP*, Drs. 706).
- *Sejm RP*: IV kadencja, Sprawozdanie Komisji Europejskiej o rządowym projekcie ustawy o odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych (druk nr 706), Druk Sejmowy nr 812, 26.08.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/proc4.nsf/opisy/706.htm> (zitiert: *Sejm RP*, Drs. 812).
- *Sejm RP*: IV kadencja, Dodatkowe Sprawozdanie Komisji Europejskiej o rządowym projekcie ustawy o odpowiedzialności karnej podmiotów zbiorowych (druki nr 706 i 812), Druk Sejmowy nr 812A, 13.09.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/proc4.nsf/opisy/706.htm> (zitiert: *Sejm RP*, Drs. 812 A).
- *Sejm RP*: IV kadencja, Sprawozdanie Komisji Europejskiej o stanowisku Senatu w sprawie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (druk nr 936), Druk Sejmowy nr 949, 08.10.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/proc4.nsf/opisy/706.htm> (zitiert: *Sejm RP*, Drs. 949).
- *Sejm RP*: IV kadencja, Projekt ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod

- groźbą kary, Druk Sejmowy nr 3837, 23.03.2005, (zitiert: Sejm RP, Drs. 3837).
- *Sejm RP*: IV kadencja, Sprawozdanie Komisji Sprawiedliwości i Praw Człowieka o rządowym projekcie ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary (druk nr 3837), Druk Sejmowy nr 4170, 16.06.2005, (zitiert: Sejm RP, Drs. 4170).
 - *Sejm RP*: IV kadencja, Biuletyn Komisji Europejskiej nr 74, Druk Sejmowy nr 866/IV, 23.07.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/SQL.nsf/poskomprocall?OpenAgent&4&706> (zitiert: Sejm RP, Drs. 866/IV).
 - *Sejm RP*: IV kadencja, Biuletyn Komisji Europejskiej nr 82, Druk Sejmowy nr 943/IV, 10.09.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/SQL.nsf/poskomprocall?OpenAgent&4&706> (zitiert: Sejm RP, Drs. 943/IV).
 - *Sejm RP*: IV kadencja, Biuletyn Komisji Europejskiej nr 85, Druk Sejmowy nr 979/IV, 13.09.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/SQL.nsf/poskomprocall?OpenAgent&4&706> (zitiert: Sejm RP, Drs. 979/IV).
 - *Sejm RP*: IV kadencja, Biuletyn Komisji Europejskiej nr 89, Druk Sejmowy nr 1029/IV, 08.10.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/SQL.nsf/poskomprocall?OpenAgent&4&706> (zitiert: Sejm RP, Drs. 1029/IV).
 - *Sejm RP*: IV kadencja, Biuletyn Komisji Sprawiedliwości i Praw Człowieka nr 224, Druk Sejmowy nr 4749/IV, 16.06.2005, (zitiert: Sejm RP, Drs. 4749/IV).
 - *Sejm RP*: IV kadencja, Sprawozdanie z 28. Posiedzenia, 30.08.2002, abrufbar unter <http://www.sejm.gov.pl/archiwum/kal2002-pl.htm> (zitiert: Sejm RP, IV. 28. Posiedzenie).
 - *Sejm RP*: V kadencja, Sprawozdanie ze 106. Posiedzenia, 29.06.2005, abrufbar unter <http://www.sejm.gov.pl/archiwum/kal2005-pl.htm> (zitiert: Sejm RP, IV. 106. Posiedzenie).
 - *Sejm RP*: V kadencja, Sprawozdanie ze 106. Posiedzenia, 30.06.2005, abrufbar unter <http://www.sejm.gov.pl/archiwum/kal2005-pl.htm> (zitiert: Sejm RP, IV. 106. Posiedzenie (II)).
 - *Sejm RP*: V kadencja, Sprawozdanie ze 108. Posiedzenia, 28.07.2005, abrufbar unter <http://www.sejm.gov.pl/archiwum/kal2005-pl.htm> (zitiert: Sejm RP, IV. 108. Posiedzenie (II)).
 - *Sejm RP*: Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, druk nr 1896, 25.4.2007, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/proc5.nsf/opisy/1896.htm> (zitiert: Sejm RP, Projekt 2007, Drs. 1896)

- *Senat RP*: IV kadencja, Sprawozdanie z 25. Posiedzenia, 02.03, 04.10.2002 (abrufbar unter: <http://ww2.senat.pl/k5/dok/sten/025/t.htm>) (zitiert: Senat RP, IV. 25. Posiedzenie).
- *Senat RP*: V kadencja, Zapis stenograficzny (452) – 62. Posiedzenie sensackiej Komisji Ustawodawstwa i Praworządności, 2.10.2002, abrufbar unter <http://ww2.senat.pl/k5/kom/kup/2002/062up.htm> (zitiert: Senat RP, Zapis stenograficzny 2.10.2002)
- *Siwik Zygfryd*: Opinia z 14. kwietnia 2008 r. o projekcie ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, RL-0303-17/08, abrufbar unter: <https://radalegislacyjna.gov.pl/dokumenty/opinia-z-14-kwietnia-2008-r-o-projekcie-ustawy-o-zmianie-ustawy-o-odpowiedzialnosci>, (zitiert: *Siwik*, Opinia 14.04.2008).
- *Siwik Zygfryd*: Opinia z 24 listopada 2008 r. o projekcie ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, RL-0303-88/08, abrufbar unter: <https://radalegislacyjna.gov.pl/dokumenty/opinia-z-24-listopada-2008-r-o-projekcie-ustawy-o-zmianie-ustawy-o-odpowiedzialnosci>, (zitiert: *Siwik*, Opinia 24.11.2008)
- *Szwarc Andrzej J.*: Opinia prawna dla Biura Studiów i Ekspertyz Kancelarii Sejmu w sprawie zgodności z Konstytucją RP projektu ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, 26.08.2002, abrufbar unter <http://orka.sejm.gov.pl/rexdomk4.nsf/Opwsdr?OpenForm&706> (zitiert: *Szwarc*, Opinia 26.08.2008).
- *VerbStrG*: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten von Unternehmen und sonstigen Verbänden, abrufbar unter <https://www.strafrecht.de/media/files/docs/Gesetzentwurf.pdf> (zitiert: *VerbStrG*).
- *Wlazło Grzegorz*: Opinia o projekcie ustawy o zmianie ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Druk sejmowy nr 3837, 20.04.2005 (zitiert: *Wlazło*, Opinia 20.04.2005).
- *Wrona, Zbigniew*: Odpowiedź z 10 grudnia 2008r. na interpelację Nr. 6343 w sprawie prac legislacyjnych dotyczących odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, (zitiert: *Wrona*, Odpowiedź na interpelację 10.12.2008).
- *Zagrodnik, Jarosław*: Opinia Ośrodka Badań, Studiów i Legislacji Krajowej Rady Radców Prawnych do projektu ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary, Ośrodek Badań, Studiów i Legislacji, Warszawa, 18 listopada 2018r. (zitiert: *Zagrodnik*, Opinia 18.11.2018).
- *Związek Pracodawców BCC*: Opinia Związku Pracodawców Business Centre Club do projektu ustawy z 25 maja 2018 r. o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary i zmianie

niektórych ustaw, 19.6.2018, abrufbar unter <https://legislacja.rcl.gov.pl/projekt/12312062/katalog/12511895#12511895> (zititert: ZP BCC, Opinia 19.6.2018).

H. **Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.4.2020**

- Stand 22 Juni 2020. Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.html?nn=6712350.
Einschließlich der Stellungnahmen des Bundesrates, abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/993/993-pk.html?nn=4732016#top-46>
- *Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit*: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 9.6.2020.
- *Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat*: Stellungnahme des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 9.6.2020.
- *BRAK*: Stellungnahme des *Ausschusses Strafprozessrecht – Gesellschaftsrecht - Kartellrecht der Bundesrechtsanwaltskammer* zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Nr. 32, Juli 2020 (zitiert Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 32, 2020)
- *BRAK*: Stellungnahme des *Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer* zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Nr. 33, Juli 2020 (zitiert Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 33, 2020)
- *Bundesrat*: Empfehlungen der Ausschüsse - Rechtsausschuss (R) und der Wirtschaftsausschuss (Wi) - zu Punkt ... der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Drucksache 440/1/20, 8.09.2020, (zitiert: BR - Drs. 440/1/20)
- *Bundesrat*: Konzernstrafrecht, Bundesrat Kompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 993. Sitzung am 18.09.2020,
- *Bundesrat*: Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Drucksache 440/20 (beschluss) 18.9.2020, (zitiert BR-Drs. 440/20 (Beschluss)).
- *Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller*: Stellungnahme *des Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller* e.V. (BAH), zum Referentenentwurf des

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.

- *Bundesverband der Deutschen Industrie*: Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020
- *Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen*: Stellungnahme des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020
- *Bundesverband Medizintechnologie*: Stellungnahme des Bundesverbandes Medizintechnologie zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.04.2020, 12.6.2020.
- *Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie*: Stellungnahme des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e.V. zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, 12.6.2020.
- *BUJ*: Stellungnahme des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 10.6.2020.
- *Bundesverband der Wertpapierfirmen*: Stellungnahme des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen e.V. zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Deutscher Anwaltsverein*: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) durch die Ausschüsse Strafrecht, Arbeitsrecht, Berufsrecht und Handelsrecht zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft Nr. 39/2020, Juni 2020.
- *Deutscher Gewerkschaftsbund*: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft des *Deutschen Gewerkschaftsbundes* (DGB) zum Referententwurf des BMJV, 12.6.2020.
- *Deutscher Industrie- und Handelskammertag*: Stellungnahme des *Deutschen Industrie- und Handelskammertags* zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (DIHK), 12.6.2020.
- *DICO*: Stellungnahme des Deutschen Instituts für Compliance e.V. Stellungnahme des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsräte e.V. zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft und Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz - VerSanG), 12.6.2020.

- *Deutscher Richterbund*: Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Nr. 7/20, Juni 2020.
- *Deutscher Steuerberaterverband*: Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management*: Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (DVFA) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 4.6.2020.
- *Die Deutsche Kreditwirtschaft*: Stellungnahme von Die Deutsche Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 11.6.2020.
- *European Center for Constitutional and Human Rights*: Stellungnahme des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Gemeinsame Stellungnahme*: Falsche Anreize zur falschen Zeit von BCM, BDA, BDI, BUJ, der Familien Unternehmen, DICO, DIHK, HDE – Falsche Anreize zur falschen Zeit, Juni 2020.
- *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft*: Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 11.6.2020.
- *Handelsverband Deutschland*: Stellungnahme vom Handelsverband Deutschland zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 28.5.2020.
- *Henssler, Martin/Hoven, Elisa/Kubiciel, Michael/Weigend, Thomas*: Stellungnahme der Universität Leipzig, Universität Köln, Universität Augsburg zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 1.6.2020 (zitiert als Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, Stellungnahme 2020).
- *Makowicz, Bartosz*: Stellungnahme der Viadrina Compliance Center European-University Viadrina zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 10.6.2020 (zitiert: Makowicz, Stellungnahme der VCC).

- *Netzwerk Compliance*: Stellungnahme von Netzwerk Compliance e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Neue Richtervereinigung*: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse*: Stellungnahme des DIN-Normenausschusses Organisationsprozesse (NAOrg) zu der vorgelegten Rechtsfigur „geeignete Vorkehrungen“ im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.04.2020, 12.06.2020.
- *Rostalski, Frauke*: Stellungnahme der Universität zu Köln zum Entwurf eines Verbandssanktionsgesetzes, 22.5.2020 (zitiert: Rostalski, Stellungnahme der Universität zu Köln, 2020).
- *Schneider, Hendrik*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vom 21.04.2020 beigelegt mit der BVMed-Stellungnahme (zitiert: Schneider, Stellungnahme 2020).
- *Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger*: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 17.6.2020).
- *Stiftung Familienunternehmen*: Stellungnahme der Stiftung Familienunternehmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Spörl, Cornelia*: Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020 (zitiert: Spörl, MPI-Stellungnahme 2020).
- *Strafverteidigervereinigungen*: Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen e.V. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ (Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten, Nr. 2/2020,12.6.2020).
- *Strenger, Christian/Hövermann, Julia/ Reuter, Alexander*: Das Unternehmenssanktionsrecht trifft die Falschen! Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, erschienen auch in 24/ZIP 2020 (zitiert: Strenger/Hövermann/Reuter, ZIP 24/2020).

- *Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung*: Stellungnahme der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V zum Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, 19.6.2020.
- *Transparency International Deutschland*: Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 11.6.2020.
- *Verband der Auslandsbanken*: Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 17.6.2020.
- *Verband der Chemischen Industrie*: Stellungnahme vom Verband der Chemischen Industrie (VCI) und Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Juni 2020.
- *Verband kommunaler Unternehmen*: Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 12.6.2020.
- *Verbände der AG Mittelstand*: Stellungnahme der Verbände der AG Mittelstand, Positionspaper zum Verbandssanktionengesetz, Juni 2020.
- *Wirtschaftsprüferkammer*: Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Wostry, Thomas*: Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 12.6.2020.
- *Zentralverband des Deutschen Handwerks*: Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (ZDH), 10.6.2020.

I. **Berichte und Empfehlungen der Internationalen Organisationen**

- *GRECO*: Zweiter Erhebungszeitraum, Erhebungsbericht über Deutschland, IV. Themenkreis III – Juristische Personen und Korruption, S. 25-38, 1. Juli 2005, abrufbar unter <https://rm.coe.int/16806c639d> (zitiert: GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2005).
- *GRECO*: Zweiter Erhebungszeitraum, Erhebungsbericht über Deutschland, 1. Juni 2007, abrufbar unter <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c6400> (zitiert: GRECO, Erhebungsbericht über Deutschland 2007).
- *OECD*: Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, Bericht zu Phase 4: Deutschland, 21.06.2018, abrufbar unter <https://www.oecd.org/germany/germany-oecdanti-briberyconvention.htm> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 4: Deutschland 2018).
- *OECD*: Follow-Up To The Phase 3 Report & Recommendations: Germany, 15.04.2013, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/antibribery/GermanyPhase3WrittenFollowUpEN.pdf> (zitiert: OECD, Fortschrittsbericht: Deutschland 2013).
- *OECD*: Bericht über die Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Deutschland: Phase 3, 17.03.2011, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/48967037.pdf> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 3: Deutschland 2011).
- *OECD*: Follow-Up Report on the Implementation of the Phase 2 Recommendations on the Application of the Convention and the 1997 Recommendation on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, 8.12.2005, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/35927070.pdf> (zitiert: OECD, Fortschrittsbericht: Deutschland 2005).
- *OECD*: Report on the Application of the Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions and the 1997 Recommendation on Combating Bribery in International Business Transactions, Phase 2 report: Germany, 4.06.2003, abrufbar unter

<https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/2958732.pdf> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 2: Deutschland 2003).

- *OECD*: Review of Implementation of the Convention and 1997 Recommendation, Phase 1 report: Germany, 1999, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/2386529.pdf> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 1: Deutschland 1999).
- *OECD*: Poland: Follow-Up to the Phase 3 Report & Recommendations 19.10.2015, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Poland-Phase-3-Written-Follow-Up-Report-ENG.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.4.2019 (zitiert: OECD, Fortschrittsbericht: Polen 2015).
- *OECD*: Phase 3 Report On Implementing The Oecd Anti-Bribery Convention in Poland, 14.06.2013, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Polandphase3reportEN.pdf> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 3: Polen 2013)
- *OECD*: Poland: Phase 2 Follow-Up Report on the Implementation of the Phase 2 Recommendations application of the Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions and the 1997 Revised Recommendation on Combating Bribery in International Business Transactions, 1.10.2009, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/44693761.pdf> (zitiert: OECD, Fortschrittsbericht: Polen 2009).
- *OECD*: Poland: Phase 2 Report on the Application of the Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions and the 1997 Revised Recommendation on Combating Bribery in International Business Transactions 18.01.2007, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/38030514.pdf> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 2: Polen 2007).
- *OECD*: Poland: Review of Implementation of the Convention and 1997 Recommendation, 2001, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/anti-briberyconvention/2020928.pdf> (zitiert: OECD, Bericht zu Phase 1: Polen 2001).

J. Gerichtsrecherche

Die Sachen aus dem UOPZ unterliegen grundsätzlich in erster Instanz der Zuständigkeit des Amtsgerichts (*sąd rejonowy*), in dessen Bezirk die Anknüpfungstat begangen worden ist, und in zweiter Instanz dem entsprechenden Bezirksgericht (*sąd okręgowy*). *Sąd Rejonowy* ist in Polen das Gericht der 1. Instanz und entspricht in Deutschland dem Amtsgericht. Die Sachen aus dem UOPZ werden nach der gängigen Praxis in den Strafabteilungen behandelt, vgl. dazu Art. 24 – 25 des UOPZ von 2002. Daher wurden zunächst zwischen November und Dezember 2015 32 polnische Bezirksgerichte angefragt, ob sie zwischen 2004 und der ersten Hälfte von 2016 Fälle aufgrund des UOPZ registriert haben. Anschließend wurde zwischen Januar und März 2016 sowie erneut im Juli und August 2016 die gleiche Anfrage an die Amtsgerichte gerichtet, die im „Verzeichnis der rechtskräftigen Entscheidungen gegen Verbände nach den Gerichten und Instanzen“ in den Jahren 2006 bis 2014 eingetragen sind. Das Verzeichnis wurde bei der Abteilung der Statistischen Information des Justizministeriums (*Wydział Statystycznej Informacji Zarządczej*) aufgrund des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Zugang zur öffentlichen Information (*Ustawa o o dostępie do informacji publicznej*, Dz.U.2016.1764 j.t.¹⁷²⁶) zur Verfügung gestellt. Das Verzeichnis befindet sich in der Datensammlung der Autorin. Davon haben 25 Gerichte positiv geantwortet. Bei diesen Gerichten wurde um Einsicht in die Gerichtsakten zu den betreffenden Sachen gebeten. Je nach dem Gericht, entweder aufgrund von Art. 156 KPK oder von § 99 Abs. 5 der Verordnung des Justizministers vom 23. Dezember 2015 Amtsordnung der ordentlichen Gerichte (*Regulamin urzędowania sądów powszechnych* – Dz.U.2015.2316¹⁷²⁷). Von zwei Gerichten wurden die anonymisierten Entscheidungen und die Verhandlungsprotokolle per E-Mail zugestellt. Während der Gerichtsrecherche, die im März und August 2016 stattfand, wurden die 13 Amtsgerichte mit den meisten Verfahren aufgesucht, die nach den Vorschriften des UOPZ geführt wurden.

¹⁷²⁶Derzeit - Dz.U.2018.1330 t.j. mit Änderungen vom 10.7.2018.

¹⁷²⁷Gültig bis 21.6.2019.

Lfd. Nr	Amtsgericht (Sqd Rejonowy)	Registrierte Fälle insgesamt	Zur Verfügung gestellte Fälle
1.	D.	4	4
2.	K.	8	8
3.	W.	29	20 + 5 ¹⁷²⁸
4.	PT.	2	2
5.	K. II	8	8
6.	Z. III	10	9
7.	G.	12	12
8.	Z. II	3	3
9.	Z.	15	10
10	JG.	3	3
11	S.	17	13
12	T.	15	9
13	W. II	4	4
14	N.	2	2
15	ZW.	1	1

In dieser Untersuchung wurden ausgewählte Fälle aus dieser Gerichtsrecherche in die Analyse miteinbezogen:

- Das Gericht in D.:
 - IIK 52/14
 - IIK 55/14
 - IIK 236/14
 - IIK 733/14
- Das Gericht in G.:
 - II KS 4/2009
 - II KS 11/2009
- Das Gericht in K.:
 - II K 399/13

¹⁷²⁸Akten des Verfahrens gegen den natürlichen Täter.

- IIK 601/07
- IIK 605/07
- II K 728/07
- II K 1097/10
- II K 1098/10
- Das Gericht in K. (II):
 - III K 609/13
 - III K 360/14
 - III K 378/14
 - III K 491/14
 - IV K 336/14
 - IV K 342/14
 - V K 422/14
 - V K 496/14
- Das Gericht in N.:
 - II K 244/13
 - II K 299/14
- Das Gericht in S.:
 - III K 438/07
 - III K 668/07
 - III K 352/07
 - III K 353/07
 - III K 438/07
 - III K 451/07
 - III K 668/07
 - III K 344/08
 - III K 337/09
 - III K 494/14
 - VII K 362/07
 - VII K 363/07
 - VII K 291/08
 - VII K 312/09
 - IX K 563/10
- Das Gericht in T.:
 - II K 132/12
 - II K 133/06
 - II K 695/06
 - K 628/07
 - K 132/12
- Das Gericht in W.:
 - VIII K 391/09
- Das Gericht in W. (II):
 - XII K 17/08
 - XII K 100/08
 - XII 163/09

- XII 449/09
- XII K 560/14
- Das Gericht in Z.:
 - II K 446/13
 - II K 568/13
 - II K 573/13
 - II K1238/12
- Das Gericht in Z (II):
 - II K 2046/10
 - II K 241/13
 - II K 1241/13
 - II K 2046/10.
- Das Gericht in Z. (III):
 - II K 115/14
 - II K 124/14
 - II K 125/14
 - II K 376/14
 - III K 376/14.
 - II K 627/14
 - II K 872/14
 - II K 887/14
 - II K 1464/14;
 - II K 440/15

Kopien der Akten dazu befinden sich in dem Datenbestand der Autorin.

Diese Arbeit schließt eine bisher in der deutschen Rechtsvergleichung bestehende Lücke auf dem Gebiet des „Unternehmensstrafrecht“ durch die detaillierte Analyse der Modelle der repressiven Verbandsverantwortlichkeit *de lege lata* und *de lege ferenda* im polnischen Recht.

Die Autorin entwickelt vor dem Hintergrund des sozioökonomischen und historischen Kontextes sowie der Rechtspraxis anhand der qualitativen Analyse der Gerichtsakten von polnischen Amts- und Bezirksgerichten die dogmatische Analyse fort. Die rechtsvergleichende Perspektive dient einerseits der Bewertung der polnischen Lösungsansätze zur Verbandsverantwortlichkeit. Andererseits erlaubt sie es, die langjährige Diskussion zum Verbandsstrafrecht in Deutschland mit einem gewissen Abstand neu zu betrachten.

Die Analyse des Gesetzes über die Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten aus dem Jahr 2002 und des Regelungsvorschlages von 2019 in Polen bringt die klassischen Dilemmata und das Zusammenspiel von kriminalpolitischen, rechtsdogmatischen und sozioökonomischen Argumenten bei der Verabschiedung und Anwendung der Verbandsverantwortlichkeit zum Vorschein. Gleiche Tendenzen erkennt man auch bei den deutschen kriminalpolitischen Vorschlägen (VerbStrG und Kölner Entwurf) sowie beim BMJV-Referentenentwurf für ein Unternehmenssanktionengesetz.

Logos Verlag Berlin

ISBN 978-3-8325-5195-7